

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
93 001—93 100	70 446	69 906	69 366	68 826	68 286	67 746	67 206	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
93 101—93 200	70 536	69 996	69 456	68 916	68 376	67 836	67 296		
93 201—93 300	70 626	70 086	69 546	69 006	68 466	67 926	67 386		
93 301—93 400	70 716	70 176	69 636	69 096	68 556	68 016	67 476		
93 401—93 500	70 806	70 266	69 726	69 186	68 646	68 106	67 566		
93 501—93 600	70 896	70 356	69 816	69 276	68 736	68 196	67 656		
93 601—93 700	70 986	70 446	69 906	69 366	68 826	68 286	67 746		
93 701—93 800	71 076	70 536	69 996	69 456	68 916	68 376	67 836		
93 801—93 900	71 166	70 626	70 086	69 546	69 006	68 466	67 926		
93 901—94 000	71 256	70 716	70 176	69 636	69 096	68 556	68 016		
94 001—94 100	71 346	70 806	70 266	69 726	69 186	68 646	68 106		
94 101—94 200	71 436	70 896	70 356	69 816	69 276	68 736	68 196		
94 201—94 300	71 526	70 986	70 446	69 906	69 366	68 826	68 286		
94 301—94 400	71 616	71 076	70 536	69 996	69 456	68 916	68 376		
94 401—94 500	71 706	71 166	70 626	70 086	69 546	69 006	68 466		
94 501—94 600	71 796	71 256	70 716	70 176	69 636	69 096	68 556		
94 601—94 700	71 886	71 346	70 806	70 266	69 726	69 186	68 646		
94 701—94 800	71 976	71 436	70 896	70 356	69 816	69 276	68 736		
94 801—94 900	72 066	71 526	70 986	70 446	69 906	69 366	68 826		
94 901—95 000	72 156	71 616	71 076	70 536	69 996	69 456	68 916		
95 001—95 100	72 246	71 706	71 166	70 626	70 086	69 546	69 006		
95 101—95 200	72 336	71 796	71 256	70 716	70 176	69 636	69 096		
95 201—95 300	72 426	71 886	71 346	70 806	70 266	69 726	69 186		
95 301—95 400	72 516	71 976	71 436	70 896	70 356	69 816	69 276		
95 401—95 500	72 606	72 066	71 526	70 986	70 446	69 906	69 366		
95 501—95 600	72 696	72 156	71 616	71 076	70 536	69 996	69 456		
95 601—95 700	72 786	72 246	71 706	71 166	70 626	70 086	69 546		
95 701—95 800	72 876	72 336	71 796	71 256	70 716	70 176	69 636		
95 801—95 900	72 966	72 426	71 886	71 346	70 806	70 266	69 726		
95 901—96 000	73 056	72 516	71 976	71 436	70 896	70 356	69 816		
96 001—96 100	73 146	72 606	72 066	71 526	70 986	70 446	69 906		
96 101—96 200	73 236	72 696	72 156	71 616	71 076	70 536	69 996		
96 201—96 300	73 326	72 786	72 246	71 706	71 166	70 626	70 086		
96 301—96 400	73 416	72 876	72 336	71 796	71 256	70 716	70 176		
96 401—96 500	73 506	72 966	72 426	71 886	71 346	70 806	70 266		
96 501—96 600	73 596	73 056	72 516	71 976	71 436	70 896	70 356		
96 601—96 700	73 686	73 146	72 606	72 066	71 526	70 986	70 446		
96 701—96 800	73 776	73 236	72 696	72 156	71 616	71 076	70 536		
96 801—96 900	73 866	73 326	72 786	72 246	71 706	71 166	70 626		
96 901—97 000	73 956	73 416	72 876	72 336	71 796	71 256	70 716		
97 001—97 100	74 046	73 506	72 966	72 426	71 886	71 346	70 806		
97 101—97 200	74 136	73 596	73 056	72 516	71 976	71 436	70 896		
97 201—97 300	74 226	73 686	73 146	72 606	72 066	71 526	70 986		
97 301—97 400	74 316	73 776	73 236	72 696	72 156	71 616	71 076		
97 401—97 500	74 406	73 866	73 326	72 786	72 246	71 706	71 166		
97 501—97 600	74 496	73 956	73 416	72 876	72 336	71 796	71 256		
97 601—97 700	74 586	74 046	73 506	72 966	72 426	71 886	71 346		
97 701—97 800	74 676	74 136	73 596	73 056	72 516	71 976	71 436		
97 801—97 900	74 766	74 226	73 686	73 146	72 606	72 066	71 526		
97 901—98 000	74 856	74 316	73 776	73 236	72 696	72 156	71 616		

Einkommen DM	Die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
98 091—98 100	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786	72 246	71 706	Für jedes weitere Kind sind vom Einkommen je 600 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
98 101—98 200	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876	72 336	71 796		
98 201—98 300	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966	72 426	71 886		
98 301—98 400	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056	72 516	71 976		
98 401—98 500	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146	72 606	72 066		
98 501—98 600	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236	72 696	72 156		
98 601—98 700	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786	72 246		
98 701—98 800	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876	72 336		
98 801—98 900	75 666	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966	72 426		
98 901—99 000	75 756	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056	72 516		
99 001—99 100	75 846	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146	72 606		
99 101—99 200	75 936	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236	72 696		
99 201—99 300	76 026	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326	72 786		
99 301—99 400	76 116	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416	72 876		
99 401—99 500	76 206	75 666	75 126	74 586	74 046	73 506	72 966		
99 501—99 600	76 296	75 756	75 216	74 676	74 136	73 596	73 056		
99 601—99 700	76 386	75 846	75 306	74 766	74 226	73 686	73 146		
99 701—99 800	76 476	75 936	75 396	74 856	74 316	73 776	73 236		
99 801—99 900	76 566	76 026	75 486	74 946	74 406	73 866	73 326		
99 901—100 000	76 656	76 116	75 576	75 036	74 496	73 956	73 416		

von — bis	beträgt die Steuer
100 001 — 150 000	76 746 plus 91 DM für jede volle 100 DM über 100 001 DM Einkommen
150 001 — 200 000	122 246 plus 92 DM für jede volle 100 DM über 150 001 DM Einkommen
200 001 — 250 000	168 246 plus 93 DM für jede volle 100 DM über 200 001 DM Einkommen
ab 250 001	214 746 plus 95 DM für jede volle 100 DM über 250 001 DM Einkommen

Für die Steuerklassen II und III sind vor Anwendung der Tabelle bei Einkommen über 100 000 DM vom Einkommen 600 DM abzuziehen.

Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind weitere 600 DM abzuziehen.

#### Beispiel:

Die Einkommensteuer für ein Einkommen von 136 523 DM bei Steuerklasse III/2 errechnet sich wie folgt:

Einkommen .....	136 523 DM	
abzuziehen sind 600 DM für die Steuerklasse III und je 600 DM für zwei Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird, zusammen .....	1 800 DM	
Nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen .....	134 723 DM	
Steuer für 100 001—150 000 DM (Grundbetrag) .....		= 76 746 DM
Steuer für volle 100 DM über 100 001 DM nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen = 347×91 .....		= 31 577 DM
Steuer für 136 523 DM Einkommen in Steuerklasse III/2 .....		= 108 323 DM

# Einkommensteuer-Vierteljahrestabelle

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
bis 187	—	—	—	—	—	—	—	—	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
188— 200	2	—	—	—	—	—	—	—	
201— 212	3	—	—	—	—	—	—	—	
213— 225	4	—	—	—	—	—	—	—	
226— 237	6	2	—	—	—	—	—	—	
238— 250	7	3	—	—	—	—	—	—	
251— 262	8	4	—	—	—	—	—	—	
263— 275	10	5	—	—	—	—	—	—	
276— 287	11	6	—	—	—	—	—	—	
288— 300	12	7	—	—	—	—	—	—	
301— 312	13	8	1	—	—	—	—	—	
313— 325	15	9	2	—	—	—	—	—	
326— 337	18	10	3	—	—	—	—	—	
338— 350	20	11	4	—	—	—	—	—	
351— 362	22	12	5	—	—	—	—	—	
363— 375	24	13	6	—	—	—	—	—	
376— 387	27	14	7	1	—	—	—	—	
388— 400	29	15	8	2	—	—	—	—	
401— 412	31	16	9	3	—	—	—	—	
413— 425	33	17	10	4	—	—	—	—	
426— 437	36	18	11	5	—	—	—	—	
438— 450	38	19	12	6	—	—	—	—	
451— 462	40	20	13	7	—	—	—	—	
463— 475	42	21	13	7	—	—	—	—	
476— 487	45	22	14	8	—	—	—	—	
488— 500	47	23	15	9	—	—	—	—	
501— 512	49	24	16	10	—	—	—	—	
513— 525	51	25	17	11	—	—	—	—	
526— 537	54	27	17	11	—	—	—	—	
538— 550	56	29	18	12	1	—	—	—	
551— 562	58	31	19	13	2	—	—	—	
563— 575	60	33	20	14	3	—	—	—	
576— 587	63	36	21	15	4	—	—	—	
588— 600	65	38	23	17	5	—	—	—	
601— 612	67	40	24	18	6	—	—	—	
613— 625	70	42	25	19	7	—	—	—	
626— 637	73	45	26	20	8	—	—	—	
638— 650	76	47	28	21	9	—	—	—	

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
651— 662	79	49	29	21	10	—	—		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
663— 675	82	51	30	22	11	—	—		
676— 687	85	54	31	23	12	—	—		
688— 700	88	56	32	24	13	—	—		
701— 712	91	58	33	25	14	—	—		
713— 725	94	60	34	26	15	1	—		
726— 737	97	63	36	26	16	2	—		
738— 750	100	65	38	27	16	3	—		
751— 762	103	67	40	28	17	4	—		
763— 775	106	70	42	29	18	5	—		
776— 787	109	73	45	30	18	6	—		
788— 800	112	76	47	30	19	7	—		
801— 812	115	79	49	31	20	8	—		
813— 825	118	82	51	32	20	8	—		
826— 837	121	85	54	33	21	9	—		
838— 850	124	88	56	34	21	10	—		
851— 862	127	91	58	35	22	11	—		
863— 875	130	94	60	35	22	12	—		
876— 887	133	97	63	36	23	12	—		
888— 900	136	100	65	38	23	12	—		
901— 912	139	103	67	40	24	12	—		
913— 925	143	106	70	42	24	13	—		
926— 937	147	109	73	45	25	13	—		
938— 950	150	112	76	47	25	13	—		
951— 962	154	115	79	49	26	13	—		
963— 975	158	118	82	51	26	13	—		
976— 987	162	121	85	54	27	14	—		
988— 1 000	165	124	88	56	29	14	1		
1 001— 1 012	169	127	91	58	31	14	1		
1 013— 1 025	173	130	94	60	33	14	1		
1 026— 1 037	177	133	97	63	36	15	2		
1 038— 1 050	180	136	100	65	38	15	2		
1 051— 1 062	184	139	103	67	40	15	2		
1 063— 1 075	188	143	106	70	42	15	3		
1 076— 1 087	192	147	109	73	45	16	3		
1 088— 1 100	195	150	112	76	47	20	3		
1 101— 1 112	199	154	115	79	49	22	3		
1 113— 1 125	203	158	118	82	51	24	3		
1 126— 1 137	207	162	121	85	54	27	4		
1 138— 1 150	210	165	124	88	56	29	6		
1 151— 1 162	214	169	127	91	58	31	7		
1 163— 1 175	218	173	130	94	60	33	9		
1 176— 1 187	222	177	133	97	63	36	10		
1 188— 1 200	225	180	136	100	65	38	12		
1 201— 1 212	229	184	139	103	67	40	13		
1 213— 1 225	234	188	143	106	70	42	15		
1 226— 1 237	238	192	147	109	73	45	18		
1 238— 1 250	243	195	150	112	76	47	20		
1 251— 1 262	247	199	154	115	79	49	22		
1 263— 1 275	252	203	158	118	82	51	24		

Vierteljährliches Einkommen  DM	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
1 276— 1 287	256	207	162	121	85	54	27	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
1 288— 1 300	261	210	165	124	88	56	29		
1 301— 1 312	265	214	169	127	91	58	31		
1 313— 1 325	270	218	173	130	94	60	33		
1 326— 1 337	274	222	177	133	97	63	36		
1 338— 1 350	279	225	180	136	100	65	38		
1 351— 1 362	283	229	184	139	103	67	40		
1 363— 1 375	288	234	188	143	106	70	42		
1 376— 1 387	292	238	192	147	109	73	45		
1 388— 1 400	297	243	196	150	112	76	47		
1 401— 1 412	301	247	199	154	115	79	49		
1 413— 1 425	306	252	203	158	118	82	51		
1 426— 1 437	310	256	207	162	121	85	54		
1 438— 1 450	315	261	210	165	124	88	56		
1 451— 1 462	319	265	214	169	127	91	58		
1 463— 1 475	324	270	218	173	130	94	60		
1 476— 1 487	328	274	222	177	133	97	63		
1 488— 1 500	333	279	225	180	136	100	65		
1 501— 1 512	337	283	229	184	139	103	67		
1 513— 1 525	342	288	234	189	143	106	70		
1 526— 1 537	348	292	238	192	147	109	73		
1 538— 1 550	353	297	243	195	150	112	76		
1 551— 1 562	358	301	247	199	154	115	79		
1 563— 1 575	363	306	252	203	158	118	82		
1 576— 1 587	369	310	256	207	162	121	85		
1 588— 1 600	374	315	261	210	165	124	88		
1 601— 1 612	379	319	265	214	169	127	91		
1 613— 1 625	384	324	270	218	173	130	94		
1 626— 1 637	390	328	274	222	177	133	97		
1 638— 1 650	395	333	279	225	180	136	100		
1 651— 1 662	400	337	283	229	184	139	103		
1 663— 1 675	405	342	288	234	188	143	106		
1 676— 1 687	411	348	292	238	192	147	109		
1 688— 1 700	416	353	297	243	195	150	112		
1 701— 1 712	421	358	301	247	199	154	115		
1 713— 1 725	426	363	306	252	203	158	118		
1 726— 1 737	432	369	310	256	207	162	121		
1 738— 1 750	437	374	315	261	210	165	124		
1 751— 1 762	442	379	319	265	214	169	127		
1 763— 1 775	447	384	324	270	218	173	130		
1 776— 1 787	453	390	328	274	222	177	133		
1 788— 1 800	458	395	333	279	225	180	136		
1 801— 1 812	463	400	337	283	229	184	139		
1 813— 1 825	469	405	342	288	234	188	143		
1 826— 1 837	475	411	348	292	238	192	147		
1 838— 1 850	481	416	353	297	243	195	150		
1 851— 1 862	487	421	358	301	247	199	154		
1 863— 1 875	493	426	363	306	252	203	158		
1 876— 1 887	499	432	369	310	256	207	162		
1 888— 1 900	505	437	374	315	261	210	165		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kindermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
1 901— 1 912	511	442	379	319	265	214	169		
1 913— 1 925	517	447	384	324	270	218	173		
1 926— 1 937	523	453	390	328	274	222	177		
1 938— 1 950	529	458	395	333	279	225	180		
1 951— 1 962	535	463	400	337	283	229	184		
1 963— 1 975	541	469	405	342	288	234	188		
1 976— 1 987	547	475	411	348	292	238	192		
1 988— 2 000	553	481	416	353	297	243	195		
2 001— 2 012	559	487	421	358	301	247	199		
2 013— 2 025	565	493	426	363	306	252	203		
2 026— 2 037	571	499	432	369	310	256	207		
2 038— 2 050	577	505	437	374	315	261	210		
2 051— 2 062	583	511	442	379	319	265	214		
2 063— 2 075	589	517	447	384	324	270	218		
2 076— 2 087	595	523	453	390	328	274	222		
2 088— 2 100	601	529	458	395	333	279	225		
2 101— 2 112	607	535	463	400	337	283	229		
2 113— 2 125	613	541	469	405	342	288	234		
2 126— 2 137	619	547	475	411	348	292	238		
2 138— 2 150	625	553	481	416	353	297	243		
2 151— 2 162	631	559	487	421	358	301	247		
2 163— 2 175	637	565	493	426	363	306	252		
2 176— 2 187	643	571	499	432	369	310	256		
2 188— 2 200	649	577	505	437	374	315	261		
2 201— 2 212	655	583	511	442	379	319	265		
2 213— 2 225	661	589	517	447	384	324	270		
2 226— 2 237	667	595	523	453	390	328	274		
2 238— 2 250	673	601	529	458	395	333	279		
2 251— 2 262	679	607	535	463	400	337	283		
2 263— 2 275	686	613	541	469	405	342	288		
2 276— 2 287	693	619	547	475	411	348	292		
2 288— 2 300	699	625	553	481	416	353	297		
2 301— 2 312	706	631	559	487	421	358	301		
2 313— 2 325	713	637	565	493	426	363	306		
2 326— 2 337	720	643	571	499	432	369	310		
2 338— 2 350	726	649	577	505	437	374	315		
2 351— 2 362	733	655	583	511	442	379	319		
2 363— 2 375	740	661	589	517	447	384	324		
2 376— 2 387	747	667	595	523	453	390	328		
2 388— 2 400	753	673	601	529	458	395	333		
2 401— 2 412	760	679	607	535	463	400	337		
2 413— 2 425	767	686	613	541	469	405	342		
2 426— 2 437	774	693	619	547	475	411	348		
2 438— 2 450	780	699	625	553	481	416	353		
2 451— 2 462	787	706	631	559	487	421	358		
2 463— 2 475	794	713	637	565	493	426	363		
2 476— 2 487	801	720	643	571	499	432	369		
2 488— 2 500	807	726	649	577	505	437	374		
2 501— 2 512	814	733	655	583	511	442	379		
2 513— 2 525	821	740	661	589	517	447	384		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
2 526— 2 537	828	747	667	595	523	453	390	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
2 538— 2 550	834	753	673	601	529	458	395		
2 551— 2 562	841	760	679	607	535	463	400		
2 563— 2 575	848	767	686	613	541	469	405		
2 576— 2 587	855	774	693	619	547	475	411		
2 588— 2 600	861	780	699	625	553	481	416		
2 601— 2 612	868	787	706	631	559	487	421		
2 613— 2 625	875	794	713	637	565	493	426		
2 626— 2 637	882	801	720	643	571	499	432		
2 638— 2 650	888	807	726	649	577	505	437		
2 651— 2 662	895	814	733	655	583	511	442		
2 663— 2 675	902	821	740	661	589	517	447		
2 676— 2 687	909	828	747	667	595	523	453		
2 688— 2 700	915	834	753	673	601	529	458		
2 701— 2 712	922	841	760	679	607	535	463		
2 713— 2 725	929	848	767	686	613	541	469		
2 726— 2 737	936	855	774	693	619	547	475		
2 738— 2 750	942	861	780	699	625	553	481		
2 751— 2 762	949	868	787	706	631	559	487		
2 763— 2 775	956	875	794	713	637	565	493		
2 776— 2 787	963	882	801	720	643	571	499		
2 788— 2 800	969	888	807	726	649	577	505		
2 801— 2 812	976	895	814	733	655	583	511		
2 813— 2 825	983	902	821	740	661	589	517		
2 826— 2 837	990	909	828	747	667	595	523		
2 838— 2 850	996	915	834	753	673	601	529		
2 851— 2 862	1 003	922	841	760	679	607	535		
2 863— 2 875	1 010	929	848	767	686	613	541		
2 876— 2 887	1 017	936	855	774	693	619	547		
2 888— 2 900	1 023	942	861	780	699	625	553		
2 901— 2 912	1 030	949	868	787	706	631	559		
2 913— 2 925	1 037	956	875	794	713	637	565		
2 926— 2 937	1 044	963	882	801	720	643	571		
2 938— 2 950	1 050	969	888	807	726	649	577		
2 951— 2 962	1 057	976	895	814	733	655	583		
2 963— 2 975	1 064	983	902	821	740	661	589		
2 976— 2 987	1 071	990	909	828	747	667	595		
2 988— 3 000	1 077	996	915	834	753	673	601		
3 001— 3 025	1 084	1 003	922	841	760	679	607		
3 026— 3 050	1 098	1 017	936	855	774	693	619		
3 051— 3 075	1 111	1 030	949	868	787	706	631		
3 076— 3 100	1 125	1 044	963	882	801	720	643		
3 101— 3 125	1 138	1 057	976	895	814	733	655		
3 126— 3 150	1 152	1 071	990	909	828	747	667		
3 151— 3 175	1 165	1 084	1 003	922	841	760	679		
3 176— 3 200	1 179	1 098	1 017	936	855	774	693		
3 201— 3 225	1 192	1 111	1 030	949	868	787	706		
3 226— 3 250	1 206	1 125	1 044	963	882	801	720		
3 251— 3 275	1 219	1 138	1 057	976	895	814	733		
3 276— 3 300	1 233	1 152	1 071	990	909	828	747		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
3 301— 3 325	1 246	1 165	1 084	1 003	922	841	760	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
3 326— 3 350	1 261	1 179	1 098	1 017	936	855	774		
3 351— 3 375	1 276	1 192	1 111	1 030	949	868	787		
3 376— 3 400	1 291	1 206	1 125	1 044	963	882	801		
3 401— 3 425	1 306	1 219	1 138	1 057	976	895	814		
3 426— 3 450	1 321	1 233	1 152	1 071	990	909	828		
3 451— 3 475	1 336	1 246	1 165	1 084	1 003	922	841		
3 476— 3 500	1 351	1 261	1 179	1 098	1 017	936	855		
3 501— 3 525	1 366	1 276	1 192	1 111	1 030	949	868		
3 526— 3 550	1 381	1 291	1 206	1 125	1 044	963	882		
3 551— 3 575	1 396	1 306	1 219	1 138	1 057	976	895		
3 576— 3 600	1 411	1 321	1 233	1 152	1 071	990	909		
3 601— 3 625	1 426	1 336	1 246	1 165	1 084	1 003	922		
3 626— 3 650	1 441	1 351	1 261	1 179	1 098	1 017	936		
3 651— 3 675	1 456	1 366	1 276	1 192	1 111	1 030	949		
3 676— 3 700	1 471	1 381	1 291	1 206	1 125	1 044	963		
3 701— 3 725	1 486	1 396	1 306	1 219	1 138	1 057	976		
3 726— 3 750	1 501	1 411	1 321	1 233	1 152	1 071	990		
3 751— 3 775	1 516	1 426	1 336	1 246	1 165	1 084	1 003		
3 776— 3 800	1 531	1 441	1 351	1 261	1 179	1 098	1 017		
3 801— 3 825	1 546	1 456	1 366	1 276	1 192	1 111	1 030		
3 826— 3 850	1 561	1 471	1 381	1 291	1 206	1 125	1 044		
3 851— 3 875	1 576	1 486	1 396	1 306	1 219	1 138	1 057		
3 876— 3 900	1 591	1 501	1 411	1 321	1 233	1 152	1 071		
3 901— 3 925	1 606	1 516	1 426	1 336	1 246	1 165	1 084		
3 926— 3 950	1 621	1 531	1 441	1 351	1 261	1 179	1 098		
3 951— 3 975	1 636	1 546	1 456	1 366	1 276	1 192	1 111		
3 976— 4 000	1 651	1 561	1 471	1 381	1 291	1 206	1 125		
4 001— 4 025	1 666	1 576	1 486	1 396	1 306	1 219	1 138		
4 026— 4 050	1 681	1 591	1 501	1 411	1 321	1 233	1 152		
4 051— 4 075	1 696	1 606	1 516	1 426	1 336	1 246	1 165		
4 076— 4 100	1 711	1 621	1 531	1 441	1 351	1 261	1 179		
4 101— 4 125	1 726	1 636	1 546	1 456	1 366	1 276	1 192		
4 126— 4 150	1 741	1 651	1 561	1 471	1 381	1 291	1 206		
4 151— 4 175	1 756	1 666	1 576	1 486	1 396	1 306	1 219		
4 176— 4 200	1 771	1 681	1 591	1 501	1 411	1 321	1 233		
4 201— 4 225	1 786	1 696	1 606	1 516	1 426	1 336	1 246		
4 226— 4 250	1 801	1 711	1 621	1 531	1 441	1 351	1 261		
4 251— 4 275	1 816	1 726	1 636	1 546	1 456	1 366	1 276		
4 276— 4 300	1 831	1 741	1 651	1 561	1 471	1 381	1 291		
4 301— 4 325	1 846	1 756	1 666	1 576	1 486	1 396	1 306		
4 326— 4 350	1 861	1 771	1 681	1 591	1 501	1 411	1 321		
4 351— 4 375	1 876	1 786	1 696	1 606	1 516	1 426	1 336		
4 376— 4 400	1 891	1 801	1 711	1 621	1 531	1 441	1 351		
4 401— 4 425	1 906	1 816	1 726	1 636	1 546	1 456	1 366		
4 426— 4 450	1 921	1 831	1 741	1 651	1 561	1 471	1 381		
4 451— 4 475	1 936	1 846	1 756	1 666	1 576	1 486	1 396		
4 476— 4 500	1 951	1 861	1 771	1 681	1 591	1 501	1 411		



Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
4 501— 4 525	1 966	1 876	1 786	1 896	1 606	1 516	1 426	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
4 526— 4 550	1 983	1 891	1 801	1 711	1 621	1 531	1 441		
4 551— 4 575	1 999	1 906	1 816	1 726	1 636	1 546	1 456		
4 576— 4 600	2 016	1 921	1 831	1 741	1 651	1 561	1 471		
4 601— 4 625	2 032	1 936	1 846	1 756	1 666	1 576	1 486		
4 626— 4 650	2 049	1 951	1 861	1 771	1 681	1 591	1 501		
4 651— 4 675	2 065	1 966	1 876	1 786	1 696	1 606	1 516		
4 676— 4 700	2 082	1 983	1 891	1 801	1 711	1 621	1 531		
4 701— 4 725	2 098	1 999	1 906	1 816	1 726	1 636	1 546		
4 726— 4 750	2 115	2 016	1 921	1 831	1 741	1 651	1 561		
4 751— 4 775	2 131	2 032	1 936	1 846	1 756	1 666	1 576		
4 776— 4 800	2 148	2 049	1 951	1 861	1 771	1 681	1 591		
4 801— 4 825	2 164	2 065	1 966	1 876	1 786	1 696	1 606		
4 826— 4 850	2 181	2 082	1 983	1 891	1 801	1 711	1 621		
4 851— 4 875	2 197	2 098	1 999	1 906	1 816	1 726	1 636		
4 876— 4 900	2 214	2 115	2 016	1 921	1 831	1 741	1 651		
4 901— 4 925	2 230	2 131	2 032	1 936	1 846	1 756	1 666		
4 926— 4 950	2 247	2 148	2 049	1 951	1 861	1 771	1 681		
4 951— 4 975	2 263	2 164	2 065	1 966	1 876	1 786	1 696		
4 976— 5 000	2 280	2 181	2 082	1 983	1 891	1 801	1 711		
5 001— 5 025	2 296	2 197	2 098	1 999	1 906	1 816	1 726		
5 026— 5 050	2 313	2 214	2 115	2 016	1 921	1 831	1 741		
5 051— 5 075	2 329	2 230	2 131	2 032	1 936	1 846	1 756		
5 076— 5 100	2 346	2 247	2 148	2 049	1 951	1 861	1 771		
5 101— 5 125	2 362	2 263	2 164	2 065	1 966	1 876	1 786		
5 126— 5 150	2 379	2 280	2 181	2 082	1 983	1 891	1 801		
5 151— 5 175	2 395	2 296	2 197	2 098	1 999	1 906	1 816		
5 176— 5 200	2 412	2 313	2 214	2 115	2 016	1 921	1 831		
5 201— 5 225	2 428	2 329	2 230	2 131	2 032	1 936	1 846		
5 226— 5 250	2 445	2 346	2 247	2 148	2 049	1 951	1 861		
5 251— 5 275	2 461	2 362	2 263	2 164	2 065	1 966	1 876		
5 276— 5 300	2 478	2 379	2 280	2 181	2 082	1 983	1 891		
5 301— 5 325	2 494	2 395	2 296	2 197	2 098	1 999	1 906		
5 326— 5 350	2 511	2 412	2 313	2 214	2 115	2 016	1 921		
5 351— 5 375	2 527	2 428	2 329	2 230	2 131	2 032	1 936		
5 376— 5 400	2 544	2 445	2 346	2 247	2 148	2 049	1 951		
5 401— 5 425	2 560	2 461	2 362	2 263	2 164	2 065	1 966		
5 426— 5 450	2 577	2 478	2 379	2 280	2 181	2 082	1 983		
5 451— 5 475	2 593	2 494	2 395	2 296	2 197	2 098	1 999		
5 476— 5 500	2 610	2 511	2 412	2 313	2 214	2 115	2 016		
5 501— 5 525	2 626	2 527	2 428	2 329	2 230	2 131	2 032		
5 526— 5 550	2 643	2 544	2 445	2 346	2 247	2 148	2 049		
5 551— 5 575	2 659	2 560	2 461	2 362	2 263	2 164	2 065		
5 576— 5 600	2 676	2 577	2 478	2 379	2 280	2 181	2 082		
5 601— 5 625	2 692	2 593	2 494	2 395	2 296	2 197	2 098		
5 626— 5 650	2 709	2 610	2 511	2 412	2 313	2 214	2 115		
5 651— 5 675	2 725	2 626	2 527	2 428	2 329	2 230	2 131		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kinder DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
5 676— 5 700	2 742	2 643	2 544	2 445	2 346	2 247	2 148	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 9 abzulesen.	
5 701— 5 725	2 758	2 659	2 560	2 461	2 362	2 263	2 164		
5 726— 5 750	2 775	2 676	2 577	2 478	2 379	2 280	2 181		
5 751— 5 775	2 791	2 692	2 593	2 494	2 395	2 296	2 197		
5 776— 5 800	2 808	2 709	2 610	2 511	2 412	2 313	2 214		
5 801— 5 825	2 824	2 725	2 626	2 527	2 428	2 329	2 230		
5 826— 5 850	2 841	2 742	2 643	2 544	2 445	2 346	2 247		
5 851— 5 875	2 857	2 758	2 659	2 560	2 461	2 362	2 263		
5 876— 5 900	2 874	2 775	2 676	2 577	2 478	2 379	2 280		
5 901— 5 925	2 890	2 791	2 692	2 593	2 494	2 395	2 296		
5 926— 5 950	2 907	2 808	2 709	2 610	2 511	2 412	2 313		
5 951— 5 975	2 923	2 824	2 725	2 626	2 527	2 428	2 329		
5 976— 6 000	2 940	2 841	2 742	2 643	2 544	2 445	2 346		
6 001— 6 025	2 956	2 857	2 758	2 659	2 560	2 461	2 262		
6 026— 6 050	2 974	2 874	2 775	2 676	2 577	2 478	2 379		
6 051— 6 075	2 992	2 890	2 791	2 692	2 593	2 494	2 395		
6 076— 6 100	3 010	2 907	2 808	2 709	2 610	2 511	2 412		
6 101— 6 125	3 028	2 923	2 824	2 725	2 626	2 527	2 428		
6 126— 6 150	3 046	2 940	2 841	2 742	2 643	2 544	2 445		
6 151— 6 175	3 064	2 956	2 857	2 758	2 659	2 560	2 461		
6 176— 6 200	3 082	2 974	2 874	2 775	2 676	2 577	2 478		
6 201— 6 225	3 100	2 992	2 890	2 791	2 692	2 593	2 494		
6 226— 6 250	3 118	3 010	2 907	2 808	2 709	2 610	2 511		
6 251— 6 275	3 136	3 028	2 923	2 824	2 725	2 626	2 527		
6 276— 6 300	3 154	3 046	2 940	2 841	2 742	2 643	2 544		
6 301— 6 325	3 172	3 064	2 956	2 857	2 758	2 659	2 560		
6 326— 6 350	3 190	3 082	2 974	2 874	2 775	2 676	2 577		
6 351— 6 375	3 208	3 100	2 992	2 890	2 791	2 692	2 593		
6 376— 6 400	3 226	3 118	3 010	2 907	2 808	2 709	2 610		
6 401— 6 425	3 244	3 136	3 028	2 923	2 824	2 725	2 626		
6 426— 6 450	3 262	3 154	3 046	2 940	2 841	2 742	2 643		
6 451— 6 475	3 280	3 172	3 064	2 956	2 857	2 758	2 659		
6 476— 6 500	3 298	3 190	3 082	2 974	2 874	2 775	2 676		
6 501— 6 525	3 316	3 208	3 100	2 992	2 890	2 791	2 692		
6 526— 6 550	3 334	3 226	3 118	3 010	2 907	2 808	2 709		
6 551— 6 575	3 352	3 244	3 136	3 028	2 923	2 824	2 725		
6 576— 6 600	3 370	3 262	3 154	3 046	2 940	2 841	2 742		
6 601— 6 625	3 388	3 280	3 172	3 064	2 956	2 857	2 758		
6 626— 6 650	3 406	3 298	3 190	3 082	2 974	2 874	2 775		
6 651— 6 675	3 424	3 316	3 208	3 100	2 992	2 890	2 791		
6 676— 6 700	3 442	3 334	3 226	3 118	3 010	2 907	2 808		
6 701— 6 725	3 460	3 352	3 244	3 136	3 028	2 923	2 824		
6 726— 6 750	3 478	3 370	3 262	3 154	3 046	2 940	2 841		
6 751— 6 775	3 496	3 388	3 280	3 172	3 064	2 956	2 857		
6 776— 6 800	3 514	3 406	3 298	3 190	3 082	2 974	2 874		
6 801— 6 825	3 532	3 424	3 316	3 208	3 100	2 992	2 890		
6 826— 6 850	3 550	3 442	3 334	3 226	3 118	3 010	2 907		
6 851— 6 875	3 568	3 460	3 352	3 244	3 136	3 028	2 923		

Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in									
Vierteljährliches Einkommen	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	jedes weitere Kind	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
6 876— 6 900	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154	3 046	2 940	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 8 abzu- lesen	
6 901— 6 925	3 604	3 496	3 388	3 280	3 172	3 064	2 956		
6 926— 6 950	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190	3 082	2 974		
6 951— 6 975	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208	3 100	2 992		
6 976— 7 000	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226	3 118	3 010		
<b>7 001— 7 025</b>	<b>3 676</b>	<b>3 568</b>	<b>3 460</b>	<b>3 352</b>	<b>3 244</b>	<b>3 136</b>	<b>3 028</b>		
7 026— 7 050	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154	3 046		
7 051— 7 075	3 712	3 604	3 496	3 388	3 280	3 172	3 064		
7 076— 7 100	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190	3 082		
7 101— 7 125	3 748	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208	3 100		
7 126— 7 150	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226	3 118		
7 151— 7 175	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352	3 244	3 136		
7 176— 7 200	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262	3 154		
<b>7 201— 7 225</b>	<b>3 820</b>	<b>3 712</b>	<b>3 604</b>	<b>3 496</b>	<b>3 388</b>	<b>3 280</b>	<b>3 172</b>		
7 226— 7 250	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298	3 190		
7 251— 7 275	3 856	3 748	3 640	3 532	3 424	3 316	3 208		
7 276— 7 300	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334	3 226		
7 301— 7 325	3 892	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352	3 244		
7 326— 7 350	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370	3 262		
7 351— 7 375	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496	3 388	3 280		
7 376— 7 400	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406	3 298		
<b>7 401— 7 425</b>	<b>3 964</b>	<b>3 856</b>	<b>3 748</b>	<b>3 640</b>	<b>3 532</b>	<b>3 424</b>	<b>3 316</b>		
7 426— 7 450	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442	3 334		
7 451— 7 475	4 000	3 892	3 784	3 676	3 568	3 460	3 352		
7 476— 7 500	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478	3 370		
7 501— 7 525	4 036	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496	3 388		
7 526— 7 550	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514	3 406		
7 551— 7 575	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640	3 532	3 424		
7 576— 7 600	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550	3 442		
<b>7 601— 7 625</b>	<b>4 114</b>	<b>4 000</b>	<b>3 892</b>	<b>3 784</b>	<b>3 676</b>	<b>3 568</b>	<b>3 460</b>		
7 626— 7 650	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586	3 478		
7 651— 7 675	4 153	4 036	3 928	3 820	3 712	3 604	3 496		
7 676— 7 700	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622	3 514		
7 701— 7 725	4 192	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640	3 532		
7 726— 7 750	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658	3 550		
7 751— 7 775	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784	3 676	3 568		
7 776— 7 800	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694	3 586		
<b>7 801— 7 825</b>	<b>4 270</b>	<b>4 153</b>	<b>4 036</b>	<b>3 928</b>	<b>3 820</b>	<b>3 712</b>	<b>3 604</b>		
7 826— 7 850	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730	3 622		
7 851— 7 875	4 309	4 192	4 075	3 964	3 856	3 748	3 640		
7 876— 7 900	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766	3 658		
7 901— 7 925	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784	3 676		
7 926— 7 950	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	3 694		
7 951— 7 975	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928	3 820	3 712		
7 976— 8 000	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838	3 730		
<b>8 001— 8 025</b>	<b>4 426</b>	<b>4 309</b>	<b>4 192</b>	<b>4 075</b>	<b>3 964</b>	<b>3 856</b>	<b>3 748</b>		
8 026— 8 050	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874	3 766		
8 051— 8 075	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892	3 784		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
8 076— 8 100	4 485	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910	3 802	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
8 101— 8 125	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928	3 820		
8 126— 8 150	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946	3 838		
8 151— 8 175	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075	3 964	3 856		
8 176— 8 200	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982	3 874		
8 201— 8 225	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000	3 892		
8 226— 8 250	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134	4 018	3 910		
8 251— 8 275	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036	3 928		
8 276— 8 300	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056	3 946		
8 301— 8 325	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075	3 964		
8 326— 8 350	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095	3 982		
8 351— 8 375	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114	4 000		
8 376— 8 400	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134	4 018		
8 401— 8 425	4 738	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153	4 036		
8 426— 8 450	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173	4 056		
8 451— 8 475	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192	4 075		
8 476— 8 500	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212	4 095		
8 501— 8 525	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231	4 114		
8 526— 8 550	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251	4 134		
8 551— 8 575	4 855	4 738	4 621	4 504	4 387	4 270	4 153		
8 576— 8 600	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290	4 173		
8 601— 8 625	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309	4 192		
8 626— 8 650	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329	4 212		
8 651— 8 675	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348	4 231		
8 676— 8 700	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368	4 251		
8 701— 8 725	4 972	4 855	4 738	4 621	4 504	4 387	4 270		
8 726— 8 750	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407	4 290		
8 751— 8 775	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426	4 309		
8 776— 8 800	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446	4 329		
8 801— 8 825	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465	4 348		
8 826— 8 850	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485	4 368		
8 851— 8 875	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621	4 504	4 387		
8 876— 8 900	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524	4 407		
8 901— 8 925	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543	4 426		
8 926— 8 950	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563	4 446		
8 951— 8 975	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582	4 465		
8 976— 9 000	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602	4 485		
9 001— 9 025	5 206	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621	4 504		
9 026— 9 050	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641	4 524		
9 051— 9 075	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660	4 543		
9 076— 9 100	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680	4 563		
9 101— 9 125	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699	4 582		
9 126— 9 150	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	4 602		
9 151— 9 175	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855	4 738	4 621		
9 176— 9 200	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758	4 641		
9 201— 9 225	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777	4 660		
9 226— 9 250	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797	4 680		
9 251— 9 275	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816	4 699		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
9 276— 9 300	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836	4 719	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
9 301— 9 325	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855	4 733		
9 326— 9 350	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875	4 758		
9 351— 9 375	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894	4 777		
9 376— 9 400	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914	4 797		
9 401— 9 425	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933	4 816		
9 426— 9 450	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953	4 836		
9 451— 9 475	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972	4 855		
9 476— 9 500	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992	4 875		
9 501— 9 525	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011	4 894		
9 526— 9 550	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031	4 914		
9 551— 9 575	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050	4 933		
9 576— 9 600	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070	4 953		
9 601— 9 625	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089	4 972		
9 626— 9 650	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109	4 992		
9 651— 9 675	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128	5 011		
9 676— 9 700	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148	5 031		
9 701— 9 725	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167	5 050		
9 726— 9 750	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187	5 070		
9 751— 9 775	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206	5 089		
9 776— 9 800	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226	5 109		
9 801— 9 825	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245	5 128		
9 826— 9 850	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265	5 148		
9 851— 9 875	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284	5 167		
9 876— 9 900	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304	5 187		
9 901— 9 925	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323	5 206		
9 926— 9 950	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343	5 226		
9 951— 9 975	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362	5 245		
9 976— 10 000	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382	5 265		
10 001— 10 025	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401	5 284		
10 026— 10 050	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421	5 304		
10 051— 10 075	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440	5 323		
10 076— 10 100	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460	5 343		
10 101— 10 125	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479	5 362		
10 126— 10 150	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499	5 382		
10 151— 10 175	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518	5 401		
10 176— 10 200	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538	5 421		
10 201— 10 225	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557	5 440		
10 226— 10 250	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577	5 460		
10 251— 10 275	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596	5 479		
10 276— 10 300	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616	5 499		
10 301— 10 325	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635	5 518		
10 326— 10 350	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655	5 538		
10 351— 10 375	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674	5 557		
10 376— 10 400	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694	5 577		
10 401— 10 425	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713	5 596		
10 426— 10 450	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733	5 616		
10 451— 10 475	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752	5 635		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	jedes weitere Kind	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
10 476—10 500	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772	5 655		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.
10 501—10 525	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791	5 674		
10 526—10 550	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811	5 694		
10 551—10 575	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830	5 713		
10 576—10 600	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850	5 733		
10 601—10 625	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869	5 752		
10 626—10 650	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889	5 772		
10 651—10 675	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908	5 791		
10 676—10 700	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928	5 811		
10 701—10 725	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947	5 830		
10 726—10 750	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967	5 850		
10 751—10 775	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986	5 869		
10 776—10 800	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007	5 889		
10 801—10 825	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028	5 908		
10 826—10 850	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049	5 928		
10 851—10 875	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070	5 947		
10 876—10 900	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091	5 967		
10 901—10 925	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112	5 986		
10 926—10 950	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133	6 007		
10 951—10 975	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154	6 028		
10 976—11 000	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175	6 049		
11 001—11 025	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196	6 070		
11 026—11 050	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217	6 091		
11 051—11 075	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238	6 112		
11 076—11 100	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259	6 133		
11 101—11 125	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280	6 154		
11 126—11 150	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301	6 175		
11 151—11 175	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322	6 196		
11 176—11 200	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343	6 217		
11 201—11 225	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364	6 238		
11 226—11 250	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385	6 259		
11 251—11 275	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406	6 280		
11 276—11 300	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427	6 301		
11 301—11 325	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448	6 322		
11 326—11 350	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469	6 343		
11 351—11 375	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490	6 364		
11 376—11 400	7 141	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511	6 385		
11 401—11 425	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532	6 406		
11 426—11 450	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553	6 427		
11 451—11 475	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574	6 448		
11 476—11 500	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595	6 469		
11 501—11 525	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616	6 490		
11 526—11 550	7 267	7 141	7 015	6 889	6 763	6 637	6 511		
11 551—11 575	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658	6 532		
11 576—11 600	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679	6 553		
11 601—11 625	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700	6 574		
11 626—11 650	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721	6 595		
11 651—11 675	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742	6 616		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
11 676—11 700	7 393	7 267	7 141	7 015	6 889	6 763	6 637	Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen.	
11 701—11 725	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784	6 658		
11 726—11 750	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805	6 679		
11 751—11 775	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826	6 700		
11 776—11 800	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847	6 721		
11 801—11 825	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868	6 742		
11 826—11 850	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015	6 889	6 763		
11 851—11 875	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910	6 784		
11 876—11 900	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931	6 805		
11 901—11 925	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952	6 826		
11 926—11 950	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973	6 847		
11 951—11 975	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994	6 868		
11 976—12 000	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015	6 889		
12 001—12 025	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036	6 910		
12 026—12 050	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057	6 931		
12 051—12 075	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078	6 952		
12 076—12 100	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099	6 973		
12 101—12 125	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120	6 994		
12 126—12 150	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141	7 015		
12 151—12 175	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162	7 036		
12 176—12 200	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183	7 057		
12 201—12 225	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204	7 078		
12 226—12 250	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225	7 099		
12 251—12 275	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246	7 120		
12 276—12 300	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267	7 141		
12 301—12 325	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288	7 162		
12 326—12 350	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309	7 183		
12 351—12 375	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330	7 204		
12 376—12 400	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351	7 225		
12 401—12 425	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372	7 246		
12 426—12 450	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393	7 267		
12 451—12 475	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414	7 288		
12 476—12 500	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435	7 309		
12 501—12 525	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456	7 330		
12 526—12 550	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477	7 351		
12 551—12 575	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498	7 372		
12 576—12 600	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519	7 393		
12 601—12 625	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540	7 414		
12 626—12 650	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561	7 435		
12 651—12 675	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582	7 456		
12 676—12 700	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603	7 477		
12 701—12 725	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624	7 498		
12 726—12 750	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645	7 519		
12 751—12 775	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666	7 540		
12 776—12 800	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687	7 561		

Vierteljährliches Einkommen	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III						• jedes weitere Kind
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									
12 801—12 825	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708	7 582		Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuziehen. Der Steuerbetrag ist dann in Spalte 8 abzulesen
12 826—12 850	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729	7 603		
12 851—12 875	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750	7 624		
12 876—12 900	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771	7 645		
12 901—12 925	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792	7 666		
12 926—12 950	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813	7 687		
12 951—12 975	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834	7 708		
12 976—13 000	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855	7 729		
13 001—13 025	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876	7 750		
13 026—13 050	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897	7 771		
13 051—13 075	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918	7 792		
13 076—13 100	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939	7 813		
13 101—13 125	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960	7 834		
13 126—13 150	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981	7 855		
13 151—13 175	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002	7 876		
13 176—13 200	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023	7 897		
13 201—13 225	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044	7 918		
13 226—13 250	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065	7 939		
13 251—13 275	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086	7 960		
13 276—13 300	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107	7 981		
13 301—13 325	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128	8 002		
13 326—13 350	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149	8 023		
13 351—13 375	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170	8 044		
13 376—13 400	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191	8 065		
13 401—13 425	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212	8 086		
13 426—13 450	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233	8 107		
13 451—13 475	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254	8 128		
13 476—13 500	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275	8 149		
13 501—13 525	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296	8 170		
13 526—13 550	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317	8 191		
13 551—13 575	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338	8 212		
13 576—13 600	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359	8 233		
13 601—13 625	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380	8 254		
13 626—13 650	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401	8 275		
13 651—13 675	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422	8 296		
13 676—13 700	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443	8 317		
13 701—13 725	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464	8 338		
13 726—13 750	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485	8 359		
13 751—13 775	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506	8 380		
13 776—13 800	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527	8 401		
13 801—13 825	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548	8 422		
13 826—13 850	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569	8 443		
13 851—13 875	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590	8 464		
13 876—13 900	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611	8 485		
13 901—13 925	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632	8 506		
13 926—13 950	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653	8 527		
13 951—13 975	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674	8 548		
13 976—14 000	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695	8 569		



Vierteljährliches Einkommen  DM	Die vierteljährliche Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beträgt in								
	Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					jedes weitere Kind	
			bei Kinderermäßigung für						
			1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
von — bis									Für jedes weitere Kind sind vom vierteljährlichen Einkommen je 150 DM abzuzie- hen. Der Steuer- betrag ist dann in Spalte 9 abzu- lesen.
14 001—14 025	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716	8 590		
14 026—14 050	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737	8 611		
14 051—14 075	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758	8 632		
14 076—14 100	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779	8 653		
14 101—14 125	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800	8 674		
14 126—14 150	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821	8 695		
14 151—14 175	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842	8 716		
14 176—14 200	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863	8 737		
14 201—14 225	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884	8 758		
14 226—14 250	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905	8 779		
14 251—14 275	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926	8 800		
14 276—14 300	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947	8 821		
14 301—14 325	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968	8 842		
14 326—14 350	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989	8 863		
14 351—14 375	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010	8 884		
14 376—14 400	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031	8 905		
14 401—14 425	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052	8 926		
14 426—14 450	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073	8 947		
14 451—14 475	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094	8 968		
14 476—14 500	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115	8 989		
14 501—14 525	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136	9 010		
14 526—14 550	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157	9 031		
14 551—14 575	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178	9 052		
14 576—14 600	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199	9 073		
14 601—14 625	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220	9 094		
14 626—14 650	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241	9 115		
14 651—14 675	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262	9 136		
14 676—14 700	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283	9 157		
14 701—14 725	9 934	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304	9 178		
14 726—14 750	9 955	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325	9 199		
14 751—14 775	9 976	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346	9 220		
14 776—14 800	9 997	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367	9 241		
14 801—14 825	10 018	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388	9 262		
14 826—14 850	10 039	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409	9 283		
14 851—14 875	10 060	9 934	9 808	9 682	9 556	9 430	9 304		
14 876—14 900	10 081	9 955	9 829	9 703	9 577	9 451	9 325		
14 901—14 925	10 102	9 976	9 850	9 724	9 598	9 472	9 346		
14 926—14 950	10 123	9 997	9 871	9 745	9 619	9 493	9 367		
14 951—14 975	10 144	10 018	9 892	9 766	9 640	9 514	9 388		
14 976—15 000	10 165	10 039	9 913	9 787	9 661	9 535	9 409		

Von 15 001—25 000 DM beträgt die Steuer 10 186 DM	
plus 22.50 DM für jede volle 25 DM über 15 001 DM Vierteljahreseinkommen	
Von 25 001—37 500 DM beträgt die Steuer 19 186 DM	
plus 22.75 DM für jede volle 25 DM über 25 001 DM Vierteljahreseinkommen	
Von 37 501—50 000 DM beträgt die Steuer 30 561 DM	
plus 23.00 DM für jede volle 25 DM über 37 501 DM Vierteljahreseinkommen	
Von 50 001—62 500 DM beträgt die Steuer 42 061 DM	
plus 23.25 DM für jede volle 25 DM über 50 001 DM Vierteljahreseinkommen	
Ab 62 501 DM beträgt die Steuer 53 686 DM	
plus 23.75 DM für jede volle 25 DM über 62 501 DM Vierteljahreseinkommen	

Für die Steuerklassen II und III sind vor Anwendung der Tabelle 150 DM vom Vierteljahreseinkommen abzuziehen. Für jedes Kind für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, sind weitere 150 DM abzuziehen.

#### Beispiel:

Die Einkommensteuer bei einem vierteljährlichen Einkommen von 34 130 DM bei Steuerklasse III/2 errechnet sich wie folgt:

Einkommen .....	34 130 DM
abzuziehen sind 150 DM für die Steuerklasse II	
und je 150 DM für Kinder, für die Kinderermäßigung gewährt wird	
zusammen .....	450 DM
nach der Tabelle zu versteuerndes Einkommen .....	33 680 DM
Steuer für 25 001—37 500 DM (Grundbetrag) .....	19 186 DM
plus 22.75 DM für jede volle 25 DM über 25 001 DM = $8679 : 25 = 347 \times 22.75 =$	<u>7 894 DM</u>
Steuer für 34 130 DM Vierteljahreseinkommen bei Steuerklasse III/2 .....	27 080 DM

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 22. Juli 1949

Nr. 23

## INHALT:

Tag	Seite
16. 6. 1949 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949) .....	157

### Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949.)

Vom 16. Juni 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) folgendes verordnet:

#### I. Arbeitnehmer, Arbeitgeber. Arbeitslohn (§§ 1 bis 6)

##### § 1

#### Arbeitnehmer, Arbeitgeber

(§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 3 Ziffer 4, § 19 EStG, § 14 Absätze 2, 3 StAnpG)

(1) Arbeitnehmer, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 38), sind unbeschränkt lohnsteuerpflichtig. Die beschränkte Lohnsteuerpflicht richtet sich nach § 40

(2) Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Arbeitnehmer sind auch die Rechtsnachfolger dieser Personen, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

(3) Ein Dienstverhältnis (Absatz 2) liegt vor, wenn der Angestellte (Beschäftigte) dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist

(4) Arbeitnehmer ist nicht, wer Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt, soweit es sich um die Entgelte für diese Lieferungen und sonstigen Leistungen handelt (umsatzsteuerpflichtige Entgelte).

##### § 2

#### Arbeitslohn

(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4, §§ 8, 19, 24 EStG)

(1) Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen. Es ist gleichgültig, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden.

(2) Zum Arbeitslohn gehören.

1. Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile für eine frühere Dienst-

leistung, gleichgültig, ob sie dem zunächst Bezugsberechtigten oder seinem Rechtsnachfolger zufließen. Bezüge, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Bezugsberechtigten oder seines Rechtsvorgängers beruhen, gehören nicht zum Arbeitslohn.

(3) Zum Arbeitslohn gehören auch:

1. unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 2 Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gewährt werden;
2. Ausgaben, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahestehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes sicherzustellen (Zukunftssicherung), auch, wenn auf die Leistungen aus der Zukunftssicherung kein Rechtsanspruch besteht. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer der Zukunftssicherung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt. Ist bei Zukunftssicherung für mehrere Arbeitnehmer oder diesen nahestehende Personen (Sammelversicherung, Pauschalversicherung) der für den einzelnen Arbeitnehmer geleistete Teil der Ausgaben nicht in anderer Weise zu ermitteln, so sind die Ausgaben nach der Zahl der gesicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Nicht zum Arbeitslohn gehören Ausgaben für die Zukunftssicherung, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung geleistet werden, oder die nur dazu dienen, dem Arbeitgeber die Mittel zur Leistung einer dem Arbeitnehmer zugesagten Versorgung zu verschaffen (Rückdeckung des Arbeitgebers). Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann anordnen, daß auch andere Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nicht zum Arbeitslohn gehören;
3. besondere Zuwendungen, die auf Grund des Dienstverhältnisses oder eines früheren Dienstverhältnisses gewährt werden, z. B. Krankenzuschüsse;
4. besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, z. B. Entlohnung für Ueberstunden, Ueberschichten, Sonntagsarbeit, mit Ausnahme der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit;
5. Lohnzuschläge, die wegen der Besonderheit der Arbeit gewährt werden;
6. Entschädigungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses.

(4) Will der Arbeitgeber die auf den Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer selbst tragen, so hat er sie aus dem Arbeitslohn zu berechnen, der nach Abzug der Lohnsteuer den ausgezahlten Nettobetrag ergibt.

##### § 3

#### Sachbezüge (§ 8 EStG)

(1) Zu den Gütern, die in Geldeswert bestehen, gehört insbesondere der Bezug von freier Kleidung, freier Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Deputaten und sonstigen Sachbezügen, die aus einem Dienstverhältnis gewährt werden. Für die Bewertung der Sachbezüge sind die üblichen Mittelpreise des Verbrauchsorts maßgebend.

(2) Der Oberfinanzpräsident oder die entsprechende obere Finanzbehörde haben nach Richtlinien der obersten Finanzbehörde für ihren Bezirk den Wert der Sachbezüge festzusetzen und bekanntzugeben.

## § 4

Aufwandsentschädigungen, Reisekosten,  
durchlaufende Gelder

(§ 3 Ziffer 8, § 19 Absatz 2 EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste gewährten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienst angestellten Personen gehört auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts oder einer Zulage. Im öffentlichen Dienst im Sinn dieser Vorschriften sind Personen angesetzt, die sich ausschließlich oder überwiegend mit öffentlich-rechtlichen (hoheitlichen) Aufgaben befassen. Zu den öffentlich-rechtlichen Aufgaben gehören auch die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Eine Aufwandsentschädigung liegt insoweit nicht vor, als dem Empfänger ein Aufwand offenbar nicht in der Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn;
2. die Beträge, die dem im privaten Dienst angestellten Personen für Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen (nach Abzug der durch die Abwesenheit des Arbeitnehmers gemachten Haushaltsersparnisse) nicht übersteigen. Diese Voraussetzung ist bei allen Reisekostenentschädigungen erfüllt, die die vollen Sätze der vergleichbaren Beamten nicht übersteigen. Werden diese Sätze überstiegen, so sind die tatsächlichen Reiseaufwendungen dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die glaubhaft gemachten tatsächlichen Reiseaufwendungen sind zur Berücksichtigung der Haushaltsersparnisse bei Ledigen um 40 vom Hundert, bei anderen Arbeitnehmern um 20 vom Hundert des Tagegeldsatzes eines vergleichbaren Beamten zu kürzen. Die Kürzung braucht nicht unter den Betrag durchgeführt zu werden, der den vollen Sätzen eines vergleichbaren Beamten entspricht. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung keinen höheren als den sich hiernach ergebenden Betrag, so gehört die Reisekostenentschädigung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zahlt der Arbeitgeber als Reisekostenentschädigung einen höheren Betrag, so gehört der übersteigende Betrag zum steuerpflichtigen Arbeitslohn;
3. die Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben (durchlaufende Gelder) und die Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (Auslagenersatz).

## § 5

## Jubiläumsgeschenke

(§ 13 AO)

- (1) Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht Jubiläumsgeschenke an Arbeitnehmer, wenn sie
1. anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums gegeben werden und die Höhe von
    - a) sechs Monatsbezügen, höchstens aber 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 25 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war
    - b) neun Monatsbezügen, höchstens aber 1800 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 40 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,
    - c) einem Jahresgehalt, höchstens aber 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer ununterbrochen 50 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war;
  2. anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, bei dem einzelnen Arbeitnehmer einen Monatslohn nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil die Firma 25, 50 oder ein sonstiges Mehrfaches von 25 Jahren bestanden hat.
- (2) Liegen nicht alle im Absatz 1 genannten Voraussetzungen vor, so ist der ganze Betrag lohnsteuerpflichtig.

## § 6

## Sonstige steuerfreie Einnahmen

(§§ 3, 7c EStG)

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören außerdem nicht:

1. Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden wenn sie nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 297) Steuerfreiheit genossen haben;
2. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
3. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfe gewährt werden;
4. Zuschüsse zur Förderung des Wohnungsbaues soweit sie beim Arbeitgeber nach § 7c des Einkommensteuergesetzes als Betriebsausgabe abzugsfähig sind.

## II. Ausschreibung der Lohnsteuerkarten (§§ 7 bis 16)

## § 7

Verpflichtung der Gemeindebehörde  
und des Arbeitnehmers

(§ 39 Absatz 5, § 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat, soweit im Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, auf Grund des Ergebnisses der Personenstandsaufnahme gleichzeitig mit der Anlegung der Urliste (Urkartei) unentgeltlich Lohnsteuerkarten mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr für sämtliche Arbeitnehmer auszuschreiben, die im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gleichgültig, ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis stehen oder nicht.

(2) Die Gemeindebehörde hat ferner auf Antrag Lohnsteuerkarten auszuschreiben:

1. für alle Arbeitnehmer, die in die Urliste (Urkartei) aufzunehmen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie tatsächlich aufgenommen worden sind,
2. für die Arbeitnehmer, die in dem Gemeindebezirk einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, daß nach Ziffer 1 eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

(3) Soweit Arbeitnehmer einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist

1. bei verheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, an dem ihre Familie sich befindet,
2. bei unverheirateten Arbeitnehmern eine Lohnsteuerkarte regelmäßig von der Gemeindebehörde des Orts auszuschreiben, von dem aus sie ihrer Beschäftigung nachgehen.

(4) Die Gemeindebehörde hat dem Vordruck der Lohnsteuerkarte entsprechend jeweils in Worten die Steuerklasse und bei Steuerklasse III die Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe der Absätze 5 bis 9 zu bescheinigen.

(5) Die Steuerklasse I ist bei nichtverheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern zu bescheinigen, vorausgesetzt, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Dabei sind Arbeitnehmer, deren Ehe für nichtig erklärt ist, als geschieden anzusehen.

(6) Die Steuerklasse II ist bei verheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, wenn keine Kinderermäßigung (Absatz 7) zu vermerken ist. Als verheiratet sind auch dauernd getrennt lebende Ehegatten anzusehen. Die Steuerklasse II ist außerdem bei unverheirateten Arbeitnehmern zu bescheinigen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung ist die Steuerklasse III und die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht (§ 8 Absätze 1 und 4), zu bescheinigen.

(8) entfällt.

(9) Für die Bescheinigung der Steuerklasse und bei Steuerklasse III der Zahl der beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigenden Kinder (Absätze 5 bis 7 und § 8) sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 17 und 18 die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird.

(10) Ändert sich die Steuerklasse oder die Zahl der Kinder, für die dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht, zwischen der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte und dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Lohnsteuerkarte wirksam wird, zuungunsten des Arbeitnehmers (z. B. durch Ehescheidung oder durch Tod eines Kindes), so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Berichtigung

seiner Lohnsteuerkarte umgehend bei der Gemeindebehörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung der Lohnsteuerkarte von der Gemeindebehörde von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte der Gemeindebehörde auf Verlangen vorzulegen.

## § 8

## Kinderermäßigung

(§ 39 Absatz 4 EStG)

(1) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) steht für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Kinderermäßigung zu und zwar auch dann, wenn die Kinder eigene Einkünfte beziehen. Stehen beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis, so steht die Kinderermäßigung sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau zu.

(2) Dem unbeschränkt lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung bei einem Ehegatten erfüllt, so wird die Kinderermäßigung auch dem anderen Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten in einem Dienstverhältnis stehen und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Kinder im Sinn dieser Vorschriften sind:

1. eheliche Kinder,
2. eheliche Stiefkinder,
3. für ehelich erklärte Kinder,
4. Adoptivkinder,
5. uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
6. Pflegekinder.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Der Arbeitnehmer hat zu diesem Zweck die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

## § 9

## Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Lohnsteuerkarten sind von der Gemeindebehörde mit den gleichen Nummern zu versehen, unter denen die Arbeitnehmer in der Urliste eingetragen sind. Wird an Stelle der Urliste eine Urkartei geführt, so sind die ausgegebenen Lohnsteuerkarten laufend zu numerieren.

(2) Zum Zeichen dafür, daß für einen Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, sind in der Urliste unter der laufenden Nummer der Vermerk StK (Steuerkarte) und das Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Wird eine Urliste nicht geführt, so ist die laufende Nummer der Lohnsteuerkarte zugleich mit dem Vermerk StK in der Haushaltsliste und außerdem in der Urkartei an der dafür vorgesehenen Stelle zugleich mit dem Jahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, einzutragen. Der Tag der Ausschreibung ist auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken.

(3) Das Muster der Lohnsteuerkarte wird von der obersten Finanzbehörde bekanntgegeben. Die obersten und oberen Finanzbehörden sind berechtigt, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zuzulassen.

## § 10

## Aushändigung der Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten ist so durchzuführen, daß sich die Lohnsteuerkarten am 1. Dezember im Besitz der Arbeitnehmer befinden.

(2) Die Gemeindebehörde hat die Lohnsteuerkarten sofort nach der Ausschreibung durch ihr Außendienstpersonal oder durch die Post den Arbeitnehmern auszuhändigen. Sie hat, sobald die Aushändigung der Lohnsteuerkarten beendet ist, dies öffentlich bekanntzumachen mit der Aufforderung, die Ausschreibung etwa fehlender Lohnsteuerkarten zu beantragen (§ 11).

## § 11

## Verpflichtung des Arbeitnehmers

(§ 42 EStG)

Der Arbeitnehmer hat bei der nach § 7 zuständigen Gemeindebehörde die Ausschreibung einer Lohnsteuerkarte zu beantragen:

1. vor Beginn des Kalenderjahres, wenn ihm die Lohnsteuerkarte nicht gemäß § 10 Absatz 2 zugeht,
2. vor Beginn eines Dienstverhältnisses, wenn die Lohnsteuerkarte nicht schon gemäß Ziffer 1 ausgeschrieben worden ist.

## § 12

## Nachträgliche Ausschreibung von Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat über Lohnsteuerkarten, die sie ausschreibt, nachdem sie die Urliste an das Finanzamt abgeliefert hat, ein Verzeichnis zu führen, das folgende Spalten enthalten muß:

1. Laufende Nummer,
2. Name, Stand, Wohnort (Wohnung) des Arbeitnehmers,
3. Familienstand,
4. Tag der Ausschreibung der Lohnsteuerkarte,
5. Bemerkungen.

(2) Die nach Absatz 1 ausgeschriebenen Lohnsteuerkarten hat die Gemeindebehörde den Arbeitnehmern auszuhändigen. Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt eine Abschrift des nach Absatz 1 zu führenden Verzeichnisses vierteljährlich zur Ergänzung der Urliste (Urkartei) zu übersenden.

## § 13

entfällt.

## § 14

## Mehrere Lohnsteuerkarten

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 2 EStG)

(1) Die Gemeindebehörde hat einem Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte auszuscheiden. In diesem Fall hat die Gemeindebehörde auf der Vorderseite der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte folgenden Hinzurechnungsvermerk aufzunehmen:

„Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte

Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn folgende Beträge hinzuzurechnen:

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtägl. DM
hundertfünfehn	siebenundzwanzig	fünf	drei“

Eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ist nicht auszuschreiben, wenn der aus mehreren Dienstverhältnissen herrührende Arbeitslohn von derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber, gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2).

(2) Die Gemeindebehörde hat auf der Vorderseite der ersten Lohnsteuerkarte die Ausschreibung und den Tag der Ausschreibung der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte zu vermerken und die Ausschreibung dem Finanzamt mitzuteilen. Auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte ist der Tag der Ausschreibung ebenfalls zu vermerken.

## § 15

## Weitere Anordnungen über die Lohnsteuerkarten

(§ 42 EStG)

(1) Die weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen über die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erlassen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, den Anweisungen des Finanzamts zur Durchführung der Lohnsteuer nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Handlungen im Sinn dieser Anweisungen selbst vornehmen.

## § 16

Verlust der Lohnsteuerkarte  
(§ 42 EStG)

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die nach § 7 für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarte zuständige Gemeindebehörde gegen eine Gebühr von höchstens 1 Deutsche Mark, die der Gemeinde zufließt, ersetzt.

III. Änderung und Ergänzung der Eintragungen  
auf der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 28)

## § 17

Verbot privater Änderungen  
(§ 42 EStG)

(1) Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte dürfen nicht ohne ausdrückliche Befugnis durch den Arbeitnehmer, den Arbeitgeber oder andere Personen geändert oder ergänzt werden.

(2) Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte, die nachweislich unrichtig sind, sind jederzeit auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragung vorgenommen hat, zu ändern.

## § 18

Änderung der Steuerklasse und der Zahl  
der Kinder  
(§ 39 Absatz 5, § 42 EStG)

(1) Die zunächst nach § 7 auf der Lohnsteuerkarte bescheinigte Steuerklasse und die Zahl der bescheinigten Kinder werden auf Antrag durch die Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, ergänzt, wenn eine der Voraussetzungen gegeben ist, die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschrieben sind. Hat der Arbeitnehmer nach Ausschreibung der Lohnsteuerkarte seinen Wohnsitz verlegt, so ist die Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes berechtigt und verpflichtet, die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Ergänzungen vorzunehmen.

(2) Weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I verzeichnet ist, nach, daß er infolge Eheschließung in die Steuerklasse II fällt, oder weist ein Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bezeichnet ist, nach, daß bei ihm die Steuerklasse III anzuwenden ist und die Zahl der beim Steuerabzug zu berücksichtigenden noch nicht 18 Jahre alten Kinder nach dem Stichtag größer geworden ist als die auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Zahl, so ist die Lohnsteuerkarte entsprechend zu ergänzen.

(3) Weisen Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II oder III bescheinigt ist, nach, daß Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf ihre Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden (§ 8 Absatz 2), so ist auf der Lohnsteuerkarte außer der Steuerklasse die Zahl dieser Kinder zu bescheinigen. Dieser Antrag ist bei dem für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständigen Finanzamt zu stellen.

## § 18 a

Zeitliche Wirksamkeit  
(§ 39 Absatz 5, § 42 EStG)

(1) Wird die Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers geändert (§ 17) oder ergänzt (§ 18), so ist der Zeitpunkt einzutragen, ab dem die Änderung oder die Ergänzung gilt. Als Zeitpunkt kommt der Tag in Betracht, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch kein Tag eingetragen werden, der vor dem Beginn des Kalenderjahres liegt, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist.

(2) Hat die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte durch Eintragung eines zurückliegenden Zeitpunkts rückwirkende Kraft (Absatz 1), so wird zuviel einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt erstattet, soweit nicht nach § 28 Satz 2 eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber geschieht. Das Finanzamt kann zu wenig einbehaltene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern. Die Nachforderung unterbleibt, wenn sie unbillig wäre.

## § 19

Vermerk in der Urliste  
(§ 42 EStG)

In den Fällen des § 17 Absatz 2 und § 18 hat die hier nach zuständige Behörde dafür zu sorgen, daß die Ände-

rung in der Bemerkungsspalte der Urliste (Urkartei) vermerkt wird. Zu diesem Zweck hat z. B.

1. die Gemeindebehörde, wenn die Urliste bereits an das Finanzamt abgeliefert ist, diesem eine von ihr vorgenommene Änderung zum Vermerk in der Urliste (Urkartei) mitzuteilen,
2. das Finanzamt, wenn die Urliste bei ihm noch nicht eingegangen ist, eine von ihm vorgenommene Änderung nach Eingang der Urliste in dieser nachzutragen.

## § 20

Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben  
(§§ 9, 10, 12, 41 EStG)

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten (Absatz 2), die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben (Absatz 3) je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den jeweils 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigenden Betrag — vorbehaltlich der Vorschrift in § 20 a — auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Bei dem Antrag hat der Arbeitnehmer nachzuweisen oder, falls dies nicht möglich ist, glaubhaft zu machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich durchschnittlich bis zum Schluß des Kalenderjahres erwachsen werden.

(2) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohns. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebensführung bedingt sind. Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Arbeitnehmers mit sich bringt, auch wenn die Aufwendungen zur Förderung der Tätigkeit des Arbeitnehmers gemacht werden. Werbungskosten sind insbesondere:

1. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, es sei denn, daß der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz in einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebs üblicherweise nicht zu wohnen pflegen.
3. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und übliche Berufskleidung);
4. die Absetzungen für Abnutzung eines Wirtschaftsguts, dessen Verwendung oder Nutzung durch den Arbeitnehmer zur Erzielung von Arbeitslohn sich erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.

(3) Sonderausgaben sind:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind, noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Besteuerung des Einkommens außer Betracht bleiben;
2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
  - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
  - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge an Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
  - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften. Bau- und Wohnungsgenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Bau, den Erwerb oder die Finanzie-

zung und Verwaltung von Wohnungen (Eigenheimen oder Miethäusern) gerichtet ist. Verbrauchergenossenschaften sind alle Genossenschaften, deren Zweck auf den Einkauf von Gebrauchsgütern des häuslichen oder landwirtschaftlichen Bedarfs im großen und deren Abgabe im kleinen gerichtet ist;

- d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist. Welche Kapitalansammlungsverträge als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 17 bis 28 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949;<sup>1)</sup>
- e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Welche Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden, richtet sich nach den Vorschriften in § 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949;<sup>1)</sup>
- f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verloren wurden und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen. Welche Personen als aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus verfolgt oder als Flüchtling zu gelten haben, regelt sich bis auf weiteres nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Unter Vertriebenen sind die Personen zu verstehen, die — gleichgültig aus welchem Lande sie stammen — nachweislich durch Zwang einer ausländischen Macht im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen aus ihrem bisherigen Wohnsitz ausgewiesen worden sind;

### 3. Kirchensteuern;

### 4. Vermögensteuer.

(4) Unter Absatz 3 fallen auch Sonderausgaben für die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrau und für diejenigen Kinder des Arbeitnehmers, für die ihm Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird.

(5) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2, gilt folgendes:

- Die Aufwendungen sind zusammen nur bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 8 Absatz 3, für das dem Arbeitnehmer Kinderermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um bis zu 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Jahresbetrag um bis zu je 100 Deutsche Mark.
- Die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Arbeitslohns in jedem Fall, also auch dann voll als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn die in Ziffer 1 genannten Beträge überschritten werden. Diese besondere Anerkennung erfolgt durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden.
- Übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 die in Absatz 5 Ziffern 1 und 2 genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte als Sonderausgaben zu berücksichtigen. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Ziffern 1 und 2 genannten Beträge hinaus nur noch höchstens 7,5 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch nicht mehr als 7 500 Deutsche Mark für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstaben e und f und nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark insgesamt berücksichtigt werden.
- Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 3 Ziffer 2 Buchstaben a bis d erhöhen sich bei Arbeitnehmern, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben, und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:

der in Ziffer 1 Satz 1 bezeichnete Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1 600 Deutsche Mark, der in Ziffer 1 Satz 2 bezeichnete Jahresbetrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark, der in Ziffer 3 Satz 2 bezeichnete Satz von 7,5 vom Hundert des Arbeitslohns auf 15 vom Hundert des Arbeitslohns.

(6) Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die im Ausland zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, kann die auf den Arbeitslohn entfallende ausländische Steuer in Höhe des nachweislich gezahlten Betrags auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei vermerkt werden. Dies gilt nicht, soweit die ausländische Steuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder auf Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank oder ihrer Rechtsnachfolger mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

### § 20a

#### Berücksichtigung bestimmter Sonderausgaben

(§ 41 Absatz 1 Ziffer 3 EStG)

Liegen Sonderausgaben im Sinn des § 20 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben c und d vor, so gilt folgendes:

- Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben keine anderen Sonderausgaben geltend, so sind die bezeichneten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Absatz 5 in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.
- Macht der Arbeitnehmer neben den bezeichneten Sonderausgaben auch andere Sonderausgaben geltend, so sind von den gesamten Sonderausgaben im Rahmen des § 20 Absatz 5 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken:
  - die Sonderausgaben im Sinn des § 20 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstaben c und d in voller Höhe,
  - die verbleibenden anderen Sonderausgaben nur insoweit, als sie den Betrag von 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen.

### § 20 b

#### Nachforderung von Lohnsteuer bei Kapitalansammlungsverträgen

(§ 10<sup>a</sup> Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d, § 41 EStG)

Ist auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag wegen steuerbegünstigter Kapitalansammlungsverträge im Sinn des § 20 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d eingetragen, so hat das Finanzamt die Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nach § 46 nachzufordern,

- wenn bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten eine Unterbrechung der Einzahlungen stattgefunden hat,
- wenn die Sparbeträge vorzeitig zurückgezahlt werden,
- wenn festgeschriebene (vinkulierte) oder gesperrte Wertpapiere vor Ablauf der dreijährigen Frist auf den Inhaber gestellt oder auf den Namen eines anderen Berechtigten umgeschrieben werden.

### § 21

#### Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 2, § 41 EStG)

Weist ein Arbeitnehmer, dem eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgeschrieben ist, nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis oder die nicht schon bei der ersten Lohnsteuerkarte berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 bis 5) je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

### § 22

#### Mitverdienende Ehefrau

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 3, § 41 EStG)

Weist die in einem Dienstverhältnis stehende, nicht dauernd von Ehemann getrennt lebende Ehefrau nach, daß die Werbungskosten (§ 20 Absatz 2) aus dem Dienstverhältnis und die nicht schon bei der Besteuerung des Ehemanns berücksichtigten Sonderausgaben (§ 20 Absätze 3 bis 5) je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich)

übersteigen, so hat das Finanzamt den übersteigenden Betrag in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei zu vermerken.

§ 23  
entfällt.

§ 24  
entfällt.

§ 25

**Außergewöhnliche Belastungen**  
(§§ 33, 41 Absatz 1 Ziffer 4, Absatz 2 EStG)

(1) Erwächst dem Arbeitnehmer eine außergewöhnliche Belastung, so hat das Wohnsitzfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers den Betrag, der sich aus Absatz 5 ergibt, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei einzutragen.

(2) Eine außergewöhnliche Belastung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, soweit einem Arbeitnehmer zwangsläufig (Absatz 3) größere Aufwendungen als der Mehrzahl der Arbeitnehmer gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehen und diese Aufwendungen die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Absatz 4). Aufwendungen, die zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben gehören, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Die außergewöhnliche Belastung erwächst dem Arbeitnehmer zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

(4) Die Mehraufwendungen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nur insoweit wesentlich, als sie die in der folgenden Uebersicht bezeichneten Hundertsätze des Einkommens (die zumutbare Mehrbelastung — die Mehrbelastungsgrenze —) übersteigen:

bei einem Einkommen (bei einem voraussichtlichen Arbeitslohn im Kalenderjahr, vermindert um die voraus- sichtlichen Werbungskosten und Sonderausgaben, minde- stens aber um sechshundert- vierundzwanzig Deutsche Mark) von DM	bei einem Arbeitnehmer der			
	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinder- ermäßigung für	
			1 oder 2 Kin- der	3 oder mehr Kinder
höchstens 3 000	6	5	3	1
mehr als 3 000 bis 6 000	7	6	4	2
mehr als 6 000 bis 12 000	8	6	5	2
mehr als 12 000 bis 25 000	8	6	4	3
mehr als 25 000 bis 50 000	10	6	4	3
mehr als 50 000 bis 100 000	9	6	4	3
mehr als 100 000 bis 250 000	5	4	3	2
mehr als 250 000 bis 500 000	3	2	2	1
mehr als 500 000	3	2	1	1

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 gegeben, so wird der Betrag, der den nach Absatz 4 sich ergebenden Hundertsatz übersteigt, als außergewöhnliche Belastung auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Dabei ist § 27 anzuwenden.

(6) entfällt.

(7) entfällt.

§ 26

**Körperbeschädigte Arbeitnehmer**  
(§§ 33, 41 EStG)

Körperbeschädigte Arbeitnehmer erhalten auf Antrag wegen der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, einen steuerfreien Pauschbetrag. Der steuerfreie Pauschbetrag wird auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt den Kreis der Berechtigten und die Höhe des steuerfreien Pauschbetrags.

§ 27

**Art der Berücksichtigung**  
(§ 41 Absatz 2 Satz 1 EStG)

(1) Das Finanzamt hat den nach §§ 20 bis 26 insgesamt steuerfrei bleibenden Jahresbetrag (das ist die Summe der im Kalenderjahr insgesamt zu berücksichtigenden Beträge)

und den Betrag für monatliche, wöchentliche, tägliche und halbtägliche Lohnzahlung auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken. Dabei ist

1. der Halbtagsbetrag mit 1/52 des Monatsbetrags,
2. der Tagesbetrag mit 1/26 des Monatsbetrags,
3. der Wochenbetrag mit dem Sechsfachen des Tagesbetrags (Ziffer 2)

anzugeben. Bruchteile eines Deutschen Pfennigs, die sich nach Ziffer 1 oder 2 ergeben können, bleiben außer Betracht. Die Beträge sind für die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte in der folgenden Weise aufzurunden:

- a) der Halbtagesbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag,
- b) der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Pfennigbetrag,
- c) der Monatsbetrag auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag.

Der Vermerk auf der Lohnsteuerkarte hat folgenden Wortlaut: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM "
--------------------	-----------------	-------------------	---------------	---------------------

Der als steuerfrei zu vermerkende Betrag ist in Worten einzutragen. Ob die Spalten für alle Lohnzahlungszeiträume auszufüllen sind, entscheidet das Finanzamt nach Ermessen. Für andere als die vorstehend genannten Lohnzahlungszeiträume sind die steuerfrei bleibenden Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen.

(2) Das Finanzamt hat auf der Lohnsteuerkarte zu vermerken, daß die Eintragung nach Absatz 1 auf Widerruf erfolgt. Außerdem hat es einen bestimmten Zeitraum anzugeben, für den die Eintragung gilt. Dieser Zeitraum darf sich nicht über den Schluß des Kalenderjahres hinaus erstrecken. Die Unterlagen für den Erhöhungsantrag sind bei dem Finanzamt drei Jahre aufzubewahren.

**Beispiel:**

Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse III mit Kinderermäßigung für 2 Kinder weist nach, daß seine Werbungskosten und Sonderausgaben monatlich je 32 DM betragen. Der in § 20 Absatz 5 vorgesehene Höchstbetrag ist nicht erreicht. Wegen der Ausbildungskosten für einen Sohn und wegen schwerer Erkrankung seiner Ehefrau soll ihm ein Betrag von monatlich 50 DM als steuerfrei zuerkannt werden (§ 25). Bei Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sind sämtliche zu berücksichtigende Beträge in einer Summe einzutragen.

Nach dem Beispiel kommen folgende Beträge in Betracht:

Mehrbetrag für Werbungskosten	monatlich 6 DM,
Mehrbetrag für Sonderausgaben	monatlich 6 DM,
steuerfreier Betrag wegen außer- gewöhnlicher Belastungen	monatlich 50 DM.
Zusammen:	62 DM.

Die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte hat zu lauten: „Vor Anwendung der Lohnsteuertabelle sind als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
siebenhundert vierundvierzig	zweiund- sechzig	vierzehn 40/100	zwei 40/100	eine 20/100"

§ 28

**Zeitpunkt der Berücksichtigung der  
Änderungen**

(§ 41 Absatz 2 Satz 2 EStG)

Der Arbeitgeber darf die Änderungen und Ergänzungen der Lohnsteuerkarte bei der Berechnung der Lohnsteuer erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten oder ergänzten Lohnsteuerkarte leistet. In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte (§ 18a und § 27 Absatz 2) auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen so viel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat.



## IV. Vornahme des Lohnsteuerabzugs (§§ 29 bis 49)

## A Allgemeines (§§ 29 bis 31)

## § 29

## Vorlegung und Aufbewahrung der Lohnsteuerkarte

## (§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahres oder des Dienstverhältnisses vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren, d. h. mindestens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis Arbeitslohn zufließt, und zwar auch dann, wenn er vor der Beendigung des Dienstverhältnisses keinen Dienst mehr leistet.

(2) Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Lohnsteuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Lohnsteuerkarte vorübergehend auszuhändigen. Nach Beendigung des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, wenn die oberste Finanzbehörde kein anderes Verfahren vorschreibt. Weigert sich der Arbeitgeber, die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben, so kann die Ortspolizeibehörde die Lohnsteuerkarte wegnehmen und dem Arbeitnehmer aushändigen.

## § 30

## Einbehaltung der Lohnsteuer

## (§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung einzubehalten. Lohnzahlungen sind auch Vorschuß- oder Abschlagzahlungen oder sonstige vorläufige Zahlungen auf erst später fällig werdenden Arbeitslohn.

(2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährender Höhe aus (Abschlagzahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer nach Absatz 1 einzubehalten ist.

(3) Reichen die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehenden Mittel zur Zahlung des vollen vereinbarten Arbeitslohns nicht aus, so hat er die Lohnsteuer von dem tatsächlich zur Auszahlung gelangenden niedrigeren Betrag zu berechnen und einzubehalten.

(4) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Werts der Sachbezüge (§ 3) einzubehaltenden Lohnsteuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (der Sachbezüge) nach seinem Ermessen zurückzubehalten und daraus die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

(5) Der Lohnsteuerabzug darf auf Grund eines Doppelbesteuerungsvertrags nur unterbleiben, wenn das Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre (§ 41), bescheinigt, daß der Empfänger der Einkünfte der Lohnsteuer nicht unterliegt. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto (§ 31) aufzubewahren.

## § 31

## Lohnkonto

## (§ 12 AO)

(1) Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (§ 43) für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto das folgende anzugeben:

1. den Namen (Vornamen und Familiennamen), den Beruf, den Geburtstag, den Wohnsitz, die Wohnung, die Steuerklasse (bei Steuerkl. III auch die Zahl der auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Kinder), das Religionsbekenntnis, die Nummer der Lohnsteuerkarte, die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, und das Finanz-

amt, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist. Die Angaben sind den Eintragungen auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte zu entnehmen;

2. den Hinzurechnungsbetrag und den steuerfreien Betrag, die auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, und den Zeitraum, für den die Eintragungen gelten;

3. bei einem Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber eine Bescheinigung nach § 30 Absatz 5 vorgelegt hat, einen Hinweis darauf, daß eine Bescheinigung vorliegt, den Zeitraum, für den die Lohnsteuerbefreiung gilt, das Finanzamt, das die Bescheinigung ausgeschrieben hat und den Tag der Ausschreibung.

(3) Der Arbeitgeber hat in dem Lohnkonto bei jeder Lohnabrechnung über den laufenden Arbeitslohn und über sonstige Bezüge das folgende einzutragen:

1. den gezahlten Arbeitslohn ohne jeden Abzug, getrennt nach Barlohn und nach Sachbezügen. Dabei ist der nach § 32a Absätzen 1 bis 3 besteuerte Grundlohn für Mehrarbeit gesondert anzugeben. Das Finanzamt der Betriebsstätte kann auf Antrag zulassen, daß die Reisekosten (§ 4 Ziffern 1 und 2), die durchlaufenden Gelder und der Auslagensatz (§ 4 Ziffer 3) und die im § 6 bezeichneten steuerfreien Bezüge nicht angegeben werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt, oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist;

2. den Tag der Lohnzahlung und den Lohnzahlungszeitraum;

3. die einbehaltene Lohnsteuer. Dabei ist die nach § 32a Absätzen 1 bis 3 vom Grundlohn für Mehrarbeit einbehaltene Lohnsteuer gesondert anzugeben.

(4) Das Lohnkonto ist bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(5) Ein Lohnkonto braucht nicht geführt zu werden, wenn der Arbeitslohn des Arbeitnehmers 115 Deutsche Mark monatlich (27 Deutsche Mark wöchentlich, 5 Deutsche Mark täglich, 3 Deutsche Mark halbtäglich) nicht übersteigt, es sei denn, daß trotzdem Lohnsteuer einzubehalten ist (§ 36 und § 37 Absatz 1).

## B Berechnung der Lohnsteuer (§§ bis 40)

## § 32

## Lohnsteuertabelle

## (§ 39 Absatz 1 EStG)

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie bemißt sich nach der als Anlage beigefügten Jahreslohnsteuertabelle<sup>1)</sup>. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel der Beträge der Jahreslohnsteuertabelle. Dabei sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abzurunden. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung und zwar:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag . . . . . | 1/52, |
| 2. für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag . . . . .              | 1/26, |
| 3. für eine volle Arbeitswoche . . . . .   | 6/26. |
- Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung ergeben, bleiben außer Ansatz.

(2) Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Lohnzahlungszeiträume ergeben sich die Lohnstufen und die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Arbeitstage (Wochen, Monate) vervielfachten Tagesbeträgen (Wochenbeträgen, Monatsbeträgen). Bei mehrtägigen Lohnzahlungszeiträumen, die nicht in vollen Arbeitswochen oder in vollen Arbeitsmonaten bestehen, ist zur Feststellung der Zahl der Arbeitstage für je sieben Kalendertage ein Tag abzuziehen.

## § 32a

## Berechnung der Lohnsteuer vom Mehrarbeitslohn

## (§ 34a EStG)

(1) Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der gesetzlichen oder tarifmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistet werden (Mehrarbeit) besondere Entlohnungen (Mehrarbeitslohn) vorgesehen, so beträgt die

Lohnsteuer 5 vom Hundert des Grundlohns für die Mehrarbeit. Grundlohn ist der für die Mehrarbeit tatsächlich bezahlte Arbeitslohn bis zu der im Gesetz oder im Tarifvertrag vorgesehenen Höhe ohne die Mehrarbeitszuschläge.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn bei Dienstverhältnissen, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, die jedoch auf Grund besonderer Vereinbarung nach den Bestimmungen eines Tarifvertrags behandelt werden, Mehrarbeitslohn bis zu der im Tarifvertrag vorgesehenen Höhe gezahlt wird.

(3) Der Grundlohn ist für die Berechnung der Lohnsteuer auf den nächsten vollen Deutsche-Mark-Betrag nach unten abzurunden.

(4) Die Lohnsteuer vom Grundlohn für die Mehrarbeit ist nicht nach den Absätzen 1 bis 3, sondern nach den allgemeinen Vorschriften zu berechnen, wenn sich bei Hinzurechnung dieses Grundlohns zum anderen Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums unter Anwendung der Lohnsteuertabelle auf den gesamten Arbeitslohn keine oder insgesamt eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

### § 33

#### Lohnzahlungszeitraum

(§ 39 Absatz 1, Absatz 6 Ziffer 4 EStG)

(1) Lohnzahlungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitslohn nicht nach der Dauer der Arbeit, sondern z. B. nach der Stückzahl der hergestellten Gegenstände berechnet wird. Maßgebend ist, daß ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, festgestellt werden kann. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regelmäßig abgerechnet wird. Es ist nicht erforderlich, daß stets nach gleichmäßigen Zeitabschnitten abgerechnet wird, z. B. stets wöchentlich oder alle 10 oder 14 Tage. Wenn der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers z. B. einmal nach einer Woche, das nächste Mal nach 10 Tagen abgerechnet wird, so ist Lohnzahlungszeitraum der jeweilige Lohnabrechnungszeitraum. Kann wegen der besonderen Entlohnungsart ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, ausnahmsweise nicht festgestellt werden, so gilt als Lohnzahlungszeitraum mindestens die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit.

(2) Steht der Arbeitnehmer während eines Lohnzahlungszeitraums dauernd und derartig im Dienst eines Arbeitgebers, daß seine Arbeitskraft nach dem Dienstverhältnis während dieses Zeitraums vollständig oder doch hauptsächlich dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, so sind, solange das Dienstverhältnis fortbesteht, die in den Lohnzahlungszeitraum fallenden Arbeitstage auch dann mitzuzählen, wenn der Arbeitnehmer für einzelne Tage keinen Lohn bezogen hat. Dies gilt insbesondere bei Kurzarbeit infolge Betriebseinschränkung sowie in Krankheitsfällen.

### § 34

#### Anwendung der Lohnsteuertabelle

(§ 39 Absätze 1 bis 6 EStG)

(1) Bei Anwendung der Lohnsteuertabelle sind für die Berücksichtigung von Hinzurechnungen (§ 14) und von Abzügen (§ 27) und für die Anwendung der Steuerklassen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (§§ 7 u. f.), und zwar des Kalenderjahres maßgebend, in dem

1. bei Vorauszahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) beginnt,
2. bei nachträglicher Zahlung des Arbeitslohns der Lohnzahlungszeitraum (§ 33) endet.

(2) Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber — abweichend von Absatz 1 — von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs durch den Arbeitnehmer folgt, die Steuerklasse II anzuwenden.

(3) Entfällt.

### § 35

#### Lohnsteuer-Jahresausgleich

(§ 39 Absatz 1 EStG)

(1) Führt die Berechnung der Lohnsteuer nach §§ 32 u. f. wegen unständiger Beschäftigung des Arbeitnehmers oder wegen schwankenden Arbeitslohns zu einem höheren Gesamtbetrag, als er sich bei gleichmäßiger Verteilung des Jahresarbeitslohns auf die gesamten Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres ergeben würde, so erfolgt auf Verlangen des Arbeitnehmers ein Lohnsteuer-Jahresausgleich. Dieser Lohnsteuer-Jahresausgleich ist im Wege der

Aufrechnung durch den Arbeitgeber (Absatz 2) oder in den Fällen des Absatzes 3 im Wege der Erstattung durch das Finanzamt durchzuführen.

(2) Der Arbeitgeber ist — vorbehaltlich des Absatzes 3 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs verpflichtet (wenn er weniger als 10 Arbeitnehmer beschäftigt, berechtigt), bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres eine Berechnung der Lohnsteuer auf der Grundlage des Jahresarbeitslohns durchzuführen. Zu diesem Zweck ist von dem Jahresarbeitslohn der nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigende steuerfreie Jahresbetrag (§ 27 Absatz 1) abzuziehen. Für den verbleibenden Jahresarbeitslohn wird ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Lohnzahlungszeiträume die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die bei der Jahreslohnsteuerberechnung anzuwendende Steuerklasse sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Der Arbeitgeber kann eine Aufrechnung gegen die danach zuviel einbehaltene Lohnsteuer in der Weise vornehmen, daß er bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres bei dem betreffenden Arbeitnehmer soviel weniger an Lohnsteuer einbehält, als im Laufe des Kalenderjahres zuviel einbehalten wurde. Ist der aufzurechnende Steuerbetrag höher als die für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres sich ergebende Lohnsteuer, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die Aufrechnung mit den von seinen anderen Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuerbeträgen vorzunehmen und den Aufrechnungsbetrag bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung abzusetzen. Außerdem hat er die Aufrechnung in dem Lohnkonto und auf der Lohnsteuerkarte des betreffenden Arbeitnehmers zu vermerken.

(3) Das Finanzamt ist — abweichend von Absatz 2 — zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ausschließlich zuständig,

- a) wenn im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber ein voller Ausgleich bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres nicht möglich ist;
- b) wenn der Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern von seiner Befugnis zur Vornahme der Aufrechnung keinen Gebrauch macht;
- c) wenn die ursprünglich auf der Lohnsteuerkarte vermerkte Steuerklasse oder Zahl der Kinder im Laufe des Kalenderjahres geändert worden sind oder die Lohnsteuer im Laufe des Kalenderjahres nach § 37 zu berechnen war;
- d) wenn bei unständiger Beschäftigung der Arbeitnehmer nicht seit Beginn des Kalenderjahres bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war;
- e) wenn für den Arbeitnehmer mehrere Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden sind.

(4) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich ist in den Fällen des Absatzes 3 auf Antrag des Arbeitnehmers im Wege der Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer durchzuführen. Für die Berechnung des steuerpflichtigen Jahresarbeitslohns gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; der Jahresarbeitslohn ist dabei um die Summe etwaiger Hinzurechnungsbeträge des § 37 Absatz 1 zu erhöhen. Die Jahreslohnsteuer für den sich hieraus ergebenden Jahresarbeitslohn ist nach Absatz 2 Sätzen 3 und 4 zu ermitteln, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 Buchstabe c gegeben sind. In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe c ist der sich ergebende Jahresarbeitslohn durch zwölf zu teilen; auf die Monatsbeträge ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen unter Beachtung der für die einzelnen Monate nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder nach § 37 in Betracht kommenden Steuerklasse und Zahl der Kinder anzuwenden.

(5) Der Arbeitnehmer muß die Anträge nach Absätzen 3 und 4 spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Finanzamt stellen. Dem Antrag sind die mit den Lohnsteuerbescheinigungen (§ 47) versehene Lohnsteuerkarte und auf Verlangen des Finanzamts ein Beschäftigungsnachweis beizufügen.

### § 36

#### Mehrere Dienstverhältnisse

(§ 39 Absatz 6 Ziffer 2 EStG)

(1) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Lohnsteuer

von jedem Arbeitslohn gesondert zu berechnen, es sei denn, daß der Arbeitslohn aus derselben öffentlichen Kasse, d. h. von demselben Arbeitgeber gezahlt wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2). Die Lohnsteuer bei dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, ist nach § 34 zu berechnen. Bei Berechnung der Lohnsteuer aus dem zweiten oder weiteren Dienstverhältnis ist vor Anwendung des § 34 der Vermerk auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte (§ 14) zu beachten.

(2) entfällt.

### § 37

#### Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 39 Absatz 6 Ziffer 1 EStG)

(1) Legt der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Lohnsteuerkarte, so hat der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn

monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	halbtäglich DM
115	27	5	3

hinzuzurechnen. Wird der Arbeitslohn für andere als die hier genannten Lohnzahlungszeiträume gezahlt, so sind die vorstehend genannten Beträge nach § 32 Absatz 2 umzurechnen. Für den nach der Hinzurechnung sich ergebenden Betrag ist die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen, bis der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorlegt oder zurückgibt (§ 29).

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahres, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, nach den Eintragungen auf der ihm vorliegenden Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr berechnen, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitslohn im voraus erhält und die nach § 34 Absatz 1 maßgebende Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Zahlung des Arbeitslohns nicht vorgelegt hat. Einen nach Vorlegung der Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr erforderlichen Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für den Monat Januar kann der Arbeitgeber bei den Zahlungen des Arbeitslohns für die Monate Februar oder März vornehmen. Dabei sind Änderungen oder Ergänzungen der Lohnsteuerkarte (§§ 17 bis 27) für das neue Kalenderjahr schon vom 1. Januar ab zu berücksichtigen, auch wenn die Aenderung (Ergänzung) erst im Laufe des Monats Januar eingetragen worden ist, es sei denn, daß die Aenderung (Ergänzung) nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte erst von einem späteren Zeitpunkt an gilt (§ 27 Absatz 2 Sätze 2 und 3).

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auf Arbeitnehmer, für die nach den §§ 36 bis 40 oder nach besonderer Anweisung der obersten Finanzbehörde keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben sind, nicht anzuwenden. Dies gilt für die nach § 40 beschränkt Steuerpflichtigen nur dann, wenn das Finanzamt dem Arbeitgeber bescheinigt, daß der Arbeitnehmer beschränkt lohnsteuerpflichtig ist. Die Bescheinigung ist vom Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

#### Beispiele zu Absatz 2:

- Bei einem Arbeitnehmer, der monatlich im voraus entlohnt wird, übersteigen seit dem 15. Dezember 1948 die Werbungskosten und Sonderausgaben den Betrag von zusammen 52 DM monatlich um 20 DM. Er legt seine Lohnsteuerkarte 1949 mit dem Eintrag des steuerfreien Betrags von 20 DM monatlich erst am 20. Januar 1949 dem Arbeitgeber vor. Bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1949 am 31. Dezember 1948 kann die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohnsteuerkarte 1948 berechnet werden. Auf dieser Lohnsteuerkarte ist ein steuerfreier Betrag noch nicht eingetragen. Der Arbeitgeber entrichtet daher für den Monat Januar 1949 zuviel Lohnsteuer. Die zuviel entrichtete Lohnsteuer kann der Arbeitgeber bei Berechnung der Lohnsteuer für den Monat Februar 1949, die auf Grund der Lohnsteuerkarte 1949 vorzunehmen ist, ausgleichen.
- Ein Arbeitnehmer der Steuerklasse II, der seine Gehaltsbezüge monatlich im voraus erhält, hat für das Kalenderjahr 1948 seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt. Liegt bei der Gehaltszahlung für den Monat Januar 1949 am 31. Dezember 1948 dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 1949 noch nicht vor, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer noch auf Grund der Lohn-

steuerkarte 1948 berechnen. Legt dieser Arbeitnehmer auch im Laufe des Monats Januar die Lohnsteuerkarte 1949 seinem Arbeitgeber schuldhaft nicht vor, liegt diese insbesondere bei der Gehaltszahlung für den Monat Februar 1949 am 31. Januar 1949 dem Arbeitgeber noch nicht vor, so hat dieser zunächst die Lohnsteuer für den Monat Februar 1949 nach § 37 Absatz 1 zu berechnen, d. h. dem tatsächlichen Arbeitslohn 115 DM hinzuzurechnen und die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abzulesen. Außerdem muß der Arbeitgeber erneut die Lohnsteuer für den Monat Januar 1949 in der Weise berechnen, daß er dem tatsächlichen Arbeitslohn für den Monat Januar den Betrag von 115 DM hinzurechnet und die Lohnsteuer aus der Steuerklasse I der Lohnsteuertabelle abliest. Der sich ergebende Mehrbetrag an Lohnsteuer für den Monat Januar 1949 ist gleichzeitig mit der Lohnsteuer für den Monat Februar 1949 einzubehalten und abzuführen.

### § 38

#### Im Ausland wohnhafte Beamte und leitende Angestellte

(§ 14 Absätze 2, 3 StAnpG)

(1) Deutsche öffentliche Beamte, die ihren Dienstort im Ausland haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die inländische öffentliche Kasse befindet, die die Dienstbezüge zu bezahlen hat. Die leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens (eines Unternehmens, das seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Inland hat), die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind wie Personen zu behandeln, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet.

(2) Für die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer sind keine Lohnsteuerkarten auszuschreiben. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse, die für den Arbeitnehmer maßgebend ist (§§ 7, 8, 18 und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die für die Anwendung der Steuerklassen maßgebenden Verhältnisse durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Weisen die im Absatz 1 genannten Arbeitnehmer nach, daß bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach §§ 20 bis 27 Beträge vom Arbeitslohn steuerfrei bleiben dürfen, so stellt das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers eine den Vorschriften des § 27 entsprechende Bescheinigung aus. Auf Grund dieser Bescheinigung darf der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 28 die bescheinigten Beträge steuerfrei lassen.

### § 39

entfällt.

### § 40

#### Beschränkt Steuerpflichtige

(§ 1 Absatz 2, §§ 49, 50 EStG)

(1) Beschränkt lohnsteuerpflichtig sind Arbeitnehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie nicht zu den nach § 38 unbeschränkt Steuerpflichtigen gehören. Sie unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, oder wenn der Arbeitslohn aus inländischen öffentlichen Kassen, einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank, mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt wird. Bei Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die aber im Inland eine literarische (schriftstellerische) oder künstlerische Tätigkeit ausüben, gehören die Bezüge aus dieser Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Vertragsverhältnisse im einzelnen zum Arbeitslohn.

(2) Die Arbeit (Tätigkeit) ist im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Inland persönlich tätig geworden ist. Die Arbeit ist im Inland verwertet, wenn sie zwar nicht im Inland persönlich ausgeübt wird, aber ihr wirtschaftlicher Erfolg der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt ist. Auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von Schiffspersonal auf deutschen Schiffen unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, soweit nicht unbeschränkte Steuerpflicht gegeben ist.

(3) Die Lohnsteuer bemißt sich bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern (Absatz 1) nach der Steuerklasse und nach den Kinderermäßigungen, die nach Kenntnis des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer maßgebend sind (§§ 7, 8, 18 und 34). Der Arbeitnehmer ist berechtigt, die Verhältnisse, die für die Anwendung der Steuerklasse und für die Gewährung der Kinderermäßigung maßgebend sind, dem Arbeitgeber durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Macht ein beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (Absatz 1) glaubhaft, daß seine Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, oder die Sonderausgaben je 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigen, so ist der jeweils 312 Deutsche Mark jährlich (26 Deutsche Mark monatlich) übersteigende Betrag für die Lohnsteuerberechnung von dem Arbeitslohn abzuziehen. Voraussetzung ist, daß das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt eine Bescheinigung ausstellt, die den Vorschriften des § 27 entspricht. Der Arbeitnehmer muß diese Bescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen. Erwachsen einem beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer (Absatz 1) zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, so ist § 25 anzuwenden. Die Eintragung des steuerfreien Betrags auf der Lohnsteuerkarte wird durch die Ausschreibung einer Bescheinigung durch das Finanzamt ersetzt, die den Vorschriften des § 27 entspricht.

(5) entfällt.

(6) Der an ausländische Arbeiter gezahlte Arbeitslohn unterliegt nicht der Lohnsteuer, wenn es sich um eine Arbeitsleistung von nur vorübergehender Dauer während des Aufenthalts eines deutschen Schiffes in einem ausländischen Hafen handelt.

#### C Verwendung der einbehaltenen Lohnsteuer (§§ 41 bis 46)

##### § 41

#### Abführung der Lohnsteuer

##### (§ 38 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Lohnsteuer in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten oder von der entsprechenden oberen Finanzbehörde bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort „Lohnsteuer“ und den Zeitraum, für den die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die der abgeführte Lohnsteuerbetrag entfällt, sind nicht anzugeben.

(2) Die Lohnsteuer ist abzuführen:

1. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich mehr als 50 Deutsche Mark betragen hat;
2. spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, wenn die einbehaltene Lohnsteuer im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr monatlich durchschnittlich nicht mehr als 50 Deutsche Mark betragen hat.

Hat der Betrieb im letzten vorangegangenen Kalendervierteljahr noch nicht bestanden, so richtet sich der Zeitpunkt für die Abführung der Lohnsteuer danach, ob die einbehaltene Lohnsteuer im ersten vollen Kalendermonat nach Eröffnung des Betriebs den Betrag von 50 Deutsche Mark überstiegen (Ziffer 1) oder nicht überstiegen (Ziffer 2) hat.

(3) Das Finanzamt kann von einem Arbeitgeber, der die Lohnsteuer nach den Vorschriften im Absatz 2 vierteljährlich abzuführen hat, monatliche Abführung verlangen, wenn das zur Sicherstellung der richtigen Abführung der Lohnsteuer erforderlich ist.

##### § 42

entfällt.

##### § 43

#### Betriebsstätte

##### (§ 38 EStG)

Betriebsstätte im Sinn dieser Verordnung ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohns und der Lohnsteuer vorgenom-

men wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimatort deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

##### § 44

#### Lohnsteueranmeldung

##### (§ 38 EStG, § 12 AO)

(1) Der Arbeitgeber hat unabhängig davon, ob die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt worden ist, der Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte eine Lohnsteueranmeldung zu übersenden:

1. bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Absatz 2 Ziffer 1 und Absatz 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats,
2. bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Absatz 2 Ziffer 2) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteueranmeldung nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendermonat (Ziffer 1) oder im Kalendervierteljahr (Ziffer 2) einbehalten hat. Die Lohnsteueranmeldung ist durch den Arbeitgeber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu den Lohnsteueranmeldungen werden den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert.

(2) Der Arbeitgeber muß die Lohnsteueranmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldezeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteueranmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteueranmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die nach § 31 ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebsstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteueranmeldungen zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteueranmeldungen einen Zuschlag nach § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteueranmeldung nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.

##### § 45

#### Unregelmäßigkeiten bei der Abführung

##### (§ 38 EStG)

Bleiben die fälligen Zahlungen (§ 41) eines Arbeitgebers aus oder erscheinen die geleisteten Zahlungen auffallend gering und hat auch eine besondere Erinnerung keinen Erfolg, so hat das Finanzamt den säumigen Betrieb nach §§ 50 ff. außer der Reihe zu prüfen und gegebenenfalls die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer nach §§ 325 ff. AO zu erzwingen. Das Finanzamt kann von einer Prüfung des Betriebs außer der Reihe absehen, die Höhe der rückständigen Lohnsteuer nach § 217 AO schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar machen (§ 46).

##### § 46

#### Haftung

##### (§ 38 Absatz 3 EStG, § 116 AO)

(1) Der Arbeitnehmer ist beim Lohnsteuerabzug Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Uebereignet der Arbeitgeber seinen Betrieb, so haftet der Erwerber neben ihm für die Lohnsteuer, die seit dem Beginn des letzten vor der Ueberweisung liegenden Kalenderjahres an das Finanzamt abzuführen war.

(2) Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist,
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt,
3. wenn der Arbeitnehmer die ihm nach § 7 Absatz 10 und § 8 Absatz 4 obliegende Verpflichtung, die Berechtigung der Lohnsteuerkarte zu beantragen, nicht rechtzeitig erfüllt hat,

4. wenn die Voraussetzungen für die Nachforderung von Lohnsteuer nach § 20 b vorliegen.

(3) Gegen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen ist im Fall der Lohnsteuernachforderung ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser muß außer der Höhe der nachgeforderten Lohnsteuer enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß der Einspruch binnen eines Monats zulässig ist und daß der Einspruch bei dem Finanzamt einzulegen ist, das den Bescheid erlassen hat,
2. die Grundlagen für die Festsetzung der Lohnsteuer, soweit sie dem Steuerpflichtigen noch nicht mitgeteilt sind,
3. eine Anweisung, wo und wann die Steuer zu entrichten ist (Leistungsgebot).

(4) Eines Bescheids und eines Leistungsgebots bedarf es nicht, wenn der nach Absätzen 1 und 2 zur Zahlung Verpflichtete vor dem Finanzamt oder dem mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts seine Verpflichtung zur Zahlung der Lohnsteuer schriftlich anerkannt oder der Arbeitgeber über die von ihm einbehaltene, aber nicht abgeführte Lohnsteuer eine Lohnsteueranmeldung (§ 44) abgegeben hat. Dem Erwerber eines Betriebs ist im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ein Bescheid auch dann zu erteilen, wenn die Lohnsteueranmeldung vorliegt.

#### D Sonstige Pflichten des Arbeitgebers (§§ 47 bis 49)

##### § 47

#### Lohnsteuerbescheinigung (§ 42 EStG)

(1) Der Arbeitgeber hat nach Ablauf des Kalenderjahres auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das abgelaufene Kalenderjahr dem Vordruck auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte entsprechend zu bescheinigen, während welcher Zeit der Arbeitnehmer im abgelaufenen Kalenderjahr bei ihm beschäftigt gewesen ist und wieviel in dieser Zeit der Arbeitslohn (einschließlich Sachbezüge) und die davon einbehaltene Lohnsteuer (sowie gegebenenfalls Kirchensteuer) betragen haben (Lohnsteuerbescheinigung). Der nach § 32 a Absätzen 1 bis 3 besteuerte Grundlohn für Mehrarbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer sind gesondert anzugeben. Steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6) sind nicht anzugeben. Der Arbeitgeber hat am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung, dem Vordruck entsprechend, die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr einzutragen.

(2) Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember des Kalenderjahres, so hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben. Der Vordruck für die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das folgende Kalenderjahr bleibt in diesem Fall unausgefüllt.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß Arbeitgeber, bei denen die üblichen Verhältnisse des Wirtschaftszweigs es mit sich bringen, daß vorübergehend stoßweise eine im Verhältnis zur normalen Anzahl von Arbeitnehmern des Betriebs große Zahl von Aushilfskräften beschäftigt wird, deren Dienstverhältnis nur kurze Zeit dauert, oft sogar an demselben Tag beginnt und endet (Tagelöhner), von der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jeweils nach Beendigung des Dienstverhältnisses (Absatz 2) für ihre Aushilfskräfte (Tagelöhner) absehen. In diesem Fall ist erst nach Ablauf des Kalenderjahres für jede im abgelaufenen Kalenderjahr beschäftigt gewesene Aushilfskraft eine besondere Lohnsteuerbescheinigung dem Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Aushilfskräfte (Tagelöhner), nicht dagegen auf die sonstigen Arbeitnehmer des Betriebs.

(4) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerbescheinigung auf Grund der Eintragungen in dem Lohnkonto (§ 31) auszuschreiben.

(5) Dem Arbeitnehmer ist jede Aenderung der vom Arbeitgeber vorgenommenen Eintragungen verboten.

##### § 48

#### Lohnzettel (§ 12 AO)

(1) Der Arbeitgeber hat unbeschadet der Vorschrift des § 47 nach Schluß des Kalenderjahres auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto einen Lohnzettel auszuschreiben:

1. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark überstiegen hat. Bei einem Arbeitnehmer, der nur während eines Teils des Kalenderjahres bei dem Arbeitgeber beschäftigt war, ist für die Frage, ob der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr überstiegen hat, der Arbeitslohn auf einen vollen Jahresbetrag umzurechnen;

2. ohne besondere Aufforderung für einen Arbeitnehmer, a) auf dessen (erster) Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist, b) dessen Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist der Grund für die Ausschreibung des Lohnzettels auf dem Lohnzettel anzugeben;

3. auf Antrag für einen Arbeitnehmer, dessen Arbeitslohn im vorangegangenen Kalenderjahr 24 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat, wenn der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird.

(2) Der nach § 32a Absätzen 1 bis 3 besteuerte Grundlohn für Mehrarbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer sowie steuerfreie Bezüge (§§ 4 bis 6) sind im Lohnzettel je besonders anzugeben.

(3) Die nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ausgeschriebenen Lohnzettel sind spätestens am 15. Februar des folgenden Kalenderjahres an das für den Arbeitnehmer nach seinem Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt) zuständige Finanzamt zu übersenden. Vordrucke zu Lohnzetteln werden den Arbeitgebern auf Antrag vom Finanzamt kostenlos geliefert.

##### § 49

#### Behörden

#### (§ 38 EStG)

(1) Die Behörden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts haben — wie alle sonstigen Arbeitgeber — die Lohnsteuer nach §§ 29 bis 48 einzubehalten. Die öffentliche Kasse hat bei Auszahlung des Arbeitslohns die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinn dieser Vorschriften.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der den Arbeitslohn im voraus für einen Zahlungszeitraum erhalten hat, während dieser Zeit einer anderen Dienststelle überwiesen und geht die Zahlung des Arbeitslohns auf die Kasse dieser Dienststelle über, so hat die früher zuständige Kasse in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47) den vollen von ihr gezahlten Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer auch dann aufzunehmen, wenn ihr ein Teil des Arbeitslohns von der nunmehr zuständigen Kasse erstattet wird. Die nunmehr zuständige Kasse hat den der früher zuständigen Kasse erstatteten Teil des Arbeitslohns in die von ihr auszuschreibende Lohnsteuerbescheinigung nicht aufzunehmen.

(3) Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden können zulassen, daß die von mehreren Kassen einer Verwaltung einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse eines Finanzamts, an die Oberfinanzkasse oder unmittelbar an eine übergeordnete Kasse abgeführt wird. Liegen die auszahlenden Kassen in mehreren Oberfinanzbezirken, so entscheidet die oberste Finanzbehörde.

(4) Öffentliche Kassen haben alljährlich spätestens bis zum 31. Januar dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb Deutschlands wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

#### V. Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs (§§ 50 bis 55)

##### § 50

#### Außenprüfung

#### (§ 193 AO)

Das Finanzamt überwacht die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer durch eine Prüfung (Außenprüfung) sowohl der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die im Bezirk des Finanzamts eine Betriebsstätte unterhalten. Haushaltungen, in denen nur gering entlohnte Hausgehilfen beschäftigt werden, sind in der Regel nicht zu prüfen.

## § 51

Die Außenprüfung hat sich hauptsächlich darauf zu erstrecken, ob sämtliche Arbeitnehmer, auch die nicht ständig beschäftigten, und alle zum Arbeitslohn gehörigen Einnahmen, gleichgültig in welcher Form sie gewährt werden, dem Steuerabzug unterworfen werden und ob bei der Berechnung der Lohnsteuer von der richtigen Lohnhöhe ausgegangen ist.

## § 52

(1) Für die Ueberwachung und Nachprüfung des Steuerabzugs ist beim Finanzamt eine Arbeitgeberkartei nach den Bestimmungen der Buchungsordnung für die Finanzämter oder eine Arbeitgeberliste zu führen.

(2) Die Außenprüfung ist planmäßig so zu gestalten, daß in einem vom Oberfinanzpräsidenten oder der entsprechenden oberen Finanzbehörde festzusetzenden Zeitabschnitt jede Betriebsstätte mindestens einmal nachgeprüft wird. Die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden treffen auch die weiteren Anordnungen über die Gestaltung der Außenprüfung.

## § 53

#### Verpflichtung des Arbeitgebers (§§ 193, 194, 195 AO)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den mit der Nachprüfung des Steuerabzugs Beauftragten des Finanzamts, wenn sie einen mit Lichtbild und Dienststempel versehenen Ausweis der zuständigen Finanzbehörde vorlegen, das Betreten der Geschäftsräume in den üblichen Geschäftsstunden zu gestatten und ihnen die erforderlichen Hilfsmittel (Geräte, Beleuchtung) und einen angemessenen Raum oder Arbeitsplatz zur Erledigung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Arbeitgeber und ihre Angestellten haben dem Beauftragten des Finanzamts Einsicht in die von ihnen aufbewahrten Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer, in die nach § 31 vorgeschriebenen Aufzeichnungen und in die Lohnbücher der Betriebe, sowie in die Geschäftsbücher und Unterlagen zu gewähren, soweit dies nach dem Ermessen des Prüfenden für die Feststellung der den Arbeitnehmern gezahlten Vergütungen aller Art und für die Lohnsteuerprüfung erforderlich ist.

(3) Die Arbeitgeber haben ferner jede zum Verständnis der Buchaufzeichnungen vom Prüfenden verlangte Erläuterung zu geben.

(4) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen dem Beauftragten des Finanzamts auch über sonstige für den Betrieb tätige Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede gewünschte Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu geben.

## § 54

#### Verpflichtung des Arbeitnehmers (§ 193 Absatz 1 Satz 2 AO)

(1) Die Arbeitnehmer des Betriebs haben dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihres Arbeitslohns zu geben und auf Verlangen die etwa in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten (§ 29) sowie die Belege über bereits entrichtete Lohnsteuer vorzulegen.

(2) Der mit der Prüfung Beauftragte ist auch berechtigt, von Personen, bei denen es bestritten ist, ob sie Arbeitnehmer des Betriebs sind, jede Auskunft zur Feststellung ihrer Steuerverhältnisse zu verlangen.

## § 55

#### Mitwirkung der Versicherungsträger (§ 189 e AO)

(1) Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetz haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung des Steuerabzugs und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Ueber die Zusammenarbeit der Finanzämter mit den Trägern der Reichsversicherung treffen die Oberfinanzpräsidenten oder die entsprechenden oberen Finanzbehörden mit diesen die näheren Vereinbarungen.

#### VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 56 bis 58)

## § 56

#### Anrufungsauskünfte (§ 12 AO)

Das Finanzamt der Betriebsstätte hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

## § 57

#### Zuständigkeit in besonderen Fällen (§ 12 AO)

Soweit für die Zuständigkeit der Gemeindebehörde oder des Finanzamts der Wohnsitz des Arbeitnehmers maßgebend ist, ist bei Arbeitnehmern, die im Inland keinen Wohnsitz haben, der Ort ihres inländischen gewöhnlichen Aufenthalts, und bei Arbeitnehmern, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der Ort der Betriebsstätte maßgebend, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist.

## § 58

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung — ausgenommen § 32 a — tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 an die Stelle der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 10. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 449) in der Fassung der Verordnung zur Aenderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 125).<sup>1)</sup> Die Vorschrift des § 32 a tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 16. Juni 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
I. V.  
Dr. Kriege

## Jahreslohnsteuertabelle

Lfd. Nr.	Jahreslohn DM	Die Lohnsteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	von bis								
1	1 375— 1 424	8	—	—	—	—	—	—	—
2	1 425— 1 474	13	—	—	—	—	—	—	—
3	1 475— 1 524	18	—	—	—	—	—	—	—
4	1 525— 1 574	24	9	—	—	—	—	—	—
5	1 575— 1 624	30	14	—	—	—	—	—	—
6	1 625— 1 674	35	18	—	—	—	—	—	—
7	1 675— 1 724	40	22	—	—	—	—	—	—
8	1 725— 1 774	45	26	—	—	—	—	—	—
9	1 775— 1 824	50	30	—	—	—	—	—	—
10	1 825— 1 874	55	34	—	—	—	—	—	—
11	1 875— 1 924	63	38	—	—	—	—	—	—
12	1 925— 1 974	72	42	12	—	—	—	—	—
13	1 975— 2 024	81	46	18	—	—	—	—	—
14	2 025— 2 074	90	50	22	—	—	—	—	—
15	2 075— 2 124	99	54	26	—	—	—	—	—
16	2 125— 2 174	108	58	30	—	—	—	—	—
17	2 175— 2 224	117	62	34	9	—	—	—	—
18	2 225— 2 274	126	66	38	12	—	—	—	—
19	2 275— 2 324	135	70	42	15	—	—	—	—
20	2 325— 2 374	144	74	46	22	—	—	—	—
21	2 375— 2 424	153	77	49	25	—	—	—	—
22	2 425— 2 474	162	81	52	28	—	—	—	—
23	2 475— 2 524	171	84	55	31	—	—	—	—
24	2 525— 2 574	180	88	58	34	—	—	—	—
25	2 575— 2 624	189	92	61	37	—	—	—	—
26	2 625— 2 674	198	96	64	40	—	—	—	—
27	2 675— 2 724	207	100	68	44	—	—	—	—
28	2 725— 2 774	216	108	71	47	—	—	—	—
29	2 775— 2 824	225	117	75	51	—	—	—	—
30	2 825— 2 874	234	126	78	54	—	—	—	—
31	2 875— 2 924	243	135	82	58	12	—	—	—
32	2 925— 2 974	252	144	87	61	18	—	—	—
33	2 975— 3 024	261	153	92	69	22	—	—	—
34	3 025— 3 074	270	162	97	73	26	—	—	—
35	3 075— 3 124	282	171	102	77	30	—	—	—
36	3 125— 3 174	294	180	107	81	34	—	—	—
37	3 175— 3 224	306	189	112	84	38	—	—	—
38	3 225— 3 274	318	198	116	87	42	—	—	—
39	3 275— 3 324	330	207	120	91	46	—	—	—
40	3 325— 3 374	342	216	125	94	50	—	—	—
41	3 375— 3 424	354	225	129	97	54	—	—	—
42	3 425— 3 474	366	234	133	101	58	—	—	—
43	3 475— 3 524	378	243	138	104	62	—	—	—
44	3 525— 3 574	390	252	144	107	64	—	—	—
45	3 575— 3 624	402	261	153	110	67	13	—	—
46	3 625— 3 674	414	270	162	113	70	17	—	—
47	3 675— 3 724	426	282	171	116	72	21	—	—
48	3 725— 3 774	438	294	180	120	75	25	—	—
49	3 775— 3 824	450	306	189	123	78	29	—	—
50	3 825— 3 874	462	318	198	126	80	32	—	—
51	3 875— 3 924	474	330	207	130	82	35	—	—
52	3 925— 3 974	486	342	216	133	84	39	—	—
53	3 975— 4 024	498	354	225	136	86	42	—	—
54	4 025— 4 074	510	366	234	140	88	45	—	—
55	4 075— 4 124	522	378	243	142	91	49	—	—
56	4 125— 4 174	534	390	252	145	92	49	—	—
57	4 175— 4 224	546	402	261	153	94	50	—	—
58	4 225— 4 274	558	414	270	162	96	51	—	—
59	4 275— 4 324	573	426	282	171	98	52	—	—
60	4 325— 4 374	588	438	294	180	100	53	—	—
61	4 375— 4 424	603	450	306	189	102	54	—	—
62	4 425— 4 474	618	462	318	198	104	55	—	—
63	4 475— 4 524	633	474	330	207	106	55	—	—

Lfd. Nr.	Jahreslohn  DM	Die Lohnsteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I  DM	Steuer- klasse II  DM	Steuerklasse III					
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	von bis								
64	4 525— 4 574	648	486	342	216	110	56	—	
65	4 575— 4 624	663	498	354	225	117	57	4	
66	4 625— 4 674	678	510	366	234	126	58	5	
67	4 675— 4 724	693	522	378	243	135	59	7	
68	4 725— 4 774	708	534	390	252	144	60	8	
69	4 775— 4 824	723	546	402	261	153	61	10	
70	4 825— 4 874	738	558	414	270	162	62	11	
71	4 875— 4 924	753	573	426	282	171	63	13	
72	4 925— 4 974	768	588	438	294	180	72	13	
73	4 975— 5 024	783	603	450	306	189	81	13	
74	5 025— 5 074	798	618	462	318	198	90	13	
75	5 075— 5 124	813	633	474	330	207	99	13	
76	5 125— 5 174	828	648	486	342	216	108	18	
77	5 175— 5 224	843	663	498	354	225	117	24	
78	5 225— 5 274	858	678	510	366	234	126	30	
79	5 275— 5 324	873	693	522	378	243	135	36	
80	5 325— 5 374	888	708	534	390	252	144	42	
81	5 375— 5 424	903	723	546	402	261	153	48	
82	5 425— 5 474	918	738	558	414	270	162	54	
83	5 475— 5 524	936	753	573	426	282	171	63	
84	5 525— 5 574	954	768	588	438	294	180	72	
85	5 575— 5 624	972	783	603	450	306	189	81	
86	5 625— 5 674	990	798	618	462	318	198	90	
87	5 675— 5 724	1 008	813	633	474	330	207	99	
88	5 725— 5 774	1 026	828	648	486	342	216	108	
89	5 775— 5 824	1 044	843	663	498	354	225	117	
90	5 825— 5 874	1 062	858	678	510	366	234	126	
91	5 875— 5 924	1 080	873	693	522	378	243	135	
92	5 925— 5 974	1 098	888	708	534	390	252	144	
93	5 975— 6 024	1 116	903	723	546	402	261	153	
94	6 025— 6 074	1 134	918	738	558	414	270	162	
95	6 075— 6 124	1 152	936	753	573	426	282	171	
96	6 125— 6 174	1 170	954	768	588	438	294	180	
97	6 175— 6 224	1 188	972	783	603	450	306	189	
98	6 225— 6 274	1 206	990	798	618	462	318	198	
99	6 275— 6 324	1 224	1 008	813	633	474	330	207	
100	6 325— 6 374	1 242	1 026	828	648	486	342	216	
101	6 375— 6 424	1 260	1 044	843	663	498	354	225	
102	6 425— 6 474	1 278	1 062	858	678	510	366	234	
103	6 475— 6 524	1 296	1 080	873	693	522	378	243	
104	6 525— 6 574	1 314	1 098	888	708	534	390	252	
105	6 575— 6 624	1 332	1 116	903	723	546	402	261	
106	6 625— 6 674	1 350	1 134	918	738	558	414	270	
107	6 675— 6 724	1 371	1 152	936	753	573	426	282	
108	6 725— 6 774	1 392	1 170	954	768	588	438	294	
109	6 775— 6 824	1 413	1 188	972	783	603	450	306	
110	6 825— 6 874	1 434	1 206	990	798	618	462	318	
111	6 875— 6 924	1 455	1 224	1 008	813	633	474	330	
112	6 925— 6 974	1 476	1 242	1 026	828	648	486	342	
113	6 975— 7 024	1 497	1 260	1 044	843	663	498	354	
114	7 025— 7 074	1 518	1 278	1 062	858	678	510	366	
115	7 075— 7 124	1 539	1 296	1 080	873	693	522	378	
116	7 125— 7 174	1 560	1 314	1 098	888	708	534	390	
117	7 175— 7 224	1 581	1 332	1 116	903	723	546	402	
118	7 225— 7 274	1 602	1 350	1 134	918	738	558	414	
119	7 275— 7 324	1 623	1 371	1 152	936	753	573	426	
120	7 325— 7 374	1 644	1 392	1 170	954	768	588	438	
121	7 375— 7 424	1 665	1 413	1 188	972	783	603	450	
122	7 425— 7 474	1 686	1 434	1 206	990	798	618	462	
123	7 475— 7 524	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633	474	
124	7 525— 7 574	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648	486	
125	7 575— 7 624	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663	498	
126	7 625— 7 674	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678	510	
127	7 675— 7 724	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693	522	
128	7 725— 7 774	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708	534	
129	7 775— 7 824	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723	546	
130	7 825— 7 874	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738	558	
131	7 875— 7 924	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753	573	
132	7 925— 7 974	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768	588	
133	7 975— 8 024	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783	603	
134	8 025— 8 074	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798	618	
135	8 075— 8 124	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813	633	
136	8 125— 8 174	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828	648	
137	8 175— 8 224	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843	663	
138	8 225— 8 274	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858	678	



Lfd. Nr.	Jahreslohn DM	Die Lohnsteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	von bis								
139	8 275 — 8 324	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873	693	
140	8 325 — 8 374	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888	708	
141	8 375 — 8 424	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903	723	
142	8 425 — 8 474	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918	738	
143	8 475 — 8 524	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936	753	
144	8 525 — 8 574	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954	768	
145	8 575 — 8 624	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972	783	
146	8 625 — 8 674	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990	798	
147	8 675 — 8 724	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	813	
148	8 725 — 8 774	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	828	
149	8 775 — 8 824	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	843	
150	8 825 — 8 874	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	858	
151	8 875 — 8 924	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	873	
152	8 925 — 8 974	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	888	
153	8 975 — 9 024	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	903	
154	9 025 — 9 074	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	918	
155	9 075 — 9 124	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	936	
156	9 125 — 9 174	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	954	
157	9 175 — 9 224	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	972	
158	9 225 — 9 274	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	990	
159	9 275 — 9 324	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	1 008	
160	9 325 — 9 374	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	1 026	
161	9 375 — 9 424	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	1 044	
162	9 425 — 9 474	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	1 062	
163	9 475 — 9 524	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	1 080	
164	9 525 — 9 574	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	1 098	
165	9 575 — 9 624	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	1 116	
166	9 625 — 9 674	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	1 134	
167	9 675 — 9 724	2 742	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	1 152	
168	9 725 — 9 774	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	1 170	
169	9 775 — 9 824	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	1 188	
170	9 825 — 9 874	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	1 206	
171	9 875 — 9 924	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	1 224	
172	9 925 — 9 974	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	1 242	
173	9 975 — 10 024	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	1 260	
174	10 025 — 10 074	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	1 278	
175	10 075 — 10 124	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	1 296	
176	10 125 — 10 174	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	1 314	
177	10 175 — 10 224	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	1 332	
178	10 225 — 10 274	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	1 350	
179	10 275 — 10 324	3 069	2 742	2 454	2 166	1 878	1 623	1 371	
180	10 325 — 10 374	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	1 392	
181	10 375 — 10 424	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	1 413	
182	10 425 — 10 474	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	1 434	
183	10 475 — 10 524	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	1 455	
184	10 525 — 10 574	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	1 476	
185	10 575 — 10 624	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	1 497	
186	10 625 — 10 674	3 258	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770	1 518	
187	10 675 — 10 724	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	1 539	
188	10 725 — 10 774	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	1 560	
189	10 775 — 10 824	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	1 581	
190	10 825 — 10 874	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	1 602	
191	10 875 — 10 924	3 393	3 069	2 742	2 454	2 166	1 878	1 623	
192	10 925 — 10 974	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	1 644	
193	10 975 — 11 024	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	1 665	
194	11 025 — 11 074	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	1 686	
195	11 075 — 11 124	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	1 707	
196	11 125 — 11 174	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	1 728	
197	11 175 — 11 224	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	1 749	
198	11 225 — 11 274	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334	2 046	1 770	
199	11 275 — 11 324	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070	1 791	
200	11 325 — 11 374	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094	1 812	
201	11 375 — 11 424	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118	1 833	
202	11 425 — 11 474	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142	1 854	
203	11 475 — 11 524	3 717	3 393	3 069	2 742	2 454	2 166	1 878	
204	11 525 — 11 574	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190	1 902	
205	11 575 — 11 624	3 771	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214	1 926	
206	11 625 — 11 674	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238	1 950	
207	11 675 — 11 724	3 825	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262	1 974	
208	11 725 — 11 774	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286	1 998	
209	11 775 — 11 824	3 879	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310	2 022	
210	11 825 — 11 874	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334	2 046	
211	11 875 — 11 924	3 933	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358	2 070	
212	11 925 — 11 974	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382	2 094	
213	11 975 — 12 024	3 987	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406	2 118	

Lfd. Nr.	Jahreslohn	Die Lohnsteuer beträgt in						
		Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III				
				bei Kinderermäßigung für				
				1	2	3	4	5
DM	DM	DM	Kind DM	Kinder DM	Kinder DM	Kinder DM	Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	von bis							
214	12 025—12 074	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430	2 142
215	12 075—12 124	4 041	3 717	3 393	3 069	2 745	2 454	2 166
216	12 125—12 174	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478	2 190
217	12 175—12 224	4 095	3 771	3 447	3 123	2 799	2 502	2 214
218	12 225—12 274	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526	2 238
219	12 275—12 324	4 149	3 825	3 501	3 177	2 853	2 550	2 262
220	12 325—12 374	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574	2 286
221	12 375—12 424	4 203	3 879	3 555	3 231	2 907	2 598	2 310
222	12 425—12 474	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622	2 334
223	12 475—12 524	4 257	3 933	3 609	3 285	2 961	2 646	2 358
224	12 525—12 574	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670	2 382
225	12 575—12 624	4 311	3 987	3 663	3 339	3 015	2 694	2 406
226	12 625—12 724	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718	2 430
227	12 725—12 824	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772	2 478
228	12 825—12 924	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826	2 526
229	12 925—13 024	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880	2 574
230	13 025—13 124	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934	2 622
231	13 125—13 224	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988	2 670
232	13 225—13 324	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042	2 718
233	13 325—13 424	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096	2 772
234	13 425—13 524	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150	2 826
235	13 525—13 624	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204	2 880
236	13 625—13 724	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258	2 934
237	13 725—13 824	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312	2 988
238	13 825—13 924	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366	3 042
239	13 925—14 024	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420	3 096
240	14 025—14 124	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474	3 150
241	14 125—14 224	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528	3 204
242	14 225—14 324	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582	3 258
243	14 325—14 424	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636	3 312
244	14 425—14 524	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690	3 366
245	14 525—14 624	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744	3 420
246	14 625—14 724	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798	3 474
247	14 725—14 824	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852	3 528
248	14 825—14 924	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906	3 582
249	14 925—15 024	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960	3 636
250	15 025—15 124	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014	3 690
251	15 125—15 224	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068	3 744
252	15 225—15 324	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122	3 798
253	15 325—15 424	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176	3 852
254	15 425—15 524	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230	3 906
255	15 525—15 624	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284	3 960
256	15 625—15 724	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338	4 014
257	15 725—15 824	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392	4 068
258	15 825—15 924	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446	4 122
259	15 925—16 024	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500	4 176
260	16 025—16 124	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554	4 230
261	16 125—16 224	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608	4 284
262	16 225—16 324	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662	4 338
263	16 325—16 424	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716	4 392
264	16 425—16 524	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770	4 446
265	16 525—16 624	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824	4 500
266	16 625—16 724	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878	4 554
267	16 725—16 824	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932	4 608
268	16 825—16 924	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986	4 662
269	16 925—17 024	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046	4 716
270	17 025—17 124	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106	4 770
271	17 125—17 224	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166	4 824
272	17 225—17 324	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226	4 878
273	17 325—17 424	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286	4 932
274	17 425—17 524	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346	4 986
275	17 525—17 624	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406	5 046
276	17 625—17 724	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466	5 106
277	17 725—17 824	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526	5 166
278	17 825—17 924	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586	5 226
279	17 925—18 024	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646	5 286
280	18 025—18 124	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706	5 346
281	18 125—18 224	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766	5 406
282	18 225—18 324	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826	5 466
283	18 325—18 424	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	5 526
284	18 425—18 524	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	5 586
285	18 525—18 624	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	5 646
286	18 625—18 724	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	5 706
287	18 725—18 824	7 926	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	5 766
288	18 825—18 924	7 986	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	5 826

Lfd. Nr.	Jahreslohn DM	Die Lohnsteuer beträgt in							
		Steuer- klasse I DM	Steuer- klasse II DM	Steuerklasse III					
				bei Kinderermäßigung für					
				1 Kind DM	2 Kinder DM	3 Kinder DM	4 Kinder DM	5 Kinder DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	von bis								
289	18 925—19 024	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	5 886	
290	19 025—19 124	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	5 946	
291	19 125—19 224	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	6 006	
292	19 225—19 324	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	6 066	
293	19 325—19 424	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	6 126	
294	19 425—19 524	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	6 186	
295	19 525—19 624	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	6 246	
296	19 625—19 724	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	6 306	
297	19 725—19 824	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	6 366	
298	19 825—19 924	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	6 426	
299	19 925—20 024	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	6 486	
300	20 025—20 124	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	6 546	
301	20 125—20 224	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	6 606	
302	20 225—20 324	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	6 666	
303	20 325—20 424	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	6 726	
304	20 425—20 524	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	6 786	
305	20 525—20 624	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	6 846	
306	20 625—20 724	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	6 906	
307	20 725—20 824	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	6 966	
308	20 825—20 924	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	7 026	
309	20 925—21 024	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	7 086	
310	21 025—21 124	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	7 146	
311	21 125—21 224	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	7 206	
312	21 225—21 324	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	7 266	
313	21 325—21 424	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	7 326	
314	21 425—21 524	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	7 386	
315	21 525—21 624	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	7 446	
316	21 625—21 724	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	7 506	
317	21 725—21 824	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	7 566	
318	21 825—21 924	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	7 626	
319	21 925—22 024	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	7 686	
320	22 025—22 124	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	7 746	
321	22 125—22 224	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	7 806	
322	22 225—22 324	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	7 866	
323	22 325—22 424	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	7 932	
324	22 425—22 524	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	7 998	
325	22 525—22 624	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	8 064	
326	22 625—22 724	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	8 130	
327	22 725—22 824	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	8 196	
328	22 825—22 924	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	8 262	
329	22 925—23 024	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	8 328	
330	23 025—23 124	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	8 394	
331	23 125—23 224	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	8 460	
332	23 225—23 324	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	8 526	
333	23 325—23 424	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	8 592	
334	23 425—23 524	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	8 658	
335	23 525—23 624	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	8 724	
336	23 625—23 724	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	8 790	
337	23 725—23 824	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	8 856	
338	23 825—23 924	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	8 922	
339	23 925—24 024	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	8 988	
340	24 025—24 124	11 430	11 034	10 638	10 242	9 846	9 450	9 054	
341	24 125—24 224	11 496	11 100	10 704	10 308	9 912	9 516	9 120	
342	24 225—24 324	11 562	11 166	10 770	10 374	9 978	9 582	9 186	
343	24 325—24 424	11 628	11 232	10 836	10 440	10 044	9 648	9 252	
344	24 425—24 524	11 694	11 298	10 902	10 506	10 110	9 714	9 318	
345	24 525—24 624 <sup>1)</sup>	11 760	11 364	10 968	10 572	10 176	9 780	9 384	

## Jahreslohnsteuer-Hilfstabelle

für Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für mehr als 5 Kinder

Steuerklasse III / 6 (6 Kinder)	Steuerklasse III / 7 (7 Kinder)	Steuerklasse III / 8 (8 Kinder)	Steuerklasse III / 9 (9 Kinder)	Steuerklasse III / 10 2) (10 Kinder)	Lohnsteuer 3)
Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	Jahreslohn DM	DM + %
1	2	3	4	5	6
5 575— 6 024	6 175— 6 624	6 775— 7 224	7 375— 7 824	7 975— 8 424	0,00 + 12
6 025— 7 224	6 625— 7 824	7 225— 8 424	7 825— 9 024	8 425— 9 624	54 + 18
7 225— 8 424	7 825— 9 024	8 425— 9 624	9 025—10 224	9 625—10 824	270 + 24
8 425— 9 624	9 025—10 224	9 625—10 824	10 225—11 424	10 825—12 024	558 + 30
9 625—10 824	10 225—11 424	10 825—12 024	11 425—12 624	12 025—13 224	918 + 36
10 825—12 024	11 425—12 624	12 025—13 224	12 625—13 824	13 225—14 424	1 350 + 42
12 025—13 824	12 625—14 424	13 225—15 024	13 825—15 624	14 425—16 224	1 854 + 48
13 825—18 024	14 425—18 624	15 025—19 224	15 625—19 824	16 225—20 424	2 718 + 54
18 025—22 824	18 625—23 424	19 225—24 024	19 825—24 624 1)	20 425—24 624 1)	4 986 + 60
22 825—24 624 1)	23 425—24 624 1)	24 025—24 624 1)			7 866 + 66

1) Bei einem Jahreslohn ab 24 625 DM ist die Lohnsteuer wie folgt zu ermitteln: Vom Jahreslohn sind 624 DM zuzüglich des etwa auf der Lohnsteuerkarte vermerkten steuerfreien Jahresbetrags abzuziehen. Auf den verbleibenden Jahreslohn ist die Einkommensteuerjahrestabelle (Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949) anzuwenden.

2) Bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Kinder ist Spalte 5 der Jahreslohnsteuer-Hilfstabelle anzuwenden nach Abzug von 600 DM vom Jahreslohn für jedes weitere Kind.

3) Die in Spalte 6 bezeichneten Prozentsätze sind bis zu einem Jahreslohn von 12 624 DM für je volle 50 DM, bei einem Jahreslohn ab 12 625 DM für je volle 100 DM des den Anfangswert der zutreffenden Lohnstufe übersteigenden Jahreslohns zu berechnen.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 23. Juli 1949

Nr. 24

## INHALT:

Tag	Seite
8. 7. 49 Erstes Gesetz zur Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes .....	175
2. 7. 49 Zweites Gesetz zur Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes .....	179
7. 7. 49 Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) .....	181
7. 7. 49 Gesetz über die Verwaltung der Zölle und der Umsatzausgleichsteuer .....	182
2. 7. 49 Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.....	182
9. 7. 49 Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.....	182

## ERSTES GESETZ

zur Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 8. Juli 1949.

### Inhaltsübersicht:

	§§
Erster Abschnitt: Patentgesetz .....	1—6
Artikel 1 Aenderung von Rechtsvorschriften .....	1
Artikel 2 Uebergangsbestimmungen .....	2—6
Zweiter Abschnitt: Gebrauchsmustergesetz.....	7—9
Artikel 3 Aenderung von Rechtsvorschriften.....	7
Artikel 4 Uebergangsbestimmungen .....	8—9
Dritter Abschnitt: Warenzeichengesetz .....	10—12
Artikel 5 Uebergangsbestimmungen .....	10—12
Vierter Abschnitt: Alt-Schutzrechte und Alt-Schutzrechtsanmeldungen.....	13—34
Artikel 6 Gemeinsame Bestimmungen für Alt-Schutzrechte .....	13—19
Artikel 7 Besondere Bestimmungen für Alt-Patente .....	20—24
Artikel 8 Besondere Bestimmungen für Alt-Gebrauchsmuster .....	25—27
Artikel 9 Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen .....	28
Artikel 10 Alt-Schutzrechtsanmeldungen .....	29—34
Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen .....	35—38
Artikel 11 Uebergang von Zuständigkeiten .....	35
Artikel 12 Schlußbestimmungen .....	36—38

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Patentgesetz

##### Artikel 1

##### Aenderung von Rechtsvorschriften

###### § 1

Das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 117) in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 129) und der Verordnung vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 372) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Wirkung des Patents tritt insoweit nicht ein, als der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmt, daß die Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesen Fällen gegen die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Anspruch auf angemessene Vergütung, die in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. Eine Bestimmung nach Satz 1 ist dem in der Rolle (§ 24) als Patentinhaber Eingetragenen vor Benutzung der Erfindung mitzuteilen.“

3. § 14 Abs. 6 wird gestrichen.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„(1) Weigert sich der Patentinhaber, die Benutzung der Erfindung einem anderen zu gestatten, der sich erbietet, eine angemessene Vergütung zu zahlen und Sicherheit dafür zu leisten, so ist diesem die Befugnis zur Benutzung zuzusprechen (Zwangslizenz), wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, und wenn mindestens drei Jahre vergangen sind, seit die Erteilung des Patentes bekanntgemacht worden ist. Die Befugnis kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Das Patent ist, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückzunehmen, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb Deutschlands ausgeführt wird. Die Zurücknahme kann erst zwei Jahre nach rechtskräftiger Erteilung einer Zwangslizenz und nur dann verlangt werden, wenn dem öffentlichen Interesse durch Erteilung von Zwangslizenzen weiterhin nicht genügt werden kann. Diese Einschränkungen gelten jedoch nicht bei Angehörigen eines ausländischen Staates, der hierin keine Gegenseitigkeit gewährt. Die Uebertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

5. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Das Patentamt besteht aus einem Präsidenten, den Senatspräsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, die in einem Zweig der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die rechtskundigen und technischen Mitglieder werden, wenn sie im Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit berufen.“
7. In § 24 Abs. 3 werden die Worte gestrichen:  
 „insoweit es sich nicht um ein im Namen des Reiches oder der selbständigen Reichsverkehrsanstalten für Zwecke der Landesverteidigung genommenes Patent handelt.“  
 In § 24 Abs. 4 werden die Worte gestrichen:  
 „soweit deren Einsicht jedermann freisteht.“
8. In § 30 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Berlins“ durch die Worte „des Sitzes des Patentamtes“ ersetzt.  
 § 30 Abs. 5 wird gestrichen
9. § 37 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
10. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) In dem Verfahren wegen Erteilung der Zwangslizenz kann dem Antragsteller auf seinen Antrag die Benutzung der Erfindung durch einstweilige Verfügung gestattet werden, wenn er glaubhaft macht, daß die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 vorliegen und daß die alsbaldige Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.“  
 § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Die Entscheidung, durch welche die Zwangslizenz zugesprochen wird, kann auf Antrag gegen oder ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.  
 Wird die Entscheidung aufgehoben oder geändert, so ist der Antragsteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Patentinhaber durch die Vollstreckung entstanden ist.“
11. In § 49 Abs. 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr“ ersetzt.
12. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Die Landesjustizminister können die Patentstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuweisen.“
13. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Übergangsbestimmungen

#### § 2

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Patentanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung des Patentamtes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

#### § 3

Die Bestimmungen über das Verfahren in Patentsachen (§§ 26 bis 34 des Patentgesetzes) sind bis auf weiteres mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Eine Prüfung auf Neuheit und darauf, ob die Erfindung Gegenstand des auf eine frühere Anmeldung erteilten Patentes ist, findet vor der Bekanntmachung (§ 30 des Patentgesetzes) nicht statt.
2. Abweichend von § 30 Abs. 4 des Patentgesetzes kann die Bekanntmachung der Anmeldung auf Antrag des Patentsuchers auf länger als sechs Monate ausgesetzt werden; bis zur Dauer von sechs Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden. Auf Alt-Patentanmeldungen (§ 29) ist diese Bestimmung nicht anzuwenden.
3. Die Einspruchsfrist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 des Patentgesetzes beträgt vier Monate. Einspruchsbegründende Tatsachen können noch nach Ablauf der Einspruchsfrist

vorgebracht werden. Die Prüfungsstelle kann eine Ausschlussfrist setzen.

4. Mit dem Einspruch ist eine Gebühr von 30.— Deutsche Mark zu entrichten. Wird sie nicht gezahlt, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.
5. Wird der Einspruch auf die Behauptung gestützt, daß der Gegenstand der Anmeldung nach § 2 des Patentgesetzes nicht patentfähig sei, so ist zusammen mit dem Einspruch eine Photokopie oder beglaubigte Abschrift der Druckschrift, die zur Begründung der Behauptung angeführt wird, dem Patentamt in zwei Stücken einzureichen. Erfolgt die Einreichung trotz einer vom Patentamt unter Androhung der Folgen gesetzten Frist von zwei Monaten nicht, so gilt der Einspruch als nicht erhoben.
6. Wird ein Einspruch nicht erhoben oder der Einspruch zurückgenommen, so beschließt die Prüfungsstelle die Erteilung des Patents.
7. Die Prüfungsstelle kann dem Anmelder in jeder Lage des Verfahrens die Druckschriften entgegenhalten, die zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht kommen.
8. In der Patentschrift sind die Druckschriften anzugeben, die im Einspruchsverfahren oder nach Ziffer 7 zur Abgrenzung des Gegenstandes der Anmeldung von dem Stand der Technik in Betracht gezogen worden sind.

#### § 4

(1) Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 die Erfindung im Inland vollendet und so niedergelegt, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, so steht eine nach der Niederlegung erfolgte Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erlangung des Patentschutzes nicht entgegen.

(2) Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das Patent demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger die Erfindung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(3) Die Vorschriften in Abs. 1 und 2 gelten nicht für:

1. Alt-Patentanmeldungen (§ 29),
2. Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentamtes bewirkt werden,
3. Erfindungen, die vor dem 1. Juli 1944 vollendet waren.

(4) Einwendungen gegen die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 sind im Einspruchsverfahren nach § 32 des Patentgesetzes oder im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit nach §§ 37 bis 40 des Patentgesetzes geltend zu machen.

#### § 5

Das erweiterte Vorbenutzungsrecht des § 7 Abs. 2 des Patentgesetzes bleibt gegenüber den vor dem 1. Januar 1950 eingereichten Anmeldungen und den darauf erteilten Patenten bestehen.

#### § 6

§ 52 des Patentgesetzes ist bis auf weiteres nicht anzuwenden.

## ZWEITER ABSCHNITT Gebrauchsmustergesetz

### Artikel 3

#### Aenderung von Rechtsvorschriften

#### § 7

Das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Gefängnis“ durch die Worte „Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr“ ersetzt.

### Artikel 4

#### Übergangsbestimmungen

#### § 8

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereich-

ten Gebrauchsmusteranmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Patentamtes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

#### § 9

(1) Auf Gebrauchsmuster ist § 4 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit das Muster Gegenstand einer Patentanmeldung ist, deren Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger die Erfindung vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Anmelder des Gebrauchsmusters oder dessen Rechtsvorgänger im Inland vollendet und so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(3) Soweit ein früher oder gleichzeitig angemeldetes Patent in ein Gebrauchsmuster eingreift, dessen Gegenstand von dem Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der Gegenstand der Patentanmeldung im Inland vollendet und so niedergelegt worden ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, darf das Recht aus diesem Patent ohne Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters nicht ausgeübt werden.

(4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einwendungen gegen die Eintragung eines Gebrauchsmusters nach Maßgabe von Abs. 1, 2 und 4 sind nur im Lösungsverfahren nach §§ 8 bis 11 des Gebrauchsmustergesetzes geltend zu machen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Warenzeichengesetz

##### Artikel 5

#### Uebergangsbestimmungen

##### § 10

(1) Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (WiGBl. S. 65) bei den Annahmestellen Darmstadt und Berlin eingereichten Warenzeichenanmeldungen werden mit dem aus dem genannten Gesetz sich ergebenden Zeitrang vom Patentamt nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Eröffnung des Patentamtes sind die Anmeldegebühren und die Klassengebühren (§ 2 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes) zu entrichten. Auf die Gebühren werden die an die Annahmestelle entrichteten Gebühren angerechnet.

##### § 11

Das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Entspricht die Anmeldung den gesetzlichen Anforderungen (§§ 1, 2) und liegt kein Eintragungshindernis nach § 4 vor, so beschließt das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung.

(2) Die Anmeldung wird dadurch bekanntgemacht, daß das angemeldete Zeichen, der Zeitpunkt der Anmeldung, Name und Wohnort des Anmelders und seines etwaigen Vertreters (§ 35 Abs. 2) sowie die nach § 2 Abs. 1 der Anmeldung beizufügenden Angaben und das Aktenzeichen der Anmeldung einmal im Warenzeichenblatt veröffentlicht werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist dem Prüfer bekannt, daß das angemeldete Zeichen mit einem anderen für gleiche oder gleichartige Waren früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, so kann er den Inhaber dieses Zeichens auf die Bekanntmachung hinweisen.

(4) Wer für gleiche oder gleichartige Waren ein mit dem angemeldeten Zeichen übereinstimmendes Zeichen (§ 31) früher angemeldet hat, kann innerhalb dreier Monate nach der Bekanntmachung auf Grund des früher angemeldeten Zeichens Widerspruch gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens erheben. Gegen die Versäumnis dieser Frist gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(5) Mit dem Widerspruch ist eine Gebühr von zehn Deutsche Mark zu entrichten. Wird die Gebühr nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.

(6) Wird Widerspruch erhoben, so entscheidet das Patentamt durch Beschluß, ob die Zeichen übereinstimmen. In dem Beschluß kann das Patentamt nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten die durch eine Anhörung oder eine Beweisaufnahme verursachten Kosten zur Last fallen. Diese Bestimmung kann auch getroffen werden, wenn die Anmeldung oder der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgenommen wird. Die Kostenentscheidung ist für sich allein nicht anfechtbar, auch wenn sie den einzigen Gegenstand des Beschlusses bildet.

(7) Wird kein Widerspruch erhoben, so wird das Zeichen eingetragen.

(8) Der Präsident des Patentamtes kann Bestimmungen über die Form des Widerspruchs erlassen, namentlich die Verwendung eines Formblattes vorschreiben.“

3. In § 6 Abs. 1 ist an Stelle von „§ 5 Abs. 1“ zu setzen: „§ 5 Abs. 6“.

4. § 6 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Wird nach der Bekanntmachung (§ 5 Abs. 2) die Anmeldung zurückgenommen oder wird die Eintragung versagt, so ist dies bekanntzumachen.“

5. In § 10 Abs. 3 letzter Satz ist an Stelle von „§ 5 Abs. 1 Sätze 4 bis 6“ zu setzen: „§ 5 Abs. 6 Sätze 3 bis 5“.

6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „§ 5 Abs. 1“ einzufügen: „ , 6 und 7“.

#### § 12

(1) Sind mehrere übereinstimmende Zeichen (§ 31 des Warenzeichengesetzes) für gleiche oder gleichartige Waren angemeldet, so steht das Recht auf die Eintragung demjenigen Anmelder zu, der oder dessen Rechtsvorgänger sich des Zeichens in seinem Geschäftsbetrieb vor dem 1. Oktober 1948 und früher als der andere Anmelder oder dessen Rechtsvorgänger im Inland bedient hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht:

1. für Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29),
2. für Anmeldungen, die später als einen Monat nach Eröffnung des Patentamtes bewirkt werden,
3. wenn die Benutzung vor dem 1. Juli 1944 begonnen hat.

(3) Einwendungen gegen die Eintragung eines Zeichens nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 sind im Widerspruchsverfahren nach § 5 des Warenzeichengesetzes oder im Lösungsverfahren nach § 11 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes geltend zu machen. § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Warenzeichengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Alt-Schutzrechte und Alt-Schutzrechtsanmeldungen

##### Artikel 6

#### Gemeinsame Bestimmungen für Alt-Schutzrechte

##### § 13

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem Reichspatentamt erteilten, noch in Kraft befindlichen Patente (Alt-Patente), eingetragenen Gebrauchsmuster (Alt-Gebrauchsmuster) und eingetragenen Warenzeichen (Alt-Warenzeichen) nimmt das Patentamt für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet die Aufgaben des Reichspatentamtes wahr.

(2) Das Patentamt führt die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle des Reichspatentamtes nach Maßgabe dieses Gesetzes weiter.

##### § 14

Alt-Schutzrechte (Alt-Patente, Alt-Gebrauchsmuster und Alt-Warenzeichen) können in den Fällen, in denen sie auf Grund gesetzlicher Vorschrift erlöschen würden, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden. Das gleiche gilt bei Zurücknahme oder Nichtigklärung.

## § 15

Ein Alt-Schutzrecht kann mit Ablauf des 30. Juni 1950 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht bis zu diesem Tage von dem Inhaber oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, es aufrechtzuerhalten.

## § 16

(1) Wer ohne eigenes Verschulden die Frist des § 15 versäumt hat, ist auf Antrag wieder in den vorigen Stand einzusetzen.

(2) Die Vorschriften des § 43 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3 und 4 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden; jedoch gilt § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes nicht für Warenzeichen.

(3) Im Falle des § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes hat der Inhaber des Alt-Patentes oder des Alt-Gebrauchsmusters vom Tage des Wiederinkrafttretens an einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 14 Abs. 4 und 5 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

## § 17

(1) Ueber Anträge nach den §§ 15 und 16 entscheidet ausschließlich das Patentamt, bei Alt-Patenten die Patentabteilung, bei Alt-Gebrauchsmustern die Gebrauchsmusterabteilung, bei Alt-Warenzeichen die Warenzeichenabteilung. Die Zurückweisung des Antrages erfolgt durch Beschluß. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(2) Das Patentamt kann die Einreichung von Unterlagen über das Alt-Schutzrecht sowie der in dem Verfahren vor dem Reichspatentamt ergangenen Bescheide und Beschlüsse oder beglaubigter Abschriften davon verlangen. Es kann den Antrag zurückweisen, wenn der Antragsteller die genannten Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht eingereicht hat und anderweitige Unterlagen dem Patentamt keine genügenden Anhaltspunkte für das Bestehen und den Inhalt des Alt-Schutzrechtes geben.

## § 18

(1) In der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrolle wird vermerkt, wenn ein Alt-Schutzrecht aufrechterhalten worden ist oder nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 15).

(2) Die aufrechterhaltenen Alt-Schutzrechte werden in Übersichten im Patentblatt oder Warenzeichenblatt veröffentlicht.

## § 19

(1) Beim Reichspatentamt eingeleitete, noch nicht erledigte Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines Alt-Patentes oder wegen Erteilung einer Zwangslizenz werden beim Patentamt nicht fortgesetzt. Die Verfahren können auf Antrag erneut mit der in § 14 bestimmten Wirkung beim Patentamt eingeleitet werden.

(2) Das gleiche gilt für noch nicht erledigte Anträge auf Löschung eines Alt-Gebrauchsmusters oder Alt-Warenzeichens.

## Artikel 7

## Besondere Bestimmungen für Alt-Patente

## § 20

(1) Bei aufrechterhaltenen Alt-Patenten, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle oder die Veröffentlichung der Patentschrift unterblieben ist, wird die Eintragung oder die Veröffentlichung nachgeholt.

(2) Soweit die Wirkung des Patentes nicht bereits eingetreten ist, tritt sie mit der Veröffentlichung der Patentschrift ein.

## § 21

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Patentrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Patente aufrechterhalten werden, in die Patentrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

## § 22

Die in den §§ 2 und 3 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) genannten Alt-Patente, die das achtzehnte Jahr ihrer Schutzdauer überschritten haben, können mit Ablauf des 31. Dezember 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 23

Für Alt-Patente werden die vor dem 1. Juli 1948 fällig gewordenen Jahresgebühren für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nicht erhoben.

## § 24

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Patente sind die nach dem 30. Juni 1948 fällig gewordenen und fällig werdenden Jahresgebühren im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in Höhe von zwei Drittel der im Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142) enthaltenen Gebührensätze zu entrichten; die Gebühren werden auf volle Markbeträge nach oben abgerundet.

(2) Das Alt-Patent kann im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 11 des Patentgesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## Artikel 8

## Besondere Bestimmungen für Alt-Gebrauchsmuster

## § 25

Bei aufrechterhaltenen Alt-Gebrauchsmustern, bei denen die Eintragung in die öffentliche Rolle unterblieben ist, wird die Eintragung nachgeholt.

## § 26

Die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5) in der Gebrauchsmusterrolle und in den amtlichen Veröffentlichungen unterbliebenen Angaben werden, soweit die Alt-Gebrauchsmuster aufrechterhalten werden, in die Gebrauchsmusterrolle eingetragen und im Patentblatt veröffentlicht.

## § 27

Für Alt-Gebrauchsmuster werden die Verlängerungsgebühren für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nicht erhoben.

## Artikel 9

## Besondere Bestimmungen für Alt-Warenzeichen

## § 28

(1) Für aufrechterhaltene Alt-Warenzeichen sind die Verlängerungs- und Klassengebühren gemäß § 9 des Warenzeichengesetzes zu entrichten.

(2) Der Präsident des Patentamtes kann bestimmen, daß die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetragenen Alt-Warenzeichen bei der nächstfolgenden Verlängerung der Schutzdauer erneut im Warenzeichenblatt auf Kosten des Zeicheninhabers veröffentlicht werden.

(3) Das Alt-Warenzeichen kann im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr geltend gemacht werden, wenn die Gebühren nach Zustellung der amtlichen Nachricht (§ 9 des Warenzeichengesetzes) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## Artikel 10

## Alt-Schutzrechtsanmeldungen

## § 29

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Patent- und Warenzeichenanmeldungen (Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen) werden mit dem beim Reichspatentamt begründeten Zeitrang für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet nach Maßgabe dieses Gesetzes weiterbehandelt.

## § 30

(1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen (§ 29) werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt, wenn nicht bis zum 30. Juni 1950 von dem Anmelder oder für ihn beim Patentamt beantragt wird, sie aufrechtzuerhalten. Mit dem Antrag ist erneut die Anmeldegebühr zu entrichten.

(2) Ueber die Anträge nach Abs. 1 entscheiden die Prüfungsstellen. Die Zurückweisung des Antrages erfolgt durch Beschluß. Die rechtskräftige Zurückweisung hat die Wirkung, daß der Antrag als nicht gestellt gilt.

(3) Die Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 31

(1) Alt-Patent- und Alt-Warenzeichenanmeldungen, deren Zurücknahme beim Patentamt erklärt wird oder die auf



Grund gesetzlicher Vorschrift als zurückgenommen gelten, werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt.

(2) Wird eine Alt-Patentanmeldung, die vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden ist, im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt, so können Rechte aus der Bekanntmachung (§ 30 des Patentgesetzes) dort nicht geltend gemacht werden.

(3) Eine Bekanntmachung nach § 35 Abs. 2 des Patentgesetzes wird nicht vorgenommen, soweit die Anmeldung vom Reichspatentamt bekanntgemacht worden war (§ 30 des Patentgesetzes).

#### § 32

(1) Im Falle der Weiterbehandlung von Alt-Patent- oder Alt-Warenzeichenanmeldungen verlieren Beschlüsse nach §§ 29, 32 des Patentgesetzes, §§ 5, 6 des Warenzeichengesetzes, die noch nicht rechtskräftig geworden sind, sowie sonstige Beschlüsse im Verfahren vor dem Reichspatentamt ihre Wirkung. Das gleiche gilt für die beim Reichspatentamt erhobenen Einsprüche (§ 32 des Patentgesetzes) und Widersprüche (§ 5 des Warenzeichengesetzes).

(2) Von dem Reichspatentamt bereits erfolgte Bekanntmachungen (§ 30 des Patentgesetzes) werden nach Maßgabe des § 3 wiederholt. Die erneute Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachung. Die Vorschrift des § 26 Abs. 5 des Patentgesetzes ist bis zum Beschluß über die wiederholte Bekanntmachung anzuwenden.

#### § 33

Die Vorschriften der §§ 23 und 24 sind auf Patente, die auf Grund von Alt-Patentanmeldungen erteilt werden, entsprechend anzuwenden.

#### § 34

Die vor dem 8. Mai 1945 beim Reichspatentamt eingereichten, noch nicht erledigten Gebrauchsmusteranmeldungen werden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht weiterbehandelt.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Gemeinsame Bestimmungen

##### Artikel 11

#### Uebergang von Zuständigkeiten

##### § 35

(2) Soweit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Dienststellen des Reichs Zuständigkeiten eingeräumt oder Aufgaben übertragen sind, treten, falls nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle:

1. des Reichsministers der Justiz der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,
2. im übrigen die entsprechenden Dienststellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Soweit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Veröffentlichungen im „Reichsgesetzblatt“ oder im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu erfolgen haben, treten an die Stelle dieser Blätter das „Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ und der „Öffentliche Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“.

### Artikel 12

#### Schlußbestimmungen

##### § 36

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 10. September 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 299),
2. die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 23. November 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 364),
3. die Verordnung zur Einschränkung von Veröffentlichungen im Patentwesen vom 15. Januar 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 5),
4. die Zweite Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht vom 21. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. II S. 75),
5. die Dritte Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 16. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. II S. 11),
6. Die Verordnung des Zentral-Justizamtes für die Britische Zone zur Abänderung der Verordnung über die Zuweisung der Patentstreitsachen an die Landgerichte vom 8. Oktober 1946 (VOBl. BZ 1947 S. 6),
7. die §§ 2, 5 bis 8 und § 10 Ziffer 3 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 958),
8. die §§ 1 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 21 der Zweiten Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 12. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. II S. 150).

(2) Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1949 tritt die Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) außer Kraft.

##### § 37

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Vorsitzende des Verwaltungsrats) erläßt auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamtes) Bestimmungen über die Form und den Inhalt der in den §§ 15 und 30 vorgesehenen Anträge. Er kann die in den §§ 15 und 30 bestimmten Fristen verlängern.

(2) Er bestimmt mit Zustimmung des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes den Zeitpunkt, in dem die §§ 3, 6 und 11 ganz oder teilweise außer Kraft treten.

##### § 38

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 8. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## ZWEITES GESETZ

zur

Aenderung und Ueberleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Vom 2. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Aenderung von Rechtsvorschriften

##### § 1

Das Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 669) in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird gestrichen.

2. § 14 Abs. 1 erhält folgenden zweiten Satz: „Sie bestimmt ihren Sitz.“
3. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 18 Abs. 2 wird gestrichen.
5. In § 20 werden die Worte gestrichen: „bedarf der Bestätigung durch den Reichsjustizminister und“.
6. § 56 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 61 wird gestrichen.

## § 2

Das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 3 wird gestrichen.

## Artikel 2

Uebergangsbestimmungen zum Patentanwältsgesetz

## § 3

(1) Das Patentamt legt eine neue Liste der Patentanwälte an.

(2) In die Liste werden auf Antrag die Patentanwälte eingetragen, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste am 8. Mai 1945 eingetragen waren.

(3) Patentanwälte, die in der beim Reichspatentamt geführten Liste eingetragen waren und die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf eigenen Antrag oder von Amts wegen in dieser Liste gelöscht worden sind, sind vom Nachweis der in § 2 Abs. 1 des Patentanwältsgesetzes geforderten Voraussetzung befreit.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Vorsitzende des Verwaltungsrats) kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamts) bestimmen, daß Patentanwälte, die außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen und in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen waren, zur Eintragung in die Liste (Abs. 1) zugelassen werden oder daß ihnen ohne Eintragung in die Liste die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

## § 4

(1) Personen, die vor dem 8. Mai 1945 die in § 5 Patentanwältsgesetzes vorgesehene Prüfung bestanden haben und nicht mehr in die beim Reichspatentamt geführte Liste eingetragen worden sind, werden auf Antrag in die Liste (§ 3 Abs. 1) eingetragen, sofern sie im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

## § 5

Patentanwälte nach ausländischem Recht, die Flüchtlinge im Sinne der Flüchtlingsgesetze sind und die zur Vertretung beim Reichspatentamt befugt waren, können auf Antrag in die Liste der Patentanwälte (§ 3 Abs. 1) eingetragen werden, sofern nicht Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 des Patentanwältsgesetzes vorliegen. § 3 Abs. 2 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

## § 6

(1) Ein nach § 58 des Patentanwältsgesetzes erteilter Erlaubnisschein behält seine Wirkung, wenn der Inhaber im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnt und dem Patentamt binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine beglaubigte Abschrift des Erlaubnisscheines einreicht.

(2) Personen, denen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen der Erlaubnisschein entzogen worden ist, oder die aus diesen Gründen darauf verzichtet haben, wird auf Antrag ein neuer Erlaubnisschein erteilt. Sie sind von dem Nachweis der Voraussetzungen des § 56 des Patentanwältsgesetzes befreit.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts bestimmen, daß Inhabern von Erlaubnisscheinen, die außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen, die Vertretung vor dem Patentamt gestattet wird.

## § 7

Die in § 60 des Patentanwältsgesetzes genannten Personen können, sofern sie im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen, die dort bezeichnete Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine erneute Anzeige an den Präsidenten des Patentamtes erstatten. § 6 Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

## § 8

(1) Wer als Anwärter auf die Patentanwaltschaft drei Jahre im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigt war, ist abweichend von § 4 des Patentanwältsgesetzes von der dort vorgesehenen Tätigkeit beim Patentamt befreit.

(2) Der Antrag auf erleichterte Zulassung zur Patentanwaltsprüfung nach Abs. 1 ist binnen zwei Jahren nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Für Personen, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden, beginnt diese Frist mit dem Tage ihrer Entlassung.

## Artikel 3

Erlaubnisscheininhaber

## § 9

(1) In Abweichung von den bisherigen Vorschriften kann das Vertretungsgeschäft vor dem Patentamt und die Beratungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes berufsmäßig für eigene Rechnung ausüben, wer

1. im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, ferner eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden und mindestens ein Jahr in praktisch-technischer Tätigkeit gearbeitet hat oder

2. auf einer staatlich anerkannten oder ihr gleichwertigen technischen deutschen Lehranstalt eine nach deren Grundsätzen abgeschlossene technische Ausbildung erlangt hat

und außerdem mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

(2) Welche technischen Lehranstalten als gleichwertig neben den staatlich anerkannten anzusehen sind, bestimmt der Präsident des Patentamtes. Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien kann als ausreichend anerkannt werden.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Personen bedürfen eines Erlaubnisscheines, den der Präsident des Patentamtes auf Antrag ausstellt. Der Erlaubnisschein wird Personen erteilt, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts bestimmen, daß der Erlaubnisschein auch Personen erteilt wird, die außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes wohnen. Der Erlaubnisschein gilt nur für den Inhaber und ist nicht übertragbar.

(4) Die Inhaber des Erlaubnisscheines unterliegen nicht der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Patentanwältsgesetzes.

(5) Es ist ihnen untersagt, unaufgefordert Dritten ihre Dienste schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anzubieten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Erlaubnisscheininhaber unterliegen, unbeschadet der Vorschriften der Gewerbeordnung, der Aufsicht des Präsidenten des Patentamtes. Wegen Unzuverlässigkeit bei der Vertretung und Beratung Dritter kann der Erlaubnisschein durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung entzogen werden.

## § 10

Flüchtlingen im Sinne der Flüchtlingsgesetze ist auf Antrag ein Erlaubnisschein nach § 9 Abs. 3 zu erteilen, wenn sie nach außerdeutschem Recht eine abgeschlossene Ausbildung besitzen, die der des § 9 Abs. 1 entspricht.

## Artikel 4

Schlußbestimmungen

## § 11

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über den Vorstand der Patentanwaltskammer vom 14. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 439),
2. das Gesetz über Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 4. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1150),
3. die Verordnung zur Vereinfachung der Ehrengerichtbarkeit für Patentanwälte vom 31. Januar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 24).

## § 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**GESETZ****über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung  
(Tierzuchtgesetz).**

Vom 7. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schafböcke, Ziegenböcke und nach näherer Bestimmung andere männliche Tiere) dürfen nur dann zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, wenn sie gekört sind und für sie eine Deckerlaubnis nach § 5 erteilt ist. Für die Verwendung zur künstlichen Besamung können weitere Anforderungen gestellt werden.

(2) Vor der Körung sind Probesprünge zur Feststellung der Deckfähigkeit zulässig, soweit die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft nicht für einzelne Tierarten etwas anderes bestimmt.

**§ 2**

Die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft bestimmt die für die Körung zuständigen Stellen und regelt das Verfahren.

**§ 3**

Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt. Die Hauptkörungen finden mindestens einmal im Jahre statt und sind als Sammelkörungen durchzuführen. Auf der Hauptkörung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung vorgesehenen männlichen Tiere vorzuführen, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Alle erstmalig zur Körung kommenden männlichen Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf einer Sonderkörung vorgeführt werden. Nachkörungen sollen nur in dringenden Fällen stattfinden.

**§ 4**

(1) Männliche Tiere dürfen nur gekört werden, wenn sie geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern. Es muß für sie ein ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorliegen.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor) bestimmt die Mindestanforderungen für die Leistung der Vorfahren des Tieres im Benehmen mit der Obersten Landesbehörde für Landwirtschaft und nach Anträgen der Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet; er kann in gleicher Weise auch Mindestanforderungen für die Leistung des Tieres selbst bestimmen.

**§ 5**

Nach der Körung erteilt die für den Aufstellungsort des Tieres zuständige Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle eine schriftliche Deckerlaubnis, die Umfang und Geltungsdauer enthalten muß.

**§ 6**

(1) Ist das Tier zur Verbesserung der Landestierzucht nicht mehr geeignet, so ist es abzukören. Nach der Abkörung darf es nicht mehr zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft kann bestimmen, daß nicht gekörte oder abgekörte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

**§ 7**

Die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft trifft im Einvernehmen mit den sonst zuständigen Obersten Landesbehörden Bestimmungen, nach denen die Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, daß die für die Bedeckung der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht; soweit die Gemeinden bisher solche männlichen Tiere selbst beschafft oder unterhalten haben, ist dies aufrechtzuerhalten.

**§ 8**

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn auf Grund einer Maßnahme nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen ein Schaden entstanden ist.

**§ 9**

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Vorschriften des § 1 Absatz 1 Satz 1, des § 5 und des § 6 Absatz 1 Satz 2 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet oder von einem solchen männlichen Tier ein weibliches Tier decken oder bei einem weiblichen Tier eine künstliche Besamung durchführen läßt,

b) entgegen den Vorschriften des § 3 Satz 3 und 4 ein männliches Tier nicht auf einer Körung vorführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wenn darin die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung angedroht und auf diese Vorschrift verwiesen ist.

**§ 10**

(1) Der Direktor kann im Benehmen mit den Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit sie mehr als ein Land angehen.

(2) Im übrigen trifft die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Sie kann insbesondere bestimmen, daß im Gesamtgebiet oder in Teilen des Landes nur männliche Tiere bestimmter Rassen zum Decken verwendet werden dürfen.

(3) Zur Verbesserung der Geflügelzucht trifft die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft Bestimmungen über die Erzeugung von Kücken in Brütereien.

**§ 11**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (RGBl. I S. 175) außer Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) und weiterer Durchführungsbestimmungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 setzt der Direktor unter Berücksichtigung des Zeitpunktes fest, zu dem die Durchführungsbestimmungen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft treten; er kann diese Befugnis auf die Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft übertragen.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen der Länder, die nicht auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 ergangen sind, treten am 1. August 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**GESETZ**

über die Verwaltung der Zölle und der Umsatzausgleichsteuer.

Vom 7. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Die Zölle, für welche die Steuerschuld nach dem 31. März 1949 entstanden ist, werden von den Zollämtern für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verwaltet und sind an die Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen. Das gleiche gilt für die Umsatzausgleichsteuer.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 2. Juli 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein:

1. für die **in der Zeit vom 16. Juli bis 16. Oktober 1949** stattfindende Landesausstellung für neuzeitliches Bauwesen „Dach und Fach“ Essen 1949 und
2. für die **in der Zeit vom 6. bis 14. August 1949 in Flensburg** stattfindende „Medizinisch-technische und pharmazeutische Ausstellung“.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

**BEKANNTMACHUNG**

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 9. Juli 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die **in der Zeit vom 16. Juli bis 17. Oktober 1949 in Landau i. d. Pf.** stattfindende „Südwestdeutsche Gartenbau-Ausstellung“.

Frankfurt am Main, den 9. Juli 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 28. Juli 1949

Nr. 25

## INHALT:

Tag	Seite
4. 7. 1949	Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (KStDV 1949) ..... 103

### VERORDNUNG

zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes.  
(KStDV 1949)

Vom 4. Juli 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1031) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBI. S. 69) folgendes verordnet:

Zu § 1 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

#### § 1

Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

(2) Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche Selbständigkeit kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich.

(3) Die Verpachtung eines Betriebs, der nach den Absätzen 1 und 2 steuerpflichtig wäre, wenn er vom Verpächter unmittelbar betrieben würde, steht einem Betrieb gewerblicher Art gleich. Das gleiche gilt für jede andere entgeltliche Ueberlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten zu Betriebszwecken dieser Art.

#### § 2

Versorgungsbetriebe

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch die Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

#### § 3

Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei.

#### § 4

Hoheitsbetriebe

(1) Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe), gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt ist insbesondere anzunehmen, wenn es sich um Leistungen handelt, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Hierher gehören z. B. Forschungsanstalten, Wetterwarten, Schlachthöfe, Friedhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Leichenverbrennung, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen.

(2) Die Steuerpflicht der Versorgungsbetriebe (§ 2) und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten (§§ 20 ff) bleibt unberührt.

#### § 5 Rechtsform

(1) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch dann unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

(2) Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert.

Zu §§ 1 und 4 des Gesetzes

#### § 6

Eintritt in die Steuerpflicht

Tritt eine schon bestehende Körperschaft, eine Personenvereinigung oder eine Vermögensmasse neu in die Körperschaftsteuerpflicht ein, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (§§ 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes) festzustellen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes

#### § 7

Gewinnermittlung bei Sparkassen

Die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind von der Körperschaftsteuer befreit, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen. Sie sind steuerpflichtig mit Geschäften, die der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs nicht dienen.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes

#### § 8

Durchführung der Steuerbefreiung

Für die Durchführung der Steuerbefreiung gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 209) in der Fassung der Anlage I der Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBI. S. 181<sup>1</sup>).

#### § 9

Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. Wohnungsunternehmen, so lange sie auf Grund des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 — WGG — (Reichsgesetzbl. I S. 438) und der das Gesetz ergänzenden Vorschriften als gemeinnützig anerkannt sind;
2. Unternehmen, so lange sie als Organe der staatlichen Wohnungspolitik (§ 28 des WGG) anerkannt sind;
3. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes;
4. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzes  
Pensionskassen und ähnliche Kassen

#### § 10

Allgemeines

Rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen (rechtsfähige Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) sind von der Körperschaftsteuer unter den folgenden Voraussetzungen befreit:

1. Die Kasse muß für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder mehrerer wirtschaftlich miteinander verbundener Geschäftsbetriebe bestimmt sein. Zu den Zugehörigen im Sinn dieser Bestimmung rechnen auch deren Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes).
2. Die Mehrzahl der Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen sollen (Leistungsempfänger), darf sich nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.
3. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zufallen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.
4. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 11, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sein.

## § 11

Kassen mit Rechtsanspruch  
der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Pensionskassen und ähnliche rechtsfähige Kassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 10 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Kasse muß als Versicherungsunternehmen nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) oder als öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt beaufsichtigt werden.
2. Der Betrieb der Kasse muß nach dem Geschäftsplan als soziale Einrichtung sichergestellt sein. Eine soziale Einrichtung im Sinn dieser Bestimmung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn
  - a) das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von 6000 DM jährlich übersteigt oder
  - b) die Leistungen der Kasse die folgenden Beträge übersteigen:
    - als Pension 4000 DM jährlich,
    - als Witwengeld 3000 DM jährlich,
    - als Waisengeld 1200 DM jährlich für jede Waise,
    - als Sterbegeld 500 DM als Gesamtleistung.

## § 12

Kassen ohne Rechtsanspruch  
der Leistungsempfänger

Für rechtsfähige Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen außer den im § 10 genannten noch die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse muß satzungsmäßig und tatsächlich für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert sein.
2. Die Gefolgschaft darf zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
3. Der Gefolgschaft oder den Vertrauensmännern der Gefolgschaft muß satzungsmäßig und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzes

## § 13

Berufsverbände ohne öffentlich-  
rechtlichen Charakter

Zu den von der Körperschaftsteuer befreiten Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter können Berufsverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (z. B. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) und andere Berufsverbände (z. B. Wirtschaftsverbände, Bauernvereine und Hausbesitzervereine) gehören, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bestimmt sich nach § 7 Absatz 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Zu § 4 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes

## § 14

## Vermögensverwaltung

(1) Der Begriff der Vermögensverwaltung bestimmt sich nach § 7 Absätzen 4 und 5 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(2) Die Befreiung des § 4 Absatz 1 Ziffer 9 des Gesetzes gilt auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften, (nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft gekleidet sind.

Zu den §§ 5 bis 7 des Gesetzes

## § 15

## Allgemeines

(1) Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer finden die folgenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes Anwendung:

§ 2 Absätze 2 bis 5, §§ 4 bis 6, § 9 Ziffern 1 bis 3 und § 9a, § 10 Absatz 1 Ziffer 4, § 11, § 13 Absätze 1 und § 14 Absatz 1, § 15, § 16 Absätze 1 bis 3, § 17 Absätze 1, 2 und 5, §§ 18 bis 25, § 29 Absätze 1, 2 und 4, §§ 30 und Ziffer 1, § 35, § 43, § 44, § 47, § 49 und § 50 Absätze 1, 5 und 6. § 7a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet jedoch nur Anwendung auf solche Körperschaften deren Mitglieder oder Gesellschafter während des Veranlagungszeitraums, für den die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen wird, zu dem in § 7a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Personenkreis gehören. Liegen nicht bei allen Gesellschaftern oder Mitgliedern die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes vor, so gilt § 7a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, daß Bewertungsfreiheit von Aktiengesellschaften nicht, von anderen Körperschaften nur in Höhe des Hundertsatzes in Anspruch genommen werden kann, mit dem die Gesellschafter oder Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 7a Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllen, an der Körperschaft beteiligt sind. Die Höchstgrenze der Abschreibung des § 7a Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes für die Körperschaft beträgt auch in diesem Fall 100 000 Deutsche Mark.

(2) Die §§ 1, 2, 4 bis 13, § 35, § 36 Absätze 1 bis 3 und § 37, § 39 Absätze 1, 3, 6, § 41, § 42, § 44, § 55, § 57 Absatz 1 und § 58 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 2. Juni 1949 sind auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer anzuwenden.

## § 16

Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

## § 17

## Verdeckte Gewinnausschüttungen

Bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Mindestbesteuerung sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

Beispiele:

1. Ein Gesellschafter führt Vorstandsgeschäfte und erhält dafür ein unangemessen hohes Gehalt.
2. Eine Gesellschaft zahlt an einen Gesellschafter besondere Umsatzvergütungen neben einem angemessenen Gehalt.
3. Ein Gesellschafter erhält ein Darlehn von der Gesellschaft zinslos oder zu einem außergewöhnlich geringen Zinsfuß.
4. Ein Gesellschafter erhält von der Gesellschaft ein Darlehn, obwohl schon bei der Darlehenshingabe mit der Uneinbringlichkeit gerechnet werden muß.
5. Ein Gesellschafter gibt der Gesellschaft ein Darlehn zu einem außerordentlich hohen Zinsfuß.
6. Ein Gesellschafter liefert an die Gesellschaft Waren oder erwirbt von der Gesellschaft Waren und sonstige Wirtschaftsgüter zu ungewöhnlichen Preisen oder erhält besondere Preisnachlässe und Rabatte.
7. Ein Gesellschafter verkauft Aktien an die Gesellschaft zu einem höheren Preis als dem Kurswert, oder die Gesellschaft verkauft Aktien an einen Gesellschafter zu einem niedrigeren Preis als dem Kurswert.
8. Eine Gesellschaft übernimmt zum Vorteil eines Gesellschafters eine Schuld oder sonstige Verpflichtungen, wie Bürgschaften.
9. Eine Gesellschaft verzichtet auf Rechte, die ihr einem Gesellschafter gegenüber zustehen.
10. Ein Dritter, der nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für einen Gesellschafter persönlich tätig ist, erhält dafür eine Gesamtvergütung, welche die Gesellschaft unter Unkosten verbucht.

Zu § 8 des Gesetzes

## § 18

## Mitgliederbeiträge

(1) Mitgliederbeiträge im Sinn des § 8 des Gesetzes sind

Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach den Satzungen zu entrichten verpflichtet sind.

(2) Für Versicherungsunternehmen ist die Vorschrift des § 8 des Gesetzes nicht anzuwenden.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 19

### Schachtelgesellschaften

(1) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften nach § 9 des Gesetzes kommt nur für solche Aktien, Kuxe oder Anteile in Betracht, die der unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ununterbrochen seit mindestens zwölf Monaten vor dem für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Schlußstichtag gehört haben.

(2) Die Vergünstigung für Schachtelgesellschaften gilt unter den Voraussetzungen des § 9 des Gesetzes und des vorstehenden Absatzes 1 auch für Aktien, Kuxe und Anteile, die einem unbeschränkt steuerpflichtigen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit gehören.

Zu § 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

Versicherungsunternehmen

§ 20

### Oeffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

Oeffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten sind auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sie mit Zwangs- oder Monopolrechten ausgestattet sind.

§ 21

### Ermittlung des Einkommens

Bei der Ermittlung des Einkommens von Versicherungsunternehmen sind die Bestimmungen der §§ 22 bis 25 anzuwenden.

§ 22

### Beitragsrückerstattung

(1) Für Beitragsrückerstattungen, die auf Grund des Geschäftsergebnisses gewährt werden, gilt folgendes:

1. Beitragsrückerstattungen, die aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind abzugsfähig.
2. Beitragsrückerstattungen, die nicht aus dem Lebensversicherungsgeschäft stammen, sind nur insoweit abzugsfähig, als sie den Ueberschuß nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Versicherungsleistungen, Ueberschüsse und Rücklagen sowie die sämtlichen sonstigen persönlichen und sachlichen Betriebsausgaben allein aus der auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahme bestritten worden wären. Die Beitragsrückerstattung muß spätestens bei Genehmigung des Abschlusses des Wirtschaftsjahrs durch die satzungsmäßig zuständigen Organe mit der Maßgabe beschlossen werden, daß sie auf die binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung fällig werdenden Beiträge anzurechnen oder binnen Jahresfrist nach der Beschlußfassung bar auszuzahlen ist.

(2) Zuführungen zu Rücklagen für Beitragsrückerstattungen sind nur insoweit abzugsfähig, als die ausschließliche Verwendung der Rücklagen für diesen Zweck durch Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.

§ 23

### Lebensversicherung

(1) Bei Versicherungsunternehmen, die das Lebensversicherungsgeschäft allein oder neben anderen Versicherungszweigen betreiben, sind für das Lebensversicherungsgeschäft mindestens fünf vom Hundert des nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes ermittelten Gewinns zu versteuern, von dem der bei dem Lebensversicherungsgeschäft für die Versicherten bestimmte Anteil noch nicht abgezogen ist. Satz 1 ist nur dann anzuwenden, wenn nicht nach § 17 des Gesetzes ein höheres Mindesteinkommen der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann den im Absatz 1 genannten Hundertsatz im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Versicherungswirtschaft erhöhen oder ermäßigen.

§ 24

### Versicherungstechnische Rücklagen

(1) Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen (§ 11 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) sind insoweit abzugs-

fähig, als es sich bei diesen Rücklagen um echte Schuldposten oder um Posten handelt, die der Rechnungsabgrenzung dienen. Dabei dürfen die Rücklagen den Betrag nicht übersteigen, der zur Sicherstellung der Verpflichtungen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen erforderlich ist.

(2) Für die Abzugsfähigkeit der Zuführungen zu Rücklagen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muß nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann im Benehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Richtsätze über die steuerlich anzuerkennenden Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen aufstellen.

§ 25

### Beschränkt steuerpflichtige Versicherungsunternehmen

(1) Bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen ist, wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens möglich ist, für die Berechnung des inländischen steuerpflichtigen Einkommens von dem technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts auszugehen. Hinzuzurechnen ist der dem Inlandgeschäft entsprechende Anteil an den Vermögenserträgen des Gesamtunternehmens. Abzuziehen ist der dem inländischen Versicherungsgeschäft entsprechende Anteil an den Generalunkosten des Gesamtunternehmens, soweit sie nicht im technischen Ergebnis des inländischen Versicherungsgeschäfts enthalten sind.

(2) Wenn für das inländische Versicherungsgeschäft eine steuerlich einwandfreie gesonderte Ermittlung des Inlandeinkommens nicht möglich ist, so ist als inländisches steuerpflichtiges Einkommen der dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zur Gesamtprämieinnahme entsprechende Teil des ausgewiesenen Gewinns des Gesamtunternehmens zugrunde zu legen.

(3) Dem nach den Absätzen 1 und 2 berechneten Betrag sind die nach dem Gesetz und dieser Verordnung nicht abzugsfähigen Ausgaben hinzuzurechnen.

(4) Das Mindesteinkommen, das nach § 17 des Gesetzes der Besteuerung zugrunde gelegt wird, kann bei beschränkt steuerpflichtigen Versicherungsunternehmen nach dem Verhältnis der inländischen Prämieinnahme zu der Gesamtprämieinnahme des ganzen Unternehmens errechnet werden.

Zu § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 des Gesetzes

§ 26

### Förderung gemeinnütziger, mildtätiger kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke

(1) Für die Begriffe gemeinnützige, mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke im Sinn von § 11 Absatz 1 Ziffer 5 und Absatz 2 des Gesetzes gelten die §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) und die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 16. Dezember 1941 (Reichsministerialblatt S. 299) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 181)).

(2) Gemeinnützige Zwecke der im Absatz 1 bezeichneten Art müssen außerdem von der obersten Finanzbehörde des Landes im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes allgemein als besonders förderungswürdig anerkannt worden sein.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke werden als steuerbegünstigt nur anerkannt, wenn

- a) der Empfänger der Zuwendungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle (z. B. Universität, Forschungsinstitut) ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Zwecke verwendet wird oder

b) der Empfänger der Zuwendungen eine im § 4 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist und bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet.

(4) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eine von diesem bestimmte Stelle kann im Einzelfall den Zweck und die Form der Zuwendung als steuerbegünstigt im Sinn von Absatz 1 anerkennen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht gegeben sind.

#### § 27

#### Besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen

Die besondere Anerkennung wissenschaftlicher oder mildtätiger Einrichtungen im Sinn des § 11 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes erfolgt durch den Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder.

#### Zu § 17 des Gesetzes

#### § 28

#### Mindestbesteuerung

(1) Die Ausschüttungen und Vergütungen nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes sind bei der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind.

(2) Werden Vergütungen nach den vorgenannten Vorschriften rückwirkend für bereits abgelaufene Kalender-(Wirtschafts-)jahre nachträglich gewährt, so sind sie für die Berechnung und für den Fall der Besteuerung als Mindesteinkommen dem Kalender-(Wirtschafts-)jahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.

#### Zu § 19 des Gesetzes

#### § 29

#### Steuersatz für Kreditanstalten

(1) Langfristige Kredite im Sinn des § 19 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes sind nur solche Kredite, die nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind.

(2) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die sich auf die im § 5 des Hypothekengesetzes genannten Geschäfte beschränken, sind wie reine Hypothekendarlehen zu behandeln.

#### Zu § 20 des Gesetzes

#### § 30

#### Steuererklärung

(1) Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige haben eine Steuererklärung über sämtliche Einkünfte abzugeben.

(2) Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige (§ 2 Ziffer 1 des Gesetzes) haben eine Steuererklärung über die inländischen Einkünfte abzugeben.

(3) Eine Steuererklärung ist auch abzugeben:

1. beim Wegfall der Steuerpflicht, insbesondere auch bei der Umwandlung;
2. beim Uebergang von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Uebergang von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht.

(4) Außer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen haben eine Steuererklärung abzugeben alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

#### § 31

Soweit Einkünfte einheitlich festzustellen sind, sind die zur Geschäftsführung oder Vertretung der Gesellschaft oder Gemeinschaft befugten Personen zur Abgabe einer Erklärung über die Einkünfte der Beteiligten verpflichtet.

#### § 32

(1) Die Erklärungen nach den §§ 30, 31 sind, wenn sie schriftlich abgegeben werden, unter Verwendung der amtlichen Vordrucke abzugeben.

(2) Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, haben der Steuererklärung eine Abschrift der unverkürzten Bilanz, der Verlust- und Gewinnübersicht und, wenn ein Jahresbericht (Geschäftsbericht) vorliegt, auch diesen beizufügen.

#### Zu § 23 des Gesetzes Genossenschaften

#### § 33

#### Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften

Genossenschaften sind von der Körperschaftsteuer freit, soweit sich ihr Geschäftsbetrieb erstreckt:

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände (z. B. Dreschgenossenschaften, Pfluggenossenschaften, Zuchtgenossenschaften) oder
- b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit die Bearbeitung oder Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt (z. B. Molkereigenossenschaften, Winzergenossenschaften, Viehverwertungsgenossenschaften, Eierverwertungsgenossenschaften).

#### § 34

#### Kreditgenossenschaften

Die Steuer wird auf ein Drittel ermäßigt bei Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren.

#### § 35

#### Zentralkassen

Die Körperschaftsteuer der Zentralkassen wird auf ein Drittel ermäßigt, wenn Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewährt werden und sie sich auf ihre eigenen genossenschaftlichen Aufgaben beschränken. Es gilt auch für die Zentralen, die in Form einer Kapitalgesellschaft betrieben werden.

#### § 36

#### Warenrückvergütungen

(1) Warenrückvergütungen sind solche Vergütungen, die unter Bemessung nach der Höhe des Warenbezugs bezahlt sind. Nachzahlungen der Genossenschaft für Lieferung oder Leistungen und Rückzahlungen von Unkostenbeiträgen sind wie Warenrückvergütungen zu behandeln. Die Höhe der Warenrückvergütungen kann auch durch Beschluß der Mitgliederversammlung und nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs festgesetzt werden.

(2) Warenrückvergütungen an Nichtmitglieder sind Betriebsausgaben. Warenrückvergütungen an Mitglieder gelten nur insoweit als Betriebsausgaben, als die dafür verwendeten Beträge im Mitgliedergeschäft erwirtschaftet sind. Zur Feststellung dieser Beträge ist der Ueberschuss vor Abzug aller Warenrückvergütungen

- a) bei Einkaufs- und Verbrauchergenossenschaften im Verhältnis des Mitgliederumsatzes zum Gesamtumsatz
- b) bei Absatz- und Produktionsgenossenschaften (z. B. Verwertungsgenossenschaften) im Verhältnis des Wareneinkaufs bei Mitgliedern zum gesamten Wareneinkauf aufzuteilen. Der hiernach sich ergebende Gewinn aus dem Mitgliedergeschäft bildet die obere Grenze für den Abzug der Warenrückvergütungen an Mitgliedern.

#### § 37

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt erstmalig für den am 1. Januar 1949 beginnenden Veranlagungszeitraum an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 163) in der Fassung der Verordnung zur Aenderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. 1948 Nr. 28 S. 181) mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen der §§ 33 bis 36 bereits für den am 21. Juni 1948 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden sind.

(2) Die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 8. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2391) ist für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, nicht mehr anzuwenden.

Bad Homburg v. d. H., den 4. Juli 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 6. August 1949

Nr. 26

## INHALT:

Tag		Seite
25. 7. 49	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1949 (WiGBI, S. 17)	187
22. 7. 49	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949	187
6. 7. 49	Zahlung von Versorgungsbezügen an verdrängte Ruhestandsbeamte, Beamte und ihre Hinterbliebenen im Bereich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet	191
	Bekanntmachung über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Rechtsstreitigkeiten	192

## GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1949 (WiGBI, S. 17).

Vom 25. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage zum Gesetz über Leitsätze für die Bewirtschaftung und Preispolitik nach der Geldreform in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1949 (WiGBI, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Absatz I Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden, können weiterhin bewirtschaftet werden.“
2. Absatz II Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„Die Preise für die Hauptnahrungsmittel und die Rohstoffe, die eine wesentliche Grundlage für die gewerbliche und landwirtschaftliche Gütererzeugung bilden,

sowie die Mieten und Verkehrstarife können behördlich festgesetzt werden.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 25. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949.

Vom 22. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte ordentliche Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 wird in Einnahme und Ausgabe auf

892 087 300 DM

festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan umfaßt nicht den Wirtschaftsplan der Deutschen Reichsbahn und den Voranschlag der Deutschen Post.

### § 2

Die in den Einzelplänen bei den Ausgabetiteln 3 und 4 veranschlagten Mittel sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig. Sie können bis zur Höhe

der beim Besoldungstitel 1 infolge zeitweiligen Offenstehens von Planstellen erzielten Einsparungen überschritten werden.

### § 3

In die letzten 25 v. H. der durch den Haushaltsplan bewilligten Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen im Stellenplan der Besoldungstitel dürfen Arbeitskräfte nur mit vorheriger Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen eingewiesen werden. Hierdurch freiwerdende Besoldungsmittel können zur Einstellung von Angestellten mit Vergütungen nach der TOA verwendet werden (vgl. § 2 dieses Gesetzes). Die Bestimmungen der auf Grund von § 27 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (Beilage Nr. 5 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 13) erlassenen Verordnungen zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen werden hierdurch nicht berührt.

## § 4

(1) Ueber die letzten 10 v. H. der Bewilligung für sächliche und allgemeine Verwaltungsausgaben darf nur mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen verfügt werden.

(2) Seiner Zustimmung bedarf es auch bei Verfügungen über Ausgabemittel, die bei einzelnen Titeln des Haushaltsplans als „gesperrt“ bezeichnet sind.

(3) Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite es erfordert, ist der Direktor der Verwaltung für Finanzen allgemein ermächtigt, für andere Ausgabetitel oder für Gruppen von solchen die Inanspruchnahme von Mitteln von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

## § 5

Uebersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beiträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

## § 6

(1) Für die Ablieferungen der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn gilt folgende Regelung:

1. Im Rechnungsjahr 1949 haben die Deutsche Post 100 000 000 DM und die Deutsche Reichsbahn 174 500 000 DM an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuliefern.
2. Auf die Ablieferungen sind entsprechende Abschlagszahlungen monatlich im voraus zu leisten. Diese betragen:

Für die Monate April 1949 bis Februar 1950

a) für die Deutsche Post . . . . . 8 300 000 DM

b) für die Deutsche Reichsbahn . . . 14 500 000 DM monatlich,

für den Monat März 1950

a) für die Deutsche Post . . . . . 8 700 000 DM

b) für die Deutsche Reichsbahn . . . 15 000 000 DM

(2) Soweit nach dem Gesetz vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) und dem Gesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) von der Deutschen Post und von der Deutschen Reichsbahn höhere Ablieferungsbeträge zu zahlen sind, bleiben diese maßgebend.

## § 7

(1) Die Deutsche Post wird verpflichtet, die im Rechnungsjahre 1949 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz über Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugeteilt worden ist.

(2) Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post werden verpflichtet, ein Drittel von den im Rechnungsjahr 1949 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Bank deutscher Länder auf Grund von § 10 der Zweiten Durchführungsverordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet zugeteilt worden ist. Das zu übernehmende Drittel wird im Verhältnis von 3:2 auf die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post aufgeteilt.

## § 8

Bei der Uebertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich eines Verwaltungszweiges in den Geschäftsbereich eines anderen können mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen die Mittel und Planstellen auf die neu zuständige Haushaltsstelle übertragen werden.

## § 9

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Hauptkasse des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Mittel bis zur Höhe von 500 000 000 DM im Wege des Kredites zu beschaffen.

## § 10

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

## § 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat die Abänderungen des Länderrates abgelehnt hat.

Frankfurt am Main, den 22. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## Gesamtplan

Anlage zum Haushaltsgesetz

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen DM	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Für 1948 sind angesetzt (einschließlich Nachtrag) Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
				fort- dauernde DM	ein- malige DM	Summe DM		
I	1	<b>Wirtschaftsrat</b> . . . . .	23 300	2 904 000	—	2 904 000	— 2 880 700	— 2 902 500
		Summe für sich						
II	1	<b>Länderrat</b> . . . . .	23 500	724 800	—	724 800	— 701 300	— 735 500
		Summe für sich						
III	1	<b>Vorsitzer des Verwaltungsrats und Direktorialkanzlei</b> . . . . .	6 600	4 718 700	25 000	4 743 700	— 4 737 100	
	2	Vertretung der Verwaltung des Ver- einigten Wirtschaftsgebiets in Berlin	800	466 500	—	466 500	— 465 700	
		Zusammen	7 400	5 185 200	25 000	5 210 200	— 5 202 800	*)— 2 567 900
IIIa	1	<b>Personalamt</b> . . . . .	4 600	1 446 400	70 000	1 516 400	— 1 511 800	
	2	Dienststrahof . . . . .	3 900	199 700	4 100	203 800	— 199 900	
	3	Dienststrahkammern . . . . .	15 600	220 500	13 000	233 500	— 217 900	
	4	Versorgungsstelle . . . . .	100	24 500	—	24 500	— 24 400	
		Zusammen	24 200	1 891 100	87 100	1 978 200	— 1 954 000	— 1 211 300
IIIb	1	<b>Statistisches Amt</b> . . . . .	1 631 600	3 261 900	2 540 500	5 802 400	— 4 170 800	— 1 650 100
		Summe für sich						
IIIc	1	<b>Rechtsamt</b> . . . . .	144 000	573 800	59 000	632 800	— 488 800	
	2	Patentamt . . . . .	3 001 000	4 366 000	1 700 000	6 066 000	— 3 065 000	
		Zusammen	3 145 000	4 939 800	1 759 000	6 698 800	— 3 553 800	— 1 854 700
IIId	1	<b>Deutsches Obergericht</b> . . . . .	6 200	400 100	—	400 100	— 393 900	
	2	Generalanwaltschaft . . . . .	250	174 500	—	174 500	— 174 250	
		Zusammen	6 450	574 600	—	574 600	— 568 150	— 568 600
IIIe	1	<b>Amt für Fragen der Heimat- vertriebenen</b> . . . . .	200	582 900	136 000	718 900	— 718 700	**)— 100 000
		Summe für sich						
IV		<b>Verwaltung für Verkehr</b>						
	1	Verwaltung für Verkehr . . . . .	120 500	18 274 400	2 194 900	20 469 300	— 20 348 400	
	2	Wasserstraßendirektionen u. -ämter	13 724 700	39 597 600	56 763 000	96 360 600	— 82 635 900	
	3	Reichsschleppbetrieb . . . . .	—	550 000	—	550 000	— 550 000	
	4	Seewasserstraßendirektionen und Seewasserstraßenverwaltungen . . .	9 094 200	40 843 700	10 760 000	51 603 700	— 42 509 500	
	5	Seeschiffsvermessungsamt . . . . .	45 500	100 000	—	100 000	— 54 500	
	6	Deutsches Hydrographisches Institut	642 000	3 543 400	204 100	3 747 500	— 3 105 500	
	7	Anstalt für Gewässerkunde . . . . .	20 000	224 400	30 800	255 200	— 235 200	
	8	Versuchsanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau . . . . .	40 000	253 400	101 000	354 400	— 314 400	
	9	Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeuge . . . . .	1 692 000	1 106 200	—	1 106 200	+ 585 800	
	10	Wetterdienst für das Vereinigte Wirt- schaftsgebiet - Zentralamt . . . . .	—	7 700 500	—	7 700 500	— 7 700 500	
	11	Wetterdienst für das Vereinigte Wirt- schaftsgebiet - Außendienststellen - Gebietsverkehrsleitungen . . . . .	—	—	—	—	— 27 300	
	12	Technisches Oberprüfungsamt . . . .	10 000	64 500	—	64 500	— 54 500	
	13	Kriegsschädenamt f. d. Seeschifffahrt	100	41 300	—	41 300	— 41 200	
	14	Zusammen	25 389 500	112 326 800	70 053 800	182 380 600	— 156 991 100	— 141 186 850
V		<b>Verwaltung für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten</b>						
	1	Verwaltungsamt . . . . .	9 496 500	41 693 900	33 772 400	75 466 300	— 65 969 800	
	2	Biologische Zentralanstalt für Land- u. Forstwirtschaft in Braunschweig- Völkenrode . . . . .	54 400	1 107 100	354 000	1 461 100	— 1 406 700	
	3	Oberschiedsgericht für Marktstrei- tigkeiten . . . . .	—	—	—	—	—	
	4	Landwirtschaftliche Forschungs- anstalt in Völkenrode . . . . .	—	—	—	—	—	
	5	Versuchs- und Forschungsanstalt in Kiel . . . . .	2 937 700	3 828 850	600 500	4 429 350	— 1 491 650	
	6	Zentralinstitut für Forst- und Holz- wirtschaft in Reinbek bei Hamburg	37 100	543 450	5 000	548 450	— 511 350	
	7	Zentralforschungsanstalt für Klein- tierzucht in Celle . . . . .	19 800	323 100	54 000	377 100	— 357 300	
	8	Zentralanstalt für Getreideverarbei- tung in Detmold . . . . .	77 100	332 400	—	332 400	— 255 300	

\*) Der Zuschuß von 100 000 DM für das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen wird im Einzelplan IIIe nachgewiesen; der Zuschußbetrag ist um die bisher bei Einzelplan V Kap. 1a — Außenstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin — und bei Einzelplan VI Kap. 2 — Vertretung der Verwaltung für Wirtschaft in Berlin — veranschlagten Beträge erhöht.

\*\*) Der Zuschuß von 100 000 DM für das Amt für Fragen der Heimatvertriebenen war im Rechnungsjahr 1948 im Einzelplan III enthalten.

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen DM	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (—) DM	Für 1948 sind angesetzt (einschließlich Nachtrag) Überschuß (+) Zuschuß (—) DM
				fort- dauernde DM	ein- malige DM	Summe DM		
(V)	9	Zentralanstalt für Fischerei in Hamburg . . . . .	24 000	442 600	6 000	448 600	— 424 600	
	10	Außenhandelsstellen . . . . .	5 780 650	3 774 200	25 000	3 799 200	+ 1 981 450	
	11	Sortenamts für Nutzpflanzen in Frankfurt/Main . . . . .	94 700	522 150	32 000	554 150	— 459 450	
	12	Kartoffelkäferinstitut in Darmstadt . . . . .	—	118 000	—	118 000	— 118 000	
	13	Hauptlenkungsstelle für Fischwirtschaft in Hamburg . . . . .	—	240 000	—	240 000	— 240 000	
	14	Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf . . . . .	400	44 000	—	44 000	— 43 600	
	15	Zentralstelle für Vegetationskartierung in Stolzenau (Weser) . . . . .	60 000	160 850	5 500	166 350	— 106 350	
	16	Zentralforschungsanstalt für Fleischwirtschaft in Kulmbach . . . . .	1 200	101 800	19 000	120 800	— 119 600	
		Zusammen	18 583 550	53 232 400	34 873 400	88 105 800	— 69 522 250	*)— 36 074 650
VI		<b>Verwaltung für Wirtschaft</b>						
	1	Verwaltungsamt . . . . .	755 300	12 400 800	37 183 000	49 583 800	— 48 828 500	
	3	Physikalisch-Technische Anstalt in Völkenrode . . . . .	206 500	1 766 500	1 234 500	3 001 000	— 2 794 500	
	5	Zentralstelle für Besatzungsbedarf . . . . .	200	389 400	—	389 400	— 389 200	
		Zusammen	962 000	14 556 700	38 417 500	52 974 200	— 52 012 200	**)— 32 914 600
VII	1	<b>Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen</b> . . . . .	—	31 400	—	31 400	— 31 400	— 31 450
		Summe für sich						
VIII	1	<b>Verwaltung für Arbeit</b> . . . . .	80 000	2 721 000	60 000	2 781 000	— 2 701 000	— 1 344 100
		Summe für sich						
IX		<b>Verwaltung für Finanzen</b>						
	1	Verwaltungsamt . . . . .	39 200	2 740 250	327 000	3 067 250	— 3 028 050	
	2	Hauptkasse . . . . .	100	173 600	—	173 600	— 173 500	
	3	Oberster Finanzgerichtshof . . . . .	75 700	609 200	40 000	649 200	— 573 500	
	4	Hauptamt für Soforthilfe . . . . .	400	617 050	100 000	717 050	— 716 650	
	5	Zolleitstelle und Zollgrenzdienst . . . . .	1 515 000	75 600 000	—	75 600 000	— 74 085 000	
		Zusammen	1 630 400	79 740 100	467 000	80 207 100	— 78 576 700	— 3 728 200
X		<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>						
	1	Ablieferung von Verkehrsbetrieben Steuern, Zölle und Abgaben . . . . .	274500000	—	—	—	+274 500 000	
	2	Allgemeine Einnahmen . . . . .	566000000	—	—	—	+566 000 000	
	3	Versorgungsbezüge . . . . .	—	3 080 000	—	3 080 000	— 3 080 000	
	4	Beihilfen und Renten . . . . .	—	350 000	—	350 000	— 350 000	
	5	Bewilligungen besonderer Art . . . . .	—	34 150 000	—	34 150 000	— 34 150 000	
	6	Rücklagen . . . . .	—	37 000 000	—	37 000 000	— 37 000 000	
	7	Sonstige Ausgaben . . . . .	—	2 550 000	—	2 550 000	— 2 550 000	
	8	Minderausgaben . . . . .	—	4 469 200	—	4 469 200	+ 4 469 200	
	9	Zusammen	840500000	72 660 800	—	72 660 800	+767 839 200	+539 081 350
XI		<b>Schuld</b>						
	1	Schuldenverwaltung . . . . .	100	462700	—	462700	— 462 600	
	2	Verzinsung . . . . .	—	100372400	—	100372400	—100 372 400	
	3	Tilgung . . . . .	—	—	—	—	—	
	4	Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen . . . . .	—	1000000	—	1000000	— 1 000 000	
		Zusammen	100	101835100	—	101835100	—101 835 000	— 50 469 500
XII		<b>Sonderhaushalt</b>						
	1	Besatzungskosten . . . . .	—	34 500 000	—	34 500 000	— 34 500 000	— 46 000 000
		Summe für sich						
XIII	1	<b>Rechnungshof</b> . . . . .	80 100	1 823 400	176 000	1 999 400	— 1 919 300	— 741 400
		Summe für sich						
XX	E11	<b>Finanzielle Hilfe für die Stadt Berlin</b> . . . . .	—	—	250000000	250000000	—250 000 000	—215 000 000
		Summe für sich						

## Gesamtabschluss der Einzelpläne

Einzelpläne I—IX, XI—XIII und XX	51587300	420881200	398595300	819426500	—767 839 200	—539 081 350
Einzelplan X	840500000	72660800	—	72660800	+767 839 200	+539 081 350
Insgesamt	892087300	493492000	398595300	892087300	—	—

\*) Der Zuschuß von 316 600 DM für die Außenstelle der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Berlin ist im Einzelplan III Kap. 2 enthalten.

\*\*) Der bisher bei Kap. 2 berücksichtigte Zuschuß von 264 800 DM für die Vertretung der Verwaltung für Wirtschaft in Berlin ist im Einzelplan III Kap. 2 enthalten.

**BESTIMMUNGEN****über die Zahlung von Versorgungsbezügen**

**an verdrängte Ruhestandsbeamte, Beamte und ihre Hinterbliebenen im Bereich der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.**

**Vom 6. Juli 1949.**

Nach dem Beschluß des Verwaltungsrats vom 22. Juni 1949 sind die Versorgungsbezüge der verdrängten Ruhestandsbeamten, Beamten und ihrer Hinterbliebenen bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post mit Wirkung vom 1. Juli 1949 an die Versorgungsbezüge der einheimischen Versorgungsberechtigten voll anzugleichen. Bis zur gesetzlichen Regelung nach Art. 131 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird folgendes bestimmt:

**I. Persönlicher Geltungsbereich**

1. Die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post zahlen Versorgungsbezüge an:

- a) die **Versorgungsempfänger**, für die am 8. Mai 1945 keine Kasse der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit auf Grund einer Einweisung oder ordnungsmäßigen Ueberweisung zur Zahlung verpflichtet war und die von der früher zuständigen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können (verdrängte Ruhestandsbeamte und verdrängte Hinterbliebene),
- b) die **Beamten**, die Anwartschaft auf Versorgung haben und die am 8. Mai 1945 ihre Planstelle bei einer Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Reichspost hatten, deren ständiger Sitz außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes lag (verdrängte Beamte), wenn sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind,
- c) die **Hinterbliebenen** von verdrängten Ruhestandsbeamten und Beamten, und zwar auch dann, wenn der Beamte noch nicht pensionsreif war (Ziff. 1b) oder wenn der Ruhestandsbeamte oder Beamte außerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verstorben oder verschollen ist.

2. Ziff. 1 gilt sinngemäß für die Umsiedler und die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgewiesenen Beamten und Ruhestandsbeamten nichtdeutscher Staatsbahnen und Postverwaltungen einschließlich der Hinterbliebenen.

3. Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Ruhestandsbeamte und Beamte aus Oesterreich, die durch die Vereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post außerhalb des Landes Oesterreich planmäßig angestellt waren, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Ruhestandsbeamten und Beamten.

**II. Voraussetzungen der Versorgungszahlung**

4. Zahlungen an die unter Abschnitt I bezeichneten Personen sind nur zulässig, wenn diese ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor dem 1. Januar 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet mit Zustimmung der hierfür zuständigen Behörden genommen haben.

5. Ist der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt erst nach dem 1. Januar 1949 im Vereinigten Wirtschaftsgebiet genommen worden, so können Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn der Antragsteller

- a) im Anschluß an die Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder im Anschluß an seine Ausweisung aus dem Gebiet östlich der Oder—

Neiße-Linie oder aus fremden Staaten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet ansässig geworden ist oder

- b) zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet geflüchtet ist oder
- c) Zahlungen bereits erhalten oder bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen beantragt hat und dem Antrag nach der bisherigen Regelung hätten entsprochen werden können.

**III. Höhe der Zahlungen**

6. Die Versorgungsbezüge werden in voller Höhe gezahlt. Der Kinderzuschlag wird nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

7. Die für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften finden Anwendung. Soweit für Umsiedler und für aus fremden Staaten stammende Versorgungsempfänger bereits Unterstützungen nach den für sie früher erlassenen Sondervorschriften festgesetzt worden sind, bilden diese die Grundlage für die Zahlungen.

8. Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist in den Fällen der Ziff. 1 b und c das Ruhegehalt zugrunde zu legen, das dem Beamten zustehen würde, wenn der Ruhestand mit Ablauf des 8. Mai 1945 begonnen hätte, es sei denn, daß der Beamte bereits vorher verstorben ist. Befand sich der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft, so tritt an die Stelle des 8. Mai 1945 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder der Todes-tag, falls der Beamte während der Kriegsgefangenschaft verstorben ist.

Bei Verschollenen (Vermißten) gilt als letzter Tag der ruhegehaltfähigen Dienstzeit der Tag der Vermisstenmeldung oder, wenn eine solche nicht vorliegt, der Tag, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht über ihn noch am Leben war.

9. Unterstützungen und Beihilfen werden nach den für die einheimischen Versorgungsberechtigten geltenden Bestimmungen gewährt.

**IV. Antragstellung und Zahlungsbeginn**

10. Die Versorgungsbezüge werden auf Antrag gewährt. Sie werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch vom 1. Juli 1949 an. Die Anträge sind unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen (Anstellungsurkunden, Gehaltsbescheinigungen, Dienstleistungszeugnisse, Versorgungsbescheide usw.) an die örtliche zuständige Reichsbahndirektion oder Oberpostdirektion zu richten. Soweit am 1. Juli 1949 nach den bisherigen Vorschriften bereits Vorschüsse auf die Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, bedarf es keinen neuen Antrages.

**V. Einschränkungen für politisch Belastete**

11. Versorgungsbezüge dürfen nicht gewährt werden, soweit ihre Zahlung wegen politischer Belastung verboten oder eingeschränkt ist.

**VI. Allgemeine Bestimmungen**

12. Die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegen die Stellen, denen die Verpflichtung zur Zahlung der Versorgungsbezüge für die Verdrängten endgültig übertragen wird, bleibt vorbehalten.

13. Die Bestimmungen treten am 1. Juli 1949 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 6. Juli 1949.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

In Vertretung

Schlange-Schöningen

**BEKANNTMACHUNG****über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes in Rechtsstreitigkeiten****Vom 19. Juli 1949.**

Auf Grund von § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über das Rechtsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 20. Juli 1948 (WiGBI. S. 77) werden nachstehend die Verwaltungsstellen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntgegeben, die nach Artikel XII der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen, Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung vertretungsberechtigt sind.

1. Die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes obliegt, soweit nicht der Präsident des Wirtschaftsrats, der Vorsitzende des Länderrats, der Präsident des Deutschen Obergerichts, der Generalanwalt beim Deutschen Obergericht und der Präsident des Rechnungshofes für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet verwaltungsmäßig zuständig sind, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den Direktoren der einzelnen Verwaltungen, dem Leiter der Direktorialkanzlei und den Leitern der dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unmittelbar unterstellten selbständigen Behörden (Personalamt, Statistisches Amt, Rechtsamt und Amt für Fragen der Heimatvertriebenen) jeweils für ihren Geschäftsbereich, ferner dem Präsidenten der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für die Angelegenheiten gemäß § 23 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1949 (RGBl. I S. 95).
2. Die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erfolgt im Bereich der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen — soweit es sich nicht um beamtenrechtliche Angelegenheiten handelt — unter der Bezeichnung „Deutsche Post im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“.

3. Die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erfolgt in Angelegenheiten, die das Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ betreffen, durch deren nach der Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn vom 5. Juli 1939 (Reichsministerialblatt S. 1313) zuständige Stelle unter der Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“. Im übrigen wird im Bereich der Verwaltung für Verkehr die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vertreten:

- a) in Angelegenheiten der Wasserstraßen, der Binnen-, See- und Küstenschifffahrt durch die Leiter der Mittelbehörden, soweit diese oder ihre nachgeordneten Behörden Verwaltungszuständigkeit haben;
- b) in Angelegenheiten des Straßen-Zentralamtes durch den Leiter des Straßen-Zentralamtes in Bielefeld;
- c) in den übrigen Angelegenheiten einschließlich solcher Eisenbahnangelegenheiten, die nicht das Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ betreffen, durch den Direktor der Verwaltung für Verkehr in Offenbach am Main. In Angelegenheiten des Seeverkehrs und der Seewasserstraßen, die nicht in die Verwaltungszuständigkeit der Mittelbehörden fallen, wird der Direktor der Verwaltung für Verkehr durch den Leiter der Abteilung Seeverkehr der Verwaltung für Verkehr in Hamburg vertreten.

4. Aenderungen in der Befugnis zur Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 1949.

Rechtsamt der Verwaltung  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
**Strauß**

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 11. August 1949

Nr. 27

## INHALT:

Tag		Seite
26. 7. 1949	Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts .....	193
30. 7. 1949	Gesetz über die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz) .....	202
25. 7. 1949	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 .....	203
	Druckfehler-Berichtigung .....	204

## GESETZ

zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts.  
(Wirtschaftsstrafgesetz)

Vom 26. Juli 1949.

### Inhaltsübersicht

	§§
Erstes Buch: Strafvorschriften .....	1— 53
Erster Abschnitt: Wirtschaftsstraftaten .....	1— 5
Zweiter Abschnitt: Zuwiderhandlungen, die Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten sein können .....	6— 22
Dritter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten .....	23— 24
Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	25— 32
1. Wirtschaftsstraftaten .....	25— 26
2. Ordnungswidrigkeiten .....	27— 30
3. Gemeinsame Bestimmungen .....	31— 32
Fünfter Abschnitt: Nebenfolgen .....	33— 53
1. Berufsverbot .....	33
2. Betriebsschließung .....	34— 36
3. Einziehung .....	39— 48
4. Abführung des Mehrerlöses .....	49— 52
5. Öffentliche Bekanntmachung .....	53
Zweites Buch: Verfahrensrecht .....	54— 98
Erster Abschnitt: Allgemeines .....	54— 57
Zweiter Abschnitt: Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens .....	58— 65
Dritter Abschnitt: Bußgeldverfahren .....	66— 98
1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde .....	66— 76
2. Bußgeldbescheid .....	77— 80
3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid .....	81— 84
4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung .....	85— 91
5. Unterwerfungsverfahren .....	92
6. Rechtskraft des Bußgeldbescheides .....	93— 94
7. Vollstreckung und Kosten .....	95— 98
Drittes Buch: Uebergangs- und Schlußbestimmungen .....	99— 105

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Erstes Buch. Strafvorschriften

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Wirtschaftsstraftaten

###### § 1

##### Gefährdung der Bedarfsdeckung

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Gegenstände des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält, beiseiteschafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er dadurch die Deckung des Bedarfs gefährdet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

###### § 2

Beiseiteschaffung und Fälschung von Bezugsberechtigungen; Gebrauch gefälschter Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis wird bestraft, wer Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder verfälscht oder wer solche nachgemachten oder verfälschten Bescheinigungen oder Vordrucke sich verschafft, in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

###### § 3

Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde Papier, das dem zur Herstellung von Bezugsberechtigungen verwendet, durch bestimmte Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleich oder ähnlich ist oder sonst zur Herstel-

lung von Bezugsberechtigungen geeignet ist, anfertigt, erwirbt, verkauft, feilhält oder sonstwie in den Verkehr bringt.

(2) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der

1. Stempel, Stiche, Siegel und Platten, die zur Herstellung von Bezugsberechtigungen dienen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft oder
2. Chemikalien oder andere zur Anfertigung von Bezugsberechtigungen dienliche Gegenstände mit der Absicht, Bezugsberechtigungen herzustellen, ohne besondere Erlaubnis der zuständigen Behörde anschafft, anfertigt oder sich sonstwie verschafft.

###### § 4

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger oder Helfer auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung entgegen den bestehenden Bestimmungen

1. Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder eine sonstige Genehmigung an Erzeuger, Gewerbetreibende oder Verbraucher abgibt,
  2. bei der Ablieferung oder Zuteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Eintragungen vornimmt, die für Nachweis oder Bewertung von Ablieferungen oder für eine Zuteilung erheblich sind.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Sachverständiger auf dem Gebiet der Bewirtschaftung, Preis- oder Marktregelung ein Gutachten gegen besseres Wissen erstattet

## § 5

## Zu widerhandlungen gegen Berufsverbot oder Betriebschließung

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer entgegen einer Anordnung nach §§ 33, 34 selbst oder durch eine vorgeschobene Person Geschäfte betreibt oder eine ihm untersagte Betätigung oder Betriebsführung ausübt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer mit diesen oder für diese Personen ein Geschäft abschließt, obwohl ihm bekannt war, daß ihnen die geschäftliche Betätigung oder Betriebsführung untersagt oder daß der Betrieb geschlossen worden ist.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Zu widerhandlungen, die Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein können

## § 6

## Abgrenzung von Wirtschaftsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Zu widerhandlungen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind entweder Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

(2) Eine Zu widerhandlung ist Wirtschaftsstraftat, wenn sie das Staatsinteresse an Bestand und Erhaltung der Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen verletzt, indem entweder

1. die Zu widerhandlung ihrem Umfange oder ihrer Auswirkung nach geeignet ist, die Leistungsfähigkeit der staatlich geschützten Wirtschaftsordnung zu beeinträchtigen, oder
2. der Täter mit der Zu widerhandlung eine Einstellung bekundet, die die staatlich geschützte Wirtschaftsordnung im ganzen oder in einzelnen Bereichen mißachtet, insbesondere dadurch, daß er gewerbsmäßig, aus werflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos handelt oder Zu widerhandlungen hartnäckig wiederholt hat.

(3) In allen anderen Fällen ist die Zu widerhandlung eine Ordnungswidrigkeit.

## § 7

## Erschleichung von Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Bezugsberechtigung, Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage, sonstige Bescheinigung oder eine Eintragung zu erschleichen.

## § 8

## Mißbrauch von Bezugsberechtigungen durch Gewerbetreibende

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender vorsätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigung bezieht oder abgibt,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überläßt oder sich verschafft,
4. Verbrauchern (Versorgungsberechtigten) bezugsbeschränkte Erzeugnisse vorenthält, zu deren Abgabe er verpflichtet ist,
5. Bescheinigungen über die Bezugsberechtigung entgegennimmt oder Abschnitte abtrennt, ohne Ware zu liefern.

## § 9

## Mißbrauch von Bezugsberechtigungen durch Verbraucher

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer ohne in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs zu handeln, vorsätzlich oder fahrlässig

1. bezugsbeschränkte Erzeugnisse ohne Bezugsberechtigungen bezieht,
2. eine ihm nicht zustehende Bezugsberechtigung rechtswidrig für sich ausnutzt,
3. die Verfügung über eine Bezugsberechtigung sich gegen Entgelt verschafft.

(2) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht ferner, wer in der Absicht, sich zu bereichern, eine Verfügung über eine Bezugsberechtigung rechtswidrig einem anderen überläßt.

## § 10

Ermöglichung des Mißbrauchs von Bezugsberechtigungen  
Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, daß ein Dritter eine Bescheinigung über eine Bezugsberechtigung oder einen Vordruck hierfür oder einen der in § 3 aufgeführten Gegenstände erlangt oder verwendet.

## § 11

Ermöglichung des Mißbrauchs bewirtschafteter Gegenstände  
Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung seiner Obhutspflicht es ermöglicht hat, daß ein Dritter bewirtschaftete Gegenstände an sich bringt, beiseiteschafft oder vernichtet.

## § 12

## Fahrlässiges Inverkehrbringen gefälschter Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer nachgemachte oder verfälschte Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür fahrlässig in Verkehr bringt oder zur Erlangung von Bezugsrechten verwendet.

## § 13

## Fahrlässige Vorbereitung der Fälschung von Bezugsberechtigungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer eine in § 3 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig verübt.

## § 14

## Unberechtigte Entnahme aus dem eigenen Betrieb

Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer rechtswidrig bezugsbeschränkte Erzeugnisse dem eigenen Betrieb vorsätzlich oder leichtfertig entnimmt.

## § 15

## Ungerechtfertigte Bevorzugung durch Gewerbetreibende

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender im Inlandverkehr

1. für eine Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung einer Ware oder bei einer Leistung eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil fordert, sich versprechen oder gewähren läßt,
  2. eine andere Gegenleistung als Geld deutscher Währung oder außer einer Gegenleistung in Geld deutscher Währung einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen eine Ware oder Leistung bevorzugt zu verschaffen.
- (2) Ein Vorteil, der für die Bevorzugung nicht gefordert, versprochen oder gewährt werden darf, ist insbesondere auch der gleichzeitige oder spätere Abschluß eines anderen Rechtsgeschäftes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die allgemein von dem Direktor der zuständigen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes durch öffentliche Bekanntmachung oder im Verkehr zwischen dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und einem anderen Besatzungsgebiet von der zuständigen Behörde genehmigt sind.

## § 16

## Verstoß gegen Veranlagungs-, Ablieferungs- und Meldevorschriften

(1) Eine Zu widerhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährung vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Jahressoll an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Getreidewerten oder sonstige Ablieferungspflichten nicht erfüllt;
2. den Nachweis der Erfüllung eines Jahressolls in Getreidewerten oder sonstiger Ablieferungspflichten gegenüber den zuständigen Stellen nicht führt oder Meldepflichten verletzt;
3. einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund der Vorschriften über Erzeugung, Veranlagung oder Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

(2) Sind Einwendungen des Zu widerhandelnden gegen



die Höhe des Jahressolls Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Nachprüfung, so ist das Verfahren wegen der Zuwiderhandlung auszusetzen. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist bindend.

## § 17

## Verstoß gegen Bewirtschaftungsvorschriften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die auf Grund der Vorschriften über die Bewirtschaftung und Marktregelung auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Ernährung, der Forstwirtschaft und über den Gebrauch von Verkehrsmitteln erlassen worden ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

## § 18

## Verstoß gegen Preisvorschriften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift oder schriftlichen Verfügung zuwiderhandelt, die Preise, Preisspannen, Zuschläge oder Abschläge, Zahlungsbedingungen, Preisauszeichnungen, Preisbindungen oder andere der Preisbildung oder dem Preisschutz dienende Maßnahmen betrifft, sofern die Vorschrift oder die Verfügung ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweist.

## § 19

## Preistreiberei

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

(2) In der Regel ist unangemessen insbesondere ein Entgelt, das sinkende Kosten der Wiederbeschaffung oder -erzeugung nicht berücksichtigt. Bei gestiegenen Herstellungskosten oder Anschaffungskosten ist unangemessen auch ein Entgelt, wenn die nach Hundertsätzen berechnete Gewinn- und Handelsspanne nicht angemessen gesenkt ist. Unangemessen ist auch ein Entgelt, das einen vom Hersteller als allgemein bekanntgemachten Preis übersteigt oder bei dem die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung unter Vernachlässigung der wegen der Kriegsfolgen besonders gebotenen Sparsamkeit unberechtigt hoch gehalten oder erhöht sind. Angesichts der Notwendigkeit, den lebenswichtigen Bedarf möglichst billig zu decken, ist ein Entgelt nicht schon deshalb angemessen, weil der in ihm enthaltene Gewinn unter anderen Verhältnissen üblich war.

## § 20

## Preistreibende Machenschaften

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender

1. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs zurückhält oder solche Güter beiseite schafft, vernichtet oder vorsätzlich oder leichtfertig verderben läßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch der Preis auf eine unangemessene Höhe gesteigert oder auf einer solchen Höhe gehalten werden kann,
2. Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs dadurch verteuert, daß er sich, ohne die Bedarfsdeckung zu fördern, in den Warenverkehr einschleibt,
3. die Abgabe von Gütern oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs davon abhängig macht, daß sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Güter oder Leistungen abgenommen werden, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß dadurch die Bedarfsdeckung des Abnehmers verteuert wird.

## § 21

## Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht, wer einer gesetzlichen Pflicht zuwider

1. es unterläßt, Bücher oder Aufzeichnungen zu führen oder Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen aufzubewahren,
2. solche Unterlagen vernichtet, verheimlicht oder so führt oder verändert, daß sie keine Uebersicht seines Geschäftsgebarens gewähren.

(2) Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnitts begeht ferner, wer es vorsätzlich unterläßt, eine im ordentlichen Geschäftsverkehr übliche Rechnung zu erteilen oder sich erteilen zu lassen.

## § 22

Strafe und Geldbuße in den Fällen der §§ 7 bis 21;  
Versuch

(1) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Wirtschaftsstraftat, so wird sie mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist eine Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 7 bis 21 eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden. Von der Festsetzung einer Geldbuße ist Abstand zu nehmen, wenn die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung ist.

(3) Der Versuch einer Zuwiderhandlung im Sinne der §§ 8, 9, 17 und 18 ist strafbar, wenn sie eine Wirtschaftsstraftat ist; ist sie eine Ordnungswidrigkeit, so kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.

## DRITTER ABSCHNITT

## Ordnungswidrigkeiten

## § 23

## Verletzung der Aufsichtspflicht

Wird eine Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Betrieb begangen, so kann wegen Verletzung der Aufsichtspflicht eine Geldbuße gegen die Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

## § 24

## Verwirtschaftung

Werden in einem Betrieb Fehlmengen an Waren, die der Bewirtschaftung oder Marktregelung unterliegen, festgestellt, so kann eine Geldbuße gegen den Inhaber oder Leiter und, falls Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft ist, auch gegen diese festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um solche Fehlmengen zu verhüten.

## VIERTER ABSCHNITT

## Allgemeine Bestimmungen

## 1. Wirtschaftsstrafataten

## § 25

## Schwere Fälle

Hat jemand eine Wirtschaftsstraftat aus Gewinnsucht begangen oder ist er vor Begehung einer vorsätzlichen Wirtschaftsstraftat schon einmal wegen einer solchen zu einer Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden, so kann auf Zuchthaus erkannt werden.

## § 26

## Geldstrafen

(1) Der Höchstbetrag einer in diesem Gesetz angedrohten Geldstrafe ist 100 000 Deutsche Mark. Ueber diesen Betrag hinaus kann die Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des durch die strafbare Handlung erzielten Gewinnes oder des Wertes der Gegenstände, auf die sie sich bezieht, erhöht werden.

(2) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann auch neben einer ausschließlich angeordneten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

## 2. Ordnungswidrigkeiten

## § 27

## Verantwortlichkeit Jugendlicher

Eine Geldbuße kann auch gegen Personen festgesetzt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 637) sind entsprechend anzuwenden.

## § 28

## Teilnahme

Eine Geldbuße kann auch gegen Anstifter und Gehilfen festgesetzt werden.

## § 29

## Höhe der Geldbuße; Verwarnung

(1) Die Geldbuße beträgt mindestens drei Deutsche Mark, höchstens 100 000 Deutsche Mark.

(2) In Fällen von geringer Bedeutung kann statt Festsetzung einer Geldbuße eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Für sie kann eine Gebühr von nicht mehr als zwei Deutsche Mark gefordert werden. Auslagen werden nicht erhoben.

### § 30

#### Verjährung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung von Vergehen sind auf Ordnungswidrigkeiten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verjährung in zwei Jahren eintritt. Einer Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch die Verjährung unterbricht, stehen entsprechende Handlungen der Verwaltungsbehörde gleich.

### 3. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 31

##### Irrtum

(1) Wer in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift seine Tat für erlaubt gehalten hat, bleibt straffrei.

(2) War der Irrtum verschuldet, so kann die Strafe gemildert werden.

(3) Entsprechendes gilt für den, der eine Ordnungswidrigkeit begangen hat.

#### § 32

##### Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Stellt ein und dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine gerichtlich zu verfolgende Straftat dar, so kann eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn keine gerichtliche Strafe verhängt wird.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Nebenfolgen

#### 1. Berufsverbot.

##### § 33

(1) Das Gericht kann dem Täter neben der Strafe auf dem Gebiet, auf dem die strafbare Handlung begangen ist, die Betätigung oder die Führung eines Betriebes auf die Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren untersagen, wenn der Täter sich in der Betätigung oder Betriebsführung als unzuverlässig erwiesen hat. Betätigung und Betriebsführung können auch teilweise untersagt oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Wird dem Täter die Führung eines Betriebes ganz untersagt, so kann die Verwaltungsbehörde die Fortführung des Betriebes durch einen Treuhänder anordnen und ihn bestellen. Hiergegen kann der Täter die Verwaltungsgerichte anrufen.

(3) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Wird das Berufsverbot neben einer Freiheitsstrafe verhängt, so wird die Zeit der Strafverbüßung auf seine Dauer nicht angerechnet. Die Bestimmungen des § 42 I Absatz 2 und Absatz 4 des Strafgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

#### 2. Betriebsschließung

##### § 34

##### Anordnung der Betriebsschließung

(1) Das Gericht kann neben der Strafe die Schließung des Betriebes des Täters auf Dauer oder auf Zeit anordnen.

(2) Zulässig ist auch eine dauernde oder zeitige Einschränkung oder die Zwangsverpachtung des Betriebes.

(3) Sind mehrere Personen Inhaber des Betriebes, so kann die Schließung, Einschränkung oder Zwangsverpachtung des Betriebes nur dann angeordnet werden, wenn sämtliche geschäftsführenden Inhaber die Zuwiderhandlung begangen haben. Daß ein geschäftsführender Mitinhaber nicht schuldig ist, steht der Anordnung nicht entgegen, wenn er der Ehegatte eines schuldigen geschäftsführenden Mitinhabers ist.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit der Maßgabe, daß als geschäftsführende Inhaber des Betriebes die Gesellschafter gelten, die zugleich Geschäftsführer sind.

##### § 35

##### Wirkung der Betriebsschließung

Die Betriebsschließung hat die Wirkung, daß dem Verurteilten jede Betätigung untersagt ist, die auf eine Fortführung des Betriebes durch ihn oder durch Dritte oder auf seine Veräußerung als Ganzes hinzielt. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden entsprechende Anwendung.

##### § 36

##### Durchführung der Betriebsschließung und der sonstigen Maßnahmen

(1) Die Durchführung der Maßnahmen nach § 34 obliegt der Verwaltungsbehörde. Die Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Bestimmungen über die Abwicklung des Betriebes zu erlassen, insbesondere Auflagen zu machen oder einen Liquidator zu bestellen und seine Aufgaben und Befugnisse zu regeln; von zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Liquidation darf sie dabei nicht abweichen.

(2) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 kann der Verurteilte die Verwaltungsgerichte anrufen.

##### § 37

##### Auflösung von Verträgen

Im Falle der Schließung des Betriebes können ohne Rücksicht auf entsprechende vertragliche Bestimmungen Dienstverträge mit der gesetzlichen oder tarifvertraglichen, Mietverträge mit der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Das gleiche gilt im Falle der Einschränkung des Betriebes, soweit die Kündigung zu ihrer Durchführung erforderlich ist.

##### § 38

##### Verfahren gegen Abwesende

Betriebsschließung, Betriebseinschränkung oder Zwangsverpachtung kann vom Gericht im Verfahren nach den §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch Beschluß ausgesprochen werden, wenn der Beschuldigte abwesend ist.

### 3. Einziehung

##### § 39

##### Gegenstand der Einziehung

(1) Das Gericht kann Gegenstände einziehen, auf die sich eine Zuwiderhandlung bezieht oder die durch eine solche gewonnen oder erlangt werden.

(2) Der Einziehung unterliegen auch die zur Begehung der Tat gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, insbesondere die bei der Tat verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel.

##### § 40

##### Einziehung fremden Eigentums

Ist der Zuwiderhandelnde nicht Eigentümer, so unterbleibt die Einziehung, wenn nicht der Eigentümer die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war.

##### § 41

##### Ersatzeinziehung

Ist die Einziehung gemäß § 39 nicht ausführbar, so kann auf Einziehung eines dem Wert der Gegenstände entsprechenden Geldbetrages (Ersatzeinziehung) erkannt werden. Steht nicht fest, ob die Einziehung ausführbar sein wird, so kann für den Fall, daß sie nicht ausgeführt werden kann, auf Ersatzeinziehung erkannt werden.

##### § 42

##### Selbständige Einziehung

(1) Ist die Einziehung oder Ersatzeinziehung unterblieben oder wird ein Strafverfahren nicht durchgeführt, insbesondere, weil der Beschuldigte abwesend ist oder keine bestimmte Person verfolgt oder abgeurteilt werden kann, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Einziehung oder Ersatzeinziehung selbständig durch Beschluß angeordnet werden.

(2) Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

##### § 43

##### Wirkung der rechtskräftigen Einziehung

Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf das Land über; sonstige Rechte erlöschen.

## § 44

## Rechte Dritter am Gegenstand der Einziehung

(1) Für Rechte Dritter ist bis zur Höhe des Wertes oder Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, wenn nicht der Dritte die Zuwiderhandlung kannte oder kennen mußte oder von ihr einen Vorteil gehabt hat, dessen Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung ihm erkennbar war.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit ein Recht durch den Wert oder Erlös der eingezogenen Gegenstände gedeckt war, sind vorgehende Rechte auch zu berücksichtigen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht gegeben sind.

(3) Der Entschädigungsanspruch verjährt ein Jahr nach Eintritt der Rechtskraft. Der Rechtsweg ist zulässig.

## § 45

## Geltendmachung von Rechten Dritter

(1) Dem Eigentümer (§ 40) und dem Dritten (§ 44) ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie haben selbständig die Rechte des Angeklagten und können sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Sie können, auch wenn sie nicht geladen sind, erscheinen und ihre Rechte geltend machen.

(3) Bleiben sie auf ordnungsgemäße Ladung aus, so wird ohne sie verhandelt.

(4) Wenn sie zur Hauptverhandlung geladen sind oder erscheinen, so ist ihnen das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

## § 46

## Nachträgliche Geltendmachung der Rechte Dritter

In den Fällen der §§ 40 und 44 kann der Nachweis von Rechten bis zum Ausspruch der Einziehung geführt werden. Kann der Eigentümer oder der Dritte den Nachweis ohne sein Verschulden erst nach Erlaß der die Einziehung aussprechenden Entscheidung führen, so ordnet das Gericht die Wiederherstellung der Rechte oder, soweit dies nicht mehr möglich ist, die Herausgabe des Erlöses an.

## § 47

## Schutz des gutgläubigen Erwerbers

Für einen Rechtserwerb, der nach der Rechtskraft der Entscheidung eintritt, gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derer, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten.

## § 48

## Einziehung bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Einziehung kann auch bei Ordnungswidrigkeiten angeordnet werden. Die Bestimmungen der §§ 39 bis 44, 45 Absatz 1 Satz 1, 46 und 47 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die selbständige Einziehung (§ 42) erfolgt durch Bescheid der Verwaltungsbehörde. Der Bescheid steht einem Bußgeldbescheid (§§ 77 ff.) gleich.

## 4. Abführung des Mehrerlöses

## § 49

## Begriff des Mehrerlöses

(1) Hat der Täter durch eine Zuwiderhandlung nach den §§ 18, 19 oder 20 einen höheren als den zulässigen Preis erzielt, so hat das Gericht im Urteil auszusprechen, daß er den Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Preis (Mehrerlös) an das Land abzuführen hat, soweit er ihn nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung zurückerstattet hat.

(2) Die Höhe des Mehrerlöses ist zahlenmäßig zu bestimmen. Sie kann geschätzt werden.

## § 50

## Rückerstattung des Mehrerlöses

(1) Statt der Abführung kann das Gericht auf Antrag des Geschädigten die Rückerstattung des Mehrerlöses an ihn anordnen, wenn es seinen Rückforderungsanspruch gegen den Täter für begründet hält.

(2) Legt der Täter oder der Geschädigte, nachdem die Abführung des Mehrerlöses angeordnet ist, eine rechtskräftige Entscheidung vor, in welcher der Rückforderungsanspruch gegen den Täter festgestellt ist, so ordnet die Strafvollstreckungsbehörde an, daß der zuerkannte Anspruch nicht

mehr vollstreckt oder der Geschädigte aus dem bereits abgeführten Mehrerlös befriedigt wird.

(3) Die §§ 403 bis 406c der Strafprozeßordnung sind anzuwenden mit Ausnahme der §§ 405 Satz 1, 406a Absatz 3 und 406c Absatz 2.

## § 51

## Verfahren bei selbständiger Abführung des Mehrerlöses

(1) Die Bestimmungen der §§ 49 und 50 können auch angewandt werden, wenn der äußere Tatbestand einer Straftat nach den §§ 18, 19 oder 20 vorliegt, ein Verschulden jedoch nicht nachgewiesen ist oder die Tat aus anderen Gründen nicht bestraft werden kann.

(2) Die Abführung des Mehrerlöses kann dem Täter nicht mehr auferlegt und der Abführungsanspruch kann nicht mehr vollstreckt werden, wenn die Straftat oder die Vollstreckung einer dafür erkannten Strafe verjährt ist oder, falls eine Strafe nicht verhängt ist, die Vollstreckung einer Geldstrafe in gleicher Höhe verjährt wäre.

(3) § 42 ist entsprechend anzuwenden.

## § 52

## Mehrerlös bei Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten sind die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 entsprechend anzuwenden.

(2) Die selbständige Anordnung der Abführung des Mehrerlöses (§ 51) ergeht durch Bescheid der Verwaltungsbehörde. Der Bescheid steht einem Bußgeldbescheid (§§ 77 ff.) gleich.

## 5. Öffentliche Bekanntmachung

## § 53

(1) Das Gericht kann anordnen, daß die Verurteilung und die Maßnahmen nach §§ 33, 34 auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb deren sie zu erfolgen hat, sollen im Urteil bestimmt werden.

(2) Bei Festsetzung einer Geldbuße durch die Verwaltungsbehörde ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## Zweites Buch. Verfahrensrecht

## ERSTER ABSCHNITT

## Allgemeines

## § 54

## Zuständigkeitsabgrenzung

(1) Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes führt, sofern es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt, die Staatsanwaltschaft, sofern es sich um Bußgeldsachen handelt, die Verwaltungsbehörde.

(2) Leitet die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieses Gesetzes ein, so soll sie die Verwaltungsbehörde in geeigneten Fällen davon in Kenntnis setzen. Das gleiche gilt, wenn die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit anderer Ermittlungen Tatsachen feststellt, die den Verdacht von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes begründen.

(3) Stellt die Verwaltungsbehörde bei ihren Ermittlungen Tatsachen fest, die den Verdacht gerichtlich zu verfolgender Straftaten begründen, so hat sie die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

## § 55

## Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat auch in Bußgeldsachen die Aufgaben nach § 163 Absatz 1 der Strafprozeßordnung.

(2) Sie übersendet ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft.

## § 56

## Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

(1) Den mit der Ermittlung von Zuwiderhandlungen betrauten Verwaltungsangehörigen können die Rechte und Pflichten übertragen werden, die nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und der Strafprozeßordnung den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen.

(2) Die Bestellung zu Hilfsbeamten erfolgt durch die Oberste Justizbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden oder Direktoren der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

## § 57

## Fristen und Wiedereinsetzung

Für die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Besonderheiten des gerichtlichen Verfahrens

## § 58

## Abgabe an die Verwaltungsbehörde

(1) Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, daß die Zuwiderhandlung eine Bußgeldsache ist, so gibt sie die Sache mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde ab.

(2) Ebenso verfährt sie, wenn das Gericht, weil eine Bußgeldsache vorliegt,

- a) im Falle des § 153 Absatz 2 der Strafprozeßordnung seine Zustimmung versagt,
- b) die Anordnung der Hauptverhandlung ablehnt,
- c) das Strafverfahren einstellt.

## § 59

## Rechtsbehelf der Verwaltungsbehörde

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache gemäß § 58 Absatz 1 abgegeben, hält dagegen die Verwaltungsbehörde die Abgabe nicht für berechtigt, weil nach ihrer Auffassung eine Wirtschaftsstrafat vorliegt, so kann sie innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Akten die Sache dem Gericht zur Entscheidung vorlegen. Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

## § 60

## Anhörung der Verwaltungsbehörde

Die Staatsanwaltschaft soll vor einer Einstellung ihres Ermittlungsverfahrens die Verwaltungsbehörde hören.

## § 61

## Nebenklage

(1) Der öffentlichen Klage kann sich die Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen.

(2) Die Anklageschrift, der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung, das Urteil und andere das Verfahren abschließende Entscheidungen sind in jedem Fall der Verwaltungsbehörde zuzustellen. Die Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung. Für Revisionsanträge und für Erklärungen auf solche hat sie einen Monat Frist; Berufungsanträge, Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann sie schriftlich selbst stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde kann Berufung nicht mehr nach Verkündung der Berufungsentscheidung, Revision nicht mehr nach Verkündung der Revisionsentscheidung einlegen. Die Rechtsmittelfristen für die Verwaltungsbehörde enden spätestens sechs Monate nach Verkündung der Entscheidung.

## § 62

## Schnellverfahren

Im beschleunigten Verfahren (§§ 212 ff. der Strafprozeßordnung) findet § 61 keine Anwendung.

## § 63

## Akteneinsicht

Das Recht der Akteneinsicht steht der Verwaltungsbehörde in jeder Lage des Verfahrens zu, sofern der Untersuchungszweck nicht dadurch gefährdet wird. Auf ihr Verlangen sind ihr die Akten zu verabfolgen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

## § 64

## Vorläufige Maßnahme des Gerichts

Besteht der dringende Verdacht einer Wirtschaftsstrafat und ist neben der Strafe die Schließung des Betriebes oder das Verbot einer bestimmten Betätigung oder Betriebsführung zu erwarten, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Verwaltungsbehörde soll gehört werden. Die Anordnung der Zwangsverpachtung oder der Liquidation ist ausgeschlossen.

## § 65

## Verwertung sichergestellter Gegenstände

Sind Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung sichergestellt, so

kann die Verwaltungsbehörde auf Verlangen der Staatsanwaltschaft die Befugnisse nach § 73 ausüben. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

## DRITTER ABSCHNITT

## Bußgeldverfahren

## 1. Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörde

## § 66

## Allgemeine Befugnisse

(1) Im Bußgeldverfahren kann die Verwaltungsbehörde von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen, insbesondere von Personen, die sie als Zeugen oder Sachverständige vernehmen könnte, schriftliche Erklärungen verlangen. Erachtet die Verwaltungsbehörde die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so kann sie das Gericht darum ersuchen.

(2) Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen der Verwaltungsbehörde zu entsprechen.

(3) Die Gerichte haben der Verwaltungsbehörde Amtshilfe zu leisten.

## § 67

## Einsichtsrecht der Verwaltungsbehörde

Der Verwaltungsbehörde sind im Hinblick auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge Gegenstände — insbesondere Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen von Geschäftsaufzeichnungen — zur Einsicht oder Nachprüfung vorzulegen sowie Einsicht in Räume und geschlossene Behältnisse zu gewähren, die der Betroffene in Gebrauch hat. Auf Verlangen sind Geschäftsaufzeichnungen vorübergehend auszuhändigen und Warenproben gegen Empfangsbescheinigung zu überlassen.

## § 68

## Niederschrift

(1) Ueber die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die vom ermittelnden Verwaltungsangehörigen und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(3) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

## § 69

## Recht zur Zeugnisverweigerung

(1) Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei dem Verlangen schriftlicher Erklärungen sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens sinngemäß anzuwenden. Die Belehrung über dieses Recht ist aktenkundig zu machen.

(2) Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 67) ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

## § 70

## Folgen unberechtigter Zeugnisverweigerung

(1) Verweigern Zeugen oder Sachverständige, ohne dazu nach § 69 berechtigt zu sein, ihr Zeugnis oder ihr Gutachten oder entsprechen sie nicht dem Verlangen nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder kommen sie der Verpflichtung nach § 67 nicht nach oder leisten sie einer ordnungsgemäßen Ladung nicht Folge, so kann die Verwaltungsbehörde gegen sie ein Bußgeld bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen. Zugleich können ihnen die durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens trotz ordnungsgemäßer Ladung kann das Bußgeld ein zweites Mal festgesetzt werden.

(2) Wegen unberechtigten Ausbleibens kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn die Ladung zugestellt (§ 80 Absatz 2) und in ihr auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen war. Wegen unberechtigter Weigerung, dem Verlangen nach einer schriftlichen Erklärung zu entsprechen, kann ein Bußgeld nur festgesetzt werden, wenn in dem Verlangen eine angemessene Frist gestellt und auf die Folgen der Weigerung hingewiesen war.

(3) Entschuldigt sich nachträglich ein ausgebliebener Zeuge oder Sachverständiger oder eine Auskunftsperson genügend, so sind die getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

## § 71

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Jeder Zeuge hat Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen und Zeitversäumnis

(2) Sachverständigen kann neben dem Ersatz der notwendigen Auslagen angemessene Vergütung gewährt werden.

(3) Soweit landesrechtliche Vorschriften eine Entschädigung nicht vorsehen, sind die Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige entsprechend anzuwenden.

## § 72

Beschlagnahme

(1) Die Verwaltungsbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, beschlagnahmen.

(2) Wenn Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Beschlagnahmen anordnen, steht die im § 98 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Bestätigung und Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu.

(3) Der Betroffene kann jederzeit Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde beantragen. Auf Verlangen ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen mitzuteilen.

(4) Der Betroffene kann Entscheidung durch das Amtsgericht beantragen, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate nach der Beschlagnahme ein Bußgeldbescheid zugestellt wird. Die §§ 81, 82 sind entsprechend anzuwenden.

## § 73

Verwertung sichergestellter Gegenstände

(1) Die Verwaltungsbehörde kann die Verwertung sichergestellter Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, anordnen, wenn die Entscheidung über die Einziehung wegen Gefahr des Verderbs nicht abgewartet werden kann oder wenn die Aufbewahrung, Pflege und Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.

(2) Der Betroffene soll nach Möglichkeit vor der Verwertung gehört werden.

## § 74

Rechte des Betroffenen

(1) Der Betroffene ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Auf die Verpflichtung zur Einsichtgewährung (§ 67) ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(2) Vor der Festsetzung einer Geldbuße ist hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Zuwiderhandlung dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

(3) § 68 Absatz 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## § 75

Verteidigung

(1) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen. Personen, die zur Vertretung fremder Interessen vor Gerichten oder anderen Behörden öffentlich zugelassen sind, dürfen nicht zurückgewiesen werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde ist bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides berechtigt, nach Erlaß des Bußgeldbescheides verpflichtet, dem Verteidiger Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren.

## § 76

Einstellung des Verfahrens

Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so macht sie der Staatsanwaltschaft Mitteilung. Sie setzt den Betroffenen in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind auf Verlangen die Akten zu übersenden.

## 2. Bußgeldbescheid

## § 77

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Geldbuße wird von der Verwaltungsbehörde durch Bußgeldbescheid festgesetzt.

(2) Fallen die festgestellten Zuwiderhandlungen in die Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden, so kann die mit der Sache zuerst befaßte Verwaltungsbehörde im

Einvernehmen mit den anderen beteiligten Verwaltungsbehörden einen Bußgeldbescheid für sämtliche Zuwiderhandlungen erlassen.

## § 78

Oertliche Zuständigkeit

(1) Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen dauernden Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuwiderhandlung in einem Betrieb begangen worden, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat. Richtet sich die Ermittlung lediglich gegen Leiter oder Angestellte einer Zweigniederlassung oder eines sonstigen Zweigbetriebes, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich die Zweigniederlassung oder der Zweigbetrieb befindet.

(3) Ist die Zuwiderhandlung bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken oder bei der Vermietung oder Verpachtung von Räumen begangen, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grundstücke oder Räume gelegen sind.

(4) Oertlich zuständig ist auch die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Bei zusammenhängenden Zuwiderhandlungen, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Verwaltungsbehörden gehören würden, ist jede dieser Verwaltungsbehörden zuständig.

(6) Ist hiernach eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Verwaltungsbehörde zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann die Sache an die andere zuständige Verwaltungsbehörde abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt die gemeinsame höhere Verwaltungsbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde.

## § 79

Begründung des Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid ist zu begründen. In der Begründung sind die Zuwiderhandlungen, die verletzten Vorschriften, die Beweismittel und die Rechtsbehelfe anzugeben. Ferner ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung nach §§ 85 ff hinzuweisen.

## § 80

Zustellung des Bußgeldbescheides

(1) Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

(2) Die Zustellung an den Betroffenen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Akten wegen mit Ausnahme der §§ 189, 203 bis 207, 210a und 212a. Der Bußgeldbescheid kann auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Uebergabe an den Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Ist die Zustellung in der vorgeschriebenen Weise nicht ausführbar, so gilt sie als erfolgt, wenn der entscheidende Teil des Bußgeldbescheides in einem von der Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen des Blattes zwei Wochen verflossen sind.

(3) Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Uebersendung einer Ausfertigung des Bußgeldbescheides unter Beifügung der Akten. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

## 3. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bußgeldbescheid

## § 81

Einlegung

(1) Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift entweder bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, oder bei dem zuständigen Gericht zu stellen.

(3) Die Verwaltungsbehörde leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme alsbald dem Gericht zu. Bis zur Abgabe an das Gericht kann die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurücknehmen und entweder von Geldbuße absehen oder einen neuen Bescheid erlassen. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

## § 82

## Zuständiges Gericht; Verfahren

(1) Zuständig ist bei Geldbußen bis zu 5 000 Deutsche Mark das Amtsgericht, von mehr als 5 000 Deutsche Mark die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

(3) Das Gericht entscheidet darüber, ob der Bußgeldbescheid aufrechterhalten, abgeändert oder aufgehoben wird. Es kann den Bußgeldbescheid nicht zum Nachteil des Betroffenen ändern.

## § 83

## Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die Entscheidung des Gerichts (§ 82) ist die Rechtsbeschwerde zulässig, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist von der Verwaltungsbehörde oder dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzulegen.

(3) Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner Entscheidung nicht befugt.

(4) Ueber die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. § 82 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht kann die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

## § 84

## Wirkung der Rechtsbehelfe

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß die Vollstreckung des angefochtenen Bußgeldbescheides auszusetzen ist.

## 4. Gerichtliche Zuständigkeitsüberprüfung

## § 85

## Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Antrag auf gerichtliche Ueberprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zugrundeliegende Zuwiderhandlung als Wirtschaftsstraftat gerichtlich zu verfolgen ist.

## § 86

## Zuständiges Gericht; Verfahren

(1) Zuständig ist die Strafkammer des Landgerichts.

(2) Für das Verfahren vor dem Gericht gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Beschwerdegericht sinngemäß. Die Verwaltungsbehörde ist zu hören.

## § 87

## Rechtsbeschwerde

(1) Gegen eine Entscheidung des Gerichts (§ 86) ist die Rechtsbeschwerde zulässig, soweit es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(2) § 83 ist entsprechend anzuwenden.

## § 88

## Entscheidung des Gerichts gemäß dem Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Beschließt das Gericht die strafgerichtliche Verfolgung der Zuwiderhandlung und wird in dem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren der Angeklagte bestraft oder freigesprochen, so ist im Urteil der Bußgeldbescheid aufzuheben. Das gleiche gilt, wenn das Verfahren nach § 153 Absatz 3 der Strafprozeßordnung eingestellt wird.

(2) Geldbuße und Mehrerlös sind, soweit sie abgeführt sind, zunächst auf eine Geldstrafe, sodann auf einen Mehrerlös im Urteil anzurechnen.

(3) Wird wegen einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 32 zunächst eine Geldbuße festgesetzt und dann eine gerichtliche Strafe verhängt, so sind die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

## § 89

## Ablehnung des Antrags der Staatsanwaltschaft

Lehnt das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft als unzulässig ab oder führt die Ueberprüfung zu der

Feststellung, daß eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so hat es beim Bußgeldverfahren sein Bewenden.

## § 90

## Zusammentreffen von Anträgen

Hat sowohl die Staatsanwaltschaft einen Antrag nach § 85 als auch der Betroffene einen Antrag nach § 81 gestellt, so ist zunächst über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

## § 91

## Zustellung an die Verwaltungsbehörde

Der Antrag nach § 85 und die darauf ergehenden Entscheidungen sind der Verwaltungsbehörde zuzustellen.

## 5. Unterwerfungsverfahren

## § 92

## Unterwerfung

(1) Räumt der Betroffene die Zuwiderhandlung vorbehaltlos ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und die verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift (§ 68) einer zugleich festzusetzenden Geldbuße, der Einziehung sowie der Abführung des Mehrerlöses unterwerfen.

(2) Die Unterwerfungsverhandlung kann nur von dem Leiter der Verwaltungsbehörde, seinem Vertreter oder einem mit der Durchführung von Unterwerfungsverhandlungen allgemein beauftragten Verwaltungsangehörigen durchgeführt werden.

(3) Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Geldbuße gleich. Eine Ausfertigung der Unterwerfungsverhandlung ist unter Beifügung der Akten der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Der Verzicht ist aktenkundig zu machen.

(4) Ein Unterwerfungsverfahren gegen Jugendliche ist nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zulässig.

## 6. Rechtskraft des Bußgeldbescheides

## § 93

## Wirkung der Rechtskraft

(1) Ist ein Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden, so kann dieselbe Tat nicht mehr auf Grund dieses Gesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

(2) Stellt sich die Tat auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel als eine gerichtlich zu verfolgende Straftat dar, so stehen der rechtskräftige Bußgeldbescheid oder die Unterwerfung einer gerichtlichen Strafverfolgung nicht entgegen. § 88 ist entsprechend anzuwenden.

## § 94

## Änderung des rechtskräftigen Bußgeldbescheides

Werden nach Rechtskraft eines nicht gerichtlich nachgeprüften Bußgeldbescheides Tatsachen beigebracht oder bekannt, die geeignet sind, eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, so kann die zuständige Oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde den Bußgeldbescheid abändern oder aufheben. Tatsachen, die der Betroffene in den früheren Verfahren geltend machen konnte, dürfen nicht berücksichtigt werden. Die Abänderung oder Aufhebung des Bußgeldbescheides ist ausgeschlossen, wenn seit Rechtskraft des Bußgeldbescheides fünf Jahre verfloßen sind.

## 7. Vollstreckung und Kosten

## § 95

## Vollstreckung

(1) Der Bußgeldbescheid wird nach den landesrechtlichen Vorschriften vollstreckt.

(2) Die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, ist für die Bewilligung von Teilzahlungen und Zahlungsfristen zuständig. Teilzahlungen werden zunächst auf die Geldbuße, sodann auf den etwa abzuführenden Mehrerlös und zuletzt auf die Kosten des Verfahrens angerechnet.

(3) In einen Nachlaß kann nur vollstreckt werden, wenn der Bußgeldbescheid bei Lebzeiten des Betroffenen rechtskräftig geworden ist.

(4) Der Bescheid über die Rückerstattung des Mehrerlöses (§ 52) wird nach den für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, die sinngemäß anzuwenden sind, vollstreckt.

## § 96

## Erzwingungshaft

(1) Ist die Vollstreckung einer Geldbuße fruchtlos ausgefallen und besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der Betroffene sich der Zahlung der Geldbuße zu entziehen sucht, so kann auf Antrag der Verwaltungsbehörde das nach § 82 Absatz 1 zuständige Amtsgericht nach Anhörung des Betroffenen die Erzwingungshaft anordnen. Gegen die Anordnung ist die sofortige Beschwerde (§ 311 der Strafprozeßordnung) zulässig.

(2) Die Höchstdauer der Erzwingungshaft beträgt sechs Wochen. Die Maßnahme ist aufzuheben, sobald der Betroffene seiner Zahlungspflicht nachkommt.

(3) Die Erzwingungshaft ist nach den für die Vollstreckung der Zeugniszwangshaft (§ 70 Absatz 2 der Strafprozeßordnung) geltenden Vorschriften zu vollstrecken.

## § 97

## Kosten

Die Kosten des Bußgeldverfahrens werden im Falle des Erlasses eines Bußgeldbescheides oder einer Unterwerfung dem Betroffenen auferlegt. Mehrere wegen derselben Zuwiderhandlung Betroffene haften für die Auslagen als Gesamtschuldner; dies gilt nicht für die durch die Vollstreckung entstandenen Auslagen.

## § 98

## Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühr für den Erlaß jedes Bußgeldbescheides beträgt fünf vom Hundert des Betrages der auferlegten Geldbuße und des Wertes der eingezogenen Gegenstände sowie eines etwaigen Mehrerlöses, mindestens drei Deutsche Mark.

(2) Für einen erfolglosen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 81) wird die gleiche Gebühr erhoben; sie ist zu ermäßigen, wenn der Antrag teilweisen Erfolg hat.

(3) Für das Unterwerfungsverfahren wird die halbe Gebühr erhoben.

(4) An Auslagen werden erhoben:

- a) Telegrammgebühren und im Fernverkehr zu entrichtende Fernspreckgebühren,
- b) Kosten von Zustellungen und öffentlichen Bekanntmachungen,
- c) Entschädigungen an Zeugen und Sachverständige,
- d) Reisekosten der Verwaltungsangehörigen bei Geschäften außerhalb des Dienstsitzes,
- e) Auslagen anderer Verwaltungsbehörden,
- f) Kosten für die Erhaltung beschlagnahmter Sachen und für die Beförderung von Personen oder Sachen.

(5) Die Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße werden nach den landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

## Drittes Buch. Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 99

## Zuständige Verwaltungsbehörde

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die von der fachlich zuständigen Obersten Landesbehörde, soweit es sich um Bestimmungen über den Gebrauch von Schiffen und von Schienenfahrzeugen im Betrieb der Deutschen Reichsbahn handelt, die vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestimmte Verwaltungsbehörde.

(2) Soweit Verwaltungsbehörden auf Grund von Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, Befugnisse ausgeübt haben, die in diesem Gesetz geregelt sind, bleibt ihre Zuständigkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zur anderweitigen Bestimmung durch die fachlich zuständige Oberste Landesbehörde bestehen.

## § 100

## Zuständiges Gericht

(1) Soweit in Wirtschaftsstrafsachen und in Bußgeldsachen das Amtsgericht sachlich zuständig ist, ist örtlich zuständig das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts. Die Oberste Justizbehörde des Landes kann die Zuständigkeit des Amtsgerichts den örtlichen Bedürfnissen entsprechend abweichend regeln, insbesondere ein Amtsgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke örtlich zuständig erklären.

(2) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von der Strafkammer des Landgerichts zu treffen sind, eine Strafkammer eines Landgerichts als für mehrere Landgerichtsbezirke zuständig erklären.

(3) Die Oberste Justizbehörde des Landes kann für Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes von Oberlandesgerichten zu treffen sind, ein Oberlandesgericht als für mehrere Oberlandesgerichtsbezirke zuständig erklären.

## § 101

## Allgemeiner Rechtsbehelf gegen Verwaltungsmaßnahmen

(1) Gegen alle in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, als ausschließlicher Rechtsbehelf der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das zuständige Amtsgericht gegeben.

(2) Die Bestimmungen des § 81 Absatz 2 und 3 und des § 82 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 102

## Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten übereinstimmende oder entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. die Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in den im Vereinigten Wirtschaftsgebiet geltenden Fassungen,
2. die Verbrauchsregelung-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734),
3. die Verordnung zur Ergänzung und Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731),
4. das Gesetz gegen Kompensationen vom 3. November 1948 (WiGBI. S. 116),
5. die §§ 1 bis 1 d und 22 bis 28 der Kriegswirtschaftsverordnung in der Fassung vom 25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 147),
6. die §§ 9 bis 31 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBI. 1948 S. 3) in der Fassung der Gesetze zur Aenderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. August 1948 (WiGBI. S. 82), vom 25. Februar 1949 (WiGBI. S. 17) und des Zweiten Ueberleitungsgesetzes vom 19. Januar 1949 (WiGBI. S. 9),
7. die §§ 31 Ziff. 5 und 6, 32, 33 Absatz 1, 34 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (WiGBI. S. 37),
8. der § 20 des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBI. S. 23),
9. das Bayerische Gesetz Nr. 69 zur Verschärfung der Strafen bei schweren Wirtschaftsverbrechen vom 4. Juli 1947 (Bayer. GVBl. S. 145),
10. das Bayerische Gesetz Nr. 70 zur verschärften Bekämpfung der Fälschung von Bezugsberechtigungen vom 18. Juli 1947 (Bayer. GVBl. S. 146).

## § 103

## Ueberleitung des Preistreibereigesetzes

Das Gesetz gegen Preistreiberei vom 28. Januar 1949 (WiGBI. S. 11) wird bis zum 30. September 1949 wieder in Kraft gesetzt.

## § 104

## Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

(1) Wären Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften oder Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, nach Bestimmungen zu bestrafen oder zu verfolgen, die nach § 102 außer Kraft getreten sind, so gelten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Verweisungen auf solche Bestimmungen gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Soweit nach solchen Bestimmungen für die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung eine Verweisung nicht erforderlich war, bewendet es hierbei; die Zuwiderhandlung bleibt mit dieser Maßgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes strafbar.

#### § 105

##### Inkrafttreten

(1) Der § 103 dieses Gesetzes tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1949 in Kraft und am 31. März 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 26. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

In Vertretung

Dahrendorf

## GESETZ

### über

die Anpassung von Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung

(Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetz).

Vom 30. Juli 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Leistungen

##### § 1

(1) In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden zu den Renten (ohne Kinderzuschüsse) Zuschläge gewährt. Die Zuschläge sind bis auf weiteres so zu bemessen, daß

1. die Knappschaftsrenten um 15 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 50 Deutsche Mark,
2. die Knappschaftsvollrenten um 15 Deutsche Mark,
3. die Witwenrenten um 12 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 40 Deutsche Mark,
4. die Witwenvollrenten um 12 Deutsche Mark,
5. die Waisenrenten um 6 Deutsche Mark, jedoch mindestens auf 30 Deutsche Mark

monatlich erhöht werden. Außerdem wird zu den Kinderzuschüssen bis auf weiteres ein Zuschlag von 5 Deutsche Mark monatlich für jedes zuschlußberechtigzte Kind gewährt.

(2) Von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente wird ein Betrag in Höhe der Grundsatzbeiträge der Rentenversicherung der Arbeiter bis zur Uebernahme auf den Bund nach Artikel 120 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland von dem Land aufgebracht. Dies gilt nicht, wenn der Versicherte nur als Angestellter beschäftigt war.

(3) Auf die Zuschläge nach Abs. 1 finden

- a) der § 1273 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes,
- b) der § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569)

keine Anwendung.

(4) In den Fällen, in denen eine Rente nach den Vorschriften der §§ 1274, 1275 und 1279 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 50 des Reichsknappschaftsgesetzes teilweise ruht, werden auch die Zuschläge nach Abs. 1 in entsprechendem Ausmaß zum Ruhen gebracht. Die einzelnen Rentenbestandteile werden gleichmäßig gekürzt. Der gesamte zum Ruhen gebrachte Betrag der Rente und der Zuschläge darf nicht höher sein als die Rente, die das Ruhen bewirkt hat.

(5) Bei Wanderversicherten werden Zuschläge nach Abs. 1 nur einmal gewährt. Die Zuschläge nach Abs. 1 Satz 2 werden aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, die Zuschläge aus Abs. 1 Satz 3 aus dem Versicherungszweig gewährt, der den Kinderzuschuß zahlt.

(6) Die Zuschläge sind Bestandteile der Renten.

### Artikel II

#### Aufbringung der Mittel

##### § 2

(1) Die §§ 2, 3 und 4 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes gelten auch für die knappschaftliche Rentenversicherung.

(2) Die Knappschaftsrente wird auf Antrag umgerechnet und neu festgestellt, wenn der Berechtigte mindestens weitere 36 Monatsbeiträge oder im Falle des Ausscheidens aus der Arbeit in einem knappschaftlich versicherten Betrieb mindestens weitere 6 Monatsbeiträge entrichtet hat. Bei einer Antragstellung bis zum 30. September 1949 wird die Rente mit Wirkung vom 1. Juni 1949 an, bei späterer Antragstellung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats an umgerechnet.

##### § 3

(1) Im § 16 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird die Zahl „600“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

(2) Der § 17 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung ist 22,5 vom Hundert des Entgelts. Hiervon trägt der Unternehmer 14,5 vom Hundert, der Versicherte 8 vom Hundert des Entgelts. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrage von 700 Deutsche Mark monatlich zugrunde gelegt.“

##### § 4

Die Rentenausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 von den Ländern zu tragen sind, von sämtlichen Knappschaften nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam getragen. Zu den gemeinsam zu tragenden Rentenausgaben gehören auch die in der amerikanischen Zone auf der Grundlage des Reichsknappschaftsgesetzes und der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Einführung des deutschen Knappschaftsversicherungsrechts in den vorübergehend eingegliedert gewesenen Gebieten zu zahlenden Flüchtlingsrenten abzüglich der von den Ländern hierfür nach § 1 Abs. 2 aufzubringenden Beiträge. Das Nähere bestimmt der Direktor der Verwaltung für Arbeit.

##### § 5

(1) Bis zur Uebernahme der Zuschüsse zur Knappschaftsversicherung nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes und nach den §§ 15 und 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes auf den Bund (Artikel 120 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) werden sie von den Ländern getragen.

(2) Der Zuschuß nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes richtet sich nach der Anzahl der von den Knappschaften gezahlten Knappschaftsvollrenten, Witwenvollrenten und Waisenrenten.

(3) Der Zuschuß nach § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bemißt sich nach der Summe der Arbeitsverdienste, für die Beiträge zur knappschaftlichen Krankenversicherung entrichtet werden.



(4) Der Zuschuß nach § 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Gesamteinnahmen (ohne diesen Zuschuß) und von 105 vom Hundert der sich unter Berücksichtigung des § 4 dieses Gesetzes ergebenden Gesamtausgaben einer Knappschaft in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren; bis zur Uebernahme dieser Zuschüsse auf den Bund wird nur ein Satz von 100 vom Hundert dieser Gesamtausgaben zugrunde gelegt.

## § 6

(1) Zur Durchführung der Gemeinlast nach § 4 bilden die Knappschaften, die an Stelle der Reichsknappschaft die Knappschaftsversicherung als deren Träger durchführen, eine Arbeitsgemeinschaft. Die Arbeitsgemeinschaft kann mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Arbeit weitere Verwaltungsaufgaben übernehmen, soweit deren einheitliche und gemeinsame Durchführung für den Bereich aller Knappschaften zweckmäßig ist.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus Vorstandsmitgliedern der Knappschaften zusammen und zwar aus je zwei Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber. Die Vertreter werden von den Knappschaften gewählt. Die Arbeitsgemeinschaft ist rechtsfähig. Sie gibt sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung und bestellt einen Geschäftsführer. Die Kosten der Arbeitsgemeinschaft werden von den Knappschaften gemeinsam getragen. Die Arbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Direktors der Verwaltung für Arbeit.

## Artikel III

## Versicherungspflicht

## § 7

Der § 28 des Reichsknappschaftsgesetzes erhält folgende Fassung:

## „§ 28

Für den Fall der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert

1. die Arbeiter in knappschaftlichen Betrieben,
2. die Angestellten in knappschaftlichen Betrieben, soweit sie der Versicherungspflicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegen würden, jedoch bis zur Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes) von 8400 Deutsche Mark.“

## Artikel IV

## Uebergangs- und Schlußvorschriften

## § 8

(1) Der § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt nicht für Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ergeht.

(2) Bei Anwendung des § 1273 der Reichsversicherungsordnung ist die Rente, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, stets mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Erhöhungen zu berechnen.

(3) Soweit die Rentenzahlstellen die Zuschläge nach § 1 Abs. 1 für die Zeit bis zum 31. Oktober 1949 unter Außen-

achtlassung des § 1 Abs. 4 auszahlen, sind überzahlte Beträge niederzuschlagen.

## § 9

Der § 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird auf Knappschaftsvollrenten nur insoweit angewendet, als diese Renten für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten, zu gewähren sind.

## § 10

(1) Der § 3 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird auf Witwenvollrenten nur insoweit angewendet, als diese Renten für Todesfälle, die nach dem 31. Mai 1949 eintreten, zu gewähren sind. Für Ehefrauen von Versicherten, die vor dem 1. Juni 1949 Witwen geworden sind, gilt diese Einschränkung nicht, sobald sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ist der Tod des Versicherten vor dem 1. Juni 1949 eingetreten, so ist der § 1256 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt werden.

(3) Ist der Tod des Versicherten vor dem 1. Juni 1949 eingetreten und hat die Witwe zur Zeit des Todes ihres Ehemannes mindestens vier waisenrentenberechtigte Kinder erzogen, so ist ihr vom 1. Juni 1949 ab eine Witwenrente nach § 1256 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren, sofern sie nicht schon nach dem vor dem 1. Juni 1949 geltenden Recht zu einer solchen Rente berechtigt war.

(4) Der § 3 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes gilt nur für Wiederverheirathungsfälle nach dem 31. Mai 1949.

## § 11

Der § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt nur für Beitragszeiten nach dem 31. Mai 1949.

## § 12

Solange die Knappschaftsversicherung nicht von einem einheitlichen Versicherungsträger durchgeführt wird, sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden ehemaligen Bezirksknappschaften der Reichsknappschaft Träger der Knappschaftsversicherung. Sie sind rechtsfähig und haben die Bezeichnung Knappschaften.

## § 13

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen. Er kann ferner die Sozialversicherungsgesetze und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in ihrem Wortlaut an die Vorschriften dieses Gesetzes anpassen.

## § 14

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die §§ 127 bis 131 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 30. Juli 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrats

Dr. Erich Köhler

## ANORDNUNG

über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948.

Vom 25. Juli 1949.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 21) wird bestimmt:

## § 1

(1) Die Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei

im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 (WiGBl. 1949 S. 5) findet im Lande Schleswig-Holstein mit der Maßgabe Anwendung, daß § 12 Abs. 4 der schleswig-holsteinischen Dritten Verordnung zur vorläufigen Regelung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein — Einrichtung von Bauernkammern und Bauernausschüssen — vom 29. Juli 1947 (GuVBl. S. 20) unberührt bleibt und die danach von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei erhobene Umlage bis zum Betrage von 1 vom Tausend des Einheitswertes auf die nach der Abgabeordnung vom 21. September 1948 zu erhebende Abgabe angerechnet wird.

(2) In Höhe des nach Absatz 1 anzurechnenden Betrages unterliegt die Verwendung der Mittel aus dem Umlageaufkommen der Dritten Verordnung zur Durchführung

des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 29. April 1949 (WiGBL. S. 97).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. Juli 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Schlange-Schöningen

---

**Druckfehler-Berichtigung**

In der Anlage zu § 13 der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBL. S. 103) muß es in der elften Zeile der fünften Zahlenkolonne statt „25,10“ richtig heißen: „35,10“.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 18. August 1949

Nr. 28

## INHALT:

Tag		Seite
8. 8. 49	Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) .....	205
8. 8. 49	Anordnung nach § 73 des Soforthilfegesetzes .....	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes .....	214
8. 8. 49	Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes .....	225
8. 8. 49	Anordnung über die Verlegung von Terminen im Soforthilfegesetz .....	229

## GESETZ

zur Milderung dringender sozialer Notstände

(Soforthilfegesetz — SHG)

Vom 8. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### ERSTER TEIL

#### Steuerliche Bestimmungen

##### Erster Abschnitt

##### Soforthilfeabgabe

###### § 1

###### Stichtag

Zur Aufbringung der Mittel für die im Zweiten Teil dieses Gesetzes geregelte Soforthilfe wird eine nach dem Vermögen berechnete Abgabe (Soforthilfeabgabe) nach dem Vermögensbestand vom 21. Juni 1948 (Währungsstichtag) erhoben.

###### § 2

##### Persönliche Abgabepflicht

(1) Persönlich abgabepflichtig ist, wer am Beginn des Währungsstichtags Eigentümer von Vermögen der in § 3 bezeichneten Art gewesen ist.

(2) Ist das Vermögen auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zuzurechnen, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) abgabepflichtig. Die hierfür bei der letzten Feststellung des Einheitswerts oder bei der letzten Zurechnungsfortschreibung getroffene Entscheidung ist zu übernehmen, es sei denn, daß sich die für die Zurechnung maßgebenden Verhältnisse bis zum Währungsstichtag verändert haben.

###### § 3

##### Sachliche Abgabepflicht. Grundsatz

(1) Der Abgabepflicht unterliegen:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinne der §§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes;
2. das Grundvermögen im Sinne der §§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes;
3. das Betriebsvermögen im Sinne der §§ 54 bis 66 des Reichsbewertungsgesetzes. Als Betriebsvermögen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wirtschaftsgüter, die Gewerbetreibenden außerhalb ihres Gewerbebetriebs oder Nichtgewerbetreibenden gehören, soweit den Umständen nach anzunehmen ist, daß sie dazu bestimmt sind, zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken verwendet zu werden (nichtgewerbliches Vorratsvermögen). Diese Vorschrift gilt bezüglich der eigenen Erzeugnisse bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur für einen über den normalen Bestand hinausgehenden Bestand (Überbestand).

(2) Als Grundbesitz im Sinne dieses Gesetzes gelten das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundver-

mögen und die Betriebsgrundstücke (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

###### § 4

##### Beschränkung der sachlichen Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht beschränkt sich auf das im Währungsgebiet belegene Vermögen. Als solches gilt bei gewerblichen Betrieben, deren Geschäftsleitung oder Sitz sich nicht im Währungsgebiet befindet, das Vermögen, das einem im Währungsgebiet betriebenen Gewerbe dient, wenn hierfür in diesem Gebiet eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

(2) Von dem Betriebsvermögen unterliegen der Abgabepflicht nicht:

1. deutsche Zahlungsmittel,
2. Geldforderungen in deutscher Währung,
3. deutsche Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,
4. sonstige deutsche Wertpapiere.

(3) Die Abgabepflicht innerhalb des Betriebsvermögens erstreckt sich jedoch auf

1. Forderungen in ausländischer Währung,
2. Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist,
3. Forderungen auf Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

###### § 5

##### Befreiungen

Der Abgabepflicht unterliegen nicht:

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch unmittelbar benutzt wird, und Gebietskörperschaften mit ihrem forstwirtschaftlichen Vermögen;
2. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit ihrem Vermögen, soweit dieses für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften unmittelbar benutzt wird. Das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers für Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
3. Träger der Sozialversicherungen;
4. die Deutsche Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen

Eisenbahnen der französischen Besatzungszone mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird;

5. die Deutsche Post mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- oder Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird. Ausgenommen von der Befreiung ist der Grundbesitz, der der Personenbeförderung auf Omnibussen im Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr dient;
6. das Reichsautobahnvermögen, soweit es für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Reichsautobahnen unmittelbar benutzt wird;
7. Unternehmen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben. Sie sind jedoch mit ihrem abgabepflichtigen Vermögen bis zu dem Betrage heranzuziehen, der nach den Durchführungsverordnungen zum Umstellungsgesetz gegebenenfalls ihrem Eigenkapital zugeschlagen wird;
8. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, sowie Gewerkschaften. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so bestimmt sich die Abgabepflicht nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) in der Fassung der Anlage 1 zu der Verordnung vom 16. Oktober 1948 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets S. 130). Abgabepflichtig ist der Grundbesitz, soweit dieser nicht für die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke oder für die Zwecke einer Gewerkschaft unmittelbar benutzt wird. In den Durchführungsbestimmungen können jedoch für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Satzes 1 Richtlinien über die Befreiung für die Fälle aufgestellt werden, in denen bei einer Heranziehung des Grundbesitzes die Erfüllung des kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks gefährdet würde;
9. Wohnungsunternehmen, die auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) als gemeinnützig gelten, sowie Unternehmen, die nach § 28 des genannten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, und die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes sowie die zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes, wenn Leistungen der Unternehmen unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31) zugute kommen;
10. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not und Arbeitslosigkeit nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 der Durchführungsverordnung vom 2. Februar 1935 zum Vermögensteuergesetz (Reichsgesetzbl. I S. 100);
11. Personen, die nach diesem Gesetz Anspruch auf Unterhaltshilfe haben, sowie solche, die von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden;
12. der nach § 4 Ziffer 9 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundbesitz.

#### § 6

##### Befreiung von Angehörigen der Vereinten Nationen

- (1) Der Abgabepflicht unterliegen ferner nicht:
  1. Angehörige der Vereinten Nationen. Als solche sind anzusehen:
    - a) Staatsangehörige der in der Anlage zum Umstellungsgesetz aufgeführten Länder;
    - b) nach den Gesetzen eines der in Buchstabe a bezeichneten Länder errichtete juristische Personen und Personenvereinigungen;
  2. Kapitalgesellschaften deutschen Rechts, wenn die Anteile sich in vollem Umfange unmittelbar oder mittelbar im wirtschaftlichen Eigentum der in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Personen befinden. Dabei sind Anteile, die von Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern satzungsmäßig gehalten werden müssen, nicht zu berücksichtigen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nur, wenn

die dort festgelegten Voraussetzungen nicht nur am Währungsstichtag (§ 2 Absatz 1), sondern auch am 8. Mai 1945 vorgelegen haben.

#### § 7

##### Schuldenabzug

(1) Schulden und sonstige Verbindlichkeiten irgendwelcher Art sind vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht abzuziehen.

(2) Abzugsfähig sind:

1. Schulden in ausländischer Währung;
2. folgende Verbindlichkeiten, soweit sie mit Betriebsvermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen:
  - a) Pensionsverpflichtungen;
  - b) Verbindlichkeiten aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, soweit von dem Rücktrittsrecht gemäß § 20 des Umstellungsgesetzes kein Gebrauch gemacht ist;
  - c) Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, soweit sie nicht im Verhältnis von zehn Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind.

#### § 8

##### Bewertung des Grundbesitzes. Grundsatz

Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) ist für die Bemessung der Abgabe vorbehaltlich der §§ 9 und 10 mit dem Einheitswert anzusetzen, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Als solche gilt für Grundbesitz, der sich im Zustand der Bebauung befindet, der Wert, der nach den Bestimmungen des § 33 a Absätze 3 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz festgestellt ist oder festzustellen war; dieser Wert ist, falls die Voraussetzungen für eine derartige Feststellung nicht vorgelegen haben, für die Zwecke der Abgabe besonders zu ermitteln.

#### § 9

##### Abweichungen von den Einheitswerten des Grundbesitzes

Die nach § 8 maßgebenden Einheitswerte des Grundbesitzes werden mit folgenden Änderungen zugrunde gelegt:

1. Soweit an Gebäuden Kriegsschäden eingetreten sind, die bei der Feststellung des Einheitswerts nicht berücksichtigt sind, ist der Einheitswert entsprechend zu mindern. Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag. Ist der Eigentümer des Grundbesitzes zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Abgabe der Wert zugrunde zu legen, von dem bei der Erhebung der Vermögensteuer zuletzt tatsächlich ausgegangen worden ist. Weicht der Wert bei Abstimmung auf die Verhältnisse am Währungsstichtag um mehr als 10 v. H. von dem bei der Vermögensteuer angesetzten Wert ab oder ist der Eigentümer des Grundbesitzes nicht zur Vermögensteuer herangezogen worden, so ist der Wert maßgebend, von dem bei einer Vermögensteuerveranlagung auf den Währungsstichtag auszugehen gewesen wäre. Grundstücke mit vollzerstörten Gebäuden sind außer Ansatz zu lassen, wenn der Rohertrag aus einer etwaigen Nutzung am Währungsstichtag nicht mehr als 10 v. H. des Rohertrags vor der Zerstörung beträgt; übersteigt der Rohertrag diese Grenze, so ist das Grundstück mit dem Teilbetrag des Einheitswerts anzusetzen, der sich aus dem Verhältnis des Rohertrags am Währungsstichtag zu dem Rohertrag vor der Zerstörung ergibt.
2. Flächen, die als unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind nur mit 50 v. H. dieses Werts anzusetzen.
3. Erstreckt sich der Grundbesitz (§ 3 Absatz 2) auf ein nicht zum Währungsgebiet gehörendes Gebiet, so bleibt der dort belegene Teil außer Ansatz.

#### § 10

##### Neu gegründete Einheiten des Grundbesitzes

Für wirtschaftliche Einheiten des Grundbesitzes, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden sind, ist der Wert maßgebend, der bei einer Nachfeststellung des Einheitswerts auf den Währungsstichtag festzustellen gewesen wäre. Dabei sind die Vorschriften des § 8 Satz 2 und des § 9 zu berücksichtigen.

#### § 11

##### Bewertung des Betriebsvermögens

Für die Bewertung des Betriebsvermögens gilt folgendes:

1. Die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen (§ 58 des Reichsbewertungsgesetzes) sind mit den Ein-

heitswerten anzusetzen, die auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt sind. Die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

2. Die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens sind mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in dem Einheitswert enthalten sind, der auf den letzten vor dem Währungsstichtag liegenden Feststellungszeitpunkt festgestellt ist. Sie sind, wenn ein Einheitswert für den Betrieb nicht festzustellen war, oder wenn der Betrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden ist, mit den Werten anzusetzen, mit denen sie in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948) anzusetzen sind oder anzusetzen wären. Dabei sind Ueberhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.
3. Das Vorratsvermögen ist mit dem Wert anzusetzen, mit dem es in einer auf den 20. Juni 1948 aufzustellenden Schlußvermögensübersicht (Artikel X § 2 des Anhangs zum Gesetz Nr. 64) anzusetzen ist oder anzusetzen wäre. Dabei sind Ueberhöhungen der Anschaffungskosten oder Herstellungskosten außer Ansatz zu lassen.

Als Vorratsvermögen gelten Waren, Fertigerzeugnisse, Halberzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Ausgenommen hiervon sind Vorräte, die nicht zum Verkauf oder zur Verarbeitung, sondern zur notwendigen Ergänzung des Anlagevermögens bestimmt sind; sie gehören zum Anlagevermögen. Beziehen sich die nach § 4 Absatz 3 zum abgabepflichtigen Betriebsvermögen gehörenden Forderungen auf Vorratsvermögen, so sind sie bei diesem anzusetzen. Entsprechendes gilt für den Abzug der nach § 7 Absatz 2 abzugsfähigen Schulden und Verbindlichkeiten.

Als Vorratsvermögen gilt auch das nichtgewerbliche Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3).

4. Die zum Betriebsvermögen gehörenden Forderungen (§ 4 Absatz 3) und Verbindlichkeiten (§ 7 Absatz 2) sind, soweit sie sich nicht auf das Vorratsvermögen (Ziffer 3) beziehen, mit ihrem Wert vom Währungsstichtag anzusetzen.

#### § 12

##### Umstellung von Reichsmark auf Deutsche Mark

- 11 Auf Reichsmark lautende Werte, die nach den §§ 8 bis 11 anzusetzen sind, gelten als Werte in Deutscher Mark.

#### § 13

##### Zusammenrechnung des Vermögens von Ehegatten und Kindern

(1) Für natürliche abgabepflichtige Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet einer der vier Besatzungszonen oder in der Stadt Berlin haben, gilt hinsichtlich der Zusammenrechnung des abgabepflichtigen Vermögens folgendes:

1. Das Vermögen von Ehegatten ist zusammenzurechnen, wenn sie nicht dauernd getrennt leben.
  2. Das Vermögen des Haushaltsverstands ist mit dem seiner Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenzurechnen. Kinder im Sinne dieser Vorschrift sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.
  3. Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist das gesamte Gut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zuzurechnen.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse am Währungsstichtag.

#### § 14

##### Arten der Soforthilfeabgabe

- (1) Es werden erhoben:
  1. die allgemeine Soforthilfeabgabe (§§ 16 und 17). Ihr unterliegt der Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Abrundung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten;
  2. die Soforthilfesonderabgabe (§ 18). Ihr unterliegt der Wert des zum Betriebsvermögen gehörenden Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3) nach Abrundung auf volle 10 Deutsche Mark nach unten.

(2) Die Soforthilfesonderabgabe wird unabhängig von der allgemeinen Soforthilfeabgabe erhoben.

#### § 15

##### Besteuerungsgrenzen, Freibeträge

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 1) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des gesamten abgabepflichtigen Vermögens den Betrag von 3000 Deutschen Mark übersteigt (allgemeine Besteuerungsgrenze).

(2) Übersteigt das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen bei natürlichen Personen nicht den Betrag von 8000 Deutschen Mark, so wird die allgemeine Soforthilfeabgabe nur von dem Betrag erhoben, der 3000 Deutsche Mark übersteigt (Freibetrag). Der Freibetrag vermindert sich für Vermögen von 8100 Deutschen Mark bis 9000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark und für Vermögen von 9100 Deutschen Mark bis 10 000 Deutsche Mark auf 1000 Deutsche Mark.

(3) Die Soforthilfesonderabgabe (§ 14 Absatz 1 Ziffer 2) wird nur erhoben, wenn der abgerundete Wert des Vorratsvermögens den Betrag von 500 Deutschen Mark übersteigt (Sonderbesteuerungsgrenze). Die Sonderbesteuerungsgrenze erhöht sich für Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1) auf 10 000 Deutsche Mark.

#### § 16

##### Satz der allgemeinen Soforthilfeabgabe

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe beträgt für das Jahr 3 v. H. des abgerundeten Werts des gesamten abgabepflichtigen Vermögens.

(2) Der Satz vermindert sich auf 2 v. H.

1. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser im Sinne des § 32 Absatz 1 Ziffern 1 und 4 der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;
2. für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen den Betrag von 15 000 Deutschen Mark nicht übersteigt.

#### § 17

##### Fälligkeit der allgemeinen Soforthilfeabgabe

(1) Die allgemeine Soforthilfeabgabe nach § 16 wird für die Zeit ab 1. April 1949 erhoben.

(2) Für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis zum 31. März 1950) ist die allgemeine Soforthilfeabgabe wie folgt zu entrichten:

1. Je ein Drittel des Jahresbetrags ist am 20. August 1949<sup>1)</sup>, am 20. November 1949<sup>2)</sup> und am 20. Februar 1950 zu zahlen;
2. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen zahlen Halbjahrsraten am 20. November 1949 und 20. Februar 1950.

(3) In den späteren Erhebungsjahren ist die allgemeine Soforthilfeabgabe mit je einem Viertel des Jahresbetrags am 20. Mai, 20. August, 20. November und 20. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Abgabepflichtige mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen haben am 20. Mai ein Viertel, am 20. November die Hälfte und am 20. Februar ein Viertel des Jahresbetrags zu entrichten.

#### § 18

##### Soforthilfesonderabgabe

(1) Die Soforthilfesonderabgabe auf das Vorratsvermögen beträgt vorbehaltlich des Absatzes 5

1. bis zur Höhe des betriebsnotwendigen Bestands (Normalbestands) 4 v. H.,
2. von dem durch behördliche Maßnahmen blockierten Teil 4 v. H.,
3. von dem übrigen Teil 15 v. H.

des abgerundeten Werts. Betriebsfremde (branchenfremde) Wirtschaftsgüter rechnen stets zu Ziffer 3. Als Normalbestand gilt bei der Industrie und beim Handwerk die Hälfte, im übrigen ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948. Die Durchführungsbestimmungen können für Sonderfälle Näheres bestimmen. Für Unternehmen, denen auf Grund der Vorschriften der Verbrauchsregelung für bewirtschaftet gebliebene Lebensmittel oder zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung (Elektrizität, Gas, Was-

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.  
<sup>2)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Dezember 1949“.

er, Verkehr) infolge behördlicher Anordnung oder Zuteilung eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, sind bezüglich dieser Vorräte Sonderregelungen in den Durchführungsbestimmungen zu treffen.

(2) Die Soforthilfsonderabgabe ist mit je einem Drittel am 20. September 1949<sup>1)</sup>, 20. Dezember 1949<sup>2)</sup> und 20. März 1950 zu entrichten.

(3) Bei Veräußerung des gewerblichen Betriebs oder bei Veräußerung von Betriebsteilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haftet der Erwerber für die Soforthilfsonderabgabeschuld des Veräußerers.

(4) Hat der Abgabepflichtige in der nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme seinen Bestand an Vorratsvermögen vorsätzlich oder fahrlässig zu niedrig oder gar nicht angegeben, so gilt folgendes:

1. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949<sup>3)</sup> seine Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens berichtigt oder die unterlassene Angabe nachholt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:

a) Der Abgabepflichtige hat einen Reuezuschlag in Höhe von 10 v. H. des Werts des nachgemeldeten Vorratsvermögens bis zum 20. September 1949<sup>3)</sup> zu entrichten.

b) Alle Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, alle sonstigen Steuervergehen und alle Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften werden nicht bestraft, soweit sie mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen in Zusammenhang stehen und vor der Verkündung dieses Gesetzes begangen worden sind.

c) Steuern jeder Art, die der Abgabepflichtige hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 hätte entrichten müssen, aber nicht entrichtet hat, werden nicht nacherhoben.

d) Der Säumniszuschlag nach Abschnitt I des Säumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) und der Strafzuschlag nach Artikel XVI Absatz 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 werden auch für diejenigen Steuerbeträge nicht erhoben, die der Abgabepflichtige für die Zeit ab 21. Juni 1948 hinsichtlich des nachgemeldeten Vorratsvermögens zu wenig gezahlt hat.

Straffreiheit und Befreiung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen treten jedoch nicht ein, soweit dem Abgabepflichtigen vor der Berichtigung oder Nachholung der Bestandsangabe durch die zuständige Behörde eröffnet worden ist, daß gegen ihn eine Untersuchung wegen der bezeichneten Vergehen oder Verstöße in bezug auf das Vorratsvermögen eingeleitet worden ist.

2. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig die Berichtigung seiner Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens bis zum 20. August 1949<sup>3)</sup> unterläßt, so treten die folgenden Rechtswirkungen ein:

a) Tätige Reue nach § 410 der Reichsabgabenordnung ist ausgeschlossen.

b) Es wird ein Strafzuschlag von 50 v. H. des Werts des nicht angegebenen Vorratsvermögens erhoben; der Strafzuschlag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids über ihn zu entrichten. Die Verfolgung des Steuervergehens, das der Abgabepflichtige dadurch begeht, daß er die Vermögensanzeige und Selbstberechnung (§ 19 des Gesetzes) hinsichtlich des Vorratsvermögens unrichtig abgibt, bleibt unberührt.

c) Alle verkürzten Steuern und die verwirkten Zuschläge werden nacherhoben.

d) Die Verfolgung aller Vergehen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64, aller sonstigen Steuervergehen und aller Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften wird durch die Erhebung des Strafzuschlags nicht berührt.

3. Der Reuezuschlag (Ziffer 1) und der Strafzuschlag (Ziffer 2) werden auf keine gegenwärtigen oder künftigen Abgaben angerechnet.

(5) Für nichtgewerbliches Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3) gilt folgendes:

1. Der Satz der Soforthilfsonderabgabe beträgt 15 v. H., für eigene Erzeugnisse von Land- und Forstwirten 4 v. H. des abgerundeten Werts des Vorratsvermögens. Für die Entrichtung der Soforthilfsonderabgabe gilt Absatz 2.

3. Wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949<sup>3)</sup> seinen Bestand an Vorratsvermögen dem Finanzamt anzeigt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß der in Ziffer 1 Buchstabe a vorgesehene Reuezuschlag nicht erhoben wird.

4. Wenn der Abgabepflichtige vorsätzlich oder fahrlässig seinen Bestand an Vorratsvermögen bis zum 20. August 1949<sup>3)</sup> zu niedrig oder gar nicht angibt, so gelten die Vorschriften des Absatzes 4 Ziffer 2 für das nicht angegebene Vorratsvermögen.

#### § 19

##### Verpflichtung zur Vermögensanzeige und zur Selbstberechnung der Soforthilfeabgabe

Die Abgabepflichtigen haben dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949<sup>3)</sup>

1. den Bestand und den Wert ihres gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe der folgenden Vorschriften anzuzeigen:

a) der Bestand des Vermögens ist nach wirtschaftlichen Einheiten aufzugliedern;

b) für jede wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens sind die Bestandteile mit ihrem Wert gemäß § 11 Ziffern 1 bis 4 anzugeben;

c) das Vorratsvermögen ist dabei nach Waren oder Fertigerzeugnissen, nach Halberzeugnissen sowie nach Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu unterteilen;

d) die nach § 7 abzugsfähigen Verbindlichkeiten sind gesondert abzusetzen;

2. eine Erklärung abzugeben, in der sie die von ihnen zu entrichtende Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe, gegebenenfalls einschließlich Reuezuschlag) nach den Vorschriften der §§ 1 bis 18 selbst berechnen.

#### § 20

##### Abgabebescheid. Rechtsmittel

(1) Ein schriftlicher Abgabebescheid ist zu erteilen.

1. wenn das Finanzamt die Soforthilfeabgabe (gegebenenfalls einschließlich des Reuezuschlags, § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe a) abweichend von der Selbstberechnung des Abgabepflichtigen (§ 19) festsetzt;

2. wenn das Finanzamt einen Strafzuschlag (§ 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe b) festsetzt;

3. wenn der Abgabepflichtige einen schriftlichen Abgabebescheid beantragt.

(2) Gegen die in Absatz 1 bezeichneten Bescheide sind die gegen Steuerbescheide zulässigen Rechtsmittel gegeben.

#### § 21

##### Anwendbarkeit von Reichssteuergesetzen

(1) Auf die Bestimmungen des Ersten Teils dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer für Reichssteuern geltender Gesetze Anwendung.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets hat das Weisungsrecht hinsichtlich der Erhebung, Einziehung und Abführung der Soforthilfeabgabe.

#### § 22

##### Berücksichtigung der Zahlungsfähigkeit bei Kriegsschäden

Bei der Einziehung der Abgabe ist insbesondere in den Fällen erheblicher Kriegsschäden, Kriegsfolgeschäden und dergleichen auf die Zahlungsfähigkeit des Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Das Nähere wird in Durchführungsbestimmungen geregelt.

#### § 23

##### Abwälzung im Innenverhältnis

Stehen Altenteile, andere regelmäßig wiederkehrende Leistungen oder solche Verbindlichkeiten, die nach § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Umstellungsgesetzes im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt sind, mit abgabepflichtigem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang, so kann der Abgabepflichtige den Teil der

1) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. November 1949“.

2) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Januar 1950“.

3) Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

allgemeinen Abgabe, der nach dem Verhältnis der Steuerwerte auf die Verbindlichkeiten entfällt, auf die Berechtigten abwälzen. Entgegenstehende Verpflichtungen des Abgabepflichtigen, die auf Gesetz oder Vereinbarung beruhen, bleiben unberührt.

## § 24

**Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich**

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1943 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) entrichtet werden, werden, soweit sie für die Zeit ab 1. April 1949 zu leisten sind, auf die nach den §§ 1 bis 23 zu entrichtende allgemeine Abgabe angerechnet, die auf Grundbesitz, im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Bahneinheiten entfällt.

(2) Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind auch insoweit weiterzuzahlen, als der Schuldner von der Soforthilfeabgabe befreit ist oder als sie die zu entrichtende Soforthilfeabgabe des Schuldners übersteigen.

(3) Für die Zinsen und Tilgungsbeträge gilt § 21 Absatz 2 entsprechend. § 81 Absatz 1 bleibt unberührt.

## § 25

**Anrechnung auf künftige Abgaben**

Die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) sowie die in § 24 Absatz 2 bezeichneten Zinsen und Tilgungsbeträge werden unbeschadet des § 26 Absatz 2 auf die Abgaben, die im Rahmen eines Lastenausgleichs zu erheben sein werden, angerechnet, gegebenenfalls erstattet.

**Zweiter Abschnitt****Sonstige Bestimmungen**

## § 26

**Nichtabzugsfähigkeit bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags**

(1) Bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags ist die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) nicht abzugsfähig.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 24 bezeichneten Zinsen und Tilgungsbeträge. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind jedoch auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit abzugsfähig, als sie die allgemeine Soforthilfeabgabe des Abgabepflichtigen übersteigen; in diesem Falle ist eine Anrechnung dieser Beträge in einem späteren Erhebungsjahr auf die Soforthilfeabgabe ausgeschlossen.

## § 27

**Nichtabwälzbarkeit auf die Preise**

Die Soforthilfeabgabe (allgemeine Abgabe und Sonderabgabe) darf nicht als Kostenelement bei Preiskalkulationen berücksichtigt werden.

## § 28

**Art der Entrichtung der Soforthilfeabgabe**

In den Durchführungsbestimmungen kann angeordnet werden:

1. daß die Abgabeschulden statt durch Zahlung von Geld durch Leistung anderer wirtschaftlicher Werte (z. B. Grundbesitz, landwirtschaftliche Betriebsmittel, wirtschaftliche Beteiligungen, Werkstatteinrichtungen, Hausrat) getilgt werden können;
2. daß Zahlungen, die vor Fälligkeit entrichtet werden, sowie Leistungen anderer wirtschaftlicher Werte begünstigt werden;
3. daß im Falle der Veräußerung oder der langfristigen Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von gewerblichen Betrieben an Geschädigte (§ 31) besondere Vergünstigungen gewährt werden. In diesem Falle gelten Veräußerungen oder Verpachtungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

## § 29

**Vorrang dinglicher Sicherungen von Wiederaufbaukrediten**

(1) Dinglichen Rechten, die bestellt werden, um den volkswirtschaftlich erwünschten Aufbau zerstörter oder beschädigter Gebäude zu ermöglichen, wird auf Antrag der Vorrang eingeräumt werden vor etwaigen dinglichen Belastungen dieser oder anderer Vermögensgegenstände des-

selben Abgabepflichtigen zur Sicherung von Abgaben, auf die die Soforthilfeabgabe angerechnet wird. Dies gilt auch für dingliche Rechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie an Bahneinheiten. Die Einräumung des Vorrangs kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die der Sicherung des Abgabeanspruchs dienen.

(2) Der Vorrang kann auf Antrag auch dinglichen Rechten eingeräumt werden, die zur Sicherung von Krediten für andere volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen bestellt werden (z. B. landwirtschaftlicher Meliorationskredite, Aufbaukredite an Flüchtlingsbetriebe, Investitionskredite im Rahmen des Longterm-Plans, Kredite für Neu-, Ergänzungs- und Umbauten).

**ZWEITER TEIL****Leistungen der Soforthilfe****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

## § 30

**Voraussetzungen der Soforthilfe**

Soforthilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird an Geschädigte (§ 31) gewährt, sofern sie

1. infolge der Schädigung der Hilfe bedürfen und
2. am 21. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt im Währungsgebiet hatten oder nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft in das Währungsgebiet entlassen wurden oder werden.

## § 31

**Geschädigte**

Geschädigter im Sinne dieses Gesetzes ist,

1. wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 1. September 1939 oder in einem späteren Zeitpunkt den Wohnsitz oder den dauernden Aufenthalt außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte und dorthin nicht zurückkehren kann (Flüchtling), es sei denn, daß er nach dem 31. Dezember 1937 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ein von der deutschen Wehrmacht besetztes oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenes Gebiet verlegt hat, um die durch die Maßnahmen des Nationalsozialismus geschaffene militärische oder politische Lage auszunutzen;
2. wer einen Sachschaden gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) im Währungsgebiet erlitten hat (Sachgeschädigter);
3. wer auf Reichsmark lautende Ansprüche hatte, die durch die Bestimmungen zur Neuordnung des Geldwesens im Währungsgebiet in einem anderen Verhältnis als 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt worden sind oder die unter § 14 des Umstellungsgesetzes fallen (Währungsgeschädigter);
4. wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen wegen seiner politischen Haltung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, es sei denn, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat (Politisch Verfolgter).

## § 32

**Arten der Soforthilfe**

(1) Soforthilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wird gewährt als

1. Unterhaltshilfe (§§ 35 bis 42),
2. Ausbildungshilfe (§ 43), Aufbauhilfe (§ 44) und Hausrathilfe (§ 45),
3. Gemeinschaftshilfe (§§ 46, 47).

(2) Soforthilfe nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird nur natürlichen Personen gewährt.

## § 33

**Höchstbetrag**

Der Gesamtbetrag der Leistungen im Rahmen der Soforthilfe darf bei Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und bei

Währungsgeschädigten (§ 31 Ziffer 3) die Hälfte der in Reichsmark ausgedrückten Höhe des Gesamtschadens, den der Anspruchsberechtigte nachweisbar erlitten hat, nicht übersteigen. Die ersten 300 Reichsmark des Gesamtschadens werden jedoch voll in Ansatz gebracht

## § 34

**Antrag**

Soforthilfe gemäß § 32 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird nur auf Antrag gewährt

**Zweiter Abschnitt****Unterhaltshilfe**

## § 35

**Voraussetzungen der Unterhaltshilfe**

(1) Geschädigte nach den §§ 30, 31 erhalten Unterhaltshilfe, soweit sie

1. das 65. Lebensjahr (Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet haben oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, durch Arbeit die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen, und außerdem
2. den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffer 2 erhalten ferner Unterhaltshilfe

1. alleinstehende Frauen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, sofern sie mindestens 3 Kinder zu versorgen haben,
2. Vollwaisen.

(3) Kinder im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 1 sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder und Pflegekinder bis zur Vollendung des 15. oder, falls sie in Berufsausbildung stehen, des 18. Lebensjahres; ihnen sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gleichgestellt, die wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen. Die Bestimmungen des Satzes 1 über die Altersgrenzen gelten für Vollwaisen im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 2 entsprechend.

## § 36

**Beträge der Unterhaltshilfe**

(1) Die Unterhaltshilfe beträgt für den Anspruchsberechtigten monatlich 70 Deutsche Mark.

(2) Der Betrag der Unterhaltshilfe erhöht sich um monatlich 30 Deutsche Mark für die im Haushalt lebende Ehefrau und um monatlich 20 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 35 Absatz 3 Satz 1.

(3) Bei Vollwaisen beträgt die Unterhaltshilfe monatlich 35 Deutsche Mark.

(4) Rentenleistungen sowie sonstige Einkünfte werden auf die Unterhaltshilfe in voller Höhe angerechnet; zu den sonstigen Einkünften gehören nicht Arbeitseinkünfte, gesetzliche Unterhaltsleistungen Angehöriger sowie Leistungen, die dem Geschädigten von Angehörigen oder von dritter Seite ohne rechtliche Verpflichtung gewährt werden.

## § 37

**Unterhaltszuschuß**

(1) Ist der gemäß § 33 ermittelte Gesamtbetrag der Leistungen bei Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und bei Währungsgeschädigten (§ 31 Ziffer 3) nicht höher als 1000 Deutsche Mark, so wird die Unterhaltshilfe nicht gemäß § 36, sondern als Unterhaltszuschuß gewährt.

(2) Der Unterhaltszuschuß wird in monatlichen Teilbeträgen von 30 Deutschen Mark gewährt. Die Gewährung der Teilbeträge entfällt, sobald ihre Summe den Höchstbetrag gemäß § 33 erreicht hat.

(3) Die geleisteten Teilbeträge bleiben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit gemäß § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 außer Ansatz.

(4) § 36 Absatz 4 findet keine Anwendung.

## § 38

**Anrechnung auf den Gesamtbetrag der Leistungen**

Bei der Feststellung, ob der Gesamtbetrag der Leistungen nach § 33 erreicht ist, werden angerechnet:

Leistungen nach § 36 Absatz 1 zur Hälfte, Leistungen nach § 37 Absatz 2 in voller Höhe, soweit diese Leistungen nicht an Vollwaisen gewährt werden,

außer Ansatz gelassen:

Leistungen nach § 36 Absatz 2,

Leistungen an Vollwaisen nach § 36 Absatz 3 und § 37 Absatz 2.

## § 39

**Zeitraum**

Unterhaltshilfe nach den §§ 36 und 37 wird vom 1. April 1949 ab gewährt. Wird der Antrag erst nach dem 31. Juli 1949<sup>1)</sup> gestellt, so wird sie von dem Monatsersten ab gewährt, der auf die Einreichung des Antrags folgt.

## § 40

**Rechtsanspruch**

(1) Auf Unterhaltshilfe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben die Geschädigten einen Rechtsanspruch.

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

## § 41

**Nachträgliche Veränderungen**

(1) Treten nachträglich Umstände ein, die für den Anspruch auf Unterhaltshilfe oder für seine Höhe von Bedeutung sind, so ist der Anspruchsberechtigte verpflichtet, dies anzuzeigen.

(2) Nachträglich eingetretene Umstände sind, soweit sie sich zugunsten des Anspruchsberechtigten auswirken, mit Wirkung vom Ersten des laufenden Monats, im übrigen mit Wirkung vom folgenden Monatsersten ab zu berücksichtigen.

## § 42

**Verfahren bei Tod des Anspruchsberechtigten**

Stirbt der Anspruchsberechtigte, dem Unterhaltshilfe gewährt wird, so erhalten die in § 36 Absatz 2 genannten Angehörigen Unterhaltshilfe in bisheriger Höhe bis zum Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats weiter. Vom Beginn des darauffolgenden Monats ab tritt der überlebende Ehegatte ohne neuen Antrag an die Stelle des bisherigen Anspruchsberechtigten; die Zahlung von Kinderzuschlägen wird hierdurch nicht berührt.

**Dritter Abschnitt****Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe, Hausrathilfe**

## § 43

**Ausbildungshilfe**

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können für in Ausbildung stehende Kinder und Jugendliche aus dem Kreis der in § 31 genannten Geschädigten Ausbildungszuschüsse gegeben werden, wenn dadurch eine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglicht wird und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen.

## § 44

**Aufbauhilfe**

(1) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4) Aufbauhilfen gegeben werden, wenn dadurch der Aufbau einer angemessenen, der Vorbildung des Geschädigten entsprechenden Existenz oder die Umschulung für einen neuen Beruf ermöglicht wird und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen.

(2) Die Beihilfe kann auch für den Ausbau beschädigten Wohnraums zur Schaffung von Wohnmöglichkeit für den Geschädigten oder zu dem Zweck gewährt werden, dem Geschädigten die Erstellung von Wohnraum im Wege der Selbsthilfe zu ermöglichen.

(3) Die Beihilfe soll vorzugsweise solchen Geschädigten, die bisher an Orten zu leben gezwungen waren, an denen sie eine geeignete und zumutbare Arbeit nicht finden konnten, die Arbeitsaufnahme an Orten ermöglichen, an denen entsprechende Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

## § 45

**Hausrathilfe**

Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) und politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4), die den existenznotwendigen Hausrat (Wohnungsausstattung, Gerät, Bekleidung) verloren

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „30. September 1949“.



haben, durch Hausratbeihilfen die Beschaffung fehlenden Hausrats ermöglicht oder erleichtert werden, soweit ein sofortiger dringender Bedarf gegeben ist und dieser aus eigenen Mitteln nicht gedeckt werden kann.

#### Vierter Abschnitt Gemeinschaftshilfe

##### § 46

#### Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben

Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Beträge für wirtschaftliche Vorhaben (z. B. gewerbliche Erzeugung, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohnungsbau, Siedlung, Errichtung von Heimen und Ausbildungsstätten für heimat- und berufslose Jugendliche) bereitgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß die Ergebnisse Flüchtlingen (§ 31 Ziffer 1), Sachgeschädigten (§ 31 Ziffer 2) oder politisch Verfolgten (§ 31 Ziffer 4), die einer solchen Hilfe bedürfen, zugute kommen, und daß den Geschädigten hierdurch wirksam geholfen werden kann.

##### § 47

#### Hilfe an Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können Trägern von Versorgungsleistungen, insbesondere den Trägern der Sozialversicherung, Beträge zum Ausgleich von Leistungen zur Verfügung gestellt werden, die sie Flüchtlingen unter den Voraussetzungen des § 35 bis zur Höhe der Unterhalts- hilfe (§ 36) gewähren.

(2) Im Rahmen der verfügbaren Mittel können ferner Verbänden der Wohlfahrtspflege zum Aufbau von Einrichtungen Beträge zur Verfügung gestellt werden, die der Versorgung der Geschädigten (§ 31) dienen.

#### Fünfter Abschnitt Soforthilfefonds

##### § 48

(1) Alle Abgaben, die nach diesem Gesetz erhoben werden, sind einem Sondervermögen (Soforthilfefonds) zuzuführen. Hierzu gehören die Zuschläge nach § 18, sonstige Zuschläge zu den Abgaben sowie Geldstrafen, sofern sie nicht in gerichtlichen Verfahren verhängt werden.

(2) Aus dem Soforthilfefonds werden ausschließlich die in § 32 genannten Leistungen bewirkt.

#### Sechster Abschnitt Organisation

##### § 49

#### Behörden

(1) Die Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes wird

1. den Ämtern für Soforthilfe,
2. den Landesämtern für Soforthilfe,
3. dem Hauptamt für Soforthilfe

übertragen.

(2) Die Aufgaben der Ämter für Soforthilfe und der Landesämter für Soforthilfe sind von den Landesregierungen bestehenden Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zu übertragen.

(3) Das Hauptamt für Soforthilfe wird als besondere Behörde errichtet.

##### § 50

#### Ämter für Soforthilfe

Durch die Landesregierungen wird innerhalb der bestehenden Behörden der allgemeinen Verwaltung für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis ein Amt für Soforthilfe errichtet. Im Bereich der Hansestädte Hamburg und Bremen können mehrere Ämter für Soforthilfe errichtet werden.

##### § 51

#### Soforthilfeausschüsse

(1) Bei jedem Amt für Soforthilfe werden Soforthilfe- ausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie bestehen aus

1. dem Leiter der zuständigen Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern, von denen einer der Geschädigten- gruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

(2) Die Beisitzer werden in den Landkreisen vom Kreistag und in den Stadtkreisen von der Stadtverordnetenver- sammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

##### § 52

#### Landesämter für Soforthilfe

(1) Durch die Landesregierungen werden innerhalb der Behörden, die den in § 50 vorgesehenen Behörden über- geordnet sind, Landesämter für Soforthilfe errichtet.

(2) Die Landesämter für Soforthilfe üben die Sachauf- sicht über die Ämter für Soforthilfe ihres Bereiches aus.

##### § 53

#### Beschwerdeausschüsse

(1) Bei den Landesämtern für Soforthilfe werden Be- schwerdeausschüsse in der erforderlichen Zahl gebildet. Sie bestehen aus

1. dem Leiter der Behörde oder einem Vertreter als Vorsitzendem,
2. zwei Beisitzern, von denen einer der Geschädigten- gruppe zu entnehmen ist, welcher der Antragsteller angehört.

(2) Die Beisitzer werden vom Parlament des Landes auf die Dauer eines Jahres gewählt.

##### § 54

#### Hauptamt für Soforthilfe

(1) Das Hauptamt für Soforthilfe wird dem Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschafts- gebiets unmittelbar unterstellt; er übt seine Befugnisse im Einvernehmen mit einem von den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone benannten Be- vollmächtigten aus.

(2) Den Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe er- nennt auf Vorschlag des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der Ver- waltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Einver- nehmen mit den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone.

(3) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe übt die Sachaufsicht über die Ämter für Soforthilfe und die Lan- desämter für Soforthilfe aus.

##### § 55

#### Kontrollausschuß und ständiger Beirat

(1) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ein Kontrollaus- schuß von 25 Mitgliedern gebildet. 8 Mitglieder wählt der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Je 1 Mit- glied wählen die Parlamente der Länder der französischen Besatzungszone, 3 Mitglieder ernennt der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, davon 1 Mitglied auf Vorschlag der Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone. Je 1 weiteres Mitglied ernennen die Re- gierungen der Länder des Währungsgebietes.

(2) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ferner ein stän- diger Beirat, bestehend aus 11 Vertretern der Geschädigten und 4 Sachverständigen, gebildet. Je einen Vertreter der Geschädigten wählen die Parlamente der Länder des Wäh- rungsgebietes. Die 4 Sachverständigen ernennt der Verwal- tungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(3) Die Wahl und die Ernennung der Mitglieder des Kontrollausschusses und des ständigen Beirats erfolgt je- weils auf die Dauer eines Jahres.

##### § 56

#### Spruchsenat

(1) Beim Hauptamt für Soforthilfe wird ein Spruchsenat gebildet. Er besteht aus:

1. dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe oder einem von ihm bestimmten Beamten des Hauptamts für Soforthilfe als Vorsitzendem,
2. vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen die Be- fähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungs- dienst haben. Sie werden hauptamtlich ernannt. Vertreter aus der französischen Besatzungszone sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die beiden übrigen Beisitzer müssen Geschädigte sein; von ihnen ist einer der Geschädigtengruppe zu ent- nehmen, welcher der Antragsteller angehört. Beide Beisitzer werden vom Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschafts- gebiets auf die Dauer eines Jahres gewählt.

## § 57

**Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe**

(1) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe bestellt bei den Soforthilfeausschüssen und bei den Beschwerdeausschüssen aus der Zahl der Beamten der am Ort bestehenden Behörden im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe. Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe beim Soforthilfeausschuß ist zugleich Beauftragter beim Amt für Soforthilfe, der Beauftragte beim Beschwerdeausschuß ist zugleich Beauftragter beim Landesamt für Soforthilfe.

(2) Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe nimmt die Interessen des Soforthilfefonds wahr. Er ist an die Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe gebunden. Er ist befugt, an den Sitzungen der Soforthilfeausschüsse und der Beschwerdeausschüsse teilzunehmen und Anträge zu stellen.

## § 58

**Amts- und Rechtshilfe**

Alle Behörden haben den in diesem Abschnitt genannten Behörden und Amtsstellen unentgeltlich Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

**Siebenter Abschnitt****Verfahren**

## § 59

**Einreichung der Anträge**

(1) Anträge auf Unterhaltshilfe, Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe oder Hausrathilfe sind an das für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Geschädigten zuständige Amt für Soforthilfe zu richten.

(2) Die Anträge sind bei der für den Wohnsitz oder den Ort des dauernden Aufenthalts des Geschädigten zuständigen Gemeindebehörde einzureichen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

## § 60

**Entscheidungen über Unterhaltshilfe**

(1) Über Anträge auf Unterhaltshilfe entscheidet der Leiter des Amts für Soforthilfe durch Vorbescheid, wenn dem Antrag auf Grund der Angaben des Antragstellers nach den bestehenden Bestimmungen in vollem Umfange stattgegeben werden kann. Gegen den Vorbescheid kann der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Entscheidung des Soforthilfeausschusses anrufen.

(2) Soweit der Leiter des Amts für Soforthilfe nicht endgültig durch Vorbescheid einem Antrag auf Unterhaltshilfe entsprochen hat, erkennt der Soforthilfeausschuß über den Antrag durch Beschluß.

## § 61

**Beschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe**

Gegen den Beschluß des Soforthilfeausschusses (§ 60 Absatz 2) können der Geschädigte und der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an den Beschwerdeausschuß einlegen.

## § 62

**Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe**

(1) Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses (§ 61) kann der Geschädigte Rechtsbeschwerde an den Spruchsenat einlegen, wenn der Beschwerdeausschuß die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen hat.

(2) Der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe kann gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses Rechtsbeschwerde an den Spruchsenat auch dann einlegen, wenn der Beschwerdeausschuß die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat, der Sache aber nach Auffassung des Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Der Beschwerdeausschuß kann die ihm vorgelegte Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache auch unmittelbar als Rechtsbeschwerde dem Spruchsenat vorlegen.

(4) Die Rechtsbeschwerde ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Beschwerdeausschusses einzulegen.

## § 63

**Entscheidungen in sonstigen Fällen**

Über Anträge auf Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe und

Hausrathilfe entscheidet der Soforthilfeausschuß durch Beschcheid.

## § 64

**Anrufung des Beschwerdeausschusses in sonstigen Fällen**

Gegen den Beschcheid des Soforthilfeausschusses (§ 63) können der Geschädigte und der Beauftragte des Hauptamts für Soforthilfe zur Nachprüfung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen.

## § 65

**Form der Entscheidungen**

Die Entscheidungen des Soforthilfeausschusses, des Beschwerdeausschusses und des Spruchsenats sind schriftlich zu begründen. Entscheidungen gemäß § 60 Absatz 2 und § 61 müssen eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

## § 66

**Aufschiebende Wirkung**

Die Beschwerde nach § 61, die Rechtsbeschwerde nach § 62 und die Anrufung des Beschwerdeausschusses nach § 64 haben aufschiebende Wirkung.

## § 67

**Gebühren**

Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses kann jedoch die Zulassung eines Rechtsbehelfs von der Entrichtung einer Gebühr von 10 Deutschen Mark abhängig machen, wenn die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet. Die Gebühr wird erstattet, soweit endgültig im Sinne des Antrages entschieden ist.

## § 68

**Verfahren bei nachträglichen Veränderungen**

(1) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Unterhaltshilfe ganz oder teilweise weg, so verfügt der Leiter des Amts für Soforthilfe die völlige oder teilweise Einstellung weiterer Leistungen.

(2) Ergeben sich nachträglich Umstände, aus denen zu entnehmen ist, daß der Antragsteller eine Entscheidung zu seinen Gunsten durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat, so verfügt der Leiter des Amts für Soforthilfe die Rückzahlung schon bewirkter Leistungen und die Einstellung weiterer Leistungen.

(3) Gegen Verfügungen gemäß Absatz 1 und 2 kann der Geschädigte binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Soforthilfeausschusses anrufen. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 60 ff; § 66 findet jedoch keine Anwendung.

## § 69

**Rechtsschutz**

(1) Der Soforthilfeausschuß entscheidet nach den allgemeinen Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe als Verwaltungsbehörde.

(2) Der Beschwerdeausschuß und der Spruchsenat entscheiden als Verwaltungsgerichte; ihre Mitglieder sind daher als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes ausgeschlossen.

## § 70

**Aufgaben des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe**

(1) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe verwaltet den Soforthilfefonds. Er ist dabei gebunden an Richtlinien, die der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit einem von den Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone benannten Bevollmächtigten gibt.

(2) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe gibt die allgemeinen Weisungen über die Verwendung von Mitteln für Zwecke der Unterhaltshilfe, der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe und der Hausrathilfe.

(3) Der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe entscheidet über die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Gemeinschaftshilfe.

## § 71

**Aufgaben des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe**

(1) Die Richtlinien des Verwaltungsrats (§ 70 Absatz 1) sowie die allgemeinen Weisungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe (§ 70 Absatz 2) und die Entscheidungen des Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe (§ 70

Absatz 3) bedürfen der Zustimmung des Kontrollausschusses beim Hauptamt für Soforthilfe.

(2) Der Kontrollausschuß ist berechtigt, vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe Auskunft über die Verwaltung, den Bestand und die Verwendung der Mittel des Soforthilfefonds zu verlangen.

#### § 72

##### Aufgaben des ständigen Beirats beim Hauptamt für Soforthilfe

Der ständige Beirat beim Hauptamt für Soforthilfe berät den Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe. Er ist insbesondere vor Entscheidungen über die Bereitstellung von Mitteln für Zwecke der Gemeinschaftshilfe bei Vorhaben von besonderer Bedeutung zu hören. § 71 Absatz 2 gilt entsprechend.

### Achter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

#### § 73

##### Härtefälle

Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats anordnen, daß Leistungen, soweit sich Härten ergeben, gewissen Gruppen von Geschädigten über den durch den § 31 gezogenen Rahmen hinaus zu gewähren sind.

#### § 74

##### Zweckbindung

Ausbildungshilfe, Aufbauhilfe, Hausrathilfe und Gemeinschaftshilfe sind in einer Form zu gewähren, die den wirtschaftspolitischen Erfordernissen Rechnung trägt und die Verwendung für den vorgesehenen Zweck sichert.

#### § 75

##### Anrechnung von Fürsorgeleistungen in der Übergangszeit

Für einen Zeitraum nach dem 31. März 1949 tatsächlich empfangene gleichartige Fürsorgeleistungen werden von den nach diesem Gesetz für denselben Zeitraum zu gewährenden Zahlungen an Unterhaltshilfe in Abzug gebracht.

#### § 76

##### Verhältnis zur Gesetzgebung der Länder

(1) Soweit die Länder den in § 31 genannten Geschädigten auf Grund landesrechtlicher Regelung Leistungen gewähren, die der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe oder der Hausrathilfe entsprechen, können ihnen zur Erfüllung solcher Leistungen Zuweisungen aus dem Soforthilfefonds gegeben werden.

(2) Leistungen auf Grund dieses Gesetzes an politisch Verfolgte (§ 31 Ziffer 4) entfallen, soweit Leistungen auf Grund landesrechtlicher Gesetzgebung über die Wiedergutmachung gewährt werden.

#### § 77

##### Ehrenamtlichkeit

Bewohner des Währungsgebiets, die zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes aufgefordert werden, sind zu dieser Mitarbeit verpflichtet.

### Dritter Teil

#### Schlußbestimmungen

#### § 78

##### Verwaltungskosten

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes werden nicht aus dem Soforthilfefonds bestritten. Die Kosten des Hauptamts für Soforthilfe trägt das Vereinigte Wirtschaftsgebiet. Die sonstigen Kosten tragen die Länder und die anderen an der Durchführung der Soforthilfe beteiligten Gebietskörperschaften.

#### § 79

##### Erträge der Soforthilfesonderabgabe

Die Erträge, die auf die Soforthilfesonderabgabe (§ 18) entfallen, sind einem Sonderkonto innerhalb des Soforthilfefonds zuzuführen. Über das Sonderkonto darf nur für Zwecke der Ausbildungshilfe, der Aufbauhilfe und der Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben, insbesondere für solche des Wohnungsbaues, verfügt werden.

#### § 80

##### Ansprüche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) gegen die Länder entstandenen Ansprüche auf Erstattung der treuhänderisch verwalteten Gelder gehen auf den Soforthilfefonds über.

#### § 81

##### Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den Ländern und dem Soforthilfefonds

(1) Für die Verwendung der bis zum 31. Dezember 1949 fällig werdenden Zinsen und Tilgungsbeträge (§ 24) verbleibt es bei der Regelung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 88). Die aufgekommene Mittel verbleiben, soweit sie für die Förderung des Wohnungsbaues zugunsten der Geschädigten (§ 31) verwendet werden, den Ländern, jedoch mit der Maßgabe, daß durch die Begebung der Mittel begründete Rechte auf den Soforthilfefonds übergehen.

(2) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Aufkommen ausreichender eigener Mittel des Soforthilfefonds, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1949 stellen die Länder insgesamt dem Soforthilfefonds diejenigen Beträge vorschußweise zur Verfügung, die zur Bewirkung der Leistungen der Unterhaltshilfe (§§ 35 ff) erforderlich sind und aus eigenen Einnahmen des Soforthilfefonds noch nicht aufgebracht werden können. Die Vorschüsse werden vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe in monatlichen Teilbeträgen angefordert. Sie sind nach Maßgabe des Aufkommens eigener Einnahmen des Soforthilfefonds ab 1. Januar 1950 zurückzuzahlen. Die Rückzahlung hat in angemessenen Monatsraten zu erfolgen.

(3) Für den Monat, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, und für die hierauf folgenden 4 Monate stellen die Länder insgesamt dem Soforthilfefonds zur Durchführung der Hausrathilfe (§ 45) vorschußweise einen Betrag von monatlich 12 Millionen DM zur Verfügung. Die Vorschüsse sind vom Soforthilfefonds in den dann folgenden 5 Monaten zurückzuzahlen. Soweit die verfügbaren Mittel des Soforthilfefonds die völlige Rückzahlung innerhalb von 5 Monaten nicht erlauben sollten, hat die Rückzahlung des Restes im Verlauf der folgenden Monate unverzüglich zu erfolgen. Die Rückzahlungspflicht hat Vorrang vor allen im Rahmen des Gesetzes nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu bewirkenden Leistungen.

(4) Zum 1. Januar 1950 werden die finanziellen Beziehungen zwischen den Ländern und dem Soforthilfefonds endgültig geregelt.

#### § 82

##### Änderung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern

Das Zweite Gesetz zur vorläufigen Neuordnung von Steuern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 1 treten an die Stelle der Worte „nach dem Ersten Lastenausgleichsgesetz“ die Worte „nach dem Soforthilfegesetz“.
2. In § 1 Ziffer 7 treten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich“ die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz“.
3. In § 1 Ziffer 11 treten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich“ die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz“.
4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5

(1) Wer innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes oder, falls das Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) später verkündet wird als dieses Gesetz, innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung des Soforthilfegesetzes durch Selbstanzeige nach § 410 der Reichsabgabenordnung Straffreiheit wegen Steuervergehens erwirbt, erlangt zugleich Straffreiheit für Zuwiderhandlungen gegen Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 (Bestandsaufnahme) und Straffreiheit für die vor dem 21. Juni 1948 begangenen Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, wenn er an das Finanzamt einen Reuezuschlag nach Maßgabe des Absatzes 2 entrichtet. § 18 Absatz 4 des Soforthilfegesetzes bleibt unberührt.“

## 5. § 6 erhält folgende Fassung:

## „§ 6

Wer den Bestand seines Vorratsvermögens (§ 11 Ziffer 3 des Soforthilfegesetzes) in der durch Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 vorgeschriebenen Bestandsaufnahme nicht oder nicht vollständig angegeben hat, kann wegen dieser Zuwiderhandlung, wegen der sonstigen Steuervergehen und wegen der Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften, die sich auf das nicht angegebene Vorratsvermögen beziehen, Straffreiheit nur nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 des Soforthilfegesetzes erlangen.“

## § 83

**Durchführungsbestimmungen**

(1) Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats.

(2) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Ersten Teiles dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets. Verwaltungsanordnungen zur Durchführung des Zweiten Teiles dieses Gesetzes erläßt der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe mit Zustimmung des Kontrollausschusses und nach Anhörung des ständigen Beirats beim Hauptamt für Soforthilfe.

**Anordnung****nach § 73 des Soforthilfegesetzes****Vom 8. August 1949**

Auf Grund des § 73 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats angeordnet:

## § 1

Soforthilfe in dem für Flüchtlinge vorgesehenen Umfang wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen, auch gewährt:

1. Flüchtlingen im Sinne des § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes, die nach dem 20. Juni 1948 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus Gebieten außerhalb der vier Besatzungszonen oder der Stadt Berlin in das Währungsgebiet verlegt haben oder verlegen werden;
2. Personen, die infolge von Maßnahmen der Militärregierungen der drei westlichen Besatzungsmächte den Ort ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes auf unbestimmte Zeit verlassen mußten.

## § 2

Ausbildungshilfe zur eigenen Berufsausbildung nach § 43

**Durchführungsverordnung zum Ersten Teil  
des Soforthilfegesetzes****(StDVO -- SHG)****Vom 8. August 1949**

Auf Grund des § 83 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats verordnet:

**Zu § 2 des Gesetzes**

## § 1

**Abgabepflicht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

(1) Jeder Betrieb gewerblicher Art von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist selbständig abgabepflichtig. Das gleiche gilt für Betriebe gewerblicher Art der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen der französischen Besatzungszone sowie der Deutschen Post.

(2) Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Körperschaften ist zusammen abgabepflichtig. Das übrige abgabepflichtige Vermögen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Abgabepflichtigen ist nach Direktionsbezirken zusammenzufassen. Erstreckt sich ein Direktionsbezirk über die Bezirke mehrerer Oberfinanzpräsidenten oder sonstiger den Finanzämtern übergeordneter

## § 84

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet am Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Bis auf weiteres entfällt die in den §§ 54 und 70 vorgesehene Mitwirkung der Regierungen der Länder der französischen Besatzungszone; werden aus den Ländern dieser Zone Mitglieder in den Kontrollausschuß entsandt, so nehmen sie an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

## § 85

**Übergangsbestimmung**

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets ist für den Fall, daß das Gesetz erst nach dem 15. Juni 1949 in Kraft tritt, ermächtigt, die in den §§ 17 bis 19 genannten Termine für Zahlungen und Erklärungen sowie den in § 39 Satz 2 genannten Termin für die Antragstellung hinauszuschieben, soweit dies für die Durchführbarkeit des Gesetzes erforderlich ist.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 8. August 1949

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

des Soforthilfegesetzes sowie Aufbauhilfe zur Existenzgründung oder Berufsumschulung nach § 44 des Soforthilfegesetzes kann auch deutschen Kriegsgefangenen gewährt werden, die seit dem 1. Januar 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden oder werden (Spätheimkehrer) und im Währungsgebiet Wohnsitz begründet oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

## § 3

Diese Anordnung tritt zugleich mit dem Soforthilfegesetz in Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. August 1949

Der Verwaltungsrat  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Der Vorsitzende

Dr. P ü n d e r

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen

in Vertretung

Dr. K r i e g e

Dienststellen, so sind die in Betracht kommenden Teile des Direktionsbezirks gesondert abgabepflichtig.

**Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes**

## § 2

**Abgabepflicht des Pächters mit dem Inventar**

Gehören Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dienen, oder Gebäude, die auf dem einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist jeder der Beteiligten für sich mit seinem Anteil an dem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs abgabepflichtig.

**Zu § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Satz 2 des Gesetzes**

## § 3

**Nichtgewerbliches Vorratsvermögen, Verwendung zu  
ähnlichen Zwecken**

Eine Verwendung zum Verkauf, zum Tausch oder zu ähnlichen Zwecken ist auch dann anzunehmen, wenn die Wirtschaftsgüter zur Einbringung in ein Unternehmen (z. B. Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) gegen Erwerb von Anteilsrechten bestimmt waren. Dies gilt nicht für Wirtschaftsgüter, die als Gegenstände des Anlagevermögens in eine Personengesellschaft eingebracht werden sollten.

**Zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes****§ 4****Währungsgebiet**

Währungsgebiet ist das Gebiet der Länder Bayern, Hansestadt Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern.

**§ 5****Schiffe als im Währungsgebiet belegenes Vermögen**

Schiffe gehören zu dem im Währungsgebiet belegenen Vermögen, wenn sie am Währungsstichtag ihren Heimathafen im Währungsgebiet gehabt haben, gleichgültig, ob sie sich im Währungsgebiet oder mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten außerhalb des Währungsgebiets befunden haben; als Heimathafen gilt der Hafen, von dem aus die Schifffahrt betrieben wird. Ist ein Schiff in einem Schiffsregister des Währungsgebiets eingetragen, so wird vermutet, daß es seinen Heimathafen im Währungsgebiet hat.

**§ 6****Verteilung von Forderungen und Schulden**

Für die Fälle, in denen Teile eines gewerblichen Betriebs außerhalb des Währungsgebiets (z. B. in der sowjetischen Besatzungszone oder im Gebiet der Stadt Berlin) liegen, sind bei der Ermittlung des abgabepflichtigen Vermögens im Rahmen des § 4 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des Gesetzes nur solche Forderungen und Schulden zu berücksichtigen, die auf das abgabepflichtige Vermögen entfallen.

**Zu § 4 Absatz 2 des Gesetzes****§ 7****Gesellschaftsbeteiligung**

Der Abgabepflicht unterliegen Anteile an dem nach § 51 festzustellenden abgabepflichtigen Vermögen von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

**Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 1 und § 7 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes****§ 8****Forderungen und Schulden in ausländischer Währung**

(1) Forderungen und Schulden in ausländischer Währung sind mit den Umrechnungssätzen in Deutsche Mark umzurechnen, die in der Anlage 1 dieser Verordnung verzeichnet sind. Sind Forderungen oder Schulden auf einen anderen Umrechnungskurs abgestellt, so ist dieser andere Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

(2) Forderungen in ausländischer Währung, die auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 5 oder entsprechender Maßnahmen im Ausland der Verfügung des Abgabepflichtigen entzogen, und solche, die auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 53 abgeliefert worden sind, sind außer Ansatz zu lassen.

(3) Soweit Zahlungen nach deutschem Recht mit befreiender Wirkung an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden geleistet und Zahlungen an die Deutsche Verrechnungskasse bewirkt worden sind, sind entsprechende Schulden nicht anzusetzen.

(4) Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Valutawertklausel gelten nicht als Forderungen und Verbindlichkeiten in ausländischer Währung.

(5) Als Schulden in ausländischer Währung gelten auch Darlehensverpflichtungen gegenüber ausländischen Gläubigern, die durch Hingabe von Waren oder sonstigen Sachwerten zu tilgen sind, soweit die Sachwerte in entsprechender Güte und Menge im Inland nicht beschafft werden können.

**Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 2 und § 7 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes****§ 9****Forderungen und Verbindlichkeiten aus Anzahlungen**

(1) Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, für die der Abgabepflichtige (Besteller) von dem ihm nach § 20 des Umstellungsgesetzes zustehenden Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, gehören nur insoweit zum abgabepflichtigen Vermögen, als die Anzahlung im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer

Deutschen Mark auf die ursprüngliche Verbindlichkeit des Bestellers angerechnet wird. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Abgabepflichtige (Besteller) sich mit einer geringeren Anrechnung seiner Anzahlung einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß diese Anrechnung das Verhältnis von 100 Reichsmark zu 6,5 Deutschen Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten aus Anzahlungen.

**Zu § 5 Ziffern 1 bis 6 des Gesetzes****§ 10****Anwendbarkeit der Grundsteuervorschriften**

(1) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes), für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Reichsbahn oder der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (§ 5 Ziffer 4 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Post (§ 5 Ziffer 5 des Gesetzes) oder der Reichsautobahnen (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes) unmittelbar benutzt wird, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Grundsteuergesetzes ergangenen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz als dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet anzusehen ist (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes).

(2) Die Befreiung nach § 5 Ziffern 1 bis 6 des Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Grundbesitz einer begünstigten Körperschaft nicht von ihr selbst, sondern von einer anderen begünstigten Körperschaft für deren begünstigte Zwecke unmittelbar benutzt wird.

**Zu § 5 Ziffer 3 des Gesetzes****§ 11****Träger der Sozialversicherungen**

(1) Träger der Sozialversicherungen sind:

1. **Träger der Krankenversicherung:**
  - Ortskrankenkassen
  - Landkrankenkassen
  - Betriebskrankenkassen
  - Innungskrankenkassen
  - See-Krankenkasse
  - Knappschaften
  - Ersatzkassen für Arbeiter
  - Ersatzkassen für Angestellte;
2. **Träger der Unfallversicherung:**
  - Gewerbliche Berufsgenossenschaften
  - See-Berufsgenossenschaft
  - Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
  - Gemeindeunfallversicherungsverbände
  - Ausführungsbehörden für Unfallversicherung;
3. **Träger der Rentenversicherung:**
  - Landesversicherungsanstalten
  - Reichsbahnversicherungsanstalt
  - See-Kasse
  - Knappschaften;
4. **Träger der Arbeitslosenversicherung:**
  - Reichsstock für Arbeitseinsatz (Mittel der Arbeitslosenversicherung).

(2) Den Trägern der Sozialversicherungen werden gleichgestellt zusätzliche Versorgungseinrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), der Deutschen Reichsbahn, der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und der Deutschen Post sowie die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder.

**Zu § 5 Ziffern 7 bis 10 des Gesetzes****§ 12****Mitteilung des Anspruchs auf Befreiung**

Abgabepflichtige, die aus § 5 Ziffern 7 bis 10 des Gesetzes einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabe herleiten, haben dies mit Begründung dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup> mitzuteilen.

**Zu § 5 Ziffer 7 des Gesetzes****§ 13****Befreiung der Unternehmen mit Ausgleichsforderungen**

(1) Als Unternehmen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichs-

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

forderungen gegen die öffentliche Hand haben, kommen in Betracht:

1. Geldinstitute gemäß § 11 des Umstellungsgesetzes. Als solche gelten alle Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckämter, die Postsparkassen sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts. Als Geldinstitute gelten auch Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten gemäß § 22 des Umstellungsgesetzes;
2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß § 24 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes;
3. Bausparkassen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

(2) Von der Heranziehung von Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art zur Abgabe ist so lange abzusehen, bis durch Bestätigung der Umstellungsrechnung entschieden ist, daß gemäß § 8 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) oder § 13 Absatz 2 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) oder entsprechender Bestimmungen für Bausparkassen ihre Aktiven die Passiven nach der Umstellungsrechnung übersteigen und der Unterschiedsbetrag deshalb ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird.

(3) Die Unternehmen haben dem zuständigen Finanzamt nach Bestätigung ihrer Umstellungsrechnung unverzüglich zu erklären, ob ihnen eine Ausgleichsforderung zusteht oder welcher Betrag ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird.

(4) Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art, deren Aktiven die Passiven nach der Umstellungsrechnung übersteigen und bei denen der Unterschiedsbetrag deshalb ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird, sind verpflichtet, die Abgabe zu leisten. Bemessungsgrundlage ist ihr abgabepflichtiges Vermögen, jedoch höchstens der Betrag, der gemäß § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) oder § 13 Absätze 2 und 3 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird. Entsprechendes gilt für Bausparkassen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

(5) Unternehmen, die gemäß Absatz 4 abgabepflichtig sind, haben innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Bestätigung der Umstellungsrechnung Kenntnis erlangt haben, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Abgabebeträge nachzuentrichten.

#### Zu § 5 Ziffer 8 des Gesetzes

##### § 14

#### Befreiung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften usw.

Zu dem Kreis der nach § 5 Ziffer 8 des Gesetzes begünstigten Körperschaften gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

##### § 15

#### Gefährdung der Erfüllung der begünstigten Zwecke

(1) Eine Gefährdung der Erfüllung der kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke ist anzunehmen, wenn durch die Entrichtung der Abgabe

1. die im Haushalt der Körperschaft vorgesehenen Mittel zur Erfüllung der unmittelbar begünstigten Zwecke erheblich gekürzt werden oder
2. die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die nach der Währungsreform aufgenommen worden sind, um die unmittelbar begünstigten Zwecke erfüllen zu können, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird oder
3. Maßnahmen für die notwendige Unterhaltung oder Wiederherstellung von Einrichtungen, die den unmittelbar begünstigten Zwecken dienen, nicht durchgeführt werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist nur der Grundbesitz abgabepflichtig, der einem Gewerbebetrieb dient.

(3) Lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 am Währungsstichtag vor, so gilt die Befreiung von der Abgabe für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950). Satz 1 gilt entsprechend für etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe, wenn zu ihrem Beginn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

#### Zu § 5 Ziffer 9 des Gesetzes

##### § 16

#### Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

(1) Die von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder anerkannten gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sind vorläufig bis zum 31. März 1950 von der Abgabe freizustellen. Sie haben innerhalb eines Vierteljahrs nach diesem Zeitpunkt nachzuweisen, daß sie im vorangegangenen Jahr mindestens denjenigen Betrag, den sie unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 des Gesetzes als Abgabe zu leisten gehabt hätten, für Wohnungsbauvorhaben und Siedlungsmaßnahmen verwendet haben, die in vollem Umfang unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31 des Gesetzes) zugute kommen. Wird dieser Nachweis fristgemäß geführt, so wird die Befreiung endgültig ausgesprochen; andernfalls ist die Abgabe nachzuentrichten.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für das Erhebungsjahr vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 und etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe.

#### Zu § 5 Ziffer 11 des Gesetzes

##### § 17

#### Personen, die Anspruch auf Unterhaltshilfe haben oder von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden

(1) Abgabepflichtige, die nach § 5 Ziffer 11 des Gesetzes Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben dem zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des Amtes für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle nachzuweisen, daß sie einen Anspruch auf Unterhaltshilfe haben oder daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Unterhaltshilfe oder für die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge zwar vor, nimmt der Abgabepflichtige aber davon Abstand, sie in Anspruch zu nehmen, so kann das Finanzamt auf Grund eigener Prüfung die Befreiung von der Abgabepflicht gewähren. Das gleiche gilt, wenn durch die Entrichtung der Abgabe die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 5 Ziffer 11 des Gesetzes eintreten würden. Das Finanzamt kann sich bei der Prüfung der Anträge auf Befreiung nach den Sätzen 2 und 3 der Hilfe des Amtes für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle bedienen.

(2) Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß er einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge gestellt hat, so gilt er bis zur Entscheidung über seinen Antrag als vorläufig von der Abgabe befreit. Er hat die Entscheidung des Amtes für Soforthilfe oder der Fürsorgestelle dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die fällig gewordenen Abgabebeträge nachzuentrichten.

(3) Die Abgabe mindert sich um ein Zwölftel des jährlichen Abgabebetrags für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltshilfe oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge vorliegen. Dabei gelten Teile eines Monats als voller Monat. Falls sich bei Fälligkeit der ersten Abgabebeträge übersehen läßt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung im Laufe des ersten Erhebungsjahrs (1. April 1949 bis 31. März 1950) eintreten werden, kann das Finanzamt die vorläufige Befreiung für das ganze Erhebungsjahr gewähren; entsprechend kann für etwaige spätere Erhebungsjahre von den Verhältnissen bei ihrem Beginn ausgegangen werden. Fallen die Voraussetzungen fort, so hat der Abgabepflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

#### Zu § 7 des Gesetzes

##### § 18

#### Nichtabzugsfähigkeit von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Abweichend von § 52a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz sind bei Genossenschaften die Geschäftsguthaben der Genossen nicht abzugsfähig.

#### Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a des Gesetzes

##### § 19

#### Abzugsfähigkeit von Pensionsverpflichtungen

(1) Der Kapitalwert der Pensionsverpflichtungen ist nur insoweit abzugsfähig, als seine Abzugsfähigkeit bei einer Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens anzuerkennen wäre.

(2) Besteht für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines Unternehmens eine rechtsfähige Pensionskasse oder eine

rechtsfähige Unterstützungskasse, die die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 oder der §§ 5 und 7 der Durchführungsverordnung zum Vermögensteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 100) erfüllt, so kann das Betriebsvermögen des Unternehmens in der folgenden Weise gekürzt werden:

1. Bei Bestehen einer rechtsfähigen Pensionskasse:

- a) wenn sich das Unternehmen bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige (§ 19 Ziffer 1 des Gesetzes) der Pensionskasse gegenüber verpflichtet hat, voll oder teilweise für die fehlenden Beträge einzutreten, die erforderlich sind, um eine das gesetzliche Umstellungsverhältnis (§ 24 des Umstellungsgesetzes) übersteigende Pensionsleistung der Pensionskasse, höchstens jedoch bis zur Höhe des Nennbetrags der früheren Leistungen in Reichsmark, zugunsten der bereits am Währungsstichtag laufenden Pensionsfälle zu ermöglichen:

Das Unternehmen kann den Betrag abziehen, der sich ergibt, wenn der in der Umstellungsrechnung (23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) für die am Währungsstichtag laufenden Pensionen enthaltene Teil des Deckungskapitals (Deckungsgrundbetrag) unter Zugrundelegung der Verpflichtungserklärung nach den geltenden Grundsätzen und Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde neu berechnet und von diesem neu berechneten Teil des Deckungskapitals der Deckungsgrundbetrag abgesetzt wird;

- b) wenn das Unternehmen die zu a) bezeichnete Verpflichtung bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige nicht übernommen hat, jedoch über seine laufenden Versicherungsbeiträge hinaus der Pensionskasse nach dem 20. Juni 1948 Mittel zu dem unter a) bezeichneten Zweck zugeführt hat:

Das Unternehmen kann den Betrag der bis zur Abgabe der Vermögensanzeige zugeführten Mittel abziehen, höchstens jedoch das Doppelte der Mehrleistungen, die die Pensionskasse in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1949 den Leistungsempfängern auf Grund der Zuführung der Mittel gezahlt hat;

- c) wenn das Unternehmen sich zum teilweisen Eintreten für fehlende Beträge im Sinne der Ziffer 1 a verpflichtet und daneben der Pensionskasse Mittel im Sinne der Ziffer 1 b zugeführt hat, so sind beide Abzüge nebeneinander zulässig, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der bei einer Neuberechnung des Deckungskapitalanteils gemäß Ziffer 1 a unter Zugrundelegung einer vollen Umstellung der am Währungsstichtag laufenden Pensionsverbindlichkeiten der Pensionskasse im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark abzugsfähig sein würde.

2. Bei Bestehen einer rechtsfähigen Unterstützungskasse, die laufende Unterstützungen (ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger) an frühere Zugehörige des Unternehmens oder deren Hinterbliebene gewährt, wenn die für solche Leistungen angesammelten Vermögensteile der Unterstützungskasse nach dem Stand am Währungsstichtag geringer sind als der Betrag, der sich ergibt, wenn die am Währungsstichtag laufenden Unterstützungen in der zuletzt in Reichsmark gewährten Höhe nach den Bewertungsgrundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes kapitalisiert werden (Deckungskapital):

- a) Das Unternehmen kann den am Deckungskapital fehlenden Betrag in Deutscher Mark insoweit abziehen, als es sich bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige der Unterstützungskasse gegenüber verpflichtet hat, für den fehlenden Betrag einzutreten, und sichergestellt ist, daß die Unterstützungskasse den zugesagten Betrag ausschließlich für die Auszahlung der am Währungsstichtag laufenden Unterstützungen verwendet;

- b) insoweit, als eine unter a) bezeichnete Verpflichtung nicht eingegangen ist, kann das Unternehmen die Mittel, die es der Unterstützungskasse in der Zeit vom Währungsstichtag bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige zum Zwecke der Auffüllung des Kassenvermögens bis zur Erreichung des Deckungskapitals ohne Verpflichtung zugeführt hat, von seinem Betriebsvermögen abziehen, höchstens aber das Doppelte der in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1949 von der Unterstützungskasse an die Leistungsempfänger gezahlten laufenden Unterstützungen.

## Zu § 8 des Gesetzes

### § 20

#### Berücksichtigung von Wertänderungen beim Grundbesitz

(1) Wird ein Einheitswert, der der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt ist, durch eine Wertfortschreibung (z. B. wegen Bauten, Ankaufs oder Veräußerung von Parzellen, Verfalls des Gebäudes, Kahlhieben bei Forsten) oder durch eine Artfortschreibung (z. B. wegen Umwandlung von Bauland in gärtnerisch genutztes Gelände) auf einen vor dem Währungsstichtag liegenden Zeitpunkt neu festgestellt, so ist § 218 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

(2) Änderungen in dem Wert oder in der Art des Grundbesitzes, die nach dem 31. Dezember 1947 eingetreten sind, sind vorbehaltlich des § 9 Ziffer 1 des Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

## Zu § 9 Ziffer 1 des Gesetzes

### § 21

#### Kriegsschäden an Gebäuden

Schäden und sonstige Wertminderungen an Gebäuden, die durch Demontagen, Restitutions- oder gleichartige Maßnahmen eingetreten sind, werden wie Kriegsschäden an Gebäuden behandelt.

### § 22

#### Vollzerstörte Gebäude

Als vollzerstörte Gebäude gelten auch solche, bei denen lediglich die Keller oder die Grundmauern erhalten geblieben sind.

## Zu § 11 des Gesetzes

### § 23

#### Maßgebende Zeitpunkte für die Feststellung des Bestands

(1) Für den der Bewertung zugrunde zu legenden Bestand des Betriebsvermögens sind folgende Zeitpunkte maßgebend:

- für die Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen: der Beginn des Währungsstichtags. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen in dem zuletzt festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebs nicht enthalten sind;
- für die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens: der Zeitpunkt, der der Feststellung des letzten Einheitswerts zugrunde gelegt ist; die bei der Feststellung des Einheitswerts über den Bestand getroffene Entscheidung ist maßgebend. Bei Betrieben, für die ein Einheitswert nicht festzustellen war, und bei Betrieben, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden sind, ist der Bestand vom Beginn des Währungsstichtags anzusetzen;
- für das Vorratsvermögen: der Beginn des Währungsstichtags;
- für die nicht zum Vorratsvermögen zu rechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten: der Beginn des Währungsstichtags.

(2) Sind in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 Satz 1 seit dem dort vorgeschriebenen Zeitpunkt durch Demontagen, Restitutions- oder gleichartige Maßnahmen, denen nicht bereits durch Wertfortschreibung Rechnung getragen worden ist, bis zum Währungsstichtag Gegenstände des Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden, deren Gesamtwert 10 v. H. des Anlagevermögens nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes übersteigt, so sind die ausgeschiedenen Gegenstände bei der Berechnung der Abgabe außer Ansatz zu lassen.

## Zu § 11 Ziffern 1 und 3 des Gesetzes

### § 24

#### Bewertung von Betriebsgrundstücken als Waren

Sind Betriebsgrundstücke als Waren anzusehen (z. B. bei Grundstückshändlern), so sind sie abweichend von § 11 Ziffer 3 des Gesetzes nach § 11 Ziffer 1 des Gesetzes zu bewerten.

## Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes

### § 25

#### Gesunkene Schiffe

Infolge von Kriegseignissen gesunkene Schiffe sind bei der Bewertung des Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen, wenn ihre Bergung am Währungsstichtag noch nicht beendet war.

## § 26

**Immaterielle Werte**

Firmenwerte, Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen und ähnliche immaterielle Werte mit Ausnahme der Gewerbeberechtigungen sind bei der Bewertung des abgabepflichtigen Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen.

**Zu § 11 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes**

## § 27

**Verteilung der Forderungen und Schulden innerhalb des Betriebsvermögens**

(1) Von den zum abgabepflichtigen Betriebsvermögen gehörenden Forderungen (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes) sind zu rechnen:

1. zum Vorratsvermögen:
  - a) Forderungen in ausländischer Währung, wenn sie aus der Veräußerung von Vorratsvermögen entstanden sind;
  - b) Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Anzahlung geleistet ist, nach Lieferung zum Vorratsvermögen des Bestellers (Gläubigers) gehört;
  - c) Forderungen auf Schadenersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, wenn die Forderung aus dem Erwerb von Vorratsvermögen herrührt oder in anderer Weise mit dem Vorratsvermögen des Gläubigers in Beziehung steht;
2. zum übrigen Betriebsvermögen: die übrigen Forderungen.

(2) Die vom abgabepflichtigen Betriebsvermögen abzugsfähigen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes) sind von folgenden Vermögensteilen abzusetzen:

1. vom Vorratsvermögen:
  - a) Schulden in ausländischer Währung, wenn sie aus dem Erwerb von Vorratsvermögen entstanden sind;
  - b) Schulden aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, wenn das Wirtschaftsgut; für das die Anzahlung geleistet ist, vor Lieferung zum Vorratsvermögen des Empfängers der Anzahlung gehört hat oder von ihm herzustellen ist;
  - c) Verpflichtungen zur Schadenersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, wenn die Verpflichtung aus der Veräußerung von Vorratsvermögen herrührt oder in anderer Weise mit dem Vorratsvermögen des Schuldners in Beziehung steht;
2. vom übrigen Betriebsvermögen: die übrigen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten nach Ziffer 1, soweit sie das Vorratsvermögen übersteigen.

**Zu § 11 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes**

## § 28

**Überhöhtungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**

(1) Überhöhte Anschaffungskosten oder Herstellungskosten beim Vorratsvermögen (§ 11 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes) werden in den nachstehend bezeichneten Fällen in der folgenden Weise berücksichtigt:

1. Sind Wirtschaftsgüter nach dem 8. Mai 1945 zu Preisen angeschafft oder hergestellt worden, die über den gesetzlich zulässigen Preisen lagen, so sind sie mit den gesetzlich zulässigen Preisen anzusetzen, die am 20. Juni 1948 in Kraft waren.
2. Wirtschaftsgüter, deren Verkaufspreise in Deutscher Mark nach der Währungsreform unter den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten in Reichsmark lagen, sind mit den am 31. August 1948 erzielbar gewesenen Verkaufserlösen abzüglich einer handelsüblichen Gewinnspanne anzusetzen.
3. Nicht vertretbare Sachen, die nach § 20 Absatz 3 Satz 3 des Umstellungsgesetzes mit dem gemeinen Wert auf den Anspruch des Unternehmers angerechnet werden, sind auch für die Soforthilfeabgabe mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet ist, entsprechend für die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen (§ 11 Ziffer 2 Schlußsatz des Gesetzes).

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

**Zu § 16 des Gesetzes**

## § 29

**Berechnung der allgemeinen Soforthilfeabgabe**

Für die Anwendung des § 16 des Gesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesamtwerte der folgenden Vermögensarten sind nach Abzug der auf sie entfallenden abzugsfähigen Schulden (§ 7 des Gesetzes) je für sich auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden:
  - a) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens;
  - b) der Mietwohngrundstücke und der Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;
  - c) des übrigen abgabepflichtigen Vermögens.
2. Der Freibetrag (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes) ist von dem Wert des in Ziffer 1 Buchstabe c bezeichneten Vermögens abzusetzen. Ist dieser Wert niedriger als der Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag von dem Gesamtwert des in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vermögens abzusetzen.
3. Die Abgabe ist für jede Vermögensart (Ziffer 1 Buchstaben a bis c) gesondert zu berechnen.
4. Der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabe ist, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen (Gesamtvermögen) zwischen 15 100 und 19 500 Deutschen Mark liegt, zu berechnen:
  - a) bei einem Gesamtvermögen zwischen 15 100 und 16 500 Deutschen Mark mit  $2\frac{1}{4}$  v. H.,
  - b) bei einem Gesamtvermögen zwischen 16 600 und 18 000 Deutschen Mark mit  $2\frac{1}{2}$  v. H.,
  - c) bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 und 19 500 Deutschen Mark mit  $2\frac{3}{4}$  v. H.

**Zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Gesetzes**

## § 30

**Durch behördliche Maßnahmen blockiertes Vorratsvermögen**

(1) Als durch behördliche Maßnahmen blockiert ist derjenige Teil des Vorratsvermögens anzusehen, der über die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften hinaus durch unmittelbare und ausdrückliche Entscheidung der Militärregierung, deutscher Behörden, der Joint Export Import Agency (JEIA) oder anderer Lenkungsstellen der freien Verfügung des Abgabepflichtigen am Währungsstichtag unverschuldet entzogen gewesen ist.

(2) Bei der Berechnung, ob und inwieweit das Vorratsvermögen den Normalbestand übersteigt, ist der nach Absatz 1 blockierte Teil außer Ansatz zu lassen.

**Zu § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes**

## § 31

**Steuerbarer Gesamtumsatz**

(1) Zum steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes rechnen auch solche auf diese Zeit entfallenden Umsätze, die im Zusammenhang mit nachgemeldetem Vorratsvermögen (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes) stehen, wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup> entsprechend berichtigte Umsatzsteuer erklrungen abgibt. Die Vorschrift des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Befreiung von Steuererhebungen wird dadurch nicht berührt.

(2) Dem steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) sind die Umsätze hinzuzurechnen, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 in Zollausschlüssen innerhalb des Währungsgebiets ausgeführt worden sind.

(3) Bei mehrstufigen Betrieben der Textilindustrie wird der steuerbare Gesamtumsatz (Sollumsatz) um drei Achtel erhöht.

## § 32

**Industrie und Handwerk.  
Gemischte Betriebe**

(1) Umsätze in Waren, die im Betrieb des Abgabepflichtigen in der Weise bearbeitet oder verarbeitet worden sind, daß dadurch die Umsatzsteuervergünstigung für Großhandelslieferungen ausgeschlossen ist oder ausgeschlossen sein würde, rechnen zu den Umsätzen in der Industrie oder im Handwerk. Das gleiche gilt für Umsätze von Waren, die nach einer in den §§ 21, 29 Absatz 1 und § 68 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung geliefert worden sind.



(2) Bei gemischten Betrieben (z. B. Industrie und Handel oder Handwerk und Handel) ist für die Frage, ob die Hälfte oder ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes) als Normalbestand gilt, entscheidend, auf welchen Betriebsteil der Umsatz überwiegend entfällt. Betriebe, die buchmäßig oder durch Belege nachweisen, welche Umsätze auf die einzelnen Betriebsteile entfallen, können auf Grund der in den einzelnen Betriebsteilen erzielten Umsätze gesonderte Normalbestände berechnen. Der Normalbestand der Apotheken ist nach den Bestimmungen zu errechnen, die für Industrie und Handwerk gelten.

#### Zu § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes

##### § 33

#### Teilstundung der Soforthilfesonderabgabe für Ausfuhrbetriebe

Bei Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels ist auf Antrag von der Soforthilfesonderabgabe der Bruchteil zu stunden, der sich aus der Teilung der Umsätze an ausländische Abnehmer (§ 23 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) durch den steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) für die Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 ergibt. Das gilt nur, wenn dieser Bruchteil mindestens  $\frac{15}{100}$  beträgt. Bei Betrieben der Industrie und des Handwerks werden den Umsätzen an ausländische Abnehmer Umsätze an Ausfuhrhändler gleichgestellt, soweit der Ausfuhrhändler die an ihn gelieferten Gegenstände ohne Bearbeitung oder Verarbeitung oder nur nach einer im § 68 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

##### § 34

#### Sonderregelung für zeitlich gebundene Betriebe

Saisonbetriebe oder in der Rohstoffversorgung, der Fabrikation oder dem Absatz zeitlich gebundene Betriebe können statt des Umsatzes in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 den Umsatz in der Zeit vom 1. Dezember 1947 bis zum 30. November 1948 zugrunde legen. Als Normalbestand gilt in diesen Fällen bei der Industrie und beim Handwerk ein Drittel, im übrigen ein Sechstel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes).

##### § 35

#### Sonderregelung für besondere Umsatzverhältnisse

Für Unternehmen, bei denen wegen außergewöhnlicher Kriegsschäden, Demontagen, Restitutionsen, Verlagerung in das Währungsgebiet oder aus anderen Gründen, die der Abgabepflichtige nicht zu vertreten hatte, der Umsatz in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 als Maßstab offenbar wirtschaftlich unrichtig wäre, kann für die Ermittlung des Normalbestands statt des tatsächlichen Umsatzes dieses Zeitraumes auf Antrag der Umsatz zugrunde gelegt werden, der bei der möglichen Ausnutzung der Leistungsfähigkeit am Währungsstichtag in diesem Zeitraum normalerweise hätte erzielt werden können.

##### § 36

#### Besondere Berechnung des Normalbestands bei bestimmten Gewerbezeigen

In der Industrie und im Handwerk des Stahl- und Schiffbaues, des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Feinmechanik und Optik sind als Normalbestand vorweg anzusetzen:

die Bestände an angearbeiteten Materialien und an Zulieferungen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter oder Anlagen, zu denen diese Bestände auf Grund der am Währungsstichtag vorliegenden Aufträge verarbeitet werden sollten, eine Fertigungsdauer von mehr als sechs Monaten beanspruchen.

##### § 37

#### Besondere Berechnung des Normalbestands in anderen Fällen

Bei Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels ist, wenn das Vorratsvermögen überwiegend aus Wirtschaftsgütern besteht, deren Herstellung, Verarbeitung oder artbedingte Lagerung im Betriebe nachweislich mehr als acht Monate erfordert, der volle steuerbare Gesamtumsatz (Sollumsatz) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 als Normalbestand anzusetzen.

#### Zu § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes

##### § 38

#### Sonderregelung für das Lebensmittelgewerbe

(1) Bewirtschaftet geblieben sind alle Lebensmittel, die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 37) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen am 31. August 1948 noch bewirtschaftet waren. Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Sonderregelung gilt für diejenigen von ihnen, die in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Eine Vorratshaltung für die im Absatz 1 genannten Lebensmittel im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes gilt dann als vorgeschrieben, wenn diese Lebensmittel

1. entweder bei einem Unternehmen oder für ein Unternehmen von der zuständigen Behörde mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Vorratsreserve eingelagert waren, oder
2. einem Unternehmen unter Vorbehalt behördlicher Weiterverfügung zugeteilt waren, über sie aber bis zum Währungsstichtag noch nicht verfügt war, oder
3. bei einem Unternehmen durch behördliche Verfügung ohne Verschulden des Abgabepflichtigen beschlagnahmt waren, ohne daß die Beschlagnahme bis zum Währungsstichtag aufgehoben war, oder
4. von einem Unternehmen auf Grund von Vorschriften über die Andienungspflicht der zuständigen Behörde angeordnet waren, über die Lebensmittel aber bis zum Währungsstichtag von der Behörde noch nicht verfügt war, oder
5. aus einer behördlichen Zuteilung herrühren, über die nur nach Maßgabe der Vorschrift über die Verbrauchsregelung verfügt werden durfte.

(3) Die Soforthilfesonderabgabe beträgt in den Fällen des Absatzes 2 zwei vom Hundert des Werts, jedoch nur bis zur Höhe des Normalbestands.

##### § 39

#### Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 30 und 38

Ist ein Bestand an Lebensmitteln nach § 38 Absatz 3 nur mit 2 v. H. zur Soforthilfesonderabgabe heranzuziehen und zugleich nach § 30 Absatz 1 blockiert, so ist auch auf ihn die Vorschrift des § 30 Absatz 2 anzuwenden.

##### § 40

#### Sonderregelung für Versorgungsbetriebe

Bei Unternehmen, denen zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Verkehr) infolge behördlicher Anordnung oder Zuteilung eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, sind die Vorräte an Brennstoffen aller Art und an Gas bei der Bemessung der Soforthilfesonderabgabe außer Ansatz zu lassen.

#### Zu § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben b und c des Gesetzes

##### § 41

#### Begriffsbestimmungen

(1) Steuern jeder Art, die nicht nacherhoben werden (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes), sind alle Steuern, die der Abgabepflichtige hätte entrichten müssen.

1. im Hinblick auf Vorgänge, die zur Bildung und Entwicklung der Mittel zur Beschaffung des nachgemeldeten Vorratsvermögens oder zur Bildung und Entwicklung des nachgemeldeten Vorratsvermögens selbst geführt haben (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer, Tabaksteuer, Zuckersteuer);
2. im Hinblick auf seine Rechte an dem nachgemeldeten Vorratsvermögen oder an solchem Vermögen, aus dem er das nachgemeldete Vorratsvermögen unmittelbar oder mittelbar gebildet hat (z. B. Vermögensteuer).

(2) Sonstige Steuervergehen (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) stehen im Zusammenhang mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen,

1. soweit der Abgabepflichtige die im Absatz 1 bezeichneten Steuern verkürzt, in bezug auf sie eine Steuerordnungswidrigkeit begangen oder hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände sich eines Bannbruchs oder einer Steuerhellei schuldig gemacht hat;
2. soweit der Abgabepflichtige Steuern verkürzt hat, die wegen der Veräußerung des nachgemeldeten Vorratsvermögens oder wegen der bei der Veräußerung erzielten Erlöse zu entrichten waren, oder soweit er in bezug auf diese Steuern eine Steuerordnungswidrigkeit begangen hat.

(3) Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschriften (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) stehen im Zusammenhang mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen, soweit der Abgabepflichtige sie in Verbindung mit den in Absatz 1 Ziffer 1 oder Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Vorgängen oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen in bezug auf das nachgemeldete Vorratsvermögen während der Dauer seines Eigentums oder Besitzes begangen hat.

#### Zu § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes

##### § 42

#### Berichtigung der Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens

Für die Nachmeldung des Vorratsvermögens (Berichtigung der Angaben über den Bestand, Nachholung unterlassener Angaben) gelten hinsichtlich des Inhalts, der Form und der Zuständigkeit die Vorschriften des Artikels IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64.

##### § 43

#### Frist zur Berichtigung der Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens

(1) Die in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes vorgeschriebene allgemeine Frist zur Nachmeldung des verschwiegenen Vorratsvermögens (20. August 1949<sup>1)</sup>) ist eine Ausschlussfrist (§ 83 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

(2) Ist der Abgabepflichtige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so sind die Vorschriften über die Gewährung von Nachsicht (§§ 86, 87 und § 83 Absatz 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) entsprechend anzuwenden.

##### § 44

#### Unverschuldete Nichtangabe von Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme

(1) Wenn den Abgabepflichtigen kein Verschulden daran trifft, daß das Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 nicht gemeldet wurde, so hat er, wenn er den nichtgemeldeten Teil des Vorratsvermögens bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup>) nachmeldet, folgende Wahl:

1. Er kann die etwa nachzuerhebenden Steuern einschließlich des Säumniszuschlags nach Abschnitt I des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) und des etwa verwirkten Strafschlags nach Artikel XVI Absatz 6 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 entrichten.

2. Er kann statt dessen die Rechtswirkungen des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen.

(2) Gibt der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup>) nicht an, für welche der beiden in Absatz 1 bezeichneten Möglichkeiten er sich entschieden hat, so treten die Rechtswirkungen des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes ein.

##### § 45

#### Nachmeldung von Vorratsvermögen, das ein anderer in Besitz hatte

(1) Wenn jemand, der Vorratsvermögen eines anderen am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte und diese Tatsache entgegen der im § 6 des Artikels IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 angeordneten Verpflichtung nicht gemeldet hat, diese Meldung bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup>) nachholt, so erlangt er Straffreiheit für die in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes aufgeführten Vergehen und Verstöße, die ihm selbst hinsichtlich des in Betracht kommenden Vorratsvermögens des Abgabepflichtigen zur Last fallen.

(2) Meldet der Abgabepflichtige selbst Vorratsvermögen, das ein anderer, ohne diese Tatsache zu melden, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte, bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup>) nach, so bleibt der andere wegen ihm selbst zur Last fallender Vergehen oder Verstöße (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) hinsichtlich dieses Vorratsvermögens straffrei.

#### Zu § 18 Absatz 4 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes

##### § 46

#### Rechtswirkungen der Nachmeldung nur eines Teils des verschwiegenen Vorratsvermögens

(1) Umfaßt die Nachmeldung nicht den ganzen Bestand an Vorratsvermögen, der bei der Bestandsaufnahme vorsätzlich oder fahrlässig nicht angegeben worden ist, sondern nur einen Teil davon, so treten die Rechtswirkungen des

§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes hinsichtlich des nachgemeldeten Teils ein.

(2) Hinsichtlich des vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgemeldeten Teils des Vorratsvermögens gilt § 18 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes. Die in diesem Falle durch den Abgabepflichtigen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 nachzuentrichtenden Steuern (§ 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe c des Gesetzes) werden wie folgt errechnet:

1. Für jede Steuerart und für jeden Erhebungszeitraum werden die Steuerbeträge festgestellt, die der Abgabepflichtige bei steuerlicher Auswertung der im § 41 Absatz 1 aufgeführten Merkmale entrichten müßte, wenn diese statt auf das nachgemeldete Vorratsvermögen auf das ganze Vorratsvermögen bezogen würden.

2. Von diesen Beträgen werden die Steuerbeträge abgezogen, die sich bei steuerlicher Auswertung der im § 41 Absatz 1 aufgeführten Merkmale ergeben würden, wenn diese auf das bei der Bestandsaufnahme nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 angemeldete Vorratsvermögen zuzüglich des nachgemeldeten Vorratsvermögens bezogen würden.

(3) Säumniszuschläge und Strafschläge der in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe d des Gesetzes bezeichneten Art werden für die Zeit vor und nach dem 20. Juni 1948 nur auf die nach Absatz 2 berechneten Steuerbeträge erhoben.

#### Zu § 18 Absatz 5 Ziffer 3 des Gesetzes

##### § 47

#### Form der Anzeige des Bestands an nichtgewerblichem Vorratsvermögen

Für die Anzeige des Bestands an nichtgewerblichem Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3 des Gesetzes) genügt es, abweichend von § 42, wenn der Abgabepflichtige das Vorratsvermögen in der Vermögensanzeige und Selbstberechnung (§ 19 des Gesetzes) angibt.

#### Zu § 18 Absätze 4 und 5 des Gesetzes

##### § 48

#### Pauschalierung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen

Die Finanzämter können in den Fällen des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für die Nachzahlungen im Pauschweg ermitteln und die Steuernachzahlungen sowie die Säumniszuschläge und Strafschläge in Pauschbeträgen festsetzen. Das gleiche gilt für die Fälle des § 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe c und des § 18 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes, in denen verkürzte Steuern und verwirkte Zuschläge nacherhoben werden.

#### Zu § 19 des Gesetzes

##### § 49

#### Fristverlängerung für die Selbstberechnung nur in Ausnahmefällen

(1) Das Finanzamt kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen die Frist für die Vermögensanzeige und Selbstberechnung der Abgabe (§ 19 des Gesetzes) auf Antrag verlängern.

(2) Wird neben der Fristverlängerung nach Absatz 1 auch eine Stundung gefordert, so muß diese besonders beantragt und begründet werden.

##### § 50

#### Gesonderte Angabe von Forderungen und Schulden

Die Forderungen, die nach § 27 Absatz 1 Ziffer 1 dem Vorratsvermögen zuzurechnen sind, sind beim Vorratsvermögen gesondert anzugeben. Entsprechendes gilt für die Schulden und Verbindlichkeiten, die nach § 27 Absatz 2 Ziffer 1 vom Vorratsvermögen abzusetzen sind.

##### § 51

#### Gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften

(1) Die Verpflichtung zur Anzeige des Bestands und des Werts des gesamten abgabepflichtigen Vermögens nach Maßgabe des § 19 Ziffer 1 des Gesetzes obliegt bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, neben den Gesellschaften auch der Gesellschaft. Sie hat dabei mitzuteilen, in welcher Weise sich das Vermögen auf die einzelnen Gesellschafter verteilt.

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Berechnung des Reuezuschlags nach § 19 Ziffer 2 des Gesetzes.

(3) Die Anzeigen nach den Absätzen 1 und 2 sind an das für die Gesellschaft zuständige Betriebsfinanzamt zu richten. Dieses hat eine gesonderte Feststellung unter sinnvoller Anwendung der §§ 215, 216, 218 und 219 der Reichsabgabenordnung zu treffen.

#### § 52

##### Sondervermögen

(1) In den Fällen, in denen zur Zeit der Vermögensanzeige (§ 19 des Gesetzes) die Person, der abgabepflichtiges Vermögen zuzurechnen ist, oder in denen das rechtliche Schicksal dieses Vermögens ungewiß ist und aus diesem Grunde durch Anordnung der Militärregierung oder deutscher Behörden ein Treuhänder oder Verwalter zur Verwaltung des Vermögens bestellt ist oder das Vermögen der Anzeigepflicht und Vermögenssperre unterliegt, ist das Vermögen vorläufig gesondert zur Soforthilfeabgabe heranzuziehen.

(2) Die Person oder die Dienststelle, der die Verwaltung des Vermögens zur Zeit der Vermögensanzeige obliegt, hat in sinngemäßer Anwendung der §§ 104, 105 und 106 der Reichsabgabenordnung die Erklärung für das Vermögen abzugeben und die sich daraus ergebende Abgabe aus den Mitteln des Vermögens zu entrichten. Sie ist verpflichtet, dem Finanzamt Mitteilung zu machen, sobald derjenige feststeht, dem das Vermögen zuzurechnen ist (Absatz 3).

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 1 die Ungewißheit durch Entscheidung der zuständigen Stelle oder durch Einigung beseitigt, so ist derjenige, dem das Vermögen zugesprochen wird, für die Abgabe so zu behandeln, wie wenn er bereits am Währungsstichtag Eigentümer des Vermögens gewesen wäre. Die bisher für das Vermögen geleisteten Abgaberraten sind anzurechnen oder, wenn die im Satz 1 bezeichnete Person oder das ihr zugesprochene Vermögen nicht abgabepflichtig ist, zu erstatten. Soweit die Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 5 des Gesetzes von dem Zweck abhängt, für den ein Vermögensgegenstand benutzt wird, ist in den Fällen der Rückerstattung eines entzogenen Vermögensgegenstands seine Benutzung zur Zeit der Entziehung maßgebend.

(4) War die im Absatz 3 bezeichnete Person bereits für anderes abgabepflichtiges Vermögen zur Abgabe herangezogen worden, so ist die bisherige Festsetzung ohne Rücksicht auf ihre Rechtskraft entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigungsfestsetzung ist selbständig anfechtbar, soweit die Änderung reicht.

(5) Bestand die Ungewißheit (Absatz 1) am Währungsstichtag und ist sie vor der Vermögensanzeige weggefallen, so hat derjenige, dem das Vermögen zugesprochen ist, das Vermögen anzuzeigen. Er ist für die Abgabe so zu behandeln, wie wenn er bereits am Währungsstichtag Eigentümer des Vermögens gewesen wäre. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

#### Zu § 21 des Gesetzes

#### § 53

##### Zuständiges Finanzamt. Grundsatz

Zuständig ist das Finanzamt, dem die Besteuerung nach dem Vermögen im Währungsgebiet obliegt.

#### § 54

##### Zuständiges Finanzamt in besonderen Fällen

(1) Erstreckt sich in den Fällen des § 1 Absatz 2 das abgabepflichtige Vermögen von Gebietskörperschaften oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts über die Bezirke mehrerer Finanzämter, so bestimmt der Oberfinanzpräsident oder die sonstige den Finanzämtern übergeordnete Dienststelle das zuständige Finanzamt.

(2) Für die Deutsche Reichsbahn und die Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen sowie die Deutsche Post bestimmt der Oberfinanzpräsident oder die sonstige dem Finanzamt übergeordnete Dienststelle nach Anhörung der beteiligten Direktionen das zuständige Finanzamt.

#### § 55

##### Zustellungsbevollmächtigte und Anzeigepflichten für Abgabepflichtige außerhalb des Währungsgebiets

(1) Abgabepflichtige, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des Währungsgebiets haben, haben dem Finanzamt auf Verlangen einen Vertreter im Währungsgebiet zu bestellen, der

ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für sie bestimmt sind. Unterlassen sie dies, so gilt ein Schriftstück mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn es als unbestellbar zurückkommt.

(2) Ist bereits ein ständiger Vertreter mit allgemeiner Vollmacht im Währungsgebiet bestellt, so gilt er als Zustellungsbevollmächtigter auch für das die Soforthilfeabgabe betreffende Verfahren.

(3) Befindet sich abgabepflichtiges Vermögen, das einem in Absatz 1 bezeichneten Abgabepflichtigen gehört, im Bezirk mehrerer Finanzämter des Währungsgebiets, so hat der Abgabepflichtige die durch § 19 des Gesetzes vorgeschriebene Vermögensanzeige und Selbstberechnung bei dem Finanzamt einzureichen, in dessen Bezirk sich der nach seiner Berechnung wertvollste Teil des Vermögens befindet. Den anderen im Satz 1 bezeichneten Finanzämtern des Währungsgebiets hat der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup> mitzuteilen, bei welchem Finanzamt er die Vermögensanzeige und Selbstberechnung eingereicht hat oder bei Fristverlängerung (§ 49) einreichen wird.

(4) Bestehen Zweifel darüber, welches von mehreren im Gebiet verschiedener Länder gelegenen Finanzämtern zuständig ist, so kann auf Antrag einer Landesregierung der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Landesregierungen das zuständige Finanzamt bestimmen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personengesellschaften (§ 51).

#### § 56

##### Haftung bei Übergang von Vermögen einer Körperschaft. Entflechtung

(1) Geht nach dem Währungsstichtag abgabepflichtiges Vermögen einer Körperschaft im ganzen oder in Teilen, die wirtschaftlich einem selbständigen Betrieb gleichgeachtet werden können, auf mehrere andere Personen oder eine andere Person über, so haften die Nachfolger als Gesamtschuldner für die Abgabe. Als Nachfolger gelten die übernehmenden Personen und, wenn die Körperschaft bestehen bleibt, auch diese.

(2) Jeder Nachfolger kann Aufteilung der Abgabeschuld bei dem für die Körperschaft (Absatz 1) zuständigen Finanzamt verlangen; die Aufteilung kann auf Antrag auch für die Vergangenheit ausgesprochen werden. Die Aufteilung hat nach dem Verhältnis der Steuerwerte zu erfolgen, die der Berechnung der Abgabe zugrunde liegen; bei Bestehen von Umstellungsgrundschulden sind die Zinsen und Tilgungsbeträge dem Nachfolger anzurechnen, auf den das belastete Grundstück übergeht. Beantragen die Nachfolger nach gemeinsamem Plan eine andere Aufteilung, so kann das Finanzamt die Aufteilung entsprechend vornehmen.

(3) Im Aufteilungsverfahren sind alle Nachfolger zu hören. Der Aufteilungsbescheid wirkt für und gegen alle Nachfolger. Jedem Nachfolger stehen die Rechtsmittel des § 20 des Gesetzes zu.

(4) Mit der Rechtskraft des Aufteilungsbescheids haftet jeder Nachfolger nur für den im Aufteilungsbescheid angegebenen Teil der Abgabe.

(5) Ändert sich die Abgabe der Körperschaft (Abs. 1), so sind für die Berichtigung des Aufteilungsbescheids die Vorschriften des § 218 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Mit der Rechtskraft des Aufteilungsbescheids geht die örtliche Zuständigkeit auf die für die Nachfolger zuständigen Finanzämter über.

#### § 57

##### Pauschalierung in Sonderfällen

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebiets kann in den Fällen, in denen die Ermittlung der Abgabegrundlagen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist (z. B. bei der Deutschen Reichsbahn), im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen die Abgabegrundlagen ganz oder teilweise im Pauschewege ermitteln und die Abgabe in einem Pauschbetrag festsetzen.

#### § 58

##### Verwaltungshilfe

Die Gemeindebehörden, insbesondere die Grundsteuerbehörden, sind verpflichtet, den Finanzämtern jede erforderliche Auskunft und Hilfe zu leisten (§§ 25 und 188 der Reichsabgabenordnung). Sie haben insbesondere auf Anfordern auch ihre technischen Einrichtungen (Karteien, Adresssicheranlagen usw.) zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

**Zu §§ 21 und 22 des Gesetzes****§ 59****Stundung der Abgabe**

- (1) Für die Abgabe kommt nicht ein Erlaß, sondern lediglich eine Stundung in Betracht.
- (2) Über Anträge auf Stundung der Abgabe ist nach den Verhältnissen am Fälligkeitstag zu entscheiden.
- (3) Zahlungsunfähigkeit als Stundungsgrund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Abgabepflichtige weder über die zur Entrichtung der Abgabe erforderlichen flüssigen Mittel (Geld, Guthaben, fällige Forderungen) verfügt, noch sie sich auf zumutbare Weise, z. B. durch Veräußerung von Vermögensteilen, beschaffen kann.
- (4) Als zumutbar gilt unter anderem insbesondere auch die Veräußerung entbehrlichen Hausrats. Bei gewerblichen Betrieben ist die Veräußerung von Vermögensteilen in der Regel dann zumutbar, wenn es sich um Waren oder Fertigerzeugnisse handelt. Eine Stundung der Abgabe kommt also z. B. insoweit nicht in Betracht, als die Mittel zur Entrichtung der Abgabe durch Veräußerung leicht absetzbarer Waren oder Fertigerzeugnisse beschafft werden können. Als zumutbar gilt auch die Veräußerung solcher Anlagegegenstände des Betriebsvermögens, mit deren Ausnutzung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

**§ 60****Besondere Berücksichtigung von erlittenen Schäden**

Ist der Abgabepflichtige durch erhebliche Schäden oder durch Kriegsfolgeschäden im Sinne des § 31 des Gesetzes und des § 21 dieser Verordnung (Währungsschäden, Flüchtlingsverluste, Kriegssachschäden, Verluste der politisch Verfolgten, Schäden durch Demontagen, Restitutions usw.) in eine seine Existenz bedrohende Notlage geraten, so ist bei der Prüfung seiner Zahlungsfähigkeit auf notwendige Maßnahmen des Abgabepflichtigen zur Sicherung seiner Existenz Rücksicht zu nehmen. Bei juristischen Personen gilt als die Existenz bedrohende Notlage sinngemäß der Fall, daß die Einziehung der Abgabe auch nach Einsatz aller eigenen Mittel unmittelbar zur völligen oder teilweisen Stilllegung des Betriebs führen würde. Bei Flüchtlingsbetrieben und Schwerbeschädigtenbetrieben ist bei der Einziehung der Abgabe auf die erschwerten Verhältnisse, unter denen diese Betriebe arbeiten, Rücksicht zu nehmen.

**§ 61****Stundung bei Nichtabwälzbarkeit im Innenverhältnis**

(1) Gehören zum abgabepflichtigen Vermögen eines Unternehmens Gegenstände, bezüglich deren dem Abgabepflichtigen am Fälligkeitstag eine amtliche Mitteilung zugegangen war, daß Ansprüche eines anderen Staats auf Übereignung oder Rückübereignung schweben (z. B. Gegenstände, die durch Demontage oder Restitution bedroht sind; X-Schiffe), und übersteigt der Gesamtwert dieser Gegenstände 10 v. H. des Anlagevermögens nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes, so ist derjenige Betrag der Abgabe zu stunden, um den sie sich ermäßigen würde, wenn die Gegenstände nicht zum abgabepflichtigen Vermögen gehören würden.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 der Anspruch auf Übereignung oder Rückübereignung eines bei der Stundung berücksichtigten Gegenstands aufgegeben, so hat das Unternehmen dies dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die im Hinblick auf diesen Gegenstand gestundeten Beträge der Abgabe sind am nächsten Fälligkeitstag nachzuentrichten.

**Zu § 23 des Gesetzes****§ 62****Stundung bei Nichtabwälzbarkeit im Innenverhältnis**

Dem Abgabepflichtigen ist bis zur Höhe des Teils der allgemeinen Soforthilfeabgabe, der nach § 23 des Gesetzes auf den Berechtigten abgewälzt werden kann, Stundung zu gewähren, wenn im Falle der Abwälzung der Berechtigte und im Falle der Nichtabwälzung der Abgabepflichtige selbst in eine die Existenz bedrohende Notlage geraten würde.

**Zu § 24 Absatz 1 des Gesetzes****§ 63****Anrechnung der Zinsen und Tilgungsbeträge**

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge, die für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verord-

nungsblatt des Wirtschaftsrats S. 87) entstandenen Grundschulden (Umstellungsgrundschulden) zu leisten sind, werden wie folgt behandelt:

1. Bei der Selbstberechnung der Abgabe:
  - a) Der Abgabepflichtige hat bis zum 20. August 1949<sup>1)</sup> anzugeben:
    - die Höhe der Umstellungsgrundschulden, den Zinssatz und den Tilgungssatz (bei Tilgungshypotheken gegebenenfalls auch den Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird),
    - den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zinsen und Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen,
    - die Stellen, an die er die Leistungen zu entrichten hat (grundschuldverwaltende Stellen).
  - b) Der Abgabepflichtige kann die Abgabe, die er für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 zu leisten hat, soweit sie auf Grundbesitz entfällt, um den vollen Betrag der auf denselben Zeitraum entfallenden Leistungen kürzen. Dabei sind Leistungen, die nach § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 88) als gestundet gelten, vorläufig auf die Abgabe anzurechnen. Zinsen, die auf Grund des § 5 Absatz 4 der Verordnung erlassen sind, und Tilgungsbeträge, deren Einziehung auf Grund der genannten Bestimmung ausgesetzt ist, können entsprechend den Vorschriften des Absatzes 3 auf Abgabernaten angerechnet werden, die auf denjenigen Grundbesitz entfallen, auf dem die in Betracht kommenden Umstellungsgrundschulden ruhen und dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegsschäden gemindert worden ist.
  - c) Der nach der Kürzung verbleibende Betrag der allgemeinen Soforthilfeabgabe ist an den einzelnen Fälligkeitsterminen nach § 17 des Gesetzes zu entrichten.
2. Bei Nachprüfung der Selbstberechnung durch das Finanzamt:
  - a) Zwecks Feststellung der nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes anrechnungsfähigen Leistungen hat die grundschuldverwaltende Stelle dem Schuldner bis zum 31. Dezember 1949 eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung auszustellen, die folgende Angaben enthält: Bezeichnung des verpfändeten Grundbesitzes, Nennbetrag der Umstellungsgrundschuld, aus dem die Jahresleistung berechnet wird, den Betrag, der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Leistungen (Zinsen und Tilgungsbeträge) ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen.
  - b) Der Abgabepflichtige hat eine Ausfertigung dieser Bescheinigung bis zum 31. Januar 1950 seinem zuständigen Finanzamt einzureichen. Das Finanzamt hat nach Prüfung der ihm eingereichten Unterlagen gegebenenfalls den auf Grund der Selbstberechnung vorläufig zum Soll gestellten Abgabebetrag zu berichtigen. Soweit die Bescheinigung nicht fristgemäß vorgelegt wird, hat das Finanzamt von einer Anrechnung der Leistungen nach Ziffer 1 b abzusehen oder eine bereits angeordnete Anrechnung aufzuheben.
  - (2) Der Abgabepflichtige hat bis zum 30. Juni 1950 seinem zuständigen Finanzamt Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen darüber einzureichen:
    1. welche Zinsen und Tilgungsbeträge er in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 für die Zeit ab 1. April 1949 tatsächlich entrichtet hat;
    2. welche Zinsen ihm für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 erlassen worden sind und für welche auf diesen Zeitraum entfallenden Tilgungsbeträge die Einziehung ausgesetzt worden ist.
 In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich beziehen.
    - (3) Das Finanzamt hat die in den Bestätigungen angegebenen Beträge wie folgt zu behandeln:
      1. Die in Absatz 2 Ziffer 1 bezeichneten Beträge sind auf die Abgabe anzurechnen, die auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Übersteigen die anrechenbaren Beträge die im Erhebungszeitraum zu entrichtende Abgabe, so ist der Mehrbetrag auf die Abgabe für spätere Erhebungszeiträume anzurechnen, soweit er nicht nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes bei der

<sup>1)</sup> Durch Anordnung des Direktors der Verwaltung für Finanzen vom 8. August 1949 (vgl. S. 229) geändert in: „20. Oktober 1949“.

Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden ist.

2. Die in Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Beträge sind nur von der Abgabe abzusetzen, die auf denjenigen Grundbesitz entfällt, auf dem die in Betracht kommenden Umstellungsgrundschulden ruhen und dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegsschäden gemindert worden ist. Die Abgabe gilt insoweit als gestundet.

(4) Als Tilgungsbeträge gelten alle planmäßigen und außerplanmäßigen Kapitalrückzahlungen.

(5) Als Grundbesitz im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie Bahneinheiten.

#### § 64

#### Anrechnung der Zinsen und Tilgungsbeträge bei Veräußerung

Ist ein mit einer Umstellungsgrundschuld belastetes Grundstück veräußert worden, so gelten die Zahlungen, die der Erwerber auf die Umstellungsgrundschuld leistet, für die Anwendung der Vorschriften über die Soforthilfeabgabe als Zahlungen des Veräußerers.

#### Zu § 28 Ziffern 1 und 2 des Gesetzes

#### § 65

#### Einlösung von Beschaffungsscheinen

In den Richtlinien des Verwaltungsrats nach § 70 des Gesetzes kann vorgesehen werden, daß Urkunden, die nach diesen Richtlinien den Geschädigten zum Bezug von Bedarfsgegenständen im Rahmen der Soforthilfe ausgehändigt werden (Beschaffungsscheine), zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe und anderer Abgaben in Zahlung genommen werden.

#### Zu § 28 Ziffer 3 des Gesetzes

#### § 66

#### Vergünstigung bei Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an Flüchtlinge

(1) Wird in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 30. September 1950 ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes an Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) auf mindestens 9 Jahre verpachtet, so bleibt die auf den Betrieb entfallende Soforthilfeabgabe unerhoben. Das gilt nur, wenn das Landwirtschaftsamt den Pachtvertrag genehmigt und die zuständige Siedlungsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle auf Grund der vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung aufgestellten Richtlinien dem Pachtvertrag zugestimmt hat. Die Vergünstigung beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahrs, das dem folgt, in dem der Betrieb an den Flüchtling zur Bewirtschaftung übergeben wird. Die Vergünstigung entfällt, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von 9 Jahren nach der Über-

gabe erlischt, mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Pachtverhältnis endet. Beruht jedoch das Erlöschen auf einem Umstand, den der Verpächter zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft.

(2) Der unmittelbaren Verpachtung an einen Flüchtling wird gleichgestellt die Verpachtung an ein anerkanntes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes oder an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 5 Ziffer 9 des Soforthilfegesetzes zum Zwecke der Weiterverpachtung an einen Flüchtling.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Verpachtung von Teilen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(4) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 unerhoben bleiben, werden auf die im § 25 des Gesetzes bezeichneten Abgaben so angerechnet, als ob sie entrichtet wären.

#### Zu § 29 des Gesetzes

#### § 67

#### Vorrang dinglicher Sicherungen

(1) Liegen die Voraussetzungen für die Einräumung eines später gegebenenfalls einzutragenden Vorrangs vor, so erteilt das Finanzamt auf Antrag einen schriftlichen Bescheid, daß dem zur Sicherung eines volkswirtschaftlich erwünschten Investitionskredits zu bestellenden Grundpfandrecht der Vorrang vor etwaigen dinglichen Belastungen des in Betracht kommenden Grundbesitzes zur Sicherung der Abgaben, auf die die Soforthilfeabgabe angerechnet wird, eingeräumt werden wird. Auflagen, von deren Erfüllung die Einräumung des Vorrangs nach § 29 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes abhängig gemacht wird, sind in dem Bescheid anzugeben; die Einräumung des Vorrangs darf später nicht von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig gemacht werden. Zuständig ist das Belegenheitsfinanzamt, bei Schiffen, Schiffsbauwerken und Bahneinheiten das Betriebsfinanzamt.

(2) Eine auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 88) bewilligte Vorrangseinräumung gilt zugleich auch als Einräumung des Vorrangs vor etwaigen anderen Belastungen des in Betracht kommenden Vermögensgegenstands zur Sicherung der Abgaben, auf die die Soforthilfeabgabe angerechnet wird, ohne daß es einer erneuten Prüfung oder eines schriftlichen Bescheids des Finanzamts (Absatz 1) bedarf.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1949

Der Direktor

der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

#### ANLAGE I

#### Umrechnungstabelle für ausländische Währungen

(auf der Basis US-Dollar 0.30 = DM 1.— nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1948)

Land	Währung	DM
Afghanistan	100 Afghani	25.56
Aegypten	1 Pfund	13.77
Aethiopien	1 Dollar	1.34
Argentinien	1 Peso	0.69
Australien	1 Pfund	10.74
Belgien	100 Franken	7.60
Belgisch Kongo	100 Franken	7.60
Bolivien	100 Boliviano	7.93
Brasilien	100 Cruzeiros	18.01
Bulgarien	100 Lewa	1.16
Chile	100 Peso	10.75
Costa Rica	1 Colón	0.59
Dänemark	100 Kronen	69.45
Dominikanische Republik	1 Peso	3.33
Ekuador	100 Sucre	24.69
El Salvador	1 Colon	1.33
Finnland	100 Finnmark	2.45
Frankreich	100 Franken	1.25
Algerien	100 Franken	1.25
Tunis	100 Franken	1.25
Marokko	100 Franken	1.25

Franz. Kolonien in Afrika	100 C. F. A. Franken	2.50
Frz. Kol. im Stillen Ozean	100 C. F. P. Franken	6.63
Franz. Vorderindien	1 Rupie	1.—
Franz. Indochina	1 Piaster	0.21
Griechenland	100 Drachmen	0.03
Großbritannien	1 Pfund	13.43
Britisch Westafrika	1 Pfund	13.43
Britisch Ostafrika	1 Schilling	0.67
Rhodesien	1 Pfund	13.43
Bahama-Inseln	1 Pfund	13.43
Bermuda-Inseln	1 Pfund	13.43
Falkland-Inseln	1 Pfund	13.43
Gibraltar	1 Pfund	13.43
Jamaica	1 Pfund	13.43
Malta	1 Pfund	13.43
Cypern	1 Pfund	13.43
Britisch-Westindien	1 W. I. Dollar	2.79
Britisch-Honduras	1 Dollar	3.33
Britisch-Nord-Borneo	1 Dollar	1.56
Malaja	1 Dollar	1.56
Sarawak	1 Dollar	1.56
Hongkong	1 Dollar	0.83
Mauritius	1 Rupie	1.—
Seschellen	1 Rupie	1.—
Fidschi-Inseln	1 Pfund	12.10
Tonga-Inseln	1 Pfund	10.72
Guatemala	1 Quetzal	3.33
Honduras	1 Lempira	1.66

Indien	1 Rupie	1.—	Panama	1 Balboa	3.33
Irak	1 Dinar	13.43	Paraguay	1 Guarani	1.07
Iran	100 Rial	10.33	Peru	1 Sol	0.51
Irland	1 Pfund	13.43	Philippinen	1 Peso	1.66
Island	100 Kronen	51.37	Polen	100 Zloty	0.83
Italien	100 Lire	0.58	Portugal	100 Escudo	13.43
Japan	100 Yen	1.23	Rumänien	100 Leu	2.22
Jugoslawien	100 Dinare	6.66	Schweden	100 Kronen	92.73
Kanada	1 Dollar	3.33	Schweiz	100 Franken	77.43
Kolumbien	1 Peso	1.90	Spanien	100 Peseten	30.46
Kuba	1 Peso	3.33	Südafrikanische Union	1 Pund	13.43
Libanon	1 Pfund	1.52	Syrien	1 Pfund	1.52
Luxemburg	100 Franken	7.60	Tschechoslowakei	100 Kronen	6.66
Mexiko	1 Peso	0.68	Türkei	1 Pfund	1.19
Niederlande	100 Gulden	125.65	UdSSR	100 Rubel	62.86
Surinam und Curaçao	100 Gulden	176.75	Ungarn	100 Forint	28.66
Nikaragua	1 Cordoba	0.66	Uruguay	1 Peso	1.51
Norwegen	100 Kronen	67.16	Venezuela	1 Bolivar	0.99
Österreich	100 Schillinge	33.33	Verein. Staaten v. Amerika	1 Dollar	3.33
Palästina	1 Pfund	13.43			

## ANLAGE 2

zur Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des  
Soforthilfegesetzes  
Zusammenstellung

der am 31. August 1948 bewirtschafteten Lebensmittel, auf die die Sonderregelung des § 38 Absätze 2 und 3 anzuwenden ist.

Soweit in der nachstehenden Zusammenstellung Erzeugnisse aufgeführt sind, die auch als Futtermittel oder Saatgut Verwendung finden, gilt die Sonderregelung nur insoweit, als die Erzeugnisse für die menschliche Ernährung bestimmt waren.

**Getreide:**

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais (Welschkorn, türkischer Weizen und Kukuruz), Dari sowie Gemenge, auch aus Hülsenfrüchten mit Getreide, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten;

**Brotgetreide:**

Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn, auch im Gemenge, sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten. Als Erzeugnisse aus Brotgetreide gelten auch Brot, Backwaren (mit Ausnahme von Dauerbackwaren) und Teigwaren;

**Hülsenfrüchte:**

Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen, Wicken und Gemenge aus Hülsenfrüchten sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten;

**Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse:**

Reis, Kaffee-Ersatz und -zusatzmittel, ohne Rücksicht auf ihren Ursprungsort, sowie schwarzer und grüner Tee; **Nährmittel, Kindernährmittel;**

**Tiere:**

Rindvieh einschl. Kälber, Schafe, Schweine, Schlachtpferde;

**Tierische Erzeugnisse:**

Fleisch von Rindvieh (einschl. Kälbern), Schafen, Schweinen, Pferden, die bei deren Schlachtung anfallende Nebenausbeute und die aus diesen Tieren hergestellten Fleischwaren;

**Milch (von Kühen);****Milcherzeugnisse (von Kühen):**

Butter, Butterschmalz, Käse jeder Art, einschl. Schmelzkäse, Käsezubereitungen und Quark, alle Sauermilchsorten (Sauermilch, Joghurt, Kefir u. ä.), entrahmte Frischmilch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir u. ä., Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sahne in jeder Form, Milch- und Sahnedauerwaren (sterilisierte Milch und Sahne), eingedickte Milch und eingedickte Magermilch, gezuckert und ungezuckert, Milchpulver, Sahnepulver, Pulver aus entrahmter Milch, Buttermilchpulver, Kasein jeder Art, Milchzucker, unter Verwendung von Vollmilch oder entrahmter Milch hergestellte Milchlischgetränke, Milcheiweißerzeugnisse jeder Art (z. B. schlag- und backfähiges Milcheiweiß, Zieger u. ä.);

**Volleipulver;****Öle und Fette:**

Ölsämereien und Ölfrüchte (Stat. Warenverz. 13 bis 17), tierische Fette (Talg, Schmalz und Speck — Stat. Warenverz. 109, 126 bis 128 —), Knochenfette (aus Nr. 130 Stat. Warenverz.), Tran (nicht gehärtet — Stat. Warenverz. Nr. 131 —), fette Öle mit Ausnahme von Holzöl und Rizinusöl (Stat. Warenverz. Nr. 166, 167), pflanzl. Fette (Stat. Warenverz. 168, 171), Margarine, Kunstbutter, pflanzlicher Talg (Stat. Warenverz. 205), gehärtete Fette, Öle und Trane (Stat. Warenverz. 207 A), Kunstspeisefette (Stat. Warenverz. 207 B), sowie alle weiteren aus solchen Erzeugnissen durch Mischung, Be- oder Verarbeitung gewonnenen Öle, Fette oder fetthaltigen Zubereitungen;

**Kartoffeln;****Kartoffelerzeugnisse (mit Ausnahme von Spiritus):**

Kartoffelflocken, Trockenkartoffeln, Kartoffelwalzmehl u. ä.;

**Stärke und Stärkeveredelungserzeugnisse:**

Trockenkartoffelstärke und deren Veredelungserzeugnisse, Roh- oder Feuchtstärke, Glukose (Stärkezucker) sowie glukoseähnliche Erzeugnisse in fester und flüssiger Form aus jedwedem Rohstoff, Dextrin sowie dextrinähnliche Erzeugnisse aus jedwedem Rohstoff, Stärkesago, Stärkegruppen und Stärkegrieß, Weizenstärke und Weizenkleber, Maisstärke und deren Derivate, Reisstärke und deren Derivate, Stärke aus sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Back- und Puddingpulver und Backhilfsmittel aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder aus Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen sind;

**Zuckerrüben;****Zucker:**

Aus Rüben, Zuckerrohr oder Melasse hergestellter Zucker, und zwar: Rohzuckererzeugnis, Rohzuckererzeugnis, Verbrauchszucker sowie flüssiger Zucker, Abläufe — ausgenommen Melasse —, Sirupe mit Reinheitsgehalt von über 70 %;

**Sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben und Zuckerrohr:**

Alle aus Zuckerrüben und Zuckerrohr hergestellten Erzeugnisse — mit Ausnahme des Zuckerrübenkrauts (Zuckerrübensafts) — einschl. Süßwaren, die unter Verwendung von Zucker hergestellt sind;

**Brotaufstrichmittel:**

Aus Frisch- oder Trockenobst hergestellte Obstkonfitüren und Marmeladen, Pflaumenmus, Obstgelees und Obstkraut aller Art, sowie Rübenkraut — soweit die vorgenannten Erzeugnisse gewerbsmäßig hergestellt sind —;

**Obstsirup mit 65% Zuckergehalt;**

**Dauerbackwaren**, insbesondere Hart- und Weichkeks, Biskuits und Waffeln, Zwieback, Delikateßbrezeln, Oblaten, Lebkuchen und Honigkuchen;

**Sojamehl entfettet und Sojamehl halbfett;****Bier (1,7%ig), Bierersatzgetränk;**

**Nahrungsmittel auf mikrobiologischer Grundlage**, insbesondere Hefen, Myceleiweiß und deren Verarbeitungserzeugnisse (z. B. Hefeextrakt).

## Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes

(Soforthilfe-DVO)

Vom 8. August 1949

Auf Grund des § 83 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrats und des Länderrats verordnet:

### Zu § 30

#### (Voraussetzungen der Soforthilfe)

1. Soforthilfe kann, soweit nichts anderes bestimmt wird, nur dem unmittelbar Geschädigten selbst gewährt werden. Antrag auf Gewährung von Leistungen kann daher von den Erben des unmittelbar Geschädigten nicht mehr gestellt werden.

2. Bereits bewilligte Leistungen werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, nicht gewährt, wenn der Antragsteller vor der Bewirkung stirbt.

3. Die Voraussetzung, daß der Geschädigte infolge der Schädigung der Hilfe bedarf, gilt dann als gegeben, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß eine die Schädigung nicht der Hilfe bedürftige, Bei Flüchtlingen ist ohne besondere Nachprüfung zu unterstellen, daß diese Voraussetzung gegeben ist.

4. Währungsgebiet ist das Gebiet der Länder Bayern, Hansestadt Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern.

5. Der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft steht die Entlassung aus außerhalb der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin gelegenen Internierungslagern gleich.

### Zu § 31

#### (Geschädigte)

1. Wer verschiedenen Geschädigtengruppen (§ 31 Ziffer 1 bis 4) angehört, erhält die in § 32 vorgesehenen Arten der Soforthilfe nur als Angehöriger einer Gruppe, und zwar der Gruppe, in der ihm nach den Vorschriften des Gesetzes die günstigste Behandlung zuteil werden kann.

#### Zu § 31 Ziffer 1 (Flüchtlinge)

2. Zum Gebiet der vier Besatzungszonen gehören nicht der von der Sowjetunion besetzte Teil Ostpreußens und die vorläufig unter polnische Verwaltung gestellten Gebiete.

3. Die Voraussetzungen des § 31 Ziffer 1 sind nur gegeben, wenn der Geschädigte seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt vor der Vertreibung außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin hatte.

4. Die Voraussetzungen des § 31 Ziffer 1 sind nicht gegeben, wenn der Geschädigte (z. B. als abgeordneter Beamter) einen Wohnsitz im Bereich der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin ununterbrochen beibehalten hat.

#### Zu § 31 Ziffer 2 (Sachgeschädigte)

5. Nach dem 31. Juli 1945 entstandene Sachschäden bleiben bis auf weiteres unberücksichtigt.

6. Sachschäden, für die nur Entschädigungen auf Grund anderer Bestimmungen als der Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) beansprucht werden können, begründen die Voraussetzung des § 31 Ziffer 2 nicht.

7. Als im Währungsgebiet entstanden gelten auch solche Sachschäden, die außerhalb des Währungsgebiets an einem Schiff entstanden sind, das in ein Schiffsregister des Währungsgebiets eingetragen war.

8. Ein zu berücksichtigender Sachschaden liegt insoweit nicht mehr vor, als der erlittene Sachschaden durch bereits gewährte Entschädigungszahlungen zahlenmäßig ausgeglichen ist.

9. Sachschäden, auf welche die Anwendung der Verordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) nachträglich durch Anordnung nach § 1 Absatz 5 der Verordnung ausgedehnt worden ist, sind nicht zu berücksichtigen.

#### Zu § 31 Ziffer 3 (Währungsgeschädigte)

10. Ansprüche im Sinne des § 31 Ziffer 3 müssen am 21. Juni 1948 bestanden haben und im Zeitpunkt der Antragstellung rechtlich und zahlenmäßig zweifelsfrei feststehen.

11. Altgeldguthaben sind Ansprüche im Sinne des § 31 Ziffer 3. Das Vorliegen eines Währungsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Altgeldguthaben für die Anrechnung des Kopfbetrages herangezogen worden ist.

12. Einem Währungsschaden wird die Einstellung von Rentenzahlungen, die aus Reichsmitteln zum Ausgleich von im ersten Weltkrieg erlittenen Liquidations- und Gewaltschäden gewährt wurden, gleichgestellt.

#### Zu § 31 Ziffer 4 (Politisch Verfolgte)

13. Als politisch Verfolgte nach § 31 Ziffer 4 gelten alle Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen wesentliche wirtschaftliche Nachteile erlitten haben, auch wenn sie nach Landesrecht nicht zu den „politisch Verfolgten“ im engeren Sinne, sondern zu den „politisch Geschädigten“ gehören.

14. Wesentlich sind wirtschaftliche Nachteile, welche die wirtschaftlichen Grundlagen des Antragstellers derart vernichtet oder nachhaltig erschüttert haben, daß er die Auswirkungen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hat überwinden können.

15. Wenn der politisch Verfolgte durch eine zur politischen Überprüfung eingesetzte Spruchbehörde rechtskräftig als Aktivist oder Hauptschuldiger eingestuft worden ist, gilt ohne weiteres als erwiesen, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat.

### Zu § 32

#### (Arten der Soforthilfe)

Die einzelnen Arten der Soforthilfe können von den Geschädigten nebeneinander in Anspruch genommen werden.

### Zu § 33

#### (Höchstbetrag)

1. Ist der Geschädigte sowohl Währungsgeschädigter als auch Sachgeschädigter, so werden beide Schäden bei der Feststellung der Höhe des Gesamtschadens nach § 33 zusammengerechnet. Schäden, die dem Geschädigten und seinen in § 36 Absatz 2 genannten Angehörigen entstanden sind, werden bei der Feststellung der Höhe des Gesamtschadens ebenfalls zusammengerechnet.

2. Bei Sachschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen wird die Höhe des Gesamtschadens unter Zugrundelegung der Einheitswerte berechnet. Soweit Einheitswerte nicht vorliegen, bleibt es dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe überlassen, im Wege allgemeiner Weisung das Nähere zu bestimmen.

3. Über Art und Höhe des Sachschadens ist stets eine amtliche Bescheinigung, soweit möglich eine solche der Feststellungsbehörde, erforderlich.

4. Bei der Feststellung der Höhe des Gesamtschadens mindern sich erlittene Sachschäden um den Reichsmarkennennbetrag etwa bereits empfangener Entschädigungszahlungen. Darüber, ob und inwieweit Entschädigungszahlungen geleistet sind, ist eine Bescheinigung der Feststellungsbehörde erforderlich.

5. Bei Anwartschaften aus Lebensversicherungsverträgen ist die Höhe des Schadens durch eine Bescheinigung der Lebensversicherungsgesellschaft nachzuweisen. Bei der Berechnung des Schadens ist von dem am Währungsstichtag vorhandenen Deckungskapital auszugehen.

6. Ist der Schaden durch Umstellung von Renten auf Grund von Verträgen mit privaten oder öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen entstanden, so bestimmt sich der Wert der Rente nach dem Lebensalter des Gläubigers. Als Wert wird angenommen

bei einem	Lebensalter bis zu 20 Jahren	.....	das 25fache
	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	.....	das 24fache
	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	.....	das 23fache
	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	.....	das 22fache
	von mehr als 35 bis zu 40 Jahren	.....	das 21fache
	von mehr als 40 bis zu 45 Jahren	.....	das 20fache
	von mehr als 45 bis zu 50 Jahren	.....	das 18fache
	von mehr als 50 bis zu 55 Jahren	.....	das 16fache
	von mehr als 55 bis zu 60 Jahren	.....	das 14fache
	von mehr als 60 bis zu 65 Jahren	.....	das 12fache
	von mehr als 65 bis zu 70 Jahren	.....	das 10fache
	von mehr als 70 bis zu 75 Jahren	.....	das 8fache
	von mehr als 75 bis zu 80 Jahren	.....	das 6fache
	von mehr als 80 bis zu 85 Jahren	.....	das 4fache
	von mehr als 85 Jahren	.....	das 3fache

7. Soweit in den Fällen der Ziffer 6 die Dauer der Rente von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt, ist

a) wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Jüngsten maßgebend; das entsprechende Vielfache der Tabelle der Ziffer 6 ist um 2 für jede weitere Person zu erhöhen;

b) wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten maßgebend; das entsprechende Vielfache der Tabelle der Ziffer 6 ist um 2 für jede weitere Person zu ermäßigen.

8. Handelt es sich bei den Anspruchsberechtigten um Gläubiger von Vorzugsrenten nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137, AnlAblGes.) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 232) und der Verordnungen zur Änderung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 31. Mai 1944 (RGBl. I S. 127) und vom 31. August 1944 (RGBl. I S. 195), so ist über den Wert einer Vorzugsrente des Reichs eine Bescheinigung der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets, über den Wert einer Vorzugsrente eines Landes eine Bescheinigung derjenigen Landesbehörde vorzulegen, welche die Rente bezahlt hat.

Der Wert der Rente berechnet sich nach Ziffer 6, jedoch mit den nachfolgenden Abweichungen:

a) In Fällen von einfacher Vorzugsrente (§ 20 Absatz 1 AnlAblGes.) ist als Mindestwährungsschaden der tennutzung an Stelle von 80 v. H., wenn der Gläubiger am Währungsstichtag (21. 6. 1948) das 60. Lebensjahr vollendet hatte, 120 v. H., andernfalls 100 v. H. des Nennbetrages des der Rente zugrunde liegenden Auslosungsrechts angenommen. Eine Berücksichtigung des Wertes des der Rente zugrunde liegenden Auslosungsrechts findet daneben nicht statt. Ist jedoch der auf diese Weise errechnete Kapitalwert der Vorzugsrente geringer als der allgemein mit dem zehnfachen Nennbetrag anzunehmende Wert des der Rente zugrunde liegenden Auslosungsrechts, ist als Währungsschaden der Wert des Auslosungsrechts anzusetzen.

b) In Fällen von erhöhter Vorzugsrente (§ 20 Absatz 2 AnlAblGes.) ist als Mindestwährungsschaden der fünffache Nennbetrag des der Berechnung der Vorzugsrente zugrunde liegenden Auslosungsrechts anzusetzen.

9. Ist der Schaden durch die Einstellung von Rentenzahlungen entstanden, die auf Grund von Liquidations- und Gewaltschäden gewährt wurden (vgl. Ziffer 12 zu § 31), dann ist der Nachweis der Bewilligung der Rente sowie eine Bescheinigung der zuständigen Oberfinanzkasse über die frühere tatsächliche Zahlung dieser Rente, mindestens aber einer dieser Belege erforderlich. Der Wert dieser Rentenzahlungen berechnet sich nach Ziffer 6.

#### Zu § 35

##### (Voraussetzungen der Unterhaltshilfe)

1. Eine Frau, die das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 35 Absatz 1 Ziffer 1), erhält Unterhaltshilfe nach § 36 Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 2 nur dann, wenn sie alleinsteht oder wenn ihr Ehemann, ohne selbst antragsberechtigt zu sein, den notwendigen Lebensbedarf nicht gewähren kann.

2. Eine Frau gilt im Sinne der Ziffer 1 und des § 35 Absatz 2 Ziffer 1 als alleinstehend, wenn der Ehemann verstorben ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befindet oder außerhalb der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin festgehalten oder unbekanntem Aufenthaltsort ist, oder wenn die Ehefrau zur Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht verpflichtet ist und tatsächlich von ihrem Ehemann getrennt lebt.

3. Bescheinigungen über die dauernde Erwerbsunfähigkeit sind vom Amtsarzt auf Antrag der Soforthilfebehörde gebührenfrei zu erteilen.

4. Als notwendiger Lebensbedarf im Sinne des § 35 Absatz 1 Ziffer 2 gelten die Beträge der Unterhaltshilfe nach § 36 oder ihnen entsprechende Sachleistungen.

5. Eigene Mittel nach § 35 Absatz 1 Ziffer 2 sind das gesamte verwertbare Vermögen und Einkommen des Geschädigten und seiner in § 36 Absatz 2 genannten Angehörigen, besonders Bezüge oder Ansprüche in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis sowie Rentenansprüche, jedoch nicht familienrechtliche Unterhaltsleistungen Angehöriger oder Leistungen, die ihm ohne rechtliche Verpflichtung von dritter Seite gewährt werden.

6. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist bei Berechnung der eigenen Mittel mit höchstens monatlich 20 DM für den Anspruchsberechtigten und je 5 weiteren DM für Ehefrau und Kinder (§ 36 Absatz 2) zu berücksichtigen.

7. Der Verbrauch noch erhaltener Vermögenswerte ist

dem Geschädigten nur mit der Einschränkung zuzumuten, daß nicht als verwertbar gelten:

- a) ein kleineres Vermögen bis zum Werte von 500 DM für den alleinstehenden Geschädigten zuzüglich je 100 DM für jeden in § 36 Absatz 2 genannten Angehörigen, jedoch bis zur Höchstgrenze von 1000 DM,
- b) ein angemessener Hausrat, wobei die bisherigen Lebensverhältnisse des Geschädigten zu berücksichtigen sind,
- c) Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung den Geschädigten hart treffen würde oder deren Verkehrswert außer Verhältnis zu dem Wert steht, den sie für den Geschädigten oder seine Familie haben,
- d) Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
- e) ein kleineres Hausgrundstück, das der Geschädigte allein oder zusammen mit bedürftigen Angehörigen, denen es nach seinem Tode weiter als Wohnung dienen soll, ganz oder zum größten Teil bewohnt.

Der Verbrauch oder die Verwertung sonstigen Vermögens darf nur verlangt werden, wenn dies keine besondere Härte für den Geschädigten bedeutet.

8. Als unterhaltsberechtigter Angehöriger im Sinne des § 35 Absatz 1 Ziffer 2 gilt auch das uneheliche Kind im Verhältnis zum Vater.

9. Der Geschädigte kann Unterhaltshilfe nicht beanspruchen, wenn er absichtlich Verhältnisse herbeigeführt hat, welche die Voraussetzungen nach § 35 Absatz 1 Ziffer 2 schaffen sollten.

10. Bei Anwendung des § 35 Absatz 2 Ziffer 1 werden nur diejenigen Kinder berücksichtigt, deren Unterhalt die Mutter überwiegend bestreitet. Nicht berücksichtigt werden daher uneheliche Kinder, für die Unterhalt, und Pflegekinder, für die Pflegegeld gewährt wird.

11. Vollwaisen sind auch uneheliche Kinder, deren Mutter verstorben ist. Als Vollwaisen gelten ferner Kinder von Eltern, die sich in Kriegsgefangenschaft befinden oder außerhalb der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin festgehalten oder unbekanntem Aufenthaltsort sind.

12. In Berufsausbildung (§ 35 Absatz 3) stehen Kinder, welche eine Schule (mit Ausnahme der Berufsschule) besuchen oder in einem Lehrverhältnis stehen.

#### Zu § 36

##### (Beträge der Unterhaltshilfe)

1. Im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebende Abkömmlinge, deren Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, werden den nach § 36 Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindern gleichgestellt.

2. Befindet sich im Haushalt eines Ehepaares, das nach § 36 Absatz 1 und 2 Unterhaltshilfe bezieht, ein eheliches Stiefkind oder ein uneheliches Kind der Ehefrau oder ein Pflegekind, so ist ein solches Kind zu berücksichtigen, soweit ihm nicht von anderer Seite Unterhalt oder Pflegegeld gewährt wird.

3. Zu den nach § 36 Absatz 4 anzurechnenden Rentenleistungen gehören auch die Leistungen der Arbeitslosenfürsorge. Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist gemäß Ziffer 6 zu § 35 anzurechnen.

4. Im Sinne des § 36 Absatz 4 sind auch Rentenleistungen, die dem Geschädigten für zurückliegende Monate bewilligt werden, auf die für diese Monate gewährte Unterhaltshilfe nachträglich anzurechnen. Die Träger der Rentenversicherung sind daher verpflichtet, insoweit die Auszahlung der Renten an den Soforthilfefonds zu bewirken.

#### Zu § 37

##### (Unterhaltszuschuß)

Bei Zahlungen von Unterhaltszuschuß werden Zuschläge für Angehörige (§ 36 Absatz 2) nicht gewährt.

#### Zu § 39

##### (Zeitraum)

1. Geschädigte, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes das 65. (Frauen das 60.) Lebensjahr vollenden, erhalten Unterhaltshilfe mit Wirkung vom Ersten des Monats ab, in dem sie das 65. bzw. 60. Lebensjahr vollenden.

2. Wenn die auf Grund des § 39 für einen zurückliegenden Zeitraum nachzuzahlenden Beträge 100 DM übersteigen, ist jeweils der für einen der zurückliegenden Monate nachzuzahlende Betrag mit einer Monatszahlung der laufenden Unterhaltshilfe so lange zu verbinden, bis der Gesamtbetrag nachgezahlt ist.



3. Unterhaltshilfe wird zunächst bis zum 31. März 1950 gewährt, soweit sie nicht nach § 33 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 zu einem früheren Zeitpunkt entfällt.

#### Zu § 40

##### (Rechtsanspruch)

Der Rechtsanspruch auf Unterhaltshilfe steht vorbehaltenlich des § 42 des Gesetzes nur dem unmittelbar Geschädigten zu (vgl. auch Ziffer 1 zu § 30).

#### Zu § 41

##### (Nachträgliche Veränderungen)

1. Wenn der Anspruchsberechtigte verstorben oder nicht in der Lage ist, Anzeige zu erstatten, sind hierzu die Ehefrau und die Erben, gegebenenfalls deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

2. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, dem Amt für Soforthilfe anzuzeigen, wenn ihm rückwirkend der Anspruch auf eine Rente für Monate zuerkannt wird, für die er Unterhaltshilfe bereits erhalten hat. Er hat, soweit der Träger der Rentenversicherung nicht die auf diese Monate entfallenden Rentenbeträge bis zur Höhe der Unterhaltshilfe unmittelbar an den Soforthilfefonds abgeführt hat (vgl. Ziffer 4 zu § 36), diese Beträge dem Soforthilfefonds zu erstatten.

#### Zu § 42

##### (Verfahren bei Tod des Anspruchsberechtigten)

Im Falle des Todes des Anspruchsberechtigten werden rechtskräftig festgestellte Ansprüche auf Unterhaltshilfe für einen zurückliegenden Zeitraum (einschließlich des Todesmonats) in Abweichung von Ziffer 2 zu § 30 ausbezahlt.

#### Zu § 43

##### (Ausbildungshilfe)

1. Kinder und Jugendliche stehen in Ausbildung, wenn ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Sie dürfen nicht mehr vollschulpflichtig sein und sollen in der Regel das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Zum Kreise der Geschädigten zählen Kinder und Jugendliche auch dann, wenn sie Unterhaltsansprüche gegen Geschädigte geltend machen konnten, denen infolge der Schädigung die Übernahme der Ausbildungskosten ganz oder teilweise unmöglich geworden ist, ohne daß von anderer hierzu rechtlich verpflichteter Seite entsprechende Leistungen bewirkt werden können.

3. Ausbildungszuschüsse werden höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt. Sie werden in der Regel in monatlichen Teilbeträgen gezahlt. Wegen des Verfahrens gilt Ziffer 6 zu § 59. Die Zuschüsse können unmittelbar an die ausbildende Stelle gezahlt werden.

4. Ausreichende eigene Mittel sind auch dann nicht vorhanden, wenn dem Antragsteller oder den Unterhaltsverpflichteten unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, etwa vorhandenes eigenes Vermögen oder Einkommen einzusetzen.

#### Zu § 44

##### (Aufbauhilfe)

1. Hilfe nach § 44 Absatz 1 kann gewährt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Geschädigte zur Zeit der Gewährung sich und seiner Familie nicht durch eigene, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit den ausreichenden Lebensunterhalt zu beschaffen vermag und daß durch die Gewährung, gegebenenfalls zusammen mit sonstigen mit Sicherheit zu erwartenden Maßnahmen, die Voraussetzungen für die Erlangung einer gesicherten Existenz, auch mittels Umschulung für einen neuen Beruf, geschaffen werden. Aufbauhilfe ist in der Regel in einem Betrag zu gewähren.

2. Beihilfe für den Ausbau beschädigten Wohnraums oder für die Erstellung von Wohnraum im Wege der Selbsthilfe (§ 44 Absatz 2) ist nur zu gewähren, wenn der Geschädigte durch den Schadensfall angemessene Wohnmöglichkeit verloren hat und wenn sichergestellt ist, daß die Beihilfe wirtschaftlich in vollem Umfang dem Geschädigten zugute kommt.

#### Zu § 45

##### (Hausrathilfe)

1. Ein sofortiger dringender Bedarf ist gegeben, soweit dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit und der Zahl seiner Angehörigen die unentbehrlichen Gegenstände an Kleidung, Gerät und Einrichtung fehlen; ein sofortiger dringender Bedarf an Einrichtungsgegenständen liegt nur vor, soweit außerdem die Voraussetzungen für die Führung eines eigenen Haushalts

gegeben sind, insbesondere, wenn der notwendige Wohnraum vorhanden ist.

2. Aus eigenen Mitteln kann der Bedarf nicht gedeckt werden, wenn dem Geschädigten eigenes Vermögen oder Einkommen, das er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zur Beschaffung des notwendigen Hausrats einsetzen könnte, nicht zur Verfügung steht.

3. In Abweichung von Ziffer 2 zu § 30 wird eine bewilligte Hausrathilfe auch gewährt, wenn der Antragsteller selbst vor der Bewirkung stirbt, aber Angehörige nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes vorhanden sind, bei denen ein Bedarf gleicher Art und gleichen Umfangs vorliegt.

#### Zu § 46

##### (Hilfe für wirtschaftliche Vorhaben)

1. Über Maßnahmen nach § 46 entscheidet der Präsident des Hauptamts für Soforthilfe (Präsident). Anträge auf Leistungen nach § 46 sind beim Landesamt für Soforthilfe einzureichen.

2. Die Höhe der Gemeinschaftshilfe ist in der Regel so zu bemessen, daß die auf diesem Wege den einzelnen Geschädigten zukommende Hilfe sich in einem Rahmen hält, der dem Umfang der Leistungen entspricht, die als Aufbauhilfe dem einzelnen gewährt werden können.

#### Zu § 47

##### (Hilfe an Gemeinschaftseinrichtungen)

1. Als Träger von Versorgungsleistungen nach § 47 Absatz 1 gelten Einrichtungen, soweit sie nach Gesetz oder Satzung laufende Leistungen zum Zwecke der Lebenssicherung gewähren. Als Träger von Versorgungsleistungen gelten z. B. auch die Träger der Rentenversicherung, die Pensionskassen sowie hinsichtlich der Zahlung von Vorzugsrenten nach dem Anleiheablösungsgesetz die Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets.

2. Als Verbände der Wohlfahrtspflege nach § 47 Absatz 2 gelten Verbände und Einrichtungen, soweit es ihnen nach Satzung oder nach sonstiger auf die Dauer verbindlicher Regelung obliegt, Personen zu unterstützen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Für die Höhe der Leistungen, die diesen Verbänden und Einrichtungen gewährt werden können, gilt Ziffer 2 zu § 46 entsprechend.

#### Zu § 49

##### (Behörden)

Die mit der Durchführung des Zweiten Teiles des Gesetzes beauftragten Dienststellen einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse und des Spruchsenats werden unter der Bezeichnung „Soforthilfebehörden“ zusammengefaßt.

#### Zu § 50

##### (Ämter für Soforthilfe)

1. Die Ämter für Soforthilfe werden bei den Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Kreisstufe gebildet; sie führen die Bezeichnung dieser Behörden mit dem Zusatz „Amt für Soforthilfe“. Soweit ein Bedürfnis vorliegt, können Zweigstellen errichtet werden.

2. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Organisation erlassen.

#### Zu § 51

##### (Soforthilfeausschüsse)

1. Die Zahl der zu bildenden Soforthilfeausschüsse richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen.

2. Die Vertretungskörperschaften der Stadt- und Landkreise wählen mindestens die doppelte Anzahl der erforderlichen Beisitzer, damit die Besetzung der Ausschüsse jederzeit gesichert ist.

3. Vor der Wahl der Beisitzer kann Vertretern anerkannter Organisationen der Geschädigtengruppen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

4. Die Reihenfolge der Heranziehung der Beisitzer ist durch das Amt für Soforthilfe im voraus festzulegen. Die Landesregierung oder an deren Stelle das Landesamt für Soforthilfe kann nähere Weisungen erlassen.

5. Die Landesregierung erläßt Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütung an die Beisitzer.

#### Zu §§ 51, 53 und 56

Die Wahl von Beisitzern aus der Gruppe der Währungsgeschädigten kann unterbleiben. Insoweit wirken in den Ausschüssen Beisitzer mit, die nicht ausdrücklich als Angehörige einer Geschädigtengruppe gewählt worden sind.

**Zu § 52****(Landesämter für Soforthilfe)**

Die Landesregierung bestimmt, bei welchen Landesbehörden Landesämter für Soforthilfe zu bilden sind; sie führen die Bezeichnung dieser Behörden mit dem Zusatz „Landesamt für Soforthilfe“. Die Landesämter für Soforthilfe sind im Zuge der Sachaufsicht die einzigen Zwischenstellen zwischen den Ämtern für Soforthilfe und dem Hauptamt für Soforthilfe. Werden die Landesämter für Soforthilfe bei einer obersten Landesbehörde gebildet, so können in größeren Ländern Außenstellen bei den Regierungspräsidenten oder den diesen entsprechenden Behörden errichtet werden; werden die Landesämter für Soforthilfe bei den Regierungspräsidenten oder den diesen entsprechenden Behörden gebildet, so kann die Landesregierung bei einer obersten Landesbehörde eine Verbindungsstelle einrichten.

2. Es geben abschriftlich Kenntnis

- a) der Präsident von seinen Weisungen an die Landesämter für Soforthilfe oder deren Außenstellen
- b) die Landesämter für Soforthilfe oder deren Außenstellen von ihren Berichten an den Präsidenten der Verbindungsstelle bei der obersten Landesbehörde,
- c) die Landesämter für Soforthilfe oder deren Außenstellen von ihren Weisungen an die Ämter für Soforthilfe dem Präsidenten.

**Zu § 53****(Beschwerdeausschüsse)**

1. Soweit Außenstellen der Landesämter für Soforthilfe errichtet werden, werden auch bei diesen Außenstellen Beschwerdeausschüsse gebildet.

2. Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu § 51 entsprechend.

**Zu § 54****(Hauptamt für Soforthilfe)**

Der Präsident verkehrt mit den Ämtern für Soforthilfe, den Soforthilfeausschüssen und den Beschwerdeausschüssen in der Regel über das Landesamt für Soforthilfe. Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit diesen Stellen beschränkt sich auf Ausnahmefälle, insbesondere auf Eilsachen; in diesen Fällen gibt der Präsident Abschrift seiner Weisung an das Landesamt für Soforthilfe oder gegebenenfalls an die Verbindungsstelle bei der obersten Landesbehörde (vgl. Ziffer 1 zu § 52).

**Zu § 55****(Kontrollausschuß und ständiger Beirat)**

1. Ernante Mitglieder des Kontrollausschusses und des ständigen Beirats können sich in den Sitzungen vertreten lassen.

2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das gleiche gilt für den ständigen Beirat.

**Zu § 56****(Spruchsenat)**

1. Die Ziffern 3 und 4 zu § 51 gelten entsprechend.

2. Der Präsident erläßt Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenvergütung an die Beisitzer.

**Zu § 57****(Beauftragter des Hauptamts für Soforthilfe)**

1. Zum Beauftragten des Hauptamts für Soforthilfe (Beauftragter) soll in der Regel ein Beamter der Finanzverwaltung bestellt werden.

2. Dem Beauftragten ist von allen Soforthilfebehörden Unterstützung, insbesondere Einsicht in die Akten zu gewähren, um ihn in den Stand zu setzen, die Interessen des Soforthilfefonds wahrzunehmen und entsprechende Anträge im Verfahren zu stellen. Er ist nicht befugt, Weisungen zur Durchführung des Gesetzes zu erteilen.

**Zu § 58****(Amts- und Rechtshilfe)**

Die Soforthilfebehörde kann im Wege des Amtshilfeersuchens auch Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse des Geschädigten verlangen; aus dem Ersuchen muß hervorgehen, daß der Geschädigte sich mit der Erteilung dieser Auskunft einverstanden erklärt hat.

**Zu § 59****(Einreichung der Anträge)**

1. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formblatt einzureichen. Dabei ist zu erklären, mit welchen Urkunden der Antragsteller seine Angaben belegen kann (z. B.

Ausweis als Flüchtling oder politisch Verfolgter, Abrechnung der Abwicklungsbank).

2. Die Beschaffung der Formblätter bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

3. Andere Stellen als die Gemeindebehörden oder die von der Landesregierung bestimmten entsprechenden Behörden sind zur Entgegennahme von Anträgen bis auf weiteres nicht ermächtigt.

4. Die Gemeindebehörde oder die von der Landesregierung bestimmte entsprechende Behörde hat, soweit die Anträge nicht hinreichend begründet sind oder Angaben zu einzelnen Teilen fehlen, auf Ergänzung zu dringen, gegebenenfalls den Antragsteller zu diesem Zweck vorzuladen. Alsdann hat sie die Anträge mit kurzer eigener Stellungnahme dem Amt für Soforthilfe zuzuleiten.

5. Maßgebend im Sinne des § 39 ist der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der Gemeindebehörde oder der von der Landesregierung bestimmten entsprechenden Behörde, nicht der Eingang beim Amt für Soforthilfe.

6. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Zwecke der Berufsausbildung außerhalb des Wohnsitzes des Unterhaltsverpflichteten aufhalten, können Antrag auf Ausbildungshilfe selbst stellen. Der Präsident kann das Amt für Soforthilfe des Ausbildungsortes für zuständig erklären.

**Zu §§ 60 bis 64**

1. Für die Bescheide und Beschlüsse der Soforthilfebehörden sind vorgeschriebene Formblätter zu verwenden. Die Beschaffung der Formblätter bleibt der Regelung durch die Länder vorbehalten.

2. Der Beauftragte ist zu allen Ausschusssitzungen zu laden; die Ausschüsse sind auch beschlußfähig, wenn der Beauftragte zwar geladen, in der Sitzung aber nicht anwesend ist.

**Zu § 60****(Entscheidungen über Unterhaltshilfe)****Zu § 60 Absatz 1 (Vorbescheid)**

1. Anträge, denen durch den Vorbescheid ohne weiteres stattgegeben werden kann, sind vorweg zu bearbeiten. Die Entscheidung durch Vorbescheid ist stets zulässig, wenn der Antragsteller sich mit dem Inhalt der beabsichtigten Entscheidung einverstanden erklärt hat.

2. Der Vorbescheid ergeht schriftlich. Aus ihm muß sich ergeben, ob der Geschädigte die Unterhaltshilfe als Flüchtling, Sachgeschädigter, Währungsgeschädigter oder als politisch Verfolgter erhält und worauf die Bewilligung gestützt ist.

3. Der Vorbescheid ist dem Beauftragten und, falls dieser nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe den Soforthilfeausschuß anruft, dem Antragsteller bekanntzugeben. Verzichtet der Beauftragte schon vor dem Ablauf der Frist auf die Anrufung des Soforthilfeausschusses, so kann der Vorbescheid dem Antragsteller alsbald bekanntgegeben werden.

4. Die Bekanntgabe wird durch eingeschriebenen Brief (gegen Rückschein) oder in der Weise bewirkt, daß das Schriftstück dem Empfänger durch das Amt für Soforthilfe oder in dessen Auftrag durch die Gemeindebehörde oder die von der Landesregierung bestimmte entsprechende Behörde gegen datierte Empfangsbestätigung ausgehändigt wird.

**Zu § 60 Absatz 2 (Entscheidungen des Soforthilfeausschusses)**

5. Dem Antragsteller ist in jedem Falle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor sein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird.

6. Aus dem Beschluß des Soforthilfeausschusses muß sich ergeben, ob der Geschädigte die Unterhaltshilfe als Flüchtling, Sachgeschädigter, Währungsgeschädigter oder als politisch Verfolgter erhält.

7. Der Beschluß ist dem Beauftragten und dem Antragsteller bekanntzugeben. Für die Form gilt Ziffer 4.

**Zu § 61****(Beschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe)**

1. Die Beschwerde soll beim Soforthilfeausschuß eingelegt werden; die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn sie rechtzeitig unmittelbar beim Beschwerdeausschuß eingelegt wird. Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll eingereicht werden und ist zu begründen. Sofern die Begründung nicht gleichzeitig mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, kann sie in angemessener Frist nachgeholt werden.

2. Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses sind öffentlich.

3. In dem Beschluß des Beschwerdeausschusses ist anzugeben, ob die Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen wird oder nicht.

4. Ziffer 7 zu § 60 gilt entsprechend.

5. Legt der Beschwerdeausschuß, statt selbst zu entscheiden, gemäß § 62 Absatz 3 die Beschwerde als Rechtsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache unmittelbar dem Spruchsenat vor, so ist dies dem Antragsteller und dem Beauftragten mit kurzer Begründung bekanntzugeben.

#### Zu § 62

##### (Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen über Unterhaltshilfe)

1. Für die Form der Einlegung der Rechtsbeschwerde gilt Ziffer 1 zu § 61 entsprechend.

2. Die Sitzungen des Spruchsenats sind öffentlich.

#### Zu § 63

##### (Entscheidungen in sonstigen Fällen)

1. Der Bescheid nach § 63 ist zu begründen. Bei Ablehnung genügt zur Begründung die Feststellung, daß der Umfang der verfügbaren Mittel die Berücksichtigung des Antrags nicht zugelassen habe.

2. Der Bescheid hat die Belehrung zu enthalten, daß ein Rechtsmittel nicht gegeben sei, daß aber der Antragsteller die Entscheidung des Beschwerdeausschusses anrufen könne, wenn er beweiserehebliche Tatsachen dafür vorzubringen vermöge, daß der Bescheid auf einem Ermessensmißbrauch beruhe.

3. Der in Aussicht genommene Bescheid ist vor der Bekanntgabe an den Antragsteller zur Kenntnis des Beauftragten zu bringen. Teilt der Beauftragte binnen zehn Tagen unter Begründung mit, daß nach seiner Auffassung der Bescheid einen Ermessensmißbrauch darstelle, so hat der Soforthilfeausschuß den Bescheid nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern. Nach Ablauf der Frist, gegebenenfalls nach nochmaliger Prüfung, ist der Bescheid dem Antragsteller bekanntzugeben.

4. Für die Form der Bekanntgabe gilt Ziffer 4 zu § 60.

5. Ist durch Bescheid die Gewährung von Soforthilfe ausgesprochen, so hat sie der Leiter des Amtes für Soforthilfe zu veranlassen, wenn nicht binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Beschwerdeausschusses angerufen worden ist. Wird die Entscheidung nachträglich angerufen, so werden bis dahin noch nicht bewirkte Leistungen ausgesetzt.

#### Zu § 64

##### (Anrufung des Beschwerdeausschusses in sonstigen Fällen)

1. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses (Ziffer 2 zu § 63) kann nur schriftlich angerufen werden.

2. Die Sitzungen des Beschwerdeausschusses sind öffentlich.

3. Im Falle der Ablehnung einer vom Geschädigten beantragten Abänderung des Bescheides genügt zur Begründung die Feststellung, daß ein Ermessensmißbrauch seitens des Soforthilfeausschusses nicht festgestellt sei.

4. Entscheidet der Beschwerdeausschuß, daß ein Ermessensmißbrauch vorliege, so hat er die Angelegenheit zu erneuter Entscheidung an den Soforthilfeausschuß zurückzuverweisen.

5. Die Entscheidung ist dem Beauftragten und dem Beschwerdeführer bekanntzugeben. Für die Form der Bekanntgabe gilt Ziffer 4 zu § 60.

#### Zu § 65

##### (Form der Entscheidungen)

Für die Entscheidungen des Soforthilfeausschusses ist die Unterschrift des Vorsitzenden ausreichend. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses oder des Spruchsenats sind von sämtlichen mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

#### Zu § 67

##### (Gebühren)

1. Die Gebühr fällt, sofern sie nicht nach § 67 Satz 3 erstattet wird, derjenigen Gebietskörperschaft zu, die nach § 78 die Verwaltungskosten zu tragen hat.

2. Kosten, die durch die Beibringung von Zeugnissen, die Anhörung von Zeugen oder sonst durch Maßnahmen entstehen, die der Begründung des Antrages dienen, trägt der Antragsteller selbst; soweit die Soforthilfebehörden jedoch besondere Erhebungen, insbesondere die Anhörung von Sachverständigen, für notwendig halten, können die Kosten der Gebietskörperschaft auferlegt werden, die nach § 78 die Verwaltungskosten zu tragen hat. Die Kosten eines etwa beauftragten Rechtsbeistandes trägt in jedem Fall der Antragsteller.

#### Zu § 68

##### (Verfahren bei nachträglichen Veränderungen)

Ändern sich die Voraussetzungen der Unterhaltshilfe zugunsten des Geschädigten (z. B. durch Geburt eines Kindes oder durch Wegfall bisher angerechneter Renten), so hat der Geschädigte einen neuen Antrag zu stellen, der nach den §§ 59 ff. zu behandeln ist.

#### Zu § 75

##### (Anrechnung von Fürsorgeleistungen in der Übergangszeit)

1. Als gleichartige Fürsorgeleistungen sind anzurechnen Leistungen, die nach den Richtsätzen oder als Mietbeihilfen gewährt wurden, nicht aber Sonderleistungen einmaliger oder laufender Art.

2. Leistungen der geschlossenen Fürsorge sind in sinnvoller Anwendung der Regelung nach Ziffer 1 anzurechnen.

#### Zu § 77

##### (Ehrenamtlichkeit)

Ehrenamtliche Mitarbeit, insbesondere als Beisitzer in den Soforthilfeausschüssen, Beschwerdeausschüssen und beim Spruchsenat, kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtig sind insbesondere Gründe anzusehen, die nach dem Gemeinderecht der Länder zur Ablehnung eines Ehrenamtes in der Gemeinde berechtigen.

#### Zu § 78

##### (Verwaltungskosten)

Jede an der Durchführung des Gesetzes beteiligte Gebietskörperschaft trägt diejenigen Kosten selbst, die tatsächlich bei ihr anfallen.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1949

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

### Anordnung

#### über die Verlegung von Terminen im Soforthilfegesetz

Vom 8. August 1949

Auf Grund des § 85 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) wird bestimmt:

1. Die Zahlungstermine werden wie folgt verlegt:
  - a) Die allgemeine Soforthilfeabgabe für das erste Erhebungsjahr ist in den Fällen des § 17 Absatz 2 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes mit je einem Drittel des Jahresbetrags am 20. Oktober 1949, am 20. Dezember 1949 und am 20. Februar 1950 zu entrichten.
  - b) Die Soforthilfeabgabe (§ 18 Absatz 2 des Soforthilfegesetzes) ist mit je einem Drittel am 20. November 1949, am 20. Januar 1950 und am 20. März 1950 zu entrichten.
  - c) Der Reuezuschlag (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe a

des Soforthilfegesetzes) ist am 20. November 1949 zu entrichten.

2. Im übrigen tritt in den §§ 18 und 19 des Soforthilfegesetzes sowie in den §§ 12, 31, 43, 44, 45, 55 und 63 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes jeweils anstelle des 20. August 1949 der 20. Oktober 1949.
3. Der in § 39 Satz 2 des Soforthilfegesetzes genannte Termin für die Antragstellung wird vom 31. Juli 1949 auf den 30. September 1949 verlegt.

Bad Homburg v. d. H., den 8. August 1949

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

**BERICHTIGUNG**

In der Verordnung zur Durchführung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 27. Juni 1949 (WiGBI. S. 101) ist auf Seite 102 unter der Paragraphenbezeichnung „§ 10“ einzufügen: „Zu § 9 des Gesetzes“.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 24. August 1949

Nr. 29

## INHALT:

Tag		Seite
10. 8. 1949	Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) .....	231
10. 8. 1949	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich .....	232
8. 8. 1949	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich .....	233
6. 8. 1949	Gesetz zur vorläufigen Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 .....	235
9. 8. 1949	Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten .....	235
12. 8. 1949	Gesetz über den übergebietlichen Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei .....	236
15. 8. 1949	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 .....	236
	Durchführungsbestimmungen Nr. 1—6 zum Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen .....	239
	Druckfehlerberichtigung .....	246

## GESETZ

zur

Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz).

Vom 10. August 1949.

In Ergänzung des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) hat der Wirtschaftsrat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### § 1

(1) Heimatvertriebene, die aus der Landwirtschaft stammen, sollen dadurch wieder in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke angesetzt werden. Für die Ansetzung kommen vor allem auslaufende Höfe, deren unwirtschaftliche Zerschlagung verhindert werden soll, sowie wüste Höfe, die sich für eine Wiederinbetriebnahme eignen, in Frage. Zu diesem Zweck werden die für die Ansetzung erforderlichen zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt und Eigentümern, die für die Zwecke dieses Gesetzes landwirtschaftliche Grundstücke freiwillig hergeben, Vergünstigungen gewährt.

(2) Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Ländern. Die zuständigen Landesbehörden beteiligen dabei nach Maßgabe der nach § 13 zu treffenden Bestimmungen die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Vertretungen der Heimatvertriebenen und die Selbsthilfeeinrichtungen.

#### § 2

(1) Heimatvertriebene im Sinne dieses Gesetzes sind Geschädigte nach § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes.

(2) Auslaufende Höfe (§ 4) sind landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer diese nicht mehr selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können und keine Erben haben, die zur Selbstbewirtschaftung des Betriebes in der Lage sind.

(3) Wüste Höfe (§ 5) sind früher selbständige landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsgebäude ganz oder teilweise noch vorhanden sind, deren Land aber veräußert oder verpachtet oder anderweitig zur Nutzung abgegeben ist.

#### § 3

Können für die Ansetzung von Heimatvertriebenen als Siedler Mittel nicht oder nicht rechtzeitig oder nur in unzureichendem Maße eingesetzt werden, so kann dem Land zugunsten jedes angesetzten Heimatvertriebenen eine Beihilfe bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden, wenn das Land entsprechende Beihilfen leistet.

#### § 4

Wird ein auslaufender Hof von seinem Eigentümer unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Heimatvertriebenen veräußert oder auf mindestens 12 Jahre verpachtet, so kommen folgende Vergünstigungen in Frage:

1. auf dem Gebiete der Erbschaft- (Schenkungs-) -steuer treten Vergünstigungen nach Maßgabe der Vorschriften der Artikel II bis IV ein;

2. beansprucht der bisherige Eigentümer eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (zum Beispiel: Altenteil) und übernimmt das Land die Bürgschaft hierfür, so stellt das Vereinigte Wirtschaftsgebiet das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird;
3. zur Schaffung von Ersatzwohnraum kann im einzelnen Falle ein zinsloses Darlehen bis zum Betrage von 5000 Deutsche Mark gewährt werden;
4. soweit der Hof zum abgabepflichtigen Vermögen nach dem Soforthilfegesetz gehört, bleibt die Soforthilfeabgabe nach Maßgabe des Soforthilfegesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen unerhoben;
5. die Einkünfte aus der Verpachtung auslaufender Höfe oder aus einer bei der Veräußerung vorbehaltenen Versorgung gemäß Nr. 2 rechnen nicht zum einkommensteuerepflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 5

(1) Die Vorschriften des § 4 Nr. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Eigentümer eines wüsten Hofes diesen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an einen Heimatvertriebenen veräußert oder auf mindestens 12 Jahre verpachtet.

(2) Ein Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über Grundstücke, die von ihrem Eigentümer zur Ausstattung eines wüsten Hofes zur Verfügung gestellt werden, kann ganz oder teilweise vorzeitig aufgelöst werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Grundstücke bisher dienten, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

(3) Den Antrag auf Auflösung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses stellt die Siedlungsbehörde. Ueber den Antrag entscheidet das für die Entscheidung in Pachtsachen zuständige Gericht. Auf die Entschädigung für die vorzeitige Auflösung findet § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) entsprechende Anwendung.

(4) Für notwendige bauliche Aufwendungen können Darlehen oder Beihilfen bis zu 5000 Deutsche Mark gewährt werden.

#### § 6

Werden, abgesehen von den Fällen der §§ 4 und 5, landwirtschaftliche Grundstücke unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde an Heimatvertriebene veräußert oder auf mindestens 12 Jahre verpachtet oder im Wege des Erbbaurechts vergeben, so gelten die Vorschriften des § 4 Nr. 3 bis 5 entsprechend.

## § 7

Erfolgt eine Veräußerung zum Zwecke der Ansetzung von Heimatvertriebenen an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung, so finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 entsprechende Anwendung.

## § 8

In den Fällen der §§ 4 bis 6 ist die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ausgeschlossen.

## § 9

Heimatvertriebenen können zur Uebernahme von landwirtschaftlichen Grundstücken in den Fällen der §§ 4 bis 6 zinslose Darlehen bis zur Höhe von 500 Deutsche Mark je ha übernommene Fläche, jedoch nicht mehr als 5000 Deutsche Mark gewährt werden.

## § 10

Die Vergünstigungen dieses Gesetzes können auf Antrag der Siedlungsbehörde auch in den Fällen gewährt werden, in denen Heimatvertriebene bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend den §§ 4 bis 6 angesetzt worden sind.

## § 11

(1) Die für die Zwecke dieses Gesetzes erforderlichen Mittel stellt das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zur Verfügung.

(2) Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen, von Darlehen und für die Freistellung der Länder (§ 4 Nr. 2) erläßt der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen.

## § 12

Auf Geschäfte, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, finden die Vorschriften des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechende Anwendung.

## § 13

Die Landesregierungen bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Siedlungsbehörde wahrzunehmen haben und in welchem Umfang die Siedlungsbehörde unter Beteiligung der Flüchtlingsbehörde in den Verfahren nach §§ 4 bis 7 mitzuwirken hat; sie bestimmen ferner, in welcher Weise die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Vertretungen der Heimatvertriebenen und die Selbsthilfeeinrichtungen zu beteiligen sind; sie erlassen die notwendigen Verwaltungsanordnungen.

## Artikel II

Das Erbschaftssteuergesetz vom 22. August 1925 (RGBl. I S. 320) in der Fassung des Artikels IV des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird wie folgt geändert:

## Im § 18

1. wird im Absatz 1 hinter Nr. 11 folgende Nr. 11a eingefügt:

„11a. Ein Erwerb

a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni

1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes an einen Heimatvertriebenen erworben hat;

- b) eines auslaufenden Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von 12 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c) an einen Heimatvertriebenen veräußert wird;
- c) eines auslaufenden Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren an einen Heimatvertriebenen verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages; der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Uebergabe erlischt.“

2. wird hinter Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„1a. Steuerbegünstigt gemäß Nr. 11a ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes an einen Heimatvertriebenen gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231). Der Veräußerung an einen Heimatvertriebenen steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinn der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 7 des Flüchtlingsiedlungsgesetzes.“

## Artikel III

Die Vergünstigungen des § 4 Nr. 1 und 5 werden nur gewährt, wenn die Veräußerung oder Verpachtung bis zum 31. Dezember 1953 vorgenommen worden ist.

## Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Einkommensteuervergünstigung des § 4 Nr. 5 gilt vom 1. Januar 1949 ab. Die Vorschriften des Artikels II finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur

Aenderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBl. S. 87) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch für

1. Schiffshypotheken,
2. Pfandrechte an Bahneinheiten,
3. Abgeltungslasten, die ein Darlehen zur Abgeltung der Gebäudeentschuldungssteuer gemäß der Verordnung vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) sichern,

4. Zusatzforderungen, die gemäß § 10 der (ersten) Verordnung des Reichspräsidenten über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 480) auch ohne Eintragung ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähren,
5. Renten der Deutschen Landesrentenbank,
6. Entschuldungsrenten gemäß Art. 53 und 54 der siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 30. April 1935 (RGBl. I S. 572) und Art. 5 der achten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 496).“

**Artikel II**

In das Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich werden nach § 3 eingefügt:

## „§ 3a

(1) Sind Grundstücke von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) oder von solchen Schäden betroffen, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht, insbesondere durch Demontagen oder Restitutions eingetreten sind, so ist auf die nach § 1 entstehenden Grundschulden auf Antrag ganz oder teilweise zu verzichten.

(2) Ein Verzicht darf nur ausgesprochen werden, wenn der Einheitswert des Grundstückes, der auf Grund der Vorschriften des Abschnitt I des Gesetzes betreffend Fortschreibungen und Nachfeststellungen von Einheitswerten des Grundbesitzes auf den 21. Juni 1948 vom 10. März 1949 (WiGBl. S. 25) ermittelt ist, um mehr als 10 v. H. niedriger festgestellt worden ist, als der letzte Einheitswert vor dem Schadensfall. Für Grundstücke, die am 21. Juni 1948 zu mehr als 70 v. H. des letzten Einheitswertes vor dem Schadensfall belastet waren, ermäßigt sich die in Satz 1 genannte Schadensquote auf 5 v. H.; zur Belastung des Grundstückes gehören solche Rechte nicht, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 dem Eigentümer zustanden oder gegen deren Geltungsmachung in diesem Zeitpunkt dem Eigentümer eine Einrede zustand, die sich nicht nur auf den Zeitpunkt der Geltendmachung bezog.

(3) Der Verzicht auf die Grundschuld ist in Höhe des Betrags auszusprechen, der sich aus dem Verhältnis des Sachschadens zu dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes vor dem Schadensfall errechnet. Als Sachschaden gilt der Unterschied zwischen dem letzten Einheitswert vor dem Schadensfall und dem auf den 21. Juni 1948 fortgeschriebenen Einheitswert.

(4) Sind die Schäden nach dem 21. Juni 1948 entstanden, so ist an Stelle des auf diesen Tag fortzuschreibenden Einheitswertes der Einheitswert einzusetzen, der für den nächsten Feststellungszeitpunkt nach Eintritt des Schadens festzustellen ist.

## § 3b

(1) Ist ein zerstörtes oder beschädigtes Gebäude (§ 3a Abs. 1) in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1953 wieder aufgebaut worden, so kann der Eigentümer nach beendigem Aufbau auch verlangen, daß auf den Teil der Grundschulden verzichtet wird, für den die Leistungen aus den Erträgen des im Rahmen des Aufbauplans als Dauerbau wiederhergestellten Gebäudes nicht aufgebracht werden können.

(2) Bei der Aufstellung der Ertragsrechnung sind die öffentlichen Lasten, die notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung, die Verpflichtungen aus umgestellten Grundpfandrechten Dritter, die angemessene Verzinsung und Tilgung der Wiederherstellungskosten sowie eine angemessene Verzinsung von Eigenkapital zu berücksichtigen.

## § 3c

Bei wiederhergestellten Betriebsgrundstücken, die vom Eigentümer selbst genutzt werden, ist unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Betriebes sinngemäß zu verfahren.

## § 3d

Dem Eigentümer kann vor Beginn des Aufbaus rechtsverbindlich zugesichert werden, daß auf die nach § 1 entstandene Grundschuld verzichtet werden wird, wenn die Voraussetzungen des § 3b gegeben sind. Im Falle eines Eigentumsüberganges gehen die Rechte aus der Zusicherung auf den neuen Eigentümer über.

## § 3e

(1) Der Verzicht ist dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber in der Form des § 29 der Grundbuchordnung zu erklären.

(2) Durch den Verzicht geht die Grundschuld auf den Eigentümer über. § 1176 BGB ist entsprechend anzuwenden. Ist für das umgestellte Recht bestimmt, daß es durch Verzicht des Gläubigers erlischt, so erlischt die Umstellungsgrundschuld durch Verzicht.

## § 3f

Der Verzicht und die verbindliche Zusicherung werden vom Finanzamt oder von einer durch die Landesregierung mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen bestimmten anderen Stelle erklärt.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**ZWEITE VERORDNUNG**

zur Durchführung des Gesetzes  
zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich.

Vom 8. August 1949.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 87) wird mit Zustimmung des Wirtschaftsrates und des Länderrates verordnet:

**Artikel I**

Vorschriften über die Umstellungsgrundschuld.

## § 1

Auf Umstellungsgrundschulden an Grundstücken im Eigentum von solchen Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben, werden Leistungen bis auf weiteres nicht erhoben.

## § 2

Die mit der Ausübung der Rechte betraute Stelle kann auf Antrag einer Aenderung des Ranges der Grundschuld — § 5 Abs. 2 (b) der (ersten) Durchführungsverordnung — auch zugunsten eines Rechts zustimmen, das bestellt wird, um die Ausführung von Neu-, Ergänzungs- und Umbauten sowie von landwirtschaftlichen Meliorationen zu ermög-

lichen. Der Rangänderung soll in diesen Fällen jedoch nur zugestimmt werden, wenn dadurch die Sicherheit der Grundschuld nicht gefährdet wird und wenn die Zins- und Tilgungssätze für das Recht, zu dessen Gunsten die Rangänderung eingeräumt wird, den zur Zeit der Geldaufnahme üblichen Jahresleistungen auf erststellige Tilgungshypotheken entsprechen.

## § 3

Dient eine umgestellte Hypothek der Sicherung einer auf ausländische Währung lautenden Forderung, so sind die aus der Umstellungsgrundschuld geschuldeten Beträge gestundet, deren der Schuldner bedarf, um seinen Verpflichtungen aus der auf ausländische Währung lautenden Verbindlichkeit nachzukommen, soweit deren Gegenwert in Deutscher Mark den Umstellungsbetrag der Hypothek übersteigt.

## § 4

Die Erteilung eines Briefes für die Umstellungsgrundschuld ist ausgeschlossen.

## § 5

Ein vor dem 21. Juni 1948 zu Lasten des umgestellten Rechts eingetragener Rangvorbehalt wirkt auch gegen die Umstellungsgrundschuld. Dasselbe gilt für eine bei dem umgestellten Recht eingetragene Löschungsvermerkung.

## § 6

(1) Das Kapital der Umstellungsgrundschuld wird mit Ausnahme der Tilgungsleistungen auf Tilgungshypotheken auch dann nicht fällig, wenn das Kapital des umgestellten Rechts ohne Kündigung fällig wird.

(2) Bis zum Inkrafttreten der endgültigen Regelung über den Lastenausgleich kann in das Grundstück wegen fälliger

Zins- und Tilgungsleistungen aus der Umstellungsgrundschuld nicht im Wege der Zwangsversteigerung vollstreckt werden.

## § 7

Besteht für das umgestellte Recht ein vollstreckbarer Titel, so ist zur Vollstreckung aus der Umstellungsgrundschuld zugunsten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der die Rechte verwaltenden Stelle auf Antrag eine besondere vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. Hierfür ist die Stelle zuständig, der die Erteilung der Vollstreckungsklausel für das umgestellte Recht zukommt. Vor der Erteilung der Ausfertigung soll der Schuldner gehört werden.

## § 8

Bei einer Tilgungshypothek ist die mit der Ausübung der Rechte aus der Umstellungsgrundschuld betraute Stelle berechtigt, der Berechnung des Betrages der Umstellungsgrundschuld den Stand der Kapitalschuld zugrunde zu legen, der sich aus dem Tilgungsplan in Reichsmark für den 1. Juli 1948 ergibt.

## § 9

Die Umstellungsgrundschuld geht durch ihre Ablösung — § 5 Abs. 1 Satz 1 der (ersten) Durchführungsverordnung — auf den Eigentümer über. Ist jedoch für das umgestellte Recht bestimmt, daß es im Falle der Befriedigung des Gläubigers erlischt, so erlischt die Umstellungsgrundschuld durch ihre Ablösung.

## § 10

(1) Die Bestimmungen des Gesetzes und die Durchführungsvorschriften, die sich auf Grundstücke, Gebäude und Hypotheken, Grund- und Rentenschuld beziehen, sind, auch soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, auf Bahneinheiten und Pfandrechte an Bahneinheiten entsprechend anzuwenden.

(2) Die Rechte aus der Umstellungsgrundschuld an einer Bahneinheit, die sich über mehrere Länder erstreckt, werden von dem Lande ausgeübt, in dem die Eisenbahn, welche die Bahneinheit bildet, ihren Verwaltungssitz hat.

## § 11

(1) Im Schiffsregister eingetragene Schiffe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind Schiffe, die bei Inkrafttreten des Gesetzes in einem Schiffsregister im Währungsgebiet eingetragen waren, gleichgültig ob sie sich zu dieser Zeit im Währungsgebiet oder mit dem Willen des Verfügungsberechtigten außerhalb des Währungsgebietes befinden.

(2) Das Gesetz ist auf gesunkene oder für total verloren erklärte Schiffe nicht anzuwenden, auch wenn sie später wieder geborgen worden sind.

(3) An Schiffen entstehen statt Umstellungsgrundschulden Umstellungslasten.

(4) Die Leistungen aus den Umstellungslasten sind gestundet,

a) solange das Schiff nicht in unbestrittenem deutschen Eigentum steht und der deutschen Wirtschaft nicht endgültig zur Verfügung überlassen ist,

b) solange der Gläubiger des umgestellten Rechts oder der Eigentümer den Wohnsitz nicht im Währungsgebiet hat.

(5) Pfandrechte an Schiffen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind nur Schiffshypotheken.

(6) Die Bestimmungen des Gesetzes und die Durchführungsvorschriften, die sich auf Grundstücke, Gebäude und Hypotheken an Grundstücken beziehen, sind auch, soweit dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, unbeschadet der Absätze 7 und 8, auf im Schiffsregister eingetragene Schiffe und auf Schiffshypotheken mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung die Vorschriften des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) und der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) treten und Schiffshypotheken Sicherungshypotheken an Grundstücken gleichgeachtet werden.

(7) Soweit der Eigentümer am 21. Juni 1948 die Befugnis aus § 57 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken hatte, entsteht eine Umstellungslast nicht. Der Eigentümer kann, solange die Schiffshypothek nicht gelöscht ist, eine neue Schiffshypothek in Deutscher Mark im Range und bis zur Höhe des Reichsmarkbetrages der erloschenen Schiffshypothek bestellen.

(8) Die Umstellungslast erlischt durch ihre Ablösung. § 57 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken ist entsprechend anzuwenden.

## Artikel II

## Verfahrensvorschriften.

## § 12

(1) Die Umstellungsgrundschuld wird in das Grundbuch nur eingetragen, soweit sie auf den Eigentümer übertragen wird oder übergegangen ist. Bei der Eintragung sind die §§ 1192 und 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden; hinsichtlich der Zins- und Zahlungsbedingungen ist die Bezugnahme auf das umgestellte Recht zulässig.

(2) Die Aenderung des Rangverhältnisses eines im Grundbuch eingetragenen Rechts zu einer nicht eingetragenen Umstellungsgrundschuld bedarf der Eintragung. Die Umstellungsgrundschuld ist hierbei durch den Hinweis auf das umgestellte Recht zu bezeichnen, bei dem sie entstanden ist.

## § 13

(1) Eine vor dem 21. Juni 1948 eingetragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld soll nicht in der Form des § 46 Abs. 2 der Grundbuchordnung gelöscht werden. Wenn nach dem 20. Juni 1948 eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf dem Grundbuchblatt gelöscht worden ist, so ist bei der Uebertragung des Grundstücks oder eines Grundstücksteils auf ein anderes Grundbuchblatt das gelöschte Recht und der Lösungsvermerk mitzuübertragen. Dasselbe gilt im Falle der Umschreibung des Grundbuchs.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn feststeht, daß im Range nach dem umgestellten Recht keine Umstellungsgrundschuld entstanden ist, oder das übertragene Grundstück oder der übertragene Grundstücksteil aus der Haftung für die Umstellungsgrundschuld entlassen worden ist.

## § 14

Von der Löschung eines umgestellten Rechts, das am 21. Juni 1948 zugunsten eines anderen als des Eigentümers eingetragen war, soll das Grundbuchamt die Stelle benachrichtigen, die für den Fall der Entstehung einer Umstellungsgrundschuld zur Ausübung der Rechte aus dieser Grundschuld berufen ist. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn aus einer vor dem 21. Juni 1948 errichteten öffentlichen Urkunde oder einer vor diesem Zeitpunkt öffentlich beglaubigten Urkunde hervorgeht, daß das umgestellte Recht am 21. Juni 1948 dem Eigentümer zustand.

## Artikel III

## Uebergangsvorschriften.

## § 15

(1) Die Vorschriften des Art. I treten mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Art. II und III treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung treten an die Stelle des § 5 Abs. Satz 3 und des § 13 Abs. 3 Satz 2 der (ersten) Durchführungsverordnung.

Frankfurt am Main, den 8. August 1949.

Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrates  
Dr. P ü n d e r

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr Dr.-Ing. Frohne  
Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft I. V. Dr. Schalfew

Der Direktor der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen Schubert  
Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schlange-Schönigen

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit Anton Storch  
Der Direktor der Verwaltung für Finanzen Hartmann



## GESETZ

zur  
vorläufigen Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949.

Vom 6. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

(1) Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und Flüchtlingskosten nach näherer Bestimmung eines besonderen Gesetzes mindestens in der Höhe, die dem Aufkommen der den Ländern zustehenden Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes entspricht.

(2) Zur Deckung dieser Aufwendungen geht nach Maßgabe des in Absatz 1 vorgesehenen Gesetzes das Aufkommen der den Ländern zustehenden Verbrauchssteuern mit Ausnahme der Biersteuer auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über.

(3) Nach Maßgabe des in Abs. 1 vorgesehenen Gesetzes leisten die Länder die in Abs. 1 bezeichneten Ausgaben und erheben die in Abs. 2 bezeichneten Steuern für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

## § 2

(1) Bis zum Inkrafttreten des in § 1 bezeichneten Gesetzes leisten am 15. jeden Monats als Abschlagszahlungen aus dem Aufkommen aus den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Steuern an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

- |                        |                                    |
|------------------------|------------------------------------|
| 1. Nordrhein-Westfalen | ein Zwölftel von 75 Millionen DM,  |
| 2. Hessen              | ein Zwölftel von 10 Millionen DM,  |
| 3. Württemberg-Baden   | ein Zwölftel von 129 Millionen DM, |
| 4. Hamburg             | ein Zwölftel von 196 Millionen DM, |
| 5. Bremen              | ein Zwölftel von 90 Millionen DM.  |

(2) Die für den 15. April und 15. Mai 1949 zu leistenden Abschlagszahlungen werden mit je einem Viertel am 15. Juni, 15. Juli, 15. August und 15. September 1949 entrichtet.

## § 3

(1) Aus den Leistungen gemäß § 2 erhalten am 20. eines jeden Monats als Abschlagszahlungen für die nach § 1 Abs. 1 auf die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes übergehenden Kriegsfolgelasten

- |                       |                                    |
|-----------------------|------------------------------------|
| 1. Bayern             | ein Zwölftel von 100 Millionen DM, |
| 2. Niedersachsen      | ein Zwölftel von 180 Millionen DM, |
| 3. Schleswig-Holstein | ein Zwölftel von 220 Millionen DM, |

(2) § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 4

Stellt der Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes fest, daß die vom Land Niedersachsen auf Anweisung der britischen Besatzungsmacht nach dem 30. April 1949 aufgebrachten Besatzungskosten und Besatzungsfolgekosten im Monatsdurchschnitt ein Zwölftel von 500 Millionen DM übersteigen, so erhöhen sich die gemäß § 2 zu leistenden Abschlagszahlungen und der gemäß § 3 Absatz 1 an das Land Niedersachsen zu zahlende Betrag um 70 vom Hundert des Unterschiedes. Die in § 2 genannten Abschlagszahlungen erhöhen sich in dem Verhältnis, in dem

die Einzelbeträge zum Gesamtbetrag stehen, 5 vom Hundert des Unterschiedes leistet das Land Bayern, 10 vom Hundert des Unterschiedes leistet das Land Schleswig-Holstein an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die diese Beträge an das Land Niedersachsen abführt.

## § 5

(1) Auf die den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein nach § 3 zustehenden Beträge sind die Leistungen anzurechnen, die diese Länder für die Zeit nach dem 1. April 1949 als Finanzhilfe von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Württemberg-Baden, Hamburg und Bremen erhalten haben.

(2) Die nach § 2 an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführenden Beträge vermindern sich um die Leistungen, welche die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Württemberg-Baden, Hamburg und Bremen für die Zeit nach dem 1. April 1949 als Finanzhilfe an die Länder Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erbracht haben.

## § 6

Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Beträge sind für die Zeit ab 1. Oktober 1949 durch Gesetz neu festzusetzen, wenn und soweit die finanzwirtschaftlichen Tatbestände, auf denen diese Beträge beruhen, sich so grundlegend gewandelt haben, daß eine Neubemessung der Beträge bei billiger Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse aller Länder geboten ist. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes sind die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Beträge weiterzuleisten.

## § 7

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen erläßt mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und des Finanzausschusses des Länderrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen; er kann dabei den Begriff der Besatzungskosten und Besatzungsfolgekosten im Sinne des § 4 und der Finanzhilfe im Sinne des § 5 bestimmen.

## § 8

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes geleisteten und empfangenen Zahlungen werden auf die Zahlungen angerechnet, die sich aus dem in § 1 vorgesehenen Gesetz ergeben.

## § 9

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft und am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 6. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über  
den Betrieb von Hochfrequenzgeräten.

Vom 9. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

(1) Wer Geräte oder Einrichtungen in Betrieb nimmt, die elektromagnetische Schwingungen im Bereich von 10 kHz bis 3 000 000 MHz erzeugen oder verwenden (Hochfrequenzgeräte), bedarf einer Genehmigung.

(2) Hochfrequenzgeräte, die zu fernmeldemäßigen Uebermittlungen bestimmt sind, fallen nicht unter dieses Gesetz.

## § 2

(1) Die Genehmigung wird durch die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen erteilt, wenn das Hochfrequenzgerät

- innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes betrieben wird und
- keine Funkdienste stört, die in anderen als den diesen

Hochfrequenzgeräten zugewiesenen Frequenzbereichen (13 560 kHz  $\pm$  0,05%, 27 120 kHz  $\pm$  0,6%, 40,68 MHz  $\pm$  0,05 %) betrieben werden.

Sie ist übertragbar.

(2) Die Genehmigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß das Hochfrequenzgerät nur auf dem Grundstück betrieben werden darf, das in der Genehmigungsurkunde angegeben ist.

### § 3

(1) Für bestimmte Arten und Baumuster von Hochfrequenzgeräten kann die Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen „Allgemeine Genehmigungen“ erteilen.

(2) Die Erteilung einer „Allgemeinen Genehmigung“ kann von dem Hersteller beantragt werden.

(3) Die „Allgemeinen Genehmigungen“ werden im Amtsblatt der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen veröffentlicht.

### § 4

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Oberpostdirektion zu richten.

(2) Er muß enthalten:

- a) Name, Beruf und Wohnort des Antragstellers,
- b) Art, technische Kennzeichnung und Verwendungszweck des Hochfrequenzgerätes,
- c) Bezeichnung des Grundstücks, auf dem das Hochfrequenzgerät betrieben werden soll.

### § 5

(1) Die Genehmigung wird gebührenfrei erteilt.

(2) Der Antragsteller hat die durch die technische Prüfung des Hochfrequenzgerätes entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

### § 6

Die Genehmigung kann von der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen widerrufen werden, wenn

- a) die Voraussetzungen ihrer Erteilung (§ 2 Abs. 1) nicht mehr vorliegen,
- b) das Hochfrequenzgerät unter Verletzung des § 2 Abs. 2 betrieben wird.

### § 7

Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Hochfrequenzgeräte betreibt, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind, hat die Genehmigung unverzüglich zu beantragen. Bis zur Entscheidung über den Antrag gilt der Betrieb des Hochfrequenzgerätes als genehmigt.

### § 8

Wer Hochfrequenzgeräte, die nach § 1 Abs. 1 genehmigungspflichtig sind und für die keine „Allgemeine Genehmigung“ (§ 3) besteht, in Betrieb nimmt oder unter Verletzung einer Auflage (§ 2 Abs. 2) betreibt oder den Betrieb fortsetzt, ohne gemäß § 7 einen Antrag auf Genehmigung gestellt zu haben, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— DM bestraft. Außerdem kann auf Einziehung des Hochfrequenzgerätes erkannt werden.

### § 9

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 9. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über

den übergebietlichen Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei.

Vom 12. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Verbringen von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei aus einem Lande in ein anderes Land des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann nur entweder von dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder von den Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft mit vorheriger Zustimmung des Direktors nach Anhören der beteiligten Länder beschränkt werden.

(2) Beschränkungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Ausfuhr- und Einfuhrverbote aller Art, Sperrungen aller Art und jeder Begleitpapierzwang. Hierunter fallen nicht Beschränkungen, die seitens der öffentlichen Verkehrsträger aus betrieblichen Gründen angeordnet werden.

(3) Alle Beschränkungen, die der Vorschrift des Absatzes 1 nicht entsprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über

die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949.

Vom 15. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 vom 22. Juli 1949 (WiGBl. S. 187) beigefügten Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes treten die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

### § 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

### § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Länderrat von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Frankfurt am Main, den 15. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## Gesamtplan

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Für das Rechnungsjahr 1949 treten hinzu				
			Einnahmen	Ausgaben			Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
				DM	fortdauernde DM	einmalige DM	
III	1	<b>Vorsitzer des Verwaltungsrats und Direktorialkanzlei</b>	—	200 000	—	200 000	— 200 000
		Summe für sich					
IIIa	3	<b>Personalamt Dienststrafkammern</b>	—	14 400	—	14 400	— 14 400
		Summe für sich					
IIIb	1	<b>Statistisches Amt</b>	85 400	1 066 200	225 000	1 291 200	— 1 205 800
		Summe für sich					
IV		<b>Verwaltung für Verkehr</b>					
	1	Verwaltung für Verkehr	4 000 000	75 000	4 000 000	4 075 000	— 75 000
	2	Wasserstraßendirektionen und -ämter (Binnenwasserstraßen)	—	—	2 000 000	2 000 000	— 2 000 000
	6	Deutsches Hydrographisches Institut	—	—	290 000	290 000	— 290 000
	10	Wetterdienst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — Zentralamt —	—	—7 700 500	—	—7 700 500	+ 7 700 500
	10	Wetterdienst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — britische Besatzungszone Zentralamt —	158 600	2 577 500	65 500	2 643 000	— 2 484 400
	11	Wetterdienst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — britische Besatzungszone Außendienststellen —	37 900	1 362 400	27 000	1 389 400	— 1 351 500
	11a	Wetterdienst für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet — amerikanische Besatzungszone — Zentralamt —	—	3 835 900	—	3 835 900	— 3 835 900
		Zusammen . .	4 196 500	150 300	6 382 500	6 532 800	— 2 336 300
V		<b>Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>					
	1	Verwaltungsamt	—	13 180 000	87 000 000	100 180 000	— 100 180 000
		Summe für sich					
VI		<b>Verwaltung für Wirtschaft</b>					
	1	Verwaltungsamt	159 500 000	113 349 000	45 000 000	158 349 000	+ 1 151 000
		Summe für sich					

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Für das Rechnungsjahr 1949 treten hinzu				Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
			Einnahmen	Ausgaben		Summe	
				fortdauernde	einmalige		
DM	DM	DM	DM	DM			
VIa	1/17	<b>Fachstellen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft</b> Fachstellen . . . . .	1 920 300	3 815 400	44 000	3 859 400	— 1 939 100
		Summe für sich					
IX	1	<b>Verwaltung für Finanzen</b> Verwaltungsamt . . . . .	—	75 000	1 000 000	1 075 000	— 1 075 000
	6	Stelle für Wertpapierbereinigung und Beratungsstellen im Ausland . . . . .	—	300 000	—	300 000	— 300 000
		Zusammen . . .	—	375 000	1 000 000	1 375 000	— 1 375 000
X		<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>					
	2	Steuern, Zölle und Abgaben	90 000 000	—	—	—	+ 90 000 000
	4	Rückerstattungen aus dem Soforthilfefonds . . . . .	30 000 000	—	—	—	+ 30 000 000
	5	Sonstige Ausgaben . . . . .	—	5 000 000	—	5 000 000	— 5 000 000
	6	Minderausgaben . . . . .	—	—21 630 900	—	—21 630 900	+ 21 630 900
	E 12	Darlehen an den Soforthilfefonds . . . . .	—	—	30 000 000	30 000 000	— 30 000 000
		Zusammen . . .	120 000 000	—16 630 900	30 000 000	13 369 100	+ 106 630 900
XIII	1	<b>Rechnungshof</b> . . . . .	—	398 300	133 000	531 300	— 531 300
		Summe für sich					

## Gesamtabschluß des Nachtrags.

Einzelpläne III bis VIa, IX und XIII . . . . .	165 702 200	132 548 600	139 784 500	272 333 100	— 106 630 900
Einzelplan X . . . . .	120 000 000	— 16 630 900	30 000 000	13 369 100	+ 106 630 900
Zusammen . . .	285 702 200	115 917 700	169 784 500	285 702 200	—

## Gesamtabschluß des Haushaltsplans für 1949 unter Berücksichtigung des Nachtrags.

Einzelpläne I bis IX, XI bis XIII und XX . . . . .	217 289 500	553 379 800	538 379 800	1 091 759 600	— 874 470 100
Einzelplan X . . . . .	960 500 000	56 029 900	30 000 000	86 029 900	+ 874 470 100
Insgesamt . . . . .	1 177 789 500	609 409 700	568 379 800	1 177 789 500	—

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 1**  
zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen  
(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes.)

Zur Durchführung der §§ 29, 65 des Gesetzes Nr. 15 wird mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Bei Dienstantritt, spätestens aber bei Aushändigung der Anstellungsurkunde, wird der Beamte durch den Dienstvorgesetzten (§ 8 [1]) oder einen von ihm hiermit beauftragten Beamten gemäß § 29 verpflichtet.
2. Vor der Abgabe der Versicherung nach § 29 ist der zu Verpflichtende mit dem Inhalt der Versicherung bekannt zu machen und in angemessener Weise auf ihre Bedeutung hinzuweisen. Dabei ist er zur Erläuterung der Verpflichtung, innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung zu wirken, insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 25 (1—3), 27 Satz 2 und 3 und § 30 des Gesetzes aufmerksam zu machen.
3. Die Versicherung wird nach Verlesen der in § 29 vorgeschriebenen Formel dadurch abgegeben, daß jeder Beamte einzeln die Worte: „Ich gelobe es“ nachspricht. Gleichzeitig wird er durch Handschlag verpflichtet. Werden mehrere Beamte gleichzeitig verpflichtet, so genügt die einmalige Verlesung der Formel.
4. Ueber die Verpflichtung ist eine Niederschrift nach anliegendem Muster aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Beamten, der die Versicherung abgegeben hat, und von dem Beamten, der die Verpflichtung abgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.
5. Verwaltungsangehörige, die bereits Beamte sind, sind alsbald, möglichst bis zum 15. Juli 1949, gemäß § 29 zu verpflichten. Verwaltungsangehörige, die zur Zeit Angestellte sind und nach § 79 (c) in das Beamtenverhältnis übernommen werden, sind alsbald nach der Uebernahme, spätestens jedoch mit der Aushändigung der Anstellungsurkunde, zu verpflichten. Beamte im Ruhestand werden nicht verpflichtet. Die Verpflichtung von Beamten, denen die Ausübung des Dienstes untersagt worden ist, kann bis zur Wiederaufnahme des Dienstes unterbleiben.
6. Ehemalige Beamte der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes werden im Falle ihrer Wiederanstellung als Beamter erneut verpflichtet. Die Oberste Dienstbehörde kann für bestimmte Beamtengruppen, bei denen es üblich ist, daß einzelne Personen wiederholt für kurze Zeit in das Beamtenverhältnis berufen werden, bestimmen, daß von einer erneuten Verpflichtung abzusehen ist. In diesen Fällen ist der Beamte darauf hinzuweisen, daß die frühere Verpflichtung ihn auch für sein neues Amt bindet; ein entsprechender Vermerk soll in die Personalakten aufgenommen werden.
7. Weigert sich ein Beamter, die in § 29 vorgesehene Versicherung abzugeben, so ist er nach § 65 spätestens zum Ende des Monats zu entlassen, in dem er seine Weigerung dem Dienstvorgesetzten oder dem von diesem gemäß Ziff. 1 beauftragten Beamten erklärt hat.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Oppler

**Anlage**

**Muster.**

Verhandelt

....., den.....

(Behörde)

Niederschrift über die Verpflichtung d..

.....

(Vorname)

(Familiename)

geb. am ..... in .....

.....

(Amtsbezeichnung)

bei .....

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

D... Erschienen wurde auf die Bedeutung der Verpflichtung hingewiesen. Es wurde die Verpflichtungsformel vorgelesen:

„Ich gelobe:

Ich werde meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze halten und innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung wirken.“

Er (Sie) erklärte unter gleichzeitiger Verpflichtung durch Handschlag:

„Ich gelobe es.“

gelesen                      genehmigt                      unterschrieben

.....

(Vorname)

.....

(Familiename)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt:

.....  
(Unterschrift und Dienststellung des Dienstvorgesetzten  
oder des von ihm beauftragten Beamten.)

(Verpflichtung gemäß § 29 Ges. Nr. 15.)

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 2**  
zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen  
(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes.)

Zur Durchführung von § 48 des Gesetzes Nr. 15 (Erholungsurlaub der Beamten) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Die Verwaltungsangehörigen, auf welche die Bestimmungen für Beamte des Gesetzes Nr. 15 Anwendung finden, erhalten für das Urlaubsjahr vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 Erholungsurlaub unter Fortgewährung ihrer Dienstbezüge nach den Urlaubsvorschriften 1948 vom 10. Mai 1948 (Personalblatt 1949 S. 14).
2. Der Erholungsurlaub für Arbeiter (Lohnempfänger) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes regelt sich nach den Tarifvereinbarungen.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.  
Dr. Oppler

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 3**  
zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen  
(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes.)

Betr.: Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen  
— Ueberleitung von Angestellten in Dauerstellen  
des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes —  
§ 79 c 2.

Gemäß § 79 c 2 des Gesetzes Nr. 15 wird im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Ueberleitung von bisherigen Angestellten bei den Obersten Dienstbehörden in Dauerstellen mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Sobald bei einer Obersten Dienstbehörde oder einer ihr unterstellten oder angegliederten Behörde die Dauerstellen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes im Sinne des § 79 c 1 bestimmt sind, können sich alle Angestellten, die am 15. Juli 1949 seit mindestens einem Jahr bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschäftigt waren, zur Ueberleitung in eine Dauerstelle ihrer Dienststelle melden. Eine öffentliche Bekanntmachung der Dauerstellen erfolgt nicht.
2. Die Meldungen sind auf dem Dienstwege bei der für den Angestellten zuständigen Obersten Dienstbehörde auf einem Formblatt nach anliegendem Muster in zwei Stücken einzureichen. Beizufügen sind in je einem Stück folgende Unterlagen:  
a) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,  
b) beglaubigte Abschrift der Spruchkammerentscheidung oder des Entnazifizierungsbescheides.

Die vorgesetzte Dienstbehörde kann in geeigneten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand verlangen.

3. Meldet sich ein Angestellter für mehrere Stellen seiner Dienststelle, so hat er für jede Meldung je 2 besondere Formblätter auszufüllen und anzugeben, in welcher

Reihenfolge die Meldungen gelten sollen. Die unter Ziffer 2 a und b bezeichneten Unterlagen sind nur einmal der Meldung beizufügen, die in erster Linie berücksichtigt werden soll. In den übrigen Meldungen ist auf diese Meldung Bezug zu nehmen.

4. Der Dienstvorgesetzte füllt die Spalte 4 des Formblatts aus und gibt die Meldungen mit den Unterlagen an die Oberste Dienstbehörde weiter, die ein Stück mit den Unterlagen dem Personalamt zuleitet. Die Oberste Dienstbehörde prüft an Hand der Personalakten die Vollständigkeit der für die Beurteilung der persönlichen Eignung erforderlichen Unterlagen und stellt unter eigener Verantwortung fest, ob die persönliche Eignung des Angestellten für das vorgesehene Amt in politischer Hinsicht auch unter dem Gesichtspunkt der Uebernahme in ein lebenslängliches Beamtenverhältnis bejaht werden kann (§§ 3 Abs. 1, 14, Satz 1 des Gesetzes Nr. 15).

Handelt es sich um die Uebernahme in ein Amt des gehobenen Dienstes, so übersendet die Oberste Dienstbehörde die Personalakten derjenigen Angestellten, die von den Vorschriften über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind, mit ihrer Feststellung dem Personalamt, das binnen 2 Wochen nach Eingang der Akten Widerspruch gegen die Feststellung der Obersten Dienstbehörde erheben kann. Werden die Bedenken des Personalamts in der Erörterung mit der Obersten Dienstbehörde nicht behoben, so legt der Leiter des Personalamts den Vorgang dem für die politische Prüfung der Beamten bestimmten Ausschuß vor, der endgültig entscheidet.

5. Die fachliche Eignung des Angestellten für die Stelle wird durch eine Ueberprüfung seines fachlichen Wissens festgestellt, soweit der Angestellte nicht bereits eine Fachprüfung der Laufbahn abgelegt hat, für die er sich meldet.

Bei Angestellten des einfachen Dienstes, bei Schreibkräften und persönlichen Sekretärinnen wird die fachliche Befähigung bei der Eignungsprüfung (vgl. Ziff. 6) ermittelt.

Angestellte des mittleren oder gehobenen Dienstes haben unter Aufsicht zwei schriftliche Arbeiten anzufertigen, die den Anforderungen entsprechen müssen, die an einen Beamten des mittleren oder gehobenen Dienstes zu stellen sind und von denen nur eine dem Aufgabengebiet der Stelle zu entnehmen ist, für die der Angestellte sich gemeldet hat. Es sind wahlweise je zwei Aufgaben zu stellen. Für die Anfertigung der Arbeiten sollen in der Regel nicht mehr als je zwei Stunden zur Verfügung stehen. Die schriftliche Prüfung kann nicht wiederholt werden; zu ihrer Ergänzung kann die Oberste Dienstbehörde eine mündliche Prüfung vornehmen. Das Ergebnis der Gesamtprüfung ist wie folgt zu bewerten:

- a) sehr gut,
- b) gut,
- c) befriedigend,
- d) ausreichend,
- e) nicht ausreichend.

6. Durch die Eignungsprüfung wird die persönliche Eignung des Angestellten für die Stelle, für die er sich gemeldet hat, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der als Gruppenprüfung, und einem mündlichen Teil, der als Einzelprüfung durchgeführt wird. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird durch folgende Eignungsurteile gekennzeichnet:

- a) besonders zu empfehlen,
- b) gut zu empfehlen,
- c) zu empfehlen,
- d) weniger zu empfehlen,
- e) nicht zu empfehlen.

7. Die fachliche Ueberprüfung der Angestellten des mittleren oder gehobenen Dienstes ist von jeder Obersten Dienstbehörde durchzuführen, die einen Prüfungsleiter und die für die einzelnen Fachrichtungen und Laufbahnen erforderlichen Prüfer bestellt. Die Prüfungsaufgaben werden von der Obersten Dienstbehörde ausgewählt und dem Personalamt mitgeteilt. Das Personalamt kann binnen 2 Wochen der Verwendung der Aufgaben widersprechen. Die Aufgaben sind versiegelt aufzubewahren und dürfen erst am Prüfungstage in Gegenwart der Angestellten geöffnet werden. Die Arbeiten sind unter Aufsicht des Prüfers zu fertigen. Es dürfen nur solche Hilfsmittel benutzt werden, die der Prüfungsleiter zugelassen hat.

Angestellte, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Angestellten, die nicht am Sitze der Obersten Dienstbehörde beschäftigt sind, kann zur Ersparnis von Reiseaufwendungen gestattet werden, die Arbeiten bei ihrer Beschäftigungsbehörde zu fertigen. In diesem Falle sind die versiegelten Prüfungsaufgaben dem Behördenleiter durch eingeschriebenen Brief zu übersenden; er hat für eine ordnungsmäßige Beaufsichtigung des Angestellten bei der Anfertigung der Arbeiten zu sorgen. Der Behördenleiter ist für die Beachtung der Prüfungsvorschriften verantwortlich. Er übersendet die fertiggestellten Arbeiten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief dem Prüfungsleiter.

Die Arbeiten sind von dem Prüfungsleiter im Benehmen mit dem jeweiligen Prüfer zu bewerten, die bewerteten Prüfungsarbeiten sind dem Personalamt im verschlossenen Umschlag alsbald unter Beifügung der Personalakten zu übersenden. Eine allgemeine dienstliche Beurteilung des Angestellten durch den Dienstvorgesetzten ist beizufügen.

8. Die Eignungsprüfung wird von Eignungsprüfern mit abgeschlossener Hochschulausbildung vorgenommen. Eine Liste der Eignungsprüfer wird den Obersten Dienstbehörden von dem Personalamt mitgeteilt.

9. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse und der eingereichten Unterlagen und die Auslese erfolgen durch eine Auslesekommission. Die Kommission besteht aus:

- a) einem Vertreter der Obersten Dienstbehörde, bei der die Stelle zu besetzen ist,
- b) einem Vertreter der Verwaltungsangehörigen, der von der Obersten Dienstbehörde auf Vorschlag des Betriebsrates bestellt wird; er soll innerhalb dieser Verwaltung derselben oder einer höheren Laufbahngruppe angehören als derjenigen, zu der die in der Meldung bezeichnete Stelle rechnet,
- c) einem Vertreter des Personalamts.

Die bei der fachlichen Ueberprüfung und der Eignungsprüfung beteiligten Prüfer sind als Berater zu den Sitzungen der Kommission zuzuziehen. Hält die Kommission es für erwünscht, sich einen persönlichen Eindruck von dem Angestellten zu verschaffen, so kann sie ihn zu einer Besprechung heranziehen. Die Entscheidungen der Auslesekommission können lauten:

- a) besonders geeignet,
- b) gut geeignet,
- c) geeignet,
- d) nicht geeignet.

Besondere persönliche Verhältnisse, z. B. politische oder rassische Verfolgung, Schwerebeschädigung, lange Kriegsgefangenschaft, Verlust der Heimat, politische Belastung, Gesundheitszustand, können anschließend an die Entscheidung in einem Hinweis der Kommission zum Ausdruck gebracht werden. Die Entscheidung ist dem Angestellten durch die für ihn zuständige Oberste Dienstbehörde mitzuteilen und mit einem entsprechenden Vermerk in die Personalakten aufzunehmen.

Die Oberste Dienstbehörde nimmt die Einweisung in die Dauerstellen vor; dabei soll der am besten geeignete Angestellte den Vorzug erhalten. Die Einweisung erfolgt ohne Rücksicht auf das Datum der abgelegten Prüfung mit Wirkung vom 1. Juli 1949. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der Regelung durch die Richtlinien Nr. 1 Ziff. III des Personalamtes (Beibehaltung des bisherigen Besoldungs- oder Versorgungsstandes). Erfordert eine Dauerstelle besondere Fähigkeiten, denen ein nach diesen Bestimmungen geprüfter Angestellter nicht genügt, so kann ausnahmsweise von der Besetzung dieser Stelle abgesehen werden.

10. Für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post sowie für die nachgeordneten Stellen der Verwaltung für Verkehr erlassen der Präsident der Deutschen Reichsbahn, der Direktor der Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen oder der Direktor der Verwaltung für Verkehr im Einvernehmen mit dem Personalamt die Bestimmungen für die Ueberleitung der Angestellten in Dauerstellen (§ 79 c 2).

Frankfurt am Main, den 1. Juni 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes,  
Dr. Oppler

**Anlage (Vorderseite).****Formblatt der Meldung gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 3 zum Gesetz Nr. 15.**

(Mit Schreibmaschine ausfüllen und umseitige Anmerkungen beachten)

An (Anm. 1) .....  
 in .....  
 ....., den ..... 1949

Meldung Nr. (Anm. 2)  
 des Angestellten (Vorname) (Zuname)  
 bei (Anm. 3)

Ich bitte, mich in eine Dauerstelle der nachbezeichneten Art überzuleiten:

1. Oberste Dienstbehörde. Falls die Stelle bei einer nachgeordneten Behörde zu besetzen ist, auch diese angeben
2. Laufbahngruppe der Stelle (einfacher Kanzlei-, mittlerer, gehobener oder höherer Dienst)
3. Bezeichnung der Stelle (Anm. 4)
4. (Von der Behörde auszufüllen, bei der die Stelle zu besetzen ist)  
 Welche besonderen Kenntnisse sind für diese Stelle erforderlich?
5. Im öffentlichen Dienst seit:  
 Bei der Verwaltung d. V. W. G. bin ich beschäftigt seit und zwar: vom bis bei als

Vergütungs- (Besoldgs.-) Gruppe:  
 vom

Mein jetziges Dienstverhältnis bei besteht seit dem

Vergütungs- (Besoldgs.-) Gruppe:  
 Ich habe im wesentlichen folgende Dienstgeschäfte verrichtet:

**Anlage (Rückseite)**

Zu meiner Person mache ich noch folgende Personalangaben:

6. Geburts-Tag und Jahr:
7. Familienstand, Zahl und Alter der unversorgten Kinder:
8. Abgelegte Fachprüfung (z. B. — mittlerer — gehobener — Zolldienst am.....bis.....)
9. Besondere Verhältnisse (Heimatvertrieben, Heimkehrer, schwerbeschädigt — Grad der Beschädigung — politisch oder rassistisch verfolgt usw.):
10. Angabe der Vorstrafen für Vergehen und Verbrechen oder Abgabe der nachstehenden eidesstattlichen Erklärung:

**Eidesstattliche Erklärung**

Ich versichere an Eides Statt, daß ich wegen eines Vergehens oder Verbrechens nicht bestraft bin, und daß ich auch kein früheres Amt durch dienststrafgerichtliche Verurteilung verloren habe.

Ich bin mir bewußt, daß ich Strafverfolgung zu gewärtigen habe und daß eine Anstellung als Beamter für nichtig erklärt werden kann, wenn diese Versicherung nicht der Wahrheit entspricht.

**Anlagen:**

- 1 Lebenslauf (handschriftlich)
  - 1 begl. Abschrift der Spruchkammerentscheidung oder des Entnazifizierungsbescheides.
- oder: Anlagen bei Meldung Nr. ....

.....  
 (Unterschrift, Vor- und Zuname)

**Anmerkungen:**

(1) Die Meldung hat der Angestellte an seine Oberste Dienstbehörde zu richten, er hat sie jedoch in doppelter

Ausfertigung bei der Behörde abzugeben, bei der er z. Z. beschäftigt wird. Ist die Stelle bei der Beschäftigungsbehörde des Angestellten zu besetzen, die nicht selbst Oberste Dienstbehörde ist, dann hat diese beide Stücke der Meldung mit den Anlagen nach Ausfüllung der Spalte 4 an ihre Oberste Dienstbehörde, sonst an die Behörde abzugeben, bei der die Stelle nach Spalte 1 zu besetzen ist. Diese füllt Spalte 4 aus und verfährt entsprechend.

(2) Nur zu numerieren, wenn sich ein Angestellter für mehrere Stellen melden sollte, und zwar in der Reihenfolge, wie er wünscht, daß die Meldungen berücksichtigt werden.

(3) Falls nicht bei der Obersten Dienstbehörde beschäftigt, auch Beschäftigungsbehörde angeben, z. B. „Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenhandelsstelle Frankfurt/M.-Griesheim“.

(4) z. B. Sachbearbeiter im Hauptbüro, Registrator in der Personalabteilung, Stenotypistin usw.

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 4**  
**zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen**  
**(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.)**

Zur Durchführung von § 13 des Gesetzes Nr. 15 (Öffentliche Bekanntmachung der freien Stellen) wird im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden bestimmt:

1. Freie Stellen im Sinne des § 13 Abs. 1 sind Dauer- und Zeitstellen einschließlich der Beförderungsstellen, die erstmals zu besetzen oder — z. B. durch Tod, Versetzung, Beförderung, Entlassung, Eintritt in den Ruhestand oder sonstiges Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers — frei geworden sind. Eine freie Stelle wird nicht dadurch besetzt, daß ein Beamter sie verwaltet.
2. Dauer- oder Zeitstellen, von denen feststeht, daß sie in naher Zukunft frei werden, stehen freien Stellen im Sinne der Ziff. 1 gleich.
3. Freie Stellen sind von der zur Anstellung befugten Behörde im Personalblatt (Amtliches Mitteilungsblatt des Personalamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) bekanntzumachen. In geeigneten Fällen sollen außerdem andere Möglichkeiten zur Bekanntmachung ausgenutzt werden, z. B. Veröffentlichung in Amts- oder Mitteilungsblättern der einzelnen Verwaltungen, insbesondere der Betriebsverwaltungen, oder Anschlag in Dienstgebäuden. Aus besonderen Gründen kann die Verwaltung freie Stellen außerdem in Tages- oder Fachzeitungen oder Zeitschriften bekanntmachen. Abweichungen von der in Satz 1 getroffenen Regelung bedürfen der Zustimmung des Personalamtes. Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Aufgaben der Stelle ihre Besetzung nicht oder einstweilen nicht erfordern.
4. Die Bekanntmachungen sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß den Bewerbern von der Veröffentlichung an in der Regel eine Frist von 4 Wochen bleibt, sich um die Anstellung für die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
5. Bei der öffentlichen Bekanntmachung von freien Stellen sind die Anforderungen an die fachliche und persönliche Eignung für das vorgesehene Amt so genau und bestimmt wie möglich zu bezeichnen. In der Regel sind anzugeben:
  - a) Bezeichnung und Sitz der Beschäftigungsbehörde,
  - b) Aufgabengebiet der Stelle,
  - c) Dienstbezeichnung und Besoldung der Stelle,
  - d) Dauer- oder Zeitstelle,
  - e) geforderte Kenntnisse und Fähigkeiten,
  - f) sonstige Anforderungen (Lebensalter, Hoch- oder Fachschulbildung, Prüfungen, Sprachkenntnisse),
  - g) geforderte Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Angaben über frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und ihren Gliederungen, Entnazifizierungsbescheid, Zeugnisse),
  - h) Stelle und Frist für die Einreichung von Bewerbungen,
  - i) sonstiges.
6. Bewerbungen für Stellen bei einer Obersten Dienstbehörde sind je nach dem Wortlaut der Bekanntmachung (Ziff. 5 h)
  - a) beim Personalamt oder
  - b) bei der Obersten Dienstbehörde einzureichen.

Im Falle a) kann das Personalamt im Einvernehmen mit der Obersten Dienstbehörde Bewerber, die offensichtlich nicht die fachliche oder persönliche Eignung für das vorgesehene Amt besitzen oder sonst offensichtlich den Anforderungen der öffentlichen Bekanntmachung nicht entsprechen, im Wege der Vorauslese ausscheiden.

7. Nach Durchführung der Vorauslese (Ziff. 6) sind die für die Anstellung oder Beförderung am besten geeigneten Bewerber gemäß den Durchführungsbestimmungen zu § 14 des Gesetzes zu ermitteln.
8. Das Personalamt kann prüfen, ob die öffentlichen Bekanntmachungen und die Auswertung der eingehenden Bewerbungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
9. Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 15 kann mit Zustimmung des Personalamtes ausnahmsweise von der öffentlichen Bekanntmachung für bestimmte Gruppen abgesehen werden. Gruppen im Sinne dieser Bestimmung bilden namentlich solche Stellen, die für den Aufbau der Verwaltung oder den Aufstieg der Verwaltungsangehörigen von geringer Bedeutung sind. Kommt innerhalb einer Verwaltung nur ein Kreis von Bewerbern mit besonderer fachlicher Eignung in Betracht, so kann die im § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes Nr. 15 zugelassene beschränkte Bekanntmachung mit Zustimmung des Personalamtes durch unmittelbare Mitteilungen an diesen Kreis von Bewerbern geschehen.
10. Anträge auf Unterlassung oder Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachung nach Ziff. 9 sind von den Obersten Dienstbehörden rechtzeitig an das Personalamt zu richten, das seine Zustimmung allgemein oder für den Einzelfall und unter Bedingung oder Auflagen oder befristet erteilen kann.
11. Hat ein Bewerber nicht berücksichtigt werden können, so werden ihm die Bewerbungsunterlagen mit einem Bescheid freigemacht zurückgesandt. Will die Verwaltung eine Bewerbung, die nicht berücksichtigt werden konnte, bei der Besetzung einer künftig freiwerdenden Stelle erneut prüfen, so kann sie die Bewerbungsunterlagen zurückbehalten und den Bewerber entsprechend unterrichten. Hält die Verwaltung einen Bewerber, der nicht berücksichtigt werden konnte, für eine Verwendung in einer anderen Verwaltung besonders geeignet, so leitet sie die Bewerbungsunterlagen an das Personalamt. Dieses prüft die Bewerbungsunterlagen und kann nach Abs. 1 verfahren oder dem Bewerber mitteilen, daß er bei künftigen Bewerbungen auf die beim Personalamt aufbewahrten Bewerbungsunterlagen Bezug nehmen könne.
12. Bestimmungen über die Bekanntmachung der Besetzung von Anwärterstellen und über Prüfungen bleiben den Durchführungsbestimmungen zu §§ 15, 17, 18 vorbehalten.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Oppler

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 5**  
zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen.  
(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes).

Zur Durchführung der §§ 16, 72 des Gesetzes Nr. 15 (Aufteilung der Stellen für Arbeiter und Beamte) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Die in der Anlage A zu dieser Durchführungsbestimmung aufgeführten Stellen sind Stellen für Arbeiter; die in der Anlage B aufgeführten Stellen sind Stellen für Beamte.
2. Die Durchführungsbestimmung begründet weder einen Anspruch auf eine bestimmte Dienst- oder Tätigkeitsbezeichnung noch auf eine bestimmte Besoldung oder Vergütung.
3. Verwaltungsangehörige, die am 15. März 1949 Beamte auf Lebenszeit in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes waren, bleiben nach § 79 (Abs. 1 a) des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen Beamte auf Lebenszeit auch wenn ihre Stellen nach Anlage A Stellen für Arbeiter sind.
4. Der Erlaß weiterer Bestimmungen über die Zuweisung der Stellen zu bestimmten Gruppen und über die Auf-

gliederung der Sammelbezeichnungen in besoldungsmäßiger Hinsicht bleibt vorbehalten.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes  
Dr. Oppler

**Anlage A**  
zur Durchführungsbestimmung Nr. 5  
zu dem Gesetz Nr. 15.

- |  |   |
|--|---|
| 1. Aktenhefter                             | 57. Maler                               |
| 2. Amtsgehilfen (Boten)                    | 58. Maschinenbauer                      |
| 3. An- und Umdrucker                       | 59. Maschinenmeister                    |
| 4. Apparatebauer                           | 60. Maschinensetzer                     |
| 5. Arbeiter                                | 61. Maschinenwarte                      |
| 6. Arbeiter an Vervielfältigungsapparaten  | 62. Maschinenwärter                     |
| 7. Aufsichtspersonen über Reinigungsfrauen | 63. Maschinisten                        |
| 8. Bauaufseher                             | 64. Maurer                              |
| 9. Beifahrer für Lastkraftwagen            | 65. Mechaniker                          |
| 10. Boten (Amtsgehilfen)                   | 66. Melkergehilfen                      |
| 11. Buchbinderarbeiter                     | 67. Melkmeister                         |
| 12. Buchbinder                             | 68. Meißgehilfen                        |
| 13. Bürogehilfen                           | 69. Ministerialamtsgelhilfen (Boten)    |
| 14. Dreher                                 | 70. Ministerialoberamtsgehilfen (Boten) |
| 15. Drucker                                | 71. Modelltischler                      |
| 16. Druckereiarbeiter                      | 72. Monteure                            |
| 17. Elektriker                             | 73. Nachtwächter                        |
| 18. Elektromeister                         | 74. Oberamtsgelhilfen (Boten)           |
| 19. Fahrbereitschaftsaufseher              | 75. Oberdrucker                         |
| 20. Fahrwarte                              | 76. Oberlageraufseher                   |
| 21. Fahrstuhlführer                        | 77. Oberheizer                          |
| 22. Feinmechaniker                         | 78. Obermaschinenmeister                |
| 23. Garagenwärter                          | 79. Obermaschinisten                    |
| 24. Gärtner                                | 80. Oberzollmaschinisten                |
| 25. Gehilfen                               | 81. Oberzollschiffer                    |
| 26. Gespannführer                          | 82. Parkarbeiter                        |
| 27. Hallenmeister                          | 83. Pförtner                            |
| 28. Handwerker                             | 84. Putzfrauen (Reinigungsfrauen)       |
| 29. Handwerksmeister                       | 85. Putzhilfen (Reinigungshilfen)       |
| 30. Hausarbeiter                           | 86. Reinigungsfrauen (Putzfrauen)       |
| 31. Hausgehilfinnen                        | 87. Reinigungshilfen (Putzhilfen)       |
| 32. Hausmeister                            | 88. Rohrleger                           |
| 33. Hausschlosser                          | 89. Schiffsheizer                       |
| 34. Hausverwalter                          | 90. Schlosser                           |
| 35. Hauswarte                              | 91. Schmiede                            |
| 36. Hauswirtschafterinnen                  | 92. Schweinemeister                     |
| 37. Heizer                                 | 93. Schweinewärter                      |
| 38. Hilfsarbeiter                          | 94. Sitzungsdienner                     |
| 39. Hofmeister                             | 95. Tierpfleger                         |
| 40. Hofreiniger                            | 96. Tischler                            |
| 41. Installateure                          | 97. Tischlermeister                     |
| 42. Installationswerkmeister               | 98. Versuchsfeldarbeiter                |
| 43. Institutswärter                        | 99. Vervielfältiger                     |
| 44. Karteiführer                           | 100. Wachleiter                         |
| 45. Kassenboten                            | 101. Wächter                            |
| 46. Klempner                               | 102. Wagenreiniger                      |
| 47. Köche                                  | 103. Werkstättenreiniger                |
| 48. Kraftfahrer                            | 104. Werkzeugmacher                     |
| 49. Kraftfahrzeughandwerker                | 105. Wirtschaftsführerinnen             |
| 50. Kraftfahrzeugmeister                   | 106. Zeichner mit einfacher Tätigkeit   |
| 51. Krankenbesucher                        | 107. Zollmaschinisten                   |
| 52. Laboratoriumsarbeiter                  | 108. Zollscher                          |
| 53. Lagerarbeiter                          | 109. Zugmaschinenfahrer                 |
| 54. Lageraufseher                          |   |
| 55. Lagerwarte                             |   |
| 56. Lehrlinge                              |   |
- ferner bei der Deutschen Post:**
- |                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| 110. Fernmeldearbeiter         | 113. Postarbeiter     |
| 111. Fernmeldebauhandwerker    | 114. Postfacharbeiter |
| 112. Fernmeldebauhilfsarbeiter | 115. Posthandwerker   |
|                                | 116. Postjungboten    |
- ferner bei der Deutschen Reichsbahn:**
- |                          |   |
|--------------------------|---|
| 117. Angelernte Arbeiter | 118. Arbeiter beim Auffüllen von Akkumulatorenbatterien |
|--------------------------|---|



- |                              |                               |                              |                               |
|------------------------------|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------|
| 119. Arbeiter in Holztränke- | 148. Lokomotivheizer          | 524. Buchhalter              | 592. Oberregierungs- und      |
| anstalten und Schwellen-     | 149. Matrosen                 | 525. Chef-Dolmetscher        | -veterinärärzte               |
| lagern                       | 150. Mineure in Steinbrüchen  | 526. Dipl.-Dolmetscher       | 593. Obersekretäre            |
| 120. Arbeiter im Lokomotiv-  | 151. Oberbahnwärter           | 527. Dipl.-Ingenieure        | 594. Oberwachmeister          |
| und Wagenbehandlungs-        | 152. Oberkraftwagenführer     | 528. Direktoren bei wissen-  | 595. Oberzollinspektoren      |
| dienst                       | 153. Oberlokomotivheizer      | schaftlichen Versuchs-       | 596. Oberzollsekretäre        |
| 121. Arbeiter im Samariter-  | 154. Oberschrankenwärter      | und Forschungsanstalten      |                               |
| dienst                       | 155. Oberputzer (Aufsichts-   | 529. Dolmetscher             | 597. Parlamentsstenografen    |
| 122. Arbeitsprüfer           | dienst in den Lokomotiv-      | 530. Expedienten             | 598. Präsidenten              |
| 123. Aushilfskrankenbesucher | schuppen)                     | 531. Fahrbereitschaftsleiter | 599. Präsident der Biologi-   |
| 124. Badewärter              | 156. Rangierarbeiter          | 532. Fernmeldeaufseher       | schen Zentralanstalt für      |
| 125. Bahnhofsarbeiter im ge- | 157. Scharwerker              | 533. Fernschreiber           | Land- und Forstwirt-          |
| mischten Dienst              | 158. Schiebebühnenarbeiter    | 534. Fernsprecher            | schaft                        |
| 126. Bahnunterhaltungs-      | 159. Schiebebühnenführer      | 535. Finanzamtmänner         | 600. Präsident des Dienst-    |
| arbeiter                     | 160. Schiffsheizer auf Fähr-  | 536. Finanzassistenten       | strafhofes                    |
| 127. Bahnwärter              | schiffen                      | 537. Finanzinspektoren       | 601. Präsident des Hauptamts  |
| 128. Briefsortierer          | 161. Schiffsmaschinisten auf  | 538. Finanzobersekretäre     | für Soforthilfe               |
| 129. Desinfektoren           | Fährschiffen                  | 539. Finanzräte              | 602. Präsident der Physika-   |
| 130. Dienstfrauen bei        | 162. Schiffsobermaschinisten  | 540. Finanzsekretäre         | lisch-Technischen An-         |
| D-Zügen                      | auf Fährschiffen              | 541. Forstamtmänner          | stalt                         |
| 131. Drehscheibenwärter      | 163. Schlackenlader           | 542. Forstmeister            | 603. Präsident der Zoll-Leit- |
| 132. Fahrkartenordner bei    | 164. Schrankenwärter          | 543. Funker                  | stelle                        |
| Verkehrskontrollen           | 165. Signalreiniger           | 544. Geldzähler              | 604. Pressestenografen        |
| 133. Fahrzeugführer bei      | 166. Signalwärter             | 545. Gutsinspektoren         | 605. Professoren bei wissen-  |
| Elektrokarren und            | 167. Telegraphenunterhal-     | 546. Gutsekretäre            | schaftlichen Versuchs-        |
| Schiebefahrzeugen            | tungsarbeiter                 | 547. Hauptreferenten         | und Forschungsanstalten       |
| 134. Filmvorführer           | 168. Übernachtungswärter      | 548. Hilfsarbeiter, wissen-  |                               |
| 135. Gasarbeiter             | 169. Viehwagenreiniger        | schaftliche                  | 606. Rechnungsführer          |
| 136. Gasfüller               | 170. Vorarbeiter von ange-    | 549. Hilfsbibliothekare      | 607. Redakteure               |
| 137. Gepäckarbeiter          | lernten Arbeitern             | 550. Hilfslaboranten         | 608. Referenten               |
| 138. Gleisstopfmaschinen-    | 171. Vorarbeiter von unge-    | 551. Hilfsreferenten         | 609. Regierungsamtmänner      |
| wärter                       | lernten Arbeitern             | 552. Ingenieure              | 610. Regierungsassistenten    |
| 139. Gleiswerker             | 172. Vorhandwerker            | 553. Institutsdirektoren     | 611. Regierungsbauamt-        |
| 140. Güterbodenarbeiter      | 173. Wagenschreiber           | 554. Kanzleiassistenten      | männer                        |
| 141. Handschweißer           | 174. Wäscher in den Wasch-    | 555. Kanzleivorsteher        | 612. Regierungsbaudirektoren  |
| 142. Isolierer               | anstalten                     | 556. Kanzlisten              | 613. Regierungsbauinspek-     |
| 143. Kabellöter              | 175. Weichenreiniger          | 557. Kleintierzuchtleiter    | toren                         |
| 144. Kohlenlader             | 176. Werkführer für Druckerei | 558. Laboranten              | 614. Regierungsbauräte        |
| 145. Ladekranwärter          | 177. Werkmänner               | 559. Lagerverwalter          | 615. Regierungsdirektoren     |
| 146. Lampenwärter            |                               | 560. Landforstmeister        | 616. Regierungsinspektoren    |
| 147. Lehrgesellen.           |                               | 561. Leiter der Zollgrenz-   | 617. Regierungsoberamt-       |

ferner bei der Verwaltung für Verkehr  
— außer der Deutschen Reichsbahn —:

- |                                |                              |                               |                               |
|--------------------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|
| 178. Baggerführer (soweit sie  | 190. Oberwinkelmesser        | 562. Lektoren mit Sprach-     | 618. Regierungsoberbauamt-    |
| nicht Patent A 3 oder C 3      | 191. Schiffsführer           | kenntnissen                   | männer                        |
| haben)                         | 192. Schiffsjungen           | 563. Locher in Lochkarten-    | 619. Regierungsoberbau-       |
| 179. Baggermeister (soweit sie | 193. Schiffsmaschinisten     | stellen                       | direktoren                    |
| nicht Patent A 3 oder C 3      | 194. Schiffsobermaschinisten | 564. Lochkarten-Prüfer        | 620. Regierungsoberbau-       |
| haben)                         | 195. Schleusenaufseher       | 565. Lochkarten-Sortierer     | inspektoren                   |
| 180. Bootsmänner               | 196. Schleusengehilfen       | 566. Lochkarten-Tabellierer   | 621. Regierungsoberinspek-    |
| 181. Decksmänner (Matrosen)    | 197. Schleusenwärter         | 567. Maschinenbetriebsleiter  | toren                         |
| 182. Fährmeister (Fähr-        | 198. Seesteuermänner auf     | auf Seekreuzern               | 622. Regierungsobersekretäre  |
| maschinenwärter)               | kleiner Fahrt                | 568. Ministerialdirektoren    | 623. Regierungsräte           |
| 183. Leichtmatrosen            | 199. Taucher                 | 569. Ministerialdirigenten    | 324. Regierungssekretäre      |
| 184. Leitende Maschinisten     | 200. Wasserbauvorwerker      | 570. Ministerialkanzleivor-   | 625. Regierungs- und Bauräte  |
| 185. Leuchtfeuerwärter         | 201. Wasserbauwerker         | steher                        | 626. Regierungs- und Land-    |
| 186. Lithographen              | 202. Winkelabsetzer          | 571. Ministerialregistratoren | wirtschaftsräte               |
| 187. Maschinenassistenten      | 203. Winkelmesser            | 572. Ministerialräte          | 627. Regierungs- und Medi-    |
| 188. Materialverwalter         | Die Nummern 204 bis 500      | 573. Oberamtmänner            | zinalräte                     |
| 189. Matrosen (Decksmänner)    | bleiben offen.               | 374. Oberassistenten,         | 628. Regierungs- und Vete-    |
|                                |                              | technische                    | rinärärzte                    |
|                                |                              | 375. Oberassistenten,         | 629. Registratoren            |
|                                |                              | wissenschaftliche             | 630. Registraturgehilfen      |
|                                |                              | 576. Oberbetriebswarte        | 631. Registrarvorsteher       |
|                                |                              | 577. Oberbotenmeister         | 632. Revierförster            |
|                                |                              | 578. Oberfinanzinspektoren    | 633. Sachbearbeiter im Büro-, |
|                                |                              | 579. Oberfinanzräte           | Kassen- und Pressedienst      |
|                                |                              | 580. Oberförster              | 634. Sachverwalter            |
|                                |                              | 581. Oberforstmeister         | 635. Schriftleiter            |
|                                |                              | 582. Obergeldzähler           | 636. Seidenbauinspektoren     |
|                                |                              | 583. Oberingenieure           | 637. Sekretäre                |
|                                |                              | 584. Oberlandforstmeister     | 638. Sekretäre bei Parlamen-  |
|                                |                              | 585. Oberpräparatoren         | tarischen Ausschüssen         |
|                                |                              | 586. Oberregierungsbauräte    | 639. Senatspräsidenten        |
|                                |                              | 587. Oberregierungsdirek-     | 640. Senatsräte               |
|                                |                              | toren                         | 641. Staatsfinanzräte         |
|                                |                              | 588. Oberregierungsräte       | 642. Staatssekretäre          |
|                                |                              | 589. Oberregierungs- und      | 643. Statistiker              |
|                                |                              | -bauräte                      | 644. Stenotypisten            |
|                                |                              | 590. Oberregierungs- und      | 645. Technische Assistenten   |
|                                |                              | landwirtschaftsräte           | 646. Technische Regierungs-   |
|                                |                              | 591. Oberregierungs- und      | amtmänner                     |
|                                |                              | -medizinärzte                 | 647. Technische Regierungs-   |
|                                |                              |                               | assistenten                   |
|                                |                              |                               | 648. Technische Regierungs-   |
|                                |                              |                               | inspektoren                   |
|                                |                              |                               | 649. Technische Regierungs-   |
|                                |                              |                               | oberamtmänner                 |

Anlage B  
zur Durchführungsbestimmung Nr. 5  
zu dem Gesetz Nr. 15.

- |                              |                             |  |  |
|------------------------------|-----------------------------|--|--|
| 501. Abteilungsleiter des    | 511. Assistenten, wissen-   |  |  |
| Hauptamts für Sofort-        | schaftliche                 |  |  |
| hilfe                        | 512. Aufseher von Loch-     |  |  |
| 502. Abteilungsvorsteher bei | kartenstellen               |  |  |
| wissenschaftlichen Ver-      | 513. Betriebsassistenten    |  |  |
| suchs- und Forschungs-       | 514. Betriebsleiter         |  |  |
| anstalten                    | 515. Betriebswarte          |  |  |
| 503. Administratoren         | 516. Bezirkszollkommissare  |  |  |
| 504. Amtsräte                | 517. Bibliothekare          |  |  |
| 505. Aquarienverwalter       | 518. Bibliotheksamtmänner   |  |  |
| 506. Archivare               | 519. Bibliotheksgehilfen    |  |  |
| 507. Archivhilfskräfte       | 520. Bibliotheksinspektoren |  |  |
| 508. Assistenten             | 521. Bibliotheksoberamt-    |  |  |
| 509. Assistenten bei parla-  | männer                      |  |  |
| mentarischen Ausschüs-       | 522. Bibliotheksoberinspek- |  |  |
| sen                          | toren                       |  |  |
| 510. Assistenten, technische | 523. Botenmeister           |  |  |

650. Technische Regierungsoberinspektoren  
 651. Technische Regierungsobersekretäre  
 652. Technische Regierungsekretäre  
 653. Telegrafisten  
 654. Übersetzer  
 655. Vertreter (ständiger) des Präsidenten der Zoll-Leitstelle  
 656. Verwaltungsamtmänner  
 657. Verwaltungsdirektoren  
 658. Verwaltungsinspektoren  
 659. Verwaltungsoberinspektoren  
 660. Verwaltungsobersekretäre
661. Verwaltungssekretäre  
 662. Vizepräsidenten  
 663. Wachtmeister  
 664. Werkmeister  
 665. Wirtschaftsstellenleiter
666. Zeichner für schwierige Arbeiten  
 667. Zollamtmänner  
 668. Zollassistenten  
 669. Zollobetriebsassistenten  
 670. Zollbootsleute  
 671. Zollgrenzkommissare  
 672. Zollinspektoren  
 673. Zollkapitäne  
 674. Zollräte  
 675. Zollsekretäre  
 676. Zollwachtmeister
- ferner bei der Deutschen Post:**
677. Abteilungspräsidenten  
 678. Fernmeldeassistenten  
 679. Fernmeldebauführer  
 680. Fernmeldebetriebsassistenten  
 681. Fernmeldebetriebswarte  
 682. Fernmeldeinspektoren  
 683. Fernmeldeoberinspektoren  
 684. Fernmeldeobersekretäre  
 685. Fernmeldeoberwerkmeister  
 686. Fernmeldesekretäre  
 687. Fernmeldewerkmeister  
 688. Oberinspektoren  
 689. Oberpostamtmänner  
 690. Oberpostbauinspektoren  
 691. Oberpostbauräte  
 692. Oberpostdirektoren  
 693. Oberpostinspektoren  
 694. Oberpostmeister  
 695. Oberposträte  
 696. Oberpostsekretäre  
 697. Oberpostverwalter  
 698. Oberwerkmeister im Kraftwagendienst  
 699. Oberwerkmeister im Maschinendienst  
 700. Postamtmänner  
 701. Postassistenten  
 702. Postbauinspektoren  
 703. Postbauräte  
 704. Postbetriebsassistenten  
 705. Postbetriebswarte  
 706. Postboten  
 707. Postinspektoren  
 708. Postmeister  
 709. Posträte
710. Postschaffner  
 711. Postsekretäre  
 712. Postverwalter  
 713. Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes  
 714. Präsident des Posttechnischen Zentralamtes  
 715. Präsident der Hauptverwaltung der Versorgungsanstalt der Deutschen Post  
 716. Präsidenten der Oberpostdirektionen  
 717. Präsidenten der Postsparkassenämter  
 718. Technische Fernmeldeassistenten  
 719. Technische Fernmeldeinspektoren  
 720. Technische Fernmeldeoberinspektoren  
 721. Technische Oberpostinspektoren  
 722. Technische Postassistenten  
 723. Technische Postbetriebsassistenten  
 724. Technische Postbetriebswarte  
 725. Technische Postinspektoren  
 726. Vizepräsidenten  
 727. Werkmeister im Kraftwagendienst  
 728. Werkmeister im Maschinendienst
- ferner bei der Deutschen Reichsbahn:**
729. Abnahmelokomotivführer  
 730. Abteilungspräsidenten der Reichsbahndirektionen  
 731. Bahnhelfer (alter Ordnung)  
 732. Bahnhofsschaffner  
 733. Bahnpolizeiämter  
 734. Bahnpolizeihauptwachtmeister  
 735. Bahnpolizeinspektoren  
 736. Bahnpolizeimeister  
 737. Bahnpolizeioberamtmänner  
 738. Bahnpolizeioberinspektoren  
 739. Bahnpolizeiobermeister  
 740. Bahnpolizeioberräte  
 741. Bahnpolizeioberwachtmeister  
 742. Bahnpolizeiräte  
 743. Bahnpolizeiwachtmeister
744. Bahnwarte (alter Ordnung)  
 745. Betriebsoberwerkmeister  
 746. Erste Seesteuermänner auf Hochseefährschiffen  
 747. Fernmeldewerkführer  
 748. Fernmeldewerkmeister  
 749. Lademeister  
 750. Ladeschaffner  
 751. Ladeschaffner im gemischten Dienst  
 752. Lehrlokomotivführer  
 753. Leitungsaufseher  
 754. Leitungsmeister  
 755. Lokomotivbetriebsinspektoren  
 756. Lokomotivdienstleiter  
 757. Lokomotivführer  
 758. Lokomotivwarte  
 759. Maschinisten (alter Ordnung)  
 760. Oberbahnhofsschaffner
761. Oberbahnwarte (alter Ordnung)  
 762. Oberfernmeldewerkmeister  
 763. Oberlademeister  
 764. Oberladeschaffner  
 765. Oberlandmesser  
 766. Oberlandmesser auf wichtigen Dienstposten  
 767. Oberleitungsaufseher  
 768. Oberleitungsmeister  
 769. Oberlokomotivführer  
 770. Oberlokomotivwarte  
 771. Oberrangieraufseher  
 772. Oberrangiermeister  
 773. Oberreichsbahnräte  
 774. Oberrottenführer  
 775. Oberrottenmeister  
 776. Obersignalwerkmeister  
 777. Oberstellwerksmeister  
 778. Oberstofflagerführer  
 779. Oberstofflagermeister  
 780. Oberstreckenwarte  
 781. Obertriebwagenführer  
 782. Obertriebwegenschaffner  
 783. Oberverkehrswarte  
 784. Oberwagenwerkmeister  
 785. Oberwegewarte  
 786. Oberweichenwärter  
 787. Oberwerkmeister (alter Ordnung)  
 788. Oberwerkmeister  
 789. Oberwerkmeister für Druckereien  
 790. Oberwerkmeister für Heiz- und Kraftwerke  
 791. Oberzugführer  
 792. Oberzugschaffner
793. Präsident der Deutschen Reichsbahn  
 794. Präsidenten der Generalbetriebsleitungen  
 795. Präsident des Hauptprüfungsamtes  
 796. Präsidenten der Reichsbahndirektionen  
 797. Präsidenten der Reichsbahnzentralämter  
 798. Präsident des Reichsbahnsozialamtes  
 799. Rangieraufseher  
 800. Rangiermeister  
 801. Reichsbahnamtmänner  
 802. Reichsbahnassistenten  
 803. Reichsbahnbetriebsassistenten  
 804. Reichsbahnbetriebswarte  
 805. Reichsbahndiplomingenieure  
 806. Reichsbahndirektoren  
 807. Reichsbahninspektoren  
 808. Reichsbahnoberamtmänner  
 809. Reichsbahnoberinspektoren  
 810. Reichsbahnobersekretäre
811. Reichsbahnräte  
 812. Reichsbahnsekretäre  
 813. Reichsbahnunterassistenten  
 814. Reservelokomotivführer  
 815. Rottenführer  
 816. Rottenmeister  
 817. Schiffsführer auf Fährschiffen (die mindestens Patent A 3 haben)  
 818. Schiffskapitäne auf Fährschiffen  
 819. Schrankenwärter (alter Ordnung)  
 820. Signalwerkführer  
 821. Signalwerkmeister  
 822. Stellvertretender Präsident der Deutschen Reichsbahn  
 823. Stellwerksmeister  
 824. Steuermänner auf Fährschiffen (die mindestens Patent A 3 haben)  
 825. Stofflagerführer  
 826. Stofflagermeister  
 827. Streckenwarte  
 828. Technische Reichsbahnämter  
 829. Technische Reichsbahnassistenten  
 830. Technische Reichsbahninspektoren  
 831. Technische Reichsbahnoberamtmänner  
 832. Technische Reichsbahnoberinspektoren  
 833. Technische Reichsbahnobersekretäre  
 834. Technische Reichsbahnobersekretäre im Betriebsmaschinendienst  
 835. Technische Reichsbahnsekretäre  
 836. Triebwagenführer  
 837. Triebwegenschaffner  
 838. Verkehrswarte  
 839. Vizekapitäne  
 840. Vizepräsidenten  
 841. Wagenaufseher (alter Ordnung)  
 842. Wagenmeister  
 843. Wagenwerkmeister  
 844. Wegewarte  
 845. Weichenwärter  
 846. Werkführer  
 847. Werkführer für Gärtnereien  
 848. Werkführer für Heiz- und Kraftwerke  
 849. Werkmeister (alter Ordnung)  
 850. Werkmeister für Druckereien  
 851. Werkmeister für Heiz- und Kraftwerke  
 852. Zugführer  
 853. Zugschaffner
- ferner bei der Verwaltung für Verkehr — außer der Deutschen Reichsbahn —:**
854. Abteilungsdirektoren beim Deutschen Hydrographischen Institut  
 855. Abteilungsdirektoren beim Meteorologischen Amt für Nordwestdeutschland  
 856. Baggerführer (die mindestens Patent A 3 oder C 3 haben)  
 857. Baggermeister (die mindestens Patent A 3 oder C 3 haben)  
 858. Bauhofvorsteher
859. Direktor beim Meteorologischen Amt für Nordwestdeutschland  
 860. Fotolaboranten  
 861. Fotooptiker  
 862. Hafenskapitäne  
 863. Hafenmeister  
 864. Institutstechniker  
 865. Kapitäne auf großer Fahrt (Patent A 6)  
 866. Kapitäne auf kleiner Fahrt (die mindestens Patent A 3 haben)

867. Kartographen	909. Reproduktionstechniker
868. Kartographenamtmänner	910. Schleusenmeister
869. Kartographeninspektoren	911. Schleusenwarte (mit mehr als vier Hilfsbediensteten)
870. Kartographenoberamtmänner	912. Schiffingenieure (die mindestens Patent C 5 haben)
871. Kartographenoberinspektoren	913. Schiffsführer bei der Binnenschifffahrt (soweit sie ein dem Patent A 3 entsprechendes Flußpatent haben)
872. Karto-Kupferstecher	914. Schiffskapitäne (die mindestens Patent A 3 haben)
873. Karto-Lithographen	915. Seekapitäne
874. Lagerbuchführer	916. Seekartenberechtigter
875. Leitende Ingenieure	917. Seeschleusenmeister
876. Leiter von Druckereien (Faktoren und Korrektoren)	918. Seesteuermänner auf großer Fahrt (die mindestens Patent A 5 haben)
877. Leiter von Rechengruppen	919. Strommeister
878. Leiter von Versuchswerkstätten	920. Technische Amtmänner
879. Leuchtfeuerassistenten	921. Technische Inspektoren
880. Leuchtfeueroberassistenten	922. Technische Oberinspektoren
881. Leuchtfeuersekretäre	923. Technische Obersekretäre
882. Lotsen	924. Technische Rechner
883. Lotsenkommandeure	925. Technische Sekretäre
884. Lotsenoberinspektoren	926. Vermessungsamt männer
885. Maschinenbetriebsleiter	927. Vermessungsassistenten
886. Maschineningenieure (die mindestens Patent C 5 haben)	928. Vermessungsgruppenleiter
887. Meteorologen	929. Vermessungsinspektoren
888. Meteorologische Physiker	930. Vermessungsleiter
889. Nautische Amtmänner	931. Vermessungsoberamt männer
890. Nautische Assistenten	932. Vermessungs oberinspektoren
891. Nautische Hilfsarbeiter	933. Vermessungs obersekretäre
892. Nautische Inspektoren	934. Vermessungs sekretäre
893. Nautische Oberamt männer	935. Vermessungstechniker
894. Nautische Oberinspektoren	936. Vizepräsidenten
895. Nautische Obersekretäre	937. Wasserbauwerkmeister
896. Nautische Sekretäre	938. Wasserstraßenbetriebswarte
897. Oberregierungsvermessungsräte	939. Wasserstraßendirektoren
898. Oberschiffskapitäne	940. Wetterdienstamt männer
899. Oberschleusenmeister	941. Wetterdienstinspektoren
900. Oberseekapitäne	942. Wetterdienst oberamt männer
901. Oberseeschleusenmeister	943. Wetterdienst oberinspektoren
902. Oberstrommeister	944. Wetterdienst obersekretäre
903. Oberwerkmeister	945. Wetterdienst sekretäre
904. Oberzeichner auf Vermessungsfahrzeugen	946. Wetterdienst techniker
905. Präsident des Deutschen Hydrographischen Instituts	947. Wissenschaftler
906. Präsidenten der Wasserstraßendirektionen	948. Zeichner auf Vermessungsfahrzeugen
907. Rechner	949. Zeichner im Wetterdienst
908. Regierungsvermessungsräte	

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 6**  
zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen  
(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des  
Vereinigten Wirtschaftsgebietes)

**Ueberleitung von Angestellten in Dauerstellen des höheren Dienstes — § 79 c 2 —**

Nach § 79 c 2 des Gesetzes Nr. 15 wird im Benehmen mit den Obersten Dienstbehörden der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Ueberleitung von bisherigen Angestellten bei den Obersten Dienstbehörden in Dauerstellen des höheren Dienstes mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Für die Meldung zur Ueberleitung in Dauerstellen des höheren Dienstes gelten die Vorschriften in Ziff. 1—4 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 über die Ueber-

leitung von Angestellten in Dauerstellen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes vom 1. Juni 1949 (Personalblatt S. 74) sinngemäß.

Angestellte, die nach Beschlüssen der vom Wirtschaftsrat eingesetzten politischen Prüfungsausschüsse während einer über den 15. Juli 1949 hinausgehenden Frist nicht als Beamte auf Lebenszeit beschäftigt werden dürfen, können sich erst nach Ablauf dieser Frist zur Ueberleitung in Dauerstellen des höheren Dienstes melden; ist die Beschäftigung nur unter Auflagen genehmigt worden, so dürfen sich die Angestellten nur unter Beachtung dieser Auflagen melden.

2. Zur Feststellung der fachlichen Eignung und zur Förderung der Ausbildung der Angestellten auf dem Gebiete der Verwaltung werden besondere Vortragsreihen bei der Verwaltungsakademie in Speyer eingerichtet. Jede Vortragsreihe soll zwei Wochen dauern und den Teilnehmern einen allgemeinen Ueberblick über den Staats- und Verwaltungsaufbau, vor allem über die staats- und verwaltungsrechtliche Entwicklung in Deutschland seit der Kapitulation und über die Organisation und die Zuständigkeiten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der künftigen Bundesrepublik geben. Die in diesem Zusammenhang maßgebenden Gesetze sowohl der Militärregierungen als der deutschen gesetzgebenden Körperschaften sollen in dem erforderlichen Umfang behandelt werden. Neben den Lehrern der Verwaltungsakademie können hierzu Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und sonstige geeignete Kräfte herangezogen werden.
3. Die Teilnahme an der Vortragsreihe soll dazu beitragen, die Angestellten als Beamte des höheren Dienstes vielseitig verwendbar zu machen. Die Vortragsreihe darf deshalb keinen schulmäßigen Charakter tragen, vielmehr sollen die Teilnehmer soviel als möglich zu eigener Mitarbeit angeregt und herangezogen werden, wie sie der selbständigen Tätigkeit eines Beamten des höheren Dienstes entspricht. Zu diesem Zweck sollen die Angestellten während ihrer Teilnahme an der Vortragsreihe zwei kürzere Vorträge halten. Sie können sich ein Thema aus ihrem Arbeitsgebiet selbst wählen, daneben soll ihnen ein allgemeines Thema von einem Lehrer der Verwaltungsakademie gestellt werden. Einem jeden Vortrag soll sich eine Aussprache anschließen, in der der Vortragende Fragen der übrigen Teilnehmer beantwortet. Ferner sollen unter kleineren Gruppen von Teilnehmern zwanglose Rundgespräche stattfinden, bei denen Themen erörtert werden, die von Lehrern der Verwaltungsakademie oder von Teilnehmern genannt werden. Rundgespräche können auch dazu dienen, das Thema eines Vortrags weiter zu verfolgen und zu vertiefen. Bei den Rundgesprächen soll ein Teilnehmer die Aussprache leiten; die Rundgespräche sollen innerhalb einer angemessenen Zeit entweder zur Bildung einer gemeinsamen Meinung der Gesprächsteilnehmer oder zur Klarstellung ihrer verschiedenen, begründeten Ansichten führen.
4. An den Vorträgen sollen Lehrer der Verwaltungsakademie, Prüfungsleiter der Obersten Dienstbehörde (Ziff. 7 der Durchführungsbestimmung Nr. 3) und sonstige Beamte des höheren Dienstes, die von den Obersten Dienstbehörden dazu bestimmt werden, als Zuhörer teilnehmen. Sie können sich an der Aussprache über die Vorträge sowie an Rundgesprächen beteiligen.
5. Zum Abschluß der Vortragsreihe findet zwischen einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission und einer Gruppe von nicht mehr als sechs Teilnehmern, die möglichst derselben Verwaltung angehören sollen, ein gemeinsames Gespräch statt. Bei diesem Gespräch sollen vor allem Fragen erörtert werden, die im Laufe der Vortragsreihe behandelt worden sind. Die Kommission besteht aus zwei Lehrern der Verwaltungsakademie, zwei Beamten des höheren Dienstes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, von denen einer Prüfungsleiter derjenigen Verwaltung sein soll; bei der die Dauerstellen zu besetzen sind, und einem Vertreter des Personalamts. Mindestens drei Mitglieder der Kommission müssen bei mindestens einem Vortrag eines jeden Teilnehmers oder bei einem von einem Teilnehmer geleiteten Rundgespräch zugehört haben.
6. Die Kommission beurteilt die Eignung der Teilnehmer mit folgenden Bewertungen:
  - a) besonders zu empfehlen,

- b) gut zu empfehlen,
- c) zu empfehlen,
- d) weniger zu empfehlen,
- e) nicht zu empfehlen.

Bei der Abgabe des Eignungsurteils sind die Gesamtpersönlichkeit des Teilnehmers, ferner das Schlußgespräch und die sonstigen Leistungen während der Teilnahme an der Vortragsreihe angemessen zu berücksichtigen. Der Grad der Eignung eines Teilnehmers für den höheren Dienst richtet sich vor allem danach, ob er fähig ist, eigene Gedanken zu entwickeln und sie klar, folgerichtig und auch für einen mit seinem Fachgebiet nicht vertrauten Zuhörer verständlich vorzutragen.

7. Der Prüfungsleiter bei jeder Obersten Dienstbehörde arbeitet Vorschläge für die Reihenfolge aus, in der die zugelassenen Angestellten zu den Vortragsreihen eingeladen werden sollen. Er soll dabei die dienstlichen Bedürfnisse und die persönlichen Wünsche der Angestellten nach Möglichkeit berücksichtigen. Die Prüfungsleiter reichen die Vorschlagslisten möglichst frühzeitig dem Personalamt ein, das die Angestellten im Benehmen mit der Verwaltungsakademie in Speyer zur Teilnahme an einer Vortragsreihe einlädt. Das Personalamt soll nach Möglichkeit Angestellte aus verschiedenen Verwaltungen zu derselben Vortragsreihe einladen, um den Gedankenaustausch unter den Teilnehmern zu fördern.
8. Angestellte, die bereits Beamte des höheren Dienstes gewesen sind, sind von der Teilnahme an der Vortragsreihe befreit. Aus besonderen Gründen kann die Oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt einen Angestellten ausnahmsweise von der Teilnahme an der Vortragsreihe befreien, wenn entweder
- a) der Angestellte eine zur Laufbahn des höheren Dienstes berechtigende Prüfung abgelegt hat, oder
  - b) seine Teilnahme wegen seiner hervorragenden Kenntnisse und Fähigkeiten oder seiner langjährigen praktischen Erfahrungen entbehrlich erscheint.
9. Die Kosten der Vortragsreihen trägt die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Zu den Kosten der Unterbringung und Verpflegung in Speyer zahlt jeder Teilnehmer einen Betrag von DM 2,80 für jeden Tag seiner Teilnahme. Die Hin- und Rückreisetage bei Beginn und Ende der Vortragsreihe zählen dabei zusammen als ein Tag. Die Fahrkosten der 3. Wagenklasse werden den Teilnehmern erstattet. Den Teilnehmern wird für die Dauer der Vortragsreihe Dienstbefreiung unter Fortzahlung ihrer vollen Bezüge gewährt; insgesamt 6 Tage werden jedoch auf den ihnen zustehenden Erholungsurlaub angerechnet.

10. Die Auslese der Teilnehmer und derjenigen Angestellten, die nach Ziff. 8 von der Teilnahme befreit sind, wird durch eine Auslesekommission vorgenommen, welche die eingereichten Unterlagen und bei den Teilnehmern die Beurteilungen nach Ziff. 6 berücksichtigt. Die Auslesekommission besteht aus:

- a) einem Vertreter der Obersten Dienstbehörde, bei der die Stelle zu besetzen ist,
- b) einem Vertreter der Verwaltungsangehörigen, der von der Obersten Dienstbehörde auf Vorschlag des Betriebsrats bestellt wird. Er muß innerhalb dieser Verwaltung derselben oder einer höheren Laufbahngruppe angehören als derjenigen, zu der die in der Meldung bezeichnete Stelle rechnet,
- c) einem Vertreter des Personalamts.

Nach Möglichkeit sollen als Mitglieder der Auslesekommission Beamte berufen werden, die nach Ziff. 4 bei Vorträgen und Rundgesprächen der Teilnehmer zugehört haben.

Die Mitglieder der Kommission, die bei den Teilnehmern das Ergebnis der Vortragsreihe bewertet haben (Ziff. 6), können als Berater zu den Sitzungen der Auslesekommission zugezogen werden.

Hält die Auslesekommission es für erwünscht, sich einen persönlichen Eindruck von einem Teilnehmer zu verschaffen, so kann sie ihn zu einer Besprechung heranziehen. Angestellte, die nach Ziff. 8 von der Teilnahme an der Vortragsreihe befreit sind, sind zu einer Besprechung heranzuziehen.

Die Entscheidungen der Auslesekommission können lauten:

- a) besonders geeignet,
- b) gut geeignet,
- c) geeignet,
- d) nicht geeignet.

Im übrigen gelten die Vorschriften in Ziff. 9 Abs. 3, 4 der Durchführungsbestimmung Nr. 3 sinngemäß.

11. Für die Deutsche Reichsbahn und die Deutsche Post sowie für die nachgeordneten Stellen der Verwaltung für Verkehr erlassen der Präsident der Deutschen Reichsbahn, der Direktor für Verwaltung für Post- und Fernmeldewesen oder der Direktor der Verwaltung für Verkehr im Einvernehmen mit dem Personalamt die Bestimmungen für die Ueberleitung der Angestellten in Dauerstellen des höheren Dienstes (§ 79 c 2).

Frankfurt am Main, den 6. Juli 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. O p p l e r

#### Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung über die Vertretung der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Rechtsstreitigkeiten vom 19. Juli 1949 muß es in der letzten Zeile der Ziffer 1 statt „1949“ richtig „1924“ heißen.

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 25. August 1949

Nr. 30

## INHALT:

Tag		Seite
9. 8. 1949	Gesetz über die Wählbarkeit zum Betriebsrat .....	247
10. 8. 1949	Gesetz über die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau .....	247
10. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes .....	248
10. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) .....	248
10. 8. 1949	Gesetz über die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff .....	248
10. 8. 1949	Gesetz über die Abführung von Geldmitteln der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH.“ in Hamburg aus der Bewirtschaftung von Treibstoffen .....	249
10. 3. 1949	Drittes Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ .....	249
9. 8. 1949	Gesetz zur Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffrechts .....	249
5. 8. 1949	Richtlinien über die Besetzung von Vorrechten aus Wehr- u. Reichsarbeitsdienst .....	250
2. 8. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	250
5. 8. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	250
16. 7. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	251
12. 8. 1949	Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	251
25. 8. 1949	Bekanntmachung über die Eröffnung des Deutschen Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	251
10. 8. 1949	Gesetz über Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung .....	251
12. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern .....	253
18. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen .....	257
18. 8. 1949	Gesetz über eine Handwerkszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet .....	258
22. 8. 1949	Gesetz über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet .....	259
	Beilage Nr. 5, Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 75 der amerikanischen und britischen Militärregierung	
	Anordnung Nr. 9 auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation der amerikanischen Militärregierung / Verordnung Nr. 126 der britischen Militärregierung	
	Gesetz Nr. 20 der amerikanischen und britischen Militärregierung / Verordnung Nr. 216 der französischen Militärregierung	

## GESETZ

über die Wählbarkeit zum Betriebsrat.

Vom 9. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Mitglieder oder Ersatzmitglieder eines Betriebsrates können diejenigen Arbeitnehmer des Betriebes sein, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen und nicht wegen Unterstützung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Beschränkungen hinsichtlich ihres aktiven Wahlrechts für die politischen Körperschaften unterworfen sind.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über die Wählbarkeit zum Betriebsrat bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu Abs. 1 stehen. Dies gilt auch für entsprechende Bestimmungen in Wahlordnungen, die durch

Mehrheitsbeschluß der Arbeitnehmer des Betriebes gebilligt worden sind.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat die Abänderungen des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 9. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über

die Steuerfreiheit einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird eine nicht höher als mit 3 1/2 vom Hundert verzinsliche Anleihe (Wohnungsbauanleihe) ausgeben, deren Zeichnungsfrist am 31.

Dezember 1949 abläuft. Der Erlös der Anleihe ist zur Finanzierung des Wohnungsbaues zu verwenden. Diese Anleihe ist befreit:

1. hinsichtlich der Anleihebeträge von
  - a) der Vermögensteuer,

- b) der Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind,  
 c) der Gewerbekapitalsteuer;
2. hinsichtlich der Zinsen von  
 a) der Einkommensteuer,  
 b) der Körperschaftsteuer,  
 c) der Gewerbebeitragssteuer;
3. von der Wertpapiersteuer.

## § 2

(1) Für den Erwerb von Wohnungsbauanleihe dürfen Einkommensteuervergünstigungen nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (GVBl. Beil. 4) und des

Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) nicht gewährt werden.

(2) Die Wohnungsbauanleihe zählt nicht zu den Schuldverschreibungen im Sinn des § 32a Absatz 1 Ziffer 5 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der in Absatz 1 bezeichneten Fassung, zu deren Erwerb ein Teil des gesondert auszuweisenden Betrages (§ 32a Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes) zu verwenden ist.

## § 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
 Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur

Aenderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes.

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

1. Im § 21 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der § 1 Abs. 3 gilt nicht für Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger und leistungsfestsetzender Bescheid erst nach der Verkündung dieses Gesetzes ergeht. Bei Anwendung des § 1273 der RVO ist die Rente, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, stets mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Erhöhungen zu berechnen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 erhalten die Bezeichnung 3 bis 7.

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
 Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur Aenderung des Gesetzes zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen

(Demontageausgleichsgesetz).

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz zum Ausgleich volkswirtschaftlicher Demontagefolgen (Demontageausgleichsgesetz) vom 19. Mai 1948 (WiGBl. S. 43) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 11 wird folgende Bestimmung als § 11a eingefügt:

## „§ 11a

Die Oberste Landesbehörde kann Produktionsmittel schon vor Beginn des Ueberlassungsverfahrens beschlagnahmen, wenn zu befürchten ist, daß der Eigentümer oder Besitzer ein Produktionsmittel beiseite schafft, um sich einer in Aussicht stehenden Ueberlassungsanordnung zu entziehen. § 12 ist entsprechend anzuwenden. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn binnen einer Frist von drei Monaten keine Ueberlassungsanordnung ergangen ist. Eine

Beschlagnahme nach Satz 1 kann erst nach einer Frist von drei Monaten nach der Aufhebung wiederholt werden.“

2. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ueberlassung zu Eigentum ist anzuordnen, sobald der verfügungsberechtigte Ueberlassungsschuldner sie selbst wählt und sie dem Ueberlassungsgläubiger zugemutet werden kann.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
 Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über

die Steuerbefreiung von Branntwein zur Herstellung von Treibstoff.

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

Das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 21. Oktober 1948 (WiGBl. S. 103) wird wie folgt geändert:

Es werden in § 1 Nr. I:

- a) ersetzt in Satz 1 Ziffer 4 die Zahl „300“ durch die Zahl „0“,  
 b) gestrichen in Satz 2 in der ersten Klammer die Zahl „4“ und ein Komma,  
 c) eingefügt in Satz 2 in der zweiten Klammer hinter dem

Wort „Ziff.“ die Zahl „4“ und ein Komma.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
 Dr. Erich Köhler

**GESETZ**

über die

**Abführung von Geldmitteln der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH.“ in Hamburg aus der Bewirtschaftung Treibstoffen.**

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

(1) Die bei der Bewirtschaftung von Vergaserkraftstoff und Diesellokraftstoff bei der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH.“ in Hamburg aus der Nichterhebung der Eingangsabgaben für eingeführte Fertigöle seit dem 15. Mai 1948 und künftig ersparten Beträge an Zoll- und Umsatzausgleichsteuer sind an die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes abzuführen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Spiritusausgleichsfonds und für die Beträge, die auf Grund von Anordnungen des früheren Reichskommissars für die Preisbildung über Preisausgleichsmaßnahmen bei dem Vertrieb von Diesellokraftstoff angesammelt worden sind und künftig angesammelt werden.

**§ 2**

(1) Die Beträge entsprechend § 1 sind in Einnahme und Ausgabe im Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nachzuweisen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948 sind in einer Sonderrechnung auszuweisen, die der Nachprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**DRITTES GESETZ****zur Aenderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.**

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Das Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung vom 11. April 1949 (WiGBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Abgabe bemißt sich von dem um 52 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.

(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens an dem Tage, an dem er die Lohnsteuer für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführen hat, an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes abzuführen.“

3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, die zur Einkommensteuer veranlagt wird.“

4. § 11 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 11**

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe der Körperschaften wird auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.“

5. § 17 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. als Abgabe der Arbeitnehmer zugleich mit der für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführenden Lohnsteuer (§ 5 Absatz 4).“

**§ 2**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß

1. die Vorschriften über die Abgabe der Arbeitnehmer auf Erhebungszeiträume Anwendung finden, die am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes enden;

2. die Vorschriften über die Abgabe der Veranlagten und über die Abgabe der Körperschaften auf die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entrichtenden Vorauszahlungen und auf die Veranlagung für den Erhebungszeitraum 1949 Anwendung finden.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**GESETZ**

zur

**Aufhebung einiger Verordnungen und Bestimmungen des Binnenschiffahrtsrechts.**

Vom 9. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 23. November 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1939 Nr. 276).

2. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 12. September 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1940 Nr. 220).

3. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 3. Dezember 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1940 Nr. 288).

4. Die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Bekämpfung von Notständen im Verkehr vom 5. August 1941 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1941 Nr. 186).

5. Die Verordnung zur Beschleunigung des Schiffsumlaufs der Binnenschifffahrt vom 20. September 1944 (Reichsgesetzblatt 1944 Teil I S. 213).

6. § 1 Abs. 2—4 und § 2 Satz 2 der Verordnung zur vorübergehenden Aenderung einiger Vorschriften des Frachtrechts der Binnenschifffahrt vom 17. Mai 1943 (Reichsgesetzblatt 1943 Teil I S. 311).

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**RICHTLINIEN****über die Beseitigung von Vorrechten aus Wehr- und Reichsarbeitsdienst.**

Vom 5. August 1949.

Zur Durchführung des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 vom 20. August 1946 werden folgende Richtlinien erlassen:

## § 1

**Allgemeine beamtenrechtliche Vorschriften**

(1) Alle Vorschriften, in denen den Inhabern von Versorgungsscheinen, Anstellungsscheinen, Militäranwärterurkunden und Anwärterurkunden des Reichsarbeitsdienstes bei dem Stellenvorbehalt, der Vorbildung, Vormerkung, Einberufung, Einstellung, Anstellung und Beförderung Vorrechte eingeräumt worden sind, sind mit Wirkung vom 26. August 1946 aufgehoben. Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits begründeten Rechte bleiben gewahrt, jedoch dürfen Beamte, die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften bevorzugt eingestellt, angestellt oder befördert worden sind, bei künftigen Anstellungen und Beförderungen nicht günstiger gestellt werden als sonstige Beamte.

(2) Beamte, die infolge ihrer Heranziehung zum Wehr-, Kriegs- und Reichsarbeitsdienst ihren Vorbereitungsdienst in der zivilen Verwaltung nicht antreten oder nicht beenden konnten und die ohne Ablegung der Prüfung zum außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind, dürfen nur nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung angestellt werden.

## § 2

**Besoldungsrechtliche Vorschriften**

(1) Ehemalige Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter, die vor dem 26. August 1946 in den Vorbereitungsdienst aufgenommen oder in den Probendienst eingestellt worden sind, erhalten von diesem Zeitpunkt ab nur die Bezüge der Zivilanwärter.

(2) Planmäßige Beamte aus dem Kreise der Militäranwärter, der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes, der Versorgungsanwärter und der Inhaber des Beamten Scheines unterliegen vom 26. August 1946 ab nicht mehr den für sie bisher geltenden Sonderbestimmungen, sondern den für die übrigen Beamten maßgebenden Besoldungsbestimmungen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Beamten, die vor dem 26. August 1946 erstmalig als solche eingestellt oder angestellt worden sind, behalten ihr nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) und der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 (RMinBl. S. 104) festgesetztes Diäten- oder Besoldungsdienstalter über den genannten Zeitpunkt hinaus bei, sofern es nicht Veränderungen nach den für alle Beamte gültigen Besoldungsbestimmungen unterworfen ist (z. B. nach Nr. 41 bis 45a Bes. V.).

## § 3

**Versorgungsrechtliche Vorschriften**

(1) Die Zeit der vollen Beschäftigung als Inhaber eines Versorgungsscheines und die Zeit als Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§ 82 Ziff. 3 und 4 des Deutschen Beamtengesetzes) können bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur im Rahmen des § 85 Abs. 1 Ziff. 5 des Deutschen Beamtengesetzes berücksichtigt werden.

(2) Kriegsjahre nach § 83 des Deutschen Beamtengesetzes sind für die Zeit der Verwendung in Spanien in den Jahren 1936 bis 1939 und für die Zeit des Kriegsdienstes in den Jahren 1939 bis 1945 einschließlich der Kriegsgefangenschaft in diesen und den folgenden Jahren zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht mehr hinzuzurechnen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit bezeichneten Einschränkungen gelten für die seit dem 26. August 1946 eingetretenen Ver-

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 9. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

sorgungsfälle und für die seit diesem Zeitpunkt in den Wartestand getretenen Beamten.

(4) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen eines Beamten, der sich am 26. August 1946 im Ruhestand befunden hat, sind aus dem unverändert bleibenden Ruhegehaltsbetrage des Verstorbenen zu berechnen.

## § 4

**Schlußbestimmungen**

(1) Die bis zum 31. August 1949 etwa entstandenen Ueberzahlungen sind in Ausgabe zu belassen.

(2) Soweit Maßnahmen, die diesen Richtlinien entsprechen, auf Grund von Anordnungen der Militärregierungen bereits mit Wirkung von einem vor dem Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 34 liegenden Zeitpunkt ab durchgeführt worden sind, verbleibt es dabei.

Frankfurt am Main, den 5. August 1949.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

In Vertretung  
Schlange-Schöningen

**BEKANNTMACHUNG****über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.**

Vom 2. August 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein

1. für die in der Zeit vom 30. Juli bis 14. August 1949 in Köln stattfindende „Bäckerei-Fachausstellung“;
2. für die in der Zeit vom 15. September bis 3. Oktober 1949 in Nürnberg stattfindende „11. Ausstellung von Erfindungen und Neuheiten“ der Bayerischen Erfinderschutzvereinigung e. V., Sitz Nürnberg.

Frankfurt am Main, den 2. August 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

**BEKANNTMACHUNG****über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.**

Vom 5. August 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 18. bis 23. September 1949 in Frankfurt am Main stattfindende „Frankfurter Herbstmesse“.

Frankfurt am Main, den 5. August 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß



**BEKANNTMACHUNG**  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und  
Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 16. Juli 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 24. bis 27. Juli 1949 in Frankfurt am Main stattfindende „Dechema-Informations-Tagung“.

Frankfurt am Main, den 16. Juli 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

**GESETZ**

über

die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Vom 12. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird ein Patentamt errichtet. Das Patentamt führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.“

(2) Das Patentamt hat seinen Sitz in München.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates Zweigstellen des Patentamtes errichten.

§ 2

Das Patentamt ist eine dem Leiter des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamtes) nachgeordnete Behörde.

§ 3

Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65) errichteten Annahmestellen werden mit der Eröffnung des Patentamtes aufgelöst. Ihre Aufgaben und Befugnisse gehen auf das Patentamt über.

§ 4

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erläßt auf Vorschlag des Leiters des Rechtsamts die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. Er gibt den Zeitpunkt der Eröffnung des Patentamtes und der Zweigstellen im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bekannt.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**Bekanntmachung**  
über die Eröffnung des Deutschen Patentamtes  
im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Vom 25. August 1949.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Patentamtes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 251) wird bekanntgemacht:

Das Deutsche Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wird am 1. Oktober 1949 in München, Deutsches Museum, eröffnet.

Frankfurt am Main, den 25. August 1949.

Der Vorsitzender des Verwaltungsrates  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Dr. Pünder

**GESETZ**

über

Verbesserungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Vom 10. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Abschnitt I**

**Anpassung der Unfallrenten an das veränderte Lohn- und Preisgefüge**

§ 1

(1) In der Unfallversicherung werden zu den Renten für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1949 ereignet haben, Zuschläge nach den Vorschriften der §§ 2 bis 6 gezahlt, wenn und solange der Berechtigte im Vereinigten Wirtschaftsgebiet wohnt. Zu den Verletztenrenten werden die Zuschläge nur gezahlt, solange die Rente mindestens 50 vom Hundert der Vollrente beträgt oder der Verletzte auf Grund mehrerer Unfälle oder Kriegsbeschädigungen Verletztenrenten (Beschädigtenrenten) bezieht, deren Hundertsätze zusammen mindestens 50 vom Hundert erreichen; Renten, für die der Verletzte abgefunden worden ist, werden für die Zusammenrechnung der Hundertsätze mehrerer Renten nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 10 vom Hundert betragen haben.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.

§ 2

(1) Die Zuschläge werden in Hundertsätzen der Rente berechnet.

(2) Als Zuschlag ist der Hundertsatz festzustellen, um

den der auf der Grundlage des Arbeitsverdienstes in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1949 errechnete Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkten Versicherten in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, höher ist, als der der Rentenberechnung zugrunde gelegte Jahresarbeitsverdienst.

Ist der Betrieb eingestellt oder ist in ihm kein gleichartig Beschäftigter tätig, so ist ein möglichst gleichartiger Betrieb am Beschäftigungsort, an dem sich der Unfall ereignet hat, maßgebend. Ist ein solcher Betrieb nicht vorhanden oder liegt der Unfallbetrieb nicht im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder in einem Land der französischen Besatzungszone, so ist ein möglichst gleichartiger Betrieb in der Gegend zum Vergleich heranzuziehen, in der der Verletzte oder die Hinterbliebenen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Wohnsitz haben. Ziehen der Verletzte oder die Hinterbliebenen erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet zu, so ist der erste Wohnsitz nach dem Zuzug maßgebend.

(3) Der Versicherungsträger kann den Zuschlag nach der Berechnungsart des Abs. 2 auch für Gruppen von Versicherten gleicher Beschäftigungsart einheitlich festsetzen. Dabei treten an die Stelle der für den Einzelfall maßgebenden Jahresarbeitsverdienste deren durchschnittliche Werte für die Gruppe. Der Versicherungsträger bedarf hier-

zu der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde der Hauptverwaltung oder der Verwaltungsstelle des Versicherungsträgers, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder in einem Land der französischen Besatzungszone die Aufgaben der Hauptverwaltung wahrnimmt.

(4) Die Zuschläge sind auf ein Vielfaches von 5 vom Hundert aufzurunden. Ergibt sich bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ein Zuschlag von weniger als eine Deutsche Mark monatlich, so wird er nicht gewährt.

### § 3

(1) Der Zuschlag zu einer Vollrente (§ 559a Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) wird nur insoweit gewährt, als die Summe von Rente und Zuschlag 200 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Bei Teilrenten (§ 559a Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) ist die Höchstgrenze gleich dem Teil von 200 Deutsche Mark monatlich, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Der Zuschlag zu einer Witwenrente von zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung) wird nur insoweit gewährt, als die Summe von Rente und Zuschlag 120 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Für die übrigen Hinterbliebenenrenten ist diese Höchstgrenze 60 Deutsche Mark monatlich.

### § 4

(1) Der Zuschlag zu einer Vollrente ist so zu bemessen, daß die Summe von Rente und Zuschlag mindestens 70 Deutsche Mark monatlich erreicht. Bei Teilrenten ist der Mindestbetrag gleich dem Teil von 70 Deutsche Mark monatlich, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Der Zuschlag zu einer Witwenrente ist so zu bemessen, daß die Summe von Rente und Zuschlag den Betrag von 40 Deutsche Mark monatlich erreicht. Für die übrigen Hinterbliebenenrenten ist der Mindestbetrag 30 Deutsche Mark monatlich.

### § 5

(1) Die Kinderzulagen (§ 559b der Reichsversicherungsordnung) werden in der Weise erhöht, daß für jedes zuzulageberechtigte Kind als Zuschlag 10 vom Hundert des Zuschlags zur Rente zu zahlen sind.

(2) Für die Höchstgrenzen des § 3 werden die Kinderzulagen und die zu ihnen gewährten Zuschläge nicht berücksichtigt.

(3) Für die Berechnung der Höchstgrenze der Hinterbliebenenrenten nach § 595 der Reichsversicherungsordnung werden die Zuschläge nicht berücksichtigt.

### § 6

(1) Für die Renten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die §§ 2 bis 5 nur insoweit, als die Renten nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind (§ 940 der Reichsversicherungsordnung).

(2) Für die nach Durchschnittssätzen (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) berechneten Renten sind die nach § 1 Abs. 1 zu gewährenden Zuschläge so zu bemessen, daß die Summe von Rente und Zuschlag den Betrag ergibt, der sich bei einer Berechnung nach den Durchschnittssätzen ergeben würde, die für das Jahr 1949 neu festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden. Ergibt sich hiernach ein Zuschlag von weniger als eine Deutsche Mark, so wird er nicht gewährt.

### § 7

(1) Die Vollrente für Unfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1948 ereignet haben oder ereignen, ist mindestens 70 Deutsche Mark monatlich. Der Mindestbetrag für eine Teilrente von 50 und mehr vom Hundert ist gleich dem Teil von 70 Deutsche Mark monatlich, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

(2) Die Witwenrente für die im Abs. 1 genannten Unfälle ist mindestens 40 Deutsche Mark monatlich; für die übrigen Hinterbliebenenrenten ist der Mindestbetrag 30 Deutsche Mark monatlich.

(3) Das Tagegeld in der Unfallversicherung (§ 559e Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) beträgt mindestens 0,50 Deutsche Mark täglich.

(4) In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die Abs. 1 und 2 nur insoweit, als die Renten nach dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind (§ 940 der Reichsversicherungsordnung).

## Abschnitt II

### Sonstige Vorschriften

#### § 8

- (1) Es werden aufgehoben:
1. der § 12 der Ersten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 1. Juli 1941 (RGBl. I S. 362);
  2. die §§ 2 bis 10 der Verordnung über die Anpassung der sozialen Unfallversicherung an den totalen Kriegseinsatz vom 9. November 1944 (RGBl. I S. 324) sowie die Erlasse des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 17. Oktober 1944 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. II 283) und vom 4. November 1944 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. II 298);
  3. der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 21. September 1944 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. II 262);
  4. die Nummer 2 der Sozialversicherungsanordnung Nr. 17 vom 6. August 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone Heft 9 S. 305).

(2) Die §§ 783 bis 842 der Reichsversicherungsordnung, die durch § 2 Abs. 1 der in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Verordnung vom 9. November 1944 aufgehoben sind, treten in der am 31. Dezember 1944 gültigen Fassung wieder in Kraft.

(3) Bei der Festsetzung der Umlagen und Beiträge durch die Träger der Unfallversicherung haben die Preisbehörden nicht mitzuwirken.

#### § 9

Der § 556 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird aufgehoben.

#### § 10

Im § 558c Abs. 2 Nummer 2 der Reichsversicherungsordnung wird der Höchstbetrag für das Pflegegeld von 75 auf 100 Deutsche Mark monatlich heraufgesetzt.

#### § 11

Dem § 563 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Halbsatz angefügt:

„; in diesem Falle werden jedoch vom täglichen Durchschnittsverdienst nur fünf Sechstel berücksichtigt, wenn im Unternehmen regelmäßig nur an fünf Tagen der Woche, aber insgesamt mindestens 46 Stunden gearbeitet wird.“

#### § 12

Der § 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Rente beträgt zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat oder solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.“

#### § 13

Dem § 783 der Reichsversicherungsordnung wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß von der Errichtung einer Zweiganstalt abgesehen wird. In diesem Falle gelten für die Versicherung der nicht gewerbmäßigen Bauarbeiten und der selbstversicherten Unternehmer solcher Bauarbeiten die Vorschriften der §§ 785, 787, 798 bis 835 entsprechend. Die im § 793 vorgesehenen Vorschriften sind in die Satzung der Berufsgenossenschaft aufzunehmen.“

## Abschnitt III

### Uebergangs- und Schlußvorschriften

#### § 14

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit kann den Wortlaut der entsprechenden Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und der zu ihnen erlassenen Durchführungsvorschriften in Anpassung an dieses Gesetz neu bekanntmachen.

#### § 15

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 10. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur

## Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern.

Vom 12. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz über die Einrichtung von Dienststrafkammern zur Durchführung schwebender Dienststrafverfahren gegen Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates 1948, Seite 67) gilt bis auf weiteres für die Beamten und Ruhestandsbeamten, die dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierung Deutschland unterliegen, mit folgenden Aenderungen:

## Abschnitt 1

## Dienststrafverfahren

## § 1

(1) Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst, Kürzung und Aberkennung des Ruhegehaltes können nur im Dienststrafverfahren und nur gegen Beamte auf Lebenszeit und Ruhestandsbeamte verhängt werden. Die Durchführung des Dienststrafverfahrens obliegt der obersten Dienstbehörde als Dienststrafbehörde. Sie kann diese Befugnis auf ihr unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, sie jedoch allgemein oder im Einzelfall wieder an sich ziehen.

(2) Zuständig ist die oberste Dienstbehörde, welcher der Beschuldigte bei Beginn des Dienststrafverfahrens (§ 3 Satz 2 oder § 4 Absatz 1) untersteht, bei einem nicht wiederbeschäftigten Beamten im Wartestand und bei einem Ruhestandsbeamten die Behörde, die bei seinem Eintritt in den Wartestand oder in den Ruhestand zuständig war. Besteht diese Behörde nicht mehr, so bestimmt das Personalamt, welche Behörde zuständig ist. Die Zuständigkeit der Dienststrafbehörde wird durch eine Beurlaubung oder Abordnung des Beschuldigten nicht berührt.

(3) Gegen einen Ruhestandsbeamten findet ein Dienststrafverfahren nur statt wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder wegen einer der in § 42 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 15 bezeichneten Handlungen.

## § 2

(1) Um die einheitliche Handhabung der Dienststrafgewalt sicherzustellen, ernannt der Vorsitzende des Verwaltungsrates am Sitze des Dienststrafhofes einen Beamten mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst zum Vertreter des öffentlichen Interesses.

(2) Hält der Vertreter des öffentlichen Interesses die Durchführung eines Dienststrafverfahrens für angezeigt, so ist seinem Antrage von der Dienststrafbehörde stattzugeben. Ihm sind auf sein Ersuchen die Dienststrafvorgänge mit den Personalakten und sonstigen Akten vorzulegen.

(3) Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist an die Weisungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Leiters des Personalamtes gebunden. Er kann zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben mit seiner Vertretung andere Beamte beauftragen, welche die gleiche Befugnis besitzen.

## § 3

Hält die Dienststrafbehörde nach dem Ergebnis der Ermittlungen den Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt, so teilt sie dem Beschuldigten und dem Vertreter des öffentlichen Interesses mit, daß sie von der Untersuchung abzu- zusehen beabsichtige. Die Verfügung ist zuzustellen. Zwei Wochen nach Zustellung entscheidet die Dienststrafbehörde gemäß § 6, wenn nicht der Vertreter des öffentlichen Interesses die Durchführung der Untersuchung beantragt hat.

## § 4

(1) Verfährt die Dienststrafbehörde nicht nach § 3, so bestellt sie einen Beamten mit der Befähigung zum Richteramt zum Untersuchungsführer und stellt diese Verfügung dem Beschuldigten und dem Vertreter des öffentlichen Interesses zu.

(2) Der Untersuchungsführer ist in der Durchführung der Untersuchung unabhängig und, abgesehen von den Fällen des § 50 der Dienststrafordnung, an Weisungen nicht gebunden. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung des Untersuchungsrichters gelten sinngemäß. Ueber die Ablehnung beschließt die

Dienststrafkammer endgültig. Die Vorschriften des § 8 gelten sinngemäß.

(3) Der Beschuldigte kann sich im Dienststrafverfahren nach Bestellung des Untersuchungsführers eines Verteidigers bedienen. Zu Verteidigern können gewählt werden die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Beamte und Vertreter von Beamtenorganisationen. Andere Personen können durch den Vorsitzenden als Verteidiger zugelassen werden.

(4) Nach der ersten Vernehmung des Beschuldigten sind ihm und dem Verteidiger auf Antrag die Akten einschließlich der Personalakten jederzeit zur Einsicht und Fertigung von Abschriften vorzulegen, soweit nicht hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet wird oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Auf Antrag des Untersuchungsführers kann die Dienststrafkammer die Einsicht beschränken, wenn die Gefährdung wesentlicher öffentlicher Interessen zu besorgen ist.

(5) Hält der Untersuchungsführer das Ziel der Untersuchung für erreicht, so hat er dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, die Akten, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, einzusehen und sich abschließend zu äußern. Danach legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenhängenden Bericht der Dienststrafbehörde vor. Der Bericht soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird (Anschuldigungspunkte) und die Beweismittel geordnet darstellen. Er darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwenden, als diesem im Dienststrafverfahren Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

## § 5

(1) Die Dienststrafbehörde muß das Verfahren einstellen, wenn

1. es unzulässig ist,
2. der Beschuldigte stirbt,
3. der Beschuldigte aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet oder entlassen wird,
4. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Verurteilung eintreten,
5. der Beschuldigte als Ruhestandsbeamter auf seine Rechte als solcher der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich verzichtet. Durch einen solchen Verzicht erlöschen die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Dienststrafbehörde kann das Dienststrafverfahren einstellen, wenn sie dies nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält; sie kann in diesem Falle auch eine Dienststrafe im Rahmen der ihr nach § 11 Absatz 2 und § 24 der Dienststrafordnung zustehenden Befugnis verhängen. Wird eine Dienststrafe verhängt, so können die Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten auferlegt werden. Die Dienststrafbehörde kann das Verfahren auch dann einstellen, wenn sie ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, eine der im § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Strafen aber nicht für gerechtfertigt hält und entweder seit Begehung des Dienstvergehens mehr als fünf Jahre verstrichen sind (§ 15 Abs. 1) oder das Verfahren sich gegen einen Ruhestandsbeamten richtet.

(3) In den Fällen des Absatz 1 und des Absatz 2 Satz 1 und 3 gelten § 22 Absatz 2 und § 27 der Dienststrafordnung sinngemäß.

(4) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten und dem Vertreter des öffentlichen Interesses zuzustellen.

(5) Hält der Vertreter des öffentlichen Interesses die Einstellung nicht für gerechtfertigt, so kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung Antrag auf dienststrafgerichtliche Entscheidung stellen (§ 6 Absatz 4). Die Dienststrafbehörde hat dem Beschuldigten, unter Uebersendung einer Abschrift des Antrages, Gelegenheit zur Äußerung zu geben und legt sodann ihre Einstellungsverfügung mit dem Antrage des Vertreters des öffentlichen Interesses und der etwaigen Stellungnahme des Beschul-

digten zusammen mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

## § 6

(1) Die Dienststrafbehörde entscheidet ohne mündliche Verhandlung in eigener Verantwortung nach freier Ueberzeugung auf Grund der Akten. Sie kann zum Gegenstand ihrer Entscheidung nur das Ergebnis der Ermittlungen oder die im Bericht des Untersuchungsführers verzeichneten Anschuldigungspunkte machen. Zuungunsten des Beschuldigten dürfen Tatsachen nur insoweit verwertet werden, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern.

(2) Durch die Entscheidung kann nur eine der in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Strafen verhängt werden. Lautet die Strafe auf Entfernung aus dem Dienst oder Aberkennung des Ruhegehaltes, so kann die Dienststrafbehörde in der Entscheidung dem Beschuldigten einen Unterhaltsbeitrag gemäß § 64 der Dienststrafordnung bewilligen.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Hat die Dienststrafbehörde einen Unterhaltsbeitrag bewilligt oder entgegen dem Antrag des Beschuldigten nicht bewilligt, so sind die Gründe dafür anzugeben. Die Entscheidung ist vom Leiter der Dienststrafbehörde oder seinem ständigen Vertreter zu unterzeichnen. Sie ist dem Beschuldigten und dem Vertreter des öffentlichen Interesses zuzustellen.

(4) Binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Dienststrafbehörde können der Beschuldigte und der Vertreter des öffentlichen Interesses Antrag auf dienststrafgerichtliche Entscheidung stellen. Im übrigen finden die §§ 67, 68, 70 bis 72 Absatz 1 der Dienststrafordnung sinngemäß Anwendung.

(5) Mit dem Eingang des Antrages ist das Verfahren bei der Dienststrafkammer anhängig.

## Abschnitt 2

## Dienststrafgerichte

## § 7

(1) Dienststrafgerichte sind:  
im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern,  
im zweiten Rechtszug der Dienststrafhof.  
Sie werden bei dem Personalamt gebildet.

(2) Die Dienststrafgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

(3) Mitglieder der Dienststrafgerichte sind: die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, richterliche und nichtrichterliche Beisitzer. Sie müssen Beamte auf Lebenszeit sein, das 35. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben.

(4) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die richterlichen Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden auf Vorschlag des Leiters des Personalamtes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates hauptamtlich ernannt. Auf sie findet § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

(5) Die nichtrichterlichen Beisitzer werden von dem Leiter des Personalamtes aus den Vorschlagslisten der Verwaltungen und der fachlich zuständigen Gewerkschaften je zur Hälfte gewählt und für die Dauer von drei Jahren ernannt. Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(6) Das Nähere über die Ernennung der Beisitzer, insbesondere über das Vorschlagsrecht der Verwaltungen und der Gewerkschaften, desgleichen über ihre Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen, bestimmt die Durchführungsverordnung.

## § 8

(1) Das Amt eines nichtrichterlichen Mitgliedes, gegen das ein Dienststrafverfahren, oder wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet, oder dem die Ausübung des Dienstes untersagt ist (§ 41 des Gesetzes Nr. 15), ruht während eines dieser Verfahren oder während der Dauer der Untersagung.

(2) Das Amt eines nichtrichterlichen Mitgliedes erlischt, wenn es im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im Dienststrafverfahren zu Geldbuße oder einer schwereren Strafe rechtskräftig verurteilt wird. Es erlischt ferner, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes der Dienststrafkammer verlegt oder mit seinem Einverständnis

in ein Amt außerhalb des Bezirkes der Dienststrafkammer versetzt wird.

## § 9

(1) Der Vorsitzende eines Dienststrafgerichtes kann Beisitzern, die sich ohne vorherige Entschuldigung ihren Pflichten entziehen, die dadurch verursachten Auslagen auferlegen. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann er seine Anordnung ganz oder teilweise aufheben.

(2) Auf Einspruch des Betroffenen entscheidet das Dienststrafgericht endgültig, dem der Betroffene angehört.

## § 10

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Bezirk der Dienststrafkammern. Er kann bei einer Dienststrafkammer mehrere Abteilungen bilden. Der Präsident des Dienststrafhofes erläßt für die Dienststrafkammern nach deren Anhörung eine Geschäftsordnung.

## § 11

(1) Zuständig ist die Dienststrafkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Zustellung der angefochtenen Entscheidung der Dienststrafbehörde seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Liegt der dienstliche Wohnsitz im Ausland, so ist die Dienststrafkammer am Sitz des Dienststrafhofes zuständig; für bestimmte Arten von Beamten im Grenzdienst kann jedoch der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Einvernehmen mit dem Personalamt, die dem dienstlichen Wohnsitz am nächsten liegende Dienststrafkammer als zuständig bezeichnen.

(2) Bei wiederbeschäftigten Wartestandsbeamten ist der Sitz der Behörde, bei anderen Wartestandsbeamten oder Ruhestandsbeamten der Wohnsitz oder, wenn ein Wohnsitz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht mehr besteht, der letzte dienstliche Wohnsitz maßgebend.

(3) Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Dienststrafkammern entscheidet auf Antrag einer Dienststrafkammer oder einer anderen am Verfahren beteiligten Stelle der Dienststrafhof durch Beschluß.

## § 12

Die Dienststrafkammer entscheidet mit drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) und zwei nichtrichterlichen Beisitzern. Einer der Beisitzer soll der Laufbahn und möglichst dem Verwaltungszweig des Beschuldigten, der andere einer fachlich zuständigen Gewerkschaft angehören. Das Nähere über die Ernennung der Beisitzer und ihre Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen wird in den Durchführungsvorschriften geregelt.

## § 13

(1) Der Dienststrafhof gliedert sich in Dienststrafsenate. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates auf Vorschlag des Personalamtes. Er setzt die Geschäftsordnung fest.

(2) Der Dienststrafsenat beschließt mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er entscheidet in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei nichtrichterlichen Mitgliedern. Im übrigen gilt § 12 sinngemäß.

## Artikel II

## Anwendung der Dienststrafordnung

Die Dienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I Seite 71) und die Durchführungsverordnungen vom 29. Juni 1937 (RGBl. I Seite 690) und vom 27. August 1938 (RGBl. I Seite 1069) sind, soweit sie nicht auf nationalsozialistischen Anschauungen beruhen (Artikel II Ziffer 3 und Artikel III Ziffer 4 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 1), mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

## § 14

(1) Soweit in der Dienststrafordnung auf § 22 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes verwiesen ist, tritt an dessen Stelle § 42 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 15.

(2) Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sind in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I Seite 299 und Seite 322) sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Bezeichnungen Vorermittlungen und förmliches Dienststrafverfahren sind durch Ermittlungen und Dienststrafverfahren zu ersetzen. Im übrigen tritt, wenn nichts anderes bestimmt ist, in allen Fällen an die Stelle der Einleitungsbehörde die Dienststrafbehörde, an die Stelle des Vertreters der Einleitungsbehörde oder der obersten Dienstbehörde der Vertreter des öffentlichen Interesses, und an

# Beilage Nr. 5

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARY GOVERNMENT GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

Regulation No. 1

under Military Government Law No. 75

### Regulation Concerning Certain Liabilities of Colliery Undertakings

Pursuant to paragraph 6 of Article II and paragraph 26 of Article XI of Military Government Law No. 75, "Reorganization of German Coal and Iron and Steel Industries," it is hereby ordered as follows:

1. The following rules shall govern liabilities affecting colliery undertakings and colliery assets falling under Article II of Military Government Law No. 75:

- (a) Paragraph 17 of Article V of this law shall not apply to charges and encumbrances created on or after 10 November 1948 with the approval of Military Government;
- (b) Unsecured liabilities incurred on or after 10 November 1948 by undertakings the assets of which are seized and transferred to companies formed under paragraph 3 of Article II of this law shall be assumed by such companies provided the liabilities (i) were incurred in the normal course of business in relation to the assets transferred and (ii) did not arise from transactions prohibited by Military Government Law No. 52 or otherwise by Military Government.

2. This regulation shall come into force on 22 April 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung

### Verordnung über Verbindlichkeiten von Kohlenbergwerksbetrieben

Gemäß Artikel II, Ziffer 6 und Artikel XI, Ziffer 26 des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie“ wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Auf Verbindlichkeiten, für die Kohlenbergwerksbetriebe und Vermögenswerte im Kohlenbergbau haften, die unter Artikel II des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung fallen, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- a) Artikel V, Ziffer 17 des Gesetzes gilt nicht für Haftungen und Belastungen, die mit Genehmigung der Militärregierung am oder nach dem 10. November 1948 begründet worden sind.
- b) Ungesicherte Verbindlichkeiten, die am oder nach dem 10. November 1948 von Betrieben eingegangen worden sind, deren Vermögenswerte beschlagnahmt und an Gesellschaften übertragen wurden, die gemäß Artikel II, Ziffer 3 des Gesetzes gebildet worden sind, werden von diesen Gesellschaften übernommen, vorausgesetzt, daß diese Verbindlichkeiten (i) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr entstanden sind und sich auf die übertragenen Vermögenswerte beziehen, und (ii) nicht aus Geschäften herrühren, die durch Gesetz Nr. 52 oder sonstige Maßnahmen der Militärregierung untersagt sind.

2. Diese Durchführungsverordnung tritt am 22. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITARY GOVERNMENT GERMANY BRITISH ZONE OF CONTROL

Regulation No. 1

Under Military Government Law No. 75

### Regulation Concerning Certain Liabilities of Colliery Undertakings

Pursuant to paragraph 8 of Article II and paragraph 30 of Article XI of Military Government Law No. 75, "Reorganisation of German Coal and Iron and Steel Industries", it is hereby ordered as follows:

1. The following rules shall govern liabilities affecting colliery undertakings and colliery assets falling under Article II of Military Government Law No. 75:

- (a) Paragraph 19 of Article V of this Law shall not apply to charges and encumbrances created on or after 10 November 1948, with the approval of Military Government;
- (b) Unsecured liabilities incurred on or after 10 November 1948 by undertakings the assets of which are seized and transferred to companies formed under paragraph 5 of Article II of this Law shall be assumed by such companies provided the liabilities (i) were incurred in the normal course of business in relation to the assets transferred, and (ii) did not arise from transactions prohibited by Military Government Law No. 52 or otherwise by Military Government.

2. This regulation shall come into force on 22 April 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND BRITISCHES KONTROLLGEBIET

Erste Durchführungsverordnung

zum Gesetz Nr. 75 der Militärregierung

### Verordnung über Verbindlichkeiten von Kohlenbergwerksbetrieben

Gemäß Artikel II, Ziffer 8 und Artikel XI, Ziffer 30 des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung „Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie“ wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Auf Verbindlichkeiten, für die Kohlenbergwerksbetriebe und Vermögenswerte im Kohlenbergbau haften, die unter Artikel II des Gesetzes Nr. 75 der Militärregierung fallen, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- a) Artikel V, Ziffer 19 des Gesetzes gilt nicht für Haftungen und Belastungen, die mit Genehmigung der Militärregierung am oder nach dem 10. November 1948 begründet worden sind.
- b) Ungesicherte Verbindlichkeiten, die am oder nach dem 10. November 1948 von Betrieben eingegangen worden sind, deren Vermögenswerte beschlagnahmt und an Gesellschaften übertragen wurden, die gemäß Artikel II, Ziffer 5 des Gesetzes gebildet worden sind, werden von diesen Gesellschaften übernommen, vorausgesetzt, daß diese Verbindlichkeiten (i) im gewöhnlichen Geschäftsverkehr entstanden sind und sich auf die übertragenen Vermögenswerte beziehen, und (ii) nicht aus Geschäften herrühren, die durch Gesetz Nr. 52 oder sonstige Maßnahmen der Militärregierung untersagt sind.

2. Diese Durchführungsverordnung tritt am 22. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Order No. 9**

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Proclamation No. 7

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances for the settlement of matters concerning German securities for the purpose of removing the confusion which has arisen in respect thereof;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 9 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

**NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:**

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact ordinances for the settlement of matters concerning German securities (Wertpapiere) for the purpose of removing the confusion which has arisen in respect thereof.

2. This Order shall become effective in the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 10 June 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 9**

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7  
der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Artikel III, Absatz (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

**Es wird daher angeordnet:**

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Order No. 9**

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Ordinance No. 126

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances for the settlement of matters concerning German securities for the purpose of removing the confusion which has arisen in respect thereof;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 9 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

**NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:**

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have the power to adopt and enact ordinances for the settlement of matters concerning German securities (Wertpapiere) for the purpose of removing the confusion which has arisen in respect thereof.

2. This Order shall become effective on 10 June, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 9**

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126  
der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Artikel III, Absatz (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 9 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

**Es wird daher angeordnet:**

1. Der Wirtschaftsrat hat in der britischen Zone das Recht, Gesetze zur Regelung von Fragen des deutschen Wertpapierwesens anzunehmen und zu erlassen, um die auf diesem Gebiet entstandene Verwirrung zu beseitigen.

2. Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Law No. 20**

**Election of Certain Public Servants to the First Bundestag**

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the United States, British and French Zones have agreed to enact simultaneously legislation providing that members of the First Bundestag should not at the same time hold certain positions in the public service.

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Gesetz Nr. 20**

**Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes  
zum ersten Bundestag**

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen, der britischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden.

NOW THEREFORE IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

**ARTICLE I**

Judges and officials (Beamte und Angestellte) of the public service, if elected to the First Bundestag, shall upon acceptance of election cease by operation of law to be members of the public service.

**ARTICLE II**

Article I shall not apply to:

- a. persons holding an honorary office,
- b. persons who do not receive a fixed salary,
- c. teachers in institutions of higher learning,
- d. ministers and servants of the Churches and other religious corporations under public law as well as of associations thereof

unless they also hold some other position in the public service.

**ARTICLE III**

Article 26 of Military Government Law No. 15 "Bizonal Public Servants", as amended by Amendment No. 1 to that Law, shall not apply to the election for the First Bundestag.

**ARTICLE IV**

The German text of this law shall be the official text and the provisions of Military Government Ordinance No. 3 and of Article II paragraph 5 of Military Government Law No. 4 shall not apply to such text.

**ARTICLE V**

This law is applicable within the Laender of Bavaria, Bremen, Hesse and Wuerttemberg-Baden. It shall become effective on 2 June 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Law No. 20**

**Election of Certain Public Servants to the First Bundestag**

WHEREAS the Military Governors and Commanders-in-Chief of the British, United States and French Zones have agreed to enact simultaneously legislation providing that members of the First Bundestag should not at the same time hold certain positions in the public service.

NOW IT IS HEREBY AS FOLLOWS:—

**ARTICLE 1**

Judges and officials (Beamte und Angestellte) of the public service, if elected to the First Bundestag, shall, on acceptance of election to the First Bundestag, cease by operation of law to be members of the public service.

**ARTICLE 2**

The provisions of Article 1 shall not apply to:—

- (a) persons holding an honorary office,
- (b) persons who do not receive a fixed salary,
- (c) teachers in institutions of higher learning,
- (d) ministers and servants of the Churches and other religious corporations under public law as well as of associations thereof,

unless they also hold some other position in the public service.

**ARTICLE 3**

Article 26 of Military Government Law No. 15, "Bizonal Public Servants", as amended by Amendment No. 1 to that Law, shall not apply to the election for the First Bundestag.

**ARTICLE 4**

The German text of this law shall be the official text and the provisions of Military Government Ordinance No. 3 and of Article II paragraph 5 of Military Government Law No. 4 shall not apply to such text.

**ARTICLE 5**

This Law shall become effective on 2nd June, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

Es wird daher verordnet:

**ARTIKEL I**

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

**ARTIKEL II**

Artikel I findet keine Anwendung auf:

- a. Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- b. Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- c. Hochschullehrer,
- d. Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände,

soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

**ARTIKEL III**

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Aenderung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

**ARTIKEL IV**

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II, Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

**ARTIKEL V**

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Wuerttemberg-Baden Anwendung. Es tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Gesetz Nr. 20**

**Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag**

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der amerikanischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden.

Es wird daher verordnet:

**ARTIKEL 1**

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestags gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

**ARTIKEL 2**

Artikel 1 findet keine Anwendung auf

- (a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- (b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- (c) Hochschullehrer,
- (d) Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände, soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

**ARTIKEL 3**

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Aenderung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

**ARTIKEL 4**

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

**ARTIKEL 5**

Dieses Gesetz tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**ORDONNANCE No. 216****relative à l'élection de certains fonctionnaires à la première Assemblée Fédérale**

Attendu que les Gouverneurs Militaires et Commandants en Chef des Zones d'Occupation Française, Américaine et Britannique, sont convenus de promulguer simultanément des dispositions législatives interdisant le cumul de certaines fonctions publiques avec un mandat électif à la première Assemblée Fédérale.

Le Commandant en Chef Français en Allemagne,

Vu le Décret du 15 Juin 1945 portant création d'un Commandement en Chef Français en Allemagne, modifié par celui du 18 Octobre 1945.

**ORDONNE:**

ART. 1er. — Les magistrats et les fonctionnaires (Beamte und Angestellte) élus à la première Assemblée Fédérale perdront de plein droit leur qualité de magistrat ou de fonctionnaire, s'ils optent pour leur mandat électif.

ART. 2. — Les dispositions de l'Article 1er ne s'appliquent pas:

- a) — aux personnes qui exercent des fonctions publiques à titre bénévole;
  - b) — aux personnes qui ne perçoivent pas un traitement fixe;
  - c) — aux membres de l'enseignement supérieur;
  - d) — aux Ministres des Cultes et hauts fonctionnaires des Eglises et des Associations et Fédérations religieuses de droit public;
- à moins que les personnes ci-dessus désignées n'exercent d'autres fonctions publiques.

ART. 3. — Le texte allemand de la présente ordonnance fera foi.

ART. 4. — La présente ordonnance entrera en vigueur le 2 Juin 1949. Elle sera publiée au Journal Officiel du Commandement en Chef Français en Allemagne et exécutée comme loi dans la Zone Française d'Occupation.

Baden-Baden, le 2 Juin 1949.

Le Général d'Armée KOENIG  
Commandant en Chef Français en Allemagne  
P. KOENIG

**VERORDNUNG Nr. 216****betreffend Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag**

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der französischen, der amerikanischen und britischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche es Mitgliedern des ersten Bundestages untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienste zu bekleiden.

Der Commandant en Chef Français en Allemagne erläßt daher unter Bezugnahme auf

das Dekret vom 15. Juni 1945 über die Schaffung eines Commandant en Chef Français en Allemagne, abgeändert durch das Dekret vom 18. Oktober 1945, folgende

**VERORDNUNG:**

Artikel 1. Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienste aus.

Artikel 2. Artikel 1 findet keine Anwendung auf

- a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,
- b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,
- c) Hochschullehrer,
- d) Seelsorger, Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände — soweit sie nicht zugleich eine andere Stelle im öffentlichen Dienste bekleiden.

Artikel 3. Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende.

Artikel 4. Diese Verordnung tritt am 2. Juni 1949 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland zu veröffentlichen und als Gesetz in der französischen Besatzungszone auszuführen.

Baden-Baden, den 2. Juni 1949.

Der Général d'Armée KOENIG  
Commandant en Chef Français en Allemagne  
P. KOENIG



die Stelle der Anschuldigungsschrift die Entscheidung der Dienststrafbehörde.

(4) Soweit in der Dienststrafordnung auf § 52 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle § 5 dieses Gesetzes.

(5) Keine Anwendung finden die §§ 1, 11 Absatz 1, 28 bis 41, 43, 44, 49 Absatz 3, 51 bis 53 Absatz 4, 55 bis 57, 60, 105, 106, 109 bis 121 der Dienststrafordnung.

#### § 15

(1) § 3 erhält folgenden Absatz 2:

(2) Sind seit Begehung eines Dienstvergehens, das eine Bestrafung mit Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, mehr als fünf Jahre verstrichen, so findet eine Dienststrafverfolgung nicht statt.

(2) § 4 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Das Dienststrafgericht kann neben der Gehaltskürzung ein auf Lebenszeit begründetes Beamtenverhältnis bis zur Dauer von zwei Jahren zu einem Beamtenverhältnis auf Probe erklären. Die Entlassung kann in diesem Falle nur ausgesprochen werden, wenn ein Dienstvergehen festgestellt wird. Die Entlassung ist an keine Frist gebunden.

(3) § 13 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Das Dienststrafverfahren kann durchgeführt werden, auch wenn wegen derselben Tatsachen die seinen Gegenstand bilden, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben ist oder erhoben wird; es kann jedoch bis zu dessen Beendigung ausgesetzt werden. Ergeht nach Abschluß des Dienststrafverfahrens in dem gegenstandsgleichen strafgerichtlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen der Entscheidung der Dienststrafbehörde oder des Urteils des Dienststrafgerichtes abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils als neue Tatsachen im Sinne des § 83 Abs. 1 Ziffer 1.

(4) § 25 erhält folgenden Satz 2:

Die Verfügung ist auch dem Vertreter des öffentlichen Interesses zuzustellen.

(5) § 26 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Gegen die auf Beschwerde ergehende Entscheidung ist weitere Beschwerde an den nächsthöheren Dienstvorgesetzten und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Dienststrafkammer zulässig. Diese entscheidet endgültig durch Beschluß.

(6) In § 27 Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „innerhalb von sechs Monaten“ ersetzt. In Satz 1, letzter Satzteil, sind die Worte „die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens veranlassen“ zu ersetzen durch die Worte: „das Dienststrafverfahren durchführen“.

§ 27 erhält folgenden neuen Absatz 2:

(2) Der Vertreter des öffentlichen Interesses kann entsprechende Anträge auf Abänderung der Entscheidung (Absatz 1) stellen. Seinem Antrage, die erlassene Dienststrafverfügung aufzuheben und das Dienststrafverfahren durchzuführen, hat die Dienststrafbehörde stattzugeben.

#### § 16

(1) Im § 58 Absatz 1 Satz 1 fallen die Worte „nach Ablauf der Frist des § 55“ weg.

(2) § 60 erhält folgende Fassung:

Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann unter denselben Voraussetzungen wie im strafgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) In § 61 Absatz 1 Satz 1 treten an Stelle der Worte „Ein vom Vorsitzenden“ die Worte: „Der Vorsitzende oder ein von ihm“.

(4) § 62 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Dienststrafkammer kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die in der Entscheidung der Dienststrafbehörde als Dienstvergehen bezeichneten Anschuldigungspunkte machen. Im Falle des § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) tritt an die Stelle der Entscheidung der Dienststrafbehörde der Bericht des Untersuchungsführers.

(5) § 63 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie hat das Verfahren durch Urteil einzustellen, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3

des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) für vorliegend erachtet.

(6) In § 76 Absatz 1 Satz 1 werden hinter das Wort „Entscheidungen“ die Worte: „der Dienststrafbehörde und“ eingefügt.

#### § 17

(1) § 78 erhält folgende Fassung:

Die Dienststrafbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn der Untersuchungsführer bestellt wird oder bestellt worden ist. Sie kann diese Anordnung gleichzeitig mit der Entscheidung oder später treffen, wenn sie von der Untersuchung abgesehen hat.

(2) § 79 erhält folgenden Absatz 4:

(4) Hat die Dienststrafbehörde oder die Dienststrafkammer auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Verlust des Ruhegehaltes erkannt, so sind mit Beginn des auf die Zustellung der Entscheidung oder des Urteils folgenden Kalendermonats die vollen Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge bis auf den Betrag eines etwa zugebilligten Unterhaltsbeitrages einzubehalten.

(3) In § 83 Ziffer 1, erster Satzteil, werden hinter die Worte „rechtskräftigen Entscheidung“ die Worte eingefügt: „der Dienststrafbehörde oder“.

(4) § 86 Absatz 1 Ziffer 2 wird durch folgende Worte ersetzt:

„2. der Vertreter des öffentlichen Interesses“.

(5) § 104 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates steht das Gnadenrecht in Dienststrafsachen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienst im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 70 des Gesetzes Nr. 15 sinngemäß.

#### § 18

(1) In § 107 treten an Stelle der Worte „Beamten auf Widerruf“ die Worte: „Beamten auf Kündigung oder auf Probe“.

(2) § 108 erhält folgende Fassung:

(1) Gegen hauptamtliche Mitglieder der Dienststrafgerichte sowie gegen den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Direktoren des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet kann eine Dienststrafe nur durch Dienststrafgerichte verhängt werden.

(2) Die Dienststrafkammer entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde über die Durchführung des Dienststrafverfahrens gegen hauptamtliche Mitglieder der Dienststrafkammern; ferner in diesen Fällen über die Bestellung des Untersuchungsführers, über die vorläufige Dienstenthebung, über die Einbehaltung von Dienstbezügen und über die Aufhebung dieser Anordnungen. Gegen die Entscheidungen der Dienststrafkammer ist die Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig. Der Vertreter des öffentlichen Interesses verfaßt auf Grund des Berichtes des Untersuchungsführers eine Anschuldigungsschrift und legt sie mit den Akten der Dienststrafkammer vor.

(3) Sämtliche Beisitzer der Dienststrafkammer wie des Dienststrafhofes müssen hauptamtliche Richter sein.

(4) Für das Dienststrafverfahren gegen die hauptamtlichen Mitglieder des Dienststrafhofes oder gegen die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Rechnungshofes wird ein besonderer Dienststrafsenat beim Dienststrafhof gebildet. Er entscheidet unter dem Vorsitz des Präsidenten des Dienststrafhofes und 6 Beisitzern, die je zur Hälfte hauptamtlich dem Dienststrafhof und dem Rechnungshof angehören. Die Beisitzer werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates auf 3 Jahre bestellt. Der Dienststrafsenat entscheidet endgültig. Im übrigen gilt Absatz 2 sinngemäß.

### Artikel III

#### Verfahren in den Sonderfällen des Gesetzes Nr. 15

##### § 19

(1) Ueber die im Gesetz Nr. 15 zugelassene Beschwerde in den Fällen:

1. des § 36 Abs. 4 (Gehaltsverlust bei Fernbleiben vom Dienst)
2. der §§ 40 Abs. 2 und 66 Abs. 3 (Maßnahmen wegen Minderleistung) und

3. des § 60 Abs. 5 (Zwangswise Versetzung in den Ruhestand) entscheidet die Dienststrafkammer.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich im Falle des Abs. 1 Ziffer 1 innerhalb einer Woche und in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 und Ziffer 3 innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Dienstvorgesetzten einzulegen, welcher die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes die Beschwerde bei der zuständigen Dienststrafkammer eingeht. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung nur in den Fällen der §§ 60 Abs. 5 und 66 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 15.

(3) Die Dienststrafkammer kann Beweise nach den Vorschriften der Dienststrafordnung erheben. Sie entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Vor der Beschlußfassung kann das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet werden, wenn er es beantragt oder das Gericht es für erforderlich hält. Soweit in den Fällen des Gesetzes Nr. 15 der Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu entscheiden, kann die Dienststrafkammer die verhängte Maßnahme durch eine andere ersetzen.

(4) Gegen den Beschluß ist in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 2 und 3 die weitere Beschwerde an den Dienststrafhof zulässig. Für das Verfahren gelten Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(5) Wegen der Kosten gelten die §§ 99 bis 101 der Dienststrafordnung sinngemäß.

(6) Das Beschwerdeverfahren nach den Vorschriften des Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 bis 5 findet auch im Falle des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiete vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 259) Anwendung.

#### § 20

(1) Ungeachtet der Maßnahmen nach § 36 Abs. 2 und 3 und nach § 40 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 15 kann der Dienstvorgesetzte eine Dienststrafverfügung erlassen oder die oberste Dienstbehörde ein Dienststrafverfahren durchführen. Die Dienststrafkammer kann die beiden Verfahren miteinander verbinden. In diesem Falle gelten für das weitere Verfahren die Vorschriften der Dienststrafordnung.

(2) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes entoben (§ 78 der Dienststrafordnung), während er ohne Urlaub schuldhaft dem Dienste fernbleibt, so dauert der Verlust der Dienstbezüge fort, bis der Dienstvorgesetzte feststellt, daß der Beamte seine Amtsgeschäfte wiederaufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

#### Artikel IV

##### Uebergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 21

Dieses Gesetz gilt ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem das Dienstvergehen begangen ist. Es findet keine Anwendung auf Dienstvergehen, deren Verfolgung nach den bisherigen Vorschriften wegen Verjährung oder aus sonstigen Gründen unzulässig war.

#### § 22

Schwebende Dienststrafverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über. Die bis zum 14. Juli 1948 eingeleiteten Dienststrafverfahren bleiben bei den Dienststrafgerichten anhängig. Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen worden sind, bleiben rechtsgültig. Rechtsgültig sind auch die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schwebenden Verfahren:

- a) auf welche die Bestimmungen der Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts vom 17. Mai 1940 (RGBl. I Seite 781) und ihre Durchführungsvorschriften angewandt worden sind, oder
- b) die nach dem 13. Juli 1948 auf Grund des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern, oder
- c) die von der Deutschen Reichsbahn, Oberleitung der US-Zone, der Reichsbahn-Generaldirektion Bielefeld oder der Hauptverwaltung der Eisenbahnen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes eingeleitet worden sind.

#### § 23

(1) Dienststrafverfahren, die nach bisherigen Gesetzen rechtskräftig entschieden sind, können wiederaufgenommen werden, wenn:

- a) der Verurteilte bei einer Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes tätig ist oder tätig gewesen ist, oder seine frühere Behörde geschlossen in eine solche Verwaltung übergeführt worden ist, und
- b) das frühere Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder Verlust des Ruhehaltes lautet, sofern es nach dem 1. Januar 1930 rechtskräftig geworden ist.

(2) Wenn das Dienststrafgericht, dessen Entscheidung in dem Wiederaufnahmeverfahren angefochten wird (§§ 86 Absatz 2, 87 der Dienststrafordnung) oder das nach § 89 Abs. 2 der Dienststrafordnung für das weitere Verfahren zuständig wäre, nicht mehr besteht, tritt an seine Stelle der Dienststrafhof. Er kann die Sache sowohl für das Zulassungs- als auch für das weitere Verfahren an eine Dienststrafkammer verweisen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß im Falle des § 96 der Dienststrafordnung.

#### § 24

(1) Ist gegen eine der in § 23 Abs. 1 Buchstabe a) bezeichneten Personen

- a) wegen eines in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausschließlic oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Dienstvergehens eine Dienststrafe verhängt, oder ist eine Handlung oder Unterlassung ausschließlic oder überwiegend aus politischen Erwägungen dienststrafrechtlich geahndet worden,

- b) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 eine Dienststrafe verhängt worden, die nach der in der Entscheidung festgestellten Tat und unter den Zeitumständen als übermäßig hart und deswegen als nationalsozialistisch anzusehen ist, so ist die dienststrafrechtliche Entscheidung aufzuheben oder die erkannte Strafe angemessen zu mildern. Die Vorschriften der Dienststrafordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der obersten Dienstbehörde zu stellen, die über die Zulassung entscheidet. § 1 Absatz 2 gilt sinngemäß. Ueber die Beschwerde im Falle des § 88 Abs. 3 der Dienststrafordnung entscheidet die Dienststrafkammer. Läßt die oberste Dienstbehörde die Wiederaufnahme zu, so entscheidet die Dienststrafkammer durch Beschluß. § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

#### § 25

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Dienstvorgesetzten, Dienststrafbehörden und Dienststrafgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche bindend.

#### § 26

(1) Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt das Personalamt mit Zustimmung des Verwaltungsrates, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen bestimmen auch, welche Bezüge als Dienstbezüge im Sinne der §§ 6, 7, 79 der Dienststrafordnung anzusehen sind.

#### § 27

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 12. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur

## Aenderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Vom 18. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen
1. zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten der Kulturpflanzen,
  2. zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen der Kulturpflanzen und zur Bekämpfung der Schädlinge,
  3. zur Verhütung und Bekämpfung von sonstigen Schäden an Kulturpflanzen,
  4. zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Kulturpflanzen aus dem Ausland.

(Pflanzenschutz).

2) Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile von Pflanzen.

(3) Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf den Schutz von Erzeugnissen aus Kulturpflanzen (Pflanzen-erzeugnisse) vor Krankheiten und Schädlingen (Vorratschutz).“

## 2. a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte vor Nr. 1 durch folgende Worte ersetzt:

„(1) Zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Inland und damit auch zur Verhütung der Verschleppung von Krankheiten oder Schädlingen nach dem Ausland kann der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor)“.

b) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Baumschulen“ durch die Worte „Baum- oder Rebschulen“ ersetzt.

## c) § 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die Anwendung bestimmter Verfahren, Mittel oder Geräte für Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vorschreiben;“

d) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird nach dem Wort „anordnen“ hinzugefügt:

„oder die Verwendung von nicht geeignetem Saatgut verbieten, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung von Krankheiten oder zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen, insbesondere zur Verhinderung des Anbaus anfälliger Pflanzensorten erforderlich ist.“

## e) § 2 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Maßnahmen treffen, durch die der Handel mit Mitteln oder Geräten verhindert wird, die zur Verhütung oder Bekämpfung ungeeignet sind;“

f) Am Ende von § 2 Abs. 1 Nr. 15 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt.

## g) In § 2 Abs. 1 wird als Nr. 16 hinzugefügt:

„16. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen auch sonstiger Art treffen;“

## h) In § 2 Abs. 1 wird als Nr. 17 hinzugefügt:

„17. Bestimmungen über die Mitwirkung der forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Dienststellen und Institute, soweit sie sich mit Aufgaben des Pflanzenschutzes befassen, sowie über die Mitwirkung der Vogelschutzwarten bei der Durchführung des wirtschaftlichen Vogelschutzes und der Schädlingbekämpfung treffen.“

## i) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Direktor kann, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 5, seine Befugnisse auf die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen, auch mit dem Recht der Weiterübertragung auf nachgeordnete Dienststellen.“

## 3. a) In § 3 werden die Worte vor Nr. 1 durch folgende Worte ersetzt:

„Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen aus dem Ausland kann der Direktor“

b) Am Ende vor § 3 Nr. 5 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt.

## c) In § 3 wird als Nr. 6 hinzugefügt:

„6. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen auch sonstiger Art treffen.“

## 4. In der Ueberschrift zu § 4 werden die Worte „Mitwirkung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch das Wort „Pflanzenschutzforschung“ ersetzt.

## 5. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge sowie die Ausarbeitung und Prüfung der zur Durchführung des Pflanzenschutzes geeigneten Verfahren liegt der Biologischen Zentralanstalt in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und mit den Pflanzenschutzämtern (§ 5) ob, in Bayern der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt.“

## 6. a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Pflanzenschutz wird von den Pflanzenschutzämtern der Länder, in Bayern von der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz ausgeübt (Pflanzenschutzdienst).“

b) In § 5 Abs. 2 werden die Worte im Anfang von „Den Pflanzenschutzämtern“ bis „bestimmen“ gestrichen und durch die Worte ersetzt: „Dem Pflanzenschutzdienst liegt ob“

## c) § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die Beratung und Anleitung in Fragen des Pflanzenschutzes;“

d) In § 5 Abs. 2 Nr. 3 werden vor den Worten „die regelmäßige Berichterstattung“ die Worte eingefügt: „nach näherer Bestimmung des Direktors“. Die Worte „an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ und „an die genannte Behörde“ werden gestrichen.

## e) § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Lenkung der technischen Durchführung sowie die Ueberwachung der auf Grund der §§ 2 und 3 angeordneten Maßnahmen;“

f) In § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „zur Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen“ durch die Worte „zu Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen“ ersetzt.

## g) § 5 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.

## 7. a) § 6 Abs. 1 wird einziger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Die Ueberwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, die Entseuchung sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen liegt im Rahmen des Pflanzenschutzdienstes nach näherer Bestimmung des Direktors dem Pflanzenbeschauerdienst ob.“

b) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

## 8. In der Ueberschrift zu § 7 wird das Wort „Bekämpfungsmaßnahmen“ durch die Worte „Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen“ ersetzt.

## 9. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen; sie haben die Ueberwachung ihrer Betriebe und, soweit nach den geltenden Bestimmungen die Verhütung oder Bekämpfung ihnen nicht selbst obliegt, auch die Durchführung der Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten.“

## b) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Ver-“

- hütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.“
- c) In § 7 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und das Wort „Bekämpfungsmaßnahmen“ durch die Worte „Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen“ ersetzt.
10. § 8 erhält folgende Fassung:  
„Die Oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörde) kann im Einvernehmen mit dem Direktor diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Maßnahmen entstandenen Unkosten heranziehen; die Oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragten Stellen setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen, soweit die hierfür bereitzustellenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.“
11. a) § 9 Abs. 1 wird gestrichen.  
b) Der bisherige § 9 Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 1 und erhält folgende Fassung:  
„Tritt durch Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen getroffen sind, ein Schaden ein, so ist im Falle unbilliger Härte, insbesondere bei unverschuldeter erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus öffentlichen Mitteln eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden oder der Wert der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder der Ertrag des Bodens durch die Maßnahmen gemindert wird.“
- c) § 9 Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:  
„(2) Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach dem in dem betreffenden Lande geltenden Recht.“
12. § 10 erhält folgende Fassung:  
„Verfügungen der für die Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen zuständigen Stellen können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungsrechtswege angefochten werden.“
13. § 11 erhält folgende Fassung:  
„(1) Für Beratung sowie für Ueberwachung und andere behördliche Maßnahmen, soweit sie die Prüfung und Kontrolle von Verfahren, Mitteln und Geräten oder die Gutachtertätigkeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zum Gegenstand haben, sowie für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen werden Gebühren erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung, die der Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen erläßt.  
(2) Das Aufkommen aus den in Absatz 1 genannten Gebühren ist nach näherer Bestimmung des Direktors für die Aufgaben des Pflanzenschutzes zu verwenden.“
14. In § 12 werden die Worte „Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ durch die Worte „Biologische Zentralanstalt“ ersetzt.
15. § 13 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften des Direktors oder der Obersten Landesbehörden, sofern diese Vorschriften ausdrücklich auf § 13 dieses Gesetzes verweisen, oder der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat ist; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.  
(2) Ob eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 im einzelnen Falle Wirtschaftsstraftat oder Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193). Die §§ 25 bis 48 und § 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die Oberste Landesbehörde oder, soweit nachgeordnete Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes dieses Gesetz durchzuführen haben, der Direktor bestimmen die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde.  
(3) Bezieht sich die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 auf eine nach § 3 Nr. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erlassene Vorschrift oder Anordnung, so wird die Zuwiderhandlung als Bannbruch bestraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohten Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafe in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.“
16. In § 14 wird als Satz 2 hinzugefügt:  
„Neben der Strafe kann auf Einziehung nach den Vorschriften der §§ 39 bis 47 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBI. S. 193) erkannt werden.“
17. § 15 wird gestrichen, als neuer § 15 wird mit der Ueberschrift „Erzwingung durch Verwaltungsmaßnahmen“ eingefügt: „Die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen durch Verwaltungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht.“
18. § 16 wird gestrichen.  
19. § 17 wird gestrichen.

#### Artikel II

Der Präsident des Wirtschaftsrates wird ermächtigt, das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 unter der Ueberschrift „Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen“ ohne den bisherigen Vorpruch in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

### über eine Handwerkszählung im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Vom 18. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Im Jahre 1949 wird eine allgemeine Handwerkszählung durchgeführt.

#### § 2

(1) Die allgemeine Handwerkszählung erstreckt sich auf die betrieblichen und sozialen Verhältnisse des Handwerks.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### § 3

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes veranlaßt und leitet die Zählung; ihre Durchführung obliegt den Ländern.

#### § 4

Die Länder tragen die Kosten der bei ihnen anfallenden Arbeiten.

#### § 5

Wer ein Handwerk selbständig betreibt, ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen über die betrieblichen und sozialen Verhältnisse seines Be-

etriebes vollständig und wahrheitsgemäß innerhalb der gesetzten Frist zu beantworten.

## § 6

Die bei der Zählung über die Verhältnisse der einzelnen Personen und Betriebe gemachten Angaben dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung zu steuerlichen Zwecken ist unzulässig. Alle mit der Zählung befaßten Stellen und Personen sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet.

## § 7

(1) Wer entgegen den Vorschriften des § 5 eine an ihn gestellte Frage wissentlich unvollständig oder wahrheitswidrig beantwortet oder wer sich weigert, sie zu beantworten, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Deutsche Mark

bestraft. Wer entgegen der Vorschrift des § 5 eine gestellte Frage nicht in der gesetzten Frist beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Strafverfolgung in den Fällen des Absatzes 1 tritt nur auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des Leiters des zuständigen Statistischen Landesamtes ein.

## § 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## GESETZ

über

## Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet.

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## I. Abschnitt: Besoldung

## § 1

Die Beamten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erhalten vom Tag der Anstellung ab Dienstbezüge nach den für planmäßige Beamte geltenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 — RGBl. I S. 189 — und der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 — WiGBI. S. 111 — sowie der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 — RMinBl. S. 104 —, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

## § 2

(1) Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 15 angestellten Beamten ist das Besoldungsdienstalter in den Eingangsgruppen frühestens auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte

im höheren Dienst das 28. Lebensjahr,

im gehobenen Dienst das 26. Lebensjahr,

im mittleren und einfachen Dienst das 24. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Beim Uebertritt in die Eingangsgruppe einer höheren Laufbahn ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 Besoldungsgesetz (§ 6 Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten) festzusetzen.

## § 3

(1) Die nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 15 angestellten Beamten erhalten

## a) im höheren Dienst

bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres 80 v. H.  
nach „ „ 27. „ 90 v. H.

des Anfangsgrundgehalts ihrer Besoldungsgruppe nach Vollendung des 28. Lebensjahres Grundgehalt nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters,

## b) im gehobenen Dienst

bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres 60 v. H.  
nach „ „ 21. „ 80 v. H.  
„ „ „ 23. „ 90 v. H.  
„ „ „ 25. „ 95 v. H.  
„ „ „ 26. „ Grundgehalt

des Anfangsgrundgehalts ihrer Besoldungsgruppe nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters,

## c) im mittleren und einfachen Dienst

bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 40 v. H.  
nach „ „ 17. „ 60 v. H.  
„ „ „ 19. „ 70 v. H.  
„ „ „ 21. „ 80 v. H.  
„ „ „ 23. „ 90 v. H.  
„ „ „ 24. „ Grundgehalt

des Anfangsgrundgehalts ihrer Besoldungsgruppe einschl. der nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen (Ges. v. 3. 12. 48 — WiGBI. S. 137), nach Maßgabe des Besoldungsdienstalters.

(2) Die jeweiligen Bezüge sind vom Ersten des Monats ab zu zahlen, in den der Geburtstag fällt.

(3) Beamte der Besoldungsgruppen 11 und 10 der Besoldungsordnung A (17a bis 14 des Besoldungsplans für die Reichsbahnbeamten), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bei voller Arbeitsleistung den für Beamte nach Vollendung des 21. Lebensjahres vorgesehenen Vomhundertsatz des Anfangsgrundgehalts.

(4) Neben den Bezügen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Wohnungsgeldzuschuß nach der Tarifklasse des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe nach den §§ 9 bis 11 des Besoldungsgesetzes (§§ 8 bis 11 der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten) zu gewähren.

## § 4

Beamte auf Kündigung im Vorbereitungsdienst erhalten Unterhaltszuschüsse nach Bestimmungen, die das Personalamt mit Zustimmung des Verwaltungsrats erläßt.

## § 5

(1) Erhält ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandener, nach Tarifordnung, Tarifvertrag oder Allgemeiner Dienstordnung entlohnter Verwaltungsangehöriger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bei der Anstellung als Beamter auf Kündigung nach diesem Gesetz Dienstbezüge, die niedriger sind als seine bisherigen Bezüge — vermindert um den Arbeitnehmeranteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung —, so wird ihm eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, wenn die Besoldungsgruppe der verlassenen Vergütungsgruppe (Lohngruppe) vergleichbar oder höher bewertet ist. Die vergleichbaren Vergütungs- und Besoldungsgruppen sind in dem anliegenden Verzeichnis enthalten; für die Reichsbahnarbeiter bestimmt die Verwaltung für Verkehr die vergleichbaren Lohn- und Besoldungsgruppen; ein Rechtsanspruch auf die Einstufung in eine bestimmte Besoldungsgruppe kann nicht hergeleitet werden.

(2) Ist die Besoldungsgruppe geringer bewertet, so ist eine Ausgleichszulage nur insoweit zu gewähren, als die Dienstbezüge hinter den — um den Arbeitnehmeranteil verminderten — bisherigen Bezügen zurückbleiben, die dem Verwaltungsangehörigen in der vergleichbaren Vergütungsgruppe (Lohngruppe) zugestanden hätten.

(3) Bei der Berechnung der Ausgleichszulage bleiben Kinderzuschläge und Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

(4) Soweit die Ausgleichszulage einem Beamten auf Kündigung gewährt wird, der infolge der Einweisung in die Besoldungsordnung eine Minderung des Wohnungsgeldzuschusses erfährt, bestimmt sich die Höhe der Ausgleichszulage nach dem jeweiligen dienstlichen Wohnsitz.

(5) Die Ausgleichszulage wird gewährt, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen oder durch Uebertritt in eine andere Besoldungsgruppe ausgeglichen wird. Dabei werden Aenderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung nach einem anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten, nicht angerechnet.

(6) Die Ausgleichszulage ist nicht ruhegehaltstfähig.

(7) Ausgleichszulagen, die weniger als eine Deutsche Mark monatlich betragen, werden nicht ausgezahlt.

(8) Auf Verwaltungsangehörige, die Beamte auf Lebenszeit werden, findet Absatz 1 bis 7 sinngemäß Anwendung, wenn die zugrunde zu legenden Dienstbezüge der vergleichbaren Vergütungsgruppe (Lohngruppe) 300 DM oder weniger betragen haben. Uebersteigen diese Dienstbezüge 300 DM, so wird eine Ausgleichszulage nur insoweit gewährt, als der Unterschiedsbetrag mehr als 10 vom Hundert des 300 DM übersteigenden Teils der Dienstbezüge beträgt.

(9) Absatz 1 bis 8 gilt sinngemäß für Beamte, die Bezüge nach der Diätenordnung (Anlage 5 des Besoldungsgesetzes, Anlage 3 der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten) erhalten haben.

(10) Die Ausgleichszulage wird unter Berücksichtigung der sich aus Absatz 5 ergebenden Kürzungen bis zur gesetzlichen Neuregelung — längstens jedoch bis zum 30. Juni 1951 — gewährt, über den Zeitpunkt einer Anstellung auf Lebenszeit hinaus jedoch nur nach Maßgabe des Absatz 8.

#### § 6

(1) Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 als Anlage 1 beigefügte Besoldungsordnung A ist mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

Besoldungsgruppe 9:

Stenotypisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 8a und 7a,

Besoldungsgruppe 8a:

Stenotypistin, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 9 und 7a,

Besoldungsgruppe 7a:

Stenotypisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 9 und 8a.

(2) Der der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten vom 10. Januar 1928 als Anlage 1 beigefügte Besoldungsplan ist mit folgenden Ergänzungen anzuwenden:

Besoldungsgruppe 13:

Stenotypisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 11 und 9,

Besoldungsgruppe 11:

Stenotypisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 13 und 9,

Besoldungsgruppe 9:

Stenotypisten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen 13 und 11.

(3) Das Personalamt wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrats Beamte, die in der Besoldungsordnung A oder dem Besoldungsplan nicht aufgeführt sind, einer der vorhandenen Besoldungsgruppen zuzuteilen.

### II. Abschnitt: Versorgung

#### 1. Beamte auf Lebenszeit.

#### § 7

(1) Soweit die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Beamte auf Lebenszeit angestellten Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes früher rentenversicherungspflichtig waren, gilt für die Aufrechterhaltung ihrer Anwartschaft in der Rentenversicherung die Zeit der versicherungsfreien Beamten-tätigkeit als Ersatzzeit im Sinne von § 1267 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung.

(2) Für die Gewährung der Rente gilt beim Eintritt des Versicherungsfalles folgendes:

1. Falls die Halbdeckung im Sinne von § 1265 der Reichsversicherungsordnung erfüllt ist, wird der Grundbetrag der Rente zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis der in der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten zu der Summe dieser Versicherungszeiten und der in versicherungsfreier Beamten-tätigkeit zurückgelegten Dienstzeiten entspricht.

2. Ist die Halbdeckung nicht erfüllt, so wird die gesamte Rente, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruht, nur zu dem in Ziffer 1 angegebenen Teil gewährt.

#### § 8

(1) Auf die Versorgungsbezüge der im § 7 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen — mit Ausnahme der Abfindung (§ 9) — werden die ihnen aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversorgungseinrichtungen gewährten Leistungen, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

(2) Im Falle einer Anrechnung nach Absatz 1 ist die Zeit einer nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres abgeleiteten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zur Hälfte zu berücksichtigen; eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist, soweit sie fünf Jahre übersteigt, voll zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung über die Hälfte hinaus hat zu erfolgen, soweit Renten aus einer Uebersicherung oder aus einer Zusatzversorgung gewährt werden. Das Nähere bestimmen die vom Personalamt im Einvernehmen mit der Verwaltung für Finanzen erlassenen Richtlinien.

(3) Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Rentenanspruchs oder auf eine zuerkannte Rente schließt deren Anrechnung auf die Versorgungsbezüge nicht aus.

#### § 9

(1) Ein Beamter auf Lebenszeit, der auf seinen Antrag entlassen wird, erhält auf Antrag eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt nach vollendeter zwei- oder dreijähriger Dienstzeit das Zweifache, vier- und fünfjähriger Dienstzeit das Dreifache, sechsjähriger Dienstzeit das Vierfache, siebenjähriger Dienstzeit das Fünffache, achtjähriger Dienstzeit das Sechsfache, neunjähriger Dienstzeit das Siebenfache, zehnjähriger Dienstzeit das Achtfache, elfjähriger Dienstzeit das Neunfache, zwölfjähriger Dienstzeit das Zehnfache, dreizehnjähriger Dienstzeit das Elfache, vierzehn- oder mehrjähriger Dienstzeit das Zwölffache der Dienstbezüge des letzten Monats, höchstens jedoch den zwölffachen Monatsbetrag aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 a.

(3) Durch die Abfindung werden alle sonstigen Versorgungsansprüche abgegolten. Eine Nachentrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung unterbleibt.

(4) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs, der zonalen Verwaltungen, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Länder oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung einer anderen Abfindung oder eines Ruhegehalts abgegolten ist. Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, bleibt unberücksichtigt.

(5) Die Abfindung wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte seine Entlassung beantragt hat, weil ihm ein gerichtliches Strafverfahren oder eine Dienststrafmaßnahme drohte,
2. wenn im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung ein neues Beamtenverhältnis begründet wird.

(6) Die Abfindung ist beim Ausscheiden in einer Summe zu zahlen.

(7) Der verheiratete weibliche Beamte kann beantragen, daß ihm die Abfindung in Form einer Rente gewährt wird. Für die Gewährung dieser Abfindungsrente gilt folgendes:

1. Die Zusicherung der Abfindungsrente ist vor der Entlassung schriftlich zu beantragen und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.
2. Die Abfindungsrente wird auf Antrag gewährt, nachdem festgestellt ist, daß die Berechtigte nach amtsärztlichem Gutachten dauernd arbeitsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist und daß die für den angemessenen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind.
3. Die Abfindungsrente wird in Höhe des Ruhegehalts gewährt, das der weibliche Beamte erhalten haben würde, wenn er im Zeitpunkt seiner Entlassung in den Ruhestand versetzt worden wäre.

**2. Beamte auf Probe und auf Kündigung.****§ 10**

(1) Beamte auf Probe oder auf Kündigung sind in der Rentenversicherung versicherungspflichtig, soweit sie als Angestellte versicherungspflichtig wären; im übrigen unterliegen sie nicht der Sozialversicherung.

(2) Die Beiträge zur Rentenversicherung und zu Zusatzversorgungseinrichtungen werden von der Verwaltung getragen.

**§ 11**

Werden einem Beamten auf Probe oder auf Kündigung oder seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gewährt, so finden die Vorschriften des § 8 entsprechende Anwendung.

**§ 12**

(1) Ein Beamter auf Probe oder auf Kündigung, der nach § 67 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen entlassen wird, enthält als Uebergangsgeld die Bezüge des letzten Monats nach vollendeter

einjähriger Dienstzeit für einen Monat,  
dreijähriger Dienstzeit für zwei Monate,  
fünfjähriger Dienstzeit für drei Monate,  
achtjähriger Dienstzeit für vier Monate,  
zehnjähriger Dienstzeit für fünf Monate,  
zwölf- oder mehrjähriger Dienstzeit für sechs Monate.

(2) Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres im Dienste des Reichs, der zonalen Verwaltungen, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Länder oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat, soweit sie nicht bereits durch Gewährung eines Uebergangsgeldes, einer Abfindung, eines Unterhaltsbeitrages oder eines Ruhegehaltes abgegolten ist. Die Zeit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und die Zeit in einem Amt, das die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, bleibt unberücksichtigt.

(3) Das Uebergangsgeld wird nicht gewährt,

1. wenn der Beamte aus einem wichtigen Grunde, den er zu vertreten hat, entlassen wird,
2. wenn im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet wird,
3. wenn ein Unterhaltsbeitrag gewährt wird.

(4) Das Uebergangsgeld wird in Monatsbeträgen für die der Entlassung folgende Zeit wie die Dienstbezüge gezahlt. Es ist längstens bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet wird. Beim Tode des Empfängers ist der noch nicht ausgezahlte Betrag den von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden Hinterbliebenen in einer Summe zu zahlen.

(5) Hat der Entlassene während der Bezugszeit für das Uebergangsgeld ein neues Beschäftigungsverhältnis begründet, so entfällt für dessen Dauer die Zahlung des Uebergangsgeldes.

(6) Leistungen aus der Rentenversicherung und aus Zusatzversorgungseinrichtungen sowie Versorgungsbezüge, die für den gleichen Zeitraum gewährt werden, für den Uebergangsgeld zusteht, sind, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, auf das Uebergangsgeld anzurechnen.

(7) Die Zahlung des Uebergangsgeldes ist auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ohne Einfluß.

(8) Erhält der Entlassene kein Uebergangsgeld oder ist er bei Ablauf der Zeit, für die ihm nach Absatz 1 Uebergangsgeld zusteht, noch unverschuldet arbeitslos, so wird ihm eine Uebergangsbeihilfe in Höhe der Leistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährt, und zwar für die Zeiträume, für die diese Leistungen vorgesehen sind. Die Zeit des Bezuges von Uebergangsgeld ist auf diese Zeiträume anzurechnen.

(9) Soweit Entlassungen aus dienstlichen Erfordernissen notwendig werden, sollen davon heimatverdrängte Verwaltungsangehörige verschont bleiben, sofern die im Verhältnis zur Bevölkerung ermittelte Anteilsziffer von heimatverdrängten Verwaltungsangehörigen noch nicht erreicht wird.

**§ 13**

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die nach § 61 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen in den Ruhestand versetzten Beamten auf Kündigung ohne Dienstbezüge (§ 4) die Unterhaltszuschüsse. Beim Vorliegen eines Dienstunfalles ist § 14 Abs. 1 Ziffer 2 anzuwenden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beamten auf Kündigung ohne Dienstbezüge (§ 4) erhalten als Sterbegeld den dem Verstorbenen zuletzt gewährten Unterhaltszuschuß.

**3. Gemeinsame Vorschriften.****§ 14**

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich für einen durch Dienstunfall Verletzten, der

1. als Beamter ein aufsteigendes Gehalt bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus der bei der Beendigung des Dienstverhältnisses erreichten und bei der bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres erreichbar gewesenem Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe,

2. als Beamter auf Kündigung keine Dienstbezüge erhalten hat (§ 4): nach dem Anfangsgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn,

(2) Befindet sich der in Abs. 1 Ziff. 1 bezeichnete Beamte noch nicht im Anfangsgrundgehalt (§ 3), so ist von diesem bei der Berechnung des Durchschnittssatzes auszugehen.

(3) Deckt sich der errechnete Durchschnittssatz nicht mit einer Dienstaltersstufe, so richtet sich der Wohnungsgeldzuschuß nach der nächsthöheren Dienstaltersstufe.

**§ 15**

(1) Wird ein Beamter auf Probe oder auf Kündigung, der nicht nach § 61 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen in den Ruhestand zu versetzen ist, wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze entlassen, so kann ihm auf Zeit oder lebenslanglich ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts bewilligt werden. Falls der Beamte das siebenundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ihm ein Unterhaltsbeitrag auf Zeit bewilligt werden, der fünfundsiebzehntel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen darf.

(2) Einem Beamten auf Lebenszeit, der wegen mangelnder Leistung nach § 66 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen entlassen wird, kann auf Zeit oder lebenslanglich ein Unterhaltsbeitrag bis zu fünfundsiebzehntel vom Hundert des gesetzlichen Ruhegehalts bewilligt werden.

(3) Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach Abs. 1 oder 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann Witwen- und Waisengeld bis zur gesetzlichen Höhe als Unterhaltsbeitrag auf Zeit oder lebenslanglich bewilligt werden.

(4) Die Entscheidung nach den Abs. 1 bis 3 trifft die oberste Dienstbehörde nach den vom Personalamt im Einvernehmen mit der Verwaltung für Finanzen erlassenen Richtlinien.

**§ 16**

Die §§ 10 bis 15 dieses Gesetzes und der § 61 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierungen finden auf Beamte auf Kündigung, die ein Amt bekleiden, das ihre Arbeitskraft nur nebenbei beansprucht, keine Anwendung.

**§ 17**

Zusicherungen in den Dienstverträgen nach § 8 des Uebergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBI. S. 54) bleiben unberührt.

**§ 18**

Die versorgungsrechtlichen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung, die nicht nationalsozialistischen Inhalts sind, sowie die Zweite und Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 und 16. März 1949 (WiGBI. 1948 S. 111, 1949 S. 24) bleiben in Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.

## III. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

## § 19

Zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist das Besoldungsdienstalter sowie die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit in dem der Benachteiligung entsprechenden Umfange zu verbessern. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt.

## § 20

(1) Beamte, Wartestandsbeamte und Ruhestandsbeamte werden in ihren Bezügen insoweit gekürzt, als sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch Anstellung, Beförderung oder Besserstellung in ihren Bezügen eine gegenüber anderen vergleichbaren Beamten sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung aus politischen Gründen erfahren haben.

(2) Die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Beamten, die zu Lebzeiten von der Vorschrift des Abs. 1 betroffen wären, werden entsprechend gekürzt.

(3) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Personalamt.

## § 21

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Personalamt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

## § 22

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

## Anlage zu § 5 Abs. 1

Tarifordnung A Vergütungsgruppe	Vergleichbare Gruppen	
	Besoldungs- ordnung A	Besoldungsplan für die Reichsbahnbeamten Besoldungsgruppe
Sondertarif der Allgemeinen Dienstordnung	1 a	1
	I	1 b
		2 a 2 b
II		2
		2 a
		2 c 1 2 c 2
III		3
		2 a
		2 c 2
		2 d
		3 b 3 c
IV		3
		4
		4 a 5
V		6
		4 a 1 4 a 2
		4 b 1
VI		7
		4 a 1 4 c 1 4 c 2
		7 a 7 b
VII		8
		4 d
		4 e 5 a 5 b
VIII		9
		6 7 a
		9 a
IX		10
		7 b
		8 a 8 b
		8 9
X		11
		10 a 10 b
		14 15 16
		17 17 a



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 27. August 1949

Nr. 31

## INHALT:

Tag		Seite
22. 8. 49	Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung .....	263
18. 8. 49	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter .....	264
22. 8. 49	Gesetz über Lohnstatistik .....	265
22. 8. 49	Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949 .....	265
10. 6. 49	Bekanntmachung der neuen Fassung des Einkommensteuergesetzes .....	266
	Druckfehlerberichtigungen .....	278

## GESETZ

über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung.

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne dieses Gesetzes — nachstehend als Verfolgte bezeichnet — sind

1. Versicherte, die nachweislich unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen ihrer politischen Haltung, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder ihrer Rasse in Haft genommen wurden oder ihr Arbeitsverhältnis aufgeben mußten, ohne in ein gleichwertiges Arbeitsverhältnis eingestellt zu werden, oder in das Ausland geflüchtet sind,
2. Versicherte, die nachweislich in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch Maßnahmen
  - a) einer Dienststelle des Reiches, eines deutschen Landes oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder
  - b) einer Dienststelle oder eines Amtsträgers der NSDAP sowie einer ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände
 aus den in Nr. 1 bezeichneten Gründen dauernde Gebrechen erworben oder den Tod erlitten haben,
3. die Hinterbliebenen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen.

(2) Als Versicherte im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Personen, die in die deutsche Sozialversicherung überführt worden sind.

(3) Als Haft im Sinne dieses Gesetzes gelten Inhaftnahme durch die Polizei oder durch in Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b) bezeichnete Stellen oder Personen.

### § 2

In der Krankenversicherung dürfen bei einem Versicherten der im § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art, in entsprechender Anwendung des § 209 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, die Zeiten seiner Haft, die durch die erzwungene Aufgabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufene Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließt.

### § 3

(1) In den Rentenversicherungen gelten bei den Verfolgten die Zeiten der Haft, der durch die erzwungene Auf-

gabe des Arbeitsverhältnisses hervorgerufenen Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthaltes als Ersatzzeiten für Wartezeit und Anwartschaft.

(2) Ist ein Verfolgter infolge der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen invalide oder berufsunfähig geworden oder gestorben, so gilt die Wartezeit in den Rentenversicherungen als erfüllt.

(3) Als Wartezeit im Sinne von Abs. 1 gelten auch die im § 9 der Verordnung über die Neuordnung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (RGBl. I S. 569) für die Gewährung des Knappschaftssoldes vorgeschriebenen Versicherungszeiten von dreihundert und einhundertachtzig Beitragsmonaten, letztere jedoch nur, wenn unmittelbar vor den anzurechnenden Zeiten wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet wurden.

### § 4

(1) Für die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten werden Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Die Steigerungsbeträge werden aus dem Versicherungszweig geleistet, zu dem der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet wurde. Hat ein Versicherter unmittelbar vorher mehreren Versicherungszweigen gleichzeitig angehört, so wird der Steigerungsbetrag nur aus dem Versicherungszweig gewährt, in dem er am höchsten ist.

(2) Sind für die genannten Ersatzzeiten freiwillige Beiträge entrichtet, so werden für sie Steigerungsbeträge neben denen nach Abs. 1 gewährt.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu gewährenden Steigerungsbeträge richtet sich nach der Klasse, zu der der letzte Beitrag vor den genannten Ersatzzeiten entrichtet worden ist, oder, falls der letzte Beitrag nicht nach Klassen entrichtet wurde, nach dem letzten, vorher bescheinigten Arbeitsverdienst, mindestens jedoch nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Auf Antrag des Berechtigten ist statt dessen für die Berechnung des Steigerungsbetrages ein Beitrag oder ein Arbeitsverdienst zugrunde zu legen, der dem Durchschnitt der letzten drei Monate vor den genannten Ersatzzeiten entspricht, wenn diese Berechnung günstiger ist.

(4) Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während der Ersatzzeiten einen höheren Arbeitsverdienst als den nach Abs. 1 und 3 anzurechnenden gehabt hätte, so sind die Steigerungsbeträge nach dem höheren Arbeitsverdienst zu berechnen.

(5) Hat ein Verfolgter aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen

müssen, durch das seine Rente geringer geworden ist als sie beim Weiterbestehen seines letzten Arbeitsverhältnisses vor dessen Wechsel gewesen wäre, so ist ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zu gewähren. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Verfolgte, bei denen die Versicherung vor den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeiten nicht bestanden hat und die bis zur Verkündung dieses Gesetzes eine die Rentenversicherungspflicht begründende Beschäftigung aufgenommen haben, erhalten für die genannten Zeiten ebenfalls Steigerungsbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherungen, und zwar nach den Sätzen der vierten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse D. Diese Steigerungsbeträge werden nicht für Zeiten gewährt, die vor der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres liegen.

(7) Die Steigerungsbeträge nach den vorstehenden Vorschriften werden nicht gewährt, wenn die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Ersatzzeiten bereits bei der Bemessung beamtenrechtlicher Versorgungsgebührens angemessen berücksichtigt sind.

#### § 5

In den Fällen des § 3 Abs. 2 beginnt die Rente, abweichend von § 1286 der Reichsversicherungsordnung, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

#### § 6

Soweit Verfolgten die ihnen nach den Vorschriften der Unfallversicherung, der Rentenversicherungen oder des Versorgungsrechts zustehenden Renten auf Grund der im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Maßnahmen vorenthalten wurden, sind diese Renten, soweit sie noch nicht gewährt worden sind, auf Antrag nachzuzahlen. Entgegenstehende Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden. Bei Renten der Sozialversicherung sind die Nachzahlungen von den zuständigen Versicherungsträgern, bei Versorgungsrenten von den nunmehr für die Renten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zuständigen Versorgungsanstalten zu leisten; nachzuzahlende Versorgungsrenten werden den Versicherungsanstalten in gleicher Weise aus öffentlichen Mitteln erstattet wie die sonstigen Renten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Die Nachzahlung erfolgt nach den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebenden Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Währungs-vorschriften.

#### § 7

Die den Trägern der Sozialversicherung aus den Vorschriften dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwendungen

werden ihnen aus Mitteln des Landes erstattet, in welchem der Versicherungsträger seinen Sitz hat.

#### § 8

Hat ein Verfolgter aus den im § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen ein anderes Arbeitsverhältnis eingehen müssen und während dieser neuen Beschäftigung einen Arbeitsunfall erlitten, so ist der Berechnung der Rente auf Antrag das Einkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Beschäftigung erzielt hat, wenn es für den Verfolgten günstiger ist.

#### § 9

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bezeichneten Stellen erlassen. Diese sollen die Durchführungsvorschriften einander angleichen und insbesondere das Nähere über die alsbaldige Feststellung der Unterlagen zur Durchführung der §§ 3 und 4 bestimmen.

#### § 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem dieses Gesetz verkündet wird. Es gilt auch für bereits vor diesem Zeitpunkt festgestellte Renten. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten für den Bereich der britischen Zone

- a) die Sozialversicherungsanordnung Nr. 24 vom 22. Oktober 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 11 S. 394),
- b) der Erlaß des Präsidenten des Zentralamts für Arbeit vom 15. Juli 1947 (Arbeitsblatt f. d. brit. Zone 1947 Nr. 9 S. 306)

außer Kraft.

(2) Soweit in Landesgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder zur Entschädigung von Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschriften über die Behandlung der Verfolgten in der Sozialversicherung enthalten sind, treten diese Vorschriften mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## GESETZ

zur

**Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter.**

Vom 18. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Vorschriften der §§ 17 bis 21 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (RGBl. I S. 399, 412) in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109, 121) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I S. 681) finden bis auf weiteres mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufgaben und Befugnisse des Pachtkreditausschusses von der für die Bankenaufsicht zuständigen Obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Landwirtschaftsbehörde wahrgenommen werden. Vor der Zulassung eines Kreditinstituts ist der nach Absatz 2 zu bildende Ausschuß zu hören. Die Zulassung gilt für den Bereich des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

(2) Der Ausschuß nach Absatz 1 Satz 2 besteht aus neun Mitgliedern, von denen drei vom Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes berufen werden, die mit den

Fragen des Pachtrechts und des Pachtkreditwesens vertraut sind und weder Pächter noch Verpächter sein dürfen. Zwei Mitglieder werden vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und vier auf Vorschlag der Bauernverbände vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berufen, und zwar je zur Hälfte Verpächter und Pächter. Der Ausschuß wird erstmalig vom Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einberufen. Er wählt seinen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bedarf.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**GESETZ****über Lohnstatistik.**

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zur Feststellung von Lohn- und Gehaltsverhältnissen und von sonstigen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und anderer arbeitnehmerähnlicher Personen sind vom Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und den statistischen Landesämtern statistische Erhebungen durchzuführen.

**§ 2**

Der Direktor der Verwaltung für Arbeit bestimmt Zeitpunkt, Art und Umfang der Statistik unter Mitwirkung der Obersten Arbeitsbehörden der Länder sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber im Benehmen mit dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

**§ 3**

(1) Die Befragten sind zur ordnungsgemäßen Ausfüllung und fristgemäßen Uebersendung der Erhebungspapiere sowie zur Beantwortung von mit der Erhebung zusammenhängenden Fragen verpflichtet.

(2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sind durch Unterschrift der Befragten und des Betriebsrates zu bestätigen. Die Befragten haben den die Statistik durchführenden Stellen auf Verlangen die zur Nachprüfung ihrer Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung der den Befragten durch die Mitwirkung an diesen Erhebungen entstehenden Kosten besteht nicht.

**§ 4**

Die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und die Länder tragen die Kosten der bei ihnen jeweils anfallenden Arbeiten.

**§ 5**

Ueber die durch die Erhebungen gewonnene Kenntnis der Verhältnisse in den einzelnen Betrieben und der ein-

zelnen Personen ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Ergebnisse der Erhebungen dürfen nur zu statistischen Zwecken benutzt werden.

**§ 6**

(1) Mit Geldstrafe bis zu eintausend Deutsche Mark wird bestraft, wer den ihm nach § 3 dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder die erforderlichen Angaben wahrheitswidrig oder unvollständig macht oder andere veranlaßt, wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben zu machen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Leiters des Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder des Leiters des statistischen Landesamtes ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

**§ 7**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet das Gesetz betreffend Lohnstatistik vom 27. Juli 1922 (RGBl. I S. 656) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend Lohnstatistik vom 8. August 1938 (RGBl. I S. 1013) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat die Abänderung des Länderrates abgelehnt hat.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**GESETZ**

zur

**Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1949.**

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Tabakpflanzler, die Tabak auf einer Grundfläche von nicht mehr als 50 qm anbauen, nicht mehr als 200 Pflanzen setzen und den Ernteertrag ausschließlich für den eigenen Hausbedarf verwenden (Tabakkleinpflanzler), entrichten eine Pflanzensteuer nach folgenden Sätzen:

bis zu 100 Pflanzen	0 DM
von 101—150 Pflanzen	6 DM
von 151—200 Pflanzen	12 DM

**§ 2**

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes trifft die näheren Bestimmungen. Er kann insbesondere die Zeitpunkte der Entstehung und der Fälligkeit der Steuerschuld festlegen. Er kann weiter die Lohnverarbeitung und den Umtausch von Kleinpflanzertabak in Fertigerzeugnisse bei angemeldeten Herstellern oder bei von Herstellern beauftragten, zollamtlich angemeldeten Sammelstellen zulassen und die Lohnverarbeitung und den Umtausch davon abhängig machen, daß der Tabakkleinpflanzler den Anbau bei der zuständigen Meldestelle bis zu einem bestimmten Termin angemeldet hat. Er kann ferner anordnen, daß die im Lohn hergestellten oder die eingetauschten Fertigerzeugnisse zu ermäßigten Kleinverkaufspreisen und ermäßigten Steuersätzen abgegeben werden.

**§ 3**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft.

**§ 4**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 des Artikels VII (Tabaksteuer) des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates) und § 68 Absatz 1 Ziffer 1 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 außer Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat die Abänderungen des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**BEKANNTMACHUNG**  
der neuen Fassung der Einkommensteuergesetzes.

Vom 10. August 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird nachstehend der Wortlaut des Einkommensteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

**Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 10. August 1949**  
(ESTG 1949).

**I. Steuerpflicht**

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

**II. Einkommen**

**1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen**

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7e und 9a),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten und bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist und die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsmäßig führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb bei Ermittlung des Einkommens für das Kalenderjahr zu berücksichtigen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wirtschaftsjahr ist:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

**2. Steuerfreie Einkünfte**

§ 3

Steuerfrei sind:

1. Bezüge aus der Sozialversicherung;
2. Beträge, die versorgungshalber gezahlt werden;

3. Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge; die in Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Einkünfte sind insoweit steuerfrei, als sie schon nach dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 Steuerfreiheit genießen haben;
4. Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen und Renten, die auf Grund eines Versicherungsvertrages gezahlt werden, bis zu einem Betrage von insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich. Soweit diese Renten insgesamt 600 Deutsche Mark jährlich übersteigen, sind sie steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung für Renten aus Versicherungsträgen gilt nur für Renten bis zu einem Höchstbetrage von 3600 Deutsche Mark;
5. Bezüge im Rahmen der Soforthilfe nach dem Ersten Lastenausgleichsgesetz<sup>1)</sup>;
6. Entschädigungen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis;
7. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder öffentlichen Stiftungen, die Studierenden als Studien- und Ausbildungsbeihilfen gewährt werden;
8. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstaustausch und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig.

**3. Gewinn**

§ 4

**Gewinnbegriff im allgemeinen**

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Vermögensübersicht (Bilanz) auch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögensübersicht (Bilanz) nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

(3) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

**Gewinn bei Volkaufleuten**

Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Zulässigkeit der Bilanzänderung (§ 4 Absatz 2), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

§ 6

**Bewertung**

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

<sup>1)</sup> Nach § 82 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) werden nach dessen Inkrafttreten an die Stelle der Worte „nach dem Ersten Lastenausgleichsgesetz“ die Worte „nach dem Soforthilfegesetz“ treten.

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

## § 7

## Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

## § 7a

## Bewertungsfreiheit für Ersatzbeschaffung beweglicher Wirtschaftsgüter

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können für die abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung Abschreibungsfreiheit in folgender Weise in Anspruch nehmen:

- a) Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr können bis zu insgesamt 50 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens jedoch für alle in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens bis zu 100 000 Deutsche Mark jährlich, oder
- b) es können, wenn von der Regelung zu a kein Gebrauch gemacht wird, für die in Betracht kommenden Wirtschaftsgüter eines Unternehmens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter, für die Abschreibungsfreiheit nach Satz 1 in Anspruch genommen worden ist.

(2) Eine Ersatzbeschaffung im Sinn des Absatzes 1 liegt vor, wenn das angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe erfüllt wie ein Wirtschaftsgut, das nach dem 1. Januar 1939 aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Als Ersatzbeschaffung gilt auch die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern durch Steuerpflichtige der im Absatz 1 bezeichneten Art, die wegen Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder als Flüchtlinge oder als Vertriebene ihre frühere Erwerbsgrundlage verloren haben.

(3) Die Steuerbegünstigung des Absatzes 1 kann nur für diejenigen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Dezember 1952 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(4) Steuerpflichtige, die von einer der Vergünstigungen des Absatzes 1 Gebrauch machen, können auch in den späteren Jahren der Geltungsdauer dieser Vorschrift eine Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 nur in der erstmalig gewählten Art erlangen.

(5) Sind mehrere Personen an einem Unternehmen als Mitunternehmer beteiligt, so kann für das Unternehmen nur entweder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe a oder von der Vergünstigung des Absatzes 1 Buchstabe b Gebrauch gemacht werden; Absatz 4 findet entsprechende Anwendung. Im Fall der Bewertungsfreiheit nach Absatz 1 Buchstabe a beträgt die Höchstgrenze der Abschreibung für das gesamte Unternehmen 100 000 Deutsche Mark.

## § 7b

## Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude

Bei Gebäuden, die nach dem 31. Dezember 1948 errichtet worden sind und die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr auf Antrag je 10 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauf folgenden zehn Jahren anstelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann.

## § 7c

## Förderung des Wohnungsbaues

Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe absetzen, wenn die Zuschüsse oder Darlehen gegeben werden an

- a) gemeinnützige Wohnungsunternehmen,
- b) Organe der staatlichen Wohnungspolitik,
- c) gemeinnützige Siedlungsunternehmen,
- d) zur Ausgabe von Heimstätten zugelassene Unternehmen,
- e) sonstige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und private Bauherren, soweit durch Zuschüsse oder unverzinsliche Darlehen der Bau von Wohnungen gefördert wird, die hinsichtlich der Größe, Ausstattung und Miete (Mietwert) den Vorschriften entsprechen, die für die unter Buchstaben a bis d genannten Unternehmen gelten. Der Nachweis hierfür wird durch eine Bescheinigung der für das Wohnungswesen zuständigen mittleren Verwaltungsbehörden erbracht.

## § 7d

## Bewertungsfreiheit für Schiffe

Bei Schiffen, die nach dem 31. Dezember 1948 angeschafft oder hergestellt worden sind, können neben der nach § 7 von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 15 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden.

kosten abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung in den folgenden Jahren bemißt sich nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Schiffes. Den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Schiffes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zur Wiederherstellung eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Schiffes gemacht werden.

§ 7e

**Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude und landwirtschaftliche Betriebsgebäude**

(1) Gewerbetreibende, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei Gebäuden, die im eigenen gewerblichen Betrieb unmittelbar

- a) der Fertigung oder
- b) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder
- c) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern

dienen, und nach dem 31. Dezember 1948 hergestellt worden sind, neben der nach § 7 von den Herstellungskosten zu bemessenden Absetzung für Abnutzung im Wirtschaftsjahr der Herstellung des Gebäudes und in dem darauf folgenden Jahr bis zu je 10 vom Hundert der Herstellungskosten absetzen. In den folgenden Wirtschaftsjahren bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Den Herstellungskosten eines Gebäudes werden die Aufwendungen gleichgestellt, die nach dem 31. Dezember 1948 zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu einem der im Satz 1 bezeichneten Zwecke verwendet werden kann.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anwendbar auf die Herstellungskosten von land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und auf die Aufwendungen zum Wiederaufbau von durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, wenn der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird.

**4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten**

§ 8

**Einnahmen**

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

**Werbungskosten**

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringering (§§ 7, 7b und 7d).

**4a. Nichtberücksichtigung von Verlusten**

§ 9a

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind keine

Gutschriften und keine Ermäßigungen für aus folgenden Ursachen entstehende Verluste zu gewähren:

- a) Wehrmachtaufträge,
- b) öffentliche Schuld,
- c) durch den Krieg verursachte Zerstörungen oder Beschädigungen,
- d) Steuergutscheine.

**5. Sonderausgaben**

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
  2. die folgenden Aufwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken:
    - a) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosen-Versicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen;
    - b) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen;
    - c) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften und an Verbrauchergenossenschaften;
    - d) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrages als steuerbegünstigt anerkannt worden ist;
    - e) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind;
    - f) Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, die infolge von Kriegseinwirkung oder von Verfolgung aus den in § 7a Absatz 2 genannten Gründen verloren wurden, und die entsprechenden Aufwendungen der Flüchtlinge und der Vertriebenen;
  3. die Hälfte des nicht entnommenen Gewinns bis zur Höhe von 15 vom Hundert des Gesamtgewinns; Voraussetzung dafür ist, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 ermittelt wird. Als nicht entnommen gilt auch der Teil des Gewinns, der zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe auf den Lastenausgleich<sup>1)</sup> verwendet wird. Wird in einem der folgenden fünf Jahre mehr als der laufende Jahresgewinn entnommen, so unterliegt die Mehrentnahme einer Nachversteuerung. In Durchführungsverordnungen ist für Entnahmen in Verlustjahren angemessene Vorsorge zu treffen;
  4. bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, die in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren entstandenen Verluste aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre ausgeglichen oder abgezogen worden sind. Die Höhe des Verlustes ist nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7e und 9a zu ermitteln;
  5. bezahlte Kirchensteuern;
  6. bezahlte Vermögensteuer.
- (2)
1. Unter Absatz 1 fallen auch Sonderausgaben für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Steuerpflichtigen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, oder für über 18 Jahre alte Kinder, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.
  2. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.
  3. Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 gilt folgendes:
    - a) die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark in voller Höhe abzugsfähig.

<sup>1)</sup> Nach § 82 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) werden nach dessen Inkrafttreten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich“ die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz“ treten.

Dieser Betrag erhöht sich um je 400 Deutsche Mark im Jahr für die Ehefrau und für jedes Kind im Sinn des § 32 Absatz 4 Ziffer 4. Soweit sich die Erhöhung nach der Zahl der Kinder bemisst, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen für diese Kinder Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird. Für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstabe f erhöht sich der in Satz 1 genannte Jahresbetrag um 200 Deutsche Mark, der in Satz 2 genannte Betrag um je 100 Deutsche Mark;

- b) die Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und zur Förderung besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte in jedem Fall, also auch dann voll abzugsfähig, wenn die in Buchstabe a genannten Beträge überschritten werden;
- c) übersteigen die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 die in den Buchstaben a und b genannten Beträge, so ist der darüber hinausgehende Betrag zur Hälfte abzugsfähig. In diesem Fall dürfen jedoch über die in den Buchstaben a und b genannten Beträge hinaus vom Gesamtbetrag der Einkünfte nur noch abgezogen werden:
  - höchstens 7,5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, jedoch nicht mehr als 7 500 Deutsche Mark für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben e und f und nicht mehr als 15 000 Deutsche Mark insgesamt;
  - d) für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 2 Buchstaben a bis d erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Ende des Veranlagungszeitraums das 50. Lebensjahr vollendet haben und in deren Einkommen überwiegend Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, die folgenden Beträge:
    - der in Buchstabe a Satz 1 genannte Jahresbetrag von 800 Deutsche Mark auf 1600 Deutsche Mark,
    - der in Buchstabe a Satz 2 genannte Betrag von je 400 Deutsche Mark auf je 800 Deutsche Mark,
    - der in Buchstabe c Satz 2 genannte Betrag von 7,5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 15 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte;
  - e) liegen Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 3 vor, so sind die entsprechenden Einkünfte bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Fall der Buchstaben c und d auszuschneiden.
4. Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahresbetrag nach Ziffer 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

#### 6. Vereinnahmung und Verausgabung § 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

#### 7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;

3. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern.

#### 8. Die einzelnen Einkunftsarten

##### a) Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1) § 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmastereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, werden diese Einkünfte im vollen Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 6000 Deutsche Mark jährlich übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden, wenn sie 1000 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Einwanderern, welche die seit dem 8. Mai 1945 bestehenden Grenzen Deutschlands überschritten haben und Land- oder Forstwirtschaft betreiben, ohne daß ihr Einkommen 6000 Deutsche Mark übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder vom Tage der Einreise ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird nicht mehr gewährt vom dem Tage ab, an dem die obenerwähnten Personen die Land- oder Forstwirtschaft aufgeben.

(5) Personen, die sich nach dem 8. Mai 1945 als Landwirte niedergelassen haben und deren Einkommen 6000 Deutsche Mark nicht übersteigt, wird ein Freibetrag von 2000 Deutsche Mark gewährt. Dieser Freibetrag wird auf die Dauer von fünf Jahren gewährt, und zwar vom 1. Januar 1946 oder von dem Tag der Niederlassung ab, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. Er wird jedoch solchen Personen nicht gewährt, die einmal ein Recht darauf hatten und sich nach Verlust dieses Rechts aufs neue als Landwirte niedergelassen haben.

#### § 14

##### Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

**b) Gewerbebetrieb**  
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

## § 15

**Einkünfte aus Gewerbebetrieb**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

## § 16

**Veräußerung des Betriebs**

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Deutsche Mark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 1 bis 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

## § 17

**Veräußerung wesentlicher Beteiligungen**

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

**c) Selbständige Arbeit**  
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

## § 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnahmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

**d) Nichtselbständige Arbeit**  
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 4)

## § 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

**e) Kapitalvermögen**  
(§ 2 Absatz 3 Ziffer 5)

## § 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genusscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;



4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z.B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazu gehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

#### f) Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

##### § 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

#### g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

##### § 22

#### Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
  - a) vererbliche Renten,
  - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
  - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

##### § 23

#### Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

- a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
- b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;

2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:

1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;
2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1000 Deutsche Mark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

#### h) Gemeinsame Vorschriften

##### § 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
  - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
  - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

### III. Veranlagung

##### § 25

#### Veranlagungszeitraum

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraums) nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Veranlagungszeitraum bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Veranlagungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

##### § 26

#### Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Diese Voraussetzungen müssen im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

##### § 27

#### Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 4 Ziffer 2 zusteht, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder auf Grund eines gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsverhältnisses aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

#### § 28

##### Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

#### § 29

##### Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

- für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
- für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

- der Gewinnermittlung, wenn
  - der Umsatz die vom Reichsminister der Finanzen<sup>1)</sup> bestimmte Grenze nicht übersteigt und
  - ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
- der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

#### § 30

##### Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Der Oberfinanzpräsident<sup>2)</sup> kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebes zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Der Oberfinanzpräsident<sup>3)</sup> entscheidet nach seinem Ermessen.

#### § 31

##### Pauschbesteuerung

Der Reichsminister der Finanzen<sup>4)</sup> kann.

- die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen,
- die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

### IV. Tarif

#### § 32

##### Steuerklassen

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Dabei gilt das folgende:

(2) Steuerklasse I

- In die Steuerklasse I fallen die Personen, die weder zu Beginn des Veranlagungszeitraums noch mindestens vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
- In die Steuerklasse I gehören nicht die Personen, die in eine der unten aufgezählten Steuerklassen II und III fallen.

#### (3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen folgende Personen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

- Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums oder mehr als vier Monate in diesem Veranlagungszeitraum verheiratet waren.
- Unverheiratete Personen, die mindestens vier Monate vor Ablauf des Veranlagungszeitraums das 65. Lebensjahr vollendet haben.

#### (4) Steuerklasse III

- In die Steuerklasse III fallen die Personen, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
- Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.
- Kinderermäßigung wird dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und während dieser Zeit auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet worden sind.
- Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
  - eheliche Kinder,
  - eheliche Stiefkinder,
  - für ehelich erklärte Kinder,
  - Adoptivkinder,
  - uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
  - Pflegekinder.

#### § 32a

##### Steuererleichterung für buchführende Gewerbetreibende und für buchführende Land- und Forstwirte

(1) Übersteigt das Einkommen 30 000 Deutsche Mark und sind in dem Einkommen Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft enthalten, so wird auf Antrag der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft in der Weise steuerbegünstigt, daß er mit einem Steuersatz von 50 vom Hundert zur Einkommensteuer herangezogen wird, wenn folgende Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

- der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder § 5 ermittelt worden sein;
- der Gewinn muß nach Ausgleich mit den die übrigen Einkünfte übersteigenden Verlusten (§ 2 Absatz 2) bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I 30 800 Deutsche Mark übersteigen; der Betrag von 30 800 Deutsche Mark erhöht sich um je 400 Deutsche Mark für die Ehefrau und für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung zusteht oder gewährt wird;
- die Entnahmen dürfen 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigen; nicht zu den Entnahmen rechnen in diesem Fall die Beträge, die für folgende Zwecke entnommen werden:
  - zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Abgabe auf den Lastenausgleich<sup>5)</sup>,
  - zur Zahlung der auf den Gewinn entfallenden Steuern vom Einkommen und zur Zahlung der auf das Betriebsvermögen entfallenden Vermögensteuer,
  - für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 in der sich aus § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben a und b ergebenden Höhe und für Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 5;
- der nicht entnommene Gewinn ist nach Abzug der in Ziffer 3 Buchstaben a bis c genannten Beträge in der Buchführung gesondert auszuweisen;
- der nach Ziffer 4 gesondert auszuweisende Betrag darf nur zu einem Bruchteil, der sich bei Teilung des Werts des Anlagevermögens außer den Beteiligungen und Wertpapieren durch den steuerbaren Umsatz ergibt, im eigenen Betrieb verwendet werden. Hierbei sind das

<sup>1)</sup> Diese Regelung ist in § 1 der vom Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 95).

<sup>2)</sup> oder die entsprechende obere Finanzbehörde.

<sup>3)</sup> Zu § 31 Ziffer 1: Diese Regelung erfolgt nach § 44 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV 1949) vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 109) durch die oberste Finanzbehörde des Landes.

Zu § 31 Ziffer 2: Diese Regelung ist in § 38 der vom Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949) vom 16. Juni 1949 (WiGBl. S. 157) erfolgt.

<sup>4)</sup> Nach § 82 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz — SHG) werden nach dessen Inkrafttreten an die Stelle der Worte „Abgabe auf den Lastenausgleich“ die Worte „Abgabe nach dem Soforthilfegesetz“ treten.

Anlagevermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, das im Veranlagungszeitraum endet, und der steuerbare Umsatz im Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen. Sind beim Anlagevermögen Kriegsschäden entstanden, so kann beim Anlagevermögen der Bilanzwert vor Entstehung des Kriegsschadens zugrunde gelegt werden. Für Betriebe der Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft müssen jedoch mindestens 50 vom Hundert, für sonstige Betriebe mindestens 20 vom Hundert verbleiben. Der übrige Teil des nach Ziffer 4 gesondert auszuweisenden Betrags ist zum Erwerb von bestimmten, auf drei Jahre gesperrten Schuldverschreibungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe d zu verwenden;

6. die Steuersätze des § 34 dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

(2) Macht der Steuerpflichtige von der Regelung in Absatz 1 Gebrauch, so gilt hinsichtlich der Sonderausgaben folgendes:

1. die Abzüge im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 sind für den Gewinn aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft nicht zulässig;
2. bei der Anwendung des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 Buchstaben c und d sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bei der Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte auszuscheiden.

(3) Für die Berechnung der Einkommensteuer gilt im Fall des Absatzes 1 im übrigen folgendes: Auf den Teil des Einkommens, der nach Abzug des steuerbegünstigten Gewinns (Absatz 1) verbleibt, ist der durchschnittliche Steuersatz anzuwenden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigung des Absatzes 1 bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(4) Übersteigen in einem der fünf folgenden Wirtschaftsjahre bei dem Steuerpflichtigen oder seinem Gesamtrechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betrieb den laufenden Jahresgewinn und den Betrag, der im Jahre der Begünstigung weniger entnommen ist als 15 000 Deutsche Mark, so unterliegt der übersteigende Betrag (Mehrentnahme) einer Nachversteuerung. In Durchführungsverordnungen ist für Entnahmen in Verlustjahren angemessene Vorsorge zu treffen.

### § 33

#### Außergewöhnliche Belastungen

Bei der Veranlagung werden auf Antrag außergewöhnliche Belastungen, die dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt.

### § 34

#### Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 40 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3;
2. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1;
3. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotene Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

(4) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.

(5) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinn des § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.

### § 34a

#### Steuersätze

#### für Entlohnung von Mehrarbeit bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der gesetzlichen oder tarifmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen vorgesehen, so wird der Grundlohn mit 5 vom Hundert versteuert; die Zuschläge sind steuerfrei. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind auch dann steuerfrei, wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt.

## V. Entrichtung der Steuer

### 1. Vorauszahlungen

#### § 35

#### Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer sind am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und 20. Januar zu entrichten.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Vorauszahlungen bildet für jedes Vierteljahr das Einkommen des vorhergehenden Vierteljahres.

(3) Vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen im Satz 2 dieses Absatzes muß jeder Steuerpflichtige gleichzeitig mit der Vorauszahlung eine „vierteljährliche Erklärung“ abgeben, in der er angeben muß, wie er die Vorauszahlung berechnet hat. Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen, sowie Personen, deren Einkommen für das vorhergehende Vierteljahr 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, brauchen diese Erklärung nicht abzugeben.

(4) Falls die vierteljährlichen Vorauszahlungen 25 vom Hundert oder mehr unter dem tatsächlichen Betrag der endgültig für das Vierteljahr zu zahlenden Steuern liegen, muß der Steuerpflichtige als Strafe eine zusätzliche Steuer zahlen, die sich auf 15 vom Hundert der endgültig für das betreffende Vierteljahr errechneten Summe beläuft. Bei der Ermittlung, ob ein Minderbetrag von 25 vom Hundert oder mehr besteht, wird ein für ein Vierteljahr zuviel bezahlter Betrag dem Steuerpflichtigen für die Steuerzahlung des folgenden Vierteljahres gutgeschrieben.

(5) Das Finanzamt kann nötigenfalls die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen in seiner auf Grund des Absatzes 3 abgegebenen vierteljährlichen Steuererklärung über sein Einkommen gemachten Angaben sofort nachprüfen und eine neue Berechnung der Steuerschuld vornehmen, ohne das Jahresende und die Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung abzuwarten.

§§ 36 und 37  
fallen fort

## 2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

### § 38

#### Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht, und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Schausduldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.

### § 39

#### Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz. Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrages. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnstufentabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

- für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag  $\frac{1}{32}$ ,
- für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag  $\frac{1}{24}$ ,
- für volle Arbeitswochen  $\frac{9}{24}$ .

Für die Anwendung der Lohnstufentabelle gilt das folgende:

#### (2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.
2. Unter Ziffer 1 fallen nicht:
  - a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziffer 3),
  - b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziffer 2).

#### (3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,
2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

#### (4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).
2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:
  - a) eheliche Kinder,
  - b) eheliche Stiefkinder,
  - c) für ehelich erklärte Kinder,
  - d) Adoptivkinder,

e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),

f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Findet eine Personenaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenaufnahme maßgebend. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe der Lohnsteuer wird in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

### § 40

fällt fort

### § 41

#### Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. Wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, 312 Deutsche Mark im Jahr (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigen, der 312 Deutsche Mark (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigende Betrag;
2. wenn die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1, Ziffer 2 Buchstaben a, b, c und f, Ziffern 5 und 6 und Absatz 2 312 Deutsche Mark im Jahr (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigen, der 312 Deutsche Mark (monatlich 26 Deutsche Mark) übersteigende Betrag;
3. wenn Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstaben c und d, und Absatz 2 vorliegen, der Betrag dieser Sonderausgaben;
4. wenn außergewöhnliche Belastungen dem Arbeitnehmer zwangsläufig erwachsen und seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Lohnsteuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen; bei der dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

### § 42

#### Lohnsteuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Lohnsteuerkarte aus schreiben lassen und muß diese dem Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Reichsminister der Finanzen<sup>1)</sup> kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

### 3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

### § 43

#### Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

<sup>1)</sup> Diese Regelung ist in der vom Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV 1949) vom 16. Juni 1949 (WiGBI. S. 157) erfolgt (Vgl. die §§ 7 bis 16, 20, 37 und 38 LStDV 1949).

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuxen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;

2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

#### § 44

##### Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 25 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger ist beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) Steuerschuldner. Der Schuldner der Kapitalerträge haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer. Der Gläubiger (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltenen Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

#### 4. Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer)

##### § 45

##### Steuerabzugspflichtige Aufsichtsratsvergütungen

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmungen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer).

##### § 45a

##### Bemessung und Entrichtung der Aufsichtsratssteuer

(1) Das Unternehmen hat die Aufsichtsratssteuer mit 50 vom Hundert der Aufsichtsratsvergütung für das Aufsichtsratsmitglied einzubehalten. Es hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Aufsichtsratsvergütung dem Aufsichtsratsmitglied zufließt, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Aufsichtsratsvergütung ohne jeden Abzug. Werden Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Aufsichtsratsvergütungen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Auslagen übersteigen.

(3) Das Aufsichtsratsmitglied ist beim Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (Aufsichtsratssteuer) Steuerschuldner. Das Unternehmen haftet aber für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Das Aufsichtsratsmitglied (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen:

1. wenn das Unternehmen die Aufsichtsratsvergütung nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder

2. wenn das Aufsichtsratsmitglied weiß, daß das Unternehmen die einbehaltenen Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

#### 5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

##### § 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen 24 000 Deutsche Mark oder mehr beträgt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist, mehr als 600 Deutsche Mark betragen oder
3. der Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, und der Gesamtbetrag dieser Einkünfte 3 600 Deutsche Mark übersteigt oder
4. der Steuerpflichtige die Veranlagung beantragt und ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Ist aus den in Absatz 1 bezeichneten Gründen eine Veranlagung ausgeschlossen, so gilt die Einkommensteuer, die auf die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, für den Arbeitnehmer als abgegolten, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3).

#### 6. Abschlußzahlung

##### § 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids dem Steuerpflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Steuerschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

#### VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

##### § 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Deutsche Mark erhöht sich um je 2 000 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 4 zusteht oder gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1);
2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
  - a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,

b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

**VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger**

**§ 49**

**Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte**  
Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Die Einkünfte aus Teilschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung eingeräumt ist, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), und wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öf-

- fentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden;
  8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

**§ 50**

**Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige**

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 4) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 32a (Steuererleichterung für buchführende Gewerbetreibende und für buchführende Land- und Forstwirte), des § 33 (außergewöhnliche Belastungen) und des § 34 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, die veranlagt werden, nach Steuerklasse II der Einkommensteuertabelle. Sie beträgt aber mindestens 25 vom Hundert der Einkünfte.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder von Aufsichtsratsvergütungen unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten, wenn die Einkünfte nicht Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind. Die Höhe der Lohnsteuer wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

**VIII. Schlußvorschriften**

**§ 51**

Es treten in Kraft:

1. Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 34a am 1. Januar 1949.
2. § 34a am 1. April 1949.

**Anlage**

(§ 32 und § 39 des Einkommensteuergesetzes)

**Grundtabelle A**

1. Die Einkommensteuer beträgt in Steuerklasse I bei einem Einkommen:

bis über	750 DM	bis	1 200 DM	=	0 DM	=	12 %	des	750 DM	übersteigenden	Betrags
"	1 200	"	2 400	"	54	"	+ 18 %	"	1 200	"	"
"	2 400	"	3 600	"	270	"	+ 24 %	"	2 400	"	"
"	3 600	"	4 800	"	558	"	+ 30 %	"	3 600	"	"
"	4 800	"	6 000	"	918	"	+ 36 %	"	4 800	"	"
"	6 000	"	7 200	"	1 350	"	+ 42 %	"	6 000	"	"
"	7 200	"	9 000	"	1 854	"	+ 48 %	"	7 200	"	"
"	9 000	"	13 200	"	2 718	"	+ 54 %	"	9 000	"	"
"	13 200	"	18 000	"	4 986	"	+ 60 %	"	13 200	"	"
"	18 000	"	24 000	"	7 866	"	+ 66 %	"	18 000	"	"
"	24 000	"	30 000	"	11 826	"	+ 72 %	"	24 000	"	"
"	30 000	"	40 000	"	16 146	"	+ 78 %	"	30 000	"	"
"	40 000	"	60 000	"	23 946	"	+ 84 %	"	40 000	"	"
"	60 000	"	100 000	"	40 746	"	+ 90 %	"	60 000	"	"
"	100 000	"	150 000	"	76 746	"	+ 91 %	"	100 000	"	"
"	150 000	"	200 000	"	122 246	"	+ 92 %	"	150 000	"	"
"	200 000	"	250 000	"	168 246	"	+ 93 %	"	200 000	"	"
"	250 000	"		"	214 746	"	+ 95 %	"	250 000	"	"

2. Auf die Steuerklassen II und III werden die Steuersätze der Ziffer 1 mit den folgenden Maßgaben angewendet:

- a) 600 DM des Jahreseinkommens aller Steuerpflichtigen der Steuerklassen II und III bleiben steuerfrei.
- b) Für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen gemäß § 32 des Einkommensteuergesetzes eine Steuerermäßigung zusteht oder auf Antrag gewährt wird, bleiben weitere 600 DM des Jahreseinkommens steuerfrei.

3. Bei Einkommen bis 5000 DM ist die Einkommensteuer nach der Tabelle B zu ermitteln. Bei höheren Einkommen ist die Steuer nach den Ziffern 1 und 2 zu errechnen.
4. Die Lohnsteuer bemißt sich nach den Ziffern 1 bis 3 unter Berücksichtigung eines Pauschbetrages für Werbungskosten und Sonderausgaben von 624 DM jährlich.
5. Bei Jahreslöhnen bis 5224 DM ist die Jahreslohnsteuer nach der Tabelle C zu ermitteln.

Tabelle B

## Veranlagte Einkommensteuer für Einkommen bis 5000 DM

Einkommen von - bis	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
bis 750	—	—	—	—	—	—	—
751— 800	8	—	—	—	—	—	—
801— 850	13	—	—	—	—	—	—
851— 900	18	—	—	—	—	—	—
901— 950	24	9	—	—	—	—	—
951—1000	30	14	—	—	—	—	—
1001—1050	35	18	—	—	—	—	—
1051—1100	40	22	—	—	—	—	—
1101—1150	45	26	—	—	—	—	—
1151—1200	50	30	—	—	—	—	—
1201—1250	55	34	6	—	—	—	—
1251—1300	63	38	10	—	—	—	—
1301—1350	72	42	14	—	—	—	—
1351—1400	81	46	18	—	—	—	—
1401—1450	90	50	22	—	—	—	—
1451—1500	99	54	26	—	—	—	—
1501—1550	108	58	30	6	—	—	—
1551—1600	117	62	34	10	—	—	—
1601—1650	126	66	38	14	—	—	—
1651—1700	135	70	42	18	—	—	—
1701—1750	144	74	46	22	—	—	—
1751—1800	153	77	49	25	—	—	—
1801—1850	162	81	52	28	—	—	—
1851—1900	171	84	55	31	—	—	—
1901—1950	180	88	58	34	—	—	—
1951—2000	189	92	61	37	—	—	—
2001—2050	198	96	64	40	—	—	—
2051—2100	207	100	68	44	—	—	—
2101—2150	216	108	71	47	—	—	—
2151—2200	225	117	75	51	6	—	—
2201—2250	234	126	78	54	10	—	—
2251—2300	243	135	82	58	14	—	—
2301—2350	252	144	87	61	18	—	—
2351—2400	261	153	92	69	22	—	—
2401—2450	270	162	97	73	26	—	—
2451—2500	282	171	102	77	30	—	—
2501—2550	294	180	107	81	34	—	—
2551—2600	306	189	112	84	38	—	—
2601—2650	318	198	116	87	42	—	—
2651—2700	330	207	120	91	46	—	—
2701—2750	342	216	125	94	50	—	—
2751—2800	354	225	129	97	54	—	—
2801—2850	366	234	133	101	58	—	—
2851—2900	378	243	138	104	62	5	—
2901—2950	390	252	144	107	64	9	—
2951—3000	402	261	153	110	67	13	—
3001—3050	414	270	162	113	70	17	—
3051—3100	426	282	171	116	72	21	—
3101—3150	438	294	180	120	75	25	—
3151—3200	450	306	189	123	78	29	—
3201—3250	462	318	198	126	80	32	—
3251—3300	474	330	207	130	82	35	—
3301—3350	486	342	216	133	84	39	—
3351—3400	498	354	225	136	86	42	—
3401—3450	510	366	234	140	88	45	—
3451—3500	522	378	243	142	91	49	—
3501—3550	534	390	252	145	92	49	—
3551—3600	546	402	261	153	94	50	—
3601—3650	558	414	270	162	96	51	—
3651—3700	573	426	282	171	98	52	—
3701—3750	588	438	294	180	100	53	—
3751—3800	603	450	306	189	102	54	—
3801—3850	618	462	318	198	104	55	—
3851—3900	633	474	330	207	106	55	—
3901—3950	648	486	342	216	110	56	—
3951—4000	663	498	354	225	117	57	4
4001—4050	678	510	366	234	126	58	5
4051—4100	693	522	378	243	135	59	7
4101—4150	708	534	390	252	144	60	8
4151—4200	723	546	402	261	153	61	10
4201—4250	738	558	414	270	162	62	11
4251—4300	753	573	426	282	171	63	13
4301—4350	768	588	438	294	180	72	13
4351—4400	783	603	450	306	189	81	13
4401—4450	798	618	462	318	198	90	13
4451—4500	813	633	474	330	207	99	13
4501—4550	828	648	486	342	216	108	18
4551—4600	843	663	498	354	225	117	24
4601—4650	858	678	510	366	234	126	30
4651—4700	873	693	522	378	243	135	36
4701—4750	888	708	534	390	252	144	42
4751—4800	903	723	546	402	261	153	48
4801—4850	918	738	558	414	270	162	54
4851—4900	936	753	573	426	282	171	63
4901—4950	954	768	588	438	294	180	72
4951—5000	972	783	603	450	306	189	81

Tabelle C

## Jahreslohnsteuertabelle für Jahreslöhne bis 5224 DM

Jahreslohn von - bis	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
bis 1374	—	—	—	—	—	—	—
1375—1424	8	—	—	—	—	—	—
1425—1474	13	—	—	—	—	—	—
1475—1524	18	—	—	—	—	—	—
1525—1574	24	9	—	—	—	—	—
1575—1624	30	14	—	—	—	—	—
1625—1674	35	18	—	—	—	—	—
1675—1724	40	22	—	—	—	—	—
1725—1774	45	26	—	—	—	—	—
1775—1824	50	30	—	—	—	—	—
1825—1874	55	34	—	—	—	—	—
1875—1924	63	38	—	—	—	—	—
1925—1974	72	42	12	—	—	—	—
1975—2024	81	46	18	—	—	—	—
2025—2074	90	50	22	—	—	—	—
2075—2124	99	54	26	—	—	—	—
2125—2174	108	58	30	—	—	—	—
2175—2224	117	62	34	9	—	—	—
2225—2274	126	66	38	12	—	—	—
2275—2324	135	70	42	15	—	—	—
2325—2374	144	74	46	22	—	—	—
2375—2424	153	77	49	25	—	—	—
2425—2474	162	81	52	28	—	—	—
2475—2524	171	84	55	31	—	—	—
2525—2574	180	88	58	34	—	—	—
2575—2624	189	92	61	37	—	—	—

Jahreslohn von - bis	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für					Jahreslohn von - bis	Steuer- klasse I	Steuer- klasse II	Steuerklasse III bei Kinderermäßigung für				
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder				1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
2625—2674	198	96	64	40	—	—	—	3925—3974	486	342	216	133	84	39	—
2675—2724	207	100	68	44	—	—	—	3975—4024	498	354	225	136	86	42	—
2725—2774	216	108	71	47	—	—	—	4025—4074	510	366	234	140	88	45	—
2775—2824	225	117	75	51	—	—	—	4075—4124	522	378	243	142	91	49	—
2825—2874	234	126	78	54	—	—	—	4125—4174	534	390	252	145	92	49	—
2875—2924	243	135	82	58	12	—	—	4175—4224	546	402	261	153	94	50	—
2925—2974	252	144	87	61	18	—	—	4225—4274	558	414	270	162	96	51	—
2975—3024	261	153	92	69	22	—	—	4275—4324	573	426	282	171	98	52	—
3025—3074	270	162	97	73	26	—	—	4325—4374	588	438	294	180	100	53	—
3075—3124	282	171	102	77	30	—	—	4375—4424	603	450	306	189	102	54	—
3125—3174	294	180	107	81	34	—	—	4425—4474	618	462	318	198	104	55	—
3175—3224	306	189	112	84	38	—	—	4475—4524	633	474	330	207	106	55	—
3225—3274	318	198	116	87	42	—	—	4525—4574	648	486	342	216	110	56	—
3275—3324	330	207	120	91	46	—	—	4575—4624	663	498	354	225	117	57	4
3325—3374	342	216	125	94	50	—	—	4625—4674	678	510	366	234	126	58	5
3375—3424	354	225	129	97	54	—	—	4675—4724	693	522	378	243	135	59	7
3425—3474	366	234	133	101	58	—	—	4725—4774	708	534	390	252	144	60	8
3475—3524	378	243	138	104	62	—	—	4775—4824	723	546	402	261	153	61	10
3525—3574	390	252	144	107	64	—	—	4825—4874	738	558	414	270	162	62	11
3575—3624	402	261	153	110	67	13	—	4875—4924	753	573	426	282	171	63	13
3625—3674	414	270	162	113	70	17	—	4925—4974	768	588	438	294	180	72	13
3675—3724	426	282	171	116	72	21	—	4975—5024	783	603	450	306	189	81	13
3725—3774	438	294	180	120	75	25	—	5025—5074	798	618	462	318	198	90	13
3775—3824	450	306	189	123	78	29	—	5075—5124	813	633	474	330	207	99	13
3825—3874	462	318	198	126	80	32	—	5125—5174	828	648	486	342	216	108	18
3875—3924	474	330	207	130	82	35	—	5175—5224	843	663	498	354	225	117	24

#### Druckfehlerberichtigungen

- In der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (StDVO-SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:
  - Auf Seite 220 ist in § 51 Absatz 1 in der 7. Zeile statt „Gesellschaften“ zu setzen „Gesellschaftern“.
  - Auf Seite 222 lautet die Ueberschrift zu § 61: „Stundung in den Fällen der Demontage und Restitution“.
- In der Durchführungsverordnung zum Zweiten und Dritten Teil des Soforthilfegesetzes (Soforthilfe-DVO) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 225) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:
  - Auf Seite 226 (linke Spalte) lauten in Ziffer 8 Absatz 2 Buchstabe a zu § 33 die ersten beiden Zeilen: „a) In Fällen von einfacher Vorzugsrente (§ 20 Absatz 1 AnlAblGes.) werden als Wert der einjährigen Ren-“.
  - Auf Seite 228 ist vor den Text zu § 52 zu setzen „I.“.
  - Auf Seite 228 ist in Ziffer 1 zu § 60 in der ersten Zeile vor „Vorbescheid“ das Wort „den“ zu streichen.



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 30. August 1949

Nr. 32

## INHALT:

Tag		Seite
21. 8. 1949	Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (M-Markbilanzgesetz) .....	279
18. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl S. 123) .....	290
22. 8. 1949	Gesetz über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft .....	291
22. 8. 1949	Gesetz über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen .....	292
23. 8. 1949	Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen .....	294
25. 7. 1949	Anordnung über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 .....	294

## GESETZ

### über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz).

Vom 21. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### ABSCHNITT I

#### Eröffnungsbilanz

#### Erster Unterabschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Eröffnungsbilanz

Kaufleute mit Hauptniederlassung (Sitz) im Währungsgebiet, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben für den 21. Juni 1948 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark aufzustellen. Das Gleiche gilt für solche gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden, sowie für solche bergrechtlichen Gewerkschaften, die ihren Sitz im Währungsgebiet haben.

#### § 2

#### Zweigniederlassungen und sonstige Betriebsstätten im Währungsgebiet

(1) Kaufleute und bergrechtliche Gewerkschaften, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebiets haben, sind verpflichtet,

- über die von ihren Zweigniederlassungen oder sonstigen Betriebsstätten im Währungsgebiet betriebenen Geschäfte,
- über das dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens im Währungsgebiet dienende Vermögen,
- über das sonstige im Währungsgebiet vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen. Das Gleiche gilt für solche noch bestehenden Unternehmen, die im Handelsregister (Genossenschaftsregister) ihrer Hauptniederlassung (Satz 1) ohne Sitzverlegung gelöscht worden sind, mit der Maßgabe, daß sie außerdem auch über das sonstige im Ausland vorhandene Vermögen des Unternehmens gesondert Buch zu führen und Rechnung zu legen haben. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Handelsbücher sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufstellung eines Inventars und einer Eröffnungsbilanz gelten insoweit entsprechend. Gleiches gilt sinngemäß für nach dem 20. Juni 1948 errichtete Zweigniederlassungen oder sonstige Betriebsstätten solcher Unternehmen.

(2) Die Unternehmen haben für ihre im Währungsgebiet befindlichen Zweigniederlassungen einen oder mehrere ständige Vertreter mit Wohnsitz im Währungsgebiet zu bestellen, sofern nicht der Geschäftsinhaber (Gesellschafter) oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens den Wohnsitz im Währungsgebiet haben oder nach anderen Vor-

schriften ein gesetzlicher Vertreter für die Zweigniederlassungen bestellt ist. Die ständigen Vertreter vertreten das Unternehmen hinsichtlich des Vermögens, über das nach Abs. 1 gesondert Buch zu führen ist; sie haben die Befugnisse von gesetzlichen Vertretern. Sie sind zur Eintragung im Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden. Das Gericht kann aus wichtigem Grund die Eintragung der Bestellung ablehnen oder die Bestellung widerrufen. Unterhält das Unternehmen im Währungsgebiet nur Betriebsstätten, so hat es am Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung für die Betriebsstätten im Währungsgebiet eine Zweigniederlassung zu errichten.

(3) Die Errichtung der Zweigniederlassung und die Bestellung der ständigen Vertreter ist abweichend von §§ 13, 13a des Handelsgesetzbuches, §§ 35, 36 des Aktiengesetzes beim Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) anzumelden; das Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung hat die Eintragungen von Amts wegen dem Gericht des Sitzes mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle sonstigen ausschließlich die Zweigniederlassung betreffenden Anmeldungen durch den ständigen Vertreter.

(4) Wird die Errichtung der Zweigniederlassung oder die Bestellung der ständigen Vertreter nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Gericht des Sitzes der Zweigniederlassung angemeldet, so hat es von Amts wegen die Errichtung der Zweigniederlassung einzutragen, einen ständigen Vertreter für die Zweigniederlassung zu bestellen und dessen Bestellung einzutragen. Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens kann das Gericht die von Amts wegen erfolgte Bestellung des ständigen Vertreters widerrufen. Die Eintragungen haben ferner von Amts wegen zu erfolgen, wenn

- die Betriebsstätte oder die Zweigniederlassung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wird und die Anmeldungen nicht binnen sechs Monaten nach Errichtung erfolgen,
- die Bestellung eines ständigen Vertreters vom Gericht widerrufen und die Bestellung eines anderen ständigen Vertreters nicht angemeldet oder dessen Eintragung aus wichtigem Grund abgelehnt wird.

(5) Der ständige Vertreter hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest, wenn der ständige Vertreter sich nicht mit dem Unternehmen einigen kann; gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig; die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Festsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(6) Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsge-

bietes oder die von ihm beauftragte Stelle kann im Wege der Durchführungsverordnung bestimmen, wieweit die vorstehenden Vorschriften nicht anzuwenden sind auf Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung (Sitz) in einem deutschen Gebiet außerhalb des Währungsgebietes haben, in dem diesem Gesetz entsprechende Vorschriften über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sowie über die Kapitalneufestsetzung gelten.

### § 3

#### Vorschriften für die Eröffnungsbilanz. Fristen

(1) Soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, finden die allgemeinen nach dem Gesetz oder der Satzung für das Inventar und die Jahresbilanz geltenden Vorschriften auch auf die Aufstellung des Inventars sowie die Aufstellung, Prüfung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz Anwendung. Auf die Aufstellung der Eröffnungsbilanz von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand findet § 42 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung; die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen.

(2) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist die Eröffnungsbilanz spätestens bis zum 30. September 1949 festzustellen.

(3) Für die Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beginnen die für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen am 1. Juli 1949.

(4) Die in § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes bestimmte Frist beträgt für die Eröffnungsbilanz, auch wenn die Satzung dies für den Jahresabschluß nicht bestimmt, sieben Monate.

(5) Die Eröffnungsbilanzen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sind spätestens bis zum 31. Januar 1950 festzustellen. Die in § 41 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die in § 33 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses wird für die Eröffnungsbilanz auf neun Monate verlängert. § 15 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694) gilt für die Eröffnungsbilanz nicht.

(6) Das Registergericht kann auf Antrag des Vorstandes (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) die Fristen angemessen verlängern, wenn glaubhaft gemacht wird, daß diese aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Die Verlängerung soll sechs Monate nicht übersteigen. Das Gleiche gilt für die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung, Feststellung und Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark.

(7) Verlegt ein Einzelkaufmann oder eine juristische Person die Hauptniederlassung oder eine Handelsgesellschaft den Sitz nach dem 20. Juni 1948 in das Währungsgebiet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß das Inventar und die Eröffnungsbilanz für den Tag der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister (Genossenschaftsregister) aufzustellen sind und das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes die Fristen für die Eröffnungsbilanz bestimmt.

### § 4

#### Feststellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die Hauptversammlung festgestellt.

#### Zweiter Unterabschnitt

#### Allgemeine Bewertungsvorschriften

### § 5

#### Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

(1) Vermögensgegenstände dürfen, soweit sich nicht aus §§ 6 bis 34 etwas anderes ergibt, höchstens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(2) Auf die Eröffnungsbilanz sind § 133 Nr. 1 bis 3 des Aktiengesetzes, § 42 Nr. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 33c Nr. 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes sowie entsprechende Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrages, des Statuts) nicht anzuwenden.

(3) Für die künftigen Jahresbilanzen gelten die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der im Abs. 2 angeführten gesetzlichen Vorschriften.

(4) Soweit die §§ 6 bis 34 Vorschriften über den Wertansatz von Forderungen ausländischer Gläubiger und von Verbindlichkeiten inländischer Schuldner gegenüber ausländischen Gläubigern enthalten, wird hierdurch die Forderung des ausländischen Gläubigers in ihrem Inhalt und Umfang nicht berührt.

### § 6

#### Berücksichtigung späterer Währungs- und Kriegsfolge- maßnahmen

(1) Das Vierte Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Festkontogesez) nebst seinen Durchführungsbestimmungen, die Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin sowie über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, namentlich die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone „über die Behandlung von Forderungen von Kreditinstituten in den Westzonen (einschließlich des Saargebiets) oder geschlossenen Banken in Groß-Berlin gegen Schuldner in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ vom 18. August 1948 und ähnliche Maßnahmen, die zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen worden sind, sind bei den Wertansätzen zu berücksichtigen.

(2) Demontagen, Reparationsentnahmen und ähnliche Maßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 21. Juni 1948 und dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffen werden, können, wenn ihre Durchführung mutmaßlich eine Ueberschuldung der Kapitalgesellschaft zur Folge hat, bei den Wertansätzen berücksichtigt werden.

### § 7

#### Anzuwendendes Währungsrecht

Ist zweifelhaft, welches Währungsrecht auf in Reichsmark begründete Forderungen oder Verbindlichkeiten anzuwenden ist, so ist für deren Wertansatz in der Regel von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Befindet sich der Schuldner innerhalb Deutschlands, so ist das Währungsrecht des letztbekannten Wohnsitzes (Sitzes) zugrunde zu legen, den der Schuldner vor dem 21. Juni 1948 gehabt hat, es sei denn, daß sich der Schwerpunkt des Rechtsverhältnisses am 21. Juni 1948 eindeutig an einem anderen Ort befunden hat oder die Voraussetzungen der Nr. 3 vorliegen.

2. Bei durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen ist davon auszugehen, daß sich diese nach dem Währungsrecht am Ort der belegen Sache richten.

3. Reichsmarkforderungen gegen Schuldner mit Wohnsitz (Sitz) in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes gelten für ihren Wertansatz als nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes auf Deutsche Mark umgestellt, soweit in Vermögen vollstreckt werden kann, das sich im Währungsgebiet befindet.

### § 8

#### Oeffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen

Vermögensgegenstände, die einer Verfügungsbeschränkung auf Grund der Gesetze Nr. 52 oder 53 der Militärregierungen und des § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes oder einer sonstigen gegen jeden wirkenden Verfügungsbeschränkung unterliegen, brauchen nicht allein wegen dieser Verfügungsbeschränkung mit einem niedrigeren Wert angesetzt zu werden. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Gesamtbetrag der Vermögensgegenstände anzugeben, die solchen Verfügungsbeschränkungen unterliegen.

### § 9

#### Auslandsvermögen

(1) Vermögensgegenstände, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt worden sind, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung abgeliefert wurden, sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) sind diese Gegenstände mit dem zuletzt vor Inkrafttreten der in Abs. 1 genannten Maßnahmen in der Bilanz ausgewiesenen Wert unter Berücksichtigung eines Verhältnisses von einer

Deutschen Mark für jede Reichsmark aufzuführen. Bei Valuta-Forderungen ist außerdem der Nennbetrag in ausländischer Währung anzugeben.

#### § 10

##### Valuta-Schuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallenden Valuta-Forderungen ist der Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für eine Deutsche Mark zugrunde zu legen; für die Umrechnung der übrigen Fremd-Valuten ist die von der Bank deutscher Länder als Anlage zu Nr. 21 der Richtlinien zur Erstellung der Reichsmark-schlußbilanz und der Umstellungsrechnung der Geldinstitute im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 10 vom 5. Februar 1949 veröffentlichte Umrechnungstabelle zugrunde zu legen.

(2) Valuta-Verpflichtungen und nicht unter § 9 fallende Valuta-Forderungen, die vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz gefilgt worden sind, sind mit dem Betrag anzusetzen, der zu ihrer Tilgung verwandt worden ist.

#### § 11

##### Geldwertschuldverhältnisse

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nicht auf einen bestimmten Betrag lauten, sondern nach dem Inhalt des Schuldverhältnisses in deutscher Währung in Höhe des Wertes einer bestimmten Menge von Edelmetallen, Waren, Wertpapieren oder ausländischen Zahlungsmitteln oder von Sach- und Dienstleistungen zu erfüllen sind, ist dieser Wert zugrunde zu legen; §§ 10, 20 und 22 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Wert einer bestimmten Menge von Feingold geschuldet wird; in diesem Falle ist für den Wertansatz der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den durch den Preis von 2790 Reichsmark für 1 kg Feingold bestimmten Reichsmarkbetrag ergibt.

(3) § 5 Abs. 4 findet Anwendung. Im Falle des Abs. 2 ist in dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz und der Höhe der Verbindlichkeit nach dem für ihren Inhalt und Umfang maßgebenden Recht anzugeben.

#### § 12

##### Schuldverhältnisse mit Wertsicherungsklausel

(1) Für den Wertansatz von Forderungen und Verbindlichkeiten, die auf einen bestimmten Reichsmarkbetrag lauten, aber mit einer Wertsicherungsklausel versehen sind, ist der Umstellungsbetrag in Deutscher Mark zugrunde zu legen, der sich aus den Vorschriften des Umstellungsgesetzes für den Reichsmarkbetrag ohne Berücksichtigung der Wertsicherungsklausel ergibt.

(2) § 5 Abs. 4 findet Anwendung. In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz und der Höhe der Verbindlichkeit nach dem für ihren Inhalt und Umfang maßgebenden Recht anzugeben.

#### § 13

##### Erinnerungsposten als Höchstwerte bei der Einstellung von Kapitalentwertungskonten

Werden in die Eröffnungsbilanz Kapitalentwertungskonten (§§ 36, 37) eingestellt, so ist in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten zuläßt, der Vermögensgegenstand an Stelle des sonst zulässigen Wertes mit dem Erinnerungsposten in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Gleiches gilt in den Fällen, in denen dieses Gesetz die Ansetzung eines Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungsposten vorschreibt, aber einen höheren Wertansatz aus besonderen Gründen zuläßt.

#### § 14

##### Lastenausgleich

(1) Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Lastenausgleich ergeben, sind, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, in der Eröffnungsbilanz nicht anzusetzen. Dies gilt auch für die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 87) und der entsprechenden Gesetze der französischen Zone entstandenen Grundschulden; sie sind jedoch in der Eröffnungsbilanz zu vermerken.

(2) Soweit sich aus dem Lastenausgleich Veränderungen im Vermögen der in § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen ergeben, ist deren Eröffnungsbilanz und gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz ihrer Gesellschafter mit Wirkung auf den 21. Juni 1948 zu berichtigen.

(3) Soweit die Vorschriften über den Lastenausgleich einen anderen Wertansatz als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zwingend anordnen, gelten diese Werte auch als Höchstwerte für die Eröffnungsbilanz.

(4) Vorschriften über die Durchführung der Berichtigung der Eröffnungsbilanz bleiben vorbehalten.

### Dritter Unterabschnitt

#### Besondere Bewertungsvorschriften

##### § 15

##### Aktiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 16 bis 27.

##### § 16

##### Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes

(1) Grundstücke innerhalb des Währungsgebietes sind höchstens mit den Einheitswerten anzusetzen, die auf den letzten Feststellungszeitpunkt festgesetzt worden sind. Festsetzungen auf Zeitpunkte nach dem 21. Juni 1948 sind nicht zu berücksichtigen. Auf in Reichsmark festgesetzte Einheitswerte ist § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden.

(2) Ist das Grundstück in der steuerlichen Reichsmark-schlußbilanz mit einem höheren Wert als dem nach Abs. 1 maßgebenden Einheitswert angesetzt, so kann es bis zu diesem höheren Wert, jedoch höchstens mit dem Wert, der ihm am Stichtag der Eröffnungsbilanz beizulegen ist, angesetzt werden. Braucht eine steuerliche Reichsmark-schlußbilanz nicht aufgestellt zu werden, so tritt an ihre Stelle die handelsrechtliche Reichsmark-schlußbilanz.

(3) Soweit an Gebäuden Kriegsschäden oder sonstige Wertminderungen eingetreten sind, die am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch forbestehen und durch eine Wertfortschreibung noch nicht berücksichtigt worden sind, ist der Einheitswert anteilmäßig zu mindern.

##### § 17

##### Grundstücke außerhalb des Währungsgebietes

Bei dem Wertansatz von Grundstücken, die außerhalb des Währungsgebietes, aber innerhalb Deutschlands liegen, ist die Möglichkeit, über das Grundstück, seinen Ertrag oder einen etwaigen Verkaufserlös zu verfügen, zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können die Grundstücke mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

##### § 18

##### Bewegliches Anlagevermögen

(1) Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (insbesondere Maschinen, Schiffe, maschinelle Anlagen und sonstige Betriebsvorrichtungen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind, Werkzeuge und Einrichtungsgegenstände) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten (Neuwert) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen tatsächlichen Nutzung ergibt.

(2) Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser an Stelle des nach Abs. 1 für den 31. August 1948 errechneten Neuwerts dem Wertansatz zugrunde zu legen.

(3) Für die anteilmäßige Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer gemäß Abs. 1 sind im einzelnen folgende Grundsätze anzuwenden:

- Entspricht die bisherige tatsächliche Nutzung dem Zeitraum, für den steuerliche Absetzungen für Abnutzung bei Gegenständen dieser Art bisher üblich waren (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer), so sind die Gegenstände höchstens mit einem Drittel des Neuwerts (Abs. 1 oder 2) anzusetzen.
- Erreicht die bisherige tatsächliche Nutzung noch nicht das Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, so kann der Betrag von einem Drittel des Neuwerts für jedes Jahr, für das solche Absetzungen noch möglich gewesen wären, um den Betrag erhöht werden, der sich aus einer Teilung von zwei Dritteln des Neuwerts durch

die Gesamtzahl der Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ergibt. Sind Gegenstände dieser Art in einem kürzeren Zeitraum als dem der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben, so sind sie höchstens mit einem Drittel des Neuwerts anzusetzen.

- c) Uebersteigt die bisherige tatsächliche Nutzung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, so ist der Betrag von einem Drittel des Neuwerts um einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Abschlag zu kürzen.

#### § 19

##### Beteiligungen und andere Wertpapiere des Anlagevermögens

Beteiligungen im Sinne des § 131 Abs. 1 A II 6 des Aktiengesetzes sowie andere Wertpapiere des Anlagevermögens sind nach den für Wertpapiere des Umlaufvermögens (§§ 21, 22) geltenden Vorschriften anzusetzen, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

#### § 20

##### Vorratsvermögen

(1) Gegenstände des Vorratsvermögens (insbesondere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, halbfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren) sind höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich auf der Grundlage der am 31. August 1948 in der amerikanischen und britischen Zone geltenden gewöhnlichen Wiederbeschaffungs- oder Herstellungskosten ergibt (Neuwert). Ist der Neuwert am letzten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, niedriger, so ist höchstens dieser zugrunde zu legen.

(2) Sind Gegenstände des Vorratsvermögens vor dem 1. September 1948 veräußert worden, so sind sie höchstens mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem Verkaufserlös unter Abzug der handelsüblichen Gewinnspanne ergibt, falls dieser niedriger ist, als die nach Abs. 1 zulässigen Höchstwerte.

#### § 21

##### Wertpapiere des Reichs und sonstige Forderungen gegen das Reich

Wertpapiere, die Rechte gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner verbriefen (einschließlich der im Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen gegen das Reich), Kriegsschadenforderungen sowie sonstige Forderungen gegen das Reich oder die in § 14 Nr. 2 bis 5 des Umstellungsgesetzes aufgeführten Schuldner sind mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark anzusetzen. Das gleiche gilt für etwaige Entschädigungsansprüche auf Grund von Demonstrationen, Reparationsentnahmen und ähnlichen Maßnahmen.

#### § 22

##### Sonstige Wertpapiere und Anteile

(1) Wertpapiere, die im Währungsgebiet an einer deutschen Börse amtlich notiert oder im geregelten Freiverkehr gehandelt werden, sind höchstens zu den Steuerkurswerten anzusetzen. An deren Stelle treten vorläufig die Werte, die von der Bank deutscher Länder für die Umstellungsrechnung der Geldinstitute mit Stichtag vom 31. Dezember 1948 im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Länder der französischen Zone veröffentlicht worden sind.

(2) Wertpapiere, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, und nicht in Wertpapieren verkörperte Anteile (Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) sind vorläufig höchstens mit einem Drittel des letzten vor dem 21. Juni 1948 festgestellten Vermögenssteuerwertes anzusetzen, es sei denn, daß besondere Gründe einen höheren Wertansatz rechtfertigen.

(3) Anteile (Aktien, Geschäftsanteile, Anteile an Personengesellschaften) an Geldinstituten und Versicherungsunternehmen, für die ein Börsenkurs gemäß Abs. 1 nicht festgesetzt ist, dürfen vorläufig höchstens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark des in der steuerlichen Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Wertes angesetzt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wertpapiere von Ausstellern im Währungsgebiet sind, wenn sie sich im Girosammeldepot befinden, vorläufig höchstens mit siebzig vom Hundert der gemäß Abs. 1 und 2 zulässigen Wertansätze anzusetzen.

(5) Andere vor dem 1. Januar 1945 ausgestellte Wertpapiere, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den

„Richtlinien für die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren“ bisher nicht erteilt worden sind und in der ab 1. Juli 1948 geltenden Fassung dieser Richtlinien nicht erteilt werden können, dürfen nur mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden, soweit nicht besondere Gründe einen höheren Ansatz rechtfertigen.

(6) Wertpapiere in Streifbanddepots im Saargebiet sind wie Wertpapiere im Währungsgebiet zu behandeln.

#### § 23

##### Eigene Aktien oder Geschäftsanteile

(1) Eigene Aktien oder Geschäftsanteile dürfen höchstens mit dem nach der Umstellung sich ergebenden neuen Nennbetrag angesetzt werden; sie dürfen jedoch, wenn der Betrag der freien Rücklagen geringer ist, höchstens mit diesem Betrag angesetzt werden.

(2) Soweit eigene Aktien oder Geschäftsanteile vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes veräußert worden sind, kann an Stelle des in Abs. 1 bestimmten Höchstwertes der Veräußerungserlös als Höchstwert angesetzt werden.

#### § 24

##### Forderungen. Grundsatz

(1) Bei dem Wertansatz von Forderungen sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Als zweifelhaft gilt auch eine Forderung, bei der mit einer Herabsetzung im Vertragshilfeverfahren gerechnet werden muß.

(3) Ist eine Forderung nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Forderung durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

#### § 25

##### Schwebende Geschäfte

Lieferungsansprüche aus Kauf- und Werkverträgen, für die die Gegenleistung bereits vor dem 21. Juni 1948 bewirkt war, können so angesetzt werden, als wenn die Lieferung bereits am 21. Juni 1948 erfolgt wäre.

#### § 26

##### Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes

(1) Forderungen gegen Schuldner in Deutschland außerhalb des Währungsgebietes können mit einem Erinnerungsposten von einer Deutschen Mark angesetzt werden.

(2) Für Forderungen, die nach den in dem französischen, britischen und amerikanischen Sektor von Groß-Berlin geltenden Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens umgestellt sind, sowie für Forderungen an Schuldner im Saargebiet gelten §§ 5, 24 Abs. 2, 3.

#### § 27

##### Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, können als aktive Abgrenzungsposten angesetzt werden:

- Ausgaben vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Aktiva).
- Einnahmen nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Aktiva).

(2) Die transitorischen Aktiva sind höchstens mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 21. Juni 1948 tatsächlich vermindern. Die antizipativen Aktiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für sonstige wiederkehrende Leistungen gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

#### § 28

##### Passiven

Für den Ansatz der einzelnen Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz gelten §§ 29 bis 34.

## § 29

**Pensionsrückstellungen**

(1) Für die Verpflichtungen aus den bereits am 21. Juni 1948 laufenden Pensionen ist eine Rückstellung in Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts auszuweisen. Die Passivierungspflicht besteht jedoch insoweit nicht, als bei vorsichtiger Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens anzunehmen ist, daß die Pensionsverpflichtungen aus den Jahreserträgen erfüllt werden können; Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Für die am 21. Juni 1948 bestehenden Anwartschaften auf Pensionen kann eine Rückstellung bis zur Höhe eines versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes errechneten Gegenwartswerts ausgewiesen werden.

(3) Eine in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) ist mindestens im Verhältnis von einer Deutschen Mark für je zehn Reichsmark in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen.

(4) Eine nach Abs. 2 und 3 in die Eröffnungsbilanz eingestellte Rückstellung darf für den durch sie noch nicht gedeckten Teil der Anwartschaften durch jährliche Zuführungen auf die Höhe gebracht werden, die sich unter der Annahme einer am 21. Juni 1948 neu gegebenen Pensionszusage errechnet.

(5) Hat sich der Umfang der am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften), insbesondere auf Grund des § 21 oder des § 27 des Umstellungsgesetzes, bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemindert, so ist diese Minderung bei der Bemessung der Rückstellungen für diese Verpflichtungen zu berücksichtigen.

(6) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist der Fehlbetrag der Rückstellungen anzugeben, der sich errechnet, wenn die am 21. Juni 1948 bestehenden Pensionsverpflichtungen (einschließlich der Anwartschaften) in der Höhe zurückgestellt werden würden, die sich versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines dreieinhalbprozentigen Rechnungszinsfußes als Gegenwartswert errechnet.

## § 30

**Verbindlichkeiten. Grundsatz**

(1) Bei dem Wertansatz von Verbindlichkeiten sind die Vorschriften des Umstellungsgesetzes und dessen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

(2) Verbindlichkeiten sind mit dem Werte anzusetzen, der ihnen am Stichtage der Eröffnungsbilanz beizulegen ist.

(3) Ist eine Verbindlichkeit nach dem 20. Juni 1948 bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt worden, so ist diese Herabsetzung bei dem Wertansatz zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt, wenn eine Verbindlichkeit durch Parteivereinbarung höher oder niedriger festgesetzt worden ist, als dem gesetzlichen Umstellungsverhältnis entsprechen würde.

## § 31

**Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern**

(1) Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Gläubigern sind nur insoweit anzusetzen, als sie nach der deutschen Gesetzgebung über die Tilgung von Auslandsverbindlichkeiten noch geschuldet werden. Insbesondere sind die bis zum 8. Mai 1945 an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden abgeführten Zins- und Tilgungsbeträge nicht mehr als Verbindlichkeiten anzusetzen. Dies gilt auch für etwaige Verzugszinsen. § 5 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Ist für die Verbindlichkeit eine Sicherheit bestellt, die von dem Kontrollratgesetz Nr. 5 oder entsprechenden Maßnahmen im Ausland erfaßt oder nach dem Gesetz Nr. 53 der Militärregierungen abgeliefert worden ist, so ist dies zu vermerken.

(3) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, für welche Valutaverbindlichkeiten (Zins- und Tilgungsbeträge) der Reichsmarkgegenwert an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt und, soweit der Schuldner hierüber unterrichtet ist, wie weit diese den ausländischen Gläubigern zugeführt worden sind.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Kredite, die unter die Deutschen Kreditabkommen fallen (Stillhalte Kredite).

## § 32

**Reichsmarkverbindlichkeiten gegenüber Angehörigen der Vereinten Nationen**

(1) Hat ein Angehöriger der Vereinten Nationen der Umstellung einer Reichsmarkverbindlichkeit bis zum 20. Oktober 1948 widersprochen oder die Annahme einer nach den Vorschriften des Umstellungsgesetzes angebotenen oder bewirkten Leistung verweigert, so darf die Verbindlichkeit gleichwohl nur mit einem Zehntel ihres Reichsmarknennbetrages eingesetzt werden (§ 15 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes).

(2) In dem Bericht über die Neufestsetzung (§ 48) ist anzugeben, hinsichtlich welcher Beträge Widerspruch eingelegt ist oder der Gläubiger die Annahme einer angebotenen Leistung verweigert hat, und welche sonstigen Reichsmarkverbindlichkeiten auf Deutsche Mark umgestellt sind, die Angehörigen der Vereinten Nationen geschuldet werden.

## § 33

**Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten**

Verbindlichkeiten gegenüber geschlossenen Geldinstituten mit Sitz außerhalb des Wirtschaftsgebietes sind mit dem sich bei Anwendung der Umstellungsvorschriften ergebenden Betrag in Deutscher Mark anzusetzen.

## § 34

**Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen**

(1) Für periodische Einnahmen und Ausgaben, die sich auf einen Zeitraum beziehen, in den der 20. Juni 1948 fällt, sind als passive Abgrenzungsposten anzusetzen:

a) Einnahmen vor dem 21. Juni 1948, soweit sie Ertrag für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 darstellen (transitorische Passiva),

b) Ausgaben nach dem 20. Juni 1948, soweit sie Aufwand für die Zeit vor dem 21. Juni 1948 darstellen (antizipative Passiva).

(2) Die transitorischen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Einnahmen nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich vermindern; die antizipativen Passiva sind mit dem Betrag anzusetzen, um den sich die Ausgaben nach dem 20. Juni 1948 tatsächlich erhöhen.

(3) Für anteilige Zinsen sowie für Löhne und Gehälter gelten Abs. 1 und 2 sinngemäß.

**ABSCHNITT II****Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse von Kapitalgesellschaften**

## § 35

**Endgültige Neufestsetzung**

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihr Grundkapital oder Stammkapital (Nennkapital) und ihre Aktien oder Geschäftsanteile (Anteile) in Deutscher Mark neu festzusetzen.

(2) Das neue Nennkapital ist, wenn nicht von der Befugnis der §§ 36 bis 38 Gebrauch gemacht wird, in Höhe des Betrages des bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens festzusetzen, soweit der Betrag nicht in Rücklage gestellt wird.

(3) Den Betrag des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens, der nicht für das Nennkapital in Anspruch genommen, sondern in Rücklage gestellt wird, haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer besonderen Rücklage zuzuweisen, die nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden darf. Dies gilt nicht, soweit der Betrag nötig ist, um freie Rücklagen, die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesen sind, in angemessener Höhe fortzuführen, wobei das Verhältnis zwischen der in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage), soweit diese das Nennkapital nicht übersteigt, und den freien Rücklagen nicht zu Ungunsten der gesetzlichen Rücklage verändert werden darf.

(4) Die Gesellschafter dürfen auf Grund der Neufestsetzung keine Zahlungen erhalten und von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen nicht befreit werden; die §§ 56, 84, 85 und 99 des Aktiengesetzes und die §§ 30, 31, 43 und 44 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind sinngemäß anzuwenden.

## § 36

**Vorläufige Neufestsetzung durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos**

(1) An Stelle einer endgültigen Neufestsetzung nach § 35 kann die Neufestsetzung vorläufig in der Weise durchgeführt werden, daß das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Nennkapital mit dem gleichen Betrage in Deutscher Mark in die Eröffnungsbilanz übernommen und der Unterschied, um den der Betrag des Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen übersteigt, als Kapitalentwertungskonto auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz eingestellt wird.

(2) Das Kapitalentwertungskonto darf nicht höher sein als der halbe Betrag des Nennkapitals. Die Beibehaltung einer gesetzlichen Rücklage (Sonderrücklage) oder von freien Rücklagen neben dem Kapitalentwertungskonto ist unzulässig. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das Kapitalentwertungskonto innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen. Zur Tilgung sind Werterhöhungen auf Grund der Berichtigung von Wertansätzen (§ 47) sowie die jährlichen Reingewinne zu verwenden, deren anderweitige Verwendung einschließlich der Einstellung in gesetzliche oder freie Rücklagen unzulässig ist, solange das Kapitalentwertungskonto besteht.

(3) Die vorläufige Neufestsetzung nach Abs. 1 kann mit einer Neufestsetzung nach § 35 in der Weise verbunden werden, daß das Nennkapital auf einen unter dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital liegenden Betrag in Deutscher Mark ermäßigt und das Kapitalentwertungskonto nur in Höhe des Unterschiedes eingestellt wird, um den der Betrag des neu festgesetzten ermäßigten Nennkapitals das bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen noch übersteigt; das nach Abzug der Schulden sich ergebende Vermögen muß hierbei den Mindestnennbetrag des Nennkapitals gemäß § 44 erreichen. Soweit das Nennkapital ermäßigt ist, liegt eine endgültige Neufestsetzung vor; für die vorläufige Neufestsetzung gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Durchführung des Ausgleichs durch Tilgung gemäß Abs. 2 gilt als endgültige Neufestsetzung.

## § 37

**Außerordentliches Kapitalentwertungskonto**

Befinden sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland oder sind in der Eröffnungsbilanz erhebliche Vermögensteile mit Erinnerungsposten angesetzt worden, so kann ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto bis zum Gesamtbetrag der mutmaßlichen späteren Wertansätze in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Das außerordentliche Kapitalentwertungskonto darf allein oder zusammen mit einem Kapitalentwertungskonto nach § 36 nicht höher sein als neun Zehntel des Nennkapitals; es muß besonders ausgewiesen werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, das außerordentliche Kapitalentwertungskonto innerhalb von sechs Jahren auszugleichen. Im übrigen findet § 36 entsprechend Anwendung.

## § 38

**Kapitalverlustkonto bei Ueberschuldung**

(1) Ergibt sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Ueberschuldung, die auf Kriegs- oder Kriegsfolgeschäden beruht, so kann ein Kapitalverlustkonto bis zur Höhe dieser Schäden in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden, wenn das von der Gesellschaft betriebene Handelsgewerbe ohne Berücksichtigung der Schäden lebensfähig ist. Als Kriegsfolgeschäden gelten nicht Währungsverluste, die durch die Gesetze über die Neuordnung des Geldwesens verursacht sind.

(2) Das Nennkapital ist in Höhe des durch die Einstellung des Kapitalverlustkontos entstandenen Ueberschusses der Aktiven über die Schulden festzusetzen. Uebersteigt das danach festzusetzende Nennkapital das im Reichsmarkschluß ausgewiesene Nennkapital, so ist das Kapitalverlustkonto entsprechend niedriger einzustellen.

(3) Neben einem Kapitalverlustkonto können Kapitalentwertungskonten nach §§ 36, 37 mit der Maßgabe gebildet werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Nennkapital und den Aktiven nach Abzug der Schulden auf der Aktivseite eingestellt wird. Ein nach § 36 eingestelltes Kapitalentwertungskonto darf jedoch nicht höher sein als der halbe Betrag des neu festgesetzten Nennkapitals, ein nach § 37 ein-

gestelltes Kapitalentwertungskonto nicht höher sein als neun Zehntel des neu festgesetzten Nennkapitals.

(4) Die Einstellung eines Kapitalverlustkontos ist nur mit Zustimmung der Obersten Wirtschaftsverwaltung des Landes im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung zulässig; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Bildung des Kapitalverlustkontos vorliegen und ein gesamtwirtschaftliches Bedürfnis an der Fortführung des Unternehmens in der bisherigen Rechtsform anzuerkennen ist.

(5) Die zwangsweise Tilgung des Kapitalverlustkontos bleibt besonderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten.

(6) Im übrigen finden §§ 36, 37 entsprechende Anwendung.

## § 39

**Bezugsrecht**

Wird während des Bestehens eines Kapitalentwertungskontos nach §§ 36, 37 eine Kapitalerhöhung beschlossen, so ist jedem Anteilseigner auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Nennkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zuzuteilen, es sei denn, daß ein Dritter die Anteile übernommen und sich verpflichtet hat, sie den Anteilseignern zum Bezuge anzubieten.

## § 40

**Bilanzmäßige Rückwirkung der Neufestsetzung**

In der Eröffnungsbilanz sind Nennkapital und Rücklagen in der Höhe auszuweisen, wie sie nach der Neufestsetzung bestehen sollen.

## § 41

**Wahrung der gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Beziehungen**

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Neufestsetzung nicht berührt.

(2) Vertragliche Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder dem Wert ihrer Aktien oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, bestimmen sich nach den durch die Neufestsetzung eingetretenen neuen Kapital- oder Gewinnverhältnissen; dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 50, 174 des Aktiengesetzes. Dritte brauchen eine durch die Neufestsetzung eintretende Kürzung ihrer Rechte nach Satz 1 nicht gegen sich gelten zu lassen, soweit sie darauf beruht, daß in der Eröffnungsbilanz das Nennkapital zu den Rücklagen in einem durch § 35 Abs. 2 und 3 nicht bedingten ungünstigeren Verhältnis steht, als dies in der Reichsmarkschlußbilanz der Fall ist.

## § 42

**Nicht volleingezahlte Anteile**

Anteile, auf die die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, gelten im Verhältnis der Anteile der Gesellschafter zueinander für die Neufestsetzung als voll eingezahlt. Der Anspruch der Gesellschaft auf die ausstehenden Einlagen bleibt unberührt; auf ausstehende Bareinlagen sind §§ 13, 16 des Umstellungsgesetzes anzuwenden.

## § 43

**Einziehung von eigenen Anteilen**

(1) Die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung), die über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung beschließt, kann die Einziehung von eigenen Anteilen beschließen. Dies gilt auch für Anteile, die in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(2) Auf die Einziehung sind die Vorschriften über die Kapitalherabsetzung nicht anzuwenden.

(3) Die Einziehung gilt für die Neufestsetzung als bereits am Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt.

## § 44

**Mindestnennbeträge nach der Neufestsetzung**

(1) Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß nach der Neufestsetzung mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung die Erhöhung des Grundkapitals auf mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark beschließt, und wenn der Kapitalerhöhungsbeschuß zugleich mit der Neufestsetzung eingetragen wird. § 80 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muß nach der Neufestsetzung mindestens fünftausend Deutsche Mark betragen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Neufestsetzung können Aktien auf zwanzig, fünfzig oder einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieser Beträge gestellt werden; auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark jedoch nur, soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen nötig ist, oder soweit der auf die Aktien entfallende Betrag einhundert Deutsche Mark nicht erreicht. § 8 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes gelten für die auf zwanzig oder fünfzig Deutsche Mark gestellten Aktien nicht.

(4) Geschäftsanteile können auf jeden durch zehn Deutsche Mark teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden. Je zehn Deutsche Mark eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.

(5) Eine Verminderung der Zahl der Anteile aus Anlaß der Neufestsetzung ist nur zulässig, soweit ohne sie der für die Anteile vorgeschriebene Mindestnennbetrag nicht eingehalten werden kann.

(6) Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1954 in Aktien, die auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches von einhundert Deutsche Mark lauten, umgetauscht werden.

#### § 45

##### Umwandlung und Neufestsetzung

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft nach dem Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 569) und seinen Durchführungsverordnungen umgewandelt, so bedarf es der Neufestsetzung nach den Vorschriften dieses Abschnittes nicht; die Eröffnungsbilanz kann nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden. Kapitalgesellschaften, die erst nach dem 31. Dezember 1936 entstanden sind, bedürfen in diesem Falle zur Umwandlung nach Satz 1 nicht der Genehmigung nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

(2) Wird eine Kapitalgesellschaft zugleich mit der Neufestsetzung nach dem Aktiengesetz in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt, so kann die Eröffnungsbilanz nach den für die gewählte neue Rechtsform geltenden Vorschriften aufgestellt werden.

#### § 46

##### Ausgleich nicht getilgter Kapitalwertungskonten

(1) Wird ein Kapitalwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so hat die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten (sechsten) Geschäftsjahres die Maßnahmen zu beschließen, die erforderlich sind, um das Kapitalwertungskonto auf andere Weise als durch Tilgung, insbesondere durch Ermäßigung des Nennkapitals, auszugleichen. Eine Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen ist, falls für die Leistung der Einlagen Vorteile gewährt werden oder im Falle der Nichtleistung Nachteile eintreten sollen, nur insoweit zulässig, als ohne sie der Mindestnennbetrag für Anteile nicht eingehalten werden könnte. Sollen Sacheinlagen gemacht werden, so sind §§ 150, 151 Abs. 3, § 155 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 des Aktiengesetzes (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich durchzuführen. Ihre Durchführung gilt als endgültige Neufestsetzung. Die für die Neufestsetzung geltenden Vorschriften sind auf sie anzuwenden, § 80 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Auf eine Ermäßigung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien finden §§ 177, 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung; dagegen gelten §§ 175, 176, 178, 180, 181 des Aktiengesetzes nicht.

(4) Auf eine Ermäßigung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung findet § 58 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung. Im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile findet § 179 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 47

##### Berichtigung von Wertansätzen

(1) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen für

- Vermögensgegenstände außerhalb des Währungsgebietes, insbesondere Forderungen gegen Schuldner außerhalb des Währungsgebietes,
- Auslandsvermögen,
- Valutaschuldverhältnisse,
- sonstige Vermögensgegenstände, die nach diesem Gesetz mit einem Erinnerungsposten oder mit einem vorläufigen Wert eingesetzt worden sind,

daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten waren oder nachträglich ausgeglichen sind, so ist der Unterschiedsbetrag in die gesetzliche Rücklage (Sonderrücklage) einzustellen, soweit er nicht gemäß § 36 Abs. 2 zur Tilgung eines Kapitalwertungskontos zu verwenden ist oder zur Tilgung eines Kapitalverlustkontos verwandt wird.

(2) Ergibt sich nach der Neufestsetzung bei der Aufstellung späterer Jahresbilanzen, daß Vermögensgegenstände der in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Art bei der Beschlußfassung über die Eröffnungsbilanz mit einem tatsächlich zu hohen oder Verbindlichkeiten mit einem zu geringen Wert eingesetzt worden sind, so kann der dadurch eingetretene Verlust in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalwertungskonto innerhalb der durch die §§ 36, 37 vorgeschriebenen Grenzen oder in ein bei der Neufestsetzung gebildetes Kapitalverlustkonto eingestellt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Grundstücke, wenn der nach § 16 für den Wertansatz maßgebende Einheitswert sich infolge von Wertfortschreibung oder Aenderung gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz angesetzten Wert erhöht oder erniedrigt.

#### § 48

##### Bericht über die Neufestsetzung und Prüfung

Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zugleich mit der Eröffnungsbilanz einen Bericht aufzustellen und vorzulegen, in dem die Vorschläge für die Neufestsetzung zu machen und die wesentlichen Umstände darzulegen sind, die für die Bewertung der Vermögensgegenstände und für die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse maßgebend gewesen sind. Auf den Bericht sind im übrigen die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Geschäftsbericht sinngemäß anzuwenden. Die Prüfung durch den Abschlußprüfer hat sich auf die Vorschläge für die Neufestsetzung zu erstrecken. Macht die Gesellschaft von der Befugnis des § 36 Gebrauch, so haben die Prüfer sich auch zu der Frage zu äußern, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) seine Annahme gründet, daß das Kapitalwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Macht die Gesellschaft von der Befugnis der §§ 37, 38 Gebrauch, so haben sich die Prüfer darüber zu äußern, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### § 49

##### Prüfungspflicht bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zu prüfen. Auf die Prüfung finden die für die Prüfung des Jahresabschlusses geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Vorschläge für die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestellt wird. § 136 Abs. 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

#### § 50

##### Prüfungspflicht bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Die Eröffnungsbilanz und die Vorschläge für die Neufestsetzung des Stammkapitals einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind in entsprechender Anwendung der §§ 135 bis 141 des Aktiengesetzes sowie des § 48 dieses Gesetzes zu prüfen, wenn entweder

- das in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene Stammkapital den Betrag von fünfhunderttausend Reichsmark oder die in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesene

Bilanzsumme den Betrag von zwei Millionen Reichsmark erreicht oder überschreitet, oder

b) in die Eröffnungsbilanz ein außerordentliches Kapitalentwertungskonto (§ 37) eingestellt ist.

(2) Die Prüfer werden von den Geschäftsführern bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn der Gesellschaftsvertrag einen solchen vorsieht.

(3) Zu Prüfern können insoweit auch vereidigte Buchprüfer bestellt werden. Bei Gesellschaften, an denen ausländische Gesellschafter mit mehr als der Hälfte des Stammkapitals beteiligt sind, können für die Prüfung der Eröffnungsbilanz auch ausländische Rechnungsprüfer bestellt werden, die in ihrem Heimatstaat zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind.

#### § 51

##### Einfache Kapitalmehrheit

(1) Für den Beschluß der Hauptversammlung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien und die Neufestsetzung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl. Eines Sonderbeschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es nicht. Dies gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Für eine zugleich mit der Neufestsetzung beschlossene Erhöhung des Grundkapitals (§ 44) gelten jedoch die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß.

#### § 52

##### Inhalt der Anmeldung. Prüfung durch das Gericht

(1) Bei der Anmeldung des Beschlusses über die Neufestsetzung sind die festgestellte Eröffnungsbilanz und die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen. Bei der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter) zu erklären, daß die Beschlüsse über die Eröffnungsbilanz und die Neufestsetzung nicht angefochten sind oder die Anfechtung rechtskräftig zurückgewiesen ist.

(2) Abs. 1 gilt für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß. Der Anmeldung ist eine von den Anmeldenden unterschriebene Liste der Gesellschafter beizufügen, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie ihre Stammeinlagen und die darauf noch zu leistenden Einzahlungen hervorgehen.

(3) Das Registergericht kann die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Prüfer den Bestätigungsvermerk für die Eröffnungsbilanz versagt haben.

(4) Ist die Eröffnungsbilanz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht geprüft worden, so kann das Gericht die Eintragung der Neufestsetzung auch ablehnen, wenn die Eröffnungsbilanz offensichtlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Auf Antrag einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bisherigen Stammkapitals in Reichsmark erreichen, kann das Gericht die Prüfung der Eröffnungsbilanz anordnen und Abschlußprüfer (§ 137 des Aktiengesetzes) bestellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn Verdachtsgründe beigebracht werden, daß bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Vor der Anordnung sind die Geschäftsführer zu hören.

#### § 53

##### Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung sowie des Ausgleichs

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) hat die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 36 bis 38 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Durchführung des Ausgleichs der Kapitalentwertungskonten durch Tilgung nach § 36 Abs. 2, § 37 oder durch andere Maßnahmen nach § 46 ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. In der Anmeldung hat der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) zu erklären, in welcher Weise der Ausgleich durchgeführt ist. Ist der Ausgleich mittels Vermehrung des Vermögens durch neue Einlagen erfolgt, so finden die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 1 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Der Anmeldung sind außerdem die Jahresabschlüsse, in denen der Ausgleich durchgeführt ist, bei Aktiengesellschaften und Kommandit-

gesellschaften auf Aktien die Berichte des Vorstandes (der persönlich haftenden Gesellschafter) und des Aufsichtsrats beizufügen. Auf die Anmeldung finden § 295 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 304 des Aktiengesetzes sowie § 82 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

#### § 54

##### Umtausch und Zusammenlegung von Aktien

(1) Die auf Reichsmark lautenden Aktien sind, sobald auf Grund der Wertpapierbereinigung Einzelurkunden ausgestellt werden können, in Aktien, die auf Deutsche Mark lauten, umzutauschen oder abzustempeln. Müssen Aktien zusammengelegt werden, so ist auf den Umtausch und die Abstempelung § 179 des Aktiengesetzes, andernfalls § 67 des Aktiengesetzes sinngemäß anzuwenden. Die für die Einreichung der Aktien gesetzte Frist soll sich nicht über ein Jahr nach der Eintragung der Neufestsetzung hinaus erstrecken.

(2) Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist und Einzelurkunden auf Grund der Wertpapierbereinigung ausgestellt werden können, dürfen die Aktien nicht umgetauscht oder abgestempelt werden.

(3) Werden Mehrstimmrechtsaktien umgetauscht, so bedarf die Ausgabe der neuen Aktien keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes, wenn das Verhältnis von Stimmenzahl und Nennbetrag unverändert bleibt oder sich zuungunsten der Stimmenzahl ändert.

(4) Das Registergericht kann, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, die Vorstandsmitglieder zur Durchführung des Umtausches oder der Abstempelung durch Ordnungsstrafen anhalten. Der Vorstand und der Vorsitz der Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter haben die Durchführung zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

#### § 55

##### Durchführung der Neufestsetzung von Geschäftsanteilen

Bevor die Neufestsetzung in das Handelsregister eingetragen ist, dürfen die sich aus ihr ergebenden neuen Geschäftsanteile nicht gebildet werden. Werden im Falle der Verminderung der Zahl der Geschäftsanteile der Gesellschaft Anteile nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt, so sind die an Stelle der bisherigen Geschäftsanteile zu bildenden neuen Geschäftsanteile für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten nach Abzug der Kosten auszuzahlen, oder, wenn ein Recht zur Hinterlegung besteht, zu hinterlegen.

#### § 56

##### Ueberschuldung oder Verlust des halben Nennkapitals

(1) Der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) ist bis zur Beschlußfassung der Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Während dieser Zeit ist er auch von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, befreit.

(2) Ist eine vorläufige Neufestsetzung (§§ 36, 37) im Handelsregister eingetragen, so ist der Vorstand (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer) wegen eines Verlustes des Nennkapitals, der sich bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ergibt, für die Zeit, die nach § 36 Abs. 2 Satz 3, § 37 Satz 3 zum Ausgleich der Kapitalentwertungskonten vorgesehen ist, von der Pflicht zur Einberufung einer Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung) nach § 83 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 49 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung befreit. Gleiches gilt für die Dauer des Bestehens eines Kapitalverlustkontos nach § 38.

#### § 57

##### Unbillige Härte als Anfechtungsgrund

(1) Der Vorstand, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können die Anfechtung der Beschlüsse der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Komman-



ditgesellschaft auf Aktien über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von Aktien (§ 43) und die Neufestsetzung auch darauf stützen, daß die Beschlüsse eine offenbar unbillige, vermeidbare Härte für die Aktionäre oder die Inhaber einzelner Aktiengattungen enthalten.

(2) Aktionäre sind zur Anfechtung aus dem im Abs. 1 genannten Grunde befugt, wenn ihre Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen. Ein in der Hauptversammlung nicht erschienener Aktionär mit Wohnsitz (Sitz) außerhalb des Währungsgebietes ist hierbei, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 198 Abs. 1 Nr. 2 des Aktiengesetzes vorzuliegen brauchen, zur Anfechtung befugt, wenn er aus sonstigen Gründen am Erscheinen verhindert ist.

#### § 58

##### Spruchstelle

(1) Die Anfechtung geschieht statt durch Klage (§ 197 des Aktiengesetzes) durch Anrufung einer beim Landgericht zu errichtenden Spruchstelle. Die Spruchstelle entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei sachverständigen Laienbeisitzern. Die Landesjustizverwaltungen treffen die näheren Vorschriften über die Errichtung, örtliche Zuständigkeit und Zusammensetzung der Spruchstelle, namentlich über ihre Besetzung mit sachverständigen Laienbeisitzern. Sie können eine beim Landgericht bestehende Kammer für Handelssachen als Spruchstelle bestimmen.

(2) Ueber die Anfechtung wird im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entschieden.

(3) Gegen die Entscheidung der Spruchstelle findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt, über die ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts als Spruchstelle entscheidet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar.

(4) Erachtet die Spruchstelle die Anfechtung für begründet, so kann sie die Beschlüsse für nichtig erklären oder sie ändern.

(5) Die Spruchstellen entscheiden nach billigem Ermessen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat; im übrigen gelten § 32 Abs. 1, 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1026) entsprechend. Von dem Antragsteller ist ein vom Vorsitzenden zu bemessender Gebührevorschuss zu erheben. § 7 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung der Spruchstelle wird mit ihrer Rechtskraft wirksam.

(7) Die Spruchstelle bestimmt, ob und in welchem Umfang die rechtskräftige Entscheidung in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist.

#### § 59

##### Anfechtungsklage gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die Eröffnungsbilanz, die Einziehung von eigenen Anteilen und die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlußfassung angefochten werden.

(2) Im übrigen gelten §§ 57, 58 sinngemäß.

#### ABSCHNITT III

##### Aenderung des Aktiengesetzes und seines Einführungsgesetzes. Uebergangsvorschriften

#### § 60

##### Aenderung des Aktiengesetzes

(1) § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist einhunderttausend Deutsche Mark.“

(2) § 8 Abs. 1 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Mindestnennbetrag der Aktien ist einhundert Deutsche Mark. Höhere Aktienbeträge sollen auf volle hundert Deutsche Mark lauten.“

(3) § 8 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird aufgehoben.

(4) § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 3 000 000 Deutsche Mark sieben, von mehr als 3 000 000 Deutsche Mark zwölf, von mehr als 20 000 000 Deutsche Mark fünfzehn,“

wobei in den Aufsichtsrat entsandte Mitglieder des Betriebsrats nicht mitgerechnet werden.“

#### § 61

##### Aenderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz erhält folgende Fassung:

„Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, deren Grundkapital infolge der Neufestsetzung nach dem D-Markbilanzgesetz weniger als einhunderttausend Deutsche Mark beträgt, gilt das neu festgesetzte Grundkapital als Mindestnennbetrag im Sinne des § 7 Abs. 1 des Aktiengesetzes. Aendern jedoch solche Gesellschaften ihre Verhältnisse wesentlich, nehmen sie namentlich eine wesentliche Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens oder ihrer Verfassung vor, so sind diese Aenderungen nur dann einzutragen, wenn das Grundkapital spätestens zugleich mit den Aenderungen auf einhunderttausend Deutsche Mark erhöht wird.“

#### § 62

##### Verschmelzung und Umwandlung

(1) Verschmelzungen können nicht vorgenommen werden, bevor die aufnehmende Gesellschaft ihr Nennkapital nach Abschnitt II neu festgesetzt hat.

(2) Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse nach Abschnitt II beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

#### § 63

##### Außerkräfttreten von Satzungsbestimmungen

(1) Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, die dem § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 dieses Gesetzes widersprechen, treten mit Beendigung der Hauptversammlung außer Kraft, die über die Neufestsetzung oder die vorläufige Neufestsetzung nach §§ 35 bis 38 beschließt. Enthält die Satzung in diesem Falle auch Bestimmungen über die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat, so treten auch diese außer Kraft. Die Hauptversammlung kann neue Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; eines Sonderschlusses der einzelnen Aktiengattungen bedarf es auch dann nicht, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Sind mehr Aufsichtsratsmitglieder vorhanden, als nach den neuen Satzungsbestimmungen oder, falls solche von der Hauptversammlung nicht beschlossen werden, nach § 86 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes in der Fassung des § 60 Abs. 4 zulässig sein würden, so erlischt das Amt aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

#### ABSCHNITT IV

##### Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

#### § 64

##### Geschäftsguthaben, Geschäftsanteil und Haftsumme

(1) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften haben spätestens bei der Beschlußfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile müssen mindestens eine Deutsche Mark betragen und auf volle Deutsche Mark lauten.

(3) Die Geschäftsanteile, die nach der Neufestsetzung auf einen niedrigeren als den im Abs. 2 genannten Betrag oder nicht auf volle Deutsche Mark lauten, sind mindestens auf diese Beträge zu erhöhen und auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist auf die im Statut festgesetzte Haftsumme § 2 des Währungsgesetzes anzuwenden. Wird zugleich mit der Neufestsetzung eine Herabsetzung der Haftsumme in demselben Verhältnis wie die Neufestsetzung der Geschäftsanteile beschlossen, so gelten §§ 133, 22 Abs. 1 bis 3 des Genossenschaftsgesetzes nicht.

#### § 65

##### Allgemeiner Grundsatz

(1) Geschäftsguthaben sind nach Maßgabe des aus der Eröffnungsbilanz nach Abzug der Schulden sich ergebenden Vermögens neu festzusetzen.

(2) Die Geschäftsanteile sind in demselben Verhältnis wie die Geschäftsguthaben neu festzusetzen.

#### § 66

##### Neufestsetzung der Geschäftsguthaben

(1) Uebersteigt das Vermögen nicht zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so sind die Geschäftsguthaben in Höhe des Vermögens neu festzusetzen.

(2) Uebersteigt das Vermögen zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben, so ist der darüber hinausgehende Teil des Vermögens bis zur Höhe von zehn vom Hundert des in der Reichsmarkschlußbilanz ausgewiesenen Betrages des Reservefonds (§ 7 Nr. 4 des Genossenschaftsgesetzes) in den Reservefonds einzustellen.

(3) Der alsdann noch verbleibende Teil des Vermögens kann zu einer höheren Festsetzung der Geschäftsguthaben, zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefonds oder zur Bildung sonstiger Reserven verwandt werden. Er ist so zu verwenden, daß der gesetzliche Reservefonds zu den sonstigen Reserven und die Reserven insgesamt zu den Geschäftsguthaben nicht in einem ungünstigeren Verhältnis als in der Reichsmarkschlußbilanz stehen.

#### § 67

##### Stimmenmehrheit

(1) Für den Beschluß der Generalversammlung, durch den die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile neu festgesetzt, die Haftsummen nach § 64 Abs. 4 Satz 2 herabgesetzt werden, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Statut etwas anderes bestimmt.

(2) Dasselbe gilt, wenn gleichzeitig mit der Neufestsetzung eine Erhöhung der neu festgesetzten Geschäftsanteile bis auf einen Betrag beschlossen wird, der den Reichsmarknennbetrag der Geschäftsanteile nicht übersteigt.

#### § 68

##### Anwendung von Vorschriften des Abschnitts II

(1) Auf die Neufestsetzung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteilen von Genossenschaften finden §§ 38, 40, 41, 47, 52 Abs. 1 und 3, §§ 57, 58 sinngemäß Anwendung.

(2) Die Eröffnungsbilanz ist, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird, zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Vorschläge für die Neufestsetzung der Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile zu erstrecken. Auf die Prüfung finden §§ 55 bis 62 des Genossenschaftsgesetzes Anwendung.

#### § 69

##### Kapitalwertungskonto für Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Wohnungsbaugenossenschaften dürfen in die Eröffnungsbilanz ein Kapitalwertungskonto nach § 36 einstellen. Es darf jedoch nicht höher sein als zwanzig vom Hundert des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben. Im übrigen gilt § 36 sinngemäß, wobei an Stelle des Nennkapitals der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben tritt.

(2) Wird ein Kapitalwertungskonto eingestellt, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die tatsächlichen Angaben, auf die der Vorstand seine Annahme gründet, daß das Kapitalwertungskonto fristgemäß ausgeglichen werden kann, richtig und vollständig sind. Wegen der Anmeldung und Eintragung der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben sowie des Ausgleichs gilt § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 sinngemäß.

(3) Wird das Kapitalwertungskonto nicht innerhalb der in § 36 Abs. 2 Satz 3 bestimmten Frist ausgeglichen, so sind die einzelnen Geschäftsguthaben der Genossen spätestens bei der Beschlußfassung über den Jahresabschluß des dritten Geschäftsjahres um den auf sie im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben entfallenden Teil des noch nicht getilgten Betrages des Kapitalwertungskontos zu kürzen. Mit der Kürzung sind die Geschäftsguthaben endgültig neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Geschäftsanteile auf Grund der vorläufigen Neufestsetzung der Geschäftsguthaben wird durch deren endgültige Neufestsetzung nicht mehr berührt.

#### § 70

##### Verschmelzung von Genossenschaften

Verschmelzungen von Genossenschaften können nicht vorgenommen werden, bevor die übernehmende Genossenschaft die Geschäftsguthaben und Geschäftsanteile neu festgesetzt hat.

#### § 71

##### Ueberschuldung

Der Vorstand ist bis zur Beschlußfassung über die Neufestsetzung nicht verpflichtet, wegen einer bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuldung gemäß § 121 des Genossenschaftsgesetzes die Generalversammlung einzuberufen oder gemäß § 140 des Genossenschaftsgesetzes die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

#### § 72

##### Ausscheiden von Genossen

(1) Die Verbindung eines zwischen dem 1. Januar 1948 und dem 20. Juni 1948 abgelaufenen Geschäftsjahrs mit dem bis zum 20. Juni 1948 abgelaufenen Teil des neuen Geschäftsjahrs sowie die Verbindung des am 21. Juni 1948 beginnenden Rumpfgeschäftsjahrs mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr auf Grund der §§ 2, 3 der Siebzehnten Durchführungsvorordnung zum Umstellungsgesetz ändern nicht den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Genossen zum Schluß des bisherigen Geschäftsjahrs. Der Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft ist, wenn das bisherige Geschäftsjahr, zu dem sein Ausscheiden erfolgt, in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 endete, die Reichsmarkschlußbilanz, wenn es bis zum 30. Juni 1948 endete, die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark, wenn es nach diesem Zeitpunkt endete, die erste Jahresbilanz in Deutscher Mark zugrunde zu legen.

(2) In Abweichung von § 73 Abs. 2 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes kann, wenn der Auseinandersetzung eine der im Abs. 1 aufgeführten Bilanzen zugrunde zu legen ist, ein ausgeschiedener Genosse die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst einen Monat nach Ablauf der Frist zur Feststellung der maßgebenden Bilanz verlangen. Ist damit zu rechnen, daß die der Eröffnungsbilanz zugrunde zu legende Bilanz auf Grund der Vorschriften über den Lastenausgleich berichtigt werden muß (§ 14), so kann ein ausgeschiedener Genosse, dessen Auseinandersetzung mit der Genossenschaft die Eröffnungsbilanz oder eine spätere Jahresbilanz zugrunde zu legen ist, die Auszahlung seines Geschäftsguthabens erst nach Vornahme der Berichtigung verlangen.

(3) Bei Einstellung eines Kapitalwertungskontos oder eines Kapitalverlustkontos ist ein etwaiges Geschäftsguthaben eines ausscheidenden Genossen um den auf ihn entfallenden Teil des Betrages des Kapitalwertungskontos oder Kapitalverlustkontos im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben zu kürzen. Das Kapitalwertungskonto oder Kapitalverlustkonto ermäßigt sich um diesen Teilbetrag.

(4) Solange ein Kapitalverlustkonto eingestellt ist, gilt die zeitliche Beschränkung der Beitragspflicht der ausgeschiedenen Genossen nach § 115b des Genossenschaftsgesetzes auf die innerhalb der letzten achtzehn Monate vor der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen Genossen nicht.

## ABSCHNITT V

### Steuern, Gebühren

#### § 73

##### Steuern

(1) Die aus der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 1 bezeichneten natürlichen und juristischen Personen und deren Gesellschafter begründen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht. Dies gilt namentlich für Vermögensteile, die

1. einer Rücklage zugewiesen werden oder
2. durch Auflösung bisher bestehender stiller Rücklagen (z. B. bei Unterbewertungen) in Erscheinung treten,

wenn diese Vermögensteile schon vor dem Zeitpunkt der Neufestsetzung Betriebsvermögen gewesen sind. Die Heranziehung zu einem späteren Lastenausgleich bleibt unberührt.

(2) Die aus der Neufestsetzung sich ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen der im § 35 bezeichneten Gesellschaften und deren Gesellschafter und im Vermögen der Genossenschaften und deren Genossen unterliegen nicht den Steuern vom Kapitalverkehr.

(3) Wird in den Fällen der §§ 36, 37 ein Kapitalwertungskonto in die Eröffnungsbilanz eingestellt, so sind die zu seiner Tilgung verwandten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig.

(4) In den Fällen des § 47 Abs. 1 begründen Werterhöhungen für die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen keine Steuerpflicht.

(5) In der den Steuerbehörden vorzulegenden Eröffnungsbilanz sind die nach § 47 berichtigungsfähigen Wertansätze sowie die Wertansätze, die sich auf ein außerhalb des Währungsgebietes betriebenes Gewerbe beziehen, gesondert auszuweisen.

(6) Für Verluste aus Wirtschaftsjahren, die vor dem 21. Juni 1948 geendet haben, ist bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume, die nach dem 20. Juni 1948 beginnen, ein Verlustabzug (§ 10 Abs. 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 geltenden Fassung) nicht zulässig.

(7) Macht ein Steuerpflichtiger von der Möglichkeit Gebrauch, gemäß § 3 der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr) einen Teil des Geschäftsjahres mit dem folgenden Geschäftsjahr zu verbinden, so findet § 3 des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern entsprechende Anwendung.

#### § 74

##### Handelsrechtliche Wertansätze als steuerliche Ausgangswerte

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Einkommen und Ertrag zugrunde zu legen.

(2) Die Berichtigung von Wertansätzen nach § 47 führt zu einer Berichtigung der steuerlichen Eröffnungsbilanz der Kapitalgesellschaften und der Genossenschaften.

(3) Bei den übrigen Steuerpflichtigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, können die in § 47 aufgeführten Wertansätze gleichfalls mit Wirkung für die steuerliche Eröffnungsbilanz berichtigt werden. § 73 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Vorschriften der §§ 5 bis 34 dieses Gesetzes finden bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag für die auf den 21. Juni 1948 aufzustellende steuerliche Bilanz der Steuerpflichtigen, die nicht unter § 1 dieses Gesetzes fallen, aber ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes durch Bestandsvergleich ermitteln, sinngemäße Anwendung.

#### § 75

##### Ausgangswerte für die Vermögensteuer

(1) Die für die einzelnen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes in die Eröffnungsbilanz eingestellten Werte sind auch für die Steuern vom Vermögen maßgebend, die unter Zugrundeliegung des Stichtages vom 21. Juni 1948 veranlagt werden. Für diese Steuern sind jedoch mindestens die nach den Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes maßgebenden Werte oder, wenn die sich nach diesem Gesetz ergebenden Höchstwerte niedriger sind, diese Werte anzusetzen. § 74 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind für die in § 74 Abs. 4 genannten Steuerpflichtigen sinngemäß anzuwenden.

#### § 76

##### Gebühren

(1) Gerichtsgebühren und notarielle Beurkundungsgebühren, die anlässlich der Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Neufestsetzung nach diesem Gesetz entstehen, werden auf die Hälfte ermäßigt; übersteigt die Gebühr für die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen (§ 41 Abs. 4 der Kostenordnung) zweitausend Deutsche Mark, so ermäßigt sich außerdem der zweitausend Deutsche Mark übersteigende Betrag der nach Halbsatz 1 berechneten Gebühr auf ein Viertel.

(2) Die Ermäßigung gilt auch für die Gebühren, die bei einer Umwandlung von Gesellschaften entstehen, sofern die Umwandlung nicht später als die Neufestsetzung beschlossen wird und nach der Eröffnungsbilanz das Nennkapital fünfzigtausend Deutsche Mark nicht erreicht oder das übertragene Reinvermögen der Aktiengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien fünfzigtausend Deutsche Mark oder das übertragene Reinvermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zehntausend Deutsche Mark nicht erreicht. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Gebühren, die anlässlich des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos (§ 46) erwachsen.

(3) Wird ein Beschluß, für dessen Beurkundung die Gebühren nach Abs. 1 zu ermäßigen sind, zugleich mit anderen nicht unter Abs. 1 fallenden Beschlüssen beurkundet, angemeldet oder eingetragen und ist dafür eine einheitliche Gebühr zu erheben, so wird nur der Teilbetrag der Gesamtgebühr auf die Hälfte ermäßigt, der die Gebühr, die für das nicht unter Abs. 1 fallende Geschäft bei gesonderter Vornahme zu erheben wäre, übersteigt.

(4) Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Zusatzgebühr für Beurkundungen außerhalb der Gerichtsstelle und für fremdsprachliche Erklärungen (§§ 52, 53 der Kostenordnung); die Gebühr für die Beurkundung außerhalb der Gerichtsstelle darf jedoch den Betrag der für das Geschäft selbst zu erhebenden (ermäßigten) Gebühr nicht übersteigen.

(5) Zuschläge, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften zu den Gerichts- und Notargebühren zu erheben sind, werden von der ermäßigten Gebühr berechnet, in den Höchstbetrag aber nicht einbezogen.

(6) Die Bestimmungen über die Mindestgebühr (§ 26 Abs. 3, § 72 der Kostenordnung) bleiben unberührt.

## ABSCHNITT VI

### Schlußvorschriften

#### § 77

##### Ausnahmen

(1) Dieses Gesetz findet vorbehaltlich besonderer Vorschriften keine Anwendung auf Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, gleichviel in welcher Rechtsform diese Unternehmen betrieben werden.

(2) §§ 35 bis 59, §§ 64 bis 72, 80 sind nicht anzuwenden auf aufgelöste Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(3) §§ 35 bis 59, 80 sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die unter das Kontrollratsgesetz Nr. 9 und das Gesetz Nr. 75 der Militärregierung fallen.

#### § 78

##### Bereits erfolgte Aenderungen des Nennkapitals

(1) Kapitalgesellschaften, die ihr Reichsmarknennkapital in der Zeit nach dem 20. Juni 1948 auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes währungsmäßig der Deutschen Mark angepaßt haben, sind durch diese Anpassung nicht von der Pflicht zur Neufestsetzung nach Abschnitt II befreit. Das Gleiche gilt, wenn sie ihr Reichsmarknennkapital in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Deutscher Mark festgesetzt haben.

(2) Kapitalherabsetzungen in Reichsmark oder in Deutscher Mark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 177 des Aktiengesetzes, §§ 58, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gelten für die Neufestsetzung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(3) Kapitalerhöhungen in Reichsmark, die erst nach dem 21. Juni 1948 wirksam geworden sind (§ 156 des Aktiengesetzes, §§ 57, 54 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung), gelten für die Umstellung als bereits am 21. Juni 1948 eingetreten.

(4) Nach dem 20. Juni 1948 beschlossene Kapitalerhöhungen in Deutscher Mark werden in die Neufestsetzung des Nennkapitals nicht einbezogen. Bei der Anmeldung und Eintragung des neuen Nennkapitals im Handelsregister ist das gemäß § 35 neu festgesetzte Nennkapital um den Betrag der Kapitalerhöhung höher anzugeben, sofern diese inzwischen wirksam geworden ist oder gleichzeitig wirksam wird.

#### § 79

##### Bereits erfolgte Aenderungen bei Genossenschaften

(1) Haben Genossenschaften die Geschäftsguthaben oder die Nennbeträge der Geschäftsanteile auf Grund des § 2 des Währungsgesetzes oder in anderer Weise als nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgesetzt, so haben sie die Geschäftsguthaben und die Geschäftsanteile nach Abschnitt IV neu festzusetzen.

(2) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Herabsetzungen der Geschäftsanteile oder der Haftsummen sind unwirksam.

(3) Nach dem 20. Juni 1948 in das Genossenschaftsregister eingetragene oder nur beschlossene Erhöhungen der Geschäftsanteile und der Haftsumme bleiben wirksam.

§ 80  
Auflösung

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1950 nicht nach Abschnitt II neu festgesetzt haben, sind mit dem Ablauf dieses Tages aufgelöst. Wird die Frist zur Feststellung der Eröffnungsbilanz vom Registergericht gemäß § 3 Absatz 6 im Einzelfall über den 31. Dezember 1950 hinaus verlängert, so tritt für die Gesellschaft an Stelle des 31. Dezember 1950 der drei Monate nach Ablauf der verlängerten Frist liegende Tag. Ist der Beschluß über die Neufestsetzung vor dem 31. Dezember 1950 angefochten worden, so tritt an die Stelle des 31. Dezember 1950 der sechs Monate nach dem Tage der Rechtskraft der Entscheidung liegende Tag.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Nennkapital nach der Neufestsetzung auf weniger als die nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbeträge lautet und die eine Erhöhung des Nennkapitals beschlossen haben, sind außerdem mit Ablauf des 31. Dezember 1951 aufgelöst, wenn nicht die Erhöhung des Nennkapitals auf den nach § 44 Abs. 1, 2 zulässigen Mindestnennbetrag bis zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist (§ 156 des Aktiengesetzes; §§ 57, 54 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

(3) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von der Befugnis der §§ 36, 37 Gebrauch gemacht haben, sind außerdem im Falle des § 36 mit Ablauf des 31. Dezember 1953, im Falle des § 37 mit Ablauf des 31. Dezember 1956, aufgelöst, wenn die Durchführung des Ausgleichs nach § 46 nicht bis zu diesem Zeitpunkt in das Handelsregister eingetragen worden ist.

(4) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wenn die nach §§ 64 ff. notwendigen Aenderungen des Statuts nicht bis zum 31. Dezember 1950 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden sind. Abs. 3 gilt sinngemäß für Wohnungsbaugenossenschaften, die von der Befugnis des § 36 Gebrauch gemacht haben.

§ 81

Wiedereinführung der Pflichtprüfung

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie nicht in einzelnen Ländern bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

- a) §§ 1 bis 4 der Fünften Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 117),
- b) § 17 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1694),
- c) Artikel I der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 729),
- d) die Neunte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 4. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

(2) Soweit nach Aufhebung der in Abs. 1 aufgeführten Vorschriften eine jährliche Prüfungspflicht besteht, ist jeder Jahresabschluß von Geschäftsjahren, auch solcher von Rumpfgeschäftsjahren, die nach dem 20. Juni 1948 enden, zu prüfen.

(3) Die erste Wiederprüfung von Genossenschaften nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes hat spätestens im Jahre 1950 zu erfolgen.

§ 82

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tritt dieses Gesetz erst nach dem 15. Juli 1949 in Kraft, so verlängern sich die im § 3 Abs. 2, 3 und 5 bestimmten Fristen (Termine) um den Zeitraum, der zwischen dem 1. Juli 1949 und dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, liegt.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 21. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

GESETZ

zur

Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123).

Vom 18. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Verbindlichkeiten der Anstalt dürfen den Betrag von drei Milliarden Deutsche Mark, die von ihr übernommenen Bürgschaften den Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark nicht übersteigen.“
2. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Anstalt auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.“
3. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Satzung kann eine Beschlußfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung zulassen.“
4. a) Im § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluß ist innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Anhörung des Rechnungshofes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet von der

Aufsichtsbehörde zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Der Prüfungsbericht dient dem Rechnungshof im Vereinigten Wirtschaftsgebiet als Grundlage für die von ihm auf Grund der Reichshaushaltsordnung durchzuführenden Prüfung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die Genehmigung des Jahresabschlusses; er hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn er die Genehmigung nicht erteilt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 werden Absätze 3 und 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 18. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**GESETZ****über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft.**

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt****Festsetzung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen****§ 1**

(1) Um einen Preisausgleich zwischen den ausländischen Märkten und dem Inlandsmarkt in den nach diesem Gesetz bezeichneten Fällen zu erreichen, kann der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Direktor) im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen für die in der Anlage näher bezeichneten eingeführten Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei und für Düngemittel (Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft) allgemein Ausgleichsbeträge festsetzen, die der Einführende zu entrichten hat.

(2) Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen die Einführenden zur Entrichtung des Unterschiedsbetrages verpflichten, der sich aus dem Vergleich zwischen dem Einkaufspreis zuzüglich volkswirtschaftlich gerechtfertigter Kosten und Handelsaufschläge und dem im Inland geltenden höheren Höchst-, Mindest- oder Festpreis ergibt.

(3) Der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen den Einführenden den Unterschiedsbetrag erstatten, der sich aus dem Vergleich zwischen dem Einkaufspreis nach Absatz 2 zuzüglich volkswirtschaftlich gerechtfertigter Kosten und Handelsaufschläge und dem niedrigeren im Inland geltenden Höchst-, Mindest- oder Festpreis ergibt.

**§ 2**

(1) Die Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 1 und die Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 werden durch die vom Direktor bestimmte Stelle nach Richtlinien festgesetzt, die der Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen erläßt.

(2) Die Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 1 und die Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 2 werden zur Zahlung der Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 3 verwandt. Die Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 1 und die Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 2 werden nur in dem Umfang erhoben, in dem Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 3 zu erstatten sind.

(3) Ausgleichsbeträge und Unterschiedsbeträge sollen bei gleichartigen Gütern mit gleichen Preisen, die in etwa demselben Zeitraum eingeführt werden, in gleicher Höhe festgesetzt werden.

**§ 3**

Zur Mitwirkung bei der Durchführung der in § 1 dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird ein Ausschuß von 12 Sachverständigen gebildet. Er setzt sich aus 3 Vertretern der Erzeuger, 2 Vertretern der Importeure, 2 Vertretern des Handels und der Genossenschaften, 2 Vertretern der be- und verarbeitenden Betriebe und 3 Vertretern der Verbraucher zusammen; das Nähere regelt der Direktor.

**§ 4**

(1) Der zuständige Direktor kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen zur Vermeidung volkswirtschaftlich ungerechtfertigter Gewinne für bestimmte Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft an Stelle oder neben der Festsetzung von Ausgleichs- oder Unterschiedsbeträgen Höchst-, Mindest- oder Festpreise vorschreiben, die von den sonst geltenden Preisvorschriften abweichen.

(2) Bestehen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft im Inland keine Preisvorschriften, so kann der zuständige Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Vermeidung volkswirtschaftlich ungerechtfertigter Gewinne die Preise für die entsprechenden Einfuhr-

güter jeweils festsetzen. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 finden Anwendung.

(3) Macht der zuständige Direktor von seiner Befugnis nach Abs. 2 keinen Gebrauch, so finden § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der inländischen Höchst-, Mindest- oder Festpreise der jeweilige inländische Marktpreis tritt.

(4) Bei der Preisfestsetzung nach Abs. 1 und Abs. 2 kann der zuständige Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch Kostensätze, Handelsaufschläge, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen vorschreiben.

**§ 5**

Die Zollstellen haben die Einfuhr der in diesem Gesetz bestimmten Güter nach näherer Vorschrift des Direktors der Verwaltung für Finanzen unter genauer Bezeichnung des Einführenden und unter Angabe von Art und Menge der eingeführten Güter der im § 2 genannten Stelle un- mittelbar anzuzeigen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 3 insgesamt erstattet werden können, wird unter Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 2 zu entrichtenden Beträge im Einvernehmen zwischen dem Direktor, dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft und dem Direktor der Verwaltung für Finanzen festgesetzt.

**§ 7**

Die Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 1 und die Unterschiedsbeträge nach § 1 Abs. 2 werden im Verwaltungs- zwangsverfahren nach den landesrechtlichen Vorschriften begetrieben.

**§ 8**

Wer aus dem Auslande Güter der Land- und Ernährungswirtschaft einführt, hat diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist der im § 2 Abs. 1 genannten Stelle nach Art, Menge und Güte unter Angabe des Einkaufspreises und der mit dem Einfuhrgeschäft zusammenhängenden Kosten und Handelsaufschläge zu melden. Das Nähere bestimmt der Direktor. Er kann dabei allgemein Ausnahmen von der Meldepflicht zulassen.

**§ 9**

Im Oeffentlichen Anzeiger des Vereinigten Wirtschafts- gebietes sind bekanntzumachen:

1. die Einfuhrgüter, für die ein Ausgleich oder Unterschiedsbetrag nach § 1 zu entrichten ist oder erstattet wird, und zwar in der Regel vor Durchführung des Ausgleichs und unter Angabe der Höhe der in Aussicht genommenen Beträge,
2. die Richtlinien für die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 2,
3. die Preisvorschriften nach § 4,
4. die Bestimmungen des Direktors über die Meldepflicht nach § 8.

**Zweiter Abschnitt****Straf- und Schlußbestimmungen****§ 10**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Meldepflichten verletzt, die in diesem Gesetz oder in Bestimmungen festgesetzt sind, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese Bestimmungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,
  2. gegen die nach § 4 erlassenen Bestimmungen über Preise, Kostensätze und Handelsaufschläge verstößt, sofern diese Bestimmungen ausdrücklich auf die Strafvorschriften dieses Gesetzes verweisen,
- wird, sofern die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraf- tat ist, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft. Ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ob eine Zuwiderhandlung im Einzelfalle eine Wirtschaftsstraftat oder eine Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die §§ 25 bis 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Der zuständige Direktor bestimmt die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde.

### § 11

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1949 in Kraft und am 31. 12. 1949 außer Kraft.

(2) Soweit diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen nicht außer Kraft treten, sind sie auf Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für

1. Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel vom 3. Juni 1947 (VAW Mitt. Bl. 1947 S. 172),
2. Anordnung PR Nr. 45a/47 zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Einfuhrpreise für Ernährungsgüter) vom 7. Oktober 1947 (VAW Mitt. Bl. 1947 S. 262),
3. Anordnung PR Nr. 45b/47 zur Durchführung der Anordnung PR 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Schulkinderspeisung) vom 7. Oktober 1947 (VAW Mitt. Bl. 1947 S. 279),
4. Anordnung PR Nr. 45c/47 zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 45/47 über den Reichsmarkpreis im Außenhandel (Festsetzung und Bekanntmachung von Einfuhrpreisen für gewerbliche Güter) vom 3. Dezember 1947 (VfW MBL 1948 II S. 17),
5. Anordnung PR Nr. 70/48 über die Preisbildung im Außenhandel vom 21. Juni 1948 (VfW MBL 1948 II S. 94),
6. Anordnung PR Nr. 70 a/48 zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 70/48 über die Preisbildung im Außenhandel (Gesetzlicher Preis für Ausfuhrwaren) vom 23. Juli 1948 (VfW MBL 1948 II S. 120),
7. Anordnung PR Nr. 70b/48 zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 70/48 über Preisbildung im Außenhandel (Preisbildung für Ausfuhrwaren) vom 5. Dezember 1948 (VfW MBL 1949 II S. 2).

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### Anlage 1 zu § 1 Absatz 1

Nummer des stat. Warenverzeichnisses (Einfuhr)		Warenarten
1	— 10	Getreide und Reis
11a	— 12c	Hülsenfrüchte, trockene (reife)
13a	— 22	Oelfrüchte und Sämereien
23	— 26	Knollen und Wurzelgewächse
33a	— 37b	Küchengewächse
45a	— 49	Obst
50	— 59	Südfrüchte
59a	— 60	Frucht- und Pflanzensäfte (nicht äther- oder weingeisthaltig)
62a	— 67k	Kolonialwaren und Ersatzstoffe für solche
100a	— 107d	Tiere und tierische Erzeugnisse
108al	— 114	Fleisch und Zubereitung von Fleisch
115a	— 118	Fische, auch eingesalzener Fischrogen, aus tierischen Fetten
126a	— 129	
131al	— 132	
133a	— 141	Erzeugnisse von landwirtschaftlichen Nutztieren, anderweitig nicht genannt
142	— 143	Walrat und Hausenblase
162a	— 170	aus Erzeugnissen der Oelmüllerei und der sonstigen Gewinnung fetter Oele
173a	— 175	Stärke und Stärkeerzeugnisse
176a	— 177c	Zucker
178a	— 186b	Getränke
187a	— 189	Essig und Hefe
192a	— 197	Abgänge von der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
198	— 219d	Erzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
293		Chlorsaures Kali
295a		Schwefelsaures Kali
295b		Phosphorsaures Kali
302		Salpetersaures Ammoniak
303		Salpetersaures Natron
304al		Salpetersaures Kali
304B2		Schwefelsaures Ammoniak
304B3		Salpetersaures Kali
304B4		Kalkstickstoff
316b		Siliziumkarbid
317A		Arsenige Säure
359a	— 362B	Künstliche Düngemittel

## GESETZ

### über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen.

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Für die in der anliegenden Liste aufgeführten Waren werden die dabei angegebenen Zollbegünstigungen (Zollfreiheit oder Zollermäßigung) gewährt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung des Gesetzes über die Errichtung einer Importausgleichsstelle für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat den Einspruch des Länderrates zurückgewiesen hat.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

LISTE der Zollbegünstigungen zum Zolltarif			Anlage
Lfd. Nr.	Ware	Nr. des Zolltarifs	Zollbegünst. für 1 dz DM
1	Roggen	1	zollfrei
2	Weizen und Spelz	2	zollfrei
3	Gerste	3	zollfrei
4	Hafer	4	zollfrei
5	Buchweizen	5	zollfrei
6	Hirse (Panicum, italienische Hirse)	6	zollfrei
7	Mais und Dari (darunter auch Maiskeime, unentölte) auch getrocknet oder zerkleinert	7	zollfrei
8	Andere nicht besonders genannte Getreidearten	8	zollfrei
9	Speisebohnen, Speiseerbsen, Futtererbsen, Linsen	11	zollfrei
10	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	12	zollfrei

Lfd. Nr.	Ware	Nr. des Zolltarifs	Zollbegünst. für 1 dz DM	Lfd. Nr.	Ware	Nr. des Zolltarifs	Zollbegünst. für 1 dz DM
11	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	18	zollfrei		fen, roh (Rinderfett, Schaf-fett) oder geschmolzen, auch Preßtalg	129	zollfrei
12	Grassaar aller Art	19	zollfrei	42	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen	134	30
13	Runkelrübensamen einschl. Salatbeetensamen und Mangoldsamen, Zuckerrübensamen	20	zollfrei	43	Käse	135	zollfrei
14	Andere Feldrübensamen, Möhrensamen, Zichorien-samen, Gurkensamen, Kür-bissamen, Melonensamen, Gemüsesamen, Dillsaat, Blumensamen, Tabaksamen sowie sonstige anderweit nicht genannte Sämereien für den Landbau	21	zollfrei	44	Hühnereier, roh	aus 136	zollfrei
15	Kartoffeln frisch: in der Zeit bis 15. Juli 1949 in der Zeit vom 16. Juli 1949	23	1,50 zollfrei	45	Filzabfälle aus rohen, auch gesottenen Hasen- (auch Seidenhasen-) auch Kaninchenhaaren	aus 145	zollfrei
16	Zuckerrüben, auch zerkleinert	25	zollfrei	46	Eier von Forellen und Lachsen, frisch, auch befruchtet	aus 160	zollfrei
17	Frische Zwiebeln	aus 33	zollfrei	47	Abfälle von Fischen, auch von gesalzenen Fischen; Fische gesalzen, zweifellos zum Genuß nicht verwendbar	aus 161	zollfrei
18	Kartoffelwalzmehl	aus 37	zollfrei	48	Müllerei-Erzeugnisse aus Getreide- und Hülsenfrüchten	162, 164, 165	zollfrei
19	frische Pflaumen aller Art	aus 47	zollfrei	49	Kakaobutter (Kakaoöl)	168	zollfrei
20	a) Pflaumenpüpe in Fässern und Birnenpüpe in Fäss. b) Pflaumen ohne Zucker eingekocht (Mus)	aus 49	zollfrei	50	Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen; in anderen Aufmachungen: andere	aus 173	12
21	Datteln	aus 53	zollfrei	51	Stärkegummi (Dextrin) geröstete Stärke (Leigomme) und ähnliche stärkehaltige Klebe- und Zurichte-(Appretur-) Stoffe	aus 174	24
22	Frucht- und Pflanzensäfte	59	zollfrei	52	Rohr-, Rüben- oder sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (Saccharose), Verbrauchszucker und anderer Zucker in fester Form	aus 176	zollfrei
23	Kakaobohnen	63	zollfrei	53	Milch (eingedickt) (Sirupmilch) auch mit Zusatz von Zucker	208	zollfrei
24	Bau- und Nutzholz, nicht besonders genannt mit Ausnahme von a) Holz von Eiche und Buche b) getränktem oder sonst auf chemischem Wege behandeltem Nutzholz	aus 74 — 76	zollfrei	54	Kartoffeln, getrocknet	aus 218	zollfrei
25	Zedernholz (auch Bleistiftholz)	78	zollfrei	55	a) Obst- u. Gemüsekonserven b) Würste aus Fleisch von Vieh c) Milch und Rahm, frisch d) Kartoffelpulver, getrocknet Zu a) bis d). Sämtl. in luftdicht verschlossenen Behältnissen	aus 219	zollfrei
26	Nutzholz von Buchsbaum, Ebenholz, Mahagoni, Polisanter, Tiekholz, Pockholz, Kornel, Persimon, Kambalaholz	79 84	zollfrei	56	Entrippte Portoricotabakblätter	aus 220	225
27	Korbweiden, ingespalten	84	zollfrei	57	Fertige Oele	aus 239	zollfrei
28	Kautschuk, roh oder gereinigt und Kautschukmilch	aus 98	zollfrei	58	Phosphor, gewöhnlicher (kristallinischer, weißer) und roter (amorpher)	aus 269	zollfrei
29	Rindvieh zu Schlachtzwecken	aus 103	zollfrei	59	Arsenige Säure	317 A	zollfrei
30	Schafe zu Schlachtzwecken	aus 104	zollfrei	60	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	317 C	zollfrei
31	Schweine zu Schlachtzwecken	aus 106	zollfrei	61	Torium- und Ceriumverbindungen	aus 317 G	zollfrei
32	Fleisch und genießbare Eingeweide von Vieh	108	zollfrei	62	Käsestoff (Kasein)	aus 373	60
33	Schweinespeck	109	zollfrei	63	Nikotin, roh	aus 380	600
34	Würste aus Fleisch von Vieh	aus 114	zollfrei	64	Abfälle von Plexiglas	aus 381 B	zollfrei
35	Fische, lebende und nichtlebende, frisch, auch gefroren: Breitlinge (Sprotten) andere: frisch	aus 115	zollfrei	65	Filzabfälle aus gebleichten oder gefärbten Hasen- (auch Seidenhasen-) u. Kaninchenhaaren	aus 413	zollfrei
36	Gesalzene Heringe und Breitlinge, unzerteilt	116	zollfrei	66	Stoffe zur Herstellung von Arbeitsschutzkleidung aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Zellwolle	aus 519	zollfrei
37	Fische, zubereitet getrocknet, gesalzen oder sonst ohne Essig, Oel oder Gewürze einfach zubereitet: Stockfisch (Klippfisch)	aus 117	zollfrei	67	Abfalle der aller Art, noch als Leder verwendbar, zur Herstellung von Lederfaserstoff oder Lederstückwerkstoff unter Zollsicherung	aus 569 Abs. 1	zollfrei
38	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarine und andere schmalzartige Fette)	126	zollfrei	68	Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln, Körnern), auch in Plattenform gegossen, Abfälle und Bruchaluminium	aus 844	zollfrei
39	Schweine- u. Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt) mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen)	aus 127	zollfrei				
40	Flomen (Fliesen, Liesen) Premier Jus	128	zollfrei				
41	Talg von Rindern und Scha-						

**GESETZ**

zur

**Aenderung des Gesetzes über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen.**

Vom 23. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz über vorübergehende Gewährung von Zollbegünstigungen vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 292) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am gleichen Tage in Kraft wie das Gesetz über die Festsetzung und Verrechnung von Ausgleichs- und Unterschiedsbeträgen für Einfuhrgüter der Land- und Ernährungswirtschaft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1949 außer Kraft.“

2. Die Liste der Zollbegünstigungen wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 28 ist hinter dem Wort „Kautschuk“ einzufügen „Guttapercha, Balata“.
- b) In Nr. 57 sind die Worte „Fertige Oele“ zu ersetzen durch die Worte „Motorenbenzin und Dieselkraftstoffe“.
- c) Hinter Nr. 61 ist als neue Warenposition einzufügen „62 Tannin, Galläpfelauszüge 317 N zollfrei“.

d) In Nr. 66 sind die Worte „Stoffe zur Herstellung von“ zu streichen.

e) Die bisherigen Nummern 62 bis 68 erhalten die Nummern 63 bis 69.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt zu dem in Artikel I Ziffer 1 für das Inkrafttreten des geänderten Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 23. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

**ANORDNUNG**

**über die Ergänzung der Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948.**

Vom 25. Juli 1949.

Auf Grund des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Januar 1948 (WiGBl. S. 21) wird bestimmt:

**§ 1**

(1) Die Abgabeordnung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und die Betriebe der Binnenfischerei im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. September 1948 (WiGBl. 1949 S. 5) findet im Lande Schleswig-Holstein mit der Maßgabe Anwendung, daß § 12 Abs. 4 der schleswig-holsteinischen Dritten Verordnung zur vorläufigen Regelung der landwirtschaftlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein — Einrichtung von Bauernkammern und Bauernausschüssen — vom 29. Juli 1947 (GuVBl. S. 20) unberührt bleibt und die danach von den Betrieben der Land- und

Forstwirtschaft sowie der Binnenfischerei erhobene Umlage bis zum Betrag von 1 vom Tausend des Einheitswertes auf die nach der Abgabeordnung vom 21. September 1948 zu erhebende Abgabe angerechnet wird.

(2) In Höhe des nach Absatz 1 anzurechnenden Betrages unterliegt die Verwendung der Mittel aus dem Umlageaufkommen der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet (Abgabeverwendungsrichtlinien zum Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes) vom 29. April 1949 (WiGBl. S. 97).

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft und am 31. März 1951 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. Juli 1949.

Der Direktor der Verwaltung  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Dr. Schlange-Schöningen



# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 2. September 1949

Nr. 33

## INHALT:

Tag		Seite
19. 8. 1949	Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) ..	295
20. 8. 1949	Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 .....	302
22. 8. 1949	Zweites Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops ....	303
26. 8. 1949	Gesetz über die Uebernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft .....	303
25. 8. 1949	Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu dem Gesetz Nr. 15 der Militärregierungen ..	303

## GESETZ

zur Bereinigung des Wertpapierwesens  
(Wertpapierbereinigungsgesetz).

Vom 19. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Abschnitt I

#### Anwendungsbereich des Gesetzes

##### § 1

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) anzuwenden, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind und deren Aussteller ihren Sitz bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet haben. Sie gelten ferner für alle Ersatzurkunden, die für diese Wertpapiere ausgestellt worden sind, einschließlich der Ersatzurkunden nach §§ 67, 179 des Aktiengesetzes.

(2) Für Urkunden, welche die Verpflichtung zur Einlieferung von neu auszugehenden Wertpapieren bei der früheren Deutschen Reichsbank - Wertpapiersammelbank zum Inhalt haben (Jungscheine), gilt dieses Gesetz sinngemäß.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn die Wertpapiere

nichtumgestellte Rechte gegen einen der in § 14 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) bezeichneten Rechtsträger verbriefen oder

zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

(4) Die Bereinigung von Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, wird anschließend durch ein besonderes Gesetz geregelt.

### Abschnitt II

#### In Kraft bleibende und kraftlos werdende Wertpapiere

##### § 2

(1) Folgende Wertpapiere und die dazu ausgestellten ins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bleiben weiterhin in Kraft:

Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach den im Währungsgebiet erlassenen Bestimmungen (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet vom 5. März 1949, S. 1 bis 3) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist;

Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung auf Grund eines bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrags nach den in Nummer 1 genannten Bestimmungen bis zum

Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird,

- Wertpapiere, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 48 ausgestellt wird,
- Schuldverschreibungen, die nach § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind, wenn die Umschreibung vor dem 1. Januar 1945 erfolgt ist.

(2) Die Rechtsverhältnisse an den im Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren bestimmen sich nach allgemeinem Recht.

##### § 3

Alle anderen Wertpapiere, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, werden mit Wirkung vom Tage seines Inkrafttretens kraftlos.

### Abschnitt III

#### Vorbereitung des Wertpapierbereinigungsverfahrens

##### § 4

(1) Die Aussteller von Wertpapieren, auf welche dieses Gesetz anzuwenden ist, haben innerhalb eines Monats seit seinem Inkrafttreten bei der Kammer für Wertpapierbereinigung (§ 29) für jede Wertpapierart die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung gegeben sind. In dem Antrag sind Gesamtbetrag, Stückelung, Ausgabejahr, Buchstaben- und Serienbezeichnung und sonstige Merkmale der Wertpapierart anzugeben. Abschrift des Antrags hat der Aussteller der Bankaufsichtsbehörde und der Wertpapiersammelbank zu übersenden, in deren Bezirk er seinen Sitz hat.

(2) Die Entscheidung ist der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller von Amts wegen zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung steht der Bankaufsichtsbehörde und dem Aussteller die sofortige Beschwerde (§ 34) zu; die sofortige Beschwerde ist nicht an die Voraussetzung des § 34 Abs. 1 Satz 2 gebunden.

(4) Die in diesem Verfahren getroffene Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

##### § 5

(1) Stellt der Aussteller den Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht fristgemäß, so hat die Bankaufsichtsbehörde den Antrag zu stellen.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung auch die Feststellung beantragen, daß eine Wertpapierart nicht unter das Gesetz fällt.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde übersendet der Wertpapiersammelbank Abschrift der Anträge nach Absatz 1 und 2.

(4) Die Kammer für Wertpapierbereinigung hat den Aussteller zu den Anträgen nach Absatz 1 und 2 zu hören. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 anzuwenden.

#### § 6

(1) Ist in dem Verfahren nach §§ 4, 5 rechtskräftig festgestellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bereinigung der Wertpapierart gegeben sind, so hat die Bankaufsichtsbehörde die Entscheidung unter genauer Bezeichnung der Wertpapierart im Oeffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

(2) Der erste Tag des Kalendermonats, der auf den Ausgabetag der Nummer des Oeffentlichen Anzeigers folgt, in dem die Bekanntmachung enthalten ist, gilt als Stichtag im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 7

(1) Der Aussteller hat der Bankaufsichtsbehörde für jede Wertpapierart ein Kreditinstitut des Landes, in dem er seinen Sitz hat, als Prüfstelle zu benennen. Ist ein Kreditinstitut Aussteller, so kann es sich selbst als Prüfstelle benennen.

(2) Die Benennung der Prüfstelle hat innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten dieses Gesetzes, in den Fällen des § 5 innerhalb eines Monats seit Rechtskraft der Entscheidung, zu erfolgen.

(3) Die Prüfstelle bedarf der Bestätigung durch die Bankaufsichtsbehörde.

(4) Die Bankaufsichtsbehörde hat zusammen mit der Veröffentlichung nach § 6 bekanntzumachen, welches Kreditinstitut Prüfstelle ist.

(5) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Bestätigung der Prüfstelle aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Widerruf ist der Prüfstelle durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein bekanntzugeben. Nach Bekanntgabe des Widerrufs darf die Prüfstelle nicht mehr tätig werden. Sie kann jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerrufs die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann vor ihrer Entscheidung einstweilige Anordnungen zur Sicherung des Prüfungsverfahrens treffen.

#### § 8

Die Kreditinstitute, die zur Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen ermächtigt sind, haben der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) die Nummern und sonstigen Merkmale der Wertpapiere mitzuteilen, für die sie bis zum Ablauf von vier Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt haben oder für die zu diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 noch schwebte.

### Abschnitt IV

#### Ausstellung der Sammelurkunde

##### § 9

(1) An Stelle der kraftlos gewordenen Wertpapiere wird für jede Wertpapierart eine Sammelurkunde ausgestellt.

(2) Aus der Sammelurkunde oder einem mit ihr fest verbundenen Nummernverzeichnis müssen die Nummern der Stücke ersichtlich sein, an deren Stelle sie tritt.

##### § 10

(1) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) ermittelt die Prüfstelle im Einvernehmen mit der Wertpapiersammelbank den Betrag der Sammelurkunde, wie er sich für den ersten Tag nach Ablauf von vier Monaten seit dem Stichtag ergibt. Zu dem Zweck zieht sie von dem Gesamtbetrag der ausgestellten Wertpapiere ab:

1. Den Gesamtbetrag der Stücke, die nicht in den Verkehr gelangt oder die bereits getilgt sind,
2. den Gesamtbetrag der Stücke, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 schwebt,
3. den Gesamtbetrag der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Stücke.

(2) Die Sammelurkunde wird in der Währung ausgestellt, auf welche die kraftlos gewordenen Stücke gelautet haben.

##### § 11

(1) Der nach § 10 ermittelte Betrag der Sammelurkunde bedarf der Bestätigung durch die für die Prüfstelle zuständige Bankaufsichtsbehörde.

(2) Wenn keine Uebereinstimmung zwischen der Bankaufsichtsbehörde, der Prüfstelle und der Wertpapiersammelbank zu erzielen ist oder der Aussteller Einwendungen erhoben hat, entscheidet auf Antrag der Bankaufsichtsbehörde die Kammer für Wertpapierbereinigung.

##### § 12

(1) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) zu hinterlegen. Hat die Bankaufsichtsbehörde gerichtliche Entscheidung beantragt, so ist die Sammelurkunde erst zu hinterlegen, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist.

(2) Der Aussteller hat die Sammelurkunde auf Ersuchen der Prüfstelle zu berichtigen, wenn Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung weggefallen sind.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft bestimmen, daß bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen die Sammelurkunde beim Aussteller verwahrt wird.

### Abschnitt V

#### Miteigentum an der Sammelurkunde

##### § 13

(1) Miteigentümer an der Sammelurkunde ist jeder, dem die Anmeldestelle eine Gutschrift nach Maßgabe dieses Gesetzes erteilt (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

(2) Für die Rechtsverhältnisse an der Sammelurkunde gelten die Vorschriften des Depotgesetzes über die Sammelverwahrung sinngemäß.

### Abschnitt VI

#### Anmeldung der Rechte

##### § 14

(1) Wer eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beansprucht (Anmelder), hat sein Recht durch Vermittlung einer Anmeldestelle bei der Prüfstelle anzumelden. Anmeldestellen sind die Kreditinstitute im Währungsgebiet und die Kreditinstitute in Berlin, soweit sie von der Berliner Zentralbank ermächtigt sind, als solche tätig zu werden. Die in Satz 2 genannten Kreditinstitute können eigene Bestände bei der Prüfstelle unmittelbar anmelden.

(2) Im Prüfungsverfahren vertritt die Anmeldestelle den Anmelder nach seinen Weisungen. Sie benachrichtigt ihn von den ergangenen Entscheidungen. Sie erteilt ihm Gutschrift entsprechend den Gutschriften der Wertpapiersammelbank.

(3) Im Verfahren vor der Kammer für Wertpapierbereinigung oder dem Oberlandesgericht kann sich der Anmelder statt durch die Anmeldestelle durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

##### § 15

Stand ein kraftlos gewordenes Wertpapier oder ein Sammelbestandteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren mehreren als gemeinschaftliches Eigentum zu, so kann jeder Teilhaber die Anmeldung vornehmen; die übrigen Teilhaber sollen angegeben werden. Die Anmeldung eines Teilhabers wirkt für alle Teilhaber.

##### § 16

(1) In der Anmeldung sind der Name (die Firma), bei natürlichen Personen auch der Vorname, und die Anschrift des Anmelders anzugeben, soweit nicht in § 19 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anmelder hat das Wertpapier nach seinen Merkmalen so genau wie möglich zu bezeichnen, insbesondere die Stücknummer mitzuteilen, wenn sie ihm bekannt ist. Bei Bankverwahrung ist der Verwahrer anzugeben. Befindet sich das Wertpapier im Besitz des Anmelders, so ist dies mitzuteilen. Ferner ist anzugeben, bei welchen anderen Anmeldestellen der Anmelder Rechte angemeldet hat.

(3) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an dem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an dem Sammelbestand-

anteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, sowie etwaige Verfügungsbeschränkungen sind anzugeben.

(4) Der Anmeldung sind zwei Abschriften beizufügen.

(5) Entspricht die Anmeldung einzelnen Erfordernissen nach Absatz 1 bis 4 nicht oder nicht vollständig, so ist sie gleichwohl wirksam, wenn sie den Anmelder und das angemeldete Wertpapier hinreichend erkennen läßt.

#### § 17

(1) Die Anmeldung muß innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Anmeldestelle eingehen.

(2) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung das Eingangsdatum zu vermerken und das Konto zu bezeichnen, auf das Gutschriften bei der Wertpapiersammelbank erfolgen sollen. Die Anmeldestelle hat etwa erforderliche Ergänzungen der Anmeldung zu veranlassen.

(3) Die Anmeldungen sind mit einer Abschrift so rechtzeitig an die Prüfstelle weiterzuleiten, daß sie spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingehen. Die zweite Abschrift bleibt bei der Anmeldestelle.

(4) Hat die Prüfstelle andere Kreditinstitute beauftragt, Anmeldungen von den Anmeldestellen für sie entgegenzunehmen und ihr zuzuleiten, so müssen gleichwohl die Anmeldungen innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag bei der Prüfstelle selbst eingehen.

#### § 18

Kreditinstitute dürfen Wertpapiere, die sie für andere Kreditinstitute verwahren, nicht anmelden.

#### § 19

(1) Befinden sich Wertpapiere für einen Kunden, der nicht Verwahrer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Depotgesetzes ist, in Verwahrung eines Kreditinstituts im Währungsgebiet, so darf nur das Kreditinstitut als Anmeldestelle tätig werden, das unmittelbar mit dem Kunden im Geschäftsverkehr steht.

(2) Sucht der Kunde die Vermittlung nicht rechtzeitig nach, so hat das Kreditinstitut die Anmeldung für den Kunden vorzunehmen. In diesem Falle gilt die Anmeldefrist als gewahrt, wenn die Anmeldung spätestens innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle eingeht. Ist das Kreditinstitut selbst Prüfstelle für die betreffende Wertpapierart, so muß die Anmeldung innerhalb dieser Frist bei der Abteilung eingehen, welche die Aufgaben der Prüfstelle durchführt.

(3) Das Kreditinstitut kann statt des Namens des Depotkunden die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches angeben, wenn das Wertpapier vom 1. Januar 1945 bis zur Anmeldung ununterbrochen von ihm verwahrt worden ist.

(4) Für die Anmeldung eigener Bestände der Kreditinstitute gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 entsprechend.

#### § 20

(1) Anträge auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung sind in das Wertpapierbereinigerungsverfahren überzuleiten.

1. wenn die Prüfstelle darum ersucht, weil ein Dritter auf das Wertpapier Anspruch erhebt,
2. wenn sie nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgenommen oder abgelehnt werden,
3. wenn ihnen nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entsprochen ist.

Zu dem Zweck hat das Kreditinstitut, bei dem der Antrag auf Erteilung der Lieferbarkeitsbescheinigung gestellt ist, die Anmeldung vorzunehmen und als Anmeldestelle tätig zu werden.

(2) Die Anmeldungen müssen spätestens innerhalb von dreizehn Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Prüfstelle eingehen. Ist die Prüfstelle nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bekanntgemacht worden, so müssen die Anmeldungen innerhalb eines Monats seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der

## Abschnitt VII

### Beweis der Rechte

#### § 21

(1) Der Anmelder hat zu beweisen, daß er bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer oder Miteigentümer eines nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiers oder Miteigentümer eines Sammelbestandes an kraftlos gewordenen Wertpapieren war, und zwar

1. seit dem 1. Januar 1945 oder
2. infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder
3. infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Währungsgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder
4. auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Nummer 2 oder 3 Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als ununterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandteil zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Kreditinstitut des Währungsgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Miteigentum am Sammelbestand auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

(2) Bei Wertpapieren in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Miteigentumsbeweis der Depotbestand als vollzählig vorhanden angesehen.

(3) Beweist der Anmelder, daß das Wertpapier vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Währungsgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sein Eigentum oder Miteigentum statt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Zeitpunkt des Verlustes zu beweisen.

(4) Bei Wertpapieren, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

#### § 22

(1) Der Anmelder hat zum Beweis der nach § 21 erheblichen Tatsachen in erster Linie öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen, in denen das Wertpapier nach seinen Merkmalen genau bezeichnet ist, vorzulegen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen das Wertpapier verzeichnet ist. Ferner ist eine Erklärung der Bank beizubringen, daß diese zur Vorlegung der betreffenden Bücher bereit ist.

(2) Soweit Beweismittel der in Absatz 1 genannten Art nicht beigebracht werden oder nicht ausreichen, sind auch andere Beweismittel zulässig.

#### § 23

- (1) Das Recht des Anmelders wird
1. als nachgewiesen oder
  2. als glaubhaft gemacht

anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird.

(2) Das Recht ist glaubhaft gemacht, wenn die Beweismittel zwar nicht ausreichen, um die volle Ueberzeugung von seinem Bestehen zu begründen, aber eine hinreichende Wahrscheinlichkeit hierfür ergeben.

## Abschnitt VIII

### Prüfungsverfahren

#### § 24

(1) Die Prüfstelle kann unzulässige, verspätete und offensichtlich unbegründete Anmeldungen ablehnen.

- (2) Unzulässig sind Anmeldungen
1. von Wertpapieren, die nicht in den Verkehr gelangt sind,
  2. von Wertpapieren, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder für die ein vom Anmelder gestellter Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 schwebt.

3. von den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Schuldverschreibungen,
4. von Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen.

## § 25

(1) Die Prüfstelle kann

1. das Recht des Anmelders als nachgewiesen anerkennen, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden aus dem Währungsgebiet oder durch Bescheinigungen der in § 14 Abs. 1 Satz 2 genannten Kreditinstitute geführt und eine Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 beigebracht wird; die Bankbescheinigungen müssen den Erfordernissen des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechen,
2. das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder glaubhaft gemacht anerkennen, auch wenn der Beweis mit anderen als den in Nummer 1 genannten Beweismitteln geführt wird, sofern es sich um Schuldverschreibungen handelt, die insgesamt einen Nennwert von 1000 Reichsmark, bei Anleiheablösungsschuld nebst Auslosungsrechten einen Nennwert von 100 Reichsmark nicht übersteigen.

(2) Die Prüfstelle hat das Verfahren auf Antrag auszusetzen, wenn der Anmelder Rechte bei verschiedenen Prüfstellen angemeldet hat und zunächst eines der anhängigen Verfahren durchführen will. Das Verfahren kann ohne Antrag ausgesetzt werden, wenn dies sachdienlich erscheint.

## § 26

Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Anmeldungen mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen,

1. wenn sie nicht nach § 24 oder § 25 Abs. 1 selbst entscheidet,
2. wenn die Anmeldung eigene Bestände des als Prüfstelle tätigen Kreditinstituts betrifft,
3. wenn dasselbe Recht von mehreren angemeldet ist,
4. wenn die Bankaufsichtsbehörde die Vorlegung angeordnet hat (§ 54 Abs. 2).

## § 27

(1) Der Anerkennungsbescheid enthält den Namen (die Firma), bei natürlichen Personen auch den Vornamen, und die Anschrift des Anmelders, die Bezeichnung des Wertpapiers nach seinen Merkmalen, den Ausspruch nach § 23 Abs. 1 und in den Fällen des § 42 die Feststellung über die Fälligkeit, in den Fällen des § 19 Abs. 3 ist der Anerkennungsbescheid sinngemäß zu fassen.

(2) Die Prüfstelle teilt ihre Entscheidung der Anmeldestelle mit; dabei ist die Bestimmung des § 35 Abs. 2 über die Absendung der Anerkennungsbescheide zu beachten.

(3) Die Prüfstelle hat Entscheidungen, durch welche die Anmeldung abgelehnt (§ 24) oder das Recht nur als glaubhaft gemacht anerkannt wird (§ 25 Abs. 1 Nr. 2), durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mitzuteilen.

## § 28

(1) Gegen die in § 27 Abs. 3 genannten Entscheidungen ist der Einspruch zulässig.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats bei der Prüfstelle schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Entscheidung bei der Anmeldestelle. Die Einspruchsschrift muß von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Nach Ablauf von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) hat die Prüfstelle die Einsprüche mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 29

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Kammern für Wertpapierbereinigung gebildet. Die Landesjustizverwaltung kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen die Entscheidung der Wertpapierbereinigungssachen zuweisen.

(2) Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Sitz des Ausstellers bestimmt.

## § 30

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung wird mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei sachkundigen Beisitzern besetzt.

(2) Auf die Beisitzer sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Handelsrichter sinngemäß anzuwenden. Die Landesjustizverwaltung soll vor der Ernennung

der Beisitzer geeignete Vertretungen der Aussteller, der Wertpapierbesitzer und des Wertpapierhandels hören.

(3) Die Beisitzer werden bis zu einer anderweiten Regelung nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173 und 258) entschädigt.

## § 31

(1) Die Kammer für Wertpapierbereinigung entscheidet über die Anmeldungen und Einsprüche, die ihr von der Prüfstelle vorgelegt werden.

(2) Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit einer Bankbescheinigung kann die Kammer für Wertpapierbereinigung anordnen, daß die Bankbücher ihr oder einem von ihr bestellten Sachverständigen vorgelegt werden.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(4) Wird die Anmeldung oder der Einspruch zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

(5) Die Entscheidung ist der Prüfstelle und dem Vertreter des Anmelders (§ 14 Abs. 2, 3) von Amts wegen zuzustellen.

## § 32

(1) Wer die Anmeldefrist des § 17 Abs. 1 versäumt hat, kann bei der Kammer für Wertpapierbereinigung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Antrag ist mit der Anmeldung auf dem für diese vorgeschriebenen Wege einzureichen; dabei kann der Antrag auf Ausstellung einer Lieferbarkeitsbescheinigung (§ 48 Abs. 1) nicht nachgeholt werden.

(2) Dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu entsprechen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er ohne eigenes Verschulden sein Recht nicht fristgemäß anmelden konnte.

(3) Wird Wiedereinsetzung gewährt, so gibt die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung an die Prüfstelle ab. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung ist die sofortige Beschwerde nach § 34 zulässig.

(4) Später als achtzehn Monate nach dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

## § 33

(1) Wenn mehrere Anmelder wegen desselben Rechts eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto beanspruchen (§ 26 Nr. 3), verbindet die Kammer für Wertpapierbereinigung diese Anmeldungen zur gleichzeitigen Entscheidung. Kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes das Recht keines oder nur eines Anmelders anerkannt werden, so wird alsbald über alle Anmeldungen zur Sache entschieden. In den anderen Fällen wird unter Entscheidung über die ablehnungsreifen Anmeldungen das Verfahren wegen der übrigen Anmeldungen ausgesetzt.

(2) Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. durch rechtskräftiges Urteil des Prozeßgerichts festgestellt ist, welchem der Anmelder das in Anspruch genommene Recht im Verhältnis untereinander zusteht,
2. durch Rücknahme von Anmeldungen nur noch eine Anmeldung schwebt.

## § 34

(1) Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung, die im Prüfungsverfahren oder auf Grund der sonst durch dieses Gesetz begründeten Zuständigkeiten ergehen, findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Sie kann nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Kammer für Wertpapierbereinigung schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Im Prüfungsverfahren muß die Beschwerdeschrift von der Anmeldestelle oder einem vom Anmelder bevollmächtigten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

(3) Im Falle des § 33 wird die Entscheidung erst rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist für alle Anmelder verstrichen ist. Wird über die sofortige Beschwerde eines Anmelders sachlich entschieden, so entscheidet das Oberlandesgericht zugleich über die Ansprüche aller Anmelder. Die anderen Anmelder können an dem Verfahren teilnehmen.

(4) Auf die Entscheidung im Prüfungsverfahren ist § 31 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Landesjustizverwaltung kann die Entscheidung über die sofortige Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht zuweisen.

### Abschnitt IX

#### Gutschriften auf Sammeldepotkonto

##### § 35

(1) Die Prüfstelle berichtet der Bankaufsichtsbehörde innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein über den Stand des Bereinigungsverfahrens der Wertpapierart. Insbesondere teilt sie ihr die Summe der Rechte mit, für die noch Anmeldungen schweben; hierbei sind mehrfach angemeldete Rechte nur einmal zu zählen.

(2) Wenn die Bankaufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats seit dem Eingang des Berichts auf Grund ihrer Befugnisse nach § 54 widerspricht, sendet die Prüfstelle die Anerkennungsbescheide an die Anmeldestellen ab (§ 27 Abs. 2, 3).

##### § 36

(1) Unverzüglich nach Absendung der Anerkennungsbescheide verfährt die Prüfstelle zur Einleitung des Gutschriftverfahrens wie folgt:

1. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank die Summe der rechtskräftig anerkannten Rechte und der noch schwebenden Anmeldungen an.
2. Sie zeigt der Wertpapiersammelbank an, wieviel rechtskräftig nachgewiesene und wieviel rechtskräftig glaubhaft gemachte Rechte sich für Gutschriften auf die einzelnen Konten bei der Wertpapiersammelbank ergeben haben.
3. Sie benachrichtigt die Kontoinhaber bei der Wertpapiersammelbank von der sie betreffenden Anzeige nach Nummer 2 und teilt ihnen mit, auf welche Anmelder die Rechte entfallen.

(2) In der Folgezeit zeigt die Prüfstelle der Wertpapiersammelbank monatlich die Summe der weggefallenen und der infolge von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinzugekommenen Anmeldungen an. Desgleichen ergänzt sie monatlich die Mitteilungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3.

##### § 37

(1) Auf Grund der Anzeigen nimmt die Wertpapiersammelbank nach Maßgabe der §§ 38 bis 40 Gutschriften auf Sammeldepotkonto vor und teilt sie dem Kontoinhaber und der Prüfstelle mit. Die Prüfstelle teilt die Gutschriften der Anmeldestelle mit.

(2) Sobald die Anmeldestelle die Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorgenommen hat, kann der Anmelder über sein Konto verfügen, soweit nicht Verfügungsbeschränkungen bestehen. Ist ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht vermerkt, so kann der Anmelder nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 verfügen.

##### § 38

(1) Wenn die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde nicht übersteigt, schreibt die Wertpapiersammelbank jedes nachgewiesene und jedes glaubhaft gemachte Recht in voller Höhe auf Sammeldepotkonto gut.

(2) Bestimmungen über einen nicht durch Gutschriften belegten Betrag der Sammelurkunde bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

##### § 39

(1) Übersteigt die Summe der angemeldeten Rechte den Betrag der Sammelurkunde, so werden zunächst nur gleichmäßige Teilgutschriften auf die nachgewiesenen Rechte und, sobald diese voll berücksichtigt sind, auch auf die glaubhaft gemachten Rechte vorgenommen. Bei der Errechnung der Teilgutschriften sind die noch schwebenden Anmeldungen so anzusetzen, als ob sie nachgewiesene Rechte wären.

(2) Teilgutschriften erfolgen jeweils mit 10 vom Hundert des Wertpapiernennbetrages oder dem Mehrfachen davon.

(3) Bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32) werden die Gutschriften für das verspätet angemeldete Recht nachgeholt, soweit der nicht belegte Teil der Sammelurkunde hierzu noch ausreicht.

##### § 40

Wenn nach Abschluß aller Verfahren der Restbetrag der Sammelurkunde zur Deckung aller Rechte nicht ausreicht, so ist die infolge der Vorschrift des § 39 Abs. 2 verbleibende Spitze zunächst auf die nachgewiesenen Rechte und, wenn diese voll berücksichtigt sind, auf die glaubhaft gemachten Rechte gleichmäßig gutschreiben. Soweit hiernach eine Gutschrift nicht erfolgen kann, können weitere Rechte gegenüber dem Aussteller nicht geltend gemacht werden.

### Abschnitt X

#### Ausstellung von Einzelurkunden

##### § 41

(1) Der Aussteller hat so bald als möglich in dem erforderlichen Umfang Einzelurkunden auszufertigen und bei der Wertpapiersammelbank einzuliefern.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für jede Wertpapierart, von welchem Zeitpunkt an die Miteigentümer an der Sammelurkunde die Auslieferung von Einzelstücken verlangen können. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft auf andere Stellen übertragen. Der Zeitpunkt ist im öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet bekanntzumachen.

### Abschnitt XI

#### Fällige Schuldverschreibungen

#### Zinsen und Gewinnanteile

##### § 42

(1) Sind alle Stücke einer Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden oder werden sie innerhalb von zehn Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) fällig, so wird keine Sammelurkunde ausgestellt. Ist eine Wertpapierart vor Inkrafttreten dieses Gesetzes teilweise fällig geworden oder wird sie innerhalb der genannten Frist teilweise fällig, so ist eine Sammelurkunde (§§ 9 bis 12) nur wegen der nicht fälligen Stücke auszustellen; Gutschriften (§§ 36 bis 40) erfolgen zunächst nicht.

(2) Im Prüfungsverfahren ist zu klären und im Anerkennungsbescheid ist festzustellen,

1. daß sich das angemeldete Recht auf eine fällige Schuldverschreibung bezieht oder
2. daß sich das angemeldete Recht auf eine nicht fällige Schuldverschreibung bezieht oder
3. daß nicht geklärt werden konnte, ob sich das angemeldete Recht auf eine fällige oder nicht fällige Schuldverschreibung bezieht.

Im Falle der Nummer 1 ist, wenn möglich, der Fälligkeitstag anzugeben.

(3) Die weiteren Bestimmungen bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

##### § 43

Teilkündigungen und Verlosungen sind bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung unzulässig.

##### § 44

(1) Die Gutschrift auf Sammeldepotkonto umfaßt zugleich den Anspruch auf die Zinsen und Gewinnanteile, die vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab fällig werden.

(2) Bestimmungen über die Zinsen und Gewinnanteile, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, bleiben späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

### Abschnitt XII

#### Pfandrechte und sonstige Rechte an Wertpapieren

##### § 45

(1) Pfandrechte und sonstige Rechte, die an einem kraftlos gewordenen Wertpapier oder an einem Sammelbestandteil an kraftlos gewordenen Wertpapieren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben, setzen sich an dem Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde fort, wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte sich im Mitbesitz der Sammelurkunde befindet.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können darüber hinaus innerhalb von sechs Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) bei der Prüfstelle die Eintragung eines Sperrvermerks zu ihren Gunsten beantragen.

(3) Die Prüfstelle ersucht die Anmeldestelle um Eintragung des Sperrvermerks. Wird das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht gegen das als Anmeldestelle tätige Kreditinstitut geltend gemacht, so ersucht die Prüfstelle das Kreditinstitut, welches das Konto bei der Wertpapiersammelbank hat, um Eintragung des Sperrvermerks. Unterhält die Anmeldestelle selbst das Konto bei der Wertpapiersammelbank, so ersucht die Prüfstelle die Wertpapiersammelbank um Eintragung des Sperrvermerks.

(4) Die Prüfstelle hat nach Ablauf eines Jahres seit Erteilung der Gutschrift oder ersten Teilgutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 1, § 39 Abs. 1) die Löschung des Sperrvermerks zu veranlassen. Dies gilt nicht, wenn das Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht in der Anmeldung gemäß § 16 Abs. 3 angegeben ist oder wenn der Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigte der Prüfstelle bis zu diesem Zeitpunkt nachweist, daß der Anmelder mit der Aufrechterhaltung des Sperrvermerks einverstanden ist oder daß er Klage gegen den Anmelder erhoben hat.

(5) Solange der Sperrvermerk besteht, kann der Anmelder nur gemeinsam mit demjenigen verfügen, zu dessen Gunsten der Sperrvermerk eingetragen ist.

#### § 46

Wenn innerhalb von acht Monaten seit dem Stichtag (§ 6 Abs. 2) keine Anmeldung des Eigentümers oder Miteigentümers eingegangen ist, teilt die Prüfstelle dem Pfandgläubiger oder sonst dinglich Berechtigten, der einen Sperrvermerk beantragt hat, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein mit, daß er die Anmeldung für den Eigentümer oder Miteigentümer (§§ 14 ff) nachholen kann. Die Anmeldung muß bei der Anmeldestelle innerhalb von zwei Monaten seit Empfang des Briefes eingehen und von dieser innerhalb eines weiteren Monats an die Prüfstelle weitergeleitet werden.

#### § 47

Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können sich neben dem Anmelder durch Einreichung eines Schriftsatzes an dem Prüfungsverfahren beteiligen und selbständig Rechtsmittel einlegen. Die Einspruchs- oder Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

### Abschnitt XIII

#### Im Ausland befindliche Wertpapiere

##### § 48

(1) Für Wertpapiere, die sich seit dem 1. Januar 1945 außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Ausland) befinden, kann der Anmelder in der Anmeldung den Antrag stellen, daß ihm an Stelle der Gutschrift auf Sammeldepotkonto eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. das Wertpapier bei Stellung des Antrags bei einem Kreditinstitut im Ausland im Depot lag und dies durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts gemäß § 22 Abs. 1 nachgewiesen wird und
2. das Recht des Anmelders im Prüfungsverfahren nach Abschnitt VIII als nachgewiesen anerkannt wird.

(2) Die Lieferbarkeitsbescheinigung wird nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die das Recht als nachgewiesen anerkannt ist, von der Prüfstelle gebührenfrei ausgestellt.

##### § 49

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für die Dauer des Wertpapierbereinigungsverfahrens im Ausland Beratungsstellen einzurichten, deren Aufgabe es insbesondere ist, die ausländischen Wertpapierhändler, Treuhänder und Wertpapierbörsen zu beraten und von den einschlägigen Gesetzen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Kenntnis zu setzen.

### Abschnitt XIV

#### Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten

##### § 50

Haben Kreditinstitute Lieferbarkeitsbescheinigungen unter schuldhafter Verletzung der hierfür erlassenen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) ausgestellt, so haften sie den Beteiligten für den dadurch verursachten Schaden.

#### § 51

Die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute haften den Beteiligten für den Schaden, der durch eine schuldhaft Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht.

#### § 52

(1) Für die bei den Prüfstellen tätigen Personen gelten, unbeschadet einer nach anderen Vorschriften bestehenden Geheimhaltungspflicht, die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351).

(2) Diese Personen haben nach Belehrung unter Verpflichtung durch Handschlag folgende Versicherung abzugeben:

„Ich bin über die mir obliegenden Pflichten belehrt worden. Ich gelobe: Ich werde meine Tätigkeit bei der Prüfstelle nach den gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und uneigennützig ausüben.“

(3) Die Bankaufsichtsbehörde bestimmt, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat.

### Abschnitt XV

#### Recht auf Auskunft

##### § 53

(1) Der Anmelder kann von seinen Rechtsvorgängern Auskunft über deren Rechtsvorgänger zurück bis zum 1. Januar 1945 und Vorlegung der nach §§ 21, 22 erforderlichen Unterlagen verlangen. Die §§ 809 bis 811 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Der Anmelder kann außerdem auf seine Kosten beglaubigte Abschriften der Unterlagen verlangen. Die gleichen Rechte stehen dem Anmelder gegen Vermittler zu.

(2) Pfandgläubiger und sonst dinglich Berechtigte können die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(3) Ist für ein Wertpapier, dessen Besitz der frühere Besitzer gegen seinen Willen verloren hat, eine Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt worden, so kann der frühere Besitzer von dem Aussteller und von dem Besitzer dieses Wertpapiers Auskunft darüber verlangen, welches Kreditinstitut die Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt hat. Von dem Kreditinstitut kann der frühere Besitzer Auskunft darüber verlangen, wer die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat.

(4) Der frühere Besitzer kann gegenüber demjenigen, der die Lieferbarkeitsbescheinigung beantragt hat, sowie gegenüber dessen Rechtsvorgängern und gegenüber Vermittlern die Rechte aus Absatz 1 geltend machen.

(5) Die Ansprüche aus Absatz 3 und 4 verjähren in drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

### Abschnitt XVI

#### Überwachung durch die Bankaufsichtsbehörde

##### § 54

(1) Die Bankaufsichtsbehörde hat auf die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hinzuwirken. Diese Stellen haben der Bankaufsichtsbehörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten.

(2) Die Bankaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Prüfstelle ihr alle Anmeldungen oder bestimmte Gruppen von Anmeldungen unter Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung vorzulegen hat oder daß die Prüfstelle bestimmte Anmeldungen der Kammer für Wertpapierbereinigung zur Entscheidung vorzulegen hat.

(3) Die Bankaufsichtsbehörde kann sich an den einzelnen gerichtlichen Verfahren beteiligen und Rechtsmittel einlegen. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung an die Prüfstelle. Die Bankaufsichtsbehörde ist zur Unterzeichnung der Beschwerdeschrift befugt.

##### § 55

(1) Die Bankaufsichtsbehörde kann die Erfüllung der den Ausstellern, Wertpapiersammelbanken, Prüfstellen und anderen Kreditinstituten nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten und die Befolgung ihrer an diese gerichteten Verfügungen durch Festsetzung eines Zwangsgeldes durchsetzen. Das Zwangsgeld soll mit einer angemessenen Frist schriftlich angedroht werden.

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, wenn die Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befristet ist.

#### § 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

#### § 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

#### § 58

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung zugunsten der Landeskassen beigetrieben.

### Abschnitt XVII

#### Kosten des Verfahrens

#### § 59

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend des Nennbetrags in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfstelle die Aufwendungen, die durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu ersetzen, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachungen nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Hierbei ist der Geschäftswert gemäß § 24 Abs. 2 der Kostenordnung anzusetzen.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Rechts 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 5000 Deutsche Mark die Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung, doch ist in jedem Falle der Wert des den Gegenstand des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge die dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Anordnung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(10) Wenn der Anmelder sein Recht auf die Rückerstattungsgesetze gründet, werden keine Kosten erhoben.

### Abschnitt XVIII

#### Verschiedene Vorschriften

#### § 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich,

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen des Währungsgebietes, die Dritten gegen denjenigen zustehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat. Wer einen Rückerstattungsanspruch auf ein Wertpapier nach den Rückerstattungsgesetzen gegen einen Rückerstattungspflichtigen geltend gemacht hat, ist zur Anmeldung nach §§ 14 ff auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Ihre Prüfung und die Prüfung der Anmeldung des Rückerstattungspflichtigen werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

#### § 61

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

#### § 62

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindet.

### Abschnitt XIX

#### Schlussvorschriften

#### § 63

Verfahren nach §§ 1003 ff der Zivilprozessordnung, §§ 67, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2 ff der Siebenten Durchführung- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt. Ersatzurkunden dürfen auch dann nicht mehr ausgestellt werden, wenn Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos geworden und Ersatzurkunden noch nicht ausgestellt sind; der Berechtigte kann jedoch sein Recht aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier anmelden.

#### § 64

(1) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für vorübergehende Zeit eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.

#### § 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 19. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler

(2) Das einzelne Zwangsgeld darf 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) Das Zwangsgeld kann wiederholt festgesetzt werden, bis der Verfügung entsprochen ist. Es darf erst beigetrieben werden, wenn die Entscheidung rechtskräftig ist. Es darf nicht mehr beigetrieben werden, wenn die Verfügung befolgt ist.

## § 56

(1) Das Zwangsgeld kann gegen natürliche Personen, gegen juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegen Personenvereinigungen festgesetzt werden.

(2) Für Zwangsgelder, die gegen Angehörige eines Unternehmens festgesetzt werden, kann der Unternehmer als Gesamtschuldner herangezogen werden, wenn ihm dies vorher angedroht ist.

## § 57

Derjenige, gegen den ein Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt ist, kann binnen zwei Wochen seit Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung beantragen.

## § 58

Die festgesetzten Zwangsgelder werden von den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung zugunsten der Landeskassen beigetrieben.

**Abschnitt XVII****Kosten des Verfahrens**

## § 59

(1) Die Anmeldestelle kann vom Anmelder eine Gebühr erheben. Diese beträgt höchstens  $1\frac{1}{2}$  vom Tausend des Reichsmarknennbetrags in Deutsche Mark oder 0,50 Deutsche Mark für ein Stück, wenn dieser Betrag höher ist.

(2) Der Aussteller hat der Prüfungsstelle die Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu erstatten, soweit sie angemessen sind.

(3) Für die Maßnahmen der Bankaufsichtsbehörde werden keine Gebühren erhoben. Die Kosten für die Bekanntmachungen nach § 6, § 7 Abs. 4, § 41 Abs. 2 trägt der Aussteller.

(4) In den Fällen der §§ 4, 5 wird vom Aussteller die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Hierbei ist der Geschäftswert gemäß § 24 Abs. 2 der Kostenordnung festzusetzen.

(5) Im Prüfungsverfahren wird für die Entscheidung der Kammer für Wertpapierbereinigung eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Geschäftswert des Gegenstandes des Verfahrens bildenden Rechts 500 Deutsche Mark nicht übersteigt. Ist der Geschäftswert höher, so wird die volle Gebühr erhoben. Die Kammer für Wertpapierbereinigung kann bei einem Geschäftswert bis zu 5000 Deutsche Mark zur Vermeidung von Härten anordnen, daß von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder die Gebühr ermäßigt wird.

(6) Die Gebühren im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren bestimmen sich nach § 123 der Kostenordnung. Jedoch ist in jedem Falle der Wert des Gegenstandes des Einspruchs- und Beschwerdeverfahrens bildenden Rechts für die Bemessung der Gebühr maßgebend.

(7) Im Verfahren nach § 57 wird in jedem Rechtszuge das Dreifache der vollen Gebühr erhoben, wenn die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes aufrechterhalten bleibt. § 110 Abs. 2, 3 der Kostenordnung gilt entsprechend.

(8) Im übrigen ist das gerichtliche Verfahren gebührenfrei. Die baren Auslagen werden in jedem Falle erhoben.

(9) Die Kosten eines Rechtsanwalts und sonstige außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(10) Wenn der Anmelder sein Recht auf die Rückerstattungsgesetze gründet, werden keine Kosten erhoben.

**Abschnitt XVIII****Verschiedene Vorschriften**

## § 60

(1) Die in diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten sind ausschließlich.

(2) Die Entscheidungen im Prüfungsverfahren binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus Rückerstattungsgesetzen des Währungsgebietes, die Dritten gegen denjenigen zustehen, der eine Gutschrift auf Sammeldepotkonto erhalten hat. Wer einen Rückerstattungsanspruch auf ein Wertpapier nach den Rückerstattungsgesetzen gegen einen Rückerstattungspflichtigen geltend gemacht hat, ist zur Anmeldung nach §§ 14 ff auch dann berechtigt, wenn über den Rückerstattungsanspruch noch nicht rechtskräftig entschieden ist. Die Anmeldung ist als Rückerstattungsanmeldung zu kennzeichnen. Ihre Prüfung und die Prüfung der Anmeldung des Rückerstattungspflichtigen werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Rückerstattungsanspruch ausgesetzt.

## § 61

Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden.

## § 62

Ist der Sitz des Ausstellers bei mehreren Registergerichten eingetragen, in deren Bezirk dieses oder ein gleichartiges Gesetz gilt, so ist dieses Gesetz nur anzuwenden, wenn der zuerst eingetragene Sitz sich im Vereinigten Wirtschaftsgebiet befindet.

**Abschnitt XIX****Schlussvorschriften**

## § 63

Verfahren nach §§ 1003 ff der Zivilprozeßordnung, §§ 87, 179 des Aktiengesetzes und §§ 2 ff der Siebenten Durchführung- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 632) finden für die nach § 3 kraftlos gewordenen Wertpapiere nicht mehr statt. Ersatzurkunden dürfen auch dann nicht mehr ausgestellt werden, wenn Wertpapiere bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraftlos geworden und Ersatzurkunden noch nicht ausgestellt sind; der Berechtigte kann jedoch sein Recht aus dem kraftlos gewordenen Wertpapier anmelden.

## § 64

(1) Verwaltungsanordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft.

(2) Der Direktor der Verwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Wirtschaft für vorübergehende Zeit eine nachgeordnete Dienststelle einzurichten und dieser die Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung zu übertragen.

## § 65

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 19. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates

Dr. Erich Köhler



## GESETZ

über

die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949.

Vom 26. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

In dem dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949 vom 22. Juli 1949 (WiGBl. S. 137) beigefügten Haushaltsplan der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes treten die aus der Anlage ersichtlichen weiteren Änderungen ein.

## § 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Direktor der Verwaltung für Finanzen.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 26. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

Anlage zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz

## 2. Nachtrag zum Haushaltsplan

der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes für das Rechnungsjahr 1949  
(Gesamtplan)

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Für das Rechnungsjahr 1949 treten hinzu				Bleibt Überschuß (+) Zuschuß (-) DM
			Einnahmen DM	fortdauernde DM	Ausgaben einmalige DM	Summe DM	
V	1 E 11	Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsamt . . . . . Summe für sich	117 000 000	—	125 000 000	125 000 000	— 8 000 000
X	2 6	Allgemeine Finanzverwaltung Steuern, Zölle und Abgaben . . . Minderausgaben . . . . . Zusammen	10 000 000 — 10 000 000	— 2 000 000 2 000 000	— — —	— 2 000 000 2 000 000	+ 10 000 000 — 2 000 000 + 8 000 000

## Gesamtabschluß des 2. Nachtrags

Einzelplan V . . . . .	117 000 000	—	125 000 000	125 000 000	— 8 000 000
Einzelplan X . . . . .	10 000 000	2 000 000	—	2 000 000	+ 8 000 000
Zusammen	127 000 000	2 000 000	125 000 000	127 000 000	—

## Gesamtabschluß des Haushaltsplanes für 1949 unter Berücksichtigung des 1. und 2. Nachtrags

Einzelpläne I bis IX, XI bis XIII und XX . . . . .	334 289 500	553 379 800	663 379 800	1 216 759 600	— 882 470 100
Einzelplan X . . . . .	970 500 000	58 029 900	30 000 000	88 029 900	+ 882 470 100
Insgesamt	1 304 789 500	611 409 700	693 379 800	1 304 789 500	—

**ZWEITES GESETZ**

zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops.

Vom 22. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

In § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 3. November 1948 (WiGBl. S. 117) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zur Aufhebung des Lohnstops vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 63) sind die Worte „30. September 1949“ durch die Worte „31. Dezember 1949“ zu ersetzen.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1949 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 22. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**GESETZ**

über

die Uebernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft.

Vom 26. August 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Der Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann zur Förderung der deutschen Ausfuhr Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen bis zum Betrage von einhundertzwanzig Millionen Deutsche Mark nach Richtlinien übernehmen, denen der Außenhandels-Ausschuß des Wirtschaftsrates zugestimmt hat. Ueber den Stand der übernommenen Verpflichtungen ist dem Ausschuß vierteljährlich zu berichten.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 26. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG Nr. 7**

zu dem Gesetz Nr. 15 der Militäreregierungen.

(Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes).

Zur Durchführung von § 67 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 15 in der Fassung vom 20. Mai 1949 (Entlassung von Beamten auf Kündigung) wird mit Zustimmung des Verwaltungsrates bestimmt:

1. Bei der Entlassung eines auf unbestimmte Zeit angestellten Beamten auf Kündigung sind folgende Kündigungsfristen einzuhalten:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| a) Bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Monaten | 2 Wochen zum Monatsschluß |
| von mehr als drei Monaten                           | 1 Monat zum Monatsschluß. |

b) Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 1 Jahr und einer Dienstzeit (unter Einrechnung der Beschäftigungszeit) von insgesamt:

1 Jahr	6 Wochen,
5 Jahren	3 Monate,
8 Jahren	4 Monate,
10 Jahren	5 Monate,
12 Jahren	6 Monate,

jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

c) Nach einer Beschäftigungszeit von mindestens 1 Jahr und einer Dienstzeit (unter Einrechnung der Beschäftigungszeit) von mindestens 20 Jahren kann der Beamte auf Kündigung nur entlassen werden,

aa) wenn die Behörde, bei der er angestellt ist, aufgelöst oder im Aufbau wesentlich verändert wird, und aus diesem Anlaß seine Stelle wegfällt, und eine anderweite Verwendung des Beamten in der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nach der im Einvernehmen mit dem Personalamt zu treffenden Entscheidung der Obersten Dienstbehörde nicht möglich ist oder

bb) wenn der Beamte dienstunfähig im Sinne von § 58 des Gesetzes Nr. 15 ist.

Eine Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres ist einzuhalten.

2. Als Beschäftigungszeit gilt die ununterbrochene Tätigkeit im Bereich derselben Obersten Dienstbehörde der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Als Dienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte auf Kündigung nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienste des Reiches, der zonalen Verwaltungen, der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, der Länder oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt hat.

Das Personalamt bestimmt im Zweifelsfalle im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Dienstbehörden, was als Beschäftigungs- oder Dienstzeit anzusehen ist.

3. Die Anstellungsbehörde regelt die Kündigungsfrist für Beamte auf Kündigung; die für die Dauer eines vorübergehenden dienstlichen Bedürfnisses oder bei einer im Abbau befindlichen Dienststelle angestellt werden; sie muß mindestens 2 Wochen zum Schluß eines Kalendermonats betragen. Ueberschreitet die Dauer einer solchen Beschäftigung 1 Jahr, so gelten die Vorschriften der Ziff. 1 und 2; das Personalamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

4. Die besonderen gesetzlichen Kündigungsschutzbestimmungen für Arbeitnehmer nach dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 — RGBl. I S. 58 — und dem Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 — RGBl. S. 321 — sind in den jeweils geltenden Fassungen auf das Dienstverhältnis des Beamten auf Kündigung anzuwenden.

5. Das Dienstverhältnis des Beamten auf Kündigung endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf,

- a) bei Anstellung für eine im Voraus bestimmte Zeit mit Ablauf dieser Zeit,
- b) bei Dienstunfähigkeit (§ 58 des Gesetzes Nr. 15) spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung von

- Rentenbezügen aus der Sozialversicherung oder von anderen Versorgungsbezügen beginnt,
- c) mit dem Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet; § 57 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 15 gilt sinngemäß.
6. Die Verwaltung kann den Beamten auf Kündigung aus einem wichtigen Grunde, den er zu vertreten hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen.
  7. Wird ein auf unbestimmte Zeit angestellter Beamter auf Kündigung innerhalb der in § 21 des Gesetzes Nr. 15 vorgeschriebenen Fristen weder auf Lebenszeit angestellt noch in eine andere Stelle versetzt, so ist er auf die nach § 67 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 15 eintretende Beendigung seines Dienstverhältnisses so rechtzeitig hinzuweisen, daß die in Ziff. 1 Buchst. a) und b) vorgeschriebenen Fristen gewahrt werden. Handelt es sich um einen Beamten auf Kündigung, der nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 1 c) entlassen werden kann, so ist er — falls nicht diese Voraussetzungen vorliegen — in eine andere Stelle zu versetzen.
  8. Das Recht der zuständigen Dienstbehörde, einen Beamten auf Kündigung, dessen Dienstverhältnis gekündigt ist, unter Fortzahlung der Dienstbezüge während der Dauer der Kündigungsfrist vom Dienst zu befreien, bleibt unberührt.
  9. Das Recht des Beamten auf Kündigung, seine Entlassung nach § 64 des Gesetzes Nr. 15 zu beantragen, bleibt unberührt.
  10. Für die Entlassung von bisherigen Angestellten, die am 14. Juli 1949 eine Beschäftigungszeit (Ziff. 2) von mindestens 4 Monaten zurückgelegt haben, gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 Buchstabe b) und c), sofern die dort vorgesehenen Dienstzeiten (unter Einrechnung der Beschäftigungszeit) vollendet sind.
  11. Lehnt ein im Dienst der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes beschäftigter unkündbarer bisheriger Angestellter, der nicht als Beamter auf Lebenszeit angestellt wird, die Uebernahme in ein Beamtenverhältnis auf Kündigung in der vergleichbaren Besoldungsgruppe (Anlage zu § 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungs- und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 — WIGBl. S. 250 —) ab, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres als gelöst.

Frankfurt/Main, den 25. August 1949.

Das Personalamt  
der Verwaltung des Vereinigten  
Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung:  
Lentz

# Gesetzblatt

DER VERWALTUNG DES VEREINIGTEN WIRTSCHAFTSGEBIETES

1949

Ausgegeben zu Frankfurt am Main, am 6. September 1949

Nr. 34

## INHALT:

Tag:		Seite
2. 9. 1949	Gesetz über den Kapitalverkehr .....	305
2. 9. 1949	Uebergangsgesetz zur Aenderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Aenderungsgesetz) .....	306
27. 8. 1949	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen .....	308
16. 8. 1949	Verordnung zur Aenderung des § 55 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 .....	310
2. 9. 1949	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung .....	310
31. 8. 1949	Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in das Reichsbahn-schuldbuch .....	311
5. 9. 1949	Bekanntmachung der neuen Fassung des Körperschaftsteuergesetzes .....	311
5. 9. 1949	Verordnung über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe .....	313
5. 9. 1949	Zweite Verordnung zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern .....	314

## GESETZ

### über den Kapitalverkehr

Vom 2. September 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

- (1) Die erstmalige Begebung von
- Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber oder an Order,
  - sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Verwendung am Kapitalmarkt geeignet sind,
  - Aktien, Zwischenscheinen und Genußscheinen, wenn sie gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgegeben werden,

bedarf der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Von dieser Befugnis soll Gebrauch gemacht werden, um sicherzustellen, daß die im § 5 angeführten Ziele erreicht werden.

(3) Die Begebung ist rechtswirksam, auch wenn eine Genehmigung nicht erteilt ist. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Sinne des § 795 BGB.

#### § 2

(1) Zur Begebung von Aktien und Zwischenscheinen ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn ihr Betrag eine Million Deutsche Mark nicht erreicht; eine Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn der Betrag der zu begebenden Aktien oder Zwischenscheine unter Einrechnung aller nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigungsfrei begebenen Aktien oder Zwischenscheine eine Million Deutsche Mark erreicht oder übersteigt.

(2) Absatz 1 findet auf Vorzugsaktien keine Anwendung.

#### § 3

(1) Ueber Anträge auf Erteilung der Genehmigung entscheidet die zuständige oberste Behörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Zur Erteilung einer Genehmigung bedarf die oberste Landesbehörde der Zustimmung des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6).

(2) Lehnt die oberste Landesbehörde einen Antrag ab oder erteilt sie die Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, so kann der Antragsteller bei dem Ausschuss für Kapitalverkehr Einspruch einlegen.

#### § 4

(1) Der Ausschuss für Kapitalverkehr faßt seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Ausschusses für Kapitalverkehr bedürfen der Bestätigung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktors).

(3) Trägt der Direktor Bedenken, einen Beschluß des Ausschusses für Kapitalverkehr zu bestätigen, so kann er den Antrag zur erneuten Stellungnahme an den Ausschuss für Kapitalverkehr zurückverweisen oder die Entscheidung des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Verwaltungsrates) anrufen. Die Entscheidungen des Verwaltungsrates sind endgültig.

#### § 5

(1) Genehmigungen auf Grund dieses Gesetzes sollen nur erteilt werden, wenn die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes nach Art und Umfang in Einklang steht

- mit den Zielen des europäischen Wiederaufbauprogramms und den Bedürfnissen der gesamtdeutschen Wirtschaft,
- mit den Erfordernissen einer raumwirtschaftlichen Neuordnung und
- mit den Grundsätzen einer geordneten Währungspolitik.

Hierbei sind die von den zuständigen Stellen aufgestellten Investitionsprogramme und Richtlinien zu beachten.

(2) Der Ausschuss für Kapitalverkehr hat die Grundsätze, nach denen er entscheidet, den jeweiligen wirtschafts- und währungspolitischen Gegebenheiten anzupassen; er wird diese Grundsätze im „Öffentlichen Anzeiger des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ bekanntmachen.

#### § 6

(1) Der Ausschuss für Kapitalverkehr wird bei der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gebildet; er besteht aus

- einem Vertreter der Verwaltung für Finanzen als Vorsitzenden,
- einem Vertreter der Verwaltung für Wirtschaft,
- einem Vertreter der Bank deutscher Länder,
- einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau,
- zwei Vertretern der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, die vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bestellt werden,
- einem Vertreter der Länder der französischen Besatzungszone, der von den Ministerpräsidenten der Länder der französischen Besatzungszone bestellt wird.

(2) Der Ausschuss für Kapitalverkehr kann zu seinen Beratungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Insbesondere sollen Vertreter der verschiedenen Zweige des Bankgewerbes (des öffentlichen Kreditwesens,

der Genossenschaftsbanken, der Sparkassen und der privaten Banken) hinzugezogen werden.

(3) An den Beratungen kann ein Vertreter des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, mit beratender Stimme teilnehmen, soweit dieses Land nicht durch einen gemäß Absatz 1 bestellten Vertreter bereits vertreten ist.

#### § 7

(1) Ablehnende Bescheide sowie Genehmigungen, die unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, sind schriftlich zu begründen.

(2) Das gleiche gilt für alle Entscheidungen über Einsprüche.

#### § 8

(1) Für die Erteilung der Genehmigung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von einem Viertel vom Tausend des Nennbetrages der zu begebenden Wertpapiere, höchstens eintausend Deutsche Mark zu entrichten. Wird ein Genehmigungsantrag abgelehnt, so beträgt die Gebühr ein Viertel dieses Satzes, höchstens 250 Deutsche Mark. Wird ein von der obersten Landesbehörde abgelehnter Antrag nachträglich gemäß § 3 Absatz 2 vom Ausschuss für Kapitalverkehr genehmigt, so ist eine für die Ablehnung festgesetzte Gebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen. Im Falle der Ablehnung im Einspruchverfahren wird die Ablehnungsgebühr zweimal erhoben.

(2) Die Gebühr steht je zur Hälfte dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und dem Lande, in welchem der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, zu. Legt ein Antragsteller gegen einen ablehnenden Bescheid der obersten Landesbehörde keinen Einspruch ein, so erhält das Land die ganze Ablehnungsgebühr.

#### § 9

Die Genehmigung nach diesem Gesetz ersetzt die staatliche Genehmigung nach § 795 BGB.

#### § 10

(1) Wer Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung begibt oder einer an eine Genehmigung geknüpfte Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt, wird nach den §§ 9, 17 des Bewirtschaftsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 (WiGBl. 1947 S. 3) bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung in dem Geschäftsbetrieb eines Unternehmens begangen, so findet § 16 des Bewirtschaftsnotgesetzes Anwendung.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 15, 18—24, 27 bis 31 des Bewirtschaftsnotgesetzes. Die zuständige Behörde wird von den obersten Landesbehörden bestimmt.

#### § 11

Die Verordnung über den Kapitalverkehr vom 12. Juni 1941 (RGBl. I S. 328) und die Erste Verordnung zur Durch-

führung der Verordnung über den Kapitalverkehr vom 9. August 1941 (RGBl. I S. 515) werden aufgehoben. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. 1948 S. 123) bleibt unberührt.

#### § 12

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes einschließlich der Deutschen Post und der Deutschen Reichsbahn begeben werden.

(2) Beabsichtigen die Deutsche Post oder die Deutsche Reichsbahn, Schuldverschreibungen zu begeben, so haben sie die Stellungnahme des Verwaltungsrats und der Bank deutscher Länder einzuholen. Widersprechen diese übereinstimmend, so hat die Begebung zu unterbleiben.

(3) Der Verwaltungsrat hat vor seiner Entschließung ein Gutachten des Ausschusses für Kapitalverkehr (§ 6) einzuholen.

(4) Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Länder wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 13

Werden durch Gesetze der Länder der französischen Besatzungszone dem Ausschuss für Kapitalverkehr Befugnisse übertragen, die den ihm nach diesem Gesetz im Vereinigten Wirtschaftsgebiet zustehenden entsprechen, so übt der Ausschuss für Kapitalverkehr seine Befugnisse auch in den Fällen aus, in denen der Antragsteller seinen Sitz oder seine gewerbliche Niederlassung in einem Lande der französischen Besatzungszone hat. An die Stelle des Vertreters der Kreditanstalt für Wiederaufbau tritt in diesem Falle ein Vertreter der Finanzierungs-AG. Speyer.

#### § 14

Vorschriften über die Form und geschäftsmäßige Behandlung der Anträge sowie über die Erhebung der Antragsgebühr werden von dem Verwaltungsrat erlassen.

#### § 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Wirtschaftsrat die Aenderungen des Länderrates teilweise angenommen und teilweise abgelehnt hat.

Frankfurt am Main, den 2. September 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

## ÜBERGANGSGESETZ

zur

### Aenderung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen (Güterfernverkehrs-Aenderungsgesetz).

Vom 2. September 1949.

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Die Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 6. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2410) und die Ausführungsbestimmungen hierzu vom 16. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2436) werden aufgehoben.

(2) Der Gebrauch von Kraftfahrzeugen für den Güterfernverkehr unterliegt ausschließlich den Bestimmungen des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) — im folgenden Güterfernverkehrsgesetz genannt —, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 27. März 1936 (RGBl. I S. 320) — im folgenden Durchführungsverordnung genannt — und der Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. August 1939 (RGBl. I S. 1387).

(3) Das Güterfernverkehrsgesetz und die Durchführungsverordnung sind zur Angleichung an die durch die Währungsstellung und den Wegfall des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes veränderten Verkehrsverhältnisse in der sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Fassung anzuwenden. Das gleiche gilt für die Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen.

#### § 2

(1) Für die Berechnung der Nahzone im Sinne des § 1 des Güterfernverkehrsgesetzes ist die Luftlinie maßgebend, gerechnet vom Ortsmittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs aus. Zur Nahzone gehören nur diejenigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb des Nahzonen-Umkreises liegt.

(2) Die höhere Verkehrsbehörde kann Städte über 100 000 Einwohner in Bezirke einteilen und für jeden Bezirk einen besonderen Ortsmittelpunkt bestimmen. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Stadtgebiet.

(3) Für mehrere wirtschaftlich zusammengehörige Gemeinden oder Amtsbezirke kann die höhere Verkehrsbehörde einen gemeinsamen Ortsmittelpunkt festsetzen.

### § 3

(1) Werkverkehr im Sinne des § 2 Nr. 2 des Güterfernverkehrsgesetzes ist die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke des Unternehmens, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredlung oder Verarbeitung bestimmt oder von den Unternehmern erzeugt, gefördert oder hergestellt sein;
2. die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Ueberführung innerhalb des Unternehmens dienen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von dem Unternehmen oder seinen Angestellten, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;
4. die Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Anzahlung gekauft sein.

(2) Als Werkverkehr gilt in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 weiter das Abschleppen von Kraftfahrzeugen sowie die Beförderung in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

(3) Als Werkverkehr gilt auch die gemeinschaftliche Verwendung der Kraftfahrzeuge mehrerer Unternehmen, wenn außer den im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Bedingungen folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. die Unternehmen müssen der Erzeugung oder der Verarbeitung oder dem Handel mit Gütern dienen;
2. zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und einer Muttergesellschaft muß eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 vom Hundert bestehen;
3. die Kraftfahrzeuge müssen einem oder mehreren der beteiligten Unternehmen gehören oder von ihm auf Anzahlung gekauft sein.

### § 4

An die Stelle des Reichsverkehrsministers tritt unbeschadet der Vorschrift des § 12 dieses Gesetzes der Direktor der Verwaltung für Verkehr, an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde die höhere Verkehrsbehörde.

### § 5

Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güter- oder Möbelfernverkehr die Vertretung des allgemeinen Güterfernverkehrs- oder Möbeltransportgewerbes und die Industrie- und Handelskammer zu hören.

### § 6

Die Genehmigung wird dem Unternehmer auf Zeit, für seine Person und für bestimmte Fahrzeuge erteilt.

### § 7

(1) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr setzt im Einvernehmen mit den Landesverkehrsministern (-senatoren) nach Maßgabe des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge fest, die für den Güterfernverkehr und den Möbelfernverkehr im Vereinigten Wirtschaftsgebiet genehmigt werden dürfen. Gleiches gilt für die Aufteilung auf die einzelnen Länder.

(2) Darüber hinaus können abweichend von den Vorschriften des § 5 Abs. 2 des Güterfernverkehrsgesetzes Genehmigungen für den Güterfernverkehr innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometer gerechnet vom Standort des Kraftfahrzeuges aus erteilt werden (Bezirksgenehmigung).

### § 8

Die auf Grund des bisherigen Rechts erteilten Genehmigungen für den Güterfernverkehr erlöschen. Unternehmer, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Inhaber einer

solchen Genehmigung waren, sollen jedoch, wenn sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Güterfernverkehrsgesetzes erfüllen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

### § 9

Der Unternehmer kann die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Kraftverkehrsordnung obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

### § 10

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich für alle Schäden, für die er nach der Kraftverkehrsordnung haftet, zu versichern.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist der Genehmigungsbehörde jederzeit zu erbringen.

### § 11

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung außer in den Fällen des § 26 des Güterfernverkehrsgesetzes und des § 36 der Durchführungsverordnung auch zurücknehmen:

1. wenn die Genehmigung auf Grund wissentlich oder grob fahrlässig unrichtiger Angaben des Inhabers der Genehmigung oder seines Bevollmächtigten erteilt worden ist;
2. wenn ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil gegen Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, die Feststellung rechtfertigt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr vorliegen;
3. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, wegen Verstößen gegen Tarifvorschriften mehr als zweimal im Ordnungsstrafverfahren rechtskräftig bestraft worden sind;
4. wenn Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Bedingungen oder Auflagen der Genehmigung wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Abmahnung nicht erfüllen.

### § 12

Gegen die Entscheidung der höheren Verkehrsbehörde steht dem Antragsteller die Beschwerde an die oberste Verkehrsbehörde des Landes zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Recht zur Anrufung der Verwaltungsgerichte bleibt unberührt.

### § 13

Die Deutsche Reichsbahn kann Güterfernverkehr mit eigenen oder Unternehmer-Kraftfahrzeugen unter nachstehenden Beschränkungen betreiben:

1. Der Direktor der Verwaltung für Verkehr setzt die Höchstzahl der reichsbahneigenen Kraftfahrzeuge fest, die Güterfernverkehr betreiben dürfen.
2. Die Deutsche Reichsbahn kann Unternehmer-Kraftfahrzeuge bis zum Doppelten dieser Höchstzahl in ihrem Betrieb beschäftigen; sie darf hierbei nur Unternehmer-Kraftfahrzeuge des genehmigten Güterfernverkehrs verwenden.
3. § 9 dieses Gesetzes gilt entsprechend.
4. § 29 Abs. 2 und § 31 des Güterfernverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

### § 14

(1) Die zur Durchführung des Güterfernverkehrsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes insbesondere die zur Ueberleitung des bisherigen Rechts in das neue Recht erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Direktor der Verwaltung für Verkehr.

(2) Genehmigungen, die auf Grund der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen und der zu ihr ergangenen Ausführungsbestimmungen erteilt sind, bleiben, unbeschadet des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes, bis auf weiteres in Kraft. Neue vorläufige Genehmigungen können nur auf Grund des neuen Rechts unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden; auf den vorläufigen und Widerrufscharakter der Genehmigung ist in der Genehmigungsurkunde hinzuweisen.

(3) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Genehmigungen nach Abs. 2 außer Kraft treten.

(4) Soweit auf dem Gebiet des Reichskraftwagentarifs (Reichsverkehrsblatt B 1936 S. 71) dem früheren Reichskraftwagen-Betriebsverband Verwaltungsbefugnisse zustanden, werden diese von dem Direktor der Verwaltung für Verkehr wahrgenommen.

(5) Der Direktor der Verwaltung für Verkehr kann Vorschriften über die Beschriftung, Beschilderung und den Anstrich von Kraftfahrzeugen des Straßengüterverkehrs erlassen und insbesondere die Kennzeichnung der nach dem neuen Recht zugelassenen Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs durch eine Ordnungsnummer anordnen.

#### § 15

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) An diesem Tage treten außer Kraft:

1. die §§ 8 bis 13, 14 Abs. 1 Satz 2, die §§ 15, 16, 17 Satz 3, die §§ 18, 21 Abs. 2, der § 27, der § 29 Abs. 1, der § 30, die §§ 32, 33, 35, der § 37 Abs. 1 Nr. 2, § 38 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 39 und 40 des Güterfernverkehrsgesetzes;
2. die §§ 4, 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, der § 9 Abs. 2 Satz 2, die §§ 10, 12, 13, 16, 18, 20, 29, 31 bis 34, 37 bis 39, 42 bis 45 und 46 Abs. 2 der Durchführungsverordnung;
3. alle anderen auf Grund des § 35 des Güterfernverkehrsgesetzes erlassenen Rechts- und Verwaltungsverordnungen durchführenden oder ergänzenden Inhalts;
4. alle Erlasse des früheren Reichsverkehrsministers, soweit sie sich auf die Voraussetzungen der Erteilung einer Genehmigung für den Güter- und Möbelfernverkehr und das hierbei zu beachtende Verfahren beziehen;
5. die §§ 4, 7, 8 und 9 der Verordnung über den Möbelfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 4. August 1939 (RGBl. I S. 1387).

(3) Im § 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrsgesetzes treten an die Stelle der Worte „volkswirtschaftliches Bedürfnis“ die Worte „öffentliches Verkehrsbedürfnis“.

(4) § 37 Abs. 1 Nr. 1 des Güterfernverkehrsgesetzes erhält folgende Fassung:

1. den Bestimmungen des Gesetzes, den Bedingungen der Genehmigung oder den auf Grund des Güterfernverkehrsgesetzes erlassenen Vorschriften oder Anordnungen zuwiderhandelt,

§ 7 der Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) In den Fällen des § 3 des Güterfernverkehrsgesetzes sind vor der Entscheidung die Vertretung des Fernverkehrsgewerbes (Möbeltransportgewerbes) und die Industrie- und Handelskammer zu hören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und allen an dem Feststellungsverfahren Beteiligten zuzustellen.

§ 18 Abs. 1 der Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Widersprüche gegen den Antrag gemäß § 5 dieses Gesetzes sind binnen zwei Wochen geltend zu machen. § 40 Abs. 1 der Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

(1) Beschwerden (§ 12 des Güterfernverkehrs-Aenderungsgesetzes) sind innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung in doppelter Ausfertigung bei der höheren Verkehrsbehörde einzulegen und zu begründen. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde bei der zur Entscheidung zuständigen obersten Verkehrsbehörde des Landes eingelegt wird.

(5) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1950 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird nach Zustimmung des Länderrates hiermit verkündet.

Frankfurt am Main, den 2. September 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### BEKANNTMACHUNG

der neuen Fassung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

Vom 27. August 1949.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 18. August 1949 (WiGBl. S. 257) wird nachstehend das Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen in der mit Wirkung vom 26. August 1949 geltenden Fassung unter der Ueberschrift „Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen“ neu bekanntgemacht.

Frankfurt am Main, den 27. August 1949.

Der Präsident des Wirtschaftsrates  
Dr. Erich Köhler

### G E S E T Z

zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949.

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### Pflanzenschutz

##### § 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen

1. zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten der Kulturpflanzen,
2. zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen der Kulturpflanzen und zur Bekämpfung der Schädlinge,
3. zur Verhütung und Bekämpfung von sonstigen Schäden an Kulturpflanzen,
4. zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Kulturpflanzen aus dem Ausland (Pflanzenschutz).

(2) Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile von Pflanzen.

(3) Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf den Schutz von Erzeugnissen aus Kulturpflanzen (Pflanzenenerzeugnisse) vor Krankheiten und Schädlingen (Vorratsschutz).

### Bekämpfung im Inland

#### § 2

(1) Zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Inland und damit auch zur Verhütung der Verschleppung von Krankheiten oder Schädlingen nach dem Ausland kann der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor)

1. für den Fall des Auftretens oder im Fall des Verdachts des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen eine Anzeige- oder Auskunftspflicht anordnen;
2. die zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallverdachts notwendigen Untersuchungen von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrs- oder Beförderungsmitteln sowie von Vorratsbeständen anordnen;
3. die Ueberwachung von Baum- oder Rebschulen, Gartenbau- oder Saatzuchtbetrieben oder von sonstigen Betrieben, die Bestände von Pflanzengut, Sämereien, Wirtschaftsdünger oder organischer Erde für Handelszwecke halten, auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen;
4. die Ueberwachung von Speicher- oder Lagerräumen, Mühlen, Ausstellungen oder Märkten auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie über die Entseuchung oder Reinigung von Speicher-, Lager- oder sonstigen Räumen treffen;
5. die Ueberwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Inland anordnen;
6. die Vernichtung befallener oder kranker sowie befalls- oder krankheitsverdächtiger Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen und die Entseuchung des Bodens oder von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, von Räumen sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen anordnen;
7. die Anwendung bestimmter Verfahren, Mittel oder Geräte für Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vorschreiben;

8. bestimmte Fruchtfolgen vorschreiben und den Anbau einzelner Pflanzensorten verbieten oder anordnen oder die Verwendung von nicht geeignetem Saatgut verbieten, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung von Krankheiten oder zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen, insbesondere zur Verhinderung des Anbaus anfälliger Pflanzensorten erforderlich ist;
9. die Nutzung befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke untersagen oder beschränken;
10. bestimmte Gebiete als befallen, als befallsverdächtig oder befallsgefährdet erklären, ihre Abgrenzung vornehmen, ihr Betreten verbieten und die zur Absperrung notwendigen Maßnahmen treffen;
11. den Verkehr und Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, mit organischer Erde, Wirtschaftsdünger oder sonstigen Gegenständen über die Grenzen der gemäß Nr. 10 bestimmten Gebiete untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert;
12. Maßnahmen treffen, durch die der Handel mit Mitteln und Geräten verhindert wird, die zur Verhütung oder Bekämpfung ungeeignet sind;
13. die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung regeln;
14. den Verkehr und Handel mit Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge oder Träger von Schädlingen oder Krankheiten anzusehen sind, untersagen oder, soweit wissenschaftliche oder andere Zwecke es erfordern, unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;
15. Vorschriften über den Schutz und die Verwendung von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
16. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen auch sonstiger Art treffen;
17. Bestimmungen über die Mitwirkung der forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Dienststellen und Institute, soweit sie sich mit Aufgaben des Pflanzenschutzes befassen, sowie über die Mitwirkung der Vogelschutzwarten bei der Durchführung des wirtschaftlichen Vogelschutzes und der Schadvogelbekämpfung treffen.

(2) Der Direktor kann, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 5, seine Befugnisse auf die Obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen, auch mit dem Recht der Weiterübertragung auf nachgeordnete Dienststellen.

#### Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

##### § 3

Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen aus dem Ausland kann der Direktor

1. die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten oder Schädlinge in Frage kommen, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zulassen; das gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge in Frage kommen;
2. die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Gegenstände (Nr. 1) an den Einlaßstellen auf den Befehl mit Krankheiten oder Schädlingen auf Kosten des Einführenden vorschreiben;
3. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen anordnen;
4. die Ueberwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnen;
5. die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von sonstigen Gegenständen, durch die Krankheiten oder Schädlinge eingeschleppt werden können, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;
6. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen auch sonstiger Art treffen

#### Abschnitt II

#### Organisation des Pflanzenschutzes

##### Pflanzenschutzforschung

##### § 4

Die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge sowie die Ausarbeitung und Prüfung der zur Durchführung des Pflanzenschutzes geeigneten Verfahren liegt der Biologischen Zentralanstalt in Verbindung mit anderen wissen-

schaftlichen Einrichtungen und mit den Pflanzenschutzämtern (§ 5) ob, in Bayern der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz in Zusammenarbeit mit der Biologischen Zentralanstalt.

##### Pflanzenschutzdienst, Pflanzenschutzämter

##### § 5

(1) Der Pflanzenschutz wird von den Pflanzenschutzämtern der Länder, in Bayern von der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz ausgeübt (Pflanzenschutzdienst).

- (2) Dem Pflanzenschutzdienst liegt ob
1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die Beratung und Anleitung in Fragen des Pflanzenschutzes;
  2. die Ueberwachung der Kulturen sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf den Befehl mit Krankheiten und Schädlingen, soweit nicht diese Aufgabe dem Pflanzenbeschauendienst vorbehalten ist (§ 6);
  3. nach näherer Bestimmung des Direktors die regelmäßige Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie die unverzügliche Meldung im Falle des Auftretens von besonders gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen oder bei besonders zahlreichem Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen;
  4. die Lenkung der technischen Durchführung sowie die Ueberwachung der auf Grund der §§ 2 und 3 angeordneten Maßnahmen;
  5. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zu Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte sowie bei der Prüfung von Pflanzensorten auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge.

##### Pflanzenbeschau

##### § 6

Die Ueberwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, die Entseuchung sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen liegt im Rahmen des Pflanzenschutzdienstes nach näherer Bestimmung des Direktors dem Pflanzenbeschauendienst ob.

#### Abschnitt III

#### Pflichten und Rechte der Betroffenen

##### Pflichten bei der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen

##### § 7

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen; sie haben die Ueberwachung ihrer Betriebe und, soweit nach den geltenden Bestimmungen die Verhütung oder Bekämpfung ihnen nicht selbst obliegt, auch die Durchführung der Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Zu diesem Zweck ist den Personen, die mit der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen beauftragt sind, der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Speicher- oder Lagerräumen, Verkehrs- und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

(2) Kommen die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in Verkehr gebracht, so können das Pflanzenschutzamt oder sonstige mit der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen ihre Beseitigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vornehmen lassen.

##### § 8

Die Oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Oberste Landesbehörde) kann im Einvernehmen mit dem Direktor diejenigen Personen und Be-



triebe, die infolge der Durchführung angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Maßnahmen entstandenen Unkosten heranziehen; die Oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragten Stellen setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen, soweit die hierfür bereitstellenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

#### Entschädigung

##### § 9

(1) Tritt durch Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen getroffen sind, ein Schaden ein, so ist im Falle unbilliger Härte, insbesondere bei unverschuldeter erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus öffentlichen Mitteln eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden oder der Wert der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder der Ertrag des Bodens durch die Maßnahmen gemindert wird. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene oder sein Rechtsvorgänger Anordnungen nicht befolgt hat.

(2) Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach dem in dem betreffenden Lande geltenden Recht.

#### Rechtsmittel

##### § 10

Verfügungen der für die Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen zuständigen Stellen können nach den geltenden Bestimmungen im Verwaltungsrechtswege angefochten werden.

#### Gebühren

##### § 11

(1) Für Beratung sowie für Ueberwachung und andere behördliche Maßnahmen, soweit sie die Prüfung und Kontrolle von Verfahren, Mitteln und Geräten oder die Gutachtertätigkeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zum Gegenstand haben, sowie für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen werden Gebühren erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung, die der Direktor im Einvernehmen mit dem Direktor der Verwaltung für Finanzen erläßt.

(2) Das Aufkommen aus den in Absatz 1 genannten Gebühren ist nach näherer Bestimmung des Direktors für die Aufgaben des Pflanzenschutzes zu verwenden.

#### Abschnitt IV

#### Schlußvorschriften

#### Beitreibung

##### § 12

Die auf Grund des § 8 festgesetzten Unkosten sowie die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 entstandenen Kosten werden auf Antrag der Biologischen Zentralanstalt, der Pflanzenschutzämter oder der sonstigen mit der Erhebung beauftragten Stellen von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

#### Strafen

##### § 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften des Direktors oder der Obersten Landesbehörden, sofern diese Vorschriften ausdrücklich auf § 13 dieses Gesetzes verweisen, oder der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn die Zuwiderhandlung eine Wirtschaftsstraftat ist; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Ob eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 im einzelnen Falle Wirtschaftsstraftat oder Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193). Die §§ 25 bis 48 und § 53 des Wirtschaftsstrafgesetzes sind anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Buches und die §§ 100 und 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes. Die Oberste Landesbehörde oder, soweit nachgeordnete Behörden des Vereinigten Wirtschaftsgebietes dieses Gesetz

durchzuführen haben, der Direktor bestimmen die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Bezieht sich die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 auf eine nach § 3 Nrn. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erlassene Vorschrift oder Anordnung, so wird die Zuwiderhandlung als Bannbruch bestraft mit der Maßgabe, daß an Stelle der im § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohten Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafe in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.

##### § 14

Wer absichtlich Krankheiten oder Schädlinge in das Inland verbringt oder im Inland verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung nach den Vorschriften der §§ 39 bis 47 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) erkannt werden.

#### Erzwingung durch Verwaltungsmaßnahmen

##### § 15

Die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen durch Verwaltungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

#### VERORDNUNG

#### zur Aenderung des § 55 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935.

Vom 16. August 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates folgendes verordnet:

#### Artikel I

§ 55 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 5. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 875) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Das Halten von Zugmaschinen ohne Güterladeraum ist von der Steuer befreit, wenn die Zugmaschinen ausschließlich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und seinen Nebenbetrieben verwendet werden. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist (§ 29 Absatz 5, § 45 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 wird auch für Fahrzeuge gewährt, die nach ihrer besonderen Bauart für die Land- oder Forstwirtschaft bestimmt und die von der Zulassungsbehörde als „Sonderfahrzeug für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke“ zugelassen sind. Die allgemeine Betriebslaubnis (§ 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) als „Sonderfahrzeug für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke“ wird nur mit Einwilligung des Direktors der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erteilt.

(3) Für die Feststellung der Steuerbefreiung gilt § 54 Absatz 3 und 4 entsprechend.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1948 ab in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 16. August 1949.

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

#### BEKANNTMACHUNG

#### über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 2. September 1949.

Auf Grund des § 1 des „Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904“ vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein:

1. für die „Haushaltmesse“, die in der Zeit vom 28. bis 30. August 1949 in Köln stattgefunden hat;

# Beilage Nr. 6

zum Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Jahrgang 1949

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY UNITED STATES AREA OF CONTROL

Order No. 10

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Proclamation No. 7  
Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact Ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to enact legislation exempting from certain taxes a housing loan to be floated by the Reconstruction Loan Corporation;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 10 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS: —

1. The Economic Council shall within the United States Zone have the power to provide in an Ordinance empowering the Reconstruction Loan Corporation to float a housing loan that such loan shall be exempt:

- a) with respect to the capital amount of the loan:
  - (1) from property tax,
  - (2) from death duties (inheritance tax) and also from gift tax with regard to amounts subscribed by the testator (donor) himself,
  - (3) from trade capital tax;
- b) with respect to interest:
  - (1) from income tax,
  - (2) from corporation tax,
  - (3) from trade profit tax;
- c) from the securities tax.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Laender of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 1 May 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

## MILITARY GOVERNMENT — GERMANY BRITISH ZONE OF CONTROL

Order No. 10

Pursuant to Article III (5) of Military Government Ordinance  
No. 126 — Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact Ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to enact legislation exempting from certain taxes a housing loan to be floated by the Reconstruction Loan Corporation;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 10 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:—

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have the power to provide in an ordinance empowering the Reconstruction Loan Corporation to float a housing loan that such loan shall be exempt:—
  - a. with respect to the capital amount of the loan:
    - (i) from property tax;

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 10

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7  
der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Befreiung einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau von gewissen Steuern zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 10 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, in einem Gesetz, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Ausgabe einer Wohnungsbauanleihe ermächtigt, zu bestimmen, daß diese Anleihe

- a) hinsichtlich der Anleihebeträge von
  - (1) der Vermögensteuer,
  - (2) der Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind,
  - (3) der Gewerbesteuer;
- b) hinsichtlich der Zinsen von
  - (1) der Einkommensteuer,
  - (2) der Körperschaftsteuer,
  - (3) der Gewerbeertragsteuer;
- c) von der Wertpapiersteuer befreit ist.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

## MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND BRITISCHES KONTROLLGEBIET

Anordnung Nr. 10

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126  
der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, Gesetze über die Befreiung einer Wohnungsbauanleihe der Kreditanstalt für Wiederaufbau von gewissen Steuern zu erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 10 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der britischen Zone das Recht, in einem Gesetz, das die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Ausgabe einer Wohnungsbauanleihe ermächtigt, zu bestimmen, daß diese Anleihe
  - a. hinsichtlich der Anleihebeträge von
    - (1) der Vermögensteuer,

- (ii) from death duties (inheritance tax) and also from gift tax with regard to amounts subscribed by the testator (donor) himself;
- (iii) from trade capital tax;
- b. with respect to interest:
- (i) from income tax;
- (ii) from corporation tax;
- (iii) from trade profit tax;
- c. from the securities tax.
2. This Order shall be deemed to have become effective on 1st May, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

- (2) der Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer), soweit es sich um Anleihebeträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind,
- (3) der Gewerbekapitalsteuer;
- b. hinsichtlich der Zinsen von
- (1) der Einkommensteuer,
- (2) der Körperschaftsteuer,
- (3) der Gewerbeertragsteuer;
- c. von der Wertpapiersteuer befreit ist.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

**Order No. 11**

**Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Proclamation No. 7  
Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to enact an Ordinance for the temporary adjustment of burdens resulting from the war, for the fiscal year 1949;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 11 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS: —

1. The Economic Council shall within the United States Zone have the power to adopt and enact an Ordinance for the temporary adjustment of burdens resulting from the war, for the fiscal year 1949.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 31 March 1949 within the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 11**

**auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7  
der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz über die vorläufige Regelung von Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 11 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz über die vorläufige Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

**Order No. 11**

**Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Ordinance No. 126 — Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an ordinance for the temporary adjustment of burdens resulting from the war for the fiscal year 1949;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 11 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall within the British Zone, have the power to adopt and enact an ordinance for the temporary adjustment of burdens resulting from the war for the fiscal year 1949.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 31st March, 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

**Anordnung Nr. 11**

**auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126  
der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Art. III Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz über die vorläufige Regelung von Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 zu erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 11 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der Britischen Zone das Recht, ein Gesetz über die vorläufige Regelung der Kriegsfolgelasten im Rechnungsjahr 1949 anzunehmen und zu erlassen.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

Order No. 12

Pursuant to Article III (5) of Military Government Proclamation No. 7

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an Ordinance to promote the Integration of Expellees into Agriculture;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 12 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

NOT IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact an Ordinance to promote the Integration of Expellees into Agriculture and, for that purpose, to amend legislation relating to Income Tax, Immediate Aid Tax and Inheritance and Donations Taxes.

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Laender of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 1 June 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 12

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation No. 7 der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 12 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen und zu diesem Zwecke Gesetze über Einkommensteuer, Soforthilfeabgabe, Erbschaft-(Schenkungs-)Steuer zu ändern.

2. Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

Order No. 12

Pursuant to Article III (5) of Military Government Ordinance No. 126

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an Ordinance to promote the Integration of Expellees into Agriculture;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 12 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have the power to adopt and enact an Ordinance to promote the Integration of Expellees into Agriculture and, for that purpose, to amend legislation relating to Income Tax, Immediate Aid Tax and Inheritance and Donations Taxes.

2. This Order shall be deemed to have become effective on 1 June 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 12

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Art. III Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen.

Die Amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 12 auf Grund der Proklamation Nr. 126 der Amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der britischen Zone das Recht, ein Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft anzunehmen und zu erlassen und zu diesem Zwecke Gesetze über Einkommensteuer, Soforthilfeabgabe, Erbschaft-(Schenkungs-)steuer zu ändern.

2. Diese Aenderung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITARY GOVERNMENT GERMANY  
UNITED STATES AREA OF CONTROL**

Order No. 13

Pursuant to Article III (5) of Military Government Proclamation No. 7

**Bizonal Economic Administration**

WHEREAS Article III, Paragraph (5) of Military Government Proclamation No. 7 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 13

auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung

**Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**

Art. III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an Ordinance to supplement the Law concerning the Procurement of Capital for Agricultural Leaseholders;

AND WHEREAS the British Military Government is issuing Order No. 13 pursuant to British Military Government Ordinance No. 126;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the United States Zone, have the power to adopt and enact an Ordinance to amend and amplify the provisions of Articles 17 to 21 of the Law concerning the Procurement of Credit for Agricultural Leaseholders, dated 9 July 1926 (RGBl. I, page 399, 412) in the version of Chapter XIV of the ordinance Reich President concerning Measures in the Field of Finance, 1933 (RGBl. I, page 109, 121), and of the Ordinance concerning the Extension of Validity of the Law concerning the Procurement of Credit for Agricultural Leaseholders, dated 20 December 1943 (RGBl. I, page 681).

2. This Order shall be deemed to have become effective within the Länder of Bavaria, Bremen, Hesse and Württemberg-Baden on 1. July 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

**MILITARY GOVERNMENT — GERMANY  
BRITISH ZONE OF CONTROL**

Order No. 13

Pursuant to Article III (5) of Military Government  
Ordinance No. 126  
Bizonal Economic Administration

WHEREAS Article III, Paragraph (5) of Military Government Ordinance No. 126 provides that the Economic Council shall have the power to adopt and enact ordinances on such matters as may be determined from time to time by the Bipartite Board;

AND WHEREAS the Bipartite Board has determined that the Economic Council shall have the power to adopt and enact an Ordinance to supplement the Law concerning the Procurement of Capital for Agricultural Leaseholders;

AND WHEREAS the United States Military Government is issuing Order No. 13 pursuant to United States Military Government Proclamation No. 7;

NOW IT IS HEREBY ORDERED AS FOLLOWS:

1. The Economic Council shall, within the British Zone, have the power to adopt and enact an Ordinance to amend and amplify the provisions of Articles 17 to 21 of the Law concerning the Procurement of Credit for Agricultural Leaseholders, dated 9 July 1926 (RGBl. I, page 399, 412) in the version of Chapter XIV of the Ordinance of the Reich President concerning Measures in the Field of Finance, Economics and Administration of Justice, dated 18 March 1933 (RGBl. I, page 109, 121), and of the Ordinance concerning the Extension of Validity of the Law concerning the Procurement of Credit for Agricultural Leaseholders, dated 20 December 1943 (RGBl. I, page 681).

2. This Order shall be deemed to have become effective on 1 July 1949.

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter anzunehmen und zu erlassen.

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 13 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der amerikanischen Zone das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Vorschriften der Paragraphen 17 bis 21 des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I. S. 399, 412), in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I, S. 109, 121) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 681), ändert und ergänzt.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

**MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND  
BRITISCHES KONTROLLGEBIET**

Anordnung Nr. 13

auf Grund des Artikels III (5) der Verordnung Nr. 126  
der Militärregierung  
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Art. III Abs. (5) der Verordnung Nr. 126 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht haben soll, ein Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter anzunehmen und zu erlassen.

Die amerikanische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 13 auf Grund der Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat innerhalb der britischen Zone das Recht, ein Gesetz anzunehmen und zu erlassen, das die Vorschriften der Paragraphen 17 bis 21 des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (RGBl. I, S. 399, 412), in der Fassung des Kapitels XIV der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I. S. 109, 121) und der Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 20. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 681), ändert und ergänzt.

2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

2. für die in der Zeit vom 11. bis 15. September 1949 in Köln stattfindende „Rheinische Landwirtschaftsschau“;
3. für die in der Zeit vom 17. September bis 2. Oktober 1949 in München stattfindende Ausstellung „Zentral-Landwirtschaftsfest“;
4. für die in der Zeit vom 25. bis 27. September 1949 in Köln stattfindende „Textilmesse“;
5. für die in der Zeit vom 1. bis 9. Oktober 1949 in Hannover-Laatzten stattfindende „Jahresschau für das Deutsche Hotel- und Gaststättengewerbe und die Nahrungsmittelhersteller“.

Frankfurt am Main, den 2. September 1949.

Der Leiter des Rechtsamts  
Strauß

### BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in das Reichsbahnschuldbuch.

Vom 31. August 1949.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 73) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) haben wir bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) gleichzusetzen sind die

Schatzanweisungen der 6½%-Anleihe der Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet von 1949.

Die Schatzanweisungen können somit in das Reichsbahnschuldbuch eingetragen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 31. August 1949.  
Offenbach/Main,

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Im Auftrag  
Wolf

Der Direktor  
der Verwaltung für Verkehr  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
In Vertretung des Stellvertreters  
Feuerlein

### BEKANNTMACHUNG

der neuen Fassung des Körperschaftsteuergesetzes

Vom 5. September 1949

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsraumes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird nachstehend der Wortlaut des Körperschaftsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1949.  
III S 2400—3/49

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
Hartmann

### Körperschaftsteuergesetz

in der Fassung vom 5. September 1949 (KSStG 1949)\*

\*) Kursivschrift bedeutet: zeitlich überholt.

#### I. Steuerpflicht

##### § 1

#### Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

##### § 2

#### Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist.

##### § 3

#### Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

##### § 4

#### Persönliche Befreiungen

- (1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
1. die Deutsche Reichspost, die Deutsche Reichsbahn, das Unternehmen „Reichsautobahnen“, die Monopolverwaltungen des Reichs und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
  2. die Reichsbank, die Bank deutscher Länder, die Deutsche Rentenbank, die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt;
  3. Staatsbanken und die Landeszentralbanken, soweit diese Banken Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen;
  4. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
  5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden. Unterhalten sie einen Gewerbebetrieb, der über den Rahmen eines Nebenbetriebs hinausgeht, oder haben sie einen solchen Gewerbebetrieb verpachtet, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
  6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
  7. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen.\*)
  8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
  9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Ziffer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen.
- (2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden, soweit die inländischen Einkünfte dem Steuerabzug unterliegen (§ 2 Ziffer 2).

\*) Diese Regelung ist in der vom Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (KSStDV 1949) vom 4. Juli 1949 (WiGBl. S. 183) erfolgt (§§ 10 bis 12 KSStDV 1949).

(3) Die Befreiungen nach Absatz 1 Ziffern 3 bis 7 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2 Ziffer 1) nicht anzuwenden.

## II. Einkommen

### 1. Allgemeines

#### § 5

(1) Die Körperschaftsteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Das gilt entsprechend bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben.

#### § 6

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

#### § 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

### 2 Sachliche Befreiungen

#### § 8

Bei Personenvereinigungen, bei politischen Parteien und politischen Vereinen

(1) Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

(2) Bei politischen Parteien und politischen Vereinen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben außerdem die Einkünfte der im § 2 Absatz 3 Ziffern 3 bis 5 und 7 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinn des § 43 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz.

#### § 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien, Kuxen oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Soweit die Gewinnanteile außer Ansatz bleiben, ist der Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht vorzunehmen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Reichsfiskus, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände oder Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

#### § 10

Bei Kapitalverwaltungsgesellschaften

(1) Für Kapitalverwaltungsgesellschaften kann der Reichsminister der Finanzen besondere Vorschriften erlassen.

(2) Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinn des Absatzes 1 sind Kapitalgesellschaften, die ausschließlich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben.

### 3. Abzugsfähige Ausgaben

#### § 11

(1) Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
  2. bei Versicherungsunternehmen Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
  3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
  4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden;
  5. Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt werden, in der sich aus Absatz 2 ergebenden Höhe.
    - (2) Die Ausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 5 sind
      - a) voll abzugsfähig, wenn es sich um Ausgaben zur Förderung besonders anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen und besonders anerkannter mildtätiger Einrichtungen handelt, soweit diese Ausgaben 5 vom Hundert des Einkommens nicht übersteigen;
      - b) zur Hälfte abzugsfähig, wenn es sich um andere als die in Buchstabe a genannten Ausgaben handelt, oder soweit die in Buchstabe a genannten Ausgaben 5 vom Hundert des Einkommens übersteigen; in diesen Fällen dürfen höchstens 7,5 vom Hundert des Einkommens bis zu 20 000 Deutsche Mark abgezogen werden.
- Als Einkommen im Sinn des Satzes 1 gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Ziffer 5 und in § 10 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes genannten Ausgaben.

### 4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

#### § 12

Nichtabzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Ueberwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden.

### 5. Anteilige Abzüge

#### § 13

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Ziffer 2), so ist ein Abzug von Ausgaben nicht zulässig.

### 6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

#### § 14

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Absatzes 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen

Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

### 7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

#### § 15

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Uebertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Uebertragung.

(2) Der beim Uebergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

### 8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

#### § 16

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 14 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

### 9. Mindestbesteuerung

#### § 17

(1) Als Mindesteinkommen werden der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;
2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder andere mit der Ueberwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist als das nach § 6 ermittelte Einkommen.

### III. Steuertarif

#### § 18

##### Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

#### § 19

##### Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 50 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 25 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts für Einkünfte aus dem langfristigen Kommunalkredit-, Real- kredit- und Meliorationskreditgeschäft;
2. bei reinen Hypothekenbanken,
3. bei gemischten Hypothekenbanken für die Einkünfte aus dem im § 5 des Hypothekengesetzes genannten Geschäften,
4. bei Schiffspfandbriefbanken.

(3) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, ist durch den Steuerabzug abgegolten,

wenn der Bezieher der Einkünfte nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind.

### IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

#### § 20

##### Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer sind entsprechend die Vorschriften anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten.

#### § 21

##### Pauschbesteuerung

Das Finanzamt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

### V. Uebergangs- und Schlußvorschriften

#### § 22

##### Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, andere Personenvereinigungen als die im § 1 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln.

#### § 23

##### Genossenschaften

Der Reichsminister der Finanzen\*) wird ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorzuschreiben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders zu regeln.

#### § 24

##### Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

(2) gegenstandslos geworden.\*\*)

#### § 25

gegenstandslos geworden.\*\*)

\*) Diese Regelung ist in der vom Direktor der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes erlassenen Verordnung zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (KStDV 1949) vom 4. Juli 1949 (WiGBl. S. 183) erfolgt (§§ 33 bis 36 KStDV 1949).

\*\* Ueberholte Uebergangsvorschriften aus dem Jahr 1934.

### VERORDNUNG

#### über die Buchführung der Handwerker, Kleingewerbetreibenden und freien Berufe.

Vom 5. September 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanzausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung der §§ 7, 7a, 7c und des § 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 266) und zur Ergänzung und Abänderung des § 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1949 (Öffentlicher Anzeiger Nr. 46 S. 3) folgendes verordnet:

#### 1

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, führen ordnungsgemäß Bücher im Sinn der §§ 7a und 7c des Einkommensteuergesetzes, wenn ihre Buchführung den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung entspricht.

(2) Die Vorschriften des § 161 der Reichsabgabenordnung und die Bestimmungen des § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bleiben unberührt.

#### § 2

Die in § 1 bezeichneten Steuerpflichtigen haben ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben einzeln, fortlaufend, vollständig und richtig in ihren Büchern aufzuzeichnen und



diese Posten mindestens am Schluß eines jeden Kalender- vierteljahres zusammenzustellen. Steuerliche Vorschriften, die eine Zusammenstellung für kürzere Zeiträume verlangen, bleiben unberührt. Die §§ 162 bis 164 der Reichs- abgabenordnung sind zu beachten.

## § 3

(1) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, auf die Abset- zungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergeset- zes oder Abschreibungen nach § 7a des Einkommensteuer- gesetzes vorgenommen werden, sind in ein besonderes lauf- end zu führendes Verzeichnis aufzunehmen, das den An- schaffungstag, die Anschaffungskosten, die Absetzungen für Abnutzung und die Abschreibungen zu enthalten hat.

(2) In das Verzeichnis brauchen nicht aufgenommen zu werden:

1. zum laufenden Verbrauch bestimmte Materialien (z. B. Medikamente, Papier usw.),
2. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagever- mögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungsk- osten im neuen oder gebrauchten Zustand 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der unter 1 und 2 bezeichneten Wirtschaftsgüter können als laufende Un- kosten unter den Ausgaben verbucht werden.

(3) Bei der Gewinnermittlung erhöht sich der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben um die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gegenstände des Anlagevermögens und vermindert sich um die nach § 7 und 7a des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Abschreibungen auf die Gegenstände des Anlagevermögens.

## § 4

Steuerpflichtige, die die Vergünstigung des § 7c in An- spruch nehmen wollen, haben die Zuschüsse oder unverzins- lichen Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaus ge- geben werden, in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das den Tag der Hingabe, den Namen und die Anschrift des Empfängers und bei unverzinslichen Darlehen die Rück- zahlungsbedingungen enthalten muß.

## § 5

Für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 10 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung, daß der Gewinn auf Grund ordnungs- gemäßer Buchführung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkün- dung in Kraft.

(2) Für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen der §§ 7a, 7c des Einkommensteuergesetzes für den Veranla- gungszeitraum 1949 genügt es, wenn den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ent- sprochen wird. Bei der Gewinnermittlung können die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht im Wege der Absetzung für Abnutzung (Abschreibung) verbrauchten Aufwendungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 3) auf andere Weise auf Grund von fortlaufenden, voll- ständigen und richtigen Aufzeichnungen oder auf Grund von Belegen nachgewiesen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1949

III S 2161 — 35/49

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
H a r t m a n n

## ZWEITE VERORDNUNG

## zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern,

Vom 5. September 1949.

Auf Grund des Artikels XII des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 14 vom 26. Juli 1948) wird mit Zustimmung des Finanz- ausschusses des Wirtschaftsrates und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Länderrates zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) folgendes ver- ordnet:

## § 1

Nichterhebung der Säumniszuschläge bei  
Steuernachforderungen

Die Säumniszuschläge nach § 1 und § 8a des Steuer- säumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1271) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neu- ordnung von Steuern vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 69) werden bei der Nachforderung von Steuern für die bis zur Nachforderung verfllossene Zeit nur erhoben, wenn die nicht rechtzeitige Entrichtung der Steuer ein Steuerver- gehen darstellt und der Steuerschuldner wegen dieses Steuervergehens rechtskräftig bestraft worden ist.

## § 2

Berechnung der Säumniszuschläge in den Fällen des  
§ 8a des Steuersäumnisgesetzes

Bei Steuerzahlungen, die vor der Verkündung des Zwei- ten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern fällig geworden sind, beträgt der Säumniszuschlag für den ersten angefangenen Monat vom Tag der Verkündung des Zweiten Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern ab ge- rechnet 1 vom Hundert des rückständigen Steuerbetrages, wenn der Säumniszuschlag von 2 vom Hundert bereits nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Steuersäumnis- gesetzes vom 24. Dezember 1934 (alte Fassung) verwirkt war.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist vom 26. Mai 1949 ab anzuwenden.

Bad Homburg v. d. H., den 5. September 1949

Der Direktor  
der Verwaltung für Finanzen  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
H a r t m a n n

## Berichtigung

Im § 19 Abs. 6 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über die Einrichtung von Dienststrafkammern vom 12. August 1949 (WiGBl. S. 253) muß es statt „§ 21“ richtig heißen: „§ 20“.

## Druckfehlerberichtigung

Im § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 5. November 1948 (WiGBl. S. 128) muß es statt „Sachverständige“ richtig heißen: „sachverständige“.

Ab sofort, Sammelband:

**Gesetzblatt der Verwaltung  
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes  
1947 – 1949**

In Halbleinen gebunden, Din A 4, rund 600 Seiten. Preis DM 12.—

---

Bestellungen an den Vertrieb „Oeffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“,  
Frankfurt am Main 1, Postfach, Telefon 32911.